Kalisch, M.

Die Judenfrage in ihrer wahren Bedeutung für Preußen

Leipzig 1860

Dr. M. Kalisch

Die Judenfrage.

Die Judenfrage

in ihrer wahren Bedeutung

für Preußen

von

Dr. M. Kalisch.

Leipzig

Verlag von Veit & Comp.

1860.

Vorrede.

Der Oberrabbiner A. Sutro in Münster hatte Namens seiner Glaubensgenossen in der Provinz Westphalen im Jahre 1859 dem Hause der Abgeordneten eine Petition eingereicht, durch welche er die Ausführung der Vorschriften der Verfassungsurkunde in Beziehung auf Anstellung der Juden im Staatsdienst in Gemäßheit der Artikel 4 und 12 und Aufhebung verschiedener, dem entgegenstehender Ministerialreskripte bezweckte, als mit der Verfassungsurkunde nicht im Einklang stehend. Auf den Antrag der Kommission hatte das Haus der Abgeordneten diese Petition dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überwiesen. Unter dem 6. Februar 1860 hat nun Petent seine Petition wieder in Anregung gebracht, und zwar darum, weil, nach seiner Angabe, der Beschluß des Hauses eine Erledigung nicht gefunden. Die Kommission hat nun abermals die Petition dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen beschlossen; und das Haus der Abgeordneten hat nach mehrtägigen Verhandlungen (vom 24. bis 26. April 1860) den Antrag der Kommission zum Beschluß erhoben. Nach der bei dieser Veranlassung Seitens der Staatsregierung abgegebenen Erklärung wird jener Beschluß die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringen; und die ausführlichen Erläuterungen, welche die Herren Justiz- und Unterrichtsminister jener allgemeinen Erklärung in Beziehung auf ihre Ressorts hinzugefügt haben, steigern das Bedenkliche derselben für die verfassungsmäßigen Rechte der Juden zu einer der Verfassungsurkunde überhaupt drohenden Gefahr.

In der Kommission waren die bei der Petition betheiligten Minister des Innern, der Justiz und der Unterrichts-Angelegenheiten durch Kommissarien vertreten, und von diesen ward folgende Erklärung abgegeben:

„Die Staatsregierung habe aus Anlaß der ihr im vorigen Jahre zur Berücksichtigung überwiesenen Sutroschen Petition den Gegenstand einer eingehenden Erwägung unterzogen. Nach dem Ergebniß derselben werde von der Staatsregierung anerkannt, daß die in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 verordnenden Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung jüdischer Staatsangehörigen zu öffentlichen Aemtern, als den Artikeln 4 und 12 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufend, durch die letztere, gemäß Artikel 109, unmittelbar außer Kraft gesetzt worden seien, soweit sie nicht anderweitig, wie namentlich im Artikel 14, eine verfassungsmäßige Begründung fänden. Die Beurtheilung, wie unter Festhaltung dieses Prinzips die Anstellungsfähigkeit der Juden bezüglich der einzelnen Kategorien von Aemtern sich gestalte, sei jedoch zunächst dem betreffenden Herrn Ressortminister überlassen geblieben."

Käme dieser Beschluß in der Weise zur Geltung, wie der Herr Justizminister bei den betreffenden Verhandlungen sie für die Aemter seines Ressorts in Anspruch genommen, so würde die Verfassungsurkunde die Juden im preußischen Staate rechtslos und lediglich von dem guten Willen der einzelnen Minister abhängig gemacht haben. Die Artikel 4 und 12 der Verfassungsurkunde gehören zum Tit. II., welcher von den Rechten der Preußen handelt, und können gemäß Artikel 109 frühere gesetzlich festgestellte Rechtsverhältnisse nur dadurch unmittelbar aufheben, daß sie ihren eigenen Inhalt an deren Stelle setzen. Nicht also bloß diejenigen Beschränkungen, welche das Gesetz vom 23. Juli 1847 für die Juden wegen ihres Glaubensbekenntnisses verordnet, sondern, wie der Artikel 109 ausdrücklich sagt, „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen" sind durch die entgegenstehenden Artikel 4 und 12 unmittelbar aufgehoben; und es kann kein Amt ferner geben, welches — wenn es nicht, seiner eignen Natur nach, dem Dienste einer bestimmten Religion gewidmet ist — einem Preußen wegen seines Glaubensbekenntnisses vom Staate oder gar von einem einzelnen Ressortminister verweigert werden darf. Daß ein Christ nicht Rabbiner und ein Jude nicht Bischof werden kann, liegt nicht in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sondern in dem Widerspruch zwischen der Religion des Amtes und der Religion der Person, also nicht in staatlichen, sondern in kirchlichen Gründen.

Anders argumentirt jedoch der Herr Justizminister. Er sagt:

„Zu den Funktionen des Richters gehört die Abnahme von Eiden; der christliche Eid ist aber eine christliche Einrichtung, auf

welche die Bestimmung des Artikels 14 der Verfassungsurkunde zu beziehen ist. — — Man hat zwar bestritten, daß die Eidesleistung als ein religiöser Akt betrachtet werden könne. Ich glaube, daß in dieser Beziehung Alles von der Vorfrage abhängt, in welcher Form der Eid abgeleistet werden soll. Ist es keine christlich-konfessionelle Form, in welcher der Eid erhoben wird, so treten alle Rücksichten in den Hintergrund, welche auf die christliche Lehre zurückweisen. Wenn aber der Eid in einer christlich-religiösen Form erhoben wird, dann hat er nach der herrschenden Ansicht, wie ich glaube behaupten zu können, die Eigenschaft einer religiösen, einer kirchlichen, einer symbolischen Handlung."

Wir können zunächst nicht zugeben, daß der religiöse und kirchliche Charakter einer vom bürgerlichen Gesetz zu weltlichen Zwecken vorgeschriebenen Handlung von der konfessionellen Form abhängt, in welche die betreffende staatliche Einrichtung jene Handlung gekleidet hat. Ist die Eidesleistung ein Akt der Religionsübung, so muß dies von der Kirche anerkannt, und demgemäß auch von ihr die angemessene Form festgestellt werden. Ganz entschieden aber müßte, gerade nach dem Ausspruch des Herrn Minister, jeder Zusammenhang zwischen der Eidesleistung und dem Artikel 14 der Verfassungsurkunde abgewiesen werden. Nach diesem „soll denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, die christliche Religion zu Grunde gelegt werden," und zwar in gleicher Weise für alle Staatsangehörigen. Gehörte nun der Eid zu denjenigen Einrichtungen, welchen in Folge des Artikel 14 die christliche Religion und mit dieser eine christlich-konfessionelle Form zu Grunde gelegt werden soll, so würde überhaupt für alle zu leistenden Eide nur die christlich-konfessionelle Form gestattet, und der Jude nicht nur von der Abnahme, sondern auch von der Leistung eines Eides auszuschließen sein. Und wollte man selbst zugeben, daß es bei den vor Emanation der Verfassung festgestellten nichtkonfessionellen Eidesformen vorläufig verbleiben dürfte, so müßten doch unzweifelhaft die durch die Verfassungsurkunde selbst erst eingeführten Vereidigungen den christlich-konfessionellen Charakter an sich tragen. Nun bestimmt aber Artikel 108: „Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung." Daß der Artikel 14, nach der Interpretation des Herrn Justizministers, die Juden verhindern würde, die Verfassung zu beschwören, wird niemand bezweifeln; und so wäre das verfassungsmäßige Mittel gefunden, um den Juden den Zugang zu allen Staatsämtern und zur Landesvertretung zu verschließen. Wir sind weit

entfernt, anzunehmen, daß der Herr Justizminister seiner Auslegung des Artikel 14 eine solche Tragweite hat geben wollen; aber die Möglichkeit einer solchen Konsequenz darf nicht übersehen werden.

Der Herr Justizminister hat indeß seine eigene Ansicht über den Zusammenhang der Eidesleistung mit dem Artikel 14 der Verfassungsurkunde entkräftet. Er erwähnt nämlich der Thatsache, daß fast die gesammten Vorstände der preußischen Judengemeinden um Abschaffung der jüdisch-konfessionellen Eidesform beim Staatsministerium eingekommen seien. Die Thatsache ist notorisch, aber die Staatsregierung hat bis jetzt dem Antrag keine Folge gegeben. Glaubt nun der Herr Justizminister, daß der Eid, als mit der Religionsübung im Zusammenhange stehend, von Seiten des Staats auf Grund des Artikel 14 in christlich-konfessioneller Form erhoben werden müsse, so darf er einen konfessionell-jüdischen Eid gar nicht mehr zulassen, noch weniger aber die Juden, gegen ihre allein berechtigte religiöse Ueberzeugung und gegen ihren auf diese Ueberzeugung gegründeten Antrag, zwingen, ihren Eiden die jüdische Religion zu Grunde zu legen.

Wir müssen uns aber erlauben, noch einen Schritt weiter zu gehen. Wenn es eine staatliche Einrichtung giebt, welche durch ihre historische Entwickelung mit der Religionsübung im Zusammenhange steht, so ist es unstreitig die christliche Eheschließung; und auf sie den Artikel 14 der Verfassung anzuwenden, liegt gewiß sehr nahe. Und doch hat der Herr Justizminister auf das Allerentschiedenste die Einführung der fakultativen Zivilehe statt der bisher ausschließlichen und obligatorischen kirchlichen Trauung vertheidigt. Wir brauchen nicht hinzuzufügen, daß er nach unserem Gesichtspunkte hierzu vollkommen berechtigt war; denn wir stellen eben jede Verbindung zwischen dem Artikel 14 der Verfassungsurkunde und irgend einem Akte persönlicher Religionsübung nicht nur als verfassungswidrig, sondern als vollkommen undenkbar in Abrede. Die Analogie aber zwischen der einzuführenden fakultativen Zivilehe und der fakultativen konfessionellen oder nichtkonfessionellen Eidesleistung verdient darum hervorgehoben zu werden, weil letztere bei der Vereidigung auf die Verfassung bereits eingeführt ist, und dieser Eid von dem Herrn Justizminister doch gewiß nicht in dem Bewußtsein des Volks um deshalb als ein minder heiliger angesehen wird.

Es möchte daher wohl nicht zu gewagt erscheinen, wenn wir glauben, daß die Ausschließung der Juden von den richterlichen Aemtern auf Grund der Eidesabnahme und des Artikel 14 der Verfassungsurkunde bei dem Herrn Justizminister nur noch ein Nachhall der Zeit ist, während welcher er dem Raumer-Westphalenschen Ministerium angehörte und die Ver-

fassungsurkunde, in solidarischer Verbindung mit dem herrschenden System, nicht nach den Interpretationsregeln eines vollkommen selbstständigen Rechtsstaats, sondern nach den Zwecken einer die Christlichkeit des Staats festhaltenden und jeder Gefahr ausweichenden Verwaltung auszulegen, auch von seinem Ressort aus genöthigt war. Die von ihm ausgegangenen und vertretenen Gesetzentwürfe über die Einführung der Zivilehe und über die Aufhebung der Wuchergesetze deuten hinreichend die Wendung an, durch welche es ihm möglich geworden, ein Mitglied des gegenwärtigen Staatsministeriums zu sein. Mehr als in einer tief wurzelnden Ueberzeugung möchte vielleicht in der Entschiedenheit, mit welcher gerade der Herr Justizminister sich früher gegen die Zulassung der Juden zu richterlichen Aemtern ausgesprochen, der Grund liegen, der ihn verhindert, unmittelbar und lediglich auf den Grund einer Petition den entgegengesetzten Weg einzuschlagen und gewissermaßen sich selbst zu desavouiren. Die fortschreitende Befestigung und Entwickelung unserer Verfassung wird indeß einer gesetzlichen Abänderung des konfessionellen Eides kaum lange noch aus dem Wege gehen können; das wahre religiöse Gefühl, welchem die Benutzung kirchlicher und religiöser Formen für rein bürgerliche Zwecke widerstrebt, und welches durch die Verfassung zur freien Entfaltung und ungehinderten Verwirklichung berechtigt ist, wird, wie schon jetzt bei der Gesammtheit der jüdischen Preußen, so auch bald bei der Mehrzahl unserer christlichen Mitbürger die Abschaffung der konfessionellen Formen bei den Eiden für zweckmäßig und nothwendig erachten. Der konfessionelle Eid wid fallen, und mit ihm die Schranke, welche gegenwärtig im Ressort des Justizministeriums den Juden die Staatsämter verschließt.

Bedenklicher als der *religiöse* Standpunkt des Herrn Justizministers ist aber die *juristische* Stellung, welche der Herr Unterrichtsminister in der Judenfrage einzunehmen bemüht war. Seine Erklärungen sind im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung, Maiheft 1860 von einem offiziellen Artikel begleitet, dem wir folgende Stellen entnehmen:

„Früher wurde angenommen, daß hinsichtlich der Anstellung der Juden im Staats- und Schuldienst die Bestimmungen im § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 maßgebend seien. Nachdem das Königl. Staatsministerium beschlossen hat, den §. 2 des Gesetzes vom 23. Juli. 1847 als durch Artikel 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben anzusehen, so ergeben sich, unter Berücksichtigung des Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde, so wie der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, hinsichtlich der Anstellung von Juden in dem Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehende Konsequenzen: Im Allgemeinen wird den Juden als solchen die Anstellung

auch in diesem Ressort, falls sie die Qualifikation dazu vorschriftsmäßig erworben haben, nicht versagt werden können, sofern ihre Religion sie nicht hindert, den Pflichten des Amtes nachzukommen, bez. Artikel 14 der Verfassungsurkunde nicht entgegensteht. In wiefern letzteres der Fall sei, läßt sich nur in concreto nach der Natur und den besondern Aufgaben des Amtes, welches Juden ambiren, beurtheilen. Das anderweit aus der jüdischen Religion und insbesondere aus den Vorschriften über die Heilighaltung des Sabbaths und der jüdischen Feiertage sich ergebende Hinderniß einer vollständigen Erfüllung der Amtspflichten bedingt die Nothwendigkeit, daß ein Jude, wenn er im Staatsdienst angestellt sein will, von der Befolgung jener Vorschriften seiner Religion sich lossagt und sich verpflichtet, erforderlichen Falls auch am Sabbath und an jüdischen Feiertagen den Pflichten seines Amtes nachzukommen. In keinem Falle wird ein Jude verlangen können, daß aus Rücksichten auf seine Religion besondere Einrichtungen behufs seiner Vertretung am Sabbath getroffen werden. Der Staat berücksichtigt in Betreff der religiösen Feiertage nur die christliche Religion und ist hierbei in seinem vollen Rechte. (Art. 14 der Verfassungsurkunde.)"

Es macht einen sehr betrübenden Eindruck, eine solche Auseinandersetzung im Namen oder doch im Auftrage des Unterrichtsministers veröffentlicht zu finden. Daß nach derselben den Juden alle Staatsämter verschlossen bleiben müssen, liegt auf der Hand; dann trete man aber offen hervor und erkläre: „Es liegt uns kein Mittel zu fern, um es gegen die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern zu benutzen." Wir wollen ganz davon absehen, daß der Artikel 12 ausdrücklich vorschreibt, „daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf," daß also von der Regierung in keinem Falle dem Juden das zum Vorwurfe gemacht werden kann, was die Verfassung von ihm fordert. Oder soll etwa der Artikel 12 in seinem letzten Satze das wieder aufgehoben haben, was er in den vorangegangenen gewährleistet, und was sich nach Lage der Sache doch wohl nur auf die Juden beziehen kann? Wir wollen, wie gesagt, hiervon absehen, müssen es aber auf das Entschiedenste zurückweisen, wenn der Verfasser jener Darlegung die Glaubenstreue der Juden als ein Hinderniß für ihre Zulassung zu Lehrämtern hinstellt, indem, wie er hervorhebt, „ein Jude, wenn er im Staatsdienst angestellt sein will, von der Befolgung der Vorschriften seiner Religion über die Heilighaltung des Sabbaths sich lossagen und sich verpflichten muß, erforderlichen Falls auch am Sabbath den Pflichten seines Amts nachzukommen." Glaubt denn der Herr Verfasser, daß die Juden den Sabbath schlafend oder nichtsthuend oder durch

Schwelgerei und sinnliche Lustbarkeiten heiligen? Weiß er es denn nicht, daß gerade die Lehrthätigkeit bei ihnen dazu bestimmt ist, am Sabbath die verbotene körperliche, auf materielle Zwecke gerichtete Arbeit zu ersetzen? Hat der gewiß bibelfeste Herr Verfasser es übersehen, daß das Sabbathgesetz die Ruhe in derjenigen symbolischen Bedeutung auffaßt, welche selbst die Benutzung des Viehs zur Arbeit untersagt? Nicht das Individuum, sondern die gesammte Nation feiert und heiligt den göttlichen Ruhetag; und der jüdische Lehrer braucht sich nicht von den Geboten seiner Religion loszusagen, um an seinem Sabbath die Amtspflichten zu erfüllen, welche ihm der Herr Unterrichtsminister ressortmäßig aufzuerlegen berufen ist. Die Heilighaltung des Sabbaths Seitens der Juden steht demnach mit der Heilighaltung der beschworenen Artikel 4 und 12 der Verfassungsurkunde Seitens des Herrn Unterrichtsministers in vollem Einklang.

Aber — sagt die offizielle Darlegung mit den Worten des Herrn Ministers: —

> „es tritt der Anstellung der Juden im Ressort des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten noch ein anderes Hinderniß entgegen in dem stiftungsmäßigen, beziehungsweise althergebrachten und in der Natur der Sache begründeten konfessionellen Charakter des größten Theils der öffentlichen Unterrichtsanstalten."

Nicht der konfessionelle Charakter der öffentlichen Unterrichtsanstalten, sondern der verfassungsmäßige Charakter des öffentlichen Unterrichtswesens ist hier maßgebend; und die Frage ist eben die, ob der konfessionelle Charakter, welchen der Herr Unterrichtsminister für den größten Theil jener Anstalten als einen noch jetzt berechtigten erklärt und als ein entscheidendes Hinderniß gegen die Anstellung jüdischer Schul- und Universitätslehrer geltend macht, sich mit der Verfassungsurkunde verträgt. Schon der Artikel 20: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," enthält für das im Artikel 26 verheißene Unterrichtsgesetz die Bürgschaft, daß bei den der Wissenschaft und Lehre gewidmeten Anstalten des Staats der konfessionelle Charakter, soweit er nicht mit der Religion der Lehrenden und Lernenden in nothwendigem Zusammenhange steht, weder für die Schüler, noch für die Lehrer einen Grund der Ausschließung bilden soll. Um diese verfassungsmäßige Verheißung zu verwirklichen, hatte der unvergeßliche Minister v. Ladenberg einen entsprechenden Gesetzentwurf ausgearbeitet; und um jener Verheißung aus dem Wege zu gehen, hat das Raumersche Ministerium nicht nur jenen Entwurf beseitigt, sondern auf dem Wege der Verwaltung die Umkehr der Wissenschaft theils begünstigt, theils erzwungen.

An die Stelle Raumers ist nun Herr v. Bethmann-Hollweg getreten und hat die Vorlage eines Unterrichtsgesetzes versprochen. Die Hin-

deutung, welche er bei dieser Gelegenheit auf die „gescheiterten Bestrebungen“ Ladenbergs machte, läßt für seinen Gesetzentwurf mehr ein Festhalten des Eichhornschen und Raumerschen, als des Altensteinschen und Ladenbergschen Standpunkts voraussehen; und wenn wir auch mit Sicherheit vorhersagen können, daß ein solcher Gesetzentwurf nur auf den Trümmern der Verfassungsurkunde zum Gesetz erhoben werden würde, so ist schon der Umstand, daß, bei dem Mangel eines Unterrichtsgesetzes, die von dem Herrn Minister ausgesprochenen und auf dem Verwaltungswege geltend zu machenden Grundsätze bedenklich erscheinen, hinreichend, um ihnen mit der Waffe und dem Schilde der wissenschaftlichen Kritik entgegenzutreten.

Wir sagen mit der Waffe und mit dem Schilde. Denn es handelt sich bei dieser Frage nicht bloß um die Vertheidigung der den Juden zukommenden verfassungsmäßigen Rechte, sondern um den Kampf für die verfassungsmäßigen Rechte der Preußen überhaupt. Als das Edikt vom 11. März 1812 die Juden in Preußen in jüdische Preußen umwandelte, vergossen sie ihr Blut auf den Schlachtfeldern der Befreiungskriege nicht mehr als Juden und für die Juden, sondern als Preußen und für Preußen. Ebenso dürfen und müssen die preußischen Juden, nachdem die Verfassungsurkunde ihnen und ihren christlichen Mitbürgern vollständige Rechtsgleichheit gewährleistet hat, diese Rechtsgleichheit, wenn sie bedroht erscheint, nicht mehr im jüdischen, sondern im allgemeinen Volksinteresse vertheidigen. Die Verfassungsurkunde kennt eben nur Rechte der Preußen, eine Judenfrage ist verfassungsmäßig gar nicht vorhanden. Es mag Einzelnen schwer fallen, sich in die großen Konsequenzen zu fügen, welche die Verfassung für das öffentliche Recht und den Gesammtcharakter des preußischen Staats nothwendig herbeigeführt hat; dies ändert aber in der rechtlichen und thatsächlichen Nothwendigkeit nichts. Alle politische Klugheit und juristische Spitzfindigkeit kann hier keine Vermittelung der begrifflichen Widersprüche zu Stande bringen. Zwischen der Verfassungsurkunde und dem sogenannten christlichen Staat ist Friede, aber keine Verschmelzung möglich. Vollkommen richtig, konsequent und unerschütterlich hat daher das Herrenhaus die Judenfrage, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, als die Alternative zwischen christlichem Staat und verfassungsmäßigem Rechtsstaat angesehen und behandelt und, dem von ihm eingenommenen Standpunkte gemäß, prinzipiell alle früheren Judengesetze für fortwährend wirksam erklärt. Dies Verfahren hat das Verdienst der Offenheit und kann daher durch sich selbst beurtheilt werden. Der vom Herrn Unterrichtsminister eingeschlagene Weg ist dagegen ein gewundener und verdeckter; und durch dieses Labyrinth kann uns nur der Ariadnefaden der geschichtlichen Thatsachen mit Sicherheit leiten.

Diesen Faden zu finden, habe ich mich redlich bemüht, und ihn dem preußischen Volke in die Hand zu geben, ist der Zweck der nachfolgenden Schrift. Man wird ihr die jahrelange Arbeit und die mühevolle Forschung leicht ansehen; und wenn sie auch mit allen ihren Wahrheiten und Gründen an dem ehernen Panzer derer wirkungslos abgleiten sollte, welche aus Parteiinteresse nicht überzeugt werden wollen: so wird sie doch mindestens denjenigen, welche sich berufen fühlen, für die fortschreitende Entwickelung des preußischen Staates und Volkes auf dem Wege der gesetzlichen Freiheit mit den Waffen des Geistes zu kämpfen, ein ebenso umfassendes als zuverlässiges Material darbieten. Daß ein solches mir nur durch die Gunst außergewöhnlicher sachlicher und persönlicher Umstände zugängig gemacht werden konnte, bedarf kaum der Erwähnung, diese aber näher anzugeben, will ich für jetzt unterlassen, um selbst den Schein der Eitelkeit zu vermeiden. Dagegen halte ich es für keine, oder doch für eine erlaubte Eitelkeit, wenn ich meinem Buche, im Interesse der Sache, die wahrlich nicht bloß die meiner Glaubensgenossen, sondern vielleicht die wichtigste und folgenschwerste Angelegenheit des Vaterlandes ist, eine möglichst große Verbreitung und Theilnahme wünsche. Der Kampf für das Recht der Juden, welches fortan von den gewährleisteten Rechten des gesammten preußischen Volkes nicht mehr getrennt werden kann, ist nicht nur ein schwerer, sondern auch nur mit ausreichender Macht erfolgreich zu führen. Auf diesem Kampfgebiet aber besteht die Macht — im Wissen, und die Gewißheit des Siegs — in dem Muthe der Ausdauer.

Dieser Muth ist für uns Juden nichts Erworbenes und nichts Verdienstliches; er ist der geschichtliche Ausdruck unserer Vergangenheit, das lebendige Gefühl unserer Zukunft, ein wesentlicher Theil unserer Religion. Und gerade weil wir als Juden die sichtbare Verkörperung einer Gottesidee, die fortwährende Verwirklichung einer göttlichen Offenbarung darstellen, dürfen und müssen wir auch die göttliche Mission des Christenthums für die Nichtjuden anerkennen. In unserer Glaubenstreue und Glaubensfestigkeit haben wir stets die hinreichende Sicherheit gefunden, daß selbst die innigste politische Vereinigung mit unserem Vaterlande durch gleiche Pflichten und gleiche Rechte das Gebiet unserer Religion nicht berühren und nicht verletzen werde. Sollte es also wohl nicht mehr ein Zeichen des mangelnden Selbstvertrauens, als ein Beweis der staatsmännischen Vorsicht sein, wenn man von der Zulassung einiger jüdischer Lehrer an den Gymnasien und Universitäten eine Entchristlichung des preußischen Volkes fürchtet? Die Juden denken hierin christlicher, und weil sie dies thun, befürchten sie nicht, daß im Namen eines nicht existirenden christlichen Staats eine wahrhaft christliche Regierung ihnen auf

die Dauer ihr Recht verkürzen werde. Schon der Umstand, daß man sich hinter angeblich hindernde Rechte der Unterrichtsanstalten auf Grund ihrer Statuten und Privilegien flüchtet, zeigt die Schwäche der Gegner, und darum ist es zunächst nothwendig, die Hinfälligkeit dieses Vertheidigungsmittels geschichtlich nachzuweisen.

Berlin, im Juni 1860.

Dr. M. Kalisch.

Inhalt.

Berichtigung.

Seite 5, Zeile 5 von oben statt Eichhorn lies v. Altenstein.
„ 184, „ 4 von oben statt 1947 lies 1847.
„ 309, „ 8 von unten statt 1. März lies 4. Dezember.

Erste Abtheilung

Aktenstücke.

Von Emanation des Judenedikts d. d. 11. März 1812

bis

zur Publikation des Judengesetzes d. d. 23. Juli 1847.

Das Edikt vom 11. März 1812 bestimmt

§. 1.

Die in Unseren Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 7.

Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8.

Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9.

In wiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Publikandum vom 4. Dezember 1822.

Se. Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Ediktes vom 11. März 1812 §§. 7 und 8,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staatsministerium.
v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

Nichtzulassung jüdischer Privatdozenten an den preußischen Universitäten 1826.

An ein Hohes Königliches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Doctor philosophiae M. L. Fr., aus Braunschweig gebürtig und jüdischer Religion, welcher nach vollendeten Studien hier im Jahre 1823 promovirte und nach den Protokollen seines Examens besonders in der Mathematik gründliche Kenntnisse besitzt, sucht bei der unterzeichneten philosophischen Fakultät hiesiger Königlicher Universität die Habilitation nach, um als Lehrer der Mathematik und Physik aufzutreten. Obgleich nun akademische Privatlehrer nicht als angestellt zu betrachten sind, und die Königliche Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 nur die Anstellung von Juden bei den Universitäten untersagt, so fürchtete doch die Fakultät, wenn auch nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste jener allerhöchsten Anordnung entgegen zu handeln, wenn sie einen Juden als Privatdozenten zuließe. Indeß hat die Fakultät sich nicht für ermächtigt gehalten, die Abweisung auszusprechen, sondern wendet sich an das Hohe vorgesetzte Ministerium mit dem gehorsamsten Ansuchen, gnädigst entscheiden zu wollen, nicht blos in dem vorliegenden Falle, sondern wie in allen ähnlichen Fällen verfahren werden soll.

Berlin, den 4. Februar 1826.

Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät.
(Unterschriften.)

Verfügung.

Das Ministerium eröffnet der philosophischen Fakultät auf ihre Anfrage vom 4. d. M., daß der Doctor Fr., so lange er sich noch zur jüdischen Religion bekennt, nicht zur Habilitation als Privat-Dozent zugelassen werden kann. Die Fakultät hat daher den Fr. auf sein desfallsiges Gesuch abschlägig zu bescheiden und ebenso in allen ähnlichen Fällen zu ver-

fahren, wo Juden die Habilitation als Privat-Dozenten nachsuchen sollten.

Berlin, den 16. Februar 1826.

Der Minister ꝛc.
Eichhorn.

Zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Universitäten Breslau, Bonn, Greifswald, Halle und Königsberg mitgetheilt.

Ernennung eines Juden zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin 1842.

Die Ernennung des Dr. Rieß zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften fiel gerade in die Zeit, wo das Ministerium einen vorläufigen Entwurf zur Regulirung der Verhältnisse der Juden in Preußen ausgearbeitet hatte. Derselbe brachte den christlich-germanischen Standpunkt der Eichhorn'schen Staatsmaxime zum vollen Ausdruck und hatte sich deshalb der Königlichen Zustimmung nicht zu erfreuen. In dem Buche „Humboldt's Briefe an Varnhagen“ finden sich hierüber folgende Notizen:

„Humboldt an Varnhagen.

Berlin, den 16. März 1842. (S. 109).

— — Im letztgekommenen Journal des Débats steht ein scharfer, sehr guter Artikel über das scheußliche Judengesetz, das man androht, und über welches ich bereits sehr eindringende Worte habe hören lassen.

Mittwochs.

Es sollte in dem Eingang des Gesetzes von dem „Wunder Gottes die jüdische Nation unter andern Völkern erhalten zu haben, von dem Willen Gottes, die Nation zu erhalten“, geredet werden. Ich habe darauf geantwortet: „Das Gesetz ist mit allen Prinzipien einer einigenden Staats-Klugheit streitend, — es sei eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die uralten Dekrete Gottes auslegen zu wollen; die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehre, zu welchen Abwegen solche Deutungen Muth geben.“ A. v. H.

Berlin, den 7. April 1842. (S. 119).

— — Ich bin heute nicht nach Potsdam gegangen, um die Wahl in pleno des talentvollen jüdischen Physikus Rieß zu be-

treiben. Sie ist für die Akademie sehr ehrenvoll ausgefallen, nur drei schwarze Kugeln.

Donnerstag Nacht. A. v. H.

Aus Varnhagens Tagebüchern vom 27. Juni 1842. (S. 122.)

Nachträgliches von gestern: Humboldt erzählte mir, er habe den König im Voraus benachrichtigt, daß die Akademie der Wissenschaften den Herrn Rieß, einen Juden, als Mitglied aufnehmen wolle; der König habe erwiedert: er würde die Wahl ohne alles Bedenken bestätigen. „Ich hoffe doch nicht," fügte er hinzu, „daß Ihr Bruder die Dummheit begangen und in die Statuten gesetzt hat, es dürfe kein Jude in der Akademie sein." Der Minister Eichhorn wußte, daß der König kein Bedenken habe, ihm selbst aber war die Sache unangenehm, und er glaubte sie auch Thiele'n, Rochow'n, Stollbergen und Andern mißfällig, daher ließ er das Gesuch der Akademie um die Königliche Bestätigung erst sechs Wochen liegen und schrieb dann an die Akademie, ob sie auch gewußt habe, daß Rieß ein Jude sei? Die Akademie war über diese Anfrage sehr aufgebracht und antwortete einstimmig, sie halte sich an ihre Statuten, habe nach diesen gewählt und weise die Frage des Ministers als eine ungehörige zurück, ohne sie zu beantworten. Diese Grobheit steckte Eichhorn ein und ließ nun das Bestätigungsgesuch an den König abgehen, der es auch sogleich bewilligte. Der König schien einige Unzufriedenheit zu empfinden, als er inne ward, daß er gewährte, was Friedrich der Große versagt hatte, nämlich die Zulassung eines Juden zur Akademie. Friedrich hatte die Wahl Moses Mendelssohn's nicht bestätigt, man glaubt, aus Rücksicht für Katharine, Kaiserin von Rußland, welche Mitglied der Akademie war, und von der man nicht gewiß war, ob ihr solche Genossenschaft auch recht sein würde." — Die Richtigkeit der Humboldt'schen Mittheilung ergiebt sich aus den nachfolgenden, diesen Gegenstand betreffenden Aktenstücken.

Einem Hohen Ministerium beehrt sich die Akademie der Wissenschaften gehorsamst zu berichten, daß sie in ihrer letzten Gesammtsitzung am 7. April die von der physikalisch-mathematischen Klasse vorgeschlagenen Gelehrten, nach den in den Statuten der Akademie festgesetzten Bestimmungen gewählt hat, nämlich zu ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse die hier lebenden Herren, Geheimen Ober-Baurath Hagen und Herrn Dr. Rieß, und zu auswärtigen Mitgliedern Herrn Gay-Lussac in Paris und Herrn Faraday in London. Die Akademie ersucht deshalb Ein Hohes Ministerium gehorsamst, die Allerhöchste Bestätigung dieser Wahlen, welche den Statuten nach bei den ordentlichen

und auswärtigen Mitgliedern erforderlich ist, hochgeneigtest befürworten zu wollen.

Berlin, den 11. April 1842.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften.
Encke. Böckh. Ehrenberg. v. Raumer.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften veranlasse ich unter Bezugnahme auf den Bericht vom 11. v. M., die Wahl mehrerer Gelehrten zu ordentlichen und resp. auswärtigen Mitgliedern der mathematisch-physikalischen Klasse betreffend, mir nachträglich anzuzeigen, ob bei der Wahl des Dr. Rieß der Umstand, daß er, Rieß, sich noch zum jüdischen Glauben bekennt, derselben bekannt und gegenwärtig gewesen ist, indem ich es für nöthig halte, hierüber als eine Thatsache in dem an Se. Majestät zu erstattenden Bericht mich mit Bestimmtheit äußern zu können.

Berlin, den 29. Mai 1842. Der Minister.
Eichhorn.

Auf das am ersten Juni eingegangene verehrliche Schreiben des Königlichen Hohen Ministeriums vom 29. Mai (Nr. 10005), die geschehene Wahl des Herrn Rieß in Berlin zum ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften und dessen jüdischen Glauben betreffend, beehrt sich die Akademie der Wissenschaften zu erwiedern, daß allerdings von diesem Umstande vor der Wahl in der physikalisch-mathematischen Klasse auf Vortrag des damals vorsitzenden Sekretärs sehr speziell Kenntniß genommen worden ist, daß aber weder die Klasse, noch die Gesammt-Akademie und um so weniger daran Anstoß genommen hat, je weniger in den Statuten der Akademie aus dem Glaubensbekenntniß eines Gelehrten irgend ein Präjudiz gegen seine Wählbarkeit hervortritt. In der Gesammt-Akademie ist vor der Wahl diese Angelegenheit nicht speziell verhandelt worden, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß, bei der vielfachen Besprechung des Gegenstandes außer der Akademie und der durch die eingetretenen Ferien damals stattgefundenen Verlängerung der Kandidatur, kein stimmendes Mitglied ohne das Bewußtsein jenes Umstandes war. Jedenfalls ist der Wahlactus ganz in gesetzlicher Form vollzogen worden, und die Erwähnung der religiösen Konfession hätte nur dann bei der Wahl in pleno vorkommen können, wenn irgend einer der Anwesenden hätte glauben können, daß die Konfession des Herrn Rieß auf seine Wählbarkeit Einfluß habe. Uebrigens erlaubt sich die Akademie darauf hinzuweisen, daß in gleichem Verhältniß Herr Meyerbeer in der Akademie der Künste Sitz und Stimme hat. —

Da, wenn von Seiten Sr. Majestät, des Allerhöchsten Protektors der Akademie der Wissenschaften, kein Hinderniß eintritt, die Proklamation der neuerwählten ordentlichen und auswärtigen Mitglieder in der öffentlichen Sitzung am Leibnitz'schen Jahrestage, den 7. Juli, stattzufinden hat, diese Sitzung aber nicht mehr sehr entfernt ist, und andre Verhältnisse leicht verzögernd wirken könnten, so ersucht die Akademie der Wissenschaften Ein Königl. Hohes Ministerium ganz ergebenst um die möglichste Beschleunigung auch in dieser Angelegenheit in der Art, daß eine auffallende, nicht Allerhöchsten Orts bedingte, Verzögerung der Proklamation verhütet werde.

Berlin, den 4. Juni 1842.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften.
Ehrenberg. Encke. Böckh. v. Raumer.

An Se. Majestät den König.

Die Akademie der Wissenschaften hierselbst hat in ihrer Gesammtsitzung vom 7. April d. J. die hier lebenden Gelehrten, den Geh. Ober-Baurath Hagen und den Dr. der Philosophie Rieß, Sohn eines hiesigen jüdischen Banquiers, zu ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse, und die Gelehrten Gay-Lussac in Paris und Faraday in London zu auswärtigen Mitgliedern derselben Klasse in statutenmäßigem Wege erwählt, und auf Allerhöchste Bestätigung dieser Wahlen angetragen. Zufolge des Berichts der Akademie vom 4. d. M. ist von dem Umstande, daß der Dr. Rieß sich noch zum jüdischen Glauben bekennt, vor der Wahl desselben in der physikalisch-mathematischen Klasse auf Vortrag des damals vorsitzenden Sekretärs sehr speziell Kenntniß genommen worden, und hat weder die Klasse, noch die Gesammt-Akademie, wenngleich in letzterer dieses jedem Mitgliede unzweifelhaft bekannte Verhältniß nicht besonders zur Erörterung gebracht wurde, um so weniger daran Anstoß genommen, je weniger in den Statuten der Akademie aus dem Glaubensbekenntniß eines Gelehrten irgend ein Präjudiz gegen seine Wählbarkeit hervortritt. Nach der Bestimmung im Abschnitte VIII. §. 2 der Statuten der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität und nach der Festsetzung im §. 128 der Statuten der Universität Bonn wird der Rieß, als ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften, das Recht, Vorlesungen bei der hiesigen Universität und bei der in Bonn zu halten, zwar im Allgemeinen erwerben, es wird jedoch die Frage entstehen, ob der Ausübung dieses Rechts von Seiten des Rieß für jetzt die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 entgegenstehe, durch welche des Hochseligen Königs Majestät die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 §§. 7 und 8, wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-

Aemtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse aufzuheben geruht haben. Da es indessen ungewiß und nicht wahrscheinlich ist, daß der p. Rieß von dem ihm zustehenden Rechte als ordentlichem Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vorlesungen bei der Universität hier und in Bonn zu halten, werde Gebrauch machen wollen, so möchte eine Kollision zwischen diesem Rechte und der ebengedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 nicht besorgt werden dürfen. Außer Zweifel ist es, daß die Statuten der Akademie der Wissenschaften in Betreff der Religion der Mitglieder keine Bestimmung enthalten, und daß die Akademie bei der Wahl des noch zum jüdischen Glauben sich bekennenden Dr. Rieß von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Konfession desselben auf seine Wählbarkeit keinen Einfluß haben könne. In der That ist auch das Verhältniß der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und der öffentlichen Lehrer an Universitäten ein ganz anderes. Jene haben in Absicht auf Bildung der Jugend für den Dienst des Staats und der Kirche gar keine Verpflichtung, ihr Beruf ist nur die Beförderung und die Erweiterung der Wissenschaft als solcher, wobei das Glaubensbekenntniß, namentlich für das ganze Gebiet der Mathematik und Naturwissenschaften, ohne Einfluß ist, während die Universitätslehrer, als Mitglieder der Fakultäten und des akademischen Senats, im Interesse der Bildung der Jugend für Staat und Kirche und die positiven Institutionen derselben auch ganz besondere Verpflichtungen haben, für welche das Glaubensbekenntniß nicht gleichgültig ist. Unter diesen Umständen, und da ich in Bezug auf die Wahl des Geheimen Ober-Bauraths Hagen und der Gelehrten Gay-Lussac und Faraday mich zu irgend einer Bemerkung nicht veranlaßt sehe, erlaube ich mir, Ew. Königl. Majestät unter der ehrerbietigen Anzeige: daß die Proklamation der neu erwählten Mitglieder in der öffentlichen Sitzung am Leibnitz'schen Jahrestage den 7. Juli stattfinden wird, allerunterthänigst zu bitten, die in statutenmäßigem Wege erfolgte Wahl des Geheimen Ober-Bauraths Hagen und des Dr. Rieß zu ordentlichen Mitgliedern und der Gelehrten Gay-Lussac in Paris und Faraday in London zu auswärtigen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften allergnädigst bestätigen zu wollen.

Berlin, den 9. Juni 1842.

Eichhorn.

Ich will auf Ihren Bericht vom 9. Juni c. die statutenmäßig erfolgte Wahl des Geheimen Ober-Bauraths Hagen und des Dr. Rieß zu ordentlichen Mitgliedern, sowie der Gelehrten Gay-Lussac in Paris und Faraday

in London zu auswärtigen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften hiermit bestätigen.

Danzig, den 28. Juni 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister Eichhorn.

Ausschließung jüdischer Kandidaten von der philosophischen Doktorpromotion an der Universität zu Breslau 1841—1847.

Eingabe des jüdischen Gemeindevorstandes zu Breslau wegen versagter Promotion jüdischer Kandidaten zu Doktoren der Philosophie.

Breslau, den 24. November 1841.

Königliches Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten!

Mit Ueberraschung und tiefer Bekümmerniß hat der unterzeichnete Vorstand in Erfahrung gebracht, daß bei der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität in ihrem neuen Statut die Bestimmung festgesetzt wurde, daß ein Jeder, welcher von derselben den Grad eines Licentiaten oder Doktors erlangen wolle, dem christlichen Glauben angehören müsse, einem Juden also unmöglich sei, einen solchen Ehrengrad in derselben sich zu erwerben.

Wir konnten dies anfangs um so weniger glauben, als an allen andern Königl. Preußischen Universitäten, wie uns durch Thatsachen bekannt ist, ein solches Ausnahmegesetz gegen Juden nicht besteht, was uns die frohe Gewißheit giebt, daß Ein Hohes Ministerium keineswegs der Ansicht huldige, als müsse einem Juden eine solche Anerkennung der Tüchtigkeit versagt werden.

Der Einblick in das Statut der Breslauer Universität verschaffte uns jedoch die Ueberzeugung, daß die hiesige philosophische Fakultät wirklich mit einem solchen Ausnahmegesetz behaftet ist, das man sonst nirgends kennt.

In den Zeiten, da man noch weit entfernt war, eine humane Behandlung den Juden zu Theil werden zu lassen, kam man doch nicht auf den Gedanken, den vorzüglich Begabten den Beweis der Anerkennung zu versagen, und jetzt sollte man dies hier thun? Während in Berlin und Halle, die sich mit der hiesigen Universität wohl in jeder Beziehung vergleichen dürfen, Juden zu Doktoren der Philosophie kreirt werden, sollte hier ein religiöses Hinderniß im Wege stehen? Wir sind daher zu der Annahme berechtigt, daß hier ein Mißverständniß obwalte, und daß

vielleicht aus den früheren Statuten jene der Zeit so wenig angemessene Bestimmung irrthümlicherweise in die neuen Statuten übergegangen ist.

Der jüdische Studirende, der ohne Aussicht auf einen angemessenen Wirkungskreis sich dem gelehrten Stande widmet, kann unmöglich auch der einzigen Auszeichnung, die ihm bis jetzt am Ziele seiner Studien gegönnt war, gleichgültig sich beraubt sehen, und es muß auf seinen Eifer in der Entwickelung geistiger Kraft höchst nachtheilig einwirken, wenn seine eignen Lehrer, zu deren Füßen er aus der Quelle des Wissens zu schöpfen bemüht ist, ihn des öffentlichen Zeugnisses seines Fleißes für unwürdig halten.

Darum wagen an Ein Hohes Ministerium wir die unterthänigste Bitte:

Hochdasselbe wolle gnädigst Befehl ertheilen, daß die statutarische Bestimmung, wonach an der philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau ein Jude den Grad eines Licentiaten und Doktors nicht erlangen könne, aufgehoben werde.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Eines Hohen Ministeriums
ganz unterthänigster
Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde
Jonas Fränckel. S. J. Levy. L. Milch. Jos. Prinz.

Auf Grund dieser Vorstellung erließ der Minister Eichhorn an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte der Landes-Universitäten, mit Ausschluß der zu Breslau, nachstehende Verfügung:

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich zur baldgefälligen Anzeige darüber, ob sich bei der philosophischen Fakultät der Universität N. schon Juden mit dem Gesuche, zu Doktoren der Philosophie kreirt zu werden, gemeldet haben, ferner, wie dergleichen Gesuche etwa bisher von den Fakultäten behandelt worden sind, oder falls dergleichen Gesuche bei derselben bis jetzt noch nicht vorgekommen, ob die Fakultät im eintretenden Falle darauf einzugehen sich befugt hält, insofern in den Universitätsstatuten die Erlangung der philosophischen Doktorwürde nicht ausdrücklich von dem Nachweis des christlichen Glaubensbekenntnisses abhängig gemacht wird.

Berlin, den 12. Dezember 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

An den Regierungsbevollmächtigten
der Universität zu N.

Die hierauf eingegangenen Rückäußerungen lauteten:

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die sehr geehrte Verfügung vom 12. Dezember pr., nach vorheriger Kommunikation mit der philosophischen

Fakultät ganz gehorsamst anzuzeigen, daß dieselbe niemals Anstand genommen hat, Kandidaten jüdischen Glaubens, wenn sie sich sonst nur fähig und würdig zeigten, zu promoviren. In den Fakultäts-Akten findet sich, daß die Sache im Jahre 1823 in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August 1822, welche die Zulassung von Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern verbietet (Bekanntmachung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 4. Dezember 1822, Gesetzsammlung für 1822 S. 222) zur Sprache gebracht worden ist. Da die Promotion von dieser Allerhöchsten Anordnung indessen nicht betroffen wurde, so hat die Fakultät kein Bedenken getragen, im März des Jahres 1823 einen jüdischen Kandidaten Marcus Leo Frankenheim zum Doktor zu promoviren. Auch in den spätern Jahren sind dann und wann Juden promovirt worden, z. B. im August 1832 Anton Eduard Wollheim aus Hamburg; im Januar 1836 Hirsch Hirschfeld aus Inowraclaw. In den Fakultäts-Statuten findet sich keine Bestimmung, wodurch die Erlangung der philosophischen Doktorwürde von dem Nachweis des christlichen Glaubensbekenntnisses abhängig gemacht würde.

Berlin, den 6. Januar 1842.

Der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte.
Ladenberg.

Euer Excellenz verfehle ich nicht auf das Hohe Rescript vom 12., eingegang. den 20. v. M. (24,197) in der abschriftlichen Anlage die Auskunft ganz gehorsamst einzureichen, welche die philosophische Fakultät über die Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu philosophischen Doktorpromotionen, auf genommene Rücksprache, gegeben hat. —

In den noch nicht ausdrücklich aufgehobenen, doch ganz veralteten und außer Gebrauch gekommenen Statuten der philosophischen Fakultät Kap. 13, welche in Koch's Sammlung Bd. I. S. 608. abgedruckt sind, ist zwar gesagt, daß diejenigen nicht zu den philosophischen Graden zuzulassen sind:

quorum mens polluta et fascinata est falsis opinionibus, et a consensu catholicae ecclesiae Christi alienis,

inzwischen ist diese Bestimmung auf Juden nicht angewendet, und es dürfte auch kein Grund sein, darauf zurück zu gehen. —

Königsberg, den 8. Januar 1842. **Reusch.**

Anlage.

Einem p. p. beehrt sich die gehorsamst unterzeichnete Fakultät der am 28. Dezember pr. hochgeneigt an sie erlassenen Aufforderung gemäß über

die Promotion der Juden ehrerbietigst zu berichten. Obgleich die Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums vom 16. Februar 1826 (Koch II. S. 18) der philosophischen Fakultät nicht gestattet, Juden zur Habilitation als Privat-Dozenten zuzulassen, so hat sie doch wiederholt jüdische Gelehrte zu Doktoren kreirt. Es knüpfte sich an die Bedingungen, daß sie befriedigende Zeugnisse über ihre Studien und ihre Führung vorlegen konnten, und sowohl in einer Abhandlung, als bei der mündlichen Prüfung das Erforderliche leisteten. Der Eid, welcher bei christlichen Doktoren also lautet: „Juro, ita me Deus adjuvet et sacro-sanctum ejus Evangelium“ beschränkt sich nach der Hohen Ministerial-Verfügung vom 12. April 1826 (Koch II. S. 68) bei den jüdischen auf die Worte: „Juro, ita me Deus adjuvet.“

Königsberg, den 3. Januar 1842.

Die philosophische Fakultät.
Drumann, d. z. Dekan.

Ew. Hochwohlgeboren
in Folge Hohen Ministerial-Schreibens vom 12. Dezember v. J. erlassene Anfrage vom 25. ejusd., betreffend die Promotion von Kandidaten jüdischer Konfession, beeilt sich die unterzeichnete Fakultät ganz ergebenst dahin zu beantworten, daß sie keinen Anstand genommen hat, am 5. Mai 1835 den Israeliten Siegmund Cahn aus Frankfurt a. M. zum Doktor der Philosophie zu promoviren, und daß sie ihrerseits auch für die Zukunft sich vollkommen befugt halte, gelehrten Juden, welche die statutenmäßigen Leistungen erfüllen, ebenso unbedenklich wie gelehrten Christen eine rein wissenschaftliche Auszeichnung zu ertheilen, welche, für den Staatsdienst ohne alle Folge, nicht nur das Beispiel anderer Universitäten und Fakultäten für sich hat, sondern auch mit der Zulassungsfähigkeit von Juden zu den Preisaufgaben der philosophischen Fakultät in folgerichtiger Analogie steht, seitens der Statuten aber nicht durch die mindeste Andeutung als unbefugt erscheint.

Bonn, den 4. Januar 1842.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Ritschl, z. Dekan. **Calker. E. M. Arndt. Schlegel. Fichte. Plücker.**

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich die philosophische Fakultät auf die derselben mitgetheilte Anfrage des Hohen Ministeriums über Promovirung von Juden zu Doktoren der Philosophie ganz ergebenst zu berichten:

1. Die Fakultät hat nicht wenige Gesuche der fraglichen Art er-

halten und sie niemals anders behandelt, als die Gesuche von christlichen Kandidaten.

2. In den Statuten kann davon Nichts vorkommen, weil diese zu einer Zeit entworfen sind, in welcher man schwerlich hieran dachte. Die spätere Zeit erst konnte Fälle dieser Art herbeiführen, und es würde dem Genius dieser Zeit wenig angemessen gewesen sein, wenn die Fakultät, welche kein Verbot beschränkte, und welche sich der Verdienste eines Spinoza, Mendelssohn, Herz, Bendavid, Maimon u. A. um die Philosophie erinnern mußte, auf Gesuche jüdischer Kandidaten einzugehen verweigert hätte. Aber auch von Seiten des Hohen Ministeriums stand diesem Nichts entgegen, und in dem, an die medizinische und philosophische Fakultät gerichteten, Hohen Reskripte vom 12. April 1826 heißt es:

„Das Ministerium findet sich bewogen, hierdurch festzusetzen, „daß bei allen Promotionen christlicher Kandidaten in sämmt„lichen Fakultäten dem Eid die Obstriktionsformel: ita me Deus „adjuvet et sacro-sanctum ejus Evangelium, wie sich gehört, „zugefügt werden soll. Bei Promotionen jüdischer Kandidaten „in denjenigen Fakultäten, wo sie stattfinden können, „genügt die Obstriktionsformel: ita me Deus adjuvet.“

Unverkennbar liegt es hierin, daß nur in der theologischen und juristischen Fakultät die Erlangung der Doktorwürde von dem Nachweise des christlichen Glaubensbekenntnisses abhängig sei, nicht aber in der medizinischen und philosophischen Fakultät, beides gewiß mit vollkommenem Rechte. Die Befugniß beider Fakultäten, Bekenner mosaischer Religion zu Doktoren zu promoviren, unterliegt aber hiernach wohl keinem Zweifel.

Bei allen Promotionen jüdischer Kandidaten ist obige Hohe Ministerial-Verordnung stets befolgt worden. —

Halle, den 29. Dezember 1841.

Die philosophische Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität.

Gruber, d. z. Dekan.

Die Fakultät zu Greifswald führt zunächst die Thatsache an, daß sie bereits einem jüdischen Gelehrten, welcher seine Prüfungen rühmlich bestanden und in einer öffentlichen Disputation die von der Fakultät approbirten Theses vertheidigt hatte, zum Doktor der Philosophie mit Genehmigung des Fürsten-Kanzlers kreirt habe, und fährt dann fort: Was die Ansichten betrifft, welche die Fakultät bei diesem Promotions-Gesuch geleitet haben, und von denen sie sich in Beziehung auf die Promovirung jüdischer Philosophie Studirender überhaupt leiten lassen wird — so lange ein Hohes Ministerium nicht besondere, diesen Gegenstand betreffende,

Verordnungen zu erlassen geruhen sollte, — so urtheilt sie, da in ihren Statuten die Promovirung jüdischer Studirender nicht untersagt ist, und die Graduirungen jüdischer Medizin Studirender nicht selten vorkommen, daß es überhaupt statthaft, den Gesetzen einer höhern Humanität angemessen und zweckmäßig sei, die jüdischen Philosophie Studirenden in rein wissenschaftlichen, mit der Religion in keiner Berührung stehenden Fächern bei Erprobtheit vollkommener Tüchtigkeit die Doktorwürde sich erwerben zu lassen und, wenn dieses ein Anfeuerungsmittel der gelehrten Thätigkeit dieser Nation sein könnte, sie dadurch, so lange sie noch in ihrer Konfession steht, auf dem Wege der Entwickelung der Intelligenz und des Geistes dem christlichen Bewußtsein näher zu bringen.

Greifswald, den 30. Dezember 1841.

Die philosophische Fakultät.

Erichson, d. Z. Dekan d. phil. Fakultät. **Tillberg. Stiedenroth. Hornschuch. Schumann.**

Trotz dieser übereinstimmenden den jüdischen Kandidaten der Philosophie günstigen Erklärungen, erließ der Minister an den jüdischen Gemeindevorstand den nachfolgenden ablehnenden

Bescheid.

An den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Breslau.

Dem p. eröffne ich auf die Eingabe vom 24. November vor. J., daß die in den neuen Statuten der philosophischen Fakultät der dortigen Universität enthaltene Bestimmung, nach welcher die Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie auch von dem christlichen Glaubensbekenntniß anhängig gemacht worden ist, für jetzt, nachdem jene Statuten bereits genehmigt und in Ausübung gekommen sind, nicht aufgehoben werden kann. Die Zulässigkeit einer desfallsigen künftigen Abänderung wird von dem Resultate der Berathungen abhängen, welche von des Königs Majestät in Betreff der jüdischen Verhältnisse angeordnet worden sind.

Berlin, den 12. Februar 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Eichhorn.

Nachdem diese Angelegenheit mehrere Jahre geruht hatte, fand sich die philosophische Fakultät zu Breslau aus eigenem Antriebe bewogen, eine ähnliche Eingabe an den Minister zu richten, welche der damalige Regierungsbevollmächtigte Geheimrath Heinke mit nachstehendem befürwortenden Begleitschreiben einsandte:

Herr Minister!

Als unterm 16. Juli 1839 Nr. 21192 pr. mir die für die hiesigen fünf Fakultäten entworfenen Reglements zu nochmaliger Durchsicht und Erwägung, ob etwa einzelne Bestimmungen derselben in Bezug auf Inhalt oder Form noch einer Abänderung bedürfen möchten, zugesendet wurden, erhielt ich zugleich den Auftrag: das Gutachten der hiesigen philosopischen Fakultät darüber einzuziehen:

> ob es nicht räthlich sein dürfte, statt der bisherigen, unverändert in den Reglements-Entwurf aufgenommenen Forderung des bei feierlichen Promotionen zu leistenden Doktoreides, welcher in Hinsicht auf Form und Inhalt nicht unbedenklich sei, die den Statuten der Fakultät zu Berlin angehängte Sponsionsformel zu wählen?

In einem hierauf unterm 13. Juli 1840 erstatteten Bericht zeigte ich am Schlusse desselben ganz gehorsamst an, daß fast alle Mitglieder der Fakultät sich für die Sponsionsformel der Berliner philosophischen Fakultät erklärt gehabt,

> „indem in ihr, wie der Wahrheit überhaupt, so insbesondere der religiösen ihr volles Recht zu Theil werde, ohne Bestimmungen zu enthalten, welche, bei voller Richtigkeit, noch im Kampfe sich befindende junge Männer verlegen machen könnten."

Den hierauf ausgefertigten Fakultäts-Reglements vom 13. September 1840 war aber dennoch **nicht** die Sponsionsformel der Statuten der philosophischen Fakultät zu Berlin, sondern die alte hiesige beigefügt, in welcher die Worte vorkommen:

postremo confiteor, me abhorrere a fanaticis opinionibus, et sancte promitto juroque, me consensum et doctrinam ecclesiae christianae in scriptis propheticis et apostolicis traditam constanter retenturum perpetuoque defensurum. Ita me Deus adiuvet et sacro-sanctum ejus Evangelium.

Wahrscheinlich war diese Eidesformel, durch welche alle Bekenner nicht christlichen Glaubens von der philosophischen Doktorwürde hiesiger Universität ausgeschlossen bleiben, beibehalten worden, weil die Fakultät nicht zugleich auf Streichung der am Schluß des §. 87 des Reglements enthaltene Bestimmung angetragen hatte, welche dahin lautet:

> „Endlich muß der Bewerber um einen akademischen Grad christlicher Religion sein und sich darüber, insofern nicht das Abgangszeugniß eine hinreichende Bescheinigung enthält, durch Beibringung des Taufzeugnisses ausweisen."

Die Kunde von der Beibehaltung dieser Bestimmung gelangte bald

an das Publikum, und die philosophische Fakultät mußte in öffentlichen Blättern harte Vorwürfe darüber hinnehmen.

Gegenwärtig wünscht dieselbe mit Ausnahme einer einzigen Stimme, und zwar der des hochbejahrten Dr. Rohowsky, die Aufhebung jener Bestimmung, und ich habe die Ehre, Ew. Excellenz in der Anlage eine hierüber an Hochdieselben gerichtete Vorstellung der Fakultät vom 26. v. M. nebst Beilage mit dem ehrerbietigen Anheimstellen zu überreichen:

den darin gestellten Anträgen gnädigst zu willfahren, und demnach zu genehmigen, daß die oben extrahirte Schlußbestimmung des §. 87 des Fakultäts-Reglements gestrichen, und bei Promotionen nicht christlicher Bewerber um die philosophische Licentiaten- oder Doktorwürde die Sponsionsformel der Berliner philosophischen Fakultät, mit auch dort gebräuchlicher Weglassung der Worte: et sacro-sanctum ejus Evangelium, gebraucht werde.

Breslau, den 4. Dezember 1845.

Der Regierungsbevollmächtigte 2c.
Heinke.

Der Minister antwortete:

An den Königlichen außerordentlichen Reg.-Bevollmächtigten, Geh. Ober-Regierungsrath Herrn Heinke zu Breslau.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 4. d. M., daß ich nicht abgeneigt sein würde, die Statuten der dortigen philosophischen Fakultät nach deren Antrage dahin zu modifiziren, daß auch Juden zu Doktoren der Philosophie promovirt werden dürfen, wenn nicht gegenwärtig legislative Berathungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden schwebten, bei welchen gerade auch die hier angeregte Frage näher erwogen und allgemein entschieden werden soll. Ich muß Bedenken tragen, dem Ergebniß dieser Berathungen vorzugreifen, und bin deshalb für jetzt außer Stande, auf den Antrag der gedachten Fakultät in dem wieder beigefügten Bericht vom 26. v. M. einzugehen. Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich hiermit, die Fakultät zu bescheiden.

Berlin, den 21. Dezember 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Eichhorn.

Die philosophische Fakultät beruhigte sich indeß hiermit nicht; es richtete vielmehr der Dekan derselben wenige Monate später an den Minister die nachstehende Vorstellung:

Hochwohlgeborner Herr!
Hochgebietender Herr Staats-Minister!

Auf die gehorsamste Bitte der hiesigen philosophischen Fakultät vom 26. November v. J. um hochgeneigte Abänderung der beschränkenden Bestimmung des §. 87 ihres Reglements, nach welcher ein Bewerber um den philosophischen Doktorgrad sich zur „christlichen Religion" bekennen müsse, haben Ew. Excellenz derselben durch den hiesigen Königl. hohen Regierungsbevollmächtigten unter dem 20. Januar c. eröffnen lassen, „das hohe Ministerium würde nicht abgeneigt sein, die Statuten der Fakultät dahin abzuändern, daß auch Juden zu Doktoren der Philosophie promovirt werden dürften, wenn nicht gegenwärtig legislative Berathungen über deren staatsrechtliche Verhältnisse schwebten, bei welchen gerade auch die hier angeregte Frage näher erwogen und allgemein entschieden werden solle. Das hohe Ministerium habe daher Bedenken getragen, dem Ergebniß dieser Berathungen vorzugreifen, und müsse es für jetzt ablehnen, auf den Antrag der Fakultät einzugehen."

Da es sich jedoch hier nicht um etwas Neues und Außergewöhnliches, sondern nur um Gleichstellung der hiesigen philosophischen Fakultät mit denen anderer preußischen und deutschen Universitäten in diesem Punkte handelt, die in Berlin schwebenden Berathungen vielleicht noch lange dauern dürften, und also auch der hier beregte Gegenstand noch geraume Zeit unentschieden bleiben müßte, auch wohl eher eine Erweiterung als eine größere Beschränkung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu erwarten steht, wie aus der allerhöchsten Verordnung über die allgemeine Militärpflichtigkeit der Juden gefolgert werden darf: so wage ich im Interesse mehrerer meiner fleißigsten und tüchtigsten Schüler, welche einer geneigten Entscheidung Ew. Excellenz über den fraglichen Punkt vertrauensvoll entgegengesehen haben, Hochdieselbe so ehrerbietigst wie gehorsamst zu bitten, jene beschränkende Bestimmung in dem Reglement der hiesigen philosophischen Fakultät so lange suspendiren und der letzteren gestatten zu wollen, einstweilen bis zur allgemeinen Entscheidung dieses Punkts auch Juden, wie ihre Schwesterfakultäten zu Berlin, Halle u. s. w., zu der Promotion zulassen zu dürfen.

Meine eifrigsten und tüchtigsten Zuhörer sind hier sehr häufig jüdische Studirende, deren vorzugsweise Beschäftigung mit den alttestamentarischen Schriften sie zunächst zu dem Studium der mit dem Hebräischen verwandten Sprachen, der semitischen Dialekte, führt. Diese Studirenden sind nun genöthigt, da die größeren Gemeinden der Städte von jedem Bewerber um ein Rabbinat gegenwärtig verlangen, daß er promovire, indem sie diesen Akt als eine Art Staatsprüfung betrachten

und sich dadurch von der Tüchtigkeit eines Kandidaten überzeugen wollen, sich auf eine andre Hochschule zu begeben, um den philosophischen Doktorgrad zu erwerben, welchen ihnen die Universität ihres Geburtslandes, auf welcher sie ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben, nicht ertheilen darf, was, außer dem Verlust an Zeit und Geld, welchen der Aufenthalt an einer andern Hochschule verlangt, bisweilen noch den Nachtheil für sie hat, daß sie, den Examinatoren gänzlich fremd, gerade in ihrem Hauptfache weniger scharf und gründlich geprüft werden, je nachdem das semitische Sprachgebiet auf der Universität, nach welcher sie sich begeben, vertreten ist.

Zu diesen Uebelständen gesellt sich noch der, daß durch die beschränkende Bestimmung in dem Reglement der Unwissenschaftlichkeit gewissermaßen Vorschub geleistet wird. Hier wie auf andern preußischen Universitäten muß nämlich ein Bewerber um den philosophischen Doktorgrad mindestens drei Jahre studirt haben und das Schulzeugniß der Reife beibringen, wonach auf vielen deutschen Universitäten gar nicht verlangt wird. Da nun die jüdischen Kandidaten hier zur Promotion nicht gelangen können, so fangen sie jetzt an, sich weniger als früher um das Zeugniß der Reife zu bekümmern, gehen nach Leipzig, Jena oder einer andern deutschen Universität, verschaffen sich dort den Doktortitel und stehen dann in den Augen des Volkes auf gleicher Stufe mit denen, welche sich den Doktorgrad nach mehrjährigen Anstrengungen rite erworben haben. Könnten sie diesen Grad hier erlangen, so würden sie ihn gewiß nicht anderwärts suchen, es würde vielmehr ein Ehrenpunkt für sie sein, sich denselben hier auf vorschriftsmäßigem Wege zu verdienen.

Sollten Ew. Excellenz sich indessen durch die von mir dargelegten Gründe nicht bewogen fühlen, die oben ausgesprochene Bitte zu erfüllen, so erlaube ich mir noch die gehorsamste Anfrage: ob, wenn jüdische Kandidaten die Bitte an Ew. Excellenz richten sollten, ihnen ausnahmsweise zu gestatten, hier zu promoviren, diese Bitte sich wohl einer gnädigen Berücksichtigung und Gewährung zu erfreuen haben würde.

Breslau, den 14. April 1846.

Mit größter Ehrerbietung
Ew. Excellenz
unterthänigst gehorsamster
Bernstein,
derzeitiger Dekan der philosophischen Fakultät.

Der ablehnende Bescheid des Ministers lautete:

An den Königl. Professor Herrn Dr. Bernstein zu Breslau.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf Ihre Vorstellung vom 14. v. M., daß ich mich aus den von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten der dortigen philosophischen Fakultät bereits mitgetheilten Gründen nicht bewogen finden kann, gegenwärtig auf eine Abänderung derjenigen Bestimmung der Fakultätsstatuten, wonach nur Christen zu Doktoren der Philosophie promovirt werden dürfen, hinzuwirken oder einzelne Ausnahmen von denselben zu gestatten.

Berlin, den 2. Mai 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Eichhorn.

Hiergegen war nun freilich nichts weiter zu thun; kaum war aber das neue Judengesetz vom 23. Juli 1847 publicirt (Gesetzsammlung für 1847 Nr. 30 S. 263), als die philosophische Fakultät diese Angelegenheit sofort wieder durch folgende Eingabe anregte:

Breslau, den 9. August 1847.

Hochgebietender Herr Minister.

Ew. Excellenz haben auf unsern gehorsamsten Antrag vom 26. Novbr. 1845, die beschränkende Bestimmung im § 87 unsers Reglements, vermöge deren ein Bewerber um den philosophischen Licentiaten- oder Doktorgrad christlicher Religion sein muß, aufheben und zugleich den zu leistenden Eid für Nichtchristen nach der Form, deren sich die philosophische Fakultät der Berliner Universität bedient, abändern zu wollen, am 21. Dezbr. 1845, wie uns der Herr außerordentliche Reg.-Bevollmächtigte am 20. Januar v. J. angezeigt hat, eröffnet, daß Ew. Excellenz nicht abgeneigt wären, die Statuten der philosophischen Fakultät dem gestellten Antrage gemäß dahin zu modifiziren, daß auch Juden zu Doktoren der Philosophie promovirt werden dürften, wenn nicht legislative Berathungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden schwebten.

Nachdem diese nun durch das Allerhöchste Gesetz vom 23. Juli d. J. erledigt sind, und nach § 2 dieses Gesetzes Juden an Universitäten, soweit deren Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden können, so bitten wir Ew. Excellenz ehrerbietigst, unserm frühern gehorsamen Antrage vom 26. Novbr. 1845 nach, nunmehr die beschränkende Bestimmung im §. 87 unsers Reglements, vermöge deren

ein Bewerber um den philosophischen Licentiaten- oder Doktorgrad christlicher Religion sein muß, aufheben und zugleich den zu leistenden Eid für Nichtchristen nach der Form, deren sich die philosophische Fakultät der Berliner Universität bedient, hochgeneigtest abändern zu wollen.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität.

Stenzel (Dekan). Rohowsky. Gravenhorst. Fischer. Nees v. Esenbeck. Schneider. Bernstein. Elvenich. Pohl. Braniß. Kummer.

Die Fakultät erhielt hierauf keinen Bescheid, da diese Angelegenheit durch die Circularverfügung vom 28. Septbr. 1847 dem Ministerium erledigt zu sein schien.

Die vom König befohlene Anstellung eines jüdischen Universitätslehrers im Jahre 1847.

Unterm 24. Januar 1843 reichte Dr. R. beim Ministerium ein Gesuch ein, in welchem er zu wissen wünschte, ob er als Jude durch die Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 von der Habilitation als Privatdozent ausgeschlossen sei; und, durch ein Ministerialreskript vom 7. Februar abschlägig beschieden, wandte er sich unterm 14. März mit folgendem Immediatgesuch an den König.

Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr!

Seit acht Jahren habe ich mich durch mehrfache physiologische Arbeiten und durch Privatvorträge, welchen selbst akademische Lehrer ihre Theilnahme schenkten, zu dem Berufe eines akademischen Lehrers vorbereitet. Da ich aber Bekenner der mosaischen Religion bin, so hat sich ein Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten durch Hohes Reskript vom 17. vorigen Monats außer Stande erklärt, die von mir beabsichtigte Habilitation als Privatdozent bei der medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu genehmigen.

Ew. Majestät Bemühungen um Förderung jedes wissenschaftlichen Strebens geben mir den Muth, diese Angelegenheit an die Stufen des Thrones zu bringen, und lassen mich für die folgenden Bemerkungen, deren Kühnheit ich mir nicht verhehle, eine gnädige Aufnahme hoffen.

Wenn die gesammten Bekenner der mosaischen Religion, zumal in Ew. Majestät erleuchteten Staaten, offen bekunden, daß sie inmitten und mittels der christlichen Bildung ihren seit lange erstarrten religiösen und sittlichen Zustand entwickelt haben und ferner zu entwickeln hoffen, so möge

es auch mir vergönnt sein, ehrfurchtsvoll und feierlichst auszusprechen, daß meine Bildung und Gesinnung innigst verwachsen ist mit den in dem Christenthum wurzelnden Anschauungen, welche das Leben der Wissenschaft und des Staates durchdringen. Diese ideelle Uebereinstimmung scheint den formellen Uebertritt zum Christenthum eher zu erschweren als zu erleichtern. Die geringere politische Berechtigung raubt vor Allem die nöthige äußere Freiheit des Entschlusses und den mit religiösen Fragen nicht besonders Beschäftigten das Recht, an die Ueberwindung dogmatischer Schwierigkeiten zu denken. Jener bekannte unfreie Ursprung des Uebertritts erzeugt zumeist die zweifelhafte soziale Stellung der Uebertretenden, welche ihre Wirksamkeit verkümmert und andere, nicht äußerlich Angeregte von der Nachfolge zurückhält, nicht zu gedenken der Verpflichtung des Einzelnen, für die Erhebung der ihm von der Natur gegebenen Gemeinschaft zu wirken, anstatt zu eigener, wenngleich selbst innerer Befriedigung in eine andere Gemeinschaft zu treten.

Bei dieser gewiß vielen meiner Glaubensgenossen gemeinsamen Anschauung sehe ich mich der Möglichkeit beraubt, meine Kräfte in vollem Maße der Wissenschaft und dem Staate zu weihen, welchen beiden ich angehöre und mit Eifer ergeben bin.

Daher wage ich an Ew. Majestät die allerunterthänigste und ehrfurchtsvolle Bitte zu richten:

> es möge Ew. Majestät allergnädigst geruhen, diejenigen Anordnungen zu verfügen, welche meine Habilitation als Privatdozent bei der medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität möglich machen würden.

Möge Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath Herr Freiherr v. Humboldt, bei welchem meine Arbeiten stets Interesse erregt haben, mir durch seine geneigte Fürsprache und Vertretung den Weg bahnen zu dem allerunterthänigst erbetenen Wirkungskreise, für dessen allergnädigste Verleihung ich meinen Dank bethätigen werde durch gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten zur Ehre Gottes, zum Frommen des Staats und zum Gedeihen der Wissenschaft.

Berlin, den 14. März 1843.

In tiefster —

Dr. R.

Auch hierauf erfolgte unterm 18. April ein abschlägiger Bescheid vom Minister, welchem jenes Gesuch ohne nähere Berücksichtigung abgegeben worden war, wie denn überhaupt alle ähnlichen Immediat-Gesuche (so von Friedrich Jakob Behrendt unter Berlin, den 31. Dezember 1840., J. M.

Jost, Frankfurt a. M., 24. Januar 1841) ohne weitere Berücksichtigung an das Ministerium zurückgingen und ohne Erfolg blieben.

Nun wandte sich Dr. R. an Humboldt, der ihm seine Befürwortung beim König versprach, und reichte unterm 24. Februar 1847 nachstehendes wiederholtes Immediatgesuch ein, welches Humboldt mit dem beifolgenden Begleitschreiben an den König beförderte:

Allerdurchlauchtigster König.

Seit elf Jahren bin ich mit physiologischen und pathologischen Untersuchungen beschäftigt, welche mir schon vor mehr als sechs Jahren die akademische Laufbahn eröffnet hätten, wäre ich nicht als Jude durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 an der Betretung derselben verhindert worden. Der Uebertritt zum Christenthum wurde mir durch die Orthodoxie meiner Eltern, denen ich Pietät und Liebe schulde, unmöglich gemacht. Auch habe ich von jeher den größten Widerwillen gegen den Gedanken, durch Religionswechsel äußere Vortheile zu erlangen.

Da mich demnach die gesetzlichen Vorschriften bisher daran hindern würden, in die Reihe der akademischen Lehrer zu treten, so wage ich die alleruntertthänigste Bitte an Ew. Majestät:

mir allergnädigst zu gestatten, bei einer der inländischen Universitäten eine akademische Lehrstelle antreten zu dürfen.

Se. Excellenz Herr Freiherr v. Humboldt will die Gnade haben, Ew. Majestät ein Exemplar meiner Abhandlung über ... zu überreichen als Zeichen der allertiefsten Ehrfurcht, mit welcher ich verharre

Berlin, den 24. Februar 1847. Dr. R.

Ew. Königliche Majestät

haben geruht, sich auf eine so bestimmte und so huldreiche Weise gegen mich zu äußern, als ich Ihnen in meinem Namen und dem meiner berühmten Freunde des G. R. Schönlein und des Anatomen Johannes Müller von dem Schicksale des durch seine wichtigen anatomischen Entdeckungen ausgezeichneten Dr. R. jüdischen Glaubens zu sprechen gewagt, daß ich nicht anstehe, die alleruntertthänigste Eingabe dieses jungen Gelehrten, zu der ich ihn habe auffordern dürfen, mit diesen Zeilen zu begleiten.

Der Dr. R. ist von jüdischen, sehr orthodoxen unbemittelten Eltern geboren. Schon auf der hiesigen Universität hatte 1835 eine Preisschrift von ihm öffentliche Anerkennung gefunden, und da er 1839 von der medizinischen Akademie zu Wilna als Professor der Physiologie bei dem

russischen Ministerium in Vorschlag gebracht wurde, empfahl ich ihn, mich auf Müllers und Ehrenbergs Zeugniß stützend, dringend dem Minister v. Uwaroff, erfolglos wegen religiöser, unchristlicher Intoleranz, die der Minister, wie er mir ausdrücklich schrieb, selbst keineswegs theilte.

Schöne mikroskopische Untersuchungen über ..., ganz selbstständige talentvolle Arbeiten, haben den Geheimrath Schönlein bewogen, den Dr. R. bei seiner Klinik als wissenschaftlichen Assistenten, der vom Ministerium besoldet wird, anzustellen. Seit 1843 nehmen die Zuhörer des Geheimrath Schönlein Theil an seinen Demonstrationen in der Charité. Pietät zu den sehr alten noch lebenden Eltern und Abneigung gegen einen Religionswechsel, auf äußere Vortheile gegründet, entfernen einen nicht etwa blos viel versprechenden, sondern seit zehn Jahren viel leistenden Mann, noch bestehender gesetzlicher Vorschriften wegen, von der akademischen Karrière. Ew. Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, mir zu sagen, daß Sie schon jetzt einzelne recht ausgezeichnete jüdische Gelehrte gern dispensiren würden; ich darf also die unterthänigste Bitte erneuern:

daß Ew. Königliche Majestät dem Dr. R. huldvoll gestatten mögen, bei einer der inländischen Universitäten eine akademische Lehrstelle antreten zu dürfen.

Die anliegende Schrift über ... ist auch in ärztlicher pathologischer Hinsicht wichtig und mit überaus schönen Kupfertafeln geziert. Es wird derselben bald eine größere folgen, zu der viele anatomische Tafeln bereits gestochen sind. Sie beweisen eine fortschreitende und anhaltende Thätigkeit.

Berlin, den 27. Februar 1847.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

A. Humboldt.

Hierauf erließ der König folgende Kabinets-Ordre:

Da die Frage über die Zulassung der Juden zu öffentlichen Lehrämtern mit der Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt in Verbindung steht und daher nicht so bald zur definitiven Entscheidung gelangen möchte, so scheint es Mir zweckmäßig, den Weg, in welchen dieselbe zu leiten, mit Rücksicht darauf, daß Ich bereits Meine Geneigtheit zu erkennen gegeben habe, die Juden von diesem Zweige öffentlicher Wirksamkeit nicht auszuschließen, durch Zulassung Einzelner vermöge besonderer Dispensation, anzubahnen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, will Ich auf das dahin einschlagende Gesuch des Dr. R., welches Ich Ihnen mit der Befürwortung des Wirklichen Geheimen Raths von Humboldt anbei zugehen lasse, Sie, den Staatsminister Eichhorn ermächtigen, den Bittsteller zu einem akademi-

schen Lehramt bei einer inländischen Universität, zu welchem er, abgesehen von den konfessionellen Bedingungen sich qualifizirt, zu admittiren, insofern Sie nicht besondere, eventuell anzuzeigende Bedenken dagegen haben.

Berlin, den 8. März 1847.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
die Staatsminister Eichhorn und v. Bodelschwingh.

Die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrstellen war also bereits am 8. März 1847, demnach vor Eröffnung des Ersten Vereinigten Landtages vom Könige nicht nur prinzipiell ausgesprochen, sondern auch thatsächlich befohlen; allein dennoch fand das Eichhorn'sche Ministerium sich bewogen, mit dieser entscheidenden Maßregel so lange als möglich zu zögern, und so ward diese Kabinets-Ordre am 31. März einstweilen ad acta gelegt, um nach sechs Wochen wieder vorgelegt zu werden. Am 30. April ging gegen diese Bestimmung aus dem Ministerium des Innern nachstehendes Votum ein:

Votum,

betreffend die allerhöchst genehmigte Zulassung des jüdischen Dr. med. R. zu einem akademischen Lehramt bei einer inländischen Universität.

Sr. Excellenz dem Königl. Staatsminister der geistlichen, Unterrichts- rc. -Angelegenheiten Herrn Eichhorn vorzulegen.

Meinerseits halte ich dafür, daß bei der bestimmt erklärten Absicht Sr. Majestät des Königs, Allerhöchstwelche in der Ordre vom 8. März c. auf die bevorstehende gesetzliche Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ausdrücklich Bezug genommen haben, abgesehen von dieser Regulirung in der vorliegenden Angelegenheit vorzugehen sein werde, und stelle daher ganz ergebenst anheim, das Weitere geneigtest zu veranlassen. Sollten dagegen von dem Standpunkte Hochdero Ressorts aus Bedenken obwalten, so würden sie, dem Schluß der Allerhöchsten Ordre gemäß, Sr. Majestät, wie ich glaube, zu berichten sein, und müßte ich mir in dieser Beziehung event. meine Aeußerung ganz ergebenst vorbehalten.

Berlin, den 30. April 1847.

Für den Minister des Innern
Im Auftrage **Mathis.**

Daß auch hierdurch eine Beschleunigung dieser Angelegenheit dem Minister Eichhorn nicht nothwendig schien, ergiebt sich aus der im Concept vorliegenden Antwort auf dieses Votum vom 10. Mai, in welcher es heißt, daß auch Se. Excellenz die Ansicht hegen, daß nach der bestimmt aus-

gesprochenen Ansicht Sr. Majestät des Königs mit der Anstellung des Dr. R. vorzugehen sein würde, wenn sich dazu eine Gelegenheit darböte. Da aber gegenwärtig keine Stelle der Art bei einer Universität zu besetzen sei, welche dem Dr. R. übertragen werden könnte, so sei Se. Excellenz weder in der Lage, des Königs Majestät Bericht abzustatten, noch auch an den Dr. R. eine Verfügung zu erlassen, halte es vielmehr unter diesen Verhältnissen für angemessen, den weitern Gang der Berathungen über die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden abzuwarten.

Hiernach wäre also gerade der in der Königlichen Kabinets-Ordre ausgesprochene Wille, die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht abzuwarten, vielmehr den Weg, in welchen dieselbe zu leiten, durch Zulassung Einzelner anzubahnen, durch die Zögerung des Eichhorn'schen Ministeriums vereitelt worden; allein ehe noch obige Antwort abgeschrieben war, kam aus dem Königlichen Kabinet folgendes Schreiben:

Se. Majestät der König haben beim gestrigen Vortrage eines früheren Befehls an Ew. Excellenz Erwähnung gethan, die Verleihung eines akademischen Lehrstuhls an einen jüdischen Gelehrten Dr. R. betreffend, und verlangten Auskunft, ob demselben schon Genüge gethan sei, da Se. Majestät diese Anstellung als einen sehr zweckmäßigen Uebergang zu dem im Judengesetzentwurf adoptirten Prinzip betrachteten und deshalb dringend wünschten.

Da mir diese Sache bisher ganz unbekannt gewesen ist, so kann ich mich nur darauf beschränken, Ew. Excellenz um baldgefällige Auskunft darüber ganz ergebenst zu bitten.

Berlin, den 15. Mai 1847.

An den Königl. Geheimen Staats-Minister
Herrn Eichhorn Excellenz.

Thile.

Nun war eine längere Verschleppung allerdings nicht mehr möglich, und es erfolgten folgende ministerielle Schreiben:

I.

An den praktischen Arzt und Operateur Herrn Dr. R. Wohlgeboren.

Des Königs Majestät haben in Folge Ew. p. p. Immediat-Eingabe vom 24. Februar d. J. durch die Kabinets-Ordre vom 8. März ej. a. im Wege besonderer Dispensation mich zu ermächtigen geruht, Sie zu einem akademischen Lehramte bei einer inländischen Universität, zu welchem Sie

sich, abgesehen von den konfessionellen Bedingungen, qualifizirt haben, zuzulassen. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ermächtigung eröffne ich Ihnen, daß Ihrer Habilitation als Privatdozent bei der hiesigen medizinischen Fakultät ein Hinderniß nicht entgegensteht. Ich sehe daher Ihrer Anzeige entgegen, ob Sie diese Habilitation nunmehr einzuleiten entschlossen sind, um alsdann das Erforderliche sowohl an den Herrn Rektor und den Senat, als auch an den Dekan der medizinischen Fakultät hiesiger Universität zu verfügen.

Berlin, den 23. Mai 1847.

Der Minister.
Eichhorn.

II.

An des Königs Majestät.

Ew. Königl. Majestät verfehle ich nicht, allerunterthänigst anzuzeigen, daß ich in Folge der Kabinets-Ordre vom 8. März d. J. den praktischen Arzt und Operateur Dr. R. davon in Kenntniß gesetzt habe, daß seiner Habilitation als Privat-Dozent bei der hiesigen medizinischen Fakultät ein weiteres Hinderniß, nach der im Wege besonderer Dispensation von Ew. Königl. Majestät mir ertheilten Ermächtigung, ihn zum akademischen Lehramte zuzulassen, nicht mehr entgegenstehe. Da eine bestimmte Lehrstelle, welche dem Dr. R. übertragen werden könnte, nicht erledigt ist, so habe ich mich auf diese Eröffnung um so mehr beschränken müssen, als ich wohl voraussetzen darf, daß es Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Absicht entspricht, daß der Dr. R. sich Ansprüche auf eine außerordentliche oder ordentliche Professur in demselben Wege erwerbe, welcher den übrigen Bewerbern um akademische Lehrämter geöffnet ist.

Berlin, den 23. Mai 1847.

Der Minister.
Eichhorn.

Die Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtags über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern am 16. und 17. Juni 1847.

Der dem Vereinigten Landtag vorgelegte Gesetzentwurf bestimmte nach seiner ursprüglichen Redaktion in §. 35: Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

— — An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer be-

stimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privatdozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Die Verhandlungen über diese Bestimmung fanden in der Herrenkurie am 16. und in der Kurie der drei Stände am 17. Juni 1847 statt, wobei nach den stenographischen Berichten folgende Erklärungen abgegeben wurden.

A. In der Herrenkurie.

Referent liest:

„Was die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-Aemtern betrifft, so sagt in dieser Beziehung das Edikt von 1812 §. 8:

Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten. Das auf Allerhöchster Anordnung beruhende Publikandum vom 4. Dezember 1822 (Gesetz-Samml. pag. 224) hat diese Bestimmung,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben.

Ob dies Publikandum des Staats-Ministeriums ohne Mit-Abdruck und Publikation der angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu erachten ist, was die durch die Bundesakte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte, könnte zweifelhaft erscheinen. — Auf der andern Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Gesetzentwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privatdozenten und außerordentliche Professoren in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen.

Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden soll.

Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das

Gehalt; da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehrenpunkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sämmtlichen medizinischen Wissenschaften eben so richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchen-Rechts sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juristischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Funktionen zu üben haben.

Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme dahin an:

> daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden.

Von den Aemtern eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans und Senats-Mitgliedes der Universität müssen aber die Juden, nach den oben entwickelten Prinzipien, ausgeschlossen bleiben; denn mit diesen sind theilweis richterliche und polizeiliche Funktionen über die Studenten verbunden.

Die Spezial-Statuten fast aller preußischen Universitäten, abgesehen von der zu Berlin, schließen die Juden vom Lehramt aus. Wenn es einerseits nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, diese Statuten durch ein allgemeines Gesetz zu ändern, und dies auch nicht in der Ansicht der Abtheilung liegt, so können andererseits diese Statuten durch Beschluß der Universität und Bestätigung des Landesherrn geändert werden, und einer solchen Aenderung durch das allgemeine Gesetz vorzugreifen, kann nicht rathsam erscheinen. Die betreffende Stelle des Gesetzes wird daher anders, als vorgeschlagen, zu fassen sein und blos allgemein zu disponiren haben, ohne des Statutar-Rechts zu gedenken, was bekanntlich stets neben den allgemeinen Gesetzen besteht und diesen vorgeht. Die jetzige Fassung könnte eine für die Sache verfängliche genannt werden."

Ich habe geglaubt, dies der Vollständigkeit wegen anführen zu müssen. Es ist nämlich nach meiner Kenntniß der Gesetzgebung etwas Ungewöhn-

liches, daß eine gesetzliche Bestimmung durch ein Publikandum des Staats-Ministeriums erfolgt. So weit mir die betreffenden Vorschriften bekannt sind, so ist ein Gesetz bei uns nur eine Allerhöchste Kabinets-Ordre oder ein Allerhöchster Erlaß, der durch die Gesetz-Sammlung publizirt ist und eine Zeit lang auch durch die Amtsblätter publizirt werden konnte, was jetzt wieder aufgehoben ist. So viel mir bekannt, werden im Namen des Staats-Ministeriums in der Gesetz-Sammlung nur Korrekturen von Druckfehlern publizirt, oder aber Ratifikationen von Staats-Verträgen, welche von geringerer Bedeutung sind. Ich habe, wie gesagt, dies nur der Vollständigkeit wegen anführen wollen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre nun steht in der Gesetzsammlung des Jahres 1822 und lautet so:

„Se Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812 §§. 7 und 8,

> wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

Ich fahre nun fort in dem Gutachten der Abtheilung:

„Auf der andern Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Gesetz-Entwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen.

Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden sollen. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser als eine solche ungenügende

Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das Gehalt; da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehrenpunkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sämmtlichen medizinischen Wissenschaften ebenso richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchenrechts sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juristischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Funktionen zu üben haben."

Als Referent habe ich nur Eins hinzuzufügen. Im Gutachten der Abtheilung ist gesagt: „Auf der andern Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier kaum entscheiden." Es dürfte zweifelhaft sein, wie das zu verstehen ist. Ich, meines Dafürhaltens, meine es so. Das Edikt von 1812 ist sehr allgemein und unbestimmt gefaßt, ich habe die Ehre gehabt, es schon früher vorzulesen. Wenn man sich, auf englische Art interpretirend, blos an den Buchstaben des Gesetzes von 1812 hält, so ist kein Grund abzusehen, warum ein Jude nicht auch verlangen könnte, als Professor der Theologie zugelassen zu werden, denn es steht darin: „Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten"; und ein Professor der Theologie bekleidet ein akademisches Lehramt. Ich muß bemerken, daß ein solcher Antrag, so viel ich weiß, noch von Niemand, auch von keinem Juden, gemacht wurde, und ich, meines Dafürhaltens, würde auch eine solche Anstellung eines Juden für eine moralische Unmöglichkeit halten, und aus der Stimmung, welche sich hier kundgab, als ich die betreffende Stelle des Gutachtens vorlas, schließe ich, daß es hier ebenso angenommen worden ist. Hält man sich aber an den Buchstaben des Gesetzes, so läßt sich über die Sache streiten. Es könnte am Ende Einer sagen, ich fasse die Theologie objektiv auf, ich werde sie so gut lehren, wie ein Christ. Ich glaube aber, daß man

die Dinge so nehmen muß, wie sie möglich und ausführbar sind und dem Wohle des Vaterlandes entsprechen. Dies habe ich nur bemerken wollen, um den Satz in dem Gutachten der Abtheilung, daß die Worte des Gesetzes (was doch sonst die allgemeine Regel ist) hier nicht wohl allein maßgebend sein können, zu rechtfertigen. Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme an: „daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät der Universitäten zugelassen werden."

Minister Eichhorn: Die verehrliche Abtheilung hat zuerst den Zweifel aufgeworfen, ob das Publikandum vom 4. Dezember 1822 ohne Mit-Abdruck und Publikation der darin angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu achten sei, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte. Ich glaube diesen Zweifel heben zu können. Zunächst erlaube ich mir, die Kabinets-Ordre, welche damals ergangen ist, vorzulesen. Sie lautet wie folgt:

„Aus den zurückgehenden Anlagen Ihrer Anzeige vom 4. d. M. habe Ich ersehen, daß die Bestimmung der §§ 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, nach welcher die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, nicht, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, durchzuführen ist. Ich will daher diese Bestimmung hierdurch aufheben und Ihnen die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des gedachten Gesetzes anheimgeben.

Teplitz, den 18. August 1822. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Kanzler
Herrn Fürsten von Hardenberg"

Der Fürst von Hardenberg hat nun folgendes Schreiben an das Staats-Ministerium erlassen in Folge des Befehls, der von des Hochseligen Königs Majestät an ihn ergangen war;

„Seine Majestät der König haben durch die unterm 18. August c. an mich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, von welcher ich quo ad passum concernentem eine beglaubigte Abschrift hier beilege, die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, wonach Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern zugelassen werden, aufzuheben geruht, und mir die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des erwähnten Gesetzes anheimgegeben.

Ew. Königliche Hoheit und das Königliche Staats-Ministerium

ersuche ich hiernach gehorsamst und ganz ergebenst, jene angeordnete Bekanntmachung gefälligst zu bewirken.

Verona, den 19. Oktober 1822. (gez.) **von Hardenberg.**

An
ein Königl. Staats-Ministerium."

Nachdem das Staats-Ministerium dieses Schreiben des Staats-Kanzlers erhalten hatte, erließ es das Publikandum.

Die Sache liegt also so: Se. Majestät der Hochselige König haben durch die Kabinets-Ordre die §§. 7 und 8 des Edikts von 1812 in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Art der Bekanntmachung dem Staats-Kanzler überlassen. Der Staats-Kanzler hat das Staats-Ministerium ersucht, die Bekanntmachung des Passus der Königlichen Ordre, welche die Aufhebung ausspricht, durch die Gesetz-Sammlung zu bewirken, und dies ist von dem Staats-Ministerium geschehen. Nun erlaube ich mir zu erinnern an die verschiedenen Formen der Publikation Königlicher Verordnungen in früheren Zeiten. Es giebt eine große Sammlung, welche unter dem Namen der Mylius'schen Edikten-Sammlung zitirt wird, worin Verordnungen, von dem König selbst vollzogen, enthalten sind, dann sind Verordnungen, welche von einigen oder auch von mehreren Ministerien zusammen auf Allerhöchsten Spezial-Befehl ausgegangen sind. Das waren in früheren Zeiten die Formen, wie Königliche Bestimmungen zur Nachachtung dem Publikum mitgetheilt wurden. Wesentlich war die Aufnahme, wie man es nannte, in die Edikten-Sammlung. Im Jahre 1811 wurde bekanntlich die Einrichtung getroffen, daß von nun an die Königlichen Verordnungen und, was Gesetzeskraft erhalten sollte, durch die Gesetz-Sammlung sollte publizirt werden; aber auch in den ersten Zeiten nach der Erscheinung der Gesetz-Sammlung fand noch eine große Unbestimmtheit in Beziehung auf die Art der Publikation landesherrlicher Erlasse statt. In den letzten Jahren ist die Sache zum Gegenstand einer ausführlichen Berathung gemacht, und auf Grund eines von dem Staats-Rath erstatteten Gutachtens ist das Gesetz erlassen worden, das die Art der Publikation landesherrlicher Erlasse für die Zukunft fest regelt. Nie hat man bezweifelt, daß, was früherhin unter Bezugnahme auf eine Allerhöchste Ordre in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, auch wirklich Gesetzeskraft habe. Diese Gesetzeskraft muß in Hinsicht des Publikandums vom 4. Dezember 1822 um so mehr angenommen werden, weil Se. Majestät besonders den Staats-Kanzler angewiesen hatten, wegen der Art der Bekanntmachung die weiteren Verfügungen zu treffen. Ich glaube, daß nach diesen Erläuterungen wohl kein

Zweifel über die Gesetzeskraft dieses Publikandums in dieser hohen Versammlung stattfinden kann.

Was nun die Anträge der verehrlichen Abtheilung in der Sache betrifft, so möchte es fast überflüssig sein, über das Wesen unserer Universitäten, und was dieses Wesen in Beziehung auf die hier vorliegende Frage mit sich bringt, mich näher zu äußern, da sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung unsre Universitäten genau kennen und dem größeren Theile nach auch auf denselben studirt haben. Ich glaube aber meiner besondern Stellung als Unterrichtsminister es schuldig zu sein, einige Worte darüber beizubringen, was das Ministerium für wichtig hält, daß es in der hohen Versammlung nicht ohne Beachtung bleibe. Ich glaube um so mehr dazu verpflichtet zu sein, als unsre Könige die Universitäten des Landes immer als Kleinodien angesehen haben. Der Minister, welchem die Verwaltung dieser Kleinodien anvertraut ist, hat daher rechtzeitig dafür zu sorgen, daß nichts geschehen möge, was dem Wesen der Universitäten irgend Eintrag thun könnte.

Wären die Universitäten bei uns einzig und allein Unterrichts-Anstalten, so würde die Frage, ob Juden zuzulassen oder nicht, weniger praktische Bedeutung haben. Man denke sich eine Reihe von Lehrstühlen neben einander aggregirt, einen besondern Lehrstuhl für jede besondre Disziplin, da wird man allein fragen: Wer ist der Fähigste, um diese Disziplin vorzutragen? Das sind Glaubenssachen. Freilich wird man auch denjenigen, der die Disziplin der christlichen Dogmatik vortragen will, fragen: Welches Glaubens bist du? Anders in Absicht des Vortrags andrer wissenschaftlicher Disziplinen, außer dem Gebiete, was die Theologie berührt. Es existiren in Paris Lehrstühle neben einander; da wäre es in der Regel thöricht, zu fragen, welchen Glauben der Vortragende habe. Das Wesen u n s r e r Universitäten ist aber, daß sie eine jede ein organisches Ganzes bilden, und sie sind nicht blos U n t e r r i c h t s-Anstalten, sondern g e i s t i g e B i l d u n g s-Anstalten überhaupt. Das waren sie ursprünglich in ihrer Stiftung, wo sie als organische Ganze auch noch mehr inneren Zusammenhang hatten und jede Aenderung in diesem Zusammenhange mit großer Entschiedenheit abwiesen. Den festen, inneren, ursprünglichen Zusammenhang haben z. B. noch in England die dortigen Universitäten, sie halten so fest an dem Bestehenden, daß man, wiewohl von einer höheren Auffassung aus eine Reform als ein Zeitbedürfniß längst anerkannt worden ist, dennoch große Scheu getragen hat, eine Reform vorzunehmen. Der korporative Bestand unsrer Universitäten ist im Laufe der Zeit lax geworden, sie haben in Folge veränderter Verhältnisse und Bedürfnisse selbst viele Aenderungen erfahren, aber immer ist dieser Charakter festge-

halten worden und wird auch ferner festgehalten werden müssen, daß sie organische Ganze und nicht blos für den Unterricht, sondern für die Bildung des höheren geistigen Lebens im Ganzen bestimmt sind. Die Universitäten sind gewissermaßen die Träger der höheren geistigen Bildung unsres Volkes. Es ist darum auch den Universitäten die Disziplin anvertraut, in Beziehung auf die Studirenden, ja nicht blos in Beziehung auf die Studirenden, sondern auch im Verhältniß der Lehrer unter sich besteht ein Band und ein Zusammenhang, um in vereinter Wirksamkeit das gesammte höhere geistige Leben, durch Bildung der Jugend an Tiefe und zugleich an Reichthum wachsend, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Wie aber schon in den vergangenen Tagen der Berathung bemerkt worden, daß unser nationales Leben durchdrungen ist von dem Wesen des Christenthums, so tritt dieses Wesen besonders bei unsern Universitäten hervor, als denjenigen Bildungs- und Pflegestätten, wo sich gerade das höhere geistige Nationalleben konzentrirt. Sieht man die Statuten der Universitäten an, selbst derjenigen Universitäten, welche gegründet sind nach der Reformation, so nehmen sie bis auf die neuere Zeit alle Bezug auf das Christenthum, auf christliches Bekenntniß, die meisten auf ein evangelisches Bekenntniß, zwei auf ein paritätisches Verhältniß der Konfessionen. Es ist also wichtig für die Universitäten, daß dieses Wesen nicht unbeachtet gelassen werde. Im Jahre 1812, wo das Edikt zu Gunsten der Juden ergangen war, überzeugte man sich bald, daß der Ausführung desselben, in Absicht der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrstühlen, die größten Schwierigkeiten im Wege ständen. An fünf Universitäten wurde dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Statuten verhindert. Merkwürdigerweise fand der erste Versuch einer Anstellung eines Juden nicht bei diesen, sondern bei der erst kurz vor dem Juden-Edikte errichteten Universität Berlin Anstand, wiewohl deren Statuten über ihren religiösen Charakter schweigen. Man fragte gleich nach dem Erscheinen des Edikts, was bedeuten in dem § 8:

> „Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten",

die Worte:

> „zu welchen sie sich geschickt gemacht haben".

Dies gab schon einen Anhalt zu Erhebung von Schwierigkeiten. Man fragte sich: Wozu diese Worte? Versteht man darunter eine bloße Habilitirung? Es kann aber überhaupt Niemand angestellt werden bei den Universitäten, der nicht promovirt ist und sich statutenmäßig habilitirt hat. Da war also im § 8 des Edikts gar nicht nöthig, zu sagen: „Wozu sie

sich geschickt gemacht haben". Hierunter muß etwas ganz Besonderes gemeint sein.

Ich gehe weiter. Die Statuten der Universität Königsberg sind vor einigen Jahren revidirt worden. Der dortige Senat und die Fakultät wurden aufgefordert, in Bezug auf die Abänderung dieser Statuten die angemessenen Vorschläge zu machen. In Königsberg finden gewiß alle liberalen Ideen ihre Vertretung, auch glaube ich nicht, daß es dort besondere Judenfeinde giebt, und dennoch hat der Senat den alten Charakter der Universität, den sie bei ihrer Gründung gleich nach der Reformation angenommen hat, nämlich den, daß sie eine evangelische Universität sein soll, beizubehalten gewünscht. Auf dieses Verhältniß erlaube ich mir eine hohe Versammlung nur aus dem Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Unterrichts-Ministerium in seiner Stellung die größte Vorsicht bei dieser Abänderung zu empfehlen sich verpflichtet achten muß. Es ist daher auch im Gesetz-Entwurfe mit Rücksicht auf die von dem Unterrichts-Ministerium vertretenen Momente die Zulassung der Juden nur als Privat-Dozenten und als außerordentliche Professoren in Aussicht gestellt. Zwar war schon bei der Berathung des Gesetzes im Staats-Ministerium die Frage gestellt, ob man die Juden nicht auch als ordentliche Professoren in der medizinischen und philosophischen Fakultät, in der letztern insofern es sich von dem Vortrag mathematischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen handelt, zulassen soll.

Man erwiederte aber, wenn sie als ordentliche Professoren in diesen beiden Fakultäten zugelassen werden sollten, so müßten sie auch das Recht haben, an den Senats-Sitzungen Theil zu nehmen, sie müßten Anspruch auf das Dekanat, ja auch darauf haben, Prorektor zu werden. Da überzeugte man sich, aus ähnlichen Motiven, wie die verehrliche Abtheilung in ihrem Gutachten andeutet, daß die Sache auf große Schwierigkeiten stoße. Man glaubte, die ausgedehnte Zulassung gleich wieder durch eine neue Klausel beschränken zu müssen, nämlich in der Art, daß die Juden zwar ordentliche Professoren, aber nicht Dekane, nicht Prorektoren werden und bei Handhabung der Disziplin nicht mitwirken dürften. Aus dieser Betrachtung hat man sich damit begnügt, in dem Gesetzes-Vorschlage nur die Bestimmung aufzunehmen, daß die Juden Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren werden können.

Uebrigens freue ich mich, in dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung die Bemerkung gefunden zu haben, daß es nicht die Absicht sei, ein Gesetz anzurathen, in welchem geradezu ein Strich durch die Statuten gemacht sein solle, sondern daß durch das Gesetz nur die Möglichkeit gegeben werden soll, insofern seitens der Universitäten keine erheblichen

Schwierigkeiten gemacht würden, auch die Juden als ordentliche Professoren unter den von der Abtheilung angegebenen Modalitäten aufzunehmen. Dadurch gewinnt die Sache allerdings schon ein anderes Ansehen, indem die Zulassung von einer zustimmenden Mitwirkung der Universität selbst, als Korporation, abhängig gemacht wird.

Graf von Redern: Der Königliche Herr Kommissar hat die Universitäten als Kleinodien bezeichnet, eine Benennung, die ich nur vollkommen billigen und vollständig theilen kann. Darum aber wünsche ich, daß alle hellleuchtenden Sterne und glänzenden Edelsteine in Wissenschaft und Kunst diesen Kleinodien zugefügt und ihnen erhalten werden. Wir können unserem Vaterlande nur Glück wünschen, Männer der oben bezeichneten Art unter uns zu wissen, Männer, die, wenn auch jüdischen Ursprungs, sich einen wohlbegründeten Ruf in der zivilisirten Welt erworben haben. Ich nenne nur Jacobi, den größten Mathematiker unsrer Zeit, Rieß, einen ausgezeichneten Physiker, Meyerbeer und Mendelssohn, deren Kompositionen weit über Europa hinaus ertönen. In den Familien der Letztgenannten finden wir in früherer Zeit einen hervorragenden Philosophen, in neuerer Zeit Beispiele edler Wohlthätigkeit und hoher Vaterlandsliebe in den verhängnißvollen Jahren 1813, 1814 und 1815; endlich ein poetisches Talent, das nur zu früh die irdische Laufbahn beschloß. Kunst und Wissenschaft kennen nicht die engen Gränzen des eignen Vaterlandes, kennen nicht die hemmenden Schranken störender Religions-Ansichten. Wer sich auf jenem Felde durch eigne Kraft einen anerkannten Namen schafft, der kann sicher sein, überall eine günstige Aufnahme zu finden. Ich hege die höchste Achtung vor jedem wahrhaften Talente, darum wünsche ich auch, talentvolle Juden unserm Lande erhalten zu sehen, gleichviel ob auf dem Katheder, in den Hörsälen der Universitäten oder in den der Kunst geweihten Hallen. Ich wünsche ihnen jede Begünstigung in ihren äußeren Verhältnissen und wollte daher meine Bitte an die hohe Kurie richten, sie möge dem Antrage der Majorität in der Abtheilung ihre Zustimmung ertheilen; da indeß der Herr Minister erklärt, daß diesem Antrage Bedenken entgegenständen, so kann ich nur die Bitte an ihn richten, diese Bedenken nach Möglichkeit zu beseitigen und den ausgesprochenen Ansichten für die Folge zu genügen.

Graf Dyhrn: Daß ich nicht nur mit dem Vorschlage der Kommission übereinstimme, sondern über den Vorschlag noch hinausgehen möchte, darf ich nach meiner gestrigen Abstimmung und nach dem, was ich gestern ausgesprochen habe, wohl nicht erst befürworten. Ich nehme mir die Freiheit, mir einige Belehrungen von Sr. Excellenz nach den Worten, die wir gehört haben, auszubitten. Allerdings sind unsre Universitäten organisch geglie-

derte Korporationen; aber ich glaube, daß sie eben zu ihrem Ruhme über die Basis hinausgegangen sind, auf der sie im Mittelalter errichtet worden sind. Und so sehr ich auch das große Volk, dessen Universitäten hier erwähnt wurden, verehre und, seit ich einen Begriff von Geschichte habe, es als den ältesten Sohn der Freiheit immer verehrt habe, so muß ich doch gestehen, daß es von jeher mein schönstes Bewußtsein, ja mein Stolz als Deutscher und Preuße war, daß wir etwas haben, was jenes Volk nicht hat. Unsre Universitäten überragen nach meiner Ansicht die englischen so hoch, wie manche andre Einrichtung in England vielleicht unsre Einrichtung überragt. Das bleibe unser Stolz, und wir dürfen es aussprechen, daß diese Thatsache der Grund ist, warum man bei keinem andern Volke so viele wahrhaft gebildete Menschen findet, als bei uns. Ich sage: Menschen; denn es kann sehr viele gebildete Engländer, Franzosen, Deutsche geben, aber die ächt menschliche Bildung ist nirgends so verbreitet, so tief begründet, als in Deutschland. Und wem verdanken wir das? Meine Herren! Das verdanken wir unsern Universitäten, das verdanken wir dem Umstande, daß unsere Universitäten nicht ein so allgemeines Landesinstitut geworden sind, wie in Frankreich, daß aber auch unsre Universitäten nicht solche beschränkte Korporationen geblieben sind, als in England, sondern daß die Universität bei uns wirklich die universitas literarum geworden ist. Das ist unser Stolz, und namentlich wir Preußen können eben darauf sehr stolz sein; denn unsre Könige haben die Universität als das schönste Kleinod ihrer Krone erkannt. Darum haben sie sich eben dieses gebildete Volk erzogen; Se. Majestät selbst hat die Freude und den Stolz, der Beherrscher dieses gebildeten Volkes zu sein, in ächt Königlichen Worten anerkannt. Wir aber sind einig, daß wir in jeder Minute gern die Pflicht erfüllen werden, unsern Herrschern zu zeigen, daß sie nicht umsonst Jahrhunderte lang diese schönen Universitäten erhalten haben. Ich muß nun gestehen, ich sehe nicht ein, wie man irgend Jemand von dieser Universität ausschließen will, und das Gesetz selbst thut dies auch keineswegs, sondern verschließt ihnen allein die höchsten Aemter der Universität. Kommt es nun aber auf das Lehren, auf das Bilden auf der Universität, wie gesagt worden ist, besonders an, so, glaube ich, kann ein Privatdozent eben so viel wirken oder, wenn Sie lieber wollen, eben so viel schaden als ein Professor ordinarius. Ich habe in meiner vierjährigen Studienzeit hier in Berlin den Saal manches Professoris ordinarii leer gesehen, und ich habe den Saal des eben zum Christenthum übergetretenen Privatdozenten Gans nie leer, sondern gewöhnlich so voll gesehen, daß ein Theil der Zuhörer zum Fenster hineinsehen mußte, wenn es die Witterung erlaubte. Was nun den Ausspruch Seiner Excellenz anbetrifft, daß es eine Klausel sein würde, wenn man ihnen die

Aemter des Rektorats und Dekanats verschlösse, und er sie darum gar nicht erst zu ordentlichen Professoren ernennen wolle, so scheint mir das soviel zu sein, daß man eine strengere Klausel will, um eine laxere Klausel auszuschließen. Nach meiner Ansicht braucht die Ausschließung vom Rektorat und Dekanat in dem Gesetze nicht ausgesprochen zu werden. Sowohl der Rektor als der Dekan werden von dem Senate gewählt. Wenn wir nun auch den Juden die Berechtigung geben, ordentliche Professoren zu werden, so hängt es noch immer von ihren Kollegen ab, ob sie Dekane, ob sie Rektoren werden können, und wenn uns nun eben gesagt wurde, daß der Senat der Universität Königsberg bei der Revision der Statuten die Juden ausgeschlossen hatte, so glaube ich, daß wir um so weniger Furcht haben dürfen, daß sie auf irgend einer andern Universität zu Rektoren oder in den Senat gewählt werden dürften, da ich gern eingestehe, daß in Königsberg gewiß jene Ansicht auch im Senate vertreten ist. Die Rektoren haben übrigens exekutive Gewalt, also würden wir nach der gestrigen Abstimmung ihnen dieses Amt heute nicht mehr zusprechen können; ich sehe aber nicht ein, warum ihnen dadurch die ordentlichen Lehrstühle verschlossen sein sollen.

Fürst Lynar: Der Gesetz-Entwurf hat ohne Zweifel die wohlwollende Absicht, die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, und in der That sind viele dieser Abkömmlinge Abrahams bereits auf die höchste Bildungsstufe getreten. Mein verehrter Freund und Kollege aus der Mark hat auf eine große Anzahl ausgezeichneter Persönlichkeiten aus diesem Volksstamm aufmerksam gemacht, Namen, denen auch ich die höchste Anerkennung und Achtung zolle, und welchen ich noch viele andere hinzufügen könnte. Ja es hat gewiß schon in früherer Zeit unter den Juden so ausgezeichnete Männer gegeben, es giebt deren noch gegenwärtig viele, und es werden sich auch in Zukunft unter diesem geistvollen Volksstamme dergleichen finden, welche die Zierde einer jeden Hochschule gewesen oder noch sein würden, und ich wünschte daher, dergleichen hervorragende Kapazitäten für die Wissenschaft zu gewinnen.

Ich halte es ferner für eine gewisse Inkonsequenz und Härte, wenn man einerseits Alles anwendet, um die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, wenn man sich überzeugt, daß dieser Zweck zum Theil erreicht ist, und man andrerseits den Juden die Mittel abschneidet, das so mühsam geistig Erworbene in Anwendung zu bringen, wenn man sie zwingt, den zusammengebrachten Schatz ihrer Wissenschaft in steriler Abgeschlossenheit zu bewahren, und ihnen nicht mit der den Christen gebotenen Freiheit die Wege eröffnet, jene Schätze zum Gemeingut zu machen.

Ich schließe mich daher der Majorität der Abtheilung vollständig an.

Graf York: Nicht allein die Könige aus dem Hause Hohenzollern, sondern alle Fürsten dieses Hauses haben von jeher mit hohem Sinne die geistige Bildung als das unschätzbarste Kleinod ihres Volkes angesehen. Es ist dies kaum nöthig zu erwähnen, denn es ist Ihnen Allen wohl bekannt. Diese Fürsten haben es aber auf die geistige, nicht allein geistliche Bildung abgesehen; je höher sie den Werth der den Geist bildenden Anstalten stellten, desto geistig freier wurden sie hingestellt. Wenn nun der Herr Kultus-Minister uns England als Beispiel angeführt hat, so möchte ich nicht wünschen, daß man diesem Beispiele folge; denn es herrscht in England in dieser Beziehung eine geistige Knechtschaft, von der wir uns frei gehalten haben. Das liegt, meines Erachtens, darin, daß man die Universitäten von der hohen Stufe, die sie einnehmen sollen, herabgesetzt und sie in England zu Dienerinnen bestimmter konfessioneller Ansichten gemacht hat. Je mehr wir diesen Boden einnehmen, desto mehr wird der Wirkungskreis der Universität als einer allgemein alle Konfessionen erziehenden Anstalt verloren gehen. Wir müssen auch anerkennen, daß gerade in Preußen im entgegengesetzten Sinne gehandelt worden ist. Ich erlaube mir das Beispiel anzuführen, dessen ich bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Kommission schon gedachte. Als Fichte verfolgt wurde als Irrlehrer, als Gefährlicher, da war gerade unser hochseliger König derjenige, der ihn an die neubegründete Universität Berlin berief und ihm das Recht verlieh, zu lehren, was er wollte. Welche Folgen diese Lehren gehabt haben, welch eine Wirkung, davon ist der Beweis die hohe Bildung, deren wir uns in Preußen erfreuen, und auf die wir stolz sein können. Alle, die nachher an der hiesigen Universität lehrten, alle berühmten Namen, Hegel — und ich schließe den noch hier lebenden und lehrenden Schelling nicht aus, sondern ausdrücklich mit ein — sind Nachfolger und weitere Entwickeler Fichte'scher Lehre und in gewissem geistigen Sinne Universitätslehrer gewesen, aber nicht in dem Sinne, wie in England, wo die Universität nur einer bestimmten Richtung einer Kirche gedient hat. Ich bin überzeugt, daß auch nur in dem Sinne die Universität den Zweck erfüllen kann, den sie zu erreichen sich zur Aufgabe stellen muß. Wenn nun in Preußen die Statuten der meisten Universitäten, trotz der von mir für sie vindizirten geistigen Freiheit, dem entgegenstehen, so hat dies seinen wahren Grund darin, daß sie zu einer Zeit begründet wurden, in der die Menschen noch nicht zu einer vollkommenen Geistesfreiheit gelangt waren. Als aber des hochseligen Königs Majestät hier in Berlin eine neue Universität gründete, gestand er, ohne Rücksicht auf die Religion, einem Jeden, der geistig ebenbürtig ist, das Recht zu, an ihr zu lehren, und ich muß im Gegensatz gegen die Meinung des Königlichen Herrn Kommissars behaupten, daß die

Worte, welche im Gesetze stehen, „sich geschickt machen", nichts Anderes heißen, als den Beweis seiner geistigen Tüchtigkeit und Fähigkeit darzuthun, daß der Ausdruck überhaupt nicht nur für die Juden berechnet war, sondern eine ganz allgemeine Bedeutung hat, nämlich daß jeder Jude wie jeder Christ zu einem solchen Amte sich geschickt gemacht haben, d. h. seine Praestanda prästirt haben muß. Damit ist also nichts Anderes ausgesprochen, als daß er diese Verpflichtung erfüllen soll, und er frei ist von jedem konfessionellen Zwange. Wenn angeführt worden ist, daß die Universität ein organisches Ganze sein soll, so gebe ich dies gern und vollständig zu; aber wenn sie es sein soll, so muß sie die Fähigkeit haben, alle geistigen Notabilitäten in sich aufnehmen zu können. Oder wäre es denkbar, um den ausgezeichneten Namen, die ein verehrtes Mitglied an meiner Linken genannt hat, noch einen und den hellleuchtendsten anzuschließen, oder wäre es denkbar, daß Spinoza nicht an einer preußischen Universität Philosophie lehren könnte, weil er ein Jude wäre? Ich glaube, daß ich diesen Namen nur zu nennen brauche, um der hohen Kurie und des Herrn Kultus-Ministers Zustimmung selbst gewiß zu sein, daß dies geradehin undenkbar wäre. Diese Universität, die nach der Ansicht des Gouvernements und nach meiner eigenen ein organisches Ganze sein soll, muß auch die Fähigkeit haben, in sich ein Leben zu entwickeln, und damit sie diese habe, muß sie nicht äußerlich beschränkt sein in der Aufnahme ihrer Mitglieder durch irgend konfessionelle Gründe. Daß auch auf preußischen Universitäten man es so angesehen hat, davon liegt mir der Beweis vor, weil ohne Aufhebung der Statuten, nachdem das Gesetz von 1812 erschienen war, an Universitäten, die nicht von dem christlichen Bekenntnisse abstrahiren, wie die hiesige, Juden akademische Lehrer geworden sind. Es ist in Breslau, einer paritätischen Universität, der Fall zweimal, wenn ich nicht irre, sogar dreimal vorgekommen. Zwei dieser Lehrer sind, wenn ich nicht irre, später zum Christenthum übergetreten. Der dritte, ein noch in Breslau lebender angesehener Arzt, hat sich von der akademischen Wirksamkeit zurückgezogen, als nachher das Gesetz erschien, welches es ihm unmöglich machte, höhere akademische Würden zu erlangen. Wenn nach dem bereits gefaßten Beschlusse der hohen Kurie die Juden von den höchsten akademischen Würden, wie das Rektorat, ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen, so ist dies, nachdem dieser Beschluß fest steht, nicht zu ändern, und ich muß dies anerkennen, so sehr ich es bedauere.

Fürst Wilhelm Radziwill: Als dasjenige Mitglied der Abtheilung, welches sich allein in der Minorität befunden hat, liegt mir die Verpflichtung ob, meine Ansicht zu vertreten. Um diese vollständig zu begründen, muß ich die Geduld der hohen Versammlung noch auf kurze Zeit in An-

spruch nehmen und kurz auf die gestrige Debatte zurückkommen, insoweit sie sich auf den Begriff des christlichen Staates und auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, die gestern berührt worden sind, bezieht. Ich will mich nicht auf eine theoretische Entwickelung dieser Idee einlassen, man würde sich im Kreise der hohen Versammlung darüber nicht verständigen können. Ich will diese Idee nur insofern berühren, als sie sich auf die hier jetzt vorliegende Frage und auf die gesetzlichen, faktischen Zustände in unsrem Lande bezieht. Der preußische Staat, wie alle andern monarchischen Staaten in Deutschland, beruht noch auf der alten aus dem deutschen Reiche herübergenommenen Idee des christlichen Staates. Der Kaiser war erstens Schirmvoigt der Kirche, und zweitens hatte er das dominium mundi, die oberste weltliche Gewalt. Dieser Begriff der Souveränetät liegt noch in allen deutschen Verfassungen, sowie er in den Grundgesetzen unsrer Staats-Verfassung noch besteht. Der westphälische Friede hat ihn anerkannt, und der westphälische Friede ist noch für den Wiener Kongreß maßgebend gewesen da, wo es sich von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche gehandelt hat. Aus diesem Begriffe, so sehr er auch in den neueren Gesetzen modifizirt worden, hat sich das ganze Verhältniß zwischen Staat und Kirche entwickelt. Kommt nun in unserem Staat noch die Organisation unserer bekannten kollegialischen Form, der große Einfluß hinzu, den mit dieser Form die individuelle Meinung haben wird, so liegt darin und in der Schutzpflicht, die der Staat gegen die Kirche übernommen hat, schon für denselben die Unzuläßigkeit, Juden in höhere Staatsämter aufzunehmen. Dieses Faktum ist gestern durch das Votum der hohen Kurie anerkannt worden, es müßte eine völlige Trennung von Kirche und Staat erfolgen, wenn dem entgegen gehandelt werden könnte, neben dieser Trennung müßte der ganze Geist unsres Beamtenthums, seine ganze Organisation in Bezug auf Pflichten und Rechte verändert werden, es müßte nächst der Trennung von Staat und Kirche die französische Ministerial- und Präfekten-Einrichtung, eine strenge Hierarchie und Unterordnung des Beamtenthums eingeführt werden, um den bestehenden Rechten der Kirche, die durch die Beamten des Staates vertreten wird, nicht zu nahe treten. Nur nach einer solchen Trennung könnte eine völlige Emanzipation der Juden eintreten. Ich glaube nicht, daß es die Absicht sein könnte, ihr zu Liebe eine solche durchgreifende Aenderung in den bestehenden Zuständen einzuführen, ich zweifle sehr, daß die Stände darin willigen würden, eine Anleihe oder eine Abzweigung von Domainen zu votiren, die doch nöthig sein würde, um alle in dem preußischen Staate anerkannten Kirchen vollständig zu dotiren, eine Dotation, die erfolgen müßte, wenn eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat stattfinden sollte. In Frankreich,

Belgien und Holland ist der Emanzipation eine Revolution vorangegangen, welche alle bestehenden Verhältnisse umstürzte, welche alle früheren Verpflichtungen, alle früheren Rechte, die zwischen Staat und Kirche bestanden, auflöste. Auf eine solche tabula rasa konnte in Frankreich, wie in Belgien und Holland, die Emanzipation der jetzt bestehenden Verfassungen und in denselben die vollständige Emanzipation der Juden eingeführt werden. Bei uns wäre sie nicht durchzuführen, ohne die wesentlichsten Theile des bestehenden Staatsrechts zu verändern. Dieses Staatsrecht, die in Folge desselben bestehende Schutzpflicht des Staates gegen die anerkannten Kirchen, kommt nun bei der Organisation der Lehranstalten wesentlich zur Sprache. Ich habe mich der Majorität der Abtheilung dahin angeschlossen, die Juden zu ordentlichen Professuren in den naturwissenschaftlichen, medizinischen und mathematischen Lehrfächern zuzulassen; ich habe mich aber gleichzeitig dagegen aussprechen müssen, sie zu philosophischen Professuren zuzulassen, und ich stelle diesen Antrag aus folgendem Grunde. Der Staat hat eine Universität zu Berlin, durch deren Statut nicht bestimmt ist, welchem Glauben der Professor zugehören soll. Wir haben drei Universitäten, zu Königsberg, Halle und Greifswald, in denen, wie aus der Rede des Herrn Kultus-Ministers näher hervorgeht, das evangelische Glaubensbekenntniß eine Bedingung für die Zulassung zur Professur ist.

Ob für die evangelischen Universitäten der Staat geneigt sein möchte, mit deren Vorständen über eine Veränderung der Statuten dahin zu verhandeln, daß die Juden in den philosophischen Fakultäten zugelassen werden können, stelle ich anheim. Als Katholik steht mir darüber kein Urtheil zu. Wir haben zwei paritätische Universitäten, Bonn und Breslau, die an der Stelle von drei aufgehobenen, rein katholischen Lehranstalten gegründet sind; diese sind zum Theil mit deren Vermögen dotirt und fundirt worden. An diese Anstalten hat die katholische Kirche wohl begründete bestehende Rechte. Fände an diesen Universitäten eine Zulassung der Juden zu philosophischen Professuren statt, so würden unausbleibliche Konflikte zwischen den Staats- und den bischöflichen Behörden stattfinden. Die bischöflichen Behörden haben anerkannte Rechte an diese Universitäten und würden, wenn philosophische Professuren an denselben den Juden geöffnet werden möchten, den Besuch der paritätischen Universitäten den katholischen Studiosen der Theologie untersagen. Die nächste Folge davon würde sein, daß sie rechtlich an den Staat die Forderung würden stellen können, rein katholische Lehranstalten dafür zu organisiren. Es wäre also besonders der Erwägung der hohen Kurie anheimzustellen, daß sie durch ein Votum, im Sinne der Abtheilung, wenn es so allgemein hingestellt würde, dem Staate in Folge dessen eine Verpflichtung auferlegen würde,

die sehr bedeutende Ausgaben nach sich ziehen und eine Ursache von Reibungen wieder hervorrufen würde, die durch die gerechte Berücksichtigung der bestehenden Rechte der katholischen Kirche so glücklich beseitigt worden.

Graf Botho zu Stolberg: Wir haben vorhin von einem verehrten Mitgliede aus Schlesien sehr überzeugend darstellen hören, auf welchem hohen Standpunkte die preußischen Universitäten stehen. Ich stimme ihm von ganzem Herzen bei und freue mich sehr über diesen Zustand der Universitäten; ich frage aber, auf welcher Grundlage beruht eben der blühende Zustand der Universitäten? Nach meiner Ansicht beruht er nur auf der christlichen Bildung und Gesittung, die alles dies hervorgebracht hat. Ich glaube auch, es ist unter uns Niemand, der wissenschaftliche Disziplinen kennt, die auf einem andern Grunde in jetziger Zeit beruhten und zu bebauen wären, als auf dem der christlichen Gesittung. Nun scheint mir, daß hier viel im Sinne des Fortschritts geredet worden ist, ich sehe aber nicht ein, wie wir auf diesem Wege Fortschritte machen, wenn noch andre Disziplinen hinzugezogen werden, und aus diesem Grunde weiß ich nicht, warum man hier noch besonders die jüdischen Bekenner hinzuziehen soll. Ich glaube deswegen, daß wir uns darauf beschränken können, daß wir sie zu außerordentlichen Professuren zulassen. Da aber die Juden, die sich auszeichnen, meiner Meinung nach, sich immer auch dann auszeichnen, wenn sie sich dem christlichen Standpunkte zu nähern suchen, so glaube ich, daß ihnen dann immer noch ein freies Feld ihrer Wirksamkeit bleibt, daß wir aber nicht weiter zu gehen brauchen.

Graf zu Solms-Baruth: Auch ich stimme vollständig dem bei, was ein geehrter Redner aus Schlesien zum Lobe unserer preußischen Universitäten gesagt hat; aber ich mache gerade darauf aufmerksam, daß diese Universitäten christliche Bildungs-Anstalten sind, und daß sie als solche diesen großen Ruhm sich erworben haben und ihn sich erhalten müssen. Wenn man den Juden Rechte geben will, wie wir sie durch das vorliegende Gesetz zu ertheilen im Begriffe sind, und wenn wir die Voten, die gestern in diesem Saale erfolgt sind, berücksichtigen, so glaube ich, daß man sie ganz füglich in Uebereinstimmung mit diesem christlichen Fundamente, welches unsre Universitäten haben, in bedingter, beschränkter Weise zu Lehrerstellen an denselben zulassen kann, welche ihnen eine Theilnahme an der allgemeinen Bildung erlaubt. Eine Theilnahme aber über diesen Grad hinaus, die, glaube ich, kann man ihnen nicht einräumen, wenn man nicht gerade das Fundament des christlichen Prinzips auf den Universitäten vollständig verändern will. Dem stehen mehrfache, sehr begründete Schwierigkeiten entgegen, z. B. in den Statuten der Universitäten selbst. An diesen Statuten hat man nach sorgfältiger Prüfung in der Abtheilung geglaubt,

durchaus nicht rütteln zu dürfen. Ebenso hat der Erfolg, den bisher die Universitäten gehabt haben, die Abtheilung dahin geführt, gerade bei den vorgeschlagenen Fakultäts-Verhältnissen stehen zu bleiben.

Aus diesem Grunde möchte ich der hohen Versammlung anrathen, sich den Vorschlägen der Abtheilung geneigtest anzuschließen, nach welchen den jüdischen Glaubensgenossen das Recht gegeben wird, an denjenigen Fakultäten Theil zu nehmen, welche mit dem christlichen Glauben in keinen Widerspruch treten können; das ist die philosophische und die medizinische Fakultät. Rücksichtlich der beiden andern Fakultäten aber glaube ich, entschieden mich widersetzen zu müssen, und will ihnen eine Theilnahme an den Fakultätsrechten nicht einräumen. Eben so folgt aus den Beschlüssen, die gestern hier gefaßt worden sind, daß wir den Juden ein Anrecht an das Rektorat, Prorektorat, Dekanat und an die Mitgliedschaft des Senats nicht zugestehen dürfen, weil diesen Funktionen gewisse Gewalten anhängen, welche mit den gefaßten Beschlüssen unverträglich sind.

Graf zu Dohna-Lauk: Auch ich bin schon lange der Meinung gewesen, daß kein wesentliches Hinderniß entgegenstehe, um die Juden auch zu den ordentlichen Professuren in der medizinischen und philosophischen Fakultät an den Universitäten zulassen zu können. Ich stimme in dieser Hinsicht ganz dem Antrage der Abtheilung bei. Dies wird den verehrten Herren, die in der vorigen Sitzung meine Ansicht der Intoleranz haben zeihen wollen, den Beweis geben, daß ich den christlich-religiösen Prinzipien im Staatsleben keine weitergehende Rücksicht angedeihen lasse, als die ihnen nothwendig und mit Recht zukommt. Auch im Uebrigen muß ich mich ganz für den Antrag der Abtheilung erklären, namentlich bin ich auch der Meinung, daß im Gesetze ganz genau bestimmt werde, daß die jüdischen Professoren von dem Amte eines Rektors oder Prorektors ausgeschlossen bleiben. Ich möchte nicht wie mein geehrter Freund aus Schlesien sagen, daß hier eine Klausel in das Gesetz käme, die nicht hinein gehört, sondern ich glaube, es sei nothwendig, daß in dieser Hinsicht das Gesetz sich ganz bestimmt ausspreche. Auch erkläre ich mich dahin, daß die Spezial-Statuten der Universitäten von diesem allgemeinen Gesetze in keiner Hinsicht alterirt werden dürfen, und es diesen wissenschaftlichen Körperschaften zu überlassen sei, ob sie es angemessen und zweckmäßig finden werden, für den großen Entwickelungsgang der Wissenschaft diese Statuten auf dem gesetzmäßigen Wege zu ändern. In dieser Hinsicht schließe ich mich auch ganz der Abtheilung an.

Fürst zu Lynar: Ein durchlauchtiger Redner, mir gegenüber, hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, geäußert, daß große soziale Veränderungen welthistorisch immer nur in Folge von Revolutionen eintreten.

Dem muß ich widersprechen. Es ist gerade das Eigenthümliche, das Große und Bewunderswerthe in unserer staatlichen Entwickelung, daß die durch die Zeit gebotenen Veränderungen bei uns nicht auf dem sturmvollen Wege der Revolution eintreten, sondern auf dem ruhigen Wege einer besonnenen und vernunftgemäßen Fortbildung.

Feind aller Erschütterungen, wollen wir für alle Zeiten durch diese vernunftgemäße Umbildung das erreichen, was bei anderen Nationen nur unter Strömen von Blut und Thränen gewonnen wird, und auch bei der vorliegenden Veranlassung werden wir anerkannte Uebelstände durch eine vernunftgemäße Reform beseitigen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Ich habe hier nur die Ursache anführen wollen, aus der es hervorgegangen ist, daß in Frankreich solche Verhältnisse haben eingeführt werden können, wie sie bei uns praktisch noch nicht möglich sind, weil eben bei uns noch Rechte bestehen, Pflichten des Staates gegen die Kirche, Rechte der Kirche im Staate, die tangirt werden würden, wenn wir den Juden die ausgedehnten Rechte zuerkennen wollten, die ihnen nach der französischen, holländischen und belgischen Verfassung gegeben worden sind.

Graf Yorck: Ich wollte nur erklären, daß ich mich dem anschließe, was ein geehrter Redner aus Preußen gesagt hat, daß ein allgemeines Gesetz allerdings nicht die Statuten der einzelnen Universitäten aufheben kann, und daß man von diesen Bildungs-Instituten erwarten muß, wozu man wohl berechtigt ist, daß die nöthigen Anträge ihrerseits geschehen. Ich muß aber auch von hier aus weitergehen und sagen, daß, wenn von einer preußischen Universität ein solcher Antrag geschieht, und die Staatsregierung darauf einzugehen für gut erachtet, mir es dann völlig richtig erscheint, daß die paritätischen Universitäten keinen besonderen Anspruch machen könnten, weil die katholische Theologie an diesen Universitäten auch gelehrt wird. Es ist dann nur die Forderung zu stellen, die auch im reichen Maße schon erfüllt worden ist, daß gewisse Disziplinen nur von katholischen Lehrern besetzt werden können. Man ist in diesen Forderungen, so viel ich weiß, ziemlich weit gegangen, man hat eine katholische Philosophie, eine katholische Geschichte verlangt, und, soviel mir bekannt, ist das Gouvernement auf alle diese Forderungen eingegangen und hat besondere Lehrer dieser Konfession für diese Disziplinen angestellt. In Breslau, wie ich genau weiß, ist dies der Fall. Einen noch weiteren Anspruch, den des Rechtes der Ausschließung für die katholische Theologie studirende Jugend von gewissen Universitäten, kann ich aber nie und Niemandem zugestehen. Dies wollte ich mir noch, anschließend an das, was der Durchlauchtigste Redner aus Posen gesagt hat, auszusprechen erlauben.

Andererseits muß ich noch das berühren, was ein erlauchter Redner vor mir bemerkte, daß man die Disziplinen namhaft machen möchte, die nicht auf christlicher Bildung — so war, glaube ich, der Ausdruck — beruhen, und darauf erlaube ich mir Einiges anzuführen.

Ich habe früher schon die Haupt-Disziplin aller philosophischen Disziplinen, die Philosophie selbst, genannt, und ich glaube, daß, wenn überhaupt eine Disziplin philosophisch sein soll, sie, unabhängig von einem Bekenntniß, sich selbst bestimmend sein muß. Ich könnte mich darauf einlassen, dieses historisch nachzuweisen aus der Geschichte der Philosophie, ich verzichte aber darauf. Ich muß ferner gestehen, daß ich wirklich nicht begreife, wie die christliche Bildung in dem griechischen und römischen klassischen Alterthum zu finden und zu entwickeln sein, und wie die Philosophie des Aristoteles nach christlichen Prinzipien vorgetragen werden soll. Ich könnte noch weitere Beispiele anführen, ich beschränke mich aber auf das Gesagte. Ich will nun über den Antrag der Minorität noch Einiges in wenig Worten bemerken. Es ist angeführt worden, daß man die Juden von der juristischen Fakultät ausschließen müsse, weil das jus civile von dem jus canonicum nicht getrennt werden könne, und weil das Katheder nur an einen Dr. juris utriusque zu übertragen sei. Es sind indessen bereits Fälle vorgekommen, daß Juden zu Doktoren nur des bürgerlichen Rechtes kreirt worden sind, und wenn ich erwäge, wie außerordentlich wenig Einfluß auf das Leben jetzt das kanonische Recht ausübt, so sehe ich nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, diese beiden Fächer zu trennen, da man, abgesehen von dieser einzelnen Disziplin, alle anderen juristischen vortragen kann, ohne Christ zu sein. Es ist mir sogar bekannt, daß es sehr bedeutende Rechtslehrer gegeben hat, die, wenn man auf den Inhalt ihres christlichen Glaubens hätte ein großes Gewicht legen wollen, und diesen für unumgänglich nothwendig erachtet hätte, nicht wohl die Erlaubniß hätten erhalten können, an Universitäten zu lehren.

Graf von Dyhrn: Obgleich ich selbst nicht den Glaubensstand der erwähnten großen juristischen Lehrer untersuchen will und ihnen dessen Vertretung selbst überlassen muß, so schließe ich mich vollkommen dem Antrage meines Freundes an. Auch ich stimme dafür, daß den Juden die juristische Fakultät geöffnet werde, und sie Doktoren des bürgerlichen Rechtes werden können, ohne Lehrer des kanonischen Rechtes zu sein.

Auf einen früheren Ausspruch nun zurückgehend, erlaube ich mir, an Se. Excellenz den Herrn Minister des Kultus die Frage: ob preußische Bischöfe das Recht haben, Vorlesungen auf preußischen Universitäten zu verbieten? Es ist nämlich vorhin von einem ehrenwerthen Mitgliede geäußert worden, daß, wenn auf paritätischen Universitäten Juden als

Lehrer in der philosophischen Fakultät angestellt würden, die Bischöfe den jungen katholischen Theologen dann die Vorlesungen dieser Lehrer verbieten würden. Zur philosophischen Fakultät gehören aber die mathematische Wissenschaft, Physik, Aesthetik.

Kultus-Minister: Ich glaube nicht, daß es rathsam sei, tief in diese Materie einzugehen, und ich will mich daher nur auf Weniges beschränken. Das Interesse der Bischöfe bei der Besetzung der eigentlich philosophischen Lehrstellen in den paritätischen Fakultäten leuchtet ein. Ein Studirender, der sich zum Theologen bilden will, kann sich nicht ausschließend auf den Kreis der Disziplinen, welche nur in der theologischen Fakultät gelehrt werden, beschränken, sondern er muß auch philosophische Kollegien hören, z. B. über spekulative Philosophie, Psychologie 2c.

Graf von Dyhrn: Obgleich ich durchaus nicht gebeten habe, eine Belehrung über das Letztere zu erhalten, sondern nur eine ganz kurze Frage über ein Faktum an Se. Excellenz den Herrn Minister richtete, die mir aber nicht beantwortet worden ist, so will ich doch auch nicht tiefer in diese Materie eingehen. Ich habe blos eine einfache Frage gestellt, und allerdings Se. Excellenz haben das Recht, sie zu beantworten oder nicht .... (Kultus-Minister bittet den Redner, die Frage zu wiederholen.) Es ist die Frage, auf die ich mir eine Antwort erbitten wollte, ob die katholischen Bischöfe das Recht haben, der akademischen Jugend das Anhören von Vorlesungen auf unsern Universitäten zu verbieten. Es ist vorhin geäußert worden, die katholischen Bischöfe hätten das Recht, der akademischen Jugend zu verbieten, Vorlesungen beizuwohnen.

Fürst W. Radziwill: Ich habe gesagt, daß Seine Majestät der König in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit geruht haben, den Bischöfen auf paritätischen Universitäten bestimmte Rechte einzuräumen, die auf die Rechte der katholischen Kirche gegründet sind. Ich habe gesagt, wenn Juden als Lehrer auf solchen paritätischen Universitäten zugelassen werden, würden die Bischöfe, die nach den ihnen eingeräumten Rechten vollständig dazu befugt sind, den Besuch nicht nur der Vorlesungen, sondern der Universität selbst den Studiosen der katholischen Theologie verbieten. Es werden daraus kostbare Verpflichtungen für den Staat hervorgehen.

Graf Dyhrn: Da es sich nicht um die Feststellung der Rechte der Bischöfe handelt, so habe ich die Frage nicht gestellt, um an diesen Rechten zu zweifeln; allein der geehrte Herr Redner wird mir doch erlauben, zu fragen, ob das Recht, den Besuch von Vorlesungen und von Universitäten zu verbieten, mit zu den Rechten der Bischöfe gehört.

Kultus-Minister: Diese besondere Frage kann beantwortet werden, ohne die allgemeine Frage zur Erörterung zu bringen, welche Rechte den

Bischöfen in Erfüllung der ihnen als solchen, nach der unter dem Schutze des Staates sich befindenden Grundverfassung ihrer Kirche obliegenden, Verpflichtungen zustehen. Es kann wohl vorkommen, daß ein Bischof in Ausübung dieser Rechte weiter gehe, als ihm von Staatswegen zugestanden werden kann, und daß darüber Konflikte entstehen. Eine nähere Auslassung über diesen Gegenstand wünschte ich zu vermeiden. Es handelt sich im Allgemeinen darum: welche Pflichten hat der Bischof nach der Grundverfassung seiner Kirche in Beziehung auf die jungen Theologen, die für seine Kirche gebildet werden sollen, und welche Einwirkung hat ihm der Staat, in Folge dieser dem Bischofe obliegenden Pflichten, einerseits vermöge des einer öffentlich anerkannten Kirche gebührenden Schutzes, andererseits in Vertretung staatlicher Interessen zuzugestehen. Es ist möglich, daß eine Eingreifung versucht werde, welche über die zustehende Gränze geht. Gegenwärtig liegt ein solcher Fall nicht vor. Das Verhältniß zu den jetzigen Bischöfen ist ein durchaus freundliches.

Das Resultat der Abstimmung war, daß Juden zu ordentlichen Professuren der mathematischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und philologischen Lehrfächer zugelassen werden sollten.

B. In der Kurie der drei Stände.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich werde sogleich, wenn ich mich im Allgemeinen über die vorliegende Frage aussprechen werde, auch auf die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten kommen, ich wollte nur abwarten, ob vielleicht noch Einer oder der Andere aus der Versammlung das Wort verlangt. (Es meldet sich Niemand.) Der vorliegende Antrag der Abtheilung geht insbesondere dahin, die in dem Edikte von 1812 enthaltene Bestimmung, über die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern, auch in das neue Gesetz aufzunehmen, weil diese Zulassung zu den durch die Bundesakte garantirten Rechten der Juden gehöre, und daher eine Rechtsverletzung darin liege, wenn jenes Recht in dem neuen Gesetze eine Schmälerung erleiden sollte. Das Edikt von 1812 spricht sich allerdings über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern allgemein aus, ohne ein solches Lehramt bestimmt auszuschließen. Daß es aber in dieser seiner Allgemeinheit nicht hat angewendet werden sollen und können, das zeigt sich sofort, wenn jene Bestimmung auf die theologische Fakultät bezogen wird und auf diejenigen Disziplinen in anderen Fakultäten, die nothwendig das christliche Element in seiner eigentlichsten Bedeutung berühren. Der im Edikte von 1812 enthaltene Paragraph bedurfte daher für seine Anwendung einer nähern Bestimmung und Begränzung,

und eben bei dem ersten Falle, in welchem er bei der hiesigen Universität zur Anwendung kommen sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung, die dann freilich statt einer nähern Bestimmung und Beschränkung in eine Aufhebung des ganzen Paragraphen im Jahre 1822 übergegangen ist. Es schien daher dem Gouvernement räthlich, wenn es auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern jetzt zurückzukommen für angemessen erachtete, in der darüber zu erlassenden Bestimmung zugleich diese Gränzen der Zulassung der Juden anzudeuten, damit sowohl die wirklich eingeräumte Zulassung um so weniger später einem Zweifel oder einer weitern Deutung unterliegen könnte, als auch der Anwendung der gegebenen Bestimmung nicht ein weiterer Umfang gegeben würde, als in der neüen gesetzlichen Bestimmung enthalten sei. Es kam also darauf an, in dem Gesetz-Entwurfe selbst diese Gränzen anzudeuten. Die Gränzen konnten sich beziehen 1) auf einzelne Universitäten, 2) auf einzelne Fakultäten, 3) auf einzelne Disziplinen in einzelnen Fakultäten, 4) auf die verschiedenen Stufen der akademischen Lehrämter.

Was die Zulassung zu den einzelnen Universitäten im Allgemeinen betrifft, so hat der Gesetz-Entwurf die in dieser Beziehung eintretende Beschränkung dahin bestimmen wollen, daß Juden nur an solchen Universitäten zugelassen werden sollen, an welchen nicht statutenmäßig das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession gefordert wird, und da eben gewünscht worden ist, zu erfahren, wie weit diese statutarischen Bestimmungen bei den einzelnen Universitäten reichen, so nehme ich hier eben so wenig Anstand, als ich es in der Abtheilung gethan habe, diesen Umfang durch Angabe jener statutarischen Bestimmungen deutlich zu machen. Eine von den Universitäten, welche nicht ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntniß von den Lehrenden fordern, ist die Universität Greifswald nach ihren Statuten vom Jahre 1549, worin als Hauptzweck der Universität angegeben wird, ut juventus ad pietatem adsuescat et doctrina christiana instruatur (daß die Jugend zur Frömmigkeit sich gewöhne und in der christlichen Lehre unterrichtet werde). Es wird hinzugesetzt, es sei die Absicht des Stifters: ut domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur (daß die Glorie unseres Herrn Jesus Christus sowohl verbreitet, als erhöht werde). Es folgen sodann Bestimmungen, welche allen Lehrenden die Theilnahme an dem akademischen Gottesdienste im Tempel des Herrn zur Pflicht machen. Bekanntlich war vor Erlaß dieser Statuten in ganz Pommern die katholische Lehre schon abgeschafft, und die Zulassung zu Staatsämtern an das lutherische Bekenntniß geknüpft, und Juden waren im Lande gar nicht geduldet. Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 geschlossenen Traktats bestimmt:

Sa Majesté le roi de Prusse s'engage, à maintenir les établissements et notamment l'académie de Greifswalde dans leur état actuel (Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, die Institute und insbesondere die Akademie zu Greifswald in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten). Es lehrten aber keine Juden an dieser Universität, so daß dieselben hier auch für die Zukunft von der Zulassung zu akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sind. Die Statuten der Universität Halle sprechen sich eben so bestimmt aus, indem sie vorschreiben: praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et evangelica, scriptis prophetorum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.

Die Lehrer sollen hiernach übereinstimmen in der christlichen und evangelischen Lehre, wie sie in den Schriften der Propheten und der Apostel und in dem augsburgischen Konfessionsbekenntnisse enthalten ist. Die Universität zu Königsberg hat ihre Konstitution in dem Jahre 1546 erhalten. Diese spricht die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses aufs Bestimmteste aus; es kann aber auch die Absicht des Stifters in Betreff des bestimmten evangelischen Bekenntnisses nicht zweifelhaft sein. In der Eidesformel wird verlangt, daß der Dozent schwören soll: ego juro, me amplecturum veram ac puram Evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia dei catholica profitetur, nec corrupturum doctrinam sacram ex philosophia (Ich schwöre, daß ich die wahre und reine Religion des Evangeliums annehmen und die heilige Lehre nicht mit der Philosophie verfälschen werde). Diese Worte können nicht anders, als nach dem Glauben des Stifters verstanden werden. Etwas Aehnliches wird wegen der Promotion vorgeschrieben. Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 sprechen daher aus: Der ursprünglichen Stiftung gemäß, sind bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen.

Die Statuten der Universität zu Bonn, welche den 18. Oktober 1818 gegründet worden ist, sind unter dem 18. Oktober 1834 ertheilt worden. Es heißt in denselben: Die Universität ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann; ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Dann

ist auch der Universitätsgottesdienst paritätisch bestimmt. Es folgt mit Beziehung auf diesen paritätischen Charakter sodann die ausdrückliche Bestimmung: „Es ist unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran erinnnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt Alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder andern Konfession kränken und in dieser Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren u. s. w." Die Universität zu Bonn ist also eine paritätische Universität, welche für einzelne Stellen Lehrer katholischer, für andere Lehrer evangelischer Konfession, für alle übrigen Stellen aber Männer verlangt, die sich entweder zur katholischen oder evangelischen Kirche bekennen, und die in Beziehung auf das paritätische Verhältniß alle mit christlicher Liebe verfahren sollen. Die Universität Breslau ist in ihrer jetzigen Gestalt durch die unter dem 3. August 1811 erfolgte Vereinigung der katholischen Leopolds-Universität zu Breslau und der reformirten Universität zu Frankfurt a. O. entstanden. Es heißt in dieser Beziehung: Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden. Dieser Vereinigung entsprechen dann auch die folgenden statutarischen Bestimmungen, in welchen das paritätische Verhältniß, welches aus der Vereinigung einer evangelischen und einer katholischen Universität nothwendig hervorgehen mußte, festgestellt wird. Auch hier ist, dem paritätischen Charakter gemäß, ein evangelischer und ein katholischer Universitäts-Gottesdienst angeordnet worden, auch hier der eigentliche Lehrstuhl der Philosophie doppelt, mit einem katholischen und evangelischen Lehrer, besetzt, während es bei den übrigen Lehrstellen, mit Ausnahme der theologischen, auf die Konfession nicht ankommt. In den neuen Reglements der einzelnen Fakultäten der vereinigten Universität zu Breslau vom 13. September 1840 ist indessen, unzweifelhaft wegen des paritätischen Charakters der Universität, die Zulassung zur Privat-Doktion in allen Fakultäten von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht worden; es dürfen auch, mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, nur Christen promovirt werden. Das Statut der Universität zu Berlin, erfolgt unter dem 16. August 1809, enthält nichts, woraus auf das Erforderniß des christlichen Bekenntnisses für einzelne Dozenten geschlossen werden könnte. Die Aufgabe der Universität wird dahin angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge . . . . fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu

machen. Nur aus der letztern Bestimmung könnte man die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses ableiten, in der Annahme, daß Männer, die Andere für den Kirchendienst auch durch Förderung ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung vorbereiten sollen, auch selbst der christlichen Kirche angehören müssen. Nach den in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen mitgetheilten Statuten ist bei den Universitäten Greifswald, Königsberg, Halle, Bonn und Breslau die Ausübung des Lehramtes an ein bestimmtes christliches Bekenntniß geknüpft, und sind daher diese Universitäten durch die statutarischen Bestimmungen als solche bezeichnet, auf welchen Juden zu einem akademischen Lehramte nicht zugelassen werden können, so daß die Universität zu Berlin allein als eine solche übrig bleibt, an welcher die Juden nicht schon durch die Statuten der Universität ausgeschlossen sind.

Das ist es, was ich über die in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an einzelnen Universitäten statutenmäßig eintretende Beschränkung mitzutheilen hatte. Ich will mich hier auf eine Begründung des Erfordernisses eines christlichen Prinzips in den höheren und höchsten Bildungsanstalten nicht einlassen, weil ich bei der Diskussion über den folgenden Abschnitt, wo dieses Moment weit schärfer hervortritt, Veranlassung haben werde, darüber mich auszusprechen. Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Zulässigkeit der Juden zu akademischen Lehrämtern könnte in den einzelnen Fakultäten gefunden werden. Ich darf über die theologischen Fakultäten wohl kein Wort verlieren, da es sich von selbst versteht, daß Juden bei diesen nicht zugelassen werden dürfen. Was die juristische Fakultät betrifft, so ist in den Motiven schon ausgeführt, daß man für diejenige Fakultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familien-Verhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechtes aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaft vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwickelung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staates für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, daß man für diese Fakultät wegen des Zusammenhanges und Einflusses der Rechtswissenschaft mit den vorher angedeuteten Staats- und Familien-Verhältnissen, bei welchen christliche Lebensanschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen könne. Es ist ja auch gar nicht zu bestreiten, daß wenigstens die Anschauung, Sitten und die Familien-Verhältnisse von 16 Millionen Christen, die der Staat zu seinen Unterthanen zählt, im christlichen wie im germanischen

Prinzipe wurzeln, und weil diese Lebensanschauung nicht verändert und getrübt werden soll, so ist hinreichender Grund vorhanden, eine solche Trübung derselben durch das Eintreten von Männern, die einer anderen religiösen und nationalen Anschauung folgen, hier entschieden fern zu halten. Das ist aber nicht der einzige Grund für die Ausschließung der Juden von der juristischen Fakultät. Die preußischen Universitäten oder die juristischen Fakultäten insbesondere lassen zur Habilitation bei denselben als Privat-Dozent Niemand zu, der nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege das Doktorat utriusque juris erworben hat. Dieses Doktorat utriusque juris schließt das civilrechtliche und kirchenrechtliche Doktorat in sich. Das kirchenrechtliche ist von jeher, und insbesondere führt auch die erste Stiftung der Universitäten auf diese Ansicht zurück, als eine kirchliche Würde angesehen worden. Es ist auch von da an bis jetzt das Doktorat utriusque juris als untheilbar betrachtet worden, und die inländischen Universitäten haben sich, so viel ich weiß, weder zu einer Theilung des Doktorats entschließen können, noch auch das Doktorat utriusque juris an die Juden ertheilt, welche sich dadurch zu Privat-Dozenten in der juristischen Fakultät fähig machen wollten; ob es an solche ertheilt ist, die sich dadurch blos einen Titel erwerben wollten, vermag ich nicht zu sagen. In neuester Zeit, aber nicht früher, als die Frage von der Emanzipation der Juden und ihrer Zulassung zu Staats- und akademischen Aemtern von allgemeinerer Bedeutung geworden ist, sind einzelne, aber doch nur sehr wenige Ausnahmen von dem eben angeführten Brauche vorgekommen.

Es hat die Universität Heidelberg keinen Anstand genommen — ich weiß nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen — auch Juden zu Drr. utriusque juris zu ernennen; andere Universitäten, welche das für bedenklich hielten, haben versucht, das bisher untrennbare Doktorat zu theilen und einen Juden zum Dr. jur. fähig zu machen, wie dies auf der Universität zu Rostock geschehen ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Fakultät sich dahin erklärt, sie habe geglaubt, einen Juden nur zum Dr. juris civilis, aber nicht zum Dr. utriusque juris ernennen zu können. Da der Doktor des geistlichen Rechtes als solcher zur wissenschaftlichen Vertretung und Aufrechthaltung der christlich-kirchlichen Rechtsverfassung verpflichtet sei, so könne der Israelit unmöglich einen Eid schwören, worin er sich feierlich verpflichte, Alles, was das Amt eines Doktors des geistlichen Rechtes mit sich bringe, auf's Gewissenhafteste zu erfüllen. Würde er auch vielleicht aus mangelnder Einsicht in die wahre Natur dieses Amtes einen solchen Doktor-Eid ableisten, so würde es ihm dennoch in der Folge nicht schwer werden, von jedem Rabbi dieses Eides entbunden zu werden, wogegen selbst

die gewöhnlichen Solemnitäten des Judeneides keine Gewähr leisten würden, abgesehen von dem Widerspruche, durch Hülfe der Synagoge und ihrer Rabbiner größere Treue gegen die von ihnen angefeindete christliche Kirche erzwingen zu wollen. Darum habe sie jenen Juden nur zum Dr. juris gemacht. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität zu Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Fakultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Fakultät zu Rostock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehrämtern der juristischen Fakultät auszuschließen sein, weil sie den zum Doziren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfange nicht erwerben können. Von der medizinischen Fakultät rede ich nicht, da der Gesetzentwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Fakultät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amt eines akademischen Lehrers in dieser Fakultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfahre, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Prinzip wenigstens zurücktritt.

Ueber die hier zu ziehenden Gränzen zwischen den einzelnen Disziplinen, bei welchen ein mehr oder weniger tieferes Eingreifen des christlichen Prinzips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein.

Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eingeräumt worden, und da ich nicht voraussetze, daß diese Jemand in der Versammlung den Juden entziehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, hierüber mich weiter auszusprechen.

Die wichtigste hier in Betracht kommende Disziplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen müsse, ob sie die Grundlehren des Christenthums, als der höchsten Vernunft entstammend, als gegeben anzusehen habe; ich gebe zu, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen könne. Wichtiger als der Anfangspunkt der Philosophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in direkten Widerspruch treten kann, wobei das Urtheil dessen, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft sein kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob Demjenigen durch die

Autorität des Staates das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenüber steht, während Demjenigen, der im Christenthume geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebensanschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet hat, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthume nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann.

Eine andere hierher gehörige Disziplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht blos einzelne Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführt, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginnt, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwickelung entgegengeführt worden, so würde es doch einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie soll ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staaten-Bildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der vermöge seiner religiösen Ueberzeugung lehren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sei in der Person Desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staates und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch hier Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen, und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthume direkt entgegentreten, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abtheilung auch die linguistischen Disziplinen berührt, von denen die Juden ausgeschlossen seien. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disziplinen zu überlassen seien, wenn man blos die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disziplinen auch das ganze philosophische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des klassischen Alterthums der Griechen und Römer, begriffen sein, so berührt diese Disziplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht blos auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des klassischen Alterthums an, der die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht blos richtig und tief, sondern mit dem höchsten

Maßstabe, den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Prinzipien, aufgefaßt und beurtheilt werden muß.

Da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend in den Gymnasien und anderen Unterrichts-Anstalten anvertraut werden soll, die an der Betrachtung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wohlthaten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen, deshalb glaubte man auch, die hierher gehörenden Disziplinen den Juden vorenthalten zu müssen. Was die weitere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein angenommenen Grundsatze zusammen, daß obrigkeitliche Aemter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privatdozenten und die außerordentliche Professur denselben auch das Amt des Rektors, des Dekans, sowie die Theilnahme an den Senatsrechten, mithin an der Ausübung der Sittenpolizei und Jurisdiktion, zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei noch obgewaltet, weshalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, vielmehr der Genuß des Gehalts auch bei den jüdischen Dozenten über jene Gränze hinausgehen werde. Das sind die Motive des Gesetz-Entwurfes, wobei ich vorläufig stehen bleiben will.

Abgeordneter von Vincke: Was die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern betrifft, so kann ich allerdings, wenn ich das Edikt vom Jahre 1812 unbefangen erwäge, in dem neuen Gesetz-Entwurf nur einen Rückschritt gegen die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung finden; denn es ist ausdrücklich in dem Edikt enthalten, daß die Juden zu allen akademischen Aemtern zugelassen sein sollen, zu denen sie sich geschickt gemacht haben. Es kann also nach meiner Ansicht nur darauf ankommen, daß sie ihre Qualifikation dazu nachweisen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, daß bestimmte Klauseln in der Fassung des Edikts enthalten seien, so stimme ich dem zwar bei, denn es kann ein Jude sich allerdings nicht qualifizirt machen zur Bekleidung einer Professur der Theologie, also findet insofern eine Klausel des Edikts auf ihn Anwendung, während er sich zu allen andern Disziplinen, welche nicht das christliche Bekenntniß voraussetzen, unbedingt geschickt machen kann. Er kann die gesetzliche Prüfung bestehen und wird dann im Sinne des Gesetzes qualifizirt sein. Insofern die Kabinets-Ordre von 1822 jene Bestimmung auf-

gehoben hat, so war dies allerdings damals schon ein Rückschritt, und derselbe mit der Bestimmung der Bundesakte, die den Juden alle Rechte lassen wollte, welche sie damals besaßen, nach meiner Ueberzeugung nicht vereinbar. Ich glaube aber, daß hier auf diese Kabinets-Ordre um so weniger hingewiesen werden darf, als nach der Ministerial-Denkschrift diese Bestimmung nicht auf dem gesetzlichen Wege publizirt worden ist, sondern blos eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums in der Gesetzsammlung darauf Bezug genommen hat, und sowohl nach der heute zu Recht bestehenden Gesetzgebung, als nach der früheren eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums die Kraft eines Gesetzes nicht besitzen kann.

Einen noch größeren Rückschritt finde ich allerdings in der jetzigen Bestimmung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie nur zu bestimmten Aemtern zugelassen sein sollen, wodurch ihnen also die akademischen Aemter, die ihnen das Edikt von 1812 einräumt, wieder entzogen worden sind. Es ist das in vielen speziellen Beziehungen von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu rechtfertigen versucht worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, einem so vollständig ausgearbeiteten Vortrage in allen einzelnen Worten und Buchstaben zu folgen, so will ich doch versuchen, vom allgemeinen Standpunkte einige dieser Behauptungen zu beleuchten. Ueber die Theologie habe ich mich eben geäußert. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Juden zu christlich-theologischen Lehrämtern nicht zugelassen werden können, wie zu einer Professur der jüdischen Theologie umgekehrt auch kein Christ zugelassen wird. Was die Jurisprudenz betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nach meiner Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht einsehe, wie auf der christlichen Lebensanschauung die Jurisprudenz beruhen kann, namentlich wie die christliche Lebensanschauung dem Pandektenrecht zu Grunde liegen soll, welches noch heute die wichtigste Grundlage unsrer Jurisprudenz bildet. Wenn gesagt wird, daß der Jude nicht Doctor juris werden könne, weil er nicht den vorgeschriebenen Eid leisten und die darin enthaltene Verpflichtung erfüllen kann, welche die Vertheidigung der christlichen Religion von ihm fordert, so finde ich in diesem ganzen Doktor-Eide auch nur ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Formen, was ich jetzt für durchaus überflüssig halte. Ich sehe nicht ein, warum Jemand nicht ganz einfach ein Examen bestehen kann, worin er seine Befähigung zur Professur nachweist, warum es nöthig ist, ihn in die Formen einer Doktorpromotion zu bannen. Das ist eine leere Spielerei mit Formen, auf die auch, so viel ich weiß, nicht mehr auf allen Universitäten Werth gelegt wird, und ich halte daher um so weniger dafür, daß man von dem Erfüllen einer solchen, im Laufe der Jahrhunderte ganz leer gewordenen Form die Erlangung der Professur

abhängig machen soll. Will man dennoch die Spielerei beibehalten, so steht ja nichts entgegen, den Eid in der Synagoge abzunehmen und die Fassung zu modifiziren.

Das mag, meiner Ansicht nach, für die Jurisprudenz genügen, denn wenn von der Professur des Kirchenrechts gesprochen worden ist, so steht nichts entgegen, obgleich auch das Kirchenrecht nicht wesentlich mit dem christlichen Glaubensbekenntniß zusammenhängt, von dieser speziellen Professur die Juden auszuschließen und ihnen alle andern juristischen Professuren zugänglich zu machen.

Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß sie nicht Professoren der eigentlich philosophischen Doktrinen werden könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber selbst gesagt, wenn ich seinen Worten richtig gefolgt bin, daß nicht nothwendig sei, daß die Philosophie von einer bestimmten Voraussetzung oder von einer konfessionellen Grundlage ausgehe, und wenn ich das Wesen der Philosophie recht auffasse, so glaube ich auch, daß die konfessionelle Grundlage eine durchaus unrichtige Basis für die Philosophie sei. Die Philosophie hat ihre Grundsätze aus der Betrachtung des Absoluten, aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuleiten und sich nicht an eine bestimmte Offenbarung anzuschließen. Sie kann recht wohl durch die Folgerungen, die sie aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens ableitet, zu denselben Resultaten, wie die positive Offenbarung, gelangen, obgleich sie davon nicht auszugehen hat, ja es widerspricht den Forderungen der Philosophie, von positiven Sätzen auszugehen, vielmehr soll sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Seins und Denkens ihre Theorieen entwickeln. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar zugegeben worden, daß die Philosophie christliche Grundsätze nicht vorauszusetzen brauche, und ich glaube also, daß die Sätze, die ich so eben entwickelt habe, nicht unrichtig sind, zumal wenn wir uns auch — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen — an historische Personen erinnern. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß zwei hochbedeutende Männer der Philosophie, Spinoza und Mendelssohn, Juden waren, und ich habe nicht erfahren, daß man sie deshalb als Philosophen geringer angeschlagen hätte. Ich glaube, wenn Spinoza und Mendelssohn heute an der Berliner Universität sich habilitiren wollten, sie alle Ursache hätte, sich dazu zu gratuliren. (Vielfaches Bravo.) Was die Auffassung der Geschichte betrifft, so kommt es bei ihr darauf an, die Thatsachen richtig darzustellen, aber bestimmte praktische Anwendungen für Glaubens-Ansichten daraus herzuleiten, muß Jedem überlassen bleiben. Die Geschichte ist nur rein objektiv aufzufassen und darzustellen, und der Lehrer der Geschichte hat sich nur mit der objektiven Auffassung derselben zu befassen. Und wenn ein Jude die Aeußerung von Gottfried

von Bouillon zu referiren hätte, so wird er sie doch wohl nicht anders referiren, als sie gethan worden. Ich will ihm überlassen, was er daraus folgert; für mich genügt es, wenn er die Thatsache richtig mittheilt, mag er die Krone nur als Krone ansehen oder sie mit der Dornenkrone verbinden, wie das verehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gethan hat . . . (Große Heiterkeit.) Ich glaube, daß jeder Christ, der einer solchen Vorlesung eines Juden folgt, so viel Festigkeit der Religions-Ansichten auf die Universität mitbringt, daß er nicht bei einer objektiv richtigen Darstellung, an die der Dozent eine falsche, eine unrichtige Folgerung anknüpft, zu den falschen Propheten hinübergeführt wird. Wenn gesagt wird, die Rücksicht auf die Kirche fordere, daß man keine Juden als Professoren anstelle, so muß ich dem widerstreiten. Ich bin der Ansicht, daß der Staat der Kirche keine Rücksichten zu gewähren habe; es haben beide ihre Sphäre für sich, und es steht die Kirche viel zu hoch, als daß sie sich vom Staate Dienste leisten zu lassen hätte. Das Reich der Kirche ist wesentlich ein inneres, auf die innere Ueberzeugung gegründet, und jede innere Ueberzeugung eines Menschen thut mir leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden soll. (Stürmisches Bravo.) Sie muß in ihm vorwalten, und wenn sie nicht in ihm vorwaltet, so weiß ich nicht, durch welche innere Zwangsmittel des Staates die innere Ueberzeugung produzirt werden soll. (Eben so starkes Bravo.)

Die geographischen Disziplinen sind den Juden nachgelassen worden, in den linguistischen aber ist wieder ein Unterschied gemacht, und zwar der zwischen den Vorlesungen über Grammatikalisches und denen über den Geist des Alterthums. Der Herr Regierungs-Kommissar hat den Geist des klassischen Alterthums als einen solchen bezeichnet, welcher von der Humanität ohne christliche Erleuchtung belebt sei, und eben, weil das klassische Alterthum nicht von dem Christenthum erleuchtet worden ist, finde ich gerade den Juden besonders geeignet, den Geist des klassischen Alterthums unbefangen darzustellen, weil er diesen Geist objektiv auffaßt, ohne von einem vorgefaßten christlichen Urtheile sich leiten zu lassen. Ich will den Geist des klassischen Alterthums nicht im christlich-theologischen Geiste dargestellt haben, sondern so, wie die Alten selbst ihre Zeit betrachtet haben. Wer das Alterthum benutzen will, um kirchliche Theorieen daraus zu entwickeln, der wird bei dem Ziele vorbeischießen und den Geist nicht treffen, den der Herr Regierungs-Kommissar als den Geist des klassischen Alterthums bezeichnet hat. (Abermals donnerndes Bravo!) Wenn ich glaube, ausgeführt zu haben, daß Juden zu allen akademischen Lehrämtern fähig seien, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht des Vorzugs theilhaftig machen will, eine ordentliche Professur zu bekleiden. Wenn gesagt worden

ist, daß die Dekane eine gewisse obrigkeitliche Funktion ausübten, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, welche es sein soll. Wenn von dem Universitätsrichter die Rede wäre, so wollte ich es mir gefallen lassen, aber aus meiner akademischen Erinnerung weiß ich nicht, daß der Dekan oder Rektor obrigkeitliche Gewalt ausübt, den einzigen Fall ausgenommen, daß man ihm den Handschlag giebt auf Befolgung der akademischen Gesetze. Wenn es aber zu Kontraventionen kommt, so tritt der Universitätsrichter ein. Das ist die einzige Obrigkeit, welche dem Studenten entgegen tritt, wenn sie ihm auch sehr unangenehm ist. Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, wenn man auch beschlösse, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen, wie wir ja ähnliche Ausnahmen durch die frühere Abstimmung sanktionirt haben. Jedenfalls ist die obrigkeitliche Funktion der Dekane sehr unbedeutend. Wollte man aber auch hier den angenommenen Grundsatz verlassen, so würde es doch eine unrichtige Folgerung sein, wenn man die Juden deshalb von der ordentlichen Professur ausschlösse. Man kann ja sagen, sie sollen ordentliche Professoren werden, nur nicht in den Senat gewählt werden und nicht Dekane und Rektoren sein können. Warum man aber ihnen deshalb, weil sie nicht Dekane und Rektoren werden sollen, auch die Möglichkeit entziehen will, ordentliche Professoren zu werden, diese Schlußfolgerung hat mir nicht einleuchten wollen. Ich will zum Schlusse die verehrte Versammlung nur an den Grundsatz erinnern, zu dem sie sich bei mehreren Gelegenheiten in überwiegender Mehrheit bekannt hat, an den Grundsatz, konfessionelle Unterschiede nicht dahin zu bringen, wo sie nicht hingehören, und nicht da, wo es sich nicht um Religion handelt, sondern nur um wissenschaftliche Tendenzen, den konfessionellen Standpunkt festzuhalten. Wenn man das bei den Elementarschulen festgestellt hat, wo der jugendliche Geist noch empfänglich für alle Eindrücke ist, warum wollen wir jenen Grundsatz nicht für die höheren Bildungsschulen anerkennen, wo Jeder, der sie betritt, schon der wissenschaftlichen und religiösen Vorbereitung sich zu erfreuen gehabt hat, in den Schooß der Kirche als erwachsener Mensch aufgenommen worden und vor allen Einwirkungen gesichert ist, selbst wenn diese solche sein könnten, wie der Herr Regierungs-Kommissar sie bezeichnet hat. Darum halten wir konsequent an dem Grundsatz fest, wenn wir von den höheren Bildungs-Anstalten, die sich als Sitz der Humanität in Preußen stets ausgezeichnet haben, die engen konfessionellen Rücksichten ausschließen, auch wenn die Statuten einer Universität mit diesem Grundsatze nicht in Einklang stehen sollten. Es ist uns aber in dankbarer Erinnerung, daß man schon im Jahre 1809 nicht einen so engen Standpunkt einnahm, und die Statuten der Berliner Universität weisen keinen so engen Standpunkt auf .... (Donnerndes Bravo!) Somit haben

wir Grund genug, die andern Statuten, die dem sechszehnten Jahrhundert angehören, aus dem Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts zu beleuchten und darauf anzutragen, daß sie in dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts modifizirt werden. Von einer Kränkung von Privatrechten kann dabei wohl nicht die Rede sein, denn die Stifter unsrer Universitäten sind die Landesherren selbst gewesen. Sie haben sie zum allgemeinen Besten des ganzen Landes gestiftet, gestiftet als Pflanzschulen für die Aufklärung und Humanität, und sie sind daher auch wohl befugt, ihre Privilegien im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts zu modifiziren. (Ungemein großer Beifallsruf und lang anhaltendes Bravo!) —

Das Resultat der Abstimmung war, mit 222 gegen 181, daß den Juden alle akademischen Lehrämter übertragen werden können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, inkl. des Dekanats, Prorektorats und Rektorats.

Merkwürdigerweise war in der ganzen Versammlung nur ein einziges Mitglied, welches den Erfolg dieser Abstimmung als illusorisch erkannte, wenn nicht gleichzeitig die nach den Erklärungen des Regierungs-Kommissarius ihm entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen geändert würden. Es stellte nämlich der Abgeordnete von Dominierski folgenden Antrag:

„Meine Herren! Sie haben aus dem Munde des Königlichen Herrn Kommissarius genaue Auskunft über die Statuten der einzelnen Universitäten erhalten und gesehen, daß diese Statuten zum Theil der Zeit der größten Intoleranz angehören, und daß der Geist derselben im vollkommenen Widerspruch steht mit der so eben erfolgten Abstimmung, und wenn der Beschluß der Abtheilung und unser Beschluß nicht illusorisch bleiben soll, so müssen wir den Antrag stellen, daß diese statutarischen Bestimmungen, die dem Mittelalter angehören, so bald als möglich umgearbeitet würden, und ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen."

Der Landtagsmarschall erklärte jedoch diesen Antrag für verspätet und daher jede Diskussion über denselben für geschäftswidrig. Er ward daher ohne Weiteres übergangen; und so behielt das Gesetz eine Klausel, welche es dem Minister möglich machte, die Juden nicht nur nach wie vor, sondern jetzt erst recht von den akademischen Lehrämtern auszuschließen.

Für die Mittheilung der betreffenden statutarischen Bestimmungen an den Landtag hatte der Regierungs-Kommissarius vorher eine amtliche Zusammenstellung derselben angefertigt. Diese lautete:

Amtliche Zusammenstellung der statutarischen Bestimmungen der preußischen Universitäten, das konfessionelle Verhältniß der Lehrer betreffend.

Greifswald, den 17. Oktober 1456 mit päbstlicher Bestätigung eröffnet, von Herzog Philipp 1539 wiederhergestellt.

Statuta von 1545.

Deinde cum scholae omnis doctrinae honestae et virtutum officinae esse debeant, et praecipue opera danda sit, ut juventus ad pietatem adsuescat et doctrina christiana instruatur. —

Nos igitur quum nihil perinde in hac schola nostra constituenda spectemus, quam ut Dei optimi maximi aeterni patris, Domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur.

Itaque statuimus, ut et professores et studiosi dominicis diebus sacris caerimoniis et concionibus diligenter intersint. — Quisque igitur professorum in templo suo loco — adsint, sacras conciones audituri.

NB. In ganz Pommern war mit dem Jahre 1534 die katholische Lehre abgeschafft.

Nach den Pommerschen Landes-Gesetzen durfte Niemand zu Aemtern und Würden irgend einer Art zugelassen werden, der nicht der lutherischen Konfession zugethan war. Juden wurden gar nicht im Lande geduldet. Der Regierungs-Bevollmächtigte hält daher in einem Berichte vom 10. Januar 1842 nicht einmal die Promotion von Juden für zulässig, so lange die provinzialrechtlichen Bestimmungen nicht aufgehoben sind.

Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 abgeschlossenen Traktats bestimmt: Sa Majesté le roi de Prusse s'engage à maintenir les établissements, et notamment l'académie de Greifswalde, dans leur état actuel.

Halle: Statuten vom Kurfürst Friedrich III. zu Brandenburg, ertheilt den 1. Juli 1694.

Praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et doctrina evangelica, scriptis prophetarum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.

Pariter ab omnibus christianae religioni et honestati contrariis opinionibus sibi temperent.

Die Universität zu Halle promovirt in der philosophischen und medi-

zinischen Fakultät auch Juden; die philosophische Fakultät hält nach ihrer Aeußerung vom 29. Dezember 1841 die Promotion der Juden in der theologischen und juristischen Fakultät nicht für zulässig.

Königsberg: Nach der Konstitution vom 28. Juni 1546 sollen die Professoren schwören:

Ego juro — me amplecturum veram ac puram Evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia Dei catholica profitetur, nec corrupturum doctrinam sacram ex philosophia.

Zur Promotion in der philosophischen Fakultät soll Niemand zugelassen werden: cujus mens polluta et fascinata (verstrickt) est falsis opinionibus et a consensu catholicae ecclesiae Christi alienis — und doch promovirt man zu Königsberg auch Juden.

Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 setzen § 105 fest:

Der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität zu Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen.

Bonn: In der Stiftungsurkunde vom 18. Oktober 1818 heißt es:

In der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor der Philosophie evangelischer Konfession angesetzt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

Es soll ein akademischer Gottesdienst für jede der beiden Konfessionen besonders stattfinden.

Statuten vom 18. Oktober 1834.

Die Universität zu Bonn ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann, ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

Für jede der beiden Konfessionen ist ein akademischer Gottesdienst bestimmt. Daß in Hinsicht des kirchlichen Bekenntnisses alle Mitglieder der Universität gleiche Rechte haben, folgt schon aus unseren allgemeinen Gesetzen, wird aber hier noch besonders festgesetzt. „Es ist unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt Alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder andern Konfession kränken und in dieser Be-

ziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren, und bei jeder Gelegenheit auf Beförderung wechselseitiger Zufriedenheit und guter Eintracht bedacht sein werden."

Breslau: Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Universität Breslau vom 3. August 1811.

Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden.

Uebrigens soll zur Beruhigung unserer katholischen Unterthanen der Lehrstuhl der eigentlichen Philosophie doppelt, mit einem katholischen und einem protestantischen Lehrer besetzt sein.

Der katholische Universitätsgottesdienst bleibt unverändert wie bisher in der Universitätskirche. Ueber die Einrichtung eines protestantischen Universitätsgottesdienstes soll das Nähere angeordnet werden.

Uebrigens aber machen alle Professoren, Dozenten, Offizianten und Studirende der Universität ohne Unterschied der Konfession ein Ganzes aus.

In den neuen Reglements der einzelnen Fakultäten der vereinigten Universität zu Breslau vom 13. September 1840 ist die Zulassung zur Privatdoktion von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht; es dürfen, mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, auch nur Christen promovirt werden.

Berlin errichtet durch Allerhöchste Ordre vom 16. August 1809. Die Statuten der Universität sind vom 31. Oktober 1816, die Statuten der einzelnen Fakultäten vom 29. Januar 1838.

Von dem Erforderniß christlichen Bekenntnisses zur Ausübung des Lehramts ist in den Statuten nichts zu finden; in den Statuten der Universität ist nur als Zweck angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. In dem Immediat-Berichte vom 9. Juni 1842 wegen Bestätigung des Dr. Rieß als Mitglied der Akademie der Wissenschaften wird hervorgehoben, daß eben in dem Zweck der Universitäten, die Jugend für Staat und Kirche und die positiven Institutionen derselben zu bilden, ganz besondere Verpflichtungen der Lehrenden liegen, für welche das Glaubensbekenntniß nicht gleichgültig ist.

Nach den statutenmäßigen Bestimmungen wird mithin

1) das evangelische Glaubensbekenntniß bei den Universitäten zu Königsberg, Halle und Greifswald,
2) das katholische oder evangelische Glaubensbekenntniß bei den paritätischen Universitäten Breslau und Bonn verlangt.

An diesen Universitäten sind mithin Juden und selbst christliche Dissidenten wegen des Erfordernisses eines bestimmten christlichen Glaubensbekenntnisses gänzlich ausgeschlossen. Sollten in Bonn und Breslau Juden zugelassen werden, so würde es künftig nur evangelisch-christliche Universitäten und solche Universitäten geben, welche mit Ausschluß der beiden theologischen Fakultäten in den übrigen Fakultäten einen christlichen Charakter nicht mehr besitzen, die katholische Kirche mithin nur noch zwei theologische Fakultäten besitzen an Universitäten, welche übrigens den christlichen Charakter nicht mehr festhalten.

Unmittelbar nach dem Schlusse des Vereinigten Landtags und noch vor der Sanktion des neuen Gesetzes durch die Königliche Genehmigung richteten Rektor und Senat der Berliner Universität nachstehende Vorstellung an den Minister:

Rektor und Senat der Berliner Universität gegen die beabsichtigte Einschränkung jüdischer Dozenten auf die Universität Berlin.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Ew. Excellenz bitten wir in einer wesentlichen Angelegenheit der Universität, das Folgende mit der Ehrerbietung vortragen zu dürfen, welche wir Ew. Excellenz und der Regierung Sr. Majestät des Königs schuldig sind.

Durch die Verhandlungen des Vereinigten Landtages (allg. Preuß. Zeitung Nr. 171 ff.) sind wir unterrichtet, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs ein Gesetz in folgender Fassung beabsichtigt:

> An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privatdozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Der in diesen Worten gebrauchte freigebige Pluralis der Universitäten verwandelt sich nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius in einen ausschließenden Singularis, so daß das Gesetz eigentlich den Sinn hat: An der Universität Berlin und an ihr allein können Juden zugelassen werden. Es wird dadurch, genau genommen, das allgemeine Landesgesetz

zu einem besondern Statut unserer Universität; und die Körperschaft hätte nach Maßgabe dessen, was sonst bei Statuten im billigen Gebrauche steht, wünschen und erwarten dürfen, daß sie vor der Abfassung über diesen Gesetzentwurf gehört wäre, zumal da derselbe in einer andern Richtung den § 43 der Statuten der philosophischen Fakultät durchschneidet, wie erhellen wird, wenn man die zu dem Gesetz-Entwurf gegebenen Erklärungen mit jenem § vergleicht.

Die Universität Berlin hat mitten in der Ueberfüllung der Professoren, an welcher sie leidet, aufstrebenden Kräften von wissenschaftlicher Tüchtigkeit nie ein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern ihnen immer eine freie Bahn geöffnet. Sie darf sich darin auf Ew. Excellenz Zeugniß und das Zeugniß der öffentlichen Meinung berufen. Wissenschaftliche Talente jüdischer Religion werden bei ihr innerhalb der gesetzlichen Kreise dieselbe Aufnahme finden.

Wenn die Regierung, wo es immer sei, hemmende Schranken wirklich und allgemein wegräumen will, so wird die Universität Berlin stets bereit sein, ihres Theiles solchen Absichten zu entsprechen. In dem vorliegenden Falle, in welchem ein scheinbar allgemeines Gesetz in der That auf die Universität Berlin eingeschränkt wird, ist siei ndessen ihrer Lage wohl eingedenk. — Ihre Frequenz sank in den letzten Jahren, während die Zahl ihrer Lehrer zu einer Höhe stieg, wovon die Geschichte der Universität kein Beispiel hat. Sie zählt gegenwärtig 170 Lehrer bei 1378 immatrikulirten Studenten, also ungefähr einen Lehrer auf 8 Studirende, während es Zeiten gab, in welchen das Verhältniß noch einmal so günstig stand. Sie erkennt, was für sie folgen muß, wenn den Talenten jüdischen Glaubens alle höheren Aemter verschlossen sind, und ihnen sämmtlich und allein der Weg in die medizinische und philosophische Fakultät der Universität Berlin gewiesen wird. Da sie früher, als es sich noch um keinen Gegensatz der Religion und um keine christliche oder jüdische Sympathie oder Antipathie handelte, in Betreff der in's Unbestimmte wachsenden Zahl der Professoren-Ernennungen ehrerbietige Vorstellung nicht versäumte, so dürfte sie auch jetzt, da ihr ein Zudrang zugeleitet wird, an die vorhandene, wie an die drohende Ueberfüllung erinnern. Aber wir wollen gern diese Seite übersehen und die Sache zugleich im Sinne derer auffassen, denen ein freier Spielraum ihrer Thätigkeit und eine Laufbahn ihres Lebens an unsrer Universität soll geöffnet werden.

Die Universität Berlin ist, wie anerkannt worden, mit Professoren übersetzt. Die Statuten verbürgen den Fakultäten, daß keine Professoren gegen das Bedürfniß ernannt werden können. Wenn daher für lange Zeit jedes Bedürfniß der Universität mehr als gedeckt ist, so bleibt eben so lange

die eine Absicht des Gesetzes, die Ernennung jüdischer Gelehrten zu Professoren, unerreicht. Es werden sich desto mehr jüdische Privatdozenten sammeln, zumal sie nur hier zuziehen können, und ihnen der Abzug nach anderen Universitäten fehlt. Wenn den wissenschaftlichen Talenten jüdischen Glaubens die überfüllte Universität allein zugewiesen wird, so wird ihnen eben dadurch nicht Raum gegönnt, sondern entzogen.

In der eben bezeichneten Richtung würde überdies der Universität Berlin eine wesentliche Lebensbedingung deutscher Hochschulen genommen, der nöthige Austausch der Kräfte, die heilsame Wechselwirkung mit den übrigen Universitäten. Bei dem Institut der Privatdozenten ist darauf gerechnet; und es würde den Universitäten zur drückenden Last, wenn man von vorn herein, statt Wege zu öffnen, einem guten Theil der Dozenten die Wege versperren wollte.

Unter diesen Umständen mag es uns gestattet sein, auf die Gründe der Beschränkung einen Blick zu werfen, welche in den Statuten der fünf anderen preußischen Universitäten liegen sollen.

Der philosophischen Fakultät an der Akademie zu Münster ist in den Verhandlungen nicht erwähnt worden. Da in den Statuten der Akademie die Ausbildung katholischer Geistlicher nur als Hauptzweck und keineswegs als ausschließender bezeichnet ist, so sind die Statuten ihrer philosophischen Fakultät, so weit wir sehen, nicht exklusiv katholisch und fordern nur von den Professoren und Privatdozenten der Philosophie eine katholische Rechtgläubigkeit, über welche der Bischof vor ihrer Anstellung zu befragen ist. (Statuten vom 12. Novbr. 1832 § 7.) Sie öffnen daher, nach den von dem Herrn Regierungs-Kommissarius angewandten Grundsätzen, Juden einen Zugang, da übrigens die philosophische Fakultät zu Münster den philosophischen Fakultäten der eigentlichen Universitäten gleichsteht.

Die Universitäten Greifswald, Königsberg und Halle werden als ausschließend evangelisch bezeichnet, so daß nach ihren Statuten Juden der Zutritt versagt sei. Wenn man indessen die exklusive Stellung der Konfession historisch auffaßt, so ist sie lediglich in dem Streit der christlichen Kirchen entstanden und daher wider das gegenüberstehende katholische Bekenntniß gerichtet. Nach dem Stand der Dinge war damals an die Zulassung jüdischer Gelehrten nicht gedacht. Wenn daher in der Entwickelung der Geschichte ein neues Element, das gegen evangelisches und katholisches ein völlig gleiches Verhältniß hat, durch das Gesetz vom Staate als berechtigt anerkannt werden soll, so kann sich jene gegenseitige Ausschließung ihrem historischen Sinne nach nicht gegen dieses dritte wenden.

Die Juden stehen zu dem evangelischen oder katholischen Bekenntniß in völlig gleichem Abstand. Auch fragt sich, ob nicht jener exklusive Geist,

in der Wissenschaft mit dem evangelischen Sinne am wenigsten verträglich, sich längst überlebt hat und von der Weisheit der Regierungen durch faktische Ausnahmen bereits geändert ist, wie z. B. dem Vernehmen nach in Greifswald während der preußischen Zeit bereits vier katholische Professoren ernannt sind, Mandt, Baumstark, Schauer, Urlichs. Der letzte ist ungefähr in denselben Tagen, in welchen die Universität Greifswald von dem von dem Herrn Regierungs-Kommissarius nach den geschichtlichen Beziehungen der Statuten als ausschließend evangelisch bezeichnet wurde, an ihr angestellt worden. Wir vermeiden die Erörterung einer christlichen Prinzipienfrage, aber dürfen nach der siebenunddreißigjährigen Erfahrung unserer Universität das Zeugniß nicht zurückhalten, daß sie dem freien und umfassenden Geiste der Statuten nur Gutes verdankt und namentlich in mehreren Fakultäten bedeutende Lehrer katholischen Bekenntnisses, wissenschaftliche Männer von hervorragender Größe. Wir dürfen daher den übrigen Hochschulen eine gleiche Freiheit der Konfession wünschen und zumuthen. Im Einzelnen soll die rechtliche Unmöglichkeit, daß Greifswald Juden aufnehme, aus den allgemeinen Worten der Wiener Verträge folgen: Sa majesté le roi de Prusse s'engage à maintenir les établissements et notamment l'académie de Greifswalde dans leur état actuel. Der unbestimmte Ausdruck „in ihrem gegenwärtigen Zustande" wollte schwerlich der Universität Greifswald einen starren Bestand verbürgen, und die Ausschließung der Juden möchte damals um so weniger mit diesen Worten von der Regierung mitgemeint sein, da sie aus dem Jahre 1815 stammen, aus einer Zeit, in welcher die Zulassung der Juden zu den Universitäten Maxime der Regierung war.

Die sogenannten paritätischen Universitäten haben zunächst darin ihr Wesen, daß sie die beiden neben einander bestehenden evangelisch- und katholisch-theologischen Fakultäten in sich vereinigen. Daraus kann an sich nichts folgen, was in andern Fakultäten die Zulassung der Juden hinderte. Früher hat man es offenbar auch nicht so angesehen, wie das Beispiel der paritätischen Universität Breslau beweist. In den Jahren 1812—1822, in welchen den Juden nach dem Landesgesetz akademische Lehrämter offen standen, waren dort, wie wenigstens Graf York anführt (allg. Preuß. Zeitung Nr. 172 Pag. 1224), und auch anderweitig bekannt ist, zwei oder drei jüdische Lehrer. Als im Jahre 1818 die Universität Bonn gegründet wurde, waren die Juden durch kein Landesgesetz ausgeschlossen. In der Stiftungsurkunde findet sich keine Spur einer für diese paritätische Universität beabsichtigten Ausnahme, wie es nach einer Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissarius der paritätische Charakter mit sich bringen soll, Juden auszuschließen. Vielmehr kommt erst in späteren Statuten vom

Jahr 1834 jene Stelle vor, aus welcher gefolgert wird, daß Bonn keine jüdischen Lehrer in sich aufnehmen könnte; den sämmtlichen Lehrern sei in den Verhältnissen der sich trennenden kirchlichen Bekenntnisse die gemeinsame christliche Liebe empfohlen. In einer Zeit, in welcher Juden von dem Lehramte überhaupt ausgeschlossen waren, lag ein solcher Ausdruck nahe, ohne daß dadurch bewiesen wird, mit dem paritätischen Charakter hänge die Ausschließung der Juden nothwendig zusammen. Die an jener Stelle mit der christlichen Liebe zugleich empfohlene Vorsicht und zarte Schonung deutet schon darauf hin, daß die Liebe als eigenthümliche christliche nicht scharf betont und als eine solche, welche wir in Bezug auf Religionsunterschiede Juden nicht zumuthen dürfen, schwerlich gemeint ist. Es würde sich, ohne den Sinn zu gefährden, leicht ein Ausdruck an die Stelle setzen lassen, der auch dem neuen Verhältnisse genügte, wie denn überhaupt solche Ermahnung in den Statuten nicht füglich als statutarische Bestimmung gelten kann.

Wir können nicht anders urtheilen. Faktisch haben gegenwärtig alle preußischen Universitäten nur christliche Lehrer; faktisch haben alle Universitäten hierin ein gleiches Verhältniß und stehen daher auch zu dem neuen Schritt in gleichem Verhältniß. Es giebt allerdings von Alters her Ungleichheiten des Rechts namentlich in der Zulassung auf den Universitäten; aber jede neue, die man einführen möchte, ist gegen den Geist der deutschen Hochschulen, der in der neuern Zeit auf Gleichheit und Einheit im Wesentlichen als ein Band hinarbeitet, das nicht blos die Universitäten, sondern in ihnen auch die Nation umschlingt. In dem ausschließenden christlichen Bekenntniß der Lehrer stehen faktisch alle Universitäten gleich. Statt exklusive Statuten, die wir nicht begehren würden, gilt bei uns das allgemeine Landesgesetz vom Jahre 1812. Wenn die Zeit gekommen ist, dieses zu ändern, so ist auch die Zeit jener exklusiven Statuten vergangen.

Hiernach bitten wir Ew. Exzellenz ehrerbietigst, bei Sr. Majestät dem Könige dahin wirken zu wollen,

> daß die geschlossenen Statuten der anderen Universitäten sich so weit öffnen, um der neuen Maßregel gleichmäßig Raum zu geben, damit, was für Einen, auch für Alle gelte.

Schließlich erlauben wir uns noch eine andere Seite des Gesetz-Entwurfs zu erwähnen. In den Statuten der philosophischen Fakultät § 43 heißt es wörtlich: „Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagende Fächer Vorträge zu halten." Ein ähnlicher Grundsatz findet sich in den Statuten aller Fakultäten. Auf der einen Seite soll er ohne Zweifel im Sinne eines Königlichen Befehls zur Zeit der Stiftung unserer Universität dem „Monopolien-

geist in den Wissenschaften" entgegen arbeiten und auf der andern den organischen Zusammenhang der Disziplinen und ihre wichtige Wechselwirkung bezeugen und auch in den Aeußerungen sichern. Für keine Fakultät ist indessen dieser Grundsatz wesentlicher als für die philosophische, die recht eigentlich das System der Erkenntniß darstellen soll und daher auch in ihren äußeren Gesetzen das Band, das alle Wissenschaften umschlingt, nicht gefährden darf. Wenden wir nun diese Bestimmung auf solche Professoren jüdischen Glaubens an, welche nach dem Entwurf für mathematische oder naturwissenschaftliche Lehrfächer ernannt worden: so sind sie ohne Frage berechtigt, auch über andere Disziplinen der philosophischen Fakultät, über philosophische und historisch-politische und philologische zu lesen. Die Fakultät, ihren wohlbegründeten Statuten getreu, kann und wird sie darin nicht beschränken. Sollen sie aber dazu nicht befugt sein, wie freilich die zu dem Entwurf gegebenen Erklärungen voraussetzen: so ist damit ein wesentlicher und allgemeiner Grundsatz der Statuten durchbrochen.

Rektor und Senat hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität.

Böckh. Neander. Heffter. Müller. Lachmann.

Hierauf erging folgender Bescheid.

In der Eingabe vom 9. Juli d. J. ist von dem Herrn Rektor und Senat eine damals noch in der Verhandlung begriffene und gesetzlich noch nicht festgestellte Angelegenheit, nämlich die Zulassung der Juden zu einigen akademischen Lehrämtern, näher erörtert worden. Es war von vorn herein meine Absicht, sobald das Gesetz über die Verhältnisse der Juden und dessen nähere Bestimmungen wegen deren Zulassung zu den bezeichneten Aemtern erschienen, die Landes-Universitäten darüber zu hören, inwiefern die bestehenden Statuten derselben jener Zulassung ein Hinderniß entgegenstellen, und ob, wenn dies der Fall sei, eine Modifikation derselben für zulässig und zweckmäßig erachtet werde. Die desfallsigen Berathungen und Aeußerungen der Universitäten sind nun auch bereits eingeleitet, und ich sehe daher zur Zeit noch keine Veranlassung, auf die in der Eingabe vom 9. Juli ausgesprochenen Ansichten des qu. Rektors und Senats näher einzugehen, beschränke mich vielmehr darauf, einen am Schlusse der Eingabe berührten Punkt zu berichtigen. Der Herr Rektor und Senat sind der Meinung, daß ein für mathematische oder naturwissenschaftliche Lehrfächer berufener ordentlicher Professor jüdischen Glaubens, mit Rücksicht auf die in den Statuten aller Fakultäten enthaltene Bestimmung, daß jeder zur Fakultät gehörige Professor berechtigt sei, über alle in das Gebiet derselben einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten, ohne Frage für befugt gehalten werden müßte, auch über andere Disziplinen der philosophischen

Fakultät, über philosophische und historisch-politische und philologische zu lesen. Diese Befugniß steht offenbar nur denjenigen ordentlichen Professoren zu, welche auf den Grund der bestehenden Statuten ohne besondere Beschränkung berufen und angestellt worden. Werden dagegen Männer für anstellungsfähig erklärt, welche bisher statutenmäßig oder in Folge allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen von derartigen Anstellungen ausgeschlossen waren, und wird dabei zugleich diese neue ihnen zuerkannte Anstellungsfähigkeit auf einen bestimmten Umfang beschränkt, so kann offenbar diese beschränkte Anstellungsfähigkeit, welche auf einem besondern Gesetze beruht, nicht vermöge einer in den Statuten enthaltenen Bestimmung über diesen Umfang ausgedehnt werden, und ebensowenig wird dadurch ein wesentlicher und allgemeiner Grundsatz der Statuten durchbrochen, vielmehr bleibt derselbe für alle Diejenigen bestehen, für welche er bisher gegolten hat.

Berlin, den 28. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An den Rektor und Senat
der Universität hier.

Die in obigem Bescheide angedeutete Absicht des Ministers, nach Erscheinung des Gesetzes die Landes-Universitäten darüber zu hören, in wiefern die bestehenden Statuten derselben der Zulassung der Juden ein Hinderniß entgegenstellen, wurde durch eine Zirkular-Verfügung von demselben Datum in's Werk gesetzt. Dieselbe lautete:

Zirkular-Verfügung.

Das unter dem 23. Juli d. J. publizirte Gesetz über die Verhältnisse der Juden enthält Titel I. Abschnitt 1 in § 2 die Bestimmung, daß Juden an Universitäten, soweit die Statuten nicht entgegen stehen, als Privat-Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden können. Es kömmt hiernach auf eine gründliche Erörterung an, ob die bestehenden Statuten der Universität zu N. der im Gesetze ausgesprochenen Zulassung der Juden entgegenstehen oder dieselbe gestatten. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, gefälligst zu veranlassen, daß zunächst die einzelnen Fakultäten, sodann auch Rektor und Senat darüber,

1) ob die bestehenden Statuten die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht, und

2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei,

näher berathen und sich äußern. Bei der Wichtigkeit der Sache ist nichts zu verabsäumen, was zu einer vielseitigen und gründlichen Berathung beitragen kann. Es ist deshalb darauf zu halten, daß zunächst die einzelnen Mitglieder der Fakultät viritim ihre Ansicht in einem motivirten Votum aussprechen, sodann die Fakultät zu einem Gesammt-Votum sich vereinige, die Vota der einzelnen Fakultäten alsdann dem Rektor und Senat vorgelegt werden, welche zuletzt die Sache in ihrem, die ganze Universität umfassenden Zusammenhang, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Fakultäten abgegebenen Singular- und Gesammt-Gutachten, zu erwägen, ein Gutachten zu beschließen und solches unter Beifügung sämmtlicher vorausgegangener Verhandlungen einzureichen haben. Da von einer Zulassung jüdischer Dozenten bei den theologischen Fakultäten nicht die Rede sein kann, so sind die oben bezeichneten beiden Punkte von diesen Fakultäten und ihren Mitgliedern nur in Beziehung auf die Zulassung jüdischer Dozenten bei der Universität überhaupt zu berathen und zu beantworten. Hierauf hat hauptsächlich auch die Juristen-Fakultät, von welcher die Juden durch das publizirte Gesetz ausgeschlossen sind, ihr Augenmerk zu richten, wiewohl von ihr auch eine Prüfung und Begutachtung der Frage in der oben vorgeschriebenen Art erwartet wird, ob die jetzige Ausschließung auch für die Zukunft ohne alle weitere Modifikation zu befürworten sei.

Insofern die gegenwärtig geltenden Statuten einen hinreichenden Anhalt zur Beantwortung jener Punkte nicht ergeben, ist auf die älteren Statuten und Stiftungs-Urkunden der dortigen Universität zurückzugehen.

Die sämmtlichen Verhandlungen wollen Ew. Hochwohlgeboren mir und zwar spätestens nach drei Monaten gefälligst vorlegen.

Berlin, den 28. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An die Regierungs-Bevollmächtigten
der Universitäten und
An den Kurator der akademischen
Lehr-Anstalt zu Münster.

Man wird sich kaum vorstellen können, eine wie große Arbeitslast das Ministerium durch diese Maßregel den Universitäten und sich selbst aufbürdete; dasselbe ergriff sie aber mit großem Bedacht, ja es fand in ihr sogar das sicherste Mittel, sämmtliche preußische Universitäts-Lehrer in

das Netz einer indirekten kirchlichen Inquisition einzuspannen und bei dieser Gelegenheit jeden Einzelnen zu zwingen, seine ächt christliche Gesinnung nach dem Maßstabe seiner gegen die Juden auszusprechenden Antipathie mehr oder minder zu bewähren. Der Zweck des Ministers wurde nach allen Seiten hin verfehlt. Die abgegebenen Vota mußten ihn, mehr noch als die Landtags-Verhandlungen, überzeugen, daß die preußischen Universitäten die entschiedensten und zugleich mächtigsten Gegner seines bureaukratisch-christlichen Systems waren. Noch waren diese Vota nicht einmal vollständig eingegangen, als das Eichhorn'sche System zusammenbrach, und die Verfassungs-Urkunde die Judenfrage für immer beseitigte.

Den Umfang der von sämmtlichen Universitäts-Lehrern eingeforderten Gutachten möge man aus nachstehendem amtlichen Verzeichniß entnehmen.

Amtliches Verzeichniß

der Regierungs-Bevollmächtigten und ordentlichen Professoren an den preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster im Jahre 1848.

I. Bei der Universität zu Berlin.

Kurator und Regierungs-Bevollmächtigter:

Herr Dr. v. Ladenberg, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Mitglied des Staatsraths.

1. Theologische Fakultät.

Herr Dr. Neander, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" " Twesten, Ober-Konsistorial-Rath.
" " Strauß, Wirkl. Ober-Konsistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
" " Hengstenberg.
" " Nitzsch, Ober-Konsistorial-Rath und Universitäts-Prediger.

2. Juristische Fakultät.

Herr Dr. v. Lancizolle.
" " Heffter, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
" " Homeyer, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Herr Dr. Stahl, Geh. Justiz-Rath.
" " Rudorff.
" " Keller.
" " Richter.
" " Heydemann.
" " Dirksen, Geh. Justiz-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3. Medizinische Fakultät.

Herr Dr. Link, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" " Horn, Geh. Medizinal-Rath.
" " Busch, Geh. Medizinal-Rath, Direkt. d. Entbindungsanstalt.
" " Schönlein, Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Maj. des Königs, Direktor der medizinischen Klinik.

Herr Dr. Müller, Geh. Medizinal-Rath, Direktor der anatomischen Sammlung und des anatomischen Theaters, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Schlemm.
= = C. H. Schultz.
= = Hecker, Geh. Medizinal-Rath.
= = Jüngken, Geh. Medizinal-Rath.
= = Casper, Geh. Medizinal-Rath, gerichtlicher Stadt-Physikus.
= = Ehrenberg, Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.
= = Mitscherlich.
= = Romberg, Direktor des poliklinischen Instituts der Universität.

4. Philosophische Fakultät.

Herr Dr. Weiß, Geh. Berg-Rath, Direktor der Mineralien-Sammlung, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Böckh, Geh. Regierungs-Rath, Direktor des philologischen Seminars und des Seminars für gelehrte Schulen, Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Mitglied und beständiger Sekretair der Akademie der Wissenschaften.
= = Erman, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Lichtenstein, Geh. Medizinal-Rath, Direktor der zoologischen Sammlung, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = v. Raumer, Geh. Regierungs-Rath.
= = Bekker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = v. d. Hagen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Herr Dr. Tölken, Geh. Regierungs-Rath, beständiger Sekretär und Mitglied des Senats der Akademie der Künste, Direktor der Antiquarischen Abtheilung des Museums.
= = Dirksen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Ritter, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Rückert, Geh. Regierungs-Rath.
= = Bopp, Mitglied der Akademie der Wissenschaften
= = Mitscherlich, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Lachmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Kunth, Vice-Direktor des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Huber.
= = Ranke, Historiograph des Preußischen Staats, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Dieterici, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Direktor des statistischen Büreaus und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Gabler.
= = v. Henning.
= = H. Rose, Mitglied der Akademie der Wissenschaften
= = Zumpt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Trendelenburg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = G. Rose, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Lejeune Dirichlet, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Ohm.

Herr Dr. Gelzer.
= = Encke, Direktor der Königlichen Sternwarte.
= = Gerhard, Archäolog des Königlichen Museums, Mitgl. d. Akademie d. Wissenschaften.

Herr Dr. Dove, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= = Magnus, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Franz.
= Lepsius.

II. Bei der Universität zu Breslau.

Außerordentlicher Regierungs = Bevollmächtigter:

Herr Geh. Ober=Regierungs=Rath Heinke.

1. Evangelisch=theologische Fakultät.

Herr Dr. Schulz.
= = Middeldorpf, Ober = Konsistorial=Rath.
= = Hahn.
= = Böhmer, Konsistorial=Rath.
= = Gaupp, Konsistorial=Rath.
= = Oehler.

2. Katholisch=theologische Fakultät.

Herr Dr. Ritter, Dom=Dechant.
= = Baltzer, Domherr.
= = Demme.
= = Movers.
= = Pohl.
= Lic. theol.: Friedlieb.

3. Juristische Fakultät.

Herr Dr. Huschke, Ordinarius des Spruch=Kollegiums.
= = Abegg.
= = Regenbrecht.
= = Gaupp.
= = Wilda.

4. Medizinische Fakultät.

Herr Dr. Remer, Regierungs= und Geh. Medizinal=Rath.
= = Benedict, Geh. Medizinal=Rath.

Herr Dr. Purkinje.
= = Henschel.
= = Betschler, Medizinal=Rath.
= = Barkow.
= = Göppert.
= = Klose, Prof. honor., Regierungs= und Medizinal=Rath.

5. Philosophische Fakultät.

Herr Dr. Rohowsky.
= = Thilo.
= = Gravenhorst, Geh. Hofrath.
= = Fischer.
= = Nees v. Esenbeck, Präsident der kaiserl. Leopold.=Carol.=Akademie der Naturforscher.
= = Schneider.
= = Bernstein.
= = Stenzel, Geh. Archivrath.
= = Elvenich.
= = Pohl.
= = Glocker.
= = Braniß.
= = Ambrosch.
= = Kummer.
= Celakowsky.
= Dr. Kutzen.
= = Stenzler.
= = Haase.
= = Tellkampf.

III. Bei der Universität zu Bonn.

Der Königliche Kurator und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte:
Herr Dr. v. Bethmann-Hollweg, Geh. Ober-Regierungsrath, Mitglied des Staatsraths.

1. Die katholisch-theologische Fakultät.

Herr Dr. J. M. A. Scholz, Dom-Kapitular zu Köln.
" " J. Heinrich Achterfeldt.
" " Joh. Wilh. Jos. Braun.
" " H. J. Vogelsang.
" " Franz Xaver Dieringer.
" " B. J. Hilgers.
" " Conrad Martin.

2. Die evangelisch-theologische Fakultät.

Herr Dr. Friedr. Bleek, Königl. Konsistorial-Rath.
" " Ch. Fr. Kling.
" " J. A. Dorner, Königl. Konsistorialrath und Mitglied des Königl. Konsistoriums zu Koblenz.
" " Friedr. R. Hasse.

3. Die juristische Fakultät.

Herr Dr. F. Walter.
" " Fr. Blume, Geh. Justizrath.
" " E. Böcking.
" " Pet. Fr. Deiters.
" " Carl Sell.
" " Clem. Perthes.
" " Joh. Jos. Bauerband.

4. Die medizinische Fakultät.

Herr Dr. Christ. Fr. Harleß.
Herr Dr. Fr. Jos. C. Mayer.
" " Fr. Nasse.
" " Chr. H. E. Bischoff.
" " M. E. A. Naumann.
" " C. W. Wutzer.
" " H. Fr. Kilian.
" " M. J. Weber.

5. Die philosophische Fakultät.

Herr Dr. Fr. Th. Welcker.
" " L. Chr. Treviranus.
" " E. M. Arndt.
" " G. A. Goldfuß.
" " G. W. Freitag.
" " Jacob Nöggerath.
" " Chr. A. Brandis.
" " C. G. C. Bischoff.
" " F. van Calker.
" " F. W. A. Argelander.
" " F. Ch. Dahlmann.
" " Fr. Dietz.
" " J. W. Loebell.
" " Jul. Plücker.
" " F. W. Ritschl.
" " C. Bergemann.
" " Chr. Laßen.
" " J. Aschbach.
" " Lud. Schopen.
" " C. Monnard.
" " Aug. Gottfr. Schweitzer.
" " G. B. Mendelssohn.
" " P. Knoodt.

IV. Bei der Universität zu Königsberg.

Der Königliche Kurator und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte:
Herr Dr. Reusch, Ober- und Geh. Regierungs-Rath.

1. Theologische Fakultät.

Herr Dr. Gebser, Superintendent.
Herr Dr. Sieffert, Konsistorial-Rath und Hofprediger.

Herr Dr. Lehnerdt, Konsistorial-Rath und Superintendent.

2. Juristische Fakultät.

Herr Dr. Schweickardt, Tribunals-Rath.
" " Sanio.
" " v. Buchholtz.
" " Jacobson.
" " Simson I., Tribunals-Rath.
" " Mejer.

3. Medizinische Fakultät.

Herr Dr. Sachs, Geh. Medizinal-Rath.
" " Seerig, Medizinal-Rath.
" " Rathke, Medizinal-Rath.
" " Cruse.
" " Hirsch.
Herr Dr. Hayn, Direktor der Hebammen-Lehranstalt.
" " Burdach II.

4. Philosophische Fakultät.

Herr Dr. Hagen I., Geh. Reg.-Rath.
" " Lobeck I., Geh. Reg.-Rath.
" " Drumann.
" " Voigt, Geh. Reg.-Rath.
" " Schubert, Geh. Reg.-Rath.
" " Meyer.
" " Dulk.
" " Hagen II.
" " Neumann.
" " Rosenkranz.
" " v. Lengerke.
" " Moser.
" " Richelot.
" " Lehrs.

V. Bei der Universität zu Halle.

Kurator und außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter:

Herr L. Pernice, Dr. jur. et phil., Geh. Ober-Regierungs-Rath.

1. Theologische Fakultät.

Herr Dr. J. A. L. Wegscheider.
" " K. Thilo, Konsistorial-Rath.
" " F. A. Tholuck, Konsistorial-Rath u. Universitäts-Prediger.
" " Ch. F. Fritzsche, Superint.
" " J. Müller.
" " H. Chr. K. F. Hupfeld.
" " J. J. Herzog.

2. Juristische Fakultät.

Herr Dr. K. Witte.
" " H. W. E. Henke.
" " O. Göschen.
" " A. Wunderlich.
" " J. F. Budde.

3. Medizinische Fakultät.

Herr Dr. P. Krukenberg, Geh. Medizinal-Rath.
" " L. H. Friedländer.
" " E. d'Alton.
" " E. Blasius.
Herr Dr. A. F. J. Hohl.
" " A. W. Volkmann.

4. Philosophische Fakultät.

Herr Dr. J. G. Gruber, Geh. Hofrath.
" " G. W. Gerlach.
" " J. S. C. Schweigger.
" " J. F. G. Eiselen.
" " E. F. Germar.
" " H. F. W. Hinrichs.
" " M. H. E. Meyer.
" " G. Bernhardi.
" " H. Leo.
" " A. Rosenberger.
" " L. G. Blanc.
" " D. L. F. v. Schlechtendal.
" " E. Rödiger.
" " A. F. Pott.
" " J. E. Erdmann.
" " L. A. Sohncke.
" " K. H. K. Burmeister.
" " L. Roß.
" " R. F. Marchand.

VI. Bei der Universität zu Greifswald.

Stellvertretender Königlicher außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter:

Herr Dr. v. Bohlen, Präsident des Königl. Konsistorii, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichts-Rath.

1. Theologische Fakultät.

Herr Dr. Kosegarten.
" " Schirmer, Konsistorialrath.
" " Vogt, Konsistorial-Rath.
" " Semisch.

2. Juristische Fakultät.

Herr Dr. Niemeyer.
" " Barkow.
" " Beseler.
" " Planck.
" " Pütter.

3. Medizinische Fakultät.

Herr Dr. Schultze.
" " Berndt, Geh. Medizinalrath.
Herr Dr. Baum.
" " Litzmann.

4. Philosophische Fakultät.

Herr Dr. Tillberg.
" " Hornschuch.
" " Schömann.
" " Stiedenroth.
" " Erichson.
" " Grunert.
" " Hünefeld.
" " Barthold.
" " Baumstark.
" " Matthies.
" " Hoefer.
" " Urlichs.

VII. Bei der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster.

Kurator:

Se. Excellenz der Herr Geh. Staats-Minister Flotwell.

1. Theologische Fakultät.

Herr Dr. H. Schmülling, Dom-Kapitular.
" " A. Berlage.
" " L. Reinke.
" " B. Dieckhoff.
" " A. Cappenberg.

2. Philosophische Fakultät.

Herr Dr. W. Esser.
" " W. H. Grauert.
" " Fr. Winiewski.
" " Chr. Gudermann.
" " F. Deycks.

Zweite Abtheilung

Vota
der preußischen Universitäten
über
die Zulassung jüdischer Lehrer

nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847.

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 bestimmt

Titel I. Abschnitt 1. §. 2.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

Ueber diese Bestimmung sollten nun nach der Verfügung vom 28. September 1847 die Landesuniversitäten, und zwar zunächst die einzelnen Fakultäten und sodann Rektor und Senat, darüber berathen und sich gutachtlich äußern:

1) ob die bestehenden Statuten die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht, und
2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei.

Gleichzeitig wünschte der Minister, ja, er legte ein besonderes Gewicht darauf, daß auch die einzelnen Professoren ihre persönlichen Ansichten in Singular-Votis abgeben und zu den Generalakten einreichen möchten. In Folge dieser Maßregel gingen folgende Vota und Berichte ein.

Vota der Universitäten.

I. Von der Universität zu Halle.

Der Kurator und Regierungsbevollmächtigte Herr Geheimrath Pernice hatte bei Mittheilung des bloßen Inhalts der Ministerialverfügung an die dortige Juristenfakultät ausdrücklich dieselbe auf Kap. I. § 2 der bestehenden Universitätsstatuten von 1694 hingewiesen, ihr also gewissermaßen ihr Gutachten vorher vorgeschrieben. Einerseits dadurch verletzt und andererseits die Angelegenheit nicht als eine juristische Frage, sondern als eine politische Maßregel erachtend, hielt sie die Vermittelung des Regierungsbevollmächtigten für unstatthaft und schickte deshalb ihre Vota zwar dem Kurator zu, aber versiegelt und lediglich zur Weiterbeförderung an den Minister. Herr Pernice lehnte eine derartige Beförderung ab, und die Fakultät reichte nun ihr Votum unmittelbar beim Ministerium ein. Dieses lautete:

Ein hohes Reskript Ew. Excellenz, dessen Inhalt uns in einem Schreiben des Herrn Kurators hiesiger Universität vom 2. Oktober d. J. mitgetheilt worden ist, enthält den Befehl, daß die hiesige Juristenfakultät sich berathen und äußern solle, ob.

> Kap. I. § 2 der bestehenden Universitätsstatuten von 1694 die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung von Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrämtern gestatte?

Die Juristenfakultät leistet durch Gegenwärtiges dem hohen Befehle Ew. Excellenz ganz gehorsamst Folge und giebt nach gepflogener kollegialischer Berathung ihr auf Stimmeneinheit ruhendes Gesammt-Votum dahin ab:

> daß das Kap. I. § 2 der Statuten die in dem Gesetz vom 23. Juli ausgesprochene Zulassung von Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrämtern nicht gestatte.

Denn die Worte der angezogenen Stelle der Statuten lauten folgendermaßen:

> Praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione Christiana et doctrina evangelica, scriptis prophetarum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.

Halle, den 17. November 1847.

Dekanus, Ordinarius und übrigen Professoren der Juristen-Fakultät zu Halle.

Göschen. Wunderlich. Henke. Witte. Budde.

Auf eine vom Kurator deshalb beim Minister eingereichte Beschwerde mit der Bitte um Remedur wurde die Fakultät zu einem Bericht aufgefordert und erhielt in Folge desselben den nachstehenden Bescheid:

Berlin, den 12. Januar 1848.

Die in dem Bericht der juristischen Fakultät vom 20. v. M. u. J. entwickelte Ansicht, es sei bei Einforderung der Fakultätsgutachten über die Zulassung von Juden zu den im Gesetz vom 23. Juli v. J. bezeichneten akademischen Lehrämtern meine Intention dahin gegangen, über die in der Verfügung vom 28. September v. J. gestellten Fragen Privatäußerungen der einzelnen Fakultäts-Mitglieder zu erhalten, beruht auf einem Mißverständniß. Wäre dies meine Absicht gewesen, so würde ich von den einzelnen Fakultäts-Mitgliedern und nicht von den Fakultäten Gutachten erfordert haben. Wenn ich aber für die Berathung der in der Verfügung vom 28. September v. J. aufgestellten Fragen bestimmt habe, daß zunächst die einzelnen Fakultäts-Mitglieder viritim ihre Ansicht in einem motivirten Votum aussprechen, sodann die Fakultät sich zu einem Gesammt-Votum vereinige und dieses mit den Singular-Votis dem Senat mittheile, damit dieser von seinem Standpunkte aus ein Gutachten abgebe und mit sämmtlichen Verhandlungen einreiche, so ist diese, von dem gewöhnlichen Verfahren allerdings abweichende Prozedur von mir zu dem Zwecke für angemessen erachtet, einerseits, um den einzelnen Fakultäts-Mitgliedern Veranlassung zu geben, die zu begutachtenden Fragen schon vor der Berathung in der Fakultät möglichst gründlich zu prüfen, andererseits, um mir eine möglichst klare und lebendige Anschauung von dem Gange der Berathung in der Fakultät zu verschaffen und so gleichsam den Mangel einer persönlichen Anwesenheit in der Sitzung der Fakultät, soweit es angeht, zu ersetzen.

Die Fakultät wird, wenn sie die Angelegenheit von diesem Gesichtspunkte in's Auge faßt, sich hoffentlich überzeugen, daß eine Verletzung des Geheimnisses kollegialischer Berathungen nicht in meiner Absicht gelegen hat, und daß keine Veranlassung vorlag, die Einsicht der Singular-Akten dem Kurator der Universität, welcher die Fragen schließlich von seinem Standpunkte aus, unter Berücksichtigung sämmtlicher Singular- und Gesammt-Voten, begutachten soll, vorzuenthalten. Ich habe ihm daher auch den Bericht der Fakultät mit sämmtlichen Beilagen mitgetheilt, um davon bei Abgabe seines Gutachtens den geeigneten Gebrauch zu machen.

An die juristische Fakultät der Universität zu Halle.

Der Minister.
Eichhorn.

Die Verstimmung der Fakultät ward durch diesen Bescheid nicht gehoben, scheint sich vielmehr auf das ganze Lehrpersonal der Universität zu Halle ausgedehnt zu haben. Denn letztere leistete der Verfügung vom 28. September keine weitere Folge, und die Märzereignisse überhoben sie der weiteren Abstimmung und Maßregelung.

II. Von der Universität zu Berlin.

Votum der theologischen Fakultät.

Ew. Hochwohlgeboren haben durch Verfügung vom 8. Oktober uns den Auftrag ertheilt, über die Fragen:

1) ob die bestehenden Statuten der Universität die in dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer gestatten oder nicht;
2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei?

uns in der Art zu berathen und zu äußern,

> daß zuerst die einzelnen Mitglieder der Fakultät viritim ihre Ansicht in einem motivirten Votum auszusprechen, und sodann die Fakultät sich zu einem Gesammtvotum zu vereinigen habe.

Indem wir den bezeichneten Weg einzuschlagen anfingen, stellte sich alsbald eine solche Uebereinstimmung der Fakultätsmitglieder im Wesentlichen heraus, daß es uns nicht angemessen schien, eine Mehrheit von Votis, die nach Resultat und Begründung fast nur dasselbe enthalten konnten, auszuarbeiten; wir haben daher dem von Ew. Hochwohlgeboren erhaltenen Auftrage und der Absicht Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers Eichhorn Excellenz völlig zu entsprechen geglaubt, wenn wir die übereinstimmende Ansicht der Fakultät und aller ihrer Glieder entwickelten, und dieser blos hinzufügten, was einzelne Fakultäts-Mitglieder noch besonders der höhern Erwägung glaubten anheim geben zu müssen.

Wenn es nun blos auf den Wortlaut unserer Statuten ankäme, so bedürfte es keiner Berathung, um zu erklären, daß diese die Zulassung der Juden, wie überhaupt, so auch zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern nicht untersage. Wenn es aber in § 1 des ersten Abschnittes heißt, daß die Universität zu Berlin den gleichen Zweck mit andern Universitäten des

Staates habe, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen: so liegt darin doch, daß auch unsere Universität nicht blos sein solle ein Aggregat von Lehrern, die Jedem allerlei Kenntnisse mitzutheilen berufen sind, wobei Zweck und Standpunkt dem individuellen Belieben überlassen bleibe; vielmehr liegt unserer Universität dieselbe Idee zu Grunde, wie den übrigen Universitäten Preußens und Deutschlands; selbst ein organisches Ganze, ist sie einbegriffen in den organischen Zusammenhang der sämmtlichen Lehranstalten und zielt mit diesen gemeinschaftlich ab auf die Bildung Derjenigen, welche dereinst an der Leitung unseres Staates und der kirchlichen Angelegenheiten einen besondern Antheil haben werden, und zwar deuten die Statuten, indem sie von Staats- und Kirchendienst, nicht von Staats- oder Kirchendienst sprechen, auf jene innige Verbindung und Durchdringung von Staat und Kirche, die in der Geschichte, wie in unserm ganzen Leben zu tief begründet ist, als daß sie durch jene Abstraktionen, in welchen einige Zeitgenossen beide zu trennen lieben, aufgehoben werden könnte. Dieser Idee eines organisch verbundenen Ganzen gemäß werden auch sowohl alle Vorlesungen unter der Autorität der Universität angekündigt und gehalten (Abschnitt VIII § 1), als auch das Recht der einzelnen Fakultäten, die gelehrten Würden zu ertheilen, unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt (Abschnitt II § 9). Wenn es daher auch Lehrfächer giebt, bei denen der Zusammenhang mit der Gesammtheit der im Geiste unserer nationalen, bürgerlichen und religiösen Bildung von der Universität zu kultivirenden und fortzupflanzenden Wissenschaften mehr zurücktritt, so können wir doch bei keinem einzigen zugeben, daß die Universität nach ihrem auch in den Statuten vorausgesetzten Wesen an den Lehrer derselben keinen andern Anspruch zu machen habe, als daß er sein Fach verstehe und seine Kenntnisse nach Art eines isolirt stehenden Lehrmeisters mitzutheilen wisse. Wir glauben nicht blos aus dem Standpunkt der theologischen Fakultät, sondern aus dem eines integrirenden Theiles der Universität überhaupt zu urtheilen, wenn wir meinen, daß es dieser nicht gleichgültig sein könne, ob jemand die mathematischen Wissenschaften im Geiste eines Newton, oder jenes berühmten Mathematikers lehre, der bei Erforschung der Gesetze des Weltgebäudes der Hypothese einer ordnenden Gottheit nie bedurft zu haben erklärte, ob jemand als Lehrer der medizinischen und Naturwissenschaften seine Schüler an eine materialistische oder hylogeistische Ansicht gewöhne, oder den Glauben an eine unsterbliche Seele wenigstens nicht als Thorheit verspotte. Welche Bedeutung die Behandlung der sprachwissenschaftlichen Lehrfächer (wohin

doch wohl die ganze klassische und orientalische Philologie gerechnet wird) für die ganze Richtung des Urtheils und der Gesinnung hat, bedarf keiner Auseinandersetzung; und wie fruchtbar selbst der geographische Unterricht hiefür gemacht werden könne, zeigt das Beispiel eines Mannes, den wir zu den größten Zierden unserer Universität rechnen. Wir glauben nicht nöthig zu haben, uns gegen den Mißverstand zu vertheidigen, als wollten wir theologische Lehrmeinungen zum Maßstab der Beurtheilung über Werth und Methode akademischer Vorträge machen; die Ansicht aber, als ob es Lehrfächer gäbe, bei denen die religiösen Grundsätze des Dozenten gar nicht in Betracht kämen, wissen wir mit der Idee der Universität, wie sie auch unsern Statuten zu Grunde liegt, nicht zu vereinigen. Wir übergehen hierbei noch manches Andere, worin sich der wesentlich christliche Charakter unserer akademischen Einrichtungen ausspricht, z. B. bei Vereidigung der angestellten Professoren. Nur weil es wirklich vorgekommen sein soll, möchten wir fragen, ob es nicht Jedem als ein Hohn erscheinen müsse, wenn ein jüdischer Dozent aus dem ihm als Juden zukommenden Rechte folgern wollte, seine Vorlesungen auch am Sonntage halten zu dürfen?

Was die Frage betrifft, ob eine Aenderung der Statuten, um in den bezeichneten Fächern jüdische Lehrer zulassen zu können, für zuläßig oder angemessen zu erachten sei, so folgt aus der vorherigen Auseinandersetzung von selbst, daß die aus dem ganzen Wesen der Universität hergeleiteten Bedenken durch eine solche Aenderung nicht gehoben werden würden, und daß wir nur den Wunsch haben könnten, dies Wesen noch bestimmter hervorgehoben zu sehen, als es in unsern Statuten geschieht.

Dem Vorstehenden glaubt der Dr. Neander noch hinzufügen zu müssen, daß wenn man auch von dem Bedenken absehen wolle, ob jüdische Dozenten Mitglieder einer christlichen Korporation sein könnten, als welche die Universität dadurch anerkannt worden, daß sie ihren eigenthümlichen Gottesdienst erhalten solle, doch bei der Aufgabe, die wahre Bildung unserer Jugend, die nur von christlicher Grundlage aus geschehen kann, zu fördern, die bei den Wortführern der Juden in der Literatur jetzt vorherrschende Richtung nicht übersehen werden dürfe, indem an der Spitze der negativen, frivolen, atheistischen Richtungen jetzt größtentheils Juden stehen. Die Universität müsse vor dem Umsichgreifen solcher, Wissenschaft wie Leben zerstörenden Richtungen verwahrt, und daher Alles vermieden werden, was ihm Vorschub thun könnte. Er halte es für Pflicht der Fakultät, diese Gelegenheit zu benutzen, um gegen die flachen Urtheile, die sich über diese Punkte vielfach haben hören lassen, Zeugniß abzulegen, ohne darum dem

Interesse der christlichen Liebe an dem wahren Besten der Juden selbst zu nahe zu treten. —

Berlin, den 6. Dezember 1847.

Die theologische Fakultät.
(Unterschriften.)

Votum der juristischen Fakultät.

Ew. Hochwohlgeboren haben mittels der sehr verehrlichen Schreiben vom 8. Oktober und 19. November c. die unterzeichnete Juristen-Fakultät zu einer Berathung und gutachtlichen Aeußerung über die drei Fragen aufgefordert:

1) ob die bestehenden Statuten der hiesigen Universität die in dem Gesetze vom 23. Juli c. ausgesprochene Zulassung der Juden als Privat-Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen, sprachwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer gestatten oder nicht;
2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten;
3) ob die jetzige, durch das Gesetz bestimmte Ausschließung der Juden bei der Juristen-Fakultät auch für die Zukunft ohne alle weitere Modifikation zu befürworten sei?

Indem die Juristen-Fakultät in Nachstehendem ihre mit Ausnahme einer Stimme einhellige Ueberzeugung über diese drei Fragen auszusprechen sich beehrt, erlaubt sie sich, die letzte, sie selbst betreffende, voran zu stellen.

Der § 8 des Juden-Edikts vom 11. März 1812, an welches das neue Gesetz, wiewohl in beschränkterer Weise wieder anknüpft, lautet dahin:

> „Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Aus folgenden Gründen glauben wir, die hier den jüdischen Aspiranten gestellte Bedingung als unerfüllbar bezeichnen zu dürfen.

Nach § 55 der Statuten der juristischen Fakultät wird zur Habilitation für ein juristisches Lehramt, nach § 8 zum Eintritt eines berufenen ordentlichen Professors in die Fakultät die juristische Doktorwürde verlangt. Das vorgeordnete Hohe Ministerium hat bis jetzt Bedenken getragen, dieselbe durch Eröffnung für Juden für einen leeren Titel, ein bloßes Schul- und Maturitäts-Zeugniß zu erklären. Es hat auf das Ansuchen der Juristen-Fakultät, sie durch die Bemerkung am Schluß der Fakultäts-Statuten:

„Bei der Promotion jüdischer Kandidaten bleiben die Worte et ejus sacrosanctum Evangelium weg,"

zur Promotion jüdischer Kandidaten noch nicht für verpflichtet erachten zu wollen, jene Klausel als eine zweckmäßige in dem Sinne bezeichnet, um die Streitfrage über die Zulässigkeit der Promotion jüdischer Kandidaten nicht durch die Eidesformel selbst von vorn herein zu entscheiden. Zugleich hat es die juristische Fakultät aufgefordert: im Fall der Meldung eines jüdischen Kandidaten vor der Zulassung mittels motivirten Berichts Anzeige zu erstatten. Nun könnte freilich das Hinderniß einer Verleihung der Doktorwürde von der hiesigen Fakultät durch Promotion von einer auswärtigen in Verbindung mit einer Dispensation des vorgeordneten Ministeriums, nach dem angeführten § 55, allenfalls umgangen werden. Denn die Praxis in Ansehung der Promotionen jüdischer Kandidaten ist nicht überall gleichförmig geblieben, es giebt Fakultäten, welche vom Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis auf die neuesten Zeiten herab ohne Bedenken einem Juden auch die Würde eines Doktors beider Rechte ertheilt haben, weil sie auch in dem kanonischen Doktorgrade keine Verpflichtung mehr erblickten, die christlich-kirchliche Rechtsverfassung wissenschaftlich zu vertreten, während andere, wie neuerdings die Juristen-Fakultät der Universität Rostock, mit Ausnahme einer einzigen dissentirenden Stimme, in diesem Verfahren eine Gewissenlosigkeit und ein Zeichen völliger Erschlaffung des kirchlichen Bewußtseins wahrzunehmen und die alte Bedeutung der Institution durch Versagung der kanonischen Doktorwürde bei der Promotion jüdischer Kandidaten ehren zu müssen geglaubt haben. Allein ein tieferes Hinderniß liegt in der Natur des juristischen Lehramtes selbst, zu welchem der Doktorgrad den Zugang eröffnen soll.

Der Eingang unserer Universitäts-Statuten bestimmt als Zweck der Universität: die Jünglinge zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höhern Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. Insonderheit ist dies die Aufgabe der theologischen und juristischen Fakultäten, unter denen die juristische nach ihren Statuten (§ 1) die gesammte Rechtswissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bedürfnisse des preußischen Staates zu lehren bestimmt ist. Nun ist aber die Ausschließung der Juden von allen Staatsämtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist, im Gesetz vom 23. Juli c. aus der frühern Verfassung unverändert beibehalten. Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen. Zu den höheren Lebensgebieten des Staatsorganismus also würde der jüdische Rechtslehrer seine Zuhörer überhaupt nicht vorbereiten können, wenn er sie nicht zu Aemtern

tüchtig machen soll, die zu begleiten er selbst und zwar wegen seiner Grundsätze für unfähig erklärt ist. Bei der vorherrschenden praktischen Richtung der Rechtswissenschaft erscheint es in der That doppelt nothwendig, daß der Jude erst selbst Richter werden könne, ehe er Andere dazu auszubilden unternimmt, und daß die Emanzipation und Entchristlichung, wenn ihr überhaupt das Wort geredet werden dürfte, anstatt bei dem juristischen Lehramt zu beginnen, zuvor mit dem Richter und dem durch die Befähigung zum Richteramt bedingten Sachwalter-Beruf anfange, damit die in demselben gesammelten praktischen Erfahrungen der studirenden Jugend zu Gute kommen. Ja, es wäre in sich selbst widersprechend, wenn man die Juden zur Ausübung richterlicher Gewalt für unfähig erklären und sie dennoch als Mitglieder der mit den Juristen-Fakultäten verbundenen Spruchkollegien an der Ausübung der diesen übertragenen Jurisdictio mandata Theil nehmen lassen wollte. —

Der entscheidendste Grund gegen die Ueberlassung des juristischen Lehramts an Nichtchristen scheint uns aber dieser:

Auch in andern Lehrgebieten gestattet der akademische Lehrberuf eine Trennung des Wissens von der Gesinnung nicht, da die Universitätslehrer nicht blos Sätze überliefern, sondern ihre Ueberzeugungen den jugendlichen Gemüthern einprägen sollen. Für das theologische Lehrgebiet besteht dieser Satz in anerkannter Wirksamkeit, das verehrliche Anschreiben betrachtet die Zulassung jüdischer Dozenten zum Vortrag der theologischen Disziplinen als eine Unmöglichkeit. Aber auch für die Rechtswissenschaft wird der Grundsatz zuzugeben sein: pectus facit Ictum. Abgesehen von der logischen und mathematischen Funktion in ihrer praktischen Handhabung hat sie einen von den mathematischen Wissenschaften spezifisch verschiedenen Inhalt, und von der Zulassung der Juden zu diesen gilt kein Schluß auf sie. Es ist längst erkannt, und die juristische Fakultät hat es bereits vor 26 Jahren in ihrem Bericht vom 7. August 1821 über die Anstellung jüdischer Professoren, insbesondere in der juristischen Fakultät, ausgesprochen, daß jener Inhalt nicht aus allgemeinen Geboten Gottes oder der Vernunft a priori abgeleitet werden könne, sondern daß er abhängig ist von den Eigenthümlichkeiten und Geschicken der Völker. Das Wichtigste unter diesen, die Bekehrung zum Christenthum, hat sich auch am tiefsten in ihn eingeprägt. Wer diesen Einfluß auf Einzelnes beschränken möchte, den würde schon ein Blick in die römische Rechtswelt, auf die mit dem Christenthum beginnende, in der Geschichte beispiellose legislative Thätigkeit und Beschränkung der vorchristlichen Rechtselemente vom Gegentheil überzeugen müssen, und unter den Völkern germanischen Stammes würde er diese Einwirkung nur um so mächtiger anerkennen können,

mit je größerer Hingebung und Tiefe sie das Christenthum erfaßt haben. Nun soll zwar nicht verkannt werden, daß dieser Einfluß in manchen Gebieten der Rechtswissenschaft unmittelbarer und mächtiger gewirkt hat, als in anderen. Wollte man aber diese letzteren aussondern und den jüdischen Dozenten öffnen, so würde ein ähnliches Bedenken entstehen, wie wenn man sie zu einzelnen theologischen Disziplinen, etwa alttestamentlicher Exegese oder Moral, zuließe. Ein zusammengehörendes Ganzes würde unnatürlich zerrissen, die Statuten der juristischen Fakultät, welche jedem ihrer Lehrer gestatten, über alle Theile ihres Lehrgebiets zu lesen (§ 45), müßten um weniger Einzelner willen geändert, und diesen Einzelnen könnten doch nur Schranken geöffnet werden, welche bei dem ohnehin engen Raum des juristischen Lehrgebietes alle freie Bewegung unmöglich machten.

Bis hierher ist die Zulässigkeit jüdischer Dozenten bei der Juristen-Fakultät nur aus dem Gesichtspunkte ihrer Untauglichkeit zum Lehramt innerhalb der Rechtswissenschaft verneint worden. Aber auch andere Rücksichten auf das Interesse der Universität im Ganzen und der juristischen Fakultät insbesondere dürften denselben entgegen stehen. Angenommen, daß sich dieselbe durch sukzessiv steigende Zulassung nichtchristlicher Lehrer in eine nichtchristliche, oder gar in eine positiv jüdische Lehranstalt mehr oder weniger umwandelte, so würden wenigstens manche christliche Eltern Bedenken tragen, ihre Söhne ihr anzuvertrauen, und gerade die Juristen-Fakultät würde eine Einbuße erleiden, die ihr durch das vermehrte Zuströmen des jüdischen Elements unter ihren Zöglingen nicht ersetzt werden dürfte.

Indem wir uns nunmehr der Frage zuwenden:

> inwiefern die Zulassung der Juden, welche das Gesetz vom 23. Juli 1847 Tit. I § 2 für die Lehrfächer der Medizin, Mathematik, Geographie, Sprach- und Naturwissenschaften ausspricht, durch die Statuten der hiesigen Universität ausgeschlossen sei,

glauben wir unter diesem Ausdruck nicht nur die älteren und neueren Universitäts-, sondern auch Fakultäts-Statuten der Berliner Hochschule verstehen zu müssen. Denn unstreitig lag es im Sinne des Vorbehalts des § 2, alle statutarischen Beschränkungen, also wohl auch die in den Statuten eines einzelnen Theils der Anstalt vorkommenden, aufrecht zu halten und nur in Stelle des § 8 des Judenedikts vom 11. März 1812 eine neue allgemeine legislative Bestimmung eintreten zu lassen. Es muß dies um so mehr angenommen werden, als die von dem vorgeordneten Ministerium zu erlassenden Fakultäts-Statuten am Schluß der Universitäts-Statuten von des Königs Majestät wenigstens mittelbar sanktionirt worden sind.

Die allgemeinen Statuten der Universität Berlin, vollzogen am

31. Oktober 1816, fallen in eine Zeit, in welcher nach dem Buchstaben des § 8 des Juden-Edikts Juden zu akademischen Lehrämtern ohne Einschränkung für zulässig erklärt waren. Denn erst durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1822 wurde diese Zulassung, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, zurückgenommen.

Es könnte erwartet werden, daß bei der neuen, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. März 1812 errichteten Lehranstalt die Grundsätze desselben sofort eine umfassende praktische Anwendung gefunden hätten, zumal die Statuten eine Ausschließung der Nichtchristen von einem Lehramt irgend welcher Fakultät oder irgend welchen Grades nirgends aussprechen und christliches Bekenntniß nirgends als Erforderniß zur Bekleidung eines akademischen Lehramtes aufstellen.

Allein ungeachtet jener Bestimmung des Juden-Edikts ist die Berliner Universität gleich ihren Schwestern bis auf die neueste Gesetzgebung eine ausschließend christliche Lehranstalt geblieben; nicht blos in die ordentlichen mit einer Fähigkeit zur Theilnahme an der obrigkeitlichen Gewalt der Universität verbundenen Lehrämter, nicht blos in die theologische und juristische Fakultät ist niemals ein jüdischer Lehrer aufgenommen worden, sondern es ist bei Anstellung jedes noch nicht in einem früheren Amte für den preußischen Staat in Eid und Pflicht genommenen Professors ohne Unterschied und ohne eine ähnliche Klausel, wie sie den juristischen Fakultäts-Statuten für den Doktoreid beigefügt ist, durch das Reskript des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1815, an welchem in dieser Beziehung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 nichts geändert wird, ein Eid in christlicher Form vorgeschrieben, welchen kein Jude leisten kann, und der einem solchen den Eintritt selbst in ein außerordentliches Lehramt der medizinischen und philosophischen Fakultät völlig verschließen mußte.

Dies Alles wurde eben so sehr als selbstverstanden angenommen, als die auf dem christlichen Kirchenjahr beruhende Lehrzeit, die Aussetzung der Vorlesung am Sonntag, nicht am Sabbath, und an den Feiertagen des christlichen und nicht des jüdischen Kirchenjahres.

Die Statuten der philosophischen Fakultät enthalten sogar eine ausdrückliche Bestimmung, welche, so lange sie ungeändert besteht, mit der Zulassung der Bekenner mosaischer Religion nicht im Einklang ist. Im § 43 dieser Statuten findet sich nämlich der, mit der eben aus den juristischen angeführten Vorschrift völlig übereinstimmende, Satz:

„Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten.

Da hiernach der in der philosophischen Fakultät angestellte jüdische Professor über Reformationsgeschichte, Politik, Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates u. s. w. Vorlesungen halten darf, während das Gesetz vom 23. Juli, abgesehen von Geographie, Mathematik, Sprach- und Naturwissenschaften, seine Lehrerfähigkeit aberkennt, so folgt, daß der angezogene § der Statuten, so lange er in ungehinderter Wirksamkeit besteht, und nicht für die anzustellenden jüdischen Professoren eine, bei dem umfassendern Lehrgebiet der philosophischen Fakultät vielleicht minder bedenkliche, aber in Rücksicht der Würde des öffentlichen Lehrers gewiß nicht wünschenswerthe Schranke statutarisch gezogen sein wird, die Anwendung des Getzes vom 23. Juli auf die philosophische Fakultät wenigstens einen vorläufigen Anstand finden dürfte.

In der hiernach noch übrig bleibenden Frage:

> Ob die durch die Statuten bestimmte Ausschließung eine Modifikation gestatte und angemessen erscheinen lasse,

handelt es sich daher lediglich um den Fortbestand des etwa in § 43 der Statuten der philosophischen Fakultät zu findenden indirekten Hindernisses, da der bisherigen Praxis, welche die jüdischen Dozenten allgemein ausschloß, und dem ministeriellen Staatseide der Professoren die Kraft einer die Anwendung des Tit. I § 2 des Gesetzes vom 23. Juli c. beschränkenden statutarischen Bestimmung nicht beizumessen ist, ein anderweites statutarisches Hemmniß aber für die philosophische Fakultät wenigstens nicht besteht.

In dieser Beziehung dürfte nun nicht anerkannt werden, daß die allgemeine, im Eingang der Universitäts-Statuten aufgestellte Bestimmung der Universität:

> sie (die Jünglinge) zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höhern Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen,

auf die durch das Gesetz vom 23. Juli c. geöffneten Lehrgebiete keineswegs die unmittelbare Anwendung findet, welche davon eben auf das juristische gemacht worden ist, und ebenso vermöge des erwähnten Kirchendienstes auf die theologische gemacht werden könnte. Denn wenn auch die in den für die Juden geöffneten Lehrgebieten gewonnene allgemeine Bildung zur Ausstattung der Jünglinge für den höhern Staats- und Kirchendienst wesentlich beitragen mag, so ist diese Wirksamkeit doch immer nur eine vorbereitende und mittelbare, während die spezifische Ausbildung für das Fach den beiden andern Fakultäten vorbehalten bleibt.

Wir bescheiden uns indessen, daß bei einem votum de lege ferenda, wie es bei dieser dritten Frage von uns verlangt wird, das Verhältniß der Universitäts- zu den philosophischen Statuten nicht der ausschließend maß-

gebende Gesichtspunkt sein wird, sondern daß dabei noch andere allgemeine Rücksichten auf das Wohl und die eigenthümlichen Verhältnisse der hiesigen Universität in Betracht kommen mögen, welche, so lange an anderen Hochschulen, ihren Statuten gemäß, die alte vollständige Ausschließung fortbesteht, aus dem Gesichtspunkt einer verderblichen Vermehrung des Andranges zu den schon so überreich besetzten Lehrämtern, die Aufrechthaltung der etwa aus § 43 zu entnehmenden Hemmnisse eines Zusammenströmens der jüdischen Kapazitäten in Berlin und die Beschränkung der Zulassung der Juden innerhalb der philosophischen Fakultät auf Dispensation einzelner besonders würdiger und tüchtiger Individualitäten unter ihnen räthlich machen könnten.

Berlin, den 12. Dezember 1847.

Die juristische Fakultät.
(Unterschriften.)

Separat-Votum des Professor Dr. Heffter.

Käme es darauf an, über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern lediglich auf Grund des historischen Rechtes oder der bestehenden Gesetzgebung zu entscheiden, so würde es keiner weitläufigen Erörterung bedürfen.

Bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wird man wohl auf keiner deutschen Universität, so wenig als auf denen anderer christlicher europäischer Staaten einen Juden im Besitz eines akademischen Lehramtes nachweisen können. Selbst wegen derjenigen Fakultäten, welche nicht unmittelbar und ausschließlich auf kirchlichem Satzungsboden stehen, war man niemals in Zweifel. Die allgemeine Lehre war:

> Judaei nec in doctores juris, vel medicinae, nec in tabelliones sive notarios publicos creari possunt, quia portae dignitatum ipsis sunt clausae.
>
> Hannius, de Judaeis Marp. 1629. p. 9. Kaestel, de Judaeis Altorf 1645 th. 26. Lud. Roman, Singular 1679 in princ. Ziegler, de jurib. Judaeor 1684. cap. II § 2. Wiltragel, de Judaeor. receptione. Jen. 1700. thes. 12.

und so alle frühern und spätern Juristen.

Der Grund hiervon war, wie es der stereotype Satz selbst ausdrückt, lediglich ein staatsrechtlicher, nämlich die völlige Ausschließung der Juden von allen politischen und staatsbürgerlichen Rechten, soweit ihnen nicht einzelne der letzteren duldungsweise durch Privilegien oder Konzessionen vergönnt wurden. Es war dieselbe Richtung, welche im Wesentlichen schon

das römische Imperatoren-Recht seit seiner Christlichwerdung angenommen hatte.

Nur die Menschlichkeit führte zuerst dahin, den medizinischen Fakultäten die Promotion jüdischer Doktoren zu gestatten oder nachzusehen, damit jüdische Unterhanen oder Schutzverwandte sich geeigneten Medizinal-Personen von ihrer eigenen Stammgenossenschaft anvertrauen könnten.

Nach Maßgabe wie der Titel eines Doktor an seiner ursprünglichen Bedeutung verlor und nicht mehr sofort den akademischen Lehrstuhl eröffnete, sondern nur den Weg dahin und folgeweise nur noch eine äußere Würde der Person verlieh, konnte man es allenfalls auch verträglich finden, jüdischen Gelehrten in anderen Fakultäten, als der medizinischen, den Doktorhut zu ertheilen, soweit das Konfessionelle nicht hinderlich in den Weg trat, und unbeschadet der dem Juden an sich staatsrechtlich gebührenden Stellung, worüber ihn natürlich auch der Doktorhut nicht erheben konnte. So ist man allmälig dazu gekommen, Juden auch zu Doktoren des Rechts zu promoviren oder dies wenigstens für erlaubt zu halten, wenn auch Landesgesetze keine Vergünstigung dazu, weder direkt noch indirekt ertheilen sollten. So gab die Universität zu Göttingen am 25. Oktober 1799 einem Juden Aaron Gumprecht, nachdem er seine Dissertation de sequela territoriali vertheidigt hatte, und die Universität zu Wien am 18. August 1800 dem Juden Joseph Horneker aus Lemberg den juristischen Doktorhut, wogegen sich andere Universitäten oder einzelne Fakultäten, z. B. die Juristen-Fakultät zu Kiel, zur Promotion jüdischer Doktoren bisher nicht entschließen mochte, während die medizinische und philosophische Fakultät daselbst ohne Bedenken auch Juden promovirten. Falk, Staatsbürgerliches Magazin I. Seite 813.

Kein wesentliches Hinderniß bildete der übliche Promotions-Eid, denn es konnte so wenig als in andern Fällen unzuläßig sein, die christliche Eidesformel durch Weglassung der Scta. Evangelia auch bei Juden anzuwenden. v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. III. Nr. 80 S. 452.

Seltsamer Weise hat man auch Juden nur zu Doctores juris (nicht juris utriusque) gemacht, d. h. der Intention nach nur zu Doctores juris civilis; — eine offenbare Inkonsequenz, da es ein jus civile ohne das jus canonicum gar nicht mehr giebt.

Einen weitern Fortgang hatte natürlich die Zulassung der Juden zu akademischen Würden und theilweis sogar zu Lehrämtern, je nachdem die sogen. bürgerliche Verbesserung der Juden in einzelnen Ländern vor sich ging. Das vaterländische Juden-Edikt von 1812 ließ sie ausdrücklich zu akademischen Lehrämtern zu, wenn es auch nur spärlich dazu gekommen

ist, bis im Jahre 1822 diese Vergünstigung zurückgenommen ward, ungeachtet die deutsche Bundesakte Art. 16 jeden Rückschritt zum Nachtheil der Juden ausgeschlossen hatte.

Dagegen verlieh die kurhessische Verordnung vom 29. Oktober 1833 den Juden gleiche Rechte mit den Unterthanen andrer Bekenntnisse, erkannte sie also auch für anstellbar auf der Landes-Universität. In der That wurde auf derselben der Jude Robino als Professor in der philosophischen Fakultät befördert, und die Juristen-Fakultät hat vor einigen Jahren einen Juden zum Doctor utriusque promovirt.

Ungefähr auf demselben Fuß ist die Judenschaft im Königreich Württemberg gestellt.

Es kommt indessen jetzt auf alles Frühere hier nicht weiter an, seitdem das Gesetz vom 23. Juli d. J. den jüdischen Unterthanen des preußischen Staates bestimmte Berechtigungen auch in Betreff akademischer Lehrämter ertheilt hat. Es kommt darauf an, den königlichen landesväterlichen Willen zur Ausführung zu bringen und nicht etwa ihn zu vereiteln, um so mehr, als darüber die Stimme des Landes vernommen worden ist. Nur über das Wo und das Maaß der Anwendung kann noch die Frage sein; die Vergangenheit kann dabei blos mit ihrer Erfahrung zu Hülfe kommen.

Stelle ich nun zuerst die Aufgabe, zu untersuchen, ob die bestehenden Statuten unserer Universität und die darauf gegründeten Statuten der einzelnen Fakultäten, die im Gesetze vom 23. Juli ausgesprochene Zulassung zu den darin bezeichneten Lehrfächern, nämlich

> zu den medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen,

wirklich gestatten oder nicht? so sehe ich auch nicht den entferntesten Grund, der für die Verneinung geltend gemacht werden könnte. Nirgends erfordern die Statuten für die gedachten Lehrfächer ein bestimmtes Bekenntniß, auch erscheint ein solches überall nicht als natürliche Voraussetzung für dieselben, sonst würde sie auch wohl der Gesetzgeber selbst nicht schon als diejenigen bezeichnet haben, die einem Juden anvertraut werden könnten. Der einzige Gegengrund, den man hinsichtlich der philosophischen Fakultät anführen hört, besteht darin, daß zufolge ihrer Statuten jeder dazu gehörige Professor über alle in ihr Gebiet einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt ist, mithin auch dem jüdischen Professor ein Gleiches gestattet werden, oder — eine an sich nicht zu bevorwortende Abänderung der Statuten in diesem Stück erfolgen muß.

Wie man nun aber daraus schließen könne, die Statuten der philo-

sophischen Fakultät widersetzten sich der Zulassung oder Anstellung jüdischer Professoren für die gesetzlich bestimmten Spezialfächer, ist mir unbegreiflich. Die Statuten sind allerdings ein Spezialgesetz für die Universität und beziehungsweise für die einzelnen Fakultäten, jedoch kein unabänderliches; am wenigsten sprechen sie den Grundsatz aus, jeder Professor müsse allezeit mit der Befugniß angestellt werden, Vorlesungen über jedes in seine Fakultät einschlagende Fach zu halten. Die Regierung bleibt dabei immer befugt, einen Professor lediglich mit der Beschränkung auf gewisse Vorlesungen anzustellen. Nur der ohne solche Beschränkung angestellte hat ein Recht auf die statutarische Regel. So ist denn auch das Gesetz vom 23. Juli als eine Beschränkung der Regel aufzufassen, denn es hat nicht die Absicht gehabt, alle, sondern nur einzelne Lehrfächer den Juden zu erschließen. Oder sollte etwa der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben, die ihnen allein eröffneten Lehrfächer blos als Titel zu bezeichnen, auf welche hin ein Jude bei den Universitäten angestellt werden könnte, während er im Uebrigen alle Rechte, wie jeder andere Nominal-Professor, mit Ausnahme der akademischen Unterrechte, ausüben dürfte? Es würde dann folgen, daß der angestellte jüdische Professor möglicherweise auch Vorlesungen aus dem Gebiet jeder anderen Fakultät halten könnte. (Univers. Statuten Abschn. VIII. § 3.) Daraus ließe sich dann wieder herleiten, daß nach unseren Statuten ein Jude überhaupt in keiner Fakultät nicht einmal für die im Gesetz vom 23. Juli ausdrücklich benannten Fächer angestellt werden dürfe, während doch das Gesetz ganz unzweifelhaft ihnen dieselben eröffnen wollte! Mich dünkt, eine vom Gesetzgeber bewilligte und mit Beschränkung mögliche Wohlthat um deswillen für unanwendbar halten, oder wegdeuten, weil die Wohlthat nicht unbeschränkt gegeben werden kann und soll, heißt entweder den Gesetzgeber einer Chikane fähig halten, oder das Gesetz chikaniren!

Ich komme durch diese Erwägungen zu dem Schluß: einerseits, daß die Statuten der hiesigen Universität der Ausführung des Gesetzes nicht widerstreben, andererseits aber auch, daß sich die künftig anzustellenden oder schon angestellten jüdischen Dozenten schlechterdings an denjenigen, ihnen überhaupt nachgelassenen Fächern genügen lassen müssen, für welche sie sich habilitirt haben oder als Professoren bestellt worden sind; denn die ihnen ertheilte Anstellungsbefugniß ist eine exzeptionelle und gründet sich ohne Zweifel auf die Ueberzeugung des Gesetzgebers, daß gerade nur diese Fächer ohne Besorgniß für das Wohl des Staates und insbesondere für das Interesse des öffentlichen Unterrichts jüdischen Gelehrten anvertraut werden können. Es wird Sache jeder betreffenden Fakultät sein, den Kreis der darnach ihnen gestatteten Vorlesungen und

Uebungen zu überwachen und allenfalls reglementarisch zu bestimmen oder bestimmen zu lassen.

Welche sonstige Maßgabe bei jüdischen Anstellungen im Interesse des Staates und der Universitäten zu ergreifen sein möchten, darauf werde ich am Schluß dieses Votums zurückkommen.

Es ist nämlich auch noch die fernere Frage von Sr. Excellenz dem vorgeordneten Herrn Minister zur Begutachtung gestellt:

> ob, wenn unsere Statuten die Zulassung jüdischer Dozenten nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässsg und angemessen zu erachten sei,

oder, wie es an einer anderen Stelle der verehrlichen Mittheilung des Herrn Regierungsbevollmächtigten und Kurators heißt:

> ob die jetzige Ausschließung auch für die Zukunft ohne alle weitere Modifikation zu bevorworten sei?

Sofern diese zwei Fragen nur auf der Unterstellung ruhen, daß sich unsere Statuten den Anstellungen jüdischer Dozenten, selbst in Betreff der ihnen durch das Gesetz bewilligten Lehrfächer, widersetzen, so würden sie nach dem Obigen keiner weiteren Erledigung bedürfen; denn es ist schon dargelegt, das eine Kollision nicht stattfindet, oder doch im Sinne des Gesetzes sich von selbst erledigt. Sollen sie aber, wie es beinahe scheint und namentlich die Absicht der zweiten Frage gewesen sein dürfte, die juristische Fakultät auch noch zu einer Erörterung veranlassen, ob nicht den Juden über den Konzessionen des Gesetzes hinaus durch fernerweite gesetzliche Bestimmungen gewisse Lehrfächer geöffnet werden sollen: so führt dies auf ein Feld, worüber sich die Flut der Meinungen schon in den widerstreitendsten und verwirrendsten Richtungen ergossen hat und noch ferner ergießen wird, in die Judenfrage überhaupt oder in die Frage von der politischen Stellung des Judenthums, mit spezieller Beschränkung darauf, ob ihm eine Befähigung und Berechtigung zu akademischen Lehrämtern im Allgemeinen, und insbesondere zu welchen? — zugestanden werden könne, wobei vorzugsweise der Kreis der juristischen Fakultät in Betracht zu nehmen ist.

Die Kürze der Zeit und die Last anderer Amtsobliegenheiten gestatten mir nicht, eine solche Erörterung in diesem Spezialvotum auf erschöpfende Weise zu unternehmen. Ich muß mich begnügen, die bei mir schon längst feststehende Ueberzeugung über diesen Gegenstand kurz auszusprechen.

Das Judenthum oder die jüdische Einwohnerschaft eines christlichen Staates hat inmitten eines solchen kein Recht auf völlige Gleichstellung mit dem christlichen Volksstamme, so lange es in seiner kastenartigen Abschließung mit seinen religiösen Vorurtheilen gegen das Christenthum und

mit seinen Abweichungen von christlicher Sitte besteht. Eine vollkommene Staatsgemeinschaft ist hier so undenkbar, als die angegebene Divergenz, selbst in der mildesten Form ausgedrückt, auf Grund des in dem jüdischen Religions-Kultus noch immerfort dominirenden, krassen talmudischen Rabbinismus, nach den eigenen Zeugnissen jüdischer Schriftsteller, wirklich fortbesteht.

(Alex. Müller, Archiv f. d. neueste Gesetzgebung V. 1 S. 208. VI. 1. 170 ff.)

Dies darf jedoch keine Veranlassung werden, in der Duldung und in der Erfüllung der Pflichten christlicher Menschenliebe zu ermüden, so lange nicht die Gefahr droht, einem feindseligen Element zu unterliegen und selbst zum Opfer zu werden. Es ist jedem Einzelnen die Hand zu reichen und Gemeinschaft zu gewähren, der sich mit unserem Staat vertragen oder identifiziren will und dafür Bürgschaft giebt, daß er, wenn auch gläubig und festhaltend an seinem Kultus und Dogmen, sich dennoch von den krassen Konsequenzen desselben emanzipirt und lossagt. Nur auf dieser Grundlage kann die bürgerliche und politische Emanzipation der Juden angebahnt werden; sie ist sogar eine Pflicht, wenn man sie andererseits zu den Lasten des Staatsverbandes heranzieht.

Das Recht, gewiß jedes politische der Staatsgenossen, setzt eine bestimmte Würdigkeit, Fähigkeit und Gewähr der pflichtgemäßen Ausübung voraus. Und dies bereitet mir den Weg zur Beantwortung der Spezialfrage:

Können akademische Lehrämter auf unseren Universitäten Juden anvertraut werden? und welche?

Ich will dabei nicht die Logik einer Tagesmeinung gebrauchen: die Wissenschaft sei die Pflanze des menschlichen Geistes, die sich nicht blos im Getauften entfalte, sondern überall und in jedem Volk und Menschen, wo ein Keim des Geistes gelegt ist und Bewegung erlangt. Es ist dies eine unleugbare Wahrheit. Aber es folgt daraus nicht, daß Jedem, der sich wissenschaftlich beschäftigt und bestrebt, auch die freie Lehre oder gar der Unterricht der Jugend eröffnet werden müsse.

Fassen wir den Universitäts-Unterricht in's Auge, so sprechen unsere Statuten vom 31. Oktober 1816 dessen Zweck dahin aus:

„die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes fähig zu machen."

Kann dazu ein Jude nimmer und in keiner Hinsicht geeignet sein? Zu der Zeit, wo jene Statuten gemacht und sanktionirt wurden, zweifelte

man wohl im Allgemeinen nicht daran, denn das damals noch in diesem Stück geltende Judenedikt von 1812 ließ § 8 Juden auch zu akademischen Lehr- und Schulämtern zu, für welche sie sich geschickt gemacht haben würden. Erst eine königliche Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 hob dieses wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse auf, bis das neueste Gesetz vom 23. Juli die Anstellungsmöglichkeit für gewisse Fächer wieder hergestellt hat. Hiermit ist das Eis von Neuem gebrochen. Das nämliche Prinzip, welches bei dieser theilweisen Konzession geleitet hat, kann aber wohl auch noch bei anderen Lehrfächern anwendbar sein. Und es war und ist wohl dies Prinzip schwerlich ein anderes als dieses, daß nur solche wissenschaftliche Lehrfächer, welche keinen Zusammenhang mit der christlichen Staats-, Kirchen- und Sittenlehre haben, folglich auch keinen Einfluß auf dieselbe äußern können, jüdischen Gelehrten gestattet sein sollen. Ist dieses richtig, und ist es in der That das Minimum, was sich denken läßt, so möchte doch wohl noch manche andere Wissenschaft, welche in den Kreis der philosophischen Fakultät gehört, ohne alle Gefahr einem Juden anvertraut werden dürfen. Auf jeden Fall sind die verwilligten Fächer nicht in beschränkendem, sondern im weiteren Sinne und Umfang zu verstehen, wenn ich es auch gerade hier nicht unternehmen will, eine Nomenklatur davon aufzustellen.

Vielleicht aber meint man, selbst diejenigen Wissenschaften, welche mit Staat, Kirche, Sittlichkeit und Erziehung keinen Zusammenhang haben, könne doch, nachdem sie einmal in der europäischen Sphäre eine Errungenschaft der christlichen Kultur geworden, ein Jude niemals in einer dem Bedürfniß des christlichen Staates genügenden Weise auffassen und lehren; es sei vielmehr eine Ausartung, eine Bastard-Kultur der Wissenschaft zu befürchten, wenn sie einer fremdartigen religiösen Denkweise anheimgegeben würde. Freilich, wenn man sich einen Stockjuden auf dem Lehrstuhl vorstellt, dem der Talmud der Inbegriff alles Wissens ist, und der wie der Vater des Salomon Maimon (siehe dessen Lebensgeschichte, Berlin 1792) meint: wer den Talmud versteht, versteht Alles, — so wäre es wohl um die Wissenschaft geschehen, und es wäre nicht nur nicht Bedürfniß, Juden sich daran bethätigen zu lassen, sondern man müßte sie jetzt und immerdar davon ausschließen. Sollte denn aber das Judenthum wirklich so schlechterdings jede Freiheit des Denkens in dem darin Verharrenden ertödten? Fehlt es so ganz und gar an Beispielen, daß auch Juden etwas in der Wissenschaft geleistet haben? Die Geschichte und Literatur bezeugen das Gegentheil. Im Mittelalter, unter der arabischen Herrschaft in Spanien, waren die Juden die Träger und Bewahrer bedeutender Zweige der Wissenschaft, der Aristotelischen Philosophie, der Astronomie, der Mathematik

und des morgenländischen Sprachstudiums. Sie hatten berühmte Schulen zu Cordova und Sevilla. Haben sie sich bei diesen Studien nicht ganz zur völligen Freiheit aufgeschwungen, klebt an ihren damaligen Schriften der starre und spitzfindige Charakter des Talmudismus und Rabbinismus, so brachten sie in ihrer Weise eben nur den Tribut der wissenschaftlichen Beschränktheit jener Zeit, wo die positive Religion Alles unter ihre Herrschaft zog. Fehlt es in späterer Zeit an ähnlichen glänzenden Erscheinungen bei dem Judenthum, so ist das gewiß dem äußersten Druck, worin es gehalten ward, eher zuzuschreiben, als dem Mangel an Befähigung. An einzelnen gelehrten, namhaft gelehrten Juden hat es darum zu keiner Zeit ganz gefehlt, und der einzige Spinoza wiegt wohl ein Jahrhundert in der Geschichte der Philosophie.

Wer vermöchte nun wohl mit wahrer innerer Ueberzeugung dem Judenthum und jüdischen Volke das Urtheil zusprechen, daß es in keinem seiner Glieder jemals die Fähigkeit produziren werde, sich zu einer rein objektiven Anschauung und wissenschaftlichen Behandlung der Dinge aus dem Schlamm des krassen Talmudismus zu erheben? Ich sollte denken, kein Mensch, welcher Zone er angehöre, sei dazu von vornherein für unfähig zu halten. Wenn sich nun ein Jude mit solcher Befähigung und Freiheit wirklich findet, warum ihn ausschließen von der Mitpflege und Lehre der Wissenschaft?

Dreierlei wird man vielleicht einwerfen und entgegensetzen. Man wird sagen, der Jude, der sich zu solcher Freiheit erhebt, verleugne seine Religion, setze sich darüber hinaus und lege damit dar, daß er keine Religion habe. Man wird sich ferner auf den christlichen Staat berufen, der nur von christlich Gesinnten getragen werden dürfe; man wird endlich sagen, der christliche Staat habe wenigstens kein Bedürfniß, eine so heterodoxe Hilfe in der Pflege der Wissenschaft zu gebrauchen.

Ich erwidere auf's Erste, daß doch wohl nicht in alle Wissenschaften jüdisches Vorurtheil hineinspielt, überdies auch nicht Jeder, der in der Wissenschaft über die Grenzen des religiösen Dogma hinausgeht, darum auch sofort ein Abtrünniger von seiner Religion zu werden und sich ihr als untrüglicher Selbstdenker gegenüber zu stellen nöthig hat. Was aber den christlichen Staat betrifft, oder das Christenthum als Lebenselement des Staates, so kann es keinesfalls als schöpferisches Element der Wissenschaft angesehen werden, so wenig als das Judenthum, sondern nur als formales Regulativ, welchen Ton die Mittheilung der Wissenschaft und ihre Lehre für das Leben zu bewähren habe. Wenn nun der Hauptton darin die Liebe Gottes und aller Menschen ist, sollte nicht auch ein Jude

sich finden, der davon berührt würde, obgleich das nationale Dogma ihn lehrt, das Judenvolk als das eigentliche Volk Gottes zu betrachten, und ihm gestattet, jede andere Nationalität zu verachten? — Und endlich, wenn es kein Bedürfniß ist, Juden zur Lehre der Wissenschaft zu Hilfe zu nehmen, so giebt es auch keinen denkbaren Grund, so wenig als ein Gesetz des Christenthums, welches ihn davon zurückzustoßen geböte, falls man nicht etwa alte disziplinarische Konzilienbeschlüsse aus den Zeiten des Kampfes der christlichen Kirche oder der Tyrannei ihrer Häupter für Gebote des Christenthums erklären will.

Ohne Zweifel ist Vorsicht und strenge Wahl nöthig.

Ein wesentlich christlicher Staat kann weder einen Anhänger des krassen Judenthums, welchem das Christenthum Abgötterei ist, noch auch einen Beschnittenen, der gar keine Religion hat, zum Universitätslehrer berufen.

Es muß ferner Zeugniß gegeben werden, daß die Denk- und Lehrweise mit Sitte und Gesetz des Staates im Einklang sei.

Es muß auch möglich bleiben, dem eigenthümlichen Geldschacher und Wuchersinn des jüdischen Volksstammes — ich lasse es dahingestellt sein, ob er ihm von Natur eingepflanzt oder aufgedrungen sei — entgegenzutreten, wenn etwa auch der Lehrstuhl dazu benutzt werden sollte.

Ich würde daher nicht allein eine ganz besondere ordinatorische Verpflichtung jüdischer Dozenten auf Sitte und Gesetz des Staates zweckmäßig erachten, sondern auch nöthig finden, daß den Fakultäten zu desto größerer Sicherheit vor Gefahren ein bestimmtes Vorschlagsrecht oder Veto bei neuen Anstellungen überhaupt wieder eingeräumt werde. Man kann gewiß darauf rechnen, daß die Fakultäten keinen jüdischen Professor zulassen werden, der ihnen nicht volle Bürgschaft für ein ehrenhaftes, sittliches und wahrhaft wissenschaftliches Streben bietet, wogegen das Aufdringen eines nicht genug vorher geprüften und vielleicht mit den heimlichen Fehlern des Judenthums behafteten Dozenten ein wahrer Krebs oder Leviathan der Fakultät und ihre Schande werden könnte.

Werden derartige Rücksichten genommen, so muß ich bekennen, keinen Grund zu sehen, warum Juden nicht auch als Lehrer der Juristen-Fakultät beigesellt werden könnten. Man hört dagegen wieder Dreierlei vorbringen.

Zuerst, sagt man, gehöre zur Rechtsfakultät nicht blos das Staats- und Privatrecht, sondern auch das Kirchenrecht. Dieses einem Juden anzuvertrauen, sei unmöglich, wenigstens gefährlich.

Zum Zweiten sei unser ganzes Rechtssystem in Preußen und Deutschland vom christlichen Hauche durchweht, könne also auch nur von einem Christen begriffen und gelehrt werden.

Zum Dritten seien unsere Universitäten wesentlich dazu bestimmt, Jünglinge zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. Unsere Juden könnten aber zeither weder in den einen, noch anderen eintreten, folglich könne auch ein jüdischer Dozent nicht wohl dazu vorbereiten, mindestens sei es kein Bedürfniß.

Der ersten Behauptung setze ich entgegen, daß das Kirchenrecht so gut wie das Staats- und Privatrecht eine äußerliche Erkennbarkeit hat und einer rein objektiven Durchdringung fähig ist. Sie sind fertige Gestaltungen, man kann ihre innere Wahrheit und Nothwendigkeit bezweifeln, aber man kann sie achten; man kann an ihrer naturgemäßen Entwickelung nichtsdestoweniger mitarbeiten, weil man in ihnen eine äußere Nothwendigkeit und die Surrogat-Eigenschaft für tiefer liegende Gesetze erkennt. Wir gestatten dem Protestanten, katholisches Kirchenrecht zu lehren, dem Katholiken protestantisches Kirchenrecht. Kann der echte Protestant aber in der katholischen Hierarchie etwas Anderes als eine Hypothese sehen, und der strenge Katholik in der protestantischen Kirche etwas Anderes, als einen abfälligen Bastard, ein zersetztes Christenthum? Und dennoch kann die Lehre würdig, nicht verletzend, ja sogar fördernd sein.

Auf das Zweite sage ich: wenn unser Rechtssystem bei so vielem Unchristlichen, was es noch in sich hat, dennoch ein christliches ist, so liegt dies in dem tiefen sittlichen Einfluß, den das Christenthum allezeit ausgeübt hat und noch ausüben wird. Warum sollte das auch ein Jude nicht erkennen und entwickeln helfen?

Und wenn endlich auch unsere Universitäten Bildungsanstalten für den höheren Staatsdienst sind, so folgt daraus doch nicht, daß die Lehrer zu diesem Dienst selbst geeignet sein müßten. Noch nie hat man diese Bedingung gestellt, und bisheran ist es kein Erforderniß des akademischen juristischen Lehramts gewesen, im praktischen Justizdienst gestanden zu haben. Ueberdies möchte es noch nicht so ausgemacht sein, ob den Juden durch das Gesetz vom 23. Juli nicht wenigstens die Anstellung als Justizkommissarien vorbehalten sei.

Ich bin daher der Meinung, wenn überhaupt noch weitere Schritte zum Vortheil der jüdischen Staatsgenossen gethan werden sollen, daß ein Jude ohne Verletzung des christlichen Staates und ohne Eintrag für die Wissenschaft Dozent für alle juristischen Fächer werden könne, wenn er die obigen moralischen Garantieen giebt und Einer ist von Denen,

quibus ex meliore luto finxit praecordia Tytan.

Ich bin weit entfernt, diese Zeit zu ersehnen, ich wünsche selbst aus tiefer Seele ein rein christliches Reich; aber ich kann mich nicht entschließen, Etwas der offenbaren Möglichkeit zuwider zu behaupten, und ich erkenne

als Christ auch eine Gemeinschaft aller Menschen. Die Gerechtigkeit sagt: Theile mit Dem, der nach gleichem Ziele auf rechtem Wege strebt; und die Wahrheit gebietet: Stoße Den nicht zurück, aus dem der Geist spricht, wenn er auch ein häßliches Gewand hat, gieb ihm vielmehr ein hochzeitlich Kleid.

So kann ich nicht anders!

Berlin, am 20. Dezember 1847.

A. W. Heffter.

Separat-Votum des Professor Stahl.

Ew. Spektabilität haben zufolge Hoher Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von mir, wie von jedem Mitgliede der Fakultät, ein Gutachten über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an hiesiger Universität gefordert. Ich entspreche dieser Anforderung in Folgendem:

Die hiesige Universität ist bei ihrer Errichtung, eben so wie alle andern deutschen Universitäten auf die Voraussetzung gegründet, daß sie eine christliche Bildungsanstalt sei. Sie soll, wie §. 1 der Statuten sagt, die Jünglinge nicht blos überhaupt wissenschaftlich bilden, sondern sie besonders zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes machen. Unter dem Dienst der Kirche ist hier aber ohne Zweifel nur der Dienst der christlichen Kirche, unter Dienst des Staats, nur der Dienst des Staats gemeint, der den christlichen Charakter trägt, und bis jetzt nur Christen zu obrigkeitlichen Aemtern zuläßt. Den christlichen Charakter der Universität, wie er durch den ganzen Entwickelungsgang der deutschen Hochschulen und durch den ganzen öffentlichen Zustand der deutschen Staaten, und insbesondere auch des preußischen, gegeben ist, setzen deshalb die Statuten mit allem, was aus ihm folgt, als sich von selbst verstehend überall voraus und erklären ihn nicht mit Worten. Deshalb namentlich sprechen sie auch nicht das Erforderniß christlichen Bekenntnisses für die Lehrämter ausdrücklich aus, so wenig bei der theologischen Fakultät, als bei den andern, weil an ein Entgegengesetztes gar nicht gedacht wurde. Es kann deshalb aus dem Schweigen desselben über jenes Erforderniß so wenig ein Verzicht auf dasselbe gefolgert werden, als aus dem gleichen Schweigen über die christlichen Feiertage geschlossen werden kann, daß es gestattet sei, den Sonntag zu den Vorlesungen und den Sonnabend zum Feiertage zu bestimmen.

Allein da dieser christliche Charakter der Universität Berlin nur auf den allgemeinen christlichen Charakter des ganzen öffentlichen Zustandes sich gründet, nicht auf eine spezielle, dieser Anstalt und Körperschaft er-

theilte Stiftung oder Zusicherung — wie der konfessionelle Charakter andern Universitäten in solcher Weise ertheilt ist —: so ist derselbe auch einem Wechsel, der hiefür im gesammten öffentlichen Zustand eintritt, immerdar offen, und wenn daher Se. Königl. Majestät durch ein allgemeines Landesgesetz anordnen, daß Juden zum akademischen Lehramt in der oder jener Ausdehnung zugelassen werden sollen, so hat die Universität Berlin kein ihr besonders zustehendes statutenmäßiges Recht oder Hinderniß dagegen vorzubringen.

Wenn hiernach der Einführung des Gesetzes von 1847 die Statuten nicht im Wege sind, so erledigt sich die zweite Frage, ob eine Aenderung der Statuten wünschenswerth, von selbst.

Es bleibt sonach nur noch die Frage, ob das Zugeständniß des Gesetzes von 1847 über seine bisherige Gränze hinaus auch auf Lehrämter in der juristischen Fakultät ausgedehnt werden solle? —

Obwohl für die Bejahung dieser Frage sowohl die menschliche Rücksicht auf Erweiterung der freien Berufswahl und der Wirkungskreise für die Betheiligten, als der Zuwachs an bisher ausgeschlossenen Kräften für die Pflege der Rechtswissenschaft Gründe von dem stärksten Gewicht sind, und obwohl ich persönlich mich unendlich befriedigter fände, wenn ich sie bejahen dürfte, so kann ich doch nicht anders als mich für die Verneinung derselben aussprechen, und zwar nicht blos für die Bekenner jüdischen Glaubens, für welche sie gestellt ist, sondern für die Bekenner irgend eines andern nicht christlichen Glaubens. Die Beweggründe hierfür sind:

1. Es ist eine stets weitergehende Abspühlung des christlichen Charakters der Universität und damit Abschwächung des öffentlichen Bewußtseins von diesem Charakter höchst unwünschenswerth. Die Folgen, die sich hieraus ergeben würden, sind gar nicht alle im Voraus zu berechnen.

2. Es ist unser Recht, ungeachtet der mächtigen Bestrebungen, es zu entchristianisiren, dennoch überall noch von christlichen Prinzipien und Motiven durchdrungen, das gilt nicht blos vom Kirchenrechte, das seiner Natur nach gleich der Theologie spezifisch-christlich ist, nicht blos vom Staatsrecht, sondern auch vom Privatrecht, da die spätere Ausbildung desselben von christlichen Kaisern ausging. Dieses christliche Element zu bewahren und zu pflegen, nicht es zu zerstören und die Gemüther gegen dasselbe einzunehmen, wäre die Aufgabe, und sie würde nicht gefördert dadurch, daß das öffentliche Lehramt der Jurisprudenz grundsätzlich vom christlichen Bekenntniß gelöst wird. Ja in allen Rechtstheilen ist der öffentliche Zustand historisch unter und durch den Einfluß der Kirche zu seiner jetzigen Gestalt gelangt, und daß dieser Einfluß bei solchen, welche sich gegen das Christenthum bekennen, nicht die Liebe und Pietät finden wird, die ihm zu wünschen,

ist begreiflich. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Wissenschaften, die sich auf die Natur, und denen, die sich auf die menschliche Sozietät beziehen, die letzteren sind von dem Zusammenhang mit der Gesittung, daher tiefer von dem religiösen Element nicht völlig zu trennen.

3. Es ist ein offenbarer Widerspruch, daß diejenigen die zukünftigen Diener des Staates für das Amt bilden sollen, die selbst rechtlich nicht die Fähigkeit haben, Staatsdienste zu bekleiden. Es geschähe auch dadurch selbst der Dignität des Lehrers Eintrag, der also seinen Zuhörern gegenüber stände. Es geht in dieser Hinsicht die uns vorgelegte Frage gleich andern damit verwandten zuletzt auf die Eine zurück, ob der Staat seinen bisherigen christlichen Charakter behaupten oder aufgeben solle. Hierüber habe ich mich ausführlicher als es hier geschehen kann ausgesprochen in einer Broschüre: „über den christlichen Staat." Jedenfalls aber, so lange nicht die politischen Rechte Allen ohne Unterschied der Religion gleich zukommen, so lange nicht die bürgerlichen Einrichtungen der spezifisch-christlichen Motive entkleidet sind, so lange nicht unter allen Religionsverwandten wechselseitige Verheirathung statt hat, kurz, so lange nicht der Staat die Indifferenz gegen die Religion zum politischen Prinzip macht, so lange ist es ein Widerspruch, wenn er die Ausbildung seiner künftigen Beamten denen in die Hände legt, die zu einer dem Christenthum entgegenstehenden Religion sich bekennen.

Berlin, im Dezember 1847. **Stahl.**

Separat-Votum des Professor Richter.

Bereits in der mündlichen Verhandlung, aus welcher der gestern von mir signirte Fakultätsbericht hervorgegangen ist, habe ich mich über den Standpunkt geäußert, von welchem aus ich die Judenfrage in ihrer speziellen Beziehung zu dem akademischen Lehramte auffasse. Es ist jedoch meine Pflicht, mich auch noch besonders schriftlich zu äußern. Indem ich derselben genüge, bemerke ich zunächst, soviel die Verhältnisse der juristischen Fakultät anlangt, ergebenst Folgendes:

Von jeher ist mir die Ertheilung der juristischen Doktorwürde in dem gewohnten Auftrage an jüdische Individuen anstößig erschienen, und in Marburg bin ich der Einzige gewesen, der im Jahre 1842 der Theilnahme an einer solchen Promotion sich enthielt. Es fällt in die Augen, daß die Ertheilung der Doktorwürde im kanonischen Recht an einen Juden ein Zeichen einer Veräußerlichung, ist, wie sie schlimmer nicht gefunden werden möchte, und einer weitern Begründung dieser Auffassung wird es nicht erst bedürfen. In gleicher Weise erscheint mir aber auch die Losreißung des übrigen Rechts

von dem Kirchenrechte bedenklich. Zwar will ich nicht behaupten, daß es nicht einzelne spezielle Rechtsgebiete gäbe, welche von dem Christenthum und der Kirche gar nicht berührt sind. Aber ohne Zweifel ist es nicht zulässig, daß die Anstalt, welche zur Pflege der Rechtswissenschaft als eines Ganzen berufen ist, den organischen Zusammenhang aller Haupttheile dieser Wissenschaft auflöse und dadurch den geschichtlichen Boden derselben vernichte. Hiermit ist zugleich auf die Frage, ob man den Juden den Weg zu akademischen Lehrämtern in dem juristischen Gebiete öffnen solle, verneint. Unsere Staatsordnung ruht in ihrem Wesen auf der christlichen Grundlage, und am Allerwenigsten in Preußen wird sie von derselben losgerissen werden, wiesehr auch eine Richtung dieser Zeit darauf hinarbeiten mag. Der Staat wird keinen Selbstmord begehen. Ist aber jener Zusammenhang der Staatsordnung mit der christlichen Religion vorhanden, und bildet er die Grundlage des Regiments, so müssen wir fordern, daß diejenigen, welche die künftigen Diener und Organe des Regiments erziehen sollen, auf derselben Grundlage stehen, auf der Staat und Regiment errichtet sind. Sie sind es, welche durch ihren Unterricht hier vorarbeiten und dem Staate Diener zu liefern bestimmt sind, die mit Bewußtsein in dessen Ordnung eingehen sollen. Eine Scheidung der Disziplinen halte ich auch hier für unzulässig, nicht deswegen, weil ein jüdischer Professor nicht ein Fach zu finden vermöchte, welches außerhalb der Berührung mit dem Christenthum stände, (denn Wechselrecht z. B. möchte er wohl und vielleicht besser lesen, als seine christlichen Kollegen), sondern weil der Staat nicht durch die Anstellung jüdischer Rechtslehrer sein eignes Prinzip aufgeben darf. Es würde ein Widerspruch sein, auf der einen Seite von der juristischen Fakultät zu fordern, daß sie im Sinne dieses Prinzips lehre, und auf der andern Lehrer anzustellen, welche in dasselbe nicht einzugehn vermögen. Eine solche Anstellung würde in den Augen der Studirenden einem praktischen Gegenbeweise gegen das Prinzip des Staates gleichstehen. Hiernach scheint mir die unbedingte Festhaltung dessen, was unsere Statuten aussprechen, sehr wünschenswerth. Die Statuten der medizinischen und philosophischen Fakultät enthalten zwar eine ausdrückliche Ausschließung nicht, und es möchte mit Recht wohl fraglich sein, ob in der letzteren etwa eine mittelbare Ausschließung gefunden werden dürfte. Es bestehen jedoch die allerstärksten Gründe dafür, daß das, was bisher faktisch gegolten hat, auch ferner seine Herrschaft behaupte. Ich muß mir gestatten, in dieser Rücksicht mich auf den Bericht der Fakultät zu beziehen. Zugleich aber unterlasse ich nicht auf einen Punkt hinzudeuten, der der Beherzigung sehr werth sein dürfte. Zunächst ist, wenn die akademischen Lehrämter (selbst in beschränkter Weise) den Juden geöffnet werden, die gegründete Gefahr vorhanden, daß das,

was bis jetzt ein Amt der Ehre gewesen ist, zu einem Mittel der Spekulation werde, die in dem akademischen Leben eine völlig unleidliche Erscheinung ist. In Marburg hatten wir drei jüdische Dozenten, von denen zwei diese Behauptung völlig bestätigten, der eine in ihrem allervollsten Umfange. Insbesondere kann aber gefragt werden, welche Gattung von Juden der Universität zufließen würde? — Man braucht nur einen Blick auf das hiesige Personal zu werfen, um einzusehen, daß dieses besonders die der Reform-Juden sein werde, jenes Geschlecht, das jetzt die Tagespresse beherrscht und in ihr nicht blos die politische, sondern auch die kirchliche Polemik führt. Es würde gefährlich sein, diese widerwärtigste aller liberalen Fraktionen auf den Kathedern heimisch zu machen. Zwar könnte gesagt werden, daß hier wohl durch eine Kontrolle zu helfen sein möchte. Diese ist aber theils im Allgemeinen unausführbar, theils, wenn sie in einem speziellen Falle eintritt, ärgerlich. Daß da, wo ein jüdischer Gelehrter sich ganz besonders auszeichnet, er im Wege der Dispensation zu einem speziellen Lehrfache zugelassen werden könne, hat meines Erachtens gar kein Bedenken. Im gegenwärtigen Falle aber handelt es sich um ein Prinzip und um die Gewährung eines gesetzlichen Rechts. Mir scheint gerade, die Universität Berlin würde die letztere tief zu beklagen haben.

Berlin, den 16. Dezember 1847.

Richter.

Votum der medizinischen Fakultät.

Berlin, den 28. Dezember 1847.

Einem Königl. Hohen Ministerium beehrt sich die gehorsamst unterzeichnete medizinische Fakultät, in Folge hohen Reskripts vom 8. Oktober d. J., die Zulassung jüdischer Dozenten zu akademischen Lehrämtern betreffend, die motivirten Vota, welche die einzelnen Fakultätsmitglieder viritim abgegeben haben, in originali zu übersenden und dabei in Betreff des ebenfalls befohlenen Gesammt-Votums der medizinischen Fakultät gehorsamst zu bemerken:

Was zuerst die Frage ad 1 betrifft: ob die bestehenden Statuten der in dem Gesetze vom 23. Juli ausgesprochenen Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrämtern gestatten oder nicht? so enthalten die Statuten der hiesigen medizinischen Fakultät keine Bestimmung über diesen Gegenstand und können sie auch füglich nicht enthalten, weil zur Zeit ihrer Abfassung die Ausschließung der Juden von akademischen Lehrämtern überhaupt als eine unbestrittene Thatsache galt. Wenn nun auch hiernach nicht gerade angenommen werden kann, daß der Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern darum nichts im Wege stehe, weil die Statuten

derselben nicht ausdrücklich Erwähnung thun, so muß doch andrerseits zugegeben werden, daß die Statuten diese Zulassung nicht geradezu verbieten, da das Gesetz vom 23. Juli d. J. die Zulassung der Juden zu Dozentenstellen der medizinischen Lehrfächer ausspricht, soweit die Statuten nicht entgegenstehen. Die medizinische Fakultät fühlt sich übrigens im Interesse für die Wissenschaft gedrungen, sich zu dem, von dem höchsten Gesetzgeber sanktionirten Prinzipe der Nichtberücksichtigung konfessioneller Unterschiede bei der Zulassung zu akademischen Lehrämtern, insofern dasselbe nicht gegen die höhern Prinzipien des Staats verstößt, zu bekennen.

Einer Aeußerung über die Frage ad 2: ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei? scheint die Fakultät sich umsomehr überheben zu können, als diese Frage offenbar nur für den Fall aufgestellt ist, daß die Statuten der von dem Gesetze ausgesprochenen Zulassung entgegenstehen sollten. Dennoch glaubt die medizinische Fakultät in Betreff einer etwa beabsichtigten Modifikation ihrer Statuten, welche die Zulassung der Juden zu den medizinischen Lehrämtern ausdrücklich ausspräche, an dieser Stelle auf die Folgen aufmerksam machen zu müssen, welche das Eintreten einer solchen Modifikation aller Wahrscheinlichkeit nach hervorrufen würde.

In Betreff dessen nämlich, daß die Statuten der andern Landesuniversitäten der Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern entgegenstehen, und in der Voraussicht, daß eine Modifikation dieser die Juden ausschließenden Statuten nicht beantragt oder beliebt werden möchte, würde die hiesige medizinische Fakultät sich einem unverhältnißmäßigen und darum nicht wünschenswerthen Andrange jüdischer Dozenten ausgesetzt sehen; einmal weil die hiesige Fakultät vielleicht die einzige ist, deren Statuten die Zulassung der Juden nicht verbieten, und zweitens, weil gerade Berlin auf diejenigen jüdischen Dozenten, welche mit dem akademischen Lehramte auch die medizinische Praxis verbinden — und in diesem Falle möchten die meisten sein — durch die Aussicht auf eine einträgliche Praxis, wie trügerisch diese auch sein mag, eine starke Anziehungskraft ausüben dürfte. Eine solche Ueberfüllung der Lehrämter an der hiesigen medizinischen Fakultät würde aber von gleich nachtheiligen Folgen für Lehrende wie Lernende sein. Die medizinische Fakultät, indem sie sich gedrungen fühlt, die Aufmerksamkeit des hohen Ministerii auf diesen Gegenstand hinzulenken, ist überzeugt, Hochdasselbe werde nicht verkennen, wie wünschenswerth, ja nothwendig es sei, daß diejenigen Maßregeln, welche in Bezug auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern beliebt werden sollten, auch für alle Landesuniversitäten gleichmäßig in Ausführung gebracht werden möchten, und daß bei etwaiger Anstellung von Professoren die

Ansicht der Fakultät nicht ohne gewogentliche Beachtung bleiben möchte, welche ihrerseits mehr als je, nächst der Qualifikation der Kandidaten, ganz besonders auch das Bedürfniß der Fakultät selbst zu berücksichtigen nie unterlassen wird.

Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität.

Jüngken. Link. Schönlein. Busch. Schultz. Hecker. Schlemm. Horn. Müller. Ehrenberg. Casper. Mitscherlich. Romberg.

Separat-Votum des Professor Müller.

Meines Wissens enthalten die Statuten der Universität Berlin nichts, was der Zulassung der Juden zu Lehrstellen in den näher bezeichneten Fächern entgegen wäre, und hätte der Fakultätsbericht geltend zu machen, wie wünschenswerth es sei, im Interesse unserer Universität, daß auch alle andern Landes-Universitäten den Juden (auch den verschiedenen christlichen Konfessionen, wo sie es noch nicht sind) geöffnet werden.

Berlin, den 22. Oktober 1847.

Müller.

Einverstanden.
Busch. Den 26. Oktober 1847.

Ganz einverstanden.
Casper. Den 8. November 1847.

Einverstanden.
Romberg. Den 9. November 1847.

Desgleichen.
Schönlein. Den 11. November 1847.

Separat-Votum des Professor Ehrenberg.

Wenn der frühere althistorische Kastengeist und stolze Uebermuth der Juden durch das edlere christliche Prinzip allmälig beschränkt wurde, und dies im Sinne und Rechte der Humanität geschah, so hat der tadelnswerthe Fanatismus der politisirenden christlichen Unchristen später großes Unrecht und Unmenschlichkeit an ihnen verübt. Die allmälige, durch das Christenthum hervorgetretene Volksbildung läßt eine verächtliche Unterdrückung der Juden, auch wenn sie persönlich nur geringe oder gar keine Verdienste haben, so allgemein unbillig und inhuman erscheinen, daß die Bürger eines Staates sich jetzt nicht mehr blos in den Fällen hervorragender Intelligenz, sondern in Masse schämen, wenn die Juden im Staate, ihre Mitbürger, dieselben Lasten tragen, ohne daß ihnen dieselben Rechte zuerkannt werden, da man zumal die rohen Adelsrechte und andere

Kastenrechte längst beschränkt und abgeschafft hat. Der Umstand, daß die Statuten der Berliner Universität den Juden den Zutritt in die Lehrämter der Universität nicht verschließen, ist nicht ein bedauernswerthes Versehen und Uebereilung, sondern ein zeitgemäßer Akt der Intelligenz und Humanität. Damit ist nicht gesagt, daß die Juden nicht Dank schuldeten, wenn ihnen Rechte dieser Art gegeben werden. Die ihnen zu gebenden, bisher nicht vorhandenen Rechte sind nur durch großmüthiges Hingeben des eigenen Erwerbs der Christen und durch Schaden und Unbilligkeit gegen bisher geübte Rechte der gleichstehenden Christen zu ertheilen. Ueberfüllung der Lehrämter ist ein Unglück für die Lehrenden, und auch kein Glück für die Lernenden, wie eine große Bibliothek dem Schüler und auch dem Studenten nichts taugt.

Dieses Unglück und dieser Uebelstand wird eine rasche Folge der Großmuth sein. Auch wird schwerlich der zu hoffende Erwerb die richtige kraftvolle jüdische Jugend den Lehrämtern in Masse zuführen, wohl aber die Schwächlichen und Kranken, die zu etwas Besserem nicht taugen, worin ich keinen Vorwurf für die Nation aussprechen will, da es allgemeinere Beziehung hat. Am meisten werden die zu Universitäts-Lehrämtern strebenden Juden sich der medizinischen Fakultät anschließen, und da bisher nur die Berliner Universität keine Beschränkung für sie hat, so wird die medizinische Fakultät der Berliner Universität von allen Universitäten und Fakultäten im Lande die am meisten in Anspruch genommene sein, folglich ihre Rechte und Räumlichkeiten beengt und ihre Geschäfte vermehrt sehen. In diesen Umständen kann und darf indeß meines Erachtens kein Grund liegen, die Juden in ihrer bisherigen Beschränktheit zu lassen, vielmehr stehe ich nicht an, ihre Befähigung zur Uebernahme von Lehrämtern zu befürworten, nur, scheint mir, muß es von Seiten der Fakultät ganz speziell dem hohen vorgesetzten Ministerium empfohlen werden, durch Verallgemeinerung der Maßregel die Ueberfüllung der Lehrämter und der Geschäfte bei der Berliner medizinischen Fakultät, welche in naher Aussicht steht, zu verhüten.

Berlin, den 27. Oktober 1847.

Ehrenberg.

Separat-Votum des Professor Hecker.

Kenntnisse, Talent und Geschick sind zwar die ersten Erfordernisse eines akademischen Lehramtes, sie reichen aber nicht hin, wenn sie nicht mit ehrenwerther Gesinnung und Anständigkeit verbunden sind, welche durch gute, ich meine nicht blos durch glatte, sondern durch moralische Erziehung erworben und genährt werden. Daß diese Eigenschaften einem

großen Theil der polnischen Juden, welche sich hier zum medizinischen Studium einfinden, abgehen, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden. Viele von ihnen werden in früher Jugend, weil sie beim Handel nicht ankommen können oder dazu für untauglich gehalten werden, fast ohne alle Mittel und ausgestattet mit dem moralischen Gefühl, das im Elend des polnischen Judenthums zu erwerben ist, aus dem elterlichen Hause gewiesen. In drückender Armuth nur von ihren Glaubensgenossen nothdürftig unterstützt, erwerben sie sich die nöthige Gymnasialbildung und bilden ihre zuweilen nicht unbedeutenden, oft sehr einseitigen Fähigkeiten mit zäher Beharrlichkeit aus. Ebenso geht es auf der Universität, wo sie ihren Unterhalt zum Theil dadurch erwerben, daß sie sich von jüdischen Literaten zu allerhand Geschäften verwenden lassen. Es giebt rühmliche Ausnahmen, deren ich mich mit Vergnügen erinnere, und manchen tüchtigen und ehrenhaften jüdischen Studirenden bin ich während ihrer Studienzeit wie nachher behülflich gewesen. Diese Ausnahmen sind aber keine Regel. Mangel an guter Erziehung ersetzt sich sehr selten durch Ausbildung einer guten Anlage. Die meisten werfen sich mit schlauer Berechnung so auf die Medizin, daß ihnen die Ehre der Wissenschaft wie des Standes Nebensache ist. Dies hat sich bereits in der medizinischen Praxis genugsam ergeben, die hier und da ein wahrer Hausirhandel geworden ist.

Daß diese Art Kandidaten zum medizinischen Lehrfach die Mehrzahl ausmachen werden, und daß sie leichter als manche christliche Kandidaten ihren Zweck erreichen könnten, weil ihnen ihre Gesinnung Mittel anzuwenden erlaubt, die von anderen gescheut werden, wie z. B. Servilität bei einflußreichen Personen, und weil sie überdies wie eine geschlossene Partei zusammenhalten, ist meines Erachtens ebensowenig in Abrede zu stellen, als daß es ein großes Unglück für die Fakultät sein würde, die sich einem solchen Andrang am meisten blosstellen soll, wenn eine gewisse Anzahl dieser Art Dozenten in ihr festen Fuß fassen sollte. Dies zu verhüten bleibt nichts übrig, als bei der Zulassung von Privatdozenten überhaupt nie das Bedürfniß zu überschreiten und mit verdoppelter Vorsicht und Strenge zu Werke zu gehen, bei der Anstellung von Professoren aber das Gutachten der Fakultäten bei jeder Gelegenheit geltend zu machen.

Berlin, den 1. November 1847.

Hecker.

Separat-Votum des Professor Schultz.

Die uns vorgelegte Frage ist, „ob die Statuten die Zulassung der Juden gestatten oder derselben entgegenstehen", und wie es scheint in der Voraussetzung gegeben, daß, wenn in den Statuten nichts den Juden

Entgegenstehendes ist, anzunehmen sei, daß die Statuten die Zulassung der Juden gestatten. Diese Voraussetzung halte ich für nicht richtig, da die Berliner Statuten, obgleich sie den Juden nicht entgegenstehen, weil sie derselben gar nicht erwähnen, dennoch keineswegs die Zulassung der Juden ausdrücklich gestatten. Hiernach könnte allerdings die Frage entstehen, ob nicht nach dem Punkt sub 2 eine Modifikation der Statuten nothwendig erscheine, oder ob man stillschweigend die Sache solle hingehen lassen. Ich glaube jedoch, daß wir hierin nicht zu voreilig sein, sondern vielmehr das Gesetz selbst als ein, wenn nicht provisorisches, doch als ein solches betrachten müssen, welches nach den Erfahrungen einer Reihe von Jahren modifizirt werden könnte. Die Befürchtungen, welche aus dem Bildungszustand und dem dem Judenthume entsprechenden Charakter der Juden für die Zukunft ausgesprochen sind, könnten mehr oder weniger in Erfüllung gehen, und die Erfahrung einer vielleicht nicht langen Reihe von Jahren kann uns über die Wirkung der Judengesetze Dinge lehren, die gar nicht vorauszusehen waren. Dinge, die dahin führen könnten, das Christenthum und die christliche humane Bildung (die doch Grundlage aller besonderen Bildung sein muß) zu Gunsten der Juden aufzugeben, was nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann. Ich stimme daher dafür, die Fragen so zu beantworten:

1) daß zwar die Berliner Statuten den Juden nicht entgegenständen, aber auch keineswegs ihre Zulassung ausdrücklich gestatteten,
2) daß man hiernach zwar an eine Modifikation der Statuten denken könne, um die Zulassung der Juden ausdrücklich auszusprechen, daß aber eine solche Modifikation uns jetzt noch nicht räthlich erscheine, da man erst reichliche Erfahrungen über die Wirkung des Judengesetzes abwarten müsse, um schließlich bleibende Veränderungen in den Statuten vorzunehmen. Bis dahin mögen die Statuten unverändert bleiben.

Im Uebrigen bin ich auch dafür, daß die übrigen Universitäten von der Annahme der Juden nicht ausgeschlossen bleiben dürfen. Der Landtag hat allen übrigen Korporationen Juden aufgebürdet, nur er selbst will sie nicht haben, warum sollen wir nicht in demselben Sinne handeln? Wir dürfen das Christenthum zu Gunsten des Judenthums nach 2000 Jahren nicht preisgeben.

Berlin, den 2. November 1847.

Schultz.

Separat-Votum des Professor Schlemm.

Da das Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bestimmung enthält, daß die Juden an Universitäten, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als

Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen Fakultät zugelassen werden können, so wird der Andrang der Juden ohne Zweifel zumeist an der hiesigen Universität, der einzigen, wie mir bekannt, welche in ihren Statuten die Zulassung der Juden nicht verbietet, unverhältnißmäßig groß werden. Das Mittel, diesem Uebelstande zuvorzukommen, scheint mir indeß von der hiesigen Fakultät nicht durch das Hineinziehen anderer, durch den Antrag, daß andere Landesuniversitäten eine Abänderung ihrer Statuten vornehmen sollten, gesucht werden zu müssen, sondern ich halte es für natürlicher und der Sachlage angemessener, darauf bedacht zu sein, daß bei ihr der Andrang der Juden nicht zum Nachtheile der christlichen Konfessionen zu groß werde. In dieser Hinsicht wünsche ich, daß das hohe vorgesetzte Ministerium gebeten werde, unsere Statuten dahin abzuändern, daß dieselben die Juden zwar für zuläßig erklären, daß aber nur höchstens der achte Theil der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren Juden sein dürfen, was gewiß der Billigkeit angemessen ist, wenn man die Seelenzahl der Konfessionen berücksichtigt und der christlichen hinsichtlich wahrer geistiger Bildung nicht zu nahe treten will. Zudem halte ich die Einführung einer so durchgreifenden Maßregel in Anstalten, wo junge Leute mit der Wissenschaft zugleich immer von dem Geiste und Charakter der Lehrer ihren Antheil mit sich fortnehmen, immerhin für gefährlich, und ich kann nicht umhin, vorerst zu der Prüfung zu rathen, wie die Juden, welche durch alle Völker und Zeiten hindurch ihren eigenthümlichen Charakter aufrecht erhalten haben, denselben bei der größeren ihnen gewährten Freiheit bethätigen, in wiefern sie von ihm ablassen werden. Zu einer solchen Prüfung aber halte ich den von mir gemachten Vorschlag vorerst für hinreichend.

Berlin, den 3. November 1847.

Schlemm.

Separat-Votum des Professor Mitscherlich.

Daß die bestehenden Statuten der medizinischen Fakultät die Juden als Dozenten nicht ausschließen, mag wohl daher gekommen sein, daß zu der Zeit, als sie entworfen und genehmigt wurden, in Preußen keine Juden zugelassen wurden; da aber das unterm 23. Juli d. J. publizirte Gesetz die Zulassung der Juden gestattet, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, so ist auch von unserer Seite die Zulassung derselben zu verhindern nicht mehr möglich. Ueberdies bin ich auch der Meinung, daß bei Anstellung in der medizinischen Fakultät nicht die Religion, sondern die Tüchtigkeit und Moralität allein berücksichtigt werden müssen. Die Tüchtigkeit aber kann man der jüdischen Nation nicht absprechen, und ist in dem Charakter

derselben vieles, was uns zurückstößt, so ist dies doch zum größten Theil eine Folge des Druckes, in dem sie gelebt haben, welches sich daher bei besserer Stellung allmälig verlieren wird. Die vielen Juden eigenthümliche Dreistigkeit und Zudringlichkeit wird durch die noch ziemlich allgemein bestehende Antipathie gegen dieselben hinreichend in Schranken gehalten werden. Von nachtheiligem Einfluß kann es aber auf die Berliner Universität werden, wenn die anderen Hochschulen die jüdischen Gelehrten nicht zulassen, und der Andrang in Berlin zu groß wird. Dieser letztere Punkt dürfte daher in dem Gutachten genau zu erörtern und als wichtig hervorzuheben sein. Unter den Mitteln, die zur Abhülfe in dieser Beziehung zu Gebote stehen, scheint es mir zweckmäßiger, daß die Zulassung auch bei den andern Universitäten, die doch auch dieselbe Billigkeit gegen die Juden zu üben haben, erfolge, als durch Bestimmung der Zahl der jüdischen Lehrer den Andrang zu vermindern, weil dabei der Fall eintreten kann, daß die Fähigsten ausgeschlossen werden.

Berlin, den 5. November 1847.

Mitscherlich.

Separat-Votum des Professor Horn.

Da das Gesetz vom 23. Juli d. J. die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrerstellen ausdrücklich vorschreibt, und die Statuten der Berliner Universität solche nicht ausschließen, so kann unsrerseits gegen deren Zulassung nichts weiter geschehen, als ein hohes Ministerium zu bitten, die erforderliche Modifikation der Statuten der übrigen Universitäten des Landes eintreten zu lassen, welche der Zulassung der Juden zu akademischen Lehrerstellen bisher entgegenstanden, damit dies Onus von allen gleichmäßig getragen werde.

Ungleich bedenklicher erscheint die Zulassung jüdischer Aerzte zu Physikatsstellen, welche jenes Gesetz ihnen gleichfalls einräumt, da der Physikus durch sein Amt in die Verwaltung der Gerichts- und Polizeibehörden unmittelbar eingreift und nicht nur, wie der akademische Lehrer, Talent und Kenntniß bedarf, vielmehr auch eine entschieden redliche Gesinnung, Zuverlässigkeit, Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit mitbringen muß, um die ihm als Physikus obliegenden Pflichten, wie jene Behörden es zu erwarten berechtigt sind, zu erfüllen. Die strengste Physikatsprüfung wird wohl oft den Zweifel nicht heben können, ob dem Kandidaten diese unerläßlichen Eigenschaften in der That beiwohnen, welche in der Regel bei christlichen Kandidaten stillschweigend vorausgesetzt werden. Es ist in der That kein Vorurtheil, was dieser Besorgniß zu Grunde liegt, vielmehr

eine Ueberzeugung, aus einem vieljährigen Verkehr mit Juden aus allen Klassen und Provinzen des Landes hervorgegangen.

Berlin, den 7. November 1847.

Horn.

Separat-Votum des Professor Link.

Da die Königliche Kabinets-Ordre sagt, daß die Juden können Lehrer der Medizin werden, wenn die Statuten der Universität nichts dagegen verordnen, und dieses in Berlin nicht der Fall ist, so finde ich weiter nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 15. November 1847.

Link.

Votum der philosophischen Fakultät.

Ew. Hochwohlgeboren haben vermittelst verehrlichen Schreibens vom 30. Oktober d. J. die philosophische Fakultät aufgefordert, sich zu äußern:

1) ob die bestehenden Statuten die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den dort bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht, und
2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zuläßig und angemessen zu erachten sei.

Die Fakultät hat hierüber in ihrer Sitzung vom 23. Oktober d. J. berathen. Sämmtliche Anwesende stimmten darin überein, daß die bestehenden Statuten die Zulassung von Juden als Lehrer bei der hiesigen Universität gestatten. Nur wurde hervorgehoben, daß § 43 insofern entgegenstehe, als dieser jeden zur Fakultät gehörigen Professor berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten, während das neue Gesetz die Juden auf die mathematischen, naturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer beschränkt.

Bei solcher Einstimmigkeit schien eine weitere Abstimmung nicht nothwendig, doch wurde bei der Wichtigkeit des Gegenstandes beschlossen, denselben in der nächsten Sitzung der Fakultät nochmals zum Vortrag zu bringen, damit die Mitglieder Zeit hätten, diese ganze Angelegenheit in reifliche Ueberlegung zu nehmen und eventuell ihre abweichende Meinung zu erkennen zu geben. Diese zweite Berathung hat gleichfalls und zwar am 25. November stattgefunden. Auch sind diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche in der letzten Sitzung nicht anwesend waren, schriftlich aufgefordert worden, ihre etwaigen Bedenken zu äußern. Alle haben sich mit gegenwärtigem Schreiben einverstanden erklärt, mit Ausnahme von

Hrn. Professor Huber, dessen Separat-Votum wir orig. uns ganz gehorsamst hier beizufügen erlauben.

Indem aber die Fakultät sich dahin ausspricht, daß ihre Statuten der Zulassung der Juden zu akademischen Lehrfächern kein Hinderniß entgegen stellen, erkennt dieselbe doch die große Bedeutung, welche das Gesetz vom 23. Juli für sie hat, und in welchem Maaße dasselbe gefahrbringend für sie werden kann.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die jüdischen Dozenten in nicht unbedeutender Anzahl auftreten werden, zumal ihnen von allen Aemtern, in denen geistige Leistungen sich Anerkennung verschaffen können, bis jetzt nur das akademische Lehrfach zu ergreifen verstattet ist. Wenn diese Dozenten sich auf die verschiedenen Universitäten vertheilen, entweder gleichmäßig, oder auch schon im Verhältniß der schon vorhandenen Lehrer, so würde kein Nachtheil zu befürchten sein. Sollten hingegen die Aeußerungen als maaßgebend betrachtet werden dürfen, welche der Königliche Regierungs-Kommissar auf dem allgemeinen Landtage gemacht hat, nach denen sämmtliche Universitäten, mit Ausnahme von Berlin, durch ihre Statuten den Juden verschlossen sind, dann würde das Gesetz vom 23. Juli von unberechenbaren Folgen für die hiesige Universität werden, denn diese würde allein dazu bestimmt sein, die jüdischen Dozenten aus dem ganzen Staate in sich aufzunehmen. Unter solchen Verhältnissen würde übrigens jenes Gesetz aufhören, ein Gesetz zu sein. Es würde sich in die partikulare Vorschrift verwandeln, daß Juden Dozenten an der Berliner Universität werden dürfen. Die Fakultät kann nicht annehmen, daß eine solche Beschränkung in der Absicht des Gesetzes liege.

Sie glaubt auch schon in der ihr seitens Ew. Hochwohlgeboren gewordenen Aufforderung, die ohne Zweifel in ähnlicher Weise auch an die Fakultäten aller anderen Universitäten ergangen ist, den ersten Schritt zu erblicken, um die exzeptionelle Stellung zu beseitigen, in welche eine solche Beschränkung sie versetzen würde, und sie erkennt darin die weise Ansicht Sr. Excellenz des Herrn Ministers Dr. Eichhorn, den höchsten wissenschaftlichen Lehranstalten eine größere Uebereinstimmung zu verschaffen. Wenn die Fakultät eine solche Fürsorge gewiß dankbar anerkennt, so ist diese Angelegenheit doch zu wichtig für sie, als daß sie ohne Besorgniß über den Ausgang derselben sein könnte.

An Ew. Hochwohlgeboren, als den Kurator unserer Universität, wenden wir uns daher vertrauensvoll mit der Bitte:

> Ew. Hochwohlgeboren möchten dahin wirken, daß alle Universitäten sich gleichmäßig den jüdischen Lehrern öffnen, und daß die Hindernisse, welche einzelne Statuten darbieten, beseitigt werden.

Die Fakultät glaubt, daß es keiner Motive bedarf, um diese ehrerbietige Bitte zu unterstützen. Sie hat bereits wiederholt und namentlich in einer unmittelbar an Se. Excellenz den Herrn Minister Dr. Eichhorn unter dem 5. August 1843 gerichteten Eingabe, so wie in einem Schreiben vom 13. Juni 1846, welches durch den Senat an den Herrn Minister unter dem 17. Juni 1846 befördert worden ist, die Nachtheile dargelegt, welche durch Ueberfüllung an Lehrern theils drohen, theils sich schon herausgestellt haben. In wie bedeutendem Maaße sich diese Ueberfüllung steigern wird, wenn die hiesige Universität allein den jüdischen Dozenten geöffnet wird, liegt klar zu Tage. Wir wissen sehr wohl, daß, wenn selbst sämmtliche andere Universitäten die jüdischen Dozenten zulassen, hierher immer der größte Andrang sein wird, da nach Berlin, wo die bedeutendsten Mittel für Kunst und Wissenschaft vereint sind, alle geistig befähigten Männer vorzugsweise zu gelangen streben. Ein solcher Andrang ist unvermeidlich. Er ist aber auch von geringerer Bedeutung, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, daß diejenigen Lehrer, welche sich hier bewährt haben, nach anderen Universitäten gelangen können. Ist dies nicht der Fall, sind alle übrigen Universitäten ihnen verschlossen, dann wird, da nur Zugang aber kein Abgang statt hat, sich die Zahl der jüdischen Lehrer in's Unbedingte hier vermehren.

Deshalb hofft die Fakultät zuversichtlich, daß alle Universitäten den Juden gleichmäßig geöffnet werden, doch sieht sie sich genöthigt, da es sich hier nicht allein um die Zulassung von Privatdozenten, sondern auch um die Ernennung von Professoren handelt, nochmals auf einen Antrag zurück zu kommen, welchen nicht sie allein, sondern die ganze Universität gemeinsam bereits früher an Se. Excellenz den Herrn Minister Dr. Eichhorn ehrerbietigst gerichtet hat, nämlich den Fakultäten statutenmäßig die Zusicherung zu ertheilen, daß sie vor der Ernennung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden sollen. Es wäre unnütz, hier nochmals die Gründe vorzutragen, welche uns schon damals nöthigten, den Antrag zu stellen, da wir sie in unserem durch den Senat unter dem 17. Juni 1847 beförderten Schreiben vom 13. Juni ej. ausführlich dargelegt haben. Allein zu jenen Gründen ist noch ein neuer hinzugekommen, der uns nöthigt, auch jenen Antrag zu erneuern.

Wir sind weit entfernt, zu befürchten, daß die Zahl der Professoren jüdischer Religion gerade in der nächsten Zeit könnte einigermaßen bedeutend werden; indeß handelt es sich hier nicht um die nächste Zeit allein. Bei einer Aenderung von Statuten ist es nöthig, auch jeden möglichen Wechsel von Ansichten zu berücksichtigen. Soll die Fakultät das Gesetz vom

23. Juli d. J. ohne Besorgniß begrüßen, so muß sie die Gewißheit haben, daß sie in den Fällen, welche sie besonders berühren, die einen wesentlichen Einfluß auf ihre ganze Existenz, auf den sie belebenden korporativen Geist üben, etwas mehr als eine willens- und meinungslose Zuschauerin bleibe. Wir erkennen, wie es wünschenswerth sei, daß die Entscheidung über eine Anstellung nicht den zunächst Betheiligten allein überlassen bleibe. Wir fügen uns gern den Anordnungen einer umsichtigen Verwaltung, allein nach unserem unvorgreiflichen Dafürhalten müßte es stets erwünscht sein, die Meinung der künftigen Kollegen eines Anzustellenden vor der definitiven Entscheidung über die Anstellung zu vernehmen. Wenn wir auch zugeben, daß in einzelnen, gewiß nur sehr seltenen Fällen hierdurch störende Weitläuftigkeiten entstehen könnten, so halten wir doch die Vortheile einer vorhergehenden gutachtlichen Aeußerung ganz überwiegend gegen jene Nachtheile, und jedenfalls scheinen uns die Betheiligten eine solche Berücksichtigung zu verdienen. Denn sie vermögen einerseits am besten zu beurtheilen, welche Lücken in den verschiedenen Lehrfächern vorhanden sind, und welche Bewerber die meisten Ansprüche besitzen, andererseits ist ein einiges, reges, nach einem gemeinsamen Ziele strebendes Zusammenwirken einer Korporation kaum denkbar, wenn dieselbe an ihrer Ergänzung gar keinen Antheil hat. Bei der jetzt erweiterten Zulassung von Professoren glauben wir deshalb die gehorsamste Bitte ehrerbietigst hinzufügen zu müssen, daß:

> Ew. Hochwohlgeboren sich auch dahin verwenden möchten, daß den Fakultäten statutenmäßig das Recht beigelegt werde, vor jeder Ernennung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors gutachtlich gehört zu werden.

Berlin, den 6. Dezember 1847.

Die philosophische Fakultät.
(Unterschriften.)

Votum des Rektors und Senats.

Berlin, den 7. Februar 1848.

Ew. Hochwohlgeboren beehren sich Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Folge des verehrlichen Schreibens vom 17. v. M. über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrfächern ganz ergebenst zu berichten.

Ueber die Frage, ob die Statuten der Königl. Universität, die in dem Gesetz vom 23. Juli v. J. ausgesprochene Zulassung der Juden als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer gestatten, kann nach Inhalt und Wortlaut der

bestehenden Statuten kein Zweifel sein, und beantwortet der Senat diese Frage unbedingt dahin, daß die Statuten die bezeichnete Zulassung gestatten.

Die zweite der vorgelegten Fragen fällt mit der Bejahung der ersten von selbst weg.

Was die Erledigung des Punktes betrifft, diese Angelegenheit in ihrem die ganze Universität auffassenden Zusammenhange, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Fakultäten abgegebenen Singular- und Gesammtgutachten zu erwägen und zu begutachten, so hat der Senat bereits in dem an des Herrn Ministers Excellenz unterm 9. Juli v. J. abgestatteten Bericht die fragliche Angelegenheit in ihrem die ganze Universität umfassenden Zusammenhange einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und hat daher die vorhererwähnte Aufgabe, soweit sie dem Senat obliegt, ihre vollständige Erledigung gefunden. Ein neues Gutachten hat der Senat nicht für nöthig erachtet, weil sich seine Ansichten über diesen Gegenstand seither nicht geändert haben, die Begutachtung der Fakultätsberichte als nicht in der Stellung des Senats liegend unterlassen zu müssen geglaubt. Indem wir uns daher auf unsern Bericht vom 9. Juli v. J. seinem ganzen Inhalte nach beziehen, überreichen wir Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst die sämmtlichen bisherigen Verhandlungen hierbei zurück.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

Müller.

An den Königl. Kurator und außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten
wirkl. geh. Ober-Reg.-Rath
Herrn Dr. v. Ladenberg,
Hochwohlgeb. hier.

Generalbericht des Regierungs-Bevollmächtigten von Ladenberg.

Indem ich Ew. Excellenz in den Original-Anlagen die geforderten Gutachten gehorsamst überreiche, bemerke ich zunächst, daß die von Ew. Excellenz gegebenen Vorschriften nicht überall vollständig beachtet worden sind. Es findet sich nämlich zu erinnern:

daß die theologische und philosophische Fakultät nur im Ganzen gestimmt und ihrer Abstimmung das Einfordern der motivirten Vota der einzelnen Mitglieder nicht haben vorangehen lassen.

Daß bei der juristischen Fakultät die motivirten Vota der einzelnen Mitglieder zum größten Theile erst nach der allgemeinen Berathung ausgearbeitet wurden, statt derselben vorherzugehen und die Unterlage der Berathung zu bilden, und daß namentlich das Spezial-Votum des Professor Dr. p. p. Heffter erst nach dieser Berathung entworfen, und dadurch der Fakultät die Möglichkeit entzogen worden, wie von Ew. Excellenz beabsichtigt wurde, sich über dieses Votum im Einzelnen

auszulassen, resp. dasselbe zu widerlegen, daß der Rektor und der Senat, statt die Sache unter Berücksichtigung der, in den einzelnen Fakultäten abgegebenen Singular- und Gesammtgutachten zu erwägen, sich lediglich auf den Ew. Exzellenz unter dem 9. Juli v. J. erstatteten, die damals noch nicht abgegebenen, ihrem Inhalte nach wesentlich verschiedenen Spezial- und Gesammtgutachten der Fakultäten keineswegs einzeln berücksichtigenden Bericht bezogen und zugleich ausgesprochen, daß sie, die Begutachtung der Fakultätsberichte, als nicht in der Stellung des Senats liegend, unterlassen zu müssen geglaubt haben. —

Wenngleich es in Bezug auf die Gründlichkeit der Berathung und auf die Unbefangenheit der einzelnen Votirenden einen wesentlichen Unterschied macht, ob der allgemeinen Berathung die Ausarbeitung der motivirten Vota der Einzelnen vorhergehet, dieser zum Grunde gelegt, und zugleich die Veranlassung dargeboten wird, die Spezial-Vota und ihre Motive zu erörtern und beziehungsweise zu widerlegen, oder ob das Gutachten das Produkt einer sofortigen allgemeinen Besprechung ohne vorheriges Votiren der Einzelnen ist, und Separat-Vota nur nach erfolgtem Beschlusse abgegeben werden, und wenngleich ich es für unzweifelhaft halten muß, daß Rektor und Senat, insofern Ew. Exzellenz es anzuordnen angemessen finden, verpflichtet sind, sich über die Gutachten der Fakultäten ebenfalls gutachtlich zu äußern, weil es nicht blos darauf ankommt, daß die einzelnen Senatsmitgieder mit Ausschluß des Universitätsrichters, welcher in dieser Weise sich noch gar nicht aussprechen konnte, sich bereits in den Fakultäten geäußert, sondern vorzugsweise darauf, daß der Rektor und die übrigen Senatsmitglieder die Gelegenheit haben, die ihnen in den einzelnen Fakultäten nicht bekannt gewordenen Ansichten der anderen Fakultäten zu erörtern und mit Rücksicht auf diese einen, die Ansicht der Behörde, welche die Gesammtinteressen der Universitäten zur Zeit vertritt, darlegenden Beschluß zu fassen: so habe ich es doch für angemessen erachten müssen, auf die genaue Erfüllung der Anordnungen Ew. Excellenz nicht zu dringen und deren Ergänzung, so weit es überhaupt noch möglich gewesen wäre, nicht zu begehren. Ich habe mich dazu veranlaßt finden müssen, theils um die ohnehin schon verzögerte Erledigung Hochdero Auftrages nicht noch weiter hinauszuschieben, theils aber auch, und vorzugsweise, um deshalb, weil in der Sache selbst über die zu beantwortenden Fragen ein Zweifel in Betreff der Ansichten der Fakultäten und des Rektors und Senats nicht obwaltete, und eine nähere Erörterung insofern mir nicht erforderlich schien. Ob Hochdieselben es aber angemessen finden,

dem Rektor und dem Senate in dieser Beziehung eine Eröffnung zugehen zu lassen, habe ich ganz gehorsamst anheim zu stellen.

Ew. Excellenz haben mich zu einer gutachtlichen Aeußerung über die einzelnen und Gesammt-Vota der Fakultäts-Mitglieder resp. der Fakultäten und des Rektors und Senats nicht veranlaßt. Ich glaube mir daher ganz gehorsamst vorbehalten zu dürfen, meine unvorgreifliche Ansicht bei der eventuellen Berathung der Sache in Hochdero Ministerium mündlich auszusprechen, und beschränke mich daher darauf, den Inhalt der eingereichten Gutachten in möglichster Kürze anzudeuten wie folgt:

Die theologische Fakultät ist darin einverstanden, daß die Statuten der Berliner Universität die Zulassung der Juden, so wie überhaupt, so auch zu den im Gesetze bezeichneten akademischen Lehrfächern nach dem Wortlaute nicht untersagen. Sie sucht aber auszuführen, daß, da die Universität zu Berlin nach § 1 des ersten Abschnittes den gleichen Zweck mit anderen Universitäten des Staats habe, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen, sie, selbst ein organisches Ganzes, einbegriffen sei in dem organischen Zusammenhang sämmtlicher Lehranstalten, daß ihre Aufgabe sei, die Bildung derjenigen zu fördern, welche dereinst an der Leitung der Staats- und kirchlichen Angelegenheiten einen besondern Antheil haben werden, daß die Statuten auf die innige Verbindung und Durchdringung von Staat und Kirche hindeuten, welche in der Geschichte wie in dem Leben zu tief begründet sei, als daß sie durch Abstraktionen, in welchen einige Zeitgenossen beide zu trennen lieben, aufgehoben werden könnte, daß mithin in Folge dieser in den Statuten vorwaltenden Idee eines organisch verbundenen Ganzen, wenn auch der Zusammenhang mit der Gesammtheit bei einigen Lehrfächern mehr zurücktrete, bei der Universität nach ihrem, auch in den Statuten vorausgesetzten Wesen der Lehrer nicht blos die Kenntnisse eines isolirt stehenden Lehrmeisters besitzen, sondern, ganz abgesehen von theologischen Lehrmeinungen, aus dem allgemeinen Standpunkte der Universität verlangt werden müsse, daß der Dozent von religiösen Grundsätzen ausgehen müsse, und der christliche Charakter ihm beiwohne, auf welchen die akademischen Einrichtungen beruhen.

Aus dieser Deduktion der theologischen Fakultät folgt der, in ihrem Gutachten nicht besonders hervorgehobene Schluß:

Daß sie den Worten nach die Zulassungsfähigkeit der Juden zu den im Gesetze bezeichneten Lehrfächern nach den Statuten zwar aner-

kennen müsse, mit dem Geiste derselben und dem Wesen der im innigsten Zusammenhange mit den übrigen gleichartigen Lehranstalten stehenden hiesigen Universität dieselbe aber nicht für vereinbarlich erachte. —

In Bezug auf die Frage:

ob eine Aenderung der Statuten, um in den bezeichneten Fächern jüdische Lehrer zulassen zu können, für zulässig oder angemessen zu erachten sei,

bemerkt die theologische Fakultät, daß eine solche Aenderung die aus dem ganzen Wesen der Universität hervorgehenden Bedenken nicht beseitigen könne, und daß sie wünschen müsse, dieses Wesen in den Statuten noch besonders hervorgehoben zu sehen. Die Fakultät erklärt sich mithin gegen eine der Zulassung der Juden günstige Abänderung der Statuten in Bezug auf den Geist, in welchem dieselben aufzufassen sind, und auf den sie die Verneinung der ersten Frage gebaut hat, auch macht sie schließlich noch darauf aufmerksam, daß, wenn sie auch von dem Bedenken absähe, ob jüdische Dozenten Mitglieder einer christlichen Korporation, welche als solche noch neuerlich durch die Errichtung eines eigenthümlichen Gottesdienstes anerkannt worden sei, sein könnten und sie dem Interesse der christlichen Liebe an dem wahren Besten der Juden nicht zu nahe treten wolle, doch bei der Aufgabe, die wahre Bildung der Jugend, welche nur von christlicher Grundlage aus geschehen könne, zu fördern, die bei den Wortführern der Juden jetzt vorherrschende Richtung nicht zu übersehen sei, indem an der Spitze der negativen, frivolen, atheistischen Richtungen jetzt größtentheils Juden ständen. —

Die philosophische Fakultät

hat sich in ihrem Gutachten einstimmig (mit alleiniger Ausnahme des Professor Dr. Huber, welcher ein schriftliches Separat-Votum abgegeben) dahin ausgesprochen:

daß die bestehenden Statuten die Zulassung von Juden als Lehrer bei der hiesigen Universität gestatten,

zugleich jedoch noch darauf aufmerksam gemacht, daß der § 43 der Fakultäts-Statuten insofern entgegenstehe, als er jeden zur Fakultät gehörigen Professor berechtige, über alle in das Gebiet derselben einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten, während das neue Gesetz die Juden auf die mathematischen, naturwissenschaftlichen Lehrfächer beschränke. Neben dem Anerkenntnisse der statutenmäßigen Zulassung der Juden zu den im Gesetze bezeichneten akademischen Lehrfächern, äußert sich jedoch die gedachte Fakultät, über die ihr von Ew. Excellenz vorgelegte Frage hinausgehend, über die große Bedeutung, welche das Gesetz vom 23. Juli v. J. für sie habe, und über die Gefahr, welche für sie aus demselben entstehen könne. Sie

erkennt diese Gefahr darin, daß, wenn, wie behauptet worden, sämmtliche Universitäten, mit Ausnahme der zu Berlin, durch ihre Statuten den Juden verschlossen seien, die hiesige Universität allein dazu bestimmt sein würde, die jüdischen Dozenten aus dem ganzen Staate in sich aufzunehmen. Die Fakultät hofft, daß Ew. Excellenz ihr die Wohlthat erzeigen werden, eine solche exzeptionelle Stellung, welche das Gesetz in die partikulare Vorschrift umwandeln würde, daß Juden Dozenten an der Berliner Universität werden dürfen, zu beseitigen und eine größere Uebereinstimmung der Statuten der höchsten wissenschaftlichen Lehranstalten herbeizuführen. Die Fakultät stützt ihre Hoffnung mit darauf, daß die Frage wegen etwaniger Abänderung der Statuten ohne Zweifel auch den übrigen Universitäten vorgelegt worden sei, und legt es mir in meiner Eigenschaft als Kurator der Universität noch besonders an's Herz, dahin zu wirken,

> daß alle Universitäten sich gleichmäßig den jüdischen Lehrern öffnen, und daß die Hindernisse, welche einzelne Statuten darbieten, beseitigt werden. —

Die Fakultät nimmt Bezug auf frühere, an Ew. Excellenz gerichtete Eingaben, worin sie die Nachtheile geschildert habe, welche aus der Ueberfüllung der Universitäten mit Lehrern erwachsen, und macht darauf aufmerksam, wie sehr diese Ueberfüllung sich hier steigern müsse, wenn die Berliner Universität allein den jüdischen Dozenten geöffnet werde. Die Fakultät kommt dabei auf den Antrag zurück, welchen die ganze Universität früher gemeinschaftlich an Ew. Excellenz dahin gerichtet,

> daß den Fakultäten statutenmäßig die Zusicherung ertheilt werden möge, sie vor der Ernennung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors mit ihrem Gutachten zu hören,

und richtet die Bitte an mich, diesen Antrag jetzt um so mehr bei Ew. Excellenz zu befürworten, als eine erweiterte Zulassung von Universitätslehrern und insbesondere deren Vermehrung durch Juden, die allgemeinen Gründe wesentlich verstärke, welche sie zu der ihre ganze Existenz und den sie belebenden korporativen Geist so nahe berührenden Bitte bewogen habe. Das dem Gutachten der philosophischen Fakultät beigefügte Separatvotum des Professor Dr. Huber spricht sich gegen eine Beseitigung der Hindernisse aus, welche auf andern Universitäten der Zulassung jüdischer Dozenten entgegen stehen möchten, erklärt die Einmischung der hiesigen Universität in eine Angelegenheit, welche lediglich die Sache jeder einzelnen betheiligten Fakultät sei, für eine unbefugte und unberufene und schließt sich dem Schlußantrage der Fakultät (wegen Ertheilung der Befugniß zur Aeußerung über die Ernennung ihrer Professoren), sowie der Ansicht, daß die Zulassung jüdischer Dozenten statutenmäßig gestattet sei, in der Unter-

stellung an, daß, was nur aus den Motiven zu deren Abfassung näher zu entnehmen sein werde, das Gestatten, d. h. das Nichtverbieten, als eine positive Zulassung gedeutet werden könne. —

Die Juristen-Fakultät hat sich mit Ausnahme einer Stimme ebenfalls einhellig ausgesprochen. Die ihr vorgelegte Frage:

> ob die jetzige Ausschließung der Juden von dem Lehrfache in ihrer Fakultät auch für die Zukunft ohne alle Modifikation zu befürworten sei,

wird von ihr bejaht. Als Gründe für diese Ansicht führt die Fakultät zunächst an, daß die juristische Doktorwürde, welche für ein juristisches Lehramt erforderlich sei, bis jetzt auf hiesiger Universität den Juden noch nicht unbedingt eröffnet worden sei, das Ministerium vielmehr bestimmt habe, daß mit Rücksicht auf die statutarische Bestimmung:

> Bei der Promotion jüdischer Kandidaten bleiben die Worte: „et eius sacrosanctum Evangelium“ weg,

vor der Zulassung eines jüdischen Kandidaten zur Promotion mittels motivirten Berichts eine Anzeige zu erstatten sei, daß aber ein viel wesentlicheres Hinderniß in der Natur des juristischen Lehramts selbst liege, zu welchem der Doktorgrad den Zugang eröffnen solle. In dieser Beziehung führt die juristische Fakultät in Uebereinstimmung mit der theologischen aus, daß, da es der Zweck der Universität sei, die Jünglinge zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höhern Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen, da die Juden auch nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 von allen Staatsämtern ausgeschlossen seien, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden, da ihnen eben sowohl die Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten versagt geblieben, selbstredend die Juden nicht geeignet gehalten werden könnten, ihre Zuhörer zu Aemtern auszubilden, die zu bekleiden sie selbst, und zwar wegen ihrer Grundsätze, für unfähig erklärt worden seien, sowie es einen Widerspruch in sich selbst schließen würde, wenn man die Juden zur Ausübung richterlicher Gewalt für unfähig erklären und sie dennoch als Mitglieder der mit den Juristen-Fakultäten verbundenen Spruch-Kollegien an der Ausübung der diesen übertragenen Jurisdictio mandata Theil nehmen lassen wollte. Als den entscheidendsten Grund gegen die Ueberlassuug des juristischen Lehramtes an Nichtchristen bezeichnet die juristische Fakultät aber den, daß, wie der akademische Lehrberuf auch in andern Lehrgebieten eine Trennung des Wissens von der Gesinnung nicht gestatte, auch für die Rechtswissenschaft der Grundsatz gelten müsse, pectus facit Ictum, und daß, wenn auch für einzelne Gebiete der Rechtswissenschaft der Einfluß der christlichen Gesinnung weniger mächtig sein möge, als für andere, eine Schei-

dung, welche ein zusammenhängendes Ganzes zerreißen würde, doch unzulässig scheine, und das christliche Bekenntniß im Allgemeinen für den Lehrer der Rechtswissenschaft als unerläßlich festgehalten werden müsse.

Die Frage betreffend, in wiefern die Zulassung der Juden, so weit sie das Gesetz vom 23. Juli 1847 ausspreche, durch die Statuten der Berliner Universität ausgeschlossen sei,

äußert sich die juristische Fakultät dahin, daß ungeachtet nach dem Juden-Edikte vom 11. März 1812 die Juden von akademischen Lehrämtern nicht ausgeschlossen gewesen, diese Ausschließung vielmehr erst durch die Kabinets-Ordre vom 4. Dezember (18. August) 1822 ausgesprochen worden, und in den allgemeinen Universitätsstatuten vom 31. Oktober 1816 ein Verbot der Zulassung sich nicht vorfinde, die Berliner Universität doch bisher eine ausschließlich christliche Lehranstalt geblieben sei, und zwar in dem Grade, daß der vorgeschriebene Eid in christlicher Form, welchen ordentliche und außerordentliche Professoren leisten mußten, und welchen ein Jude nicht leisten könne, ausschließlich zur Anwendung gekommen, und somit einem Juden jedes, selbst außerordentliche Lehramt völlig verschlossen gewesen sei. Die juristische Fakultät will ferner in dem Bedenken, dessen die philosophische Fakultät nur erwähnt, zur Umgestaltung ihrer Ansicht aber nicht für erheblich genug erachtet hat, in dem § 43 der Statuten der philosophischen Fakultät einen Anstand darin finden, das Gesetz vom 23. Juli auf die philosophische Fakultät der hiesigen Universität anzuwenden, und wenn die juristische Fakultät sich darüber auch nicht bestimmt ausspricht, so muß man doch aus ihrer Deduktion folgern, daß sie wesentliche Bedenken hat, die Zulassung der Juden zu den im qu. Gesetze bezeichneten Lehrfächern nach Maßgabe der Statuten der Berliner Universität für gerechtfertigt zu erklären. Degegen äußert sie sich in Bezug auf die Frage:

ob die durch die Statuten bestimmte Ausschließung eine Modifikation gestatte und angemessen erscheinen lasse,

dahin, daß die durch das qu. Gesetz geöffneten Lehrgebiete den Juden freizulassen sein dürften, so weit es nicht nöthig scheine, wenn auf den andern Hochschulen den Statuten gemäß die Ausschließung fortbestehe, zur Vermeidung des verderblichen Andranges zu den ohnehin schon sehr besetzten Lehrämtern die Ausschließung auch hier fortbestehen zu lassen und nur die Dispensation einzelner, besonders würdiger und tüchtiger Individualitäten zu gestatten. —

Die oben erwähnte eine Stimme, welche mit dem Gutachten der juristischen Fakultät nicht übereinstimmt, ist die des Professor ꝛc. Dr. Heffter. Indem ich auf dessen, dem Fakultätsgutachten beigefügte Spezial-Votum und dessen Gründe Bezug zu nehmen mir erlaube, bemerke ich hier nur

ganz gehorsamst im Allgemeinen, daß der Professor p. p. Heffter sich dafür ausspricht, daß die Berliner Statuten die Zulassuug zu den in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 bezeichneten Lehrfächern gestatten, sowie es sich von selbst verstehe, daß sie ihre Lehrfähigkeit nicht weiter ausdehnen dürften, als es ihnen bei der Zulassung gestattet worden, und daß, soweit es sich von einer Modifikation der Berliner Statuten überhaupt noch handele, ein Jude ohne Verletzung des christlichen Staates, ohne Eintrag für die Wissenschaft nicht nur in der medizinischen und philosophischen Fakultät, sondern auch in der juristischen Dozent für alle Fächer derselben werden könne, wenn er ausreichende moralische Garantieen gäbe (namentlich in Bezug auf bestimmte religiöse Ansichten und eine Denk- und Lehrweise, welche mit Sitte und Gesetz des Staates im Einklang sei). Eine wesentliche Sicherung vor jedem Mißbrauche will der Professor p. p. Dr. Heffter ebenfalls darin erkennen, daß den Fakultäten das Vorschlagsrecht oder Veto bei neuen Anstellungen überhaupt wieder eingeräumt werde.

Die medizinische Fakultät beantwortet die erste der von Ew. Excellenz ihr vorgelegten Fragen dahin, daß die Juden nach Inhalt der Statuten auf der Berliner Universität zu den, in dem Gesetze vom 23. Juli v. J. bezeichneten Lehrfächern zugelassen werden können, und erklärt zugleich, daß sie sich im Interesse für die Wissenschaft gedrungen fühle, sich zu dem, von dem höchsten Gesetzgeber sanktionirten Prinzipe der Nichtberücksichtigung konfessioneller Unterschiede bei der Zulassung zu akademischen Lehr-Aemtern, in sofern dasselbe nicht gegen die höhern Grundprinzipien des Staates verstoße, zu bekennen. Sie hält demnach die Beantwortung der zweiten Frage wegen einer Modifikation der Statuten, wenn diese die Zulassung nicht gestatten sollten, für überflüssig, bemerkt aber, daß, wenn etwa bei einer beabsichtigten Modifikation ihrer Statuten die Zulassung der Juden zu den medizinischen Lehrämtern ausdrücklich ausgesprochen, bei den andern Universitäten dagegen, deren Statuten dieser Zulassung entgegenstehen, eine solche Modifikation nicht beliebt werde, die hiesige medizinische Fakultät, und zwar insbesondere bei der hier vorwaltenden, wenn gleich trügerischen Aussicht auf eine einträgliche Praxis, mit einer für Lehrer und Lernende gleich nachtheiligen Ueberfüllung bedroht werden würde. Die medizinische Fakultät trägt demnach dahin an, daß alle Maßregeln, welche wegen der Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern beliebt werden möchten, für alle Universitäten gleichmäßig in Ausführung gebracht werden, und daß bei Anstellungen von Professoren die Ansicht der Fakultät, welche neben der Qualifikation der Kandidaten auch das Bedürfniß der Fakultät insbesondere ins Auge fassen werde, Beachtung finde. —

Der Rektor und der Senat endlich halten die Beantwortung der

ersten Frage für unzweifelhaft und äußern sich dahin, daß die Statuten der hiesigen Universität die Zulassung der Juden zu den, im Gesetze vom 23. Juli v. J. bezeichneten, Lehrfächern gestatten. Die zweite Frage über etwanige Modifikationen bei entgegenstehenden Statuten erklären sie für wegfallend durch die Bejahung der ersten Frage und beziehen sich im Uebrigen auf die ausführliche Erörterung, welcher sie diese Angelegenheit in dem Ew. Excellenz unterm 9. Juli v. J. erstatteten Bericht unterwarfen.

Berlin, den 15. Februar 1848.

Ladenberg.

III. Von der Universität zu Greifswald.

Votum der juristischen Fakultät.

Ew. Magnifizenz haben uns unter dem 7. Oktober d. J. Abschrift eines Reskripts des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern, zugehen lassen, mit der Aufforderung, über den Inhalt desselben sowohl von jedem einzelnen Fakultäts-Mitgliede, als auch von der gesammten Fakultät, ein Gutachten abzufassen. Wir verfehlen nicht, in dem Folgenden sowohl die Ansichten der einzelnen Mitglieder, als das Gesammtgutachten der Fakultät zusammen zu stellen und gehorsamst vorzulegen.

Es äußerte sich zunächst der Professor Planck, d. Z. Dekan, dahin:

ad 1. Die Frage, ob die bestehenden Statuten der Universität Greifswald die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten, ist meines Erachtens zu bejahen. Denn die bisherige Ausschließung der Juden an hiesiger Universität beruht lediglich auf dem Zustand der allgemeinen Landesgesetzgebung, welche in der ganzen Provinz, der die Anstalt angehört, von deren Stiftung bis auf die neueste Zeit die Unfähigkeit der Juden zu Staatsämtern überhaupt festhielt. Die besonderen Statuten der Universität dagegen schreiben nirgends die Unfähigkeit derselben zu akademischen Aemtern insbesondere vor. Zwar enthalten die Statuten von 1545 (abgedruckt bei Koch, die preußischen Universitäten Bd. 1 S. 358) mancherlei Andeutungen, daß auch diese geistige Bildungs-Anstalt dazu dienen solle, Frömmigkeit und Religiösität im Sinne des Christenthums unter ihren Schülern zu verbreiten und zu nähren, Tit. VI (Koch S. 365), Tit. XLIII § 5 (Koch S. 391), daß der Mißbrauch des göttlichen Wortes, cujus venerationi Academias imprimis studere decet, sorgfältig bei den

üblichen Festlichkeiten der Aufnahme neuer Studirender zu verhüten sei, Tit. IX (Koch S. 367), daß überhaupt bei der Gründung dieser Anstalt als Hauptzweck festzuhalten sei: ut Dei optimi maximi, aeterni patris, Domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur, Tit. XVII (Koch S. 372).

Ferner ist nicht zu bezweifeln, daß die Urheber dieser Aeußerungen vom Standpunkte der damaligen Kultur aus es für unmöglich erklärt haben würden, daß die von ihnen ausgesprochenen Zwecke erreicht werden könnten, wenn man die Juden als Lehrer zuließe, und daß sie dieses ausdrücklich auszusprechen nur deshalb unterließen, weil es ihnen ohnehin undenkbar schien, die Zulassung der Juden in Anregung zu bringen. Gleichwohl ist für die vorliegende Frage entscheidend, daß statutarisch nirgends die Unfähigkeit ausgesprochen ist. Der Schluß auf die muthmaßliche Ansicht der frühern Gesetzgeber, welcher durch die obigen Stellen begründet wird, kann aber unmöglich die Stelle eines solchen statutarischen Ausdruckes ersetzen. Wenn daher die allgemeine Landesgesetzgebung, mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Kulturzustand der heutigen Zeit, jenen Zweck, der doch ohne Zweifel als Hauptzweck auch jetzt noch festgehalten werden soll, durch Anwendung anderer Mittel, namentlich durch Zulassung auch der Juden zu gewissen Fächern des Unterrichts nicht gefährdet findet, so steht der Ausdehnung derselben auf die hiesige Universität die muthmaßliche Ansicht früherer Gesetzgeber über frühere Zeiten nicht im Wege.

ad 2. Die Beantwortung der zweiten Frage ist nach dem so eben Gesagten von selbst erledigt.

ad 3. Was endlich die Frage betrifft, ob die jetzige Ausschließung der Juden von der juristischen Fakultät auch für die Zukunft ohne alle weitere Modifikation zu befürworten sei, so kann dieselbe meines Erachtens nur verneint werden. Denn zunächst die Fähigkeit eines Juden, Felder der Rechtswissenschaft mit Glück anzubauen, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, da in der Natur des wissenschaftlichen Stoffs ein Hinderniß nicht liegt. Die Auffindung der richtigen Rechtsbegriffe ist Sache einer unbefangenen historischen Untersuchung der staatlichen und sittlichen Grundlagen des Volkslebens, verglichen mit den geschichtlichen Vorgängen, aus denen die einzelnen Rechtssätze sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Die Fähigkeit zur Vornahme einer solchen kann aber dem Juden um so weniger abgesprochen werden, als es dazu nicht eines Mitbringens einer bestimmten religiösen Anschauung, sondern nur eines vorurtheilsfreien Hingebens an den zu untersuchenden Stoff bedarf [1]). Dagegen läßt sich auch

[1]) Welche Stellung des Lehrers zu seiner Aufgabe!

Anm. d. Ministerial-Akten.

nicht einwenden, daß jener Stoff selbst zum Theil hervorgerufen und getragen wird durch eine eigenthümliche religiöse Ueberzeugung des ihn schaffenden Volks. Denn wenn auch die gewaltige Einwirkung des Christenthums auf die Heranbildung des heutigen Rechtszustandes der germanischen Völker in keiner Weise geleugnet werden kann, so ist doch eben von dem redlichen Forscher, welcher Religion er auch angehören möge, da es ihm um richtige Resultate zu thun ist, zu erwarten, daß er auch diese Thatsache in allen ihren Konsequenzen erkenne und in Rechnung bringe [1]). Wollte man dem Nichtchristen die Fähigkeit dazu abstreiten, so müßte mit gleichem Rechte dem christlichen Juristen die Möglichkeit abgeleugnet werden, das römische Alterthum, welches noch in der vorchristlichen Zeit zur höchsten Blüthe seiner Rechtsentwickelung gelangte, richtig zu begreifen [2]). Die dogmatische Verarbeitung aber des geschichtlich gefundenen Rechtsbegriffs ist Sache des richtig denkenden Verstandes, welcher dem Menschen als solchem, abgesehen von seiner religiösen Ueberzeugung, beiwohnt. — Dagegen die Gefahr, welche aus dem Mangel eines guten Willens auf Seiten des jüdischen Rechtsgelehrten etwa befürchtet werden möchte, indem man ihn für geneigt hielte, die von ihm beobachteten christlichen Einflüsse auf die Rechtsbildung zu unterschlagen und ihren Folgerungen entgegen zu wirken, — diese Gefahr scheint bei dem jetzigen Kulturzustande der unter den germanischen Völkern zur gleichen bürgerlichen Berechtigung strebenden Juden nicht in Ansatz gebracht werden zu können. Das Streben derselben geht nicht dahin, an die Stelle des unter der Herrschaft des Christenthums ausgebildeten heutigen Rechts ein jüdisches, oder von jüdischer Religionsanschauung gefärbtes Recht zu setzen, sondern an dem bestehenden der Christen gleichen Antheil zu nehmen [3]). Dazu kommt, daß die Hoffnung auf Erfolg eines solchen widersinnigen Strebens sofort niedergeschlagen werden würde durch das Gegengewicht der christlichen Rechtslehrer und Rechtsforscher, die dergleichen Versuche von der Aufnahme und Anerkennung der Wissenschaft fern zu halten wissen würden [4]).

Wenn demnach das jüdische Glaubensbekenntniß nicht hinderlich erscheint, um ein tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter Rechtsgelehrter zu sein, so möchte auch die Uebertragung eines akademischen Lehramts in der juristischen Fakultät an einen Juden keinem Bedenken unterliegen. Denn

---

[1]) Auch der Jude? Anm. d. Ministerial-Akten

[2]) Welche Konsequenz! Anm. d. Ministerial-Akten.

[3]) Wer weiß! Anm. d. Ministerial-Akten.

[4]) Können die Juden rechtlich zugelassen werden, so kann auch die ganze Fakultät eine jüdische werden. Anm. d. Ministerial-Akten.

wem es mit seiner Wissenschaft wahrer Ernst ist, der wird auch dieselbe in seinem Unterricht und Verkehr mit der Jugend nur in der Weise vortragen und mittheilen, wie es seine wissenschaftliche Ueberzeugung mit sich bringt. Wem aber dieser Ernst fehlt, der wird ohnehin nicht zu einem solchen Amt des Vertrauens vom Staat berufen werden.

Der Einwand, welcher gegen das Gesagte von dem Umstande hergenommen werden könnte, daß zur Erlangung eines akademischen Lehramtes in der juristischen Fakultät die Eigenschaft eines Doctor juris utriusque tam civilis quam canonici bisher erforderlich ist, scheint sich einfach dadurch zu erledigen, daß, wenn man einmal den Fortschritt in der Sache will, die Form nicht länger im Wege stehen kann, sowenig als die Einführung eines neuen Gesetzes durch die Existenz eines älteren entgegenstehenden gehindert wird. Ist man aber in der Sache, d. h. in der Zulassung der Juden, einig, so wird eine neue Form bald aufzufinden sein, welche die entgegenstehende ältere ersetzt.

In dem Bisherigen ist auf die Besetzung des Lehramts für das Kirchenrecht keine Rücksicht genommen. Um diesen Theil des Rechts mit Glück zu bebauen, wird allerdings eine besondere Vertrautheit mit den christlichen Religionsüberzeugungen vorausgesetzt werden müssen, die bei einem Juden schwerlich gefunden werden möchte [1]). Wenn dies einerseits der Grund sein wird, um Juden von der Bearbeitung dieses Rechtstheils zurückzuhalten, so könnte es andererseits zur Rechtfertigung eines ausschließlichen Vorbehalts dieses Lehramtes für christliche Rechtsgelehrte benutzt werden.

Darauf erklärte der Konsistorial-Direktor Professor Niemeyer:

Mein Votum geht dahin:

ad 1. Die Statuten der hiesigen Universität und ihrer einzelnen Fakultäten (natürlich mit Ausnahme der theologischen), von den ältesten an bis zu den neuesten, im Jahre 1836 dem Hohen Ministerio zur Einholung der Königlichen Bestätigung übergebenen, Entwürfen, enthalten keine Bestimmung, welche die Juden ausdrücklich von akademischen Lehrämtern ausschließt.

ad 2. Es bedarf daher keiner Modifikation dieser Statuten, um sie mit dem Gesetze vom 23. Juli d. J. in Einklang zu bringen, nach welchem die Juden zu den medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächern sollen zugelassen werden können.

---

[1]) Warum soll der Jude diesen Stoff nicht eben so gut verarbeiten und sich aneignen können? Anm. d. Ministeriell-Akten.

ad 3. Ob es angemessen sei, diese Zulassung auch auf die juristischen Fächer auszudehnen, kann zweifelhaft scheinen. In Beziehung auf das Kirchenrecht muß dies natürlich unbedingt verneint werden, da dasselbe ganz auf der Grundlage der christlichen Glaubenswahrheiten ruht. Nun hat zwar das Christenthum, schon im späteren römischen Reiche, und noch mehr in den neueren europäischen Staaten, auch auf die Entwickelung der übrigen Rechtstheile einen unverkennbaren Einfluß geübt; allein dies geschah nicht sowohl durch sein Dogma, als vielmehr durch Verbreitung von diesem unabhängiger, reinerer und geläuterter sittlicher Grundsätze, welche Gemeingut des gesammten Volkes geworden sind, einen Theil unserer heutigen Bildung ausmachen, und zu denen sich auch der Jude unbeschadet seines Glaubens bekennen kann. Derselbe wird auch daher im Stande sein, diejenigen Rechtstheile, welche nicht, wie das Kirchenrecht, mit dem christlichen Dogma in unmittelbarer Verbindung stehen, sich wissenschaftlich anzueignen und in Rede und Schrift zu lehren. Hiernach steht meines Erachtens der Zulassung der Juden als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren der Jurisprudenz (ausgenommen für das Fach des Kirchenrechts) nichts entgegen; denn diese Aemter sind auf das reine Lehrwesen beschränkt.

Das Gesetz vom 23. Juli d. J. schließt aber die Juden von allen den Aemtern aus, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt, oder die Leitung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist. Sie sollen daher in Betreff gewisser Lehrfächer zwar auch als ordentliche Professoren zugelassen werden, aber nicht Mitglieder des akademischen Senates, Dekane, Prorektoren oder Rektoren sein können. Diese Beschränkungen genügen indeß nicht zur Aufrechthaltung des obigen Prinzipes. Denn auf manchen preußischen Universitäten besteht neben dem Senate auch ein aus allen ordentlichen Professoren zusammengesetztes Konzil, welchem insbesondere hier, nach der Königlichen Kabinets-Ordre vom 15. März 1835, u. A. die Beaufsichtigung des Lehrwesens und die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatsrechts anvertraut ist. Ueberdem sind auf allen preußischen Universitäten die Juristen-Fakultäten noch Spruch-Kollegien für auswärtige Rechtssachen und üben also richterliche Gewalt. Meines Erachtens sind daher Juden zwar auch zu ordentlichen Professuren zuzulassen, aber nicht nur mit den, im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen, sondern auch mit Ausschließung vom Konzil und von dem Spruchkollegio.

Hiernach also spreche ich mich im Allgemeinen für das Prinzip aus, daß Juden, unter den obigen Beschränkungen, auch im juristischen Lehrfach die Stellen von Privat-Dozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren bekleiden können, kann aber schließlich die Bemerkung nicht unter-

drücken, daß eine solche Anstellung nur auf denjenigen Universitäten ohne Nachtheil wird erfolgen können, wo die große Anzahl der Professoren eine Lücke in allen den Funktionen, von welchen die Juden ausgeschlossen bleiben, weniger fühlbar macht [1]).

Sodann bemerkte der Geheime Justizrath Professor Barkow:

ad 1. Seit sehr frühen Zeiten und bis tief ins 18. Jahrhundert hinein verboten die pommerschen Landesverfassungen, Königl. Resolutionen und Urtheile des höchsten Gerichtshofs den Aufenthalt der Juden im Lande (die Stadt Greifswald hat ein desfallsiges Privilegium bereits seit 1264) unter Androhung schwerer Strafen gegen dieselben.

Erst im Jahre 1777 wurde es gesetzlich, daß die Regierung einigen jüdischen Familien den Aufenthalt in der Provinz, gewisse Arten des Handels, Fabriken und einige Zweige des Verkehrs gestatten dürfe; aber selbst nach dem hier einschlagenden Patente vom Jahre 1810 sind die Beschäftigungen, denen die so konzessionirten Juden sich widmen dürfen, auf wenige Handelszweige, auf Geldverkehr, Anlegung von Fabriken und auf Handwerke beschränkt. Diese Gesetzgebung hat auch, wie die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1830 ergiebt, durch die Vereinigung Neu-Vorpommerns mit den Königlich Preußischen Staaten keine Veränderung erlitten. Die Rechtsquellen, woraus diese Sätze sich ergeben, sind verzeichnet im Entwurf des Provinzial-Rechts für Neu-Vorpommern.

Aus diesen Sätzen ergiebt sich, daß die Anstellung jüdischer Lehrer bei hiesiger Universität, von deren Gründung ab bis zu den neuesten Zeiten, etwas nach allgemeinen Gesetzen durchaus Unmögliches war; daß man also füglich nicht darauf kommen konnte, in den Universitätsstatuten und Visitationsrezessen eine Ausschließung derselben vom Lehramte noch besonders zu verfügen, und diese ist denn auch nirgends in bestimmten Worten ausgesprochen. Daß sie aber im Sinn der Statuten und Rezesse durchaus liegt, kann nicht bezweifelt werden, und ergiebt sich mittelbar aus vielen Aeußerungen derselben; so wird z. B. in der Stiftungsurkunde der Zweck der Universität dahin angegeben, sie solle dienen ad augmentum fidei catholicae (Dähnert Thl. 2 S. 743), und noch in dem neuesten Grundgesetze, im Rezeß von 1775, wird die Universität als ein „ecclesiasticum corpus“ bezeichnet (Dähnert Supplemente Thl. 2 S. 121). Jener Zweck und diese Bezeichnung schließen die Mitgliedschaft der Juden, zumal als Lehrer, völlig aus.

ad 2. Da nach dem Gesagten die Grundgesetze der hiesigen Univer-

---

[1]) Niemeyer möchte sie also doch eigentlich nicht zu Kollegen haben.
Anm. d. Ministerial-Akten.

sität ihrem Sinne nach die Zulassung jüdischer Lehrer sicherlich für unstatthaft erachten, letztere aber in dem Umfange, wie das Gesetz vom 23. Juli c. sich ausspricht, jetzt allgemeine Gründe für sich, und so viel ich sehe spezielle, in den Verhältnissen der hiesigen Universität wurzelnde Gründe nicht gegen sich hat, so dürfte es — wäre es auch nur um Zweifel abzuschneiden — angemessen sein, gesetzlich auszusprechen:

daß die im Sinne der Grundgesetze und Statuten hiesiger Universität begründete völlige Ausschließung der Juden vom Lehramte an derselben insoweit aufgehoben sein solle, als sie den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 widerspricht.

ad 3. In Beziehung auf die Beantwortung der dritten Frage muß zunächst festgehalten werden, daß es sich nicht um die allgemeine wissenschaftliche Befähigung der Juden und um die Ausschließung Letzterer von gelehrter Beschäftigung mit dem Rechte überhaupt, sondern allein um ihre Zulassung zu den juristischen Lehrstühlen auf unsern Universitäten hier handelt, und daß, wenn auch jene Befähigung unzweifelhaft ist, und jene Beschäftigung erwünscht sein wird, dennoch dieser Zulassung gewichtige Gründe entgegen stehen können. Letzteres ist in der That der Fall.

In das Leben und innere Wesen aller neueren europäischen Völker, ganz besonders aber der germanischen Stämme, ist ein sehr bedeutendes christliches Element übergegangen; dieses hat in allen Bildungen unseres öffentlichen und unseres Privatrechts sich geltend gemacht [1]). Das Kirchenrecht ist ganz auf dem Boden des Christenthums erwachsen, und zu Vorträgen desselben einen Juden zuzulassen, wird gewiß Niemand geneigt sein. Aber auch die Gestaltung unseres Völkerrechts, unseres Staatsrechts, unseres Kriminalrechts, unseres Prozesses in höchst wichtigen Lehren, beruht mit auf christlicher Anschauung und Ueberzeugung; eben so die Hauptinstitute unseres Privatrechts, die Ehe, das Verhältniß der Eltern zu den Kindern, das Verhältniß des Brodherrn zum Gesinde, die Vormundschaft in ihrer heutigen Gestaltung und alle diejenigen Theile des Vermögens-Rechts, auf welche diese Verhältnisse Einfluß gehabt haben. Wäre es möglich, das Recht eines Volkes mit bloßen Kräften des Verstandes völlig zu erfassen, zu durchdringen und dasselbe unangetastet in seiner wahren, inneren Bedeutung für die Anwendung im Leben zu lehren, so möchte unter Umständen kein Bedenken obwalten, zu Lehrern des Rechts auch in christlichen Staaten Nichtchristen zuzulassen. Allein jene Möglichkeit ist meines Erachtens nicht vorhanden, sondern zur Auffassung der

---

[1]) Der eine Jurist findet auch in der Jurisprudenz ein christliches, der andere ein blos wissenschaftliches Prinzip. Anm. d. Ministerial-Akten.

Rechte des neueren christlichen Europa, und vorzüglich zur Auffassung des in unserem Volke lebenden Rechts, zur Erlangung der Fähigkeit insbesondere, selbst diese Rechte anzuwenden und ihre naturgemäße Fortbildung zu fördern, — und daß auch diese Fähigkeit in dem Lehrer vorhanden sei, ist höchst wünschenswerth, — gehört wesentlich, daß der Lehrer von christlichem Sinne, von christlicher Ueberzeugung, von christlichem Glauben durchdrungen sei: er muß die christlichen Staats- und Privat-Verhältnisse mit christlicher Theilnahme durchlebt oder mit christlicher Auffassung betrachtet haben. An allem diesen aber wird es bei dem rechten Juden mangeln, und eben deswegen kann seine Zulassung als Lehrer der bei uns geltenden Rechte keine günstigen Resultate verheißen; ja der christliche Staat würde seiner Aufgabe zuwider handeln, wenn er Nichtchristen einen entscheidenden Einfluß eröffnen wollte auf die Bildung desjenigen Theils seiner Jugend, aus dem er die Organe nimmt zur Erreichung seiner wichtigsten Zwecke, die zugleich Zwecke christlicher Art sind, und ich halte es nur für eine unerläßliche Folge, daß, so lange er es für nöthig hält (§ 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847), die Juden von solchen Aemtern auszuschließen, mit welchen die Ausübung richterlicher, polizeilicher oder exekutiver Gewalt verbunden ist, er so lange auch den Juden untersagen müsse, diejenigen Disziplinen zu lehren, deren Studium zur Ausübung jener Aemter vorzugsweise befähigen soll, womit noch keineswegs zugegeben wird, die Zulassung der Juden zu jenen Aemtern, wenn sie eintreten sollte, müsse auch ihre Zulassung zu den juristischen Lehrstühlen nach sich ziehen.

Und noch ein Anderes, mit dem Erörterten zusammenhängendes, steht dem Juden entgegen. Seine Nationalität ist mit seiner Religion auf's engste verwebt; er kann sich jener nicht entäußern, so lange er Jude ist; er wird nicht deutsche Volksthümlichkeit annehmen oder sich ihr bedeutend nähern und nicht die, deutscher Volksthümlichkeit angehörigen, Rechte mit gleicher Hingebung, Liebe und Fähigkeit wie der Deutsche ergreifen, pflegen und lehren; wie denn die Erfahrung bestätigt, daß nur derjenige in die innere Bedeutung eines positiven Rechts völlig eindringt, dessen Nationalität der desselben wenigstens nahe verwandt ist.

Zwar könnte man gegen das Gesagte einwenden, es werde Juden geben, die das Wesen des Christenthums und deutsche Volksthümlichkeit sich ganz angeeignet haben, diese dürften wenigstens nicht ausgeschlossen bleiben. Ich will gern zugeben, daß solche Juden vorhanden sind; aber gewiß nur höchst wenige, die zugleich von lebendigem Drange, als Rechtslehrer aufzutreten, getrieben sind (und nur dieser Zulassung wäre wünschenswerth), und die dennoch Anstand nehmen, zum Christenthume überzutreten. — Das Gesetz kann aber die Zulassung nur von Eigenschaften

abhängig machen, die nicht nur ausnahmsweise bei den Juden sich finden, und sie für sie auch nur knüpfen an äußerlich sicher erkennbare Merkmale: nicht also an innern christlichen Sinn und an deutsche Gesinnung, deren Abwesenheit zwar wahrgenommen, deren Anwesenheit aber nicht nachgewiesen werden kann.

Ein fernerer Einwurf gegen die hier vertheidigte Ansicht wäre der, daß die Gründe, worauf sie beruht, die Juden nur zurückweisen von dem Vortrage über solche Rechte, die unter dem Einflusse des Christenthums oder neueuropäischer, insonderheit germanischer Volksthümlichkeit sich ausgebildet haben; daß sie daher als Lehrer solcher Rechtstheile, die jenen Einfluß nicht erlitten, zugelassen werden könnten. — Allein hiegegen ist zu erinnern, daß es nicht nur als Haupt-, sondern auch wohl als alleiniger Zweck unserer juristischen Universitäts-Vorträge angesehen werden kann, die Zuhörer in die Kenntniß neueuropäischer, also christlicher Rechte unmittelbar oder mittelbar einzuführen. Wenn sich Gegenstände jener Vorträge finden, auf welche Christenthum und Germanenthum nicht gewirkt haben, wie z. B. die Geschichte des römischen Rechts bis auf Constantin, oder diese oder jene Materie da ist, auf welche der Einfluß jener Kräfte nicht so charakteristisch und entschieden, wie ihr Einfluß auf andere Materien hervortritt, wie z. B. einzelne Theile des Vermögensrechts der Art sein mögen: — so steht der Vortrag über solche Gegenstände doch in nächster Verbindung mit obgedachtem Hauptzweck, und ist der, wenn auch weniger scharf hervortretende Einfluß dennoch, schon wegen des Zusammenhangs solcher Materien mit der übrigen Gesammtmasse unseres Rechts, immer vorhanden; und es wird in der Regel deswegen zweckmäßiger sein, dem Christen die Darstellung in den Universitäts-Vorlesungen vorzubehalten. — Ueberdies, Dozenten in der juristischen Fakultät zuzulassen, deren Vorträge auf einige einzelne Rechtslehren beschränkt würden, welche nach der Einrichtung unseres Kursus integrirende Theile anderer, umfassenderer Vorlesungen sind, — sie also zu ermächtigen, wenige Bruchstücke anderer Kollegien, und zwar solche Bruchstücke, deren Grenzen zweckmäßig zu bestimmen sehr schwer werden möchte, vorzutragen, — würde wohl in keiner Weise, am wenigsten auf kleinern Universitäten, für angemessen gehalten werden können. Würde der juristische Kursus einst auf Vorlesungen über Rechte nichtchristlicher Völker ausgedehnt, z. B. über jüdisches Recht, dann möchte es thunlich und rathsam erscheinen, auch Nichtchristen für diese Fächer als Lehrer anzustellen. Solche Ausdehnung aber dürfte aus vielen Gründen nicht wünschenswerth sein und wenigstens jetzt noch nicht in Aussicht stehen.

Hiernach muß ich meine Ueberzeugung Hinsichts der gestellten dritten Frage dahin aussprechen:

daß die in § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 beibehaltene Ausschließung der Juden vom juristischen Lehrfach an Universitäten auch für die Zukunft ohne weitere Modifikation zu befürworten sei. —

Ferner votirte der Geheime Justizrath Professor Beseler:

ad 1. Der Anstellung von Juden als Dozenten an hiesiger Universität stehen meines Erachtens die Statuten derselben nicht entgegen. Eine ausdrückliche Verfügung findet sich darüber nicht, und wenn eine solche auch bei der rechtlichen Lage der Juden in Deutschland und besonders in dieser Provinz früher für unnöthig gehalten sein mag, so fehlt es doch an einem Grunde, sie deswegen auch jetzt noch, unter den veränderten politisch-sozialen Verhältnissen, für ausgeschlossen zu halten, und die allgemeine Begünstigung, welche ihnen die Landesgesetzgebung gewährt hat, in dieser Beziehung zu beschränken. [1]) Es kommen freilich in den Statuten und Rezessen Ausdrücke vor, welche deutlich darauf hinweisen, daß man die Universität für eine christliche Korporation angesehen hat, allein das bezieht sich doch nur auf ihre Beschaffenheit und Wirksamkeit im Ganzen, ohne daß man berechtigt wäre, für einzelne Mitglieder und Lehrämter Folgerungen daraus abzuleiten. [2]) Mit demselben Rechte, scheint mir, könnte man nach den älteren Rechtsquellen der Universität darthun, daß an ihr keine Katholiken und Reformirte angestellt werden können; [3]) denn bei ihrer Restauration in der Reformationszeit und noch später ist von den Landesherren, sowohl im Allgemeinen, als auch namentlich hinsichtlich der Ernennung der Professoren ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es besonders auf die Beförderung der reinen Lehre der Augsburgischen Konfession ankomme. S. Dähnert, Sammlung pommerscher Landesurkunden II. S. 810. (Urkunde von 1558 und 1563.) S. 843. (Urkunde von 1627.) Seite 964. (Urkunde von 1739.) —

So wie aber in neuerer Zeit unter Berücksichtigung der veränderten Ansichten und Verhältnisse dieses Prinzip nicht mehr festgehalten worden

---

[1]) Also jetzt sollen sie nicht mehr für ausgeschlossen gehalten werden, dann waren sie doch bis dahin ausgeschlossen. Anm. d. Ministerial-Akten.

[2]) Wenn man für einzelne Mitglieder dies nicht folgern kann, dann bleibt sie im Ganzen christlich, wenn auch alle Lehrer Juden sind.
Anm. d. Ministerial-Akten.

[3]) Allerdings. Anm. d. Ministerial-Akten.

ist, so läßt sich auch hinsichtlich der Juden ein ähnliches Verfahren rechtfertigen.[1])

ad 2. Ist durch das Vorstehende erledigt.

ad 3. Die Beantwortung der Frage, ob es räthlich, Juden auch zu einem Lehramte in der juristischen Fakultät zuzulassen, kann allerdings zu Bedenken Anlaß geben, wenn man die Anforderungen, welche in dieser Beziehung zu machen sind, nach dem Ideal eines Lehrers der Rechtswissenschaft abmessen will. Allein, wenn man unbefangen prüft, was denn in dieser Hinsicht an deutschen Universitäten als Regel verlangt und geleistet wird, so möchte sich doch eine Ausnahme zum Nachtheile der Juden nicht rechtfertigen lassen. Die Ueberlieferung bestimmter Kenntnisse und die Schärfung und Uebung des juristischen Verstandes der Zuhörer wird man auch von ihnen erwarten dürfen, und darauf werden, so viel ich sehe, die besonderen Anforderungen an einen akademischen Rechtslehrer beschränkt, ohne daß eine tiefere, gemüthliche Auffassung des Rechts, welche auch nur wenigen Christen eigen ist, nothwendig erschiene. Auch halte ich dafür, daß man selbst diese einem Juden nicht unbedingt absprechen darf. Die nachhaltigen Einwirkungen des Christenthums und der Nationalität auf unser Recht sind doch im Allgemeinen mehr mittelbarer Art und haben sich mehr durch eine Beförderung humaner Ideen und Institute, welche ein Gemeingut der Gebildeten geworden sind, als durch eine so spezifische Gestaltung des Rechtswesens bethätigt, welche nur der Christ und der reine Germane zu erfassen im Stande wäre. Ist doch das römische Recht mit seinen klassischen Juristen ein Produkt des Heidenthums, welchem das christliche Kaiserthum fast nur einzelne Institute der äußeren Werkheiligkeit angehängt hat, und ähnlich verhält es sich mit unserm altgermanischen Rechte.

Nur von dem Vortrage des Kirchenrechts, welches auf dem Grunde des Christenthums gelehrt werden muß, würden meines Erachtens die Juden auszuschließen sein; dagegen dürften sie in den Spruchkollegien unbedenklich fungiren können, da diese, bei ihrer Thätigkeit nach außen hin, dem preußischen Staate gegenüber nur als besonders organisirte Schiedsgerichte sich darstellen. Es ist gewiß richtig, daß, wenn man die Juden einmal zu dem akademischen Lehramte zulassen will, sie möglichst frei und gleichgestellt werden, damit nicht ihre Würde bedroht erscheint, und ein bitteres Gefühl der Zurücksetzung ihnen die volle Freudigkeit des Berufs schmälere. —

Endlich äußerte sich der Professor Pütter dahin:

---

[1]) Der Katholik ist doch Christ, aber der Jude Nichtchrist.
Anm. d. Ministerial-Akten.

ad 1. Die Zulassung jüdischer Gelehrten als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer ist durch kein Statut unserer Universität verboten, sondern durch die allgemeinen Landesgesetze von Neuvorpommern verwehrt, welche den Juden den Zutritt und Aufenthalt in Stadt und Land versagt oder wesentlich beschränkt haben. Diese alten (schwedisch-pommerschen) Landesgesetze werden aber durch das allgemeine königl. preußische Landesgesetz vom 23. Juli d. J. über die Verhältnisse der Juden gänzlich beseitigt und aufgehoben.

ad 2. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Aufhebung und Abschaffung der allgemeinen Gesetze in ihrer besondern Beziehung auf unsere Universität nicht, sondern die Juden sind nach dem allgemeinen neuen Gesetze auch hier zuläßig. Das einzige Bedenken, was gegen die Anstellung jüdischer Professoren auf hiesiger Universität erhoben werden könnte, finde ich darin, daß, weil die einzelnen Lehrfächer hier in der Regel meist einfach besetzt, nur einmal in einem Jahre von einem Professor gelesen werden, die Studirenden genöthigt sein würden, bei dem Einen jüdischen Lehrer die betreffenden Vorlesungen zu hören, wenn sie ihnen gerade nöthig oder besonders nützlich und förderlich in ihren Studien sind. [1]) —

Wie ich aber überhaupt der Meinung bin, daß die Juden im Allgemeinen und jeder Einzelne nur durch das Vertrauen der christlichen Mitbürger und Standesgenossen zu öffentlichen Aemtern befähigt und berufen werden können, ohne Aergerniß zu erregen, so muß ganz vorzüglich der studirenden Jugend die Freiheit erhalten und gesichert werden, bei einem jüdischen Lehrer, den sie nicht lieben und leiden mögen, nicht hören zu müssen. [2]) Wo dagegen zwei oder mehrere Professoren dieselben Wissenschaften lehren, scheint mir die Zulassung eines Juden unter ihnen ganz unbedenklich.

ad 3. Die jetzige Ausschließung jüdischer Rechtsgelehrten von der juristischen Fakultät auch für die Zukunft ohne alle weitere Modifikation zu befürworten, kann ich mich durch die gewöhnlich dafür angeführten Gründe nicht bewogen finden. Denn auch abgesehen von den heilsamen Wirkungen, welche die durch das Gesetz vom 23. Juli d. J. erhöhte Rechtsfähigkeit

---

[1]) Was schadet denn das, wenn die Juden überhaupt tüchtig sein sollen zur Doktion. Anm. d. Ministerial-Akten.

[2]) Dann müßten auch für jedes Fach zwei christliche Professoren angestellt werden, denn der Studirende kann vielleicht den einen nicht leiden.
Anm. d. Ministerial-Akten.

oder Ehre auf die preußischen Juden mit Sicherheit erwarten läßt, wage ich es nicht, einen deutschen Rechtsgelehrten, der auf einer preußischen Universität zum Doktor beider Rechte promovirt ist, blos deswegen, weil er ein Jude ist, für unfähig oder unwürdig zur Verwaltung eines rechtswissenschaftlichen Lehramtes zu erklären. —

Nicht darum freilich möchte ich ihn schon für fähig und würdig erachten, weil er etwa die gelehrten Kenntnisse und einen scharfen ausgebildeten Verstand hat und haben muß, um Doktor der Rechte zu werden, denn ich meine, daß die Rechtswissenschaft nicht in der bloßen Kenntniß der alten und neuen Gesetze und ihrer scharfsinnigen Deutung und Handhabung besteht, sondern daß, wer das Recht lehren und begreifen will, aus der Fülle seines eigenen Gemüths, seines unmittelbaren Rechtsgefühls muß schöpfen können, und daß dieses Rechtsgefühl nur Demjenigen inwohnen kann, der in und zu diesem Rechte erzogen und gebildet, in die heilige Sitte und Sittlichkeit seines Volkes eingeweiht ist. —

Man hat nun den Juden die Fähigkeit zu den akademischen Lehrämtern und zu allen Staatsämtern aus dem Grunde hauptsächlich bestritten und abgesprochen, weil sie als ein fremdes in sich abgeschlossenes Volk nach eigenen Sittlichkeits-, Ritual- und Glaubensgesetzen leben, und weil die ungeheure Verschiedenheit des Judenthums und des Christenthums in Glaubens- und Sittengesetzen ein vollkommenes herzliches Eingehen der Juden in den christlich-germanischen Staat schlechthin ausschließe.

Allein, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß das talmudische Judenthum und das deutsche Christenthum himmelweit verschieden und geschieden sind, und daß sich die Juden überall zusammen und von den Christen in religiöser Beziehung nach ihren Speise- und anderen Ritualgesetzen getrennt halten, so ist es doch eine bekannte, unzweifelhafte Thatsache, daß die preußischen Juden, wie die preußischen Christen oder christlichen Preußen, nicht nur im Preußenlande geboren und seit vielen Jahrhunderten einheimisch, sondern auch in unserm christlichen Staate erzogen und zu unserm christlich-germanischen Rechte gewöhnt und gebildet, in unsere christliche Gesittung und Gesinnung eingegangen sind. —

Zwar halten sie, aber auch viele Christen mit ihnen, die christlichen Sittengesetze der Selbstverleugnung und der allgemeinen Menschen-Bruder-Liebe und die daraus folgenden sittlichen Grundsätze und Gebote für etwas allgemein Menschliches, der vernünftigen Menschennatur innewohnendes, auch im alten Testament schon als göttliches Hauptgebot ausgesprochenes; allein diese ungeschichtliche Ansicht hindert sie nicht, diese ächtchristlichen Grundsätze in ihrem Leben und Wirken zu bethätigen. —

Wie tief aber diese christlich-sittlichen Grundsätze in dem Herzen der

deutschen und preußischen Juden wurzeln, zeigt sich auch in der wesentlichen Veränderung ihres Gottes-Bewußtseins und Gedankens.

Während die alttalmudischen Juden in Polen, Rußland &c. sich Gott als einen Gerechten, aber auch zornmüthigen Zwingherrn vorstellen, der nur seinem ausgewählten Volke gnädig sein will, wenn es alle seine zum Theil gar wunderlichen Ritual-Gebote halte, predigen die deutschen und preußischen Rabbiner von der ewigen Vaterliebe Gottes, und die gebildeten Juden glauben, daß Gott die Liebe sei und sich als solche im alten Testament und sonst offenbart habe: ein gewiß nur eigenthümlich Christliches! —

Wenn ein solcher, von jüdischen Eltern im preußischen Staate geborener und sittlich erzogener, auf unsern Schulen und Gymnasien verordnungsmäßig vorgebildeter Jüngling sich der Rechtswissenschaft widmet, so ist er nicht nur fähig, das christlich-germanische Recht, wie es auf unseren Universitäten gelehrt wird, vollkommen aufzufassen und zu verstehen, sondern auch in die Tiefen der Wissenschaft einzudringen und neue Fortschritte darin zu machen, denn die neuen frischen Gedanken in der Wissenschaft des Geistes kommen aus dem Gemüthe (Les pensées viennent du coeur) sagen sogar die Franzosen.

Ein gründliches Studium der Philosophie und der Geschichte muß ihn auch zu der Erkenntniß führen, was an unserm Rechte, Sitten und Sittlichkeit natürlich und national, was christlichen Ursprungs und Wesens ist. Er muß sich auch, um das Kirchenrecht begreifen zu können, eine genaue Kenntniß des Christenthums aneignen, und wie viele sind nicht schon durch das Studium der Kirchengeschichte Christen geworden? — Aber, wenn ein solcher jüdischer Rechtsgelehrter, der fähig und würdig befunden, zum Doktor beider Rechte, des geistlichen oder Kirchenrechts und des weltlichen (sonst nur Civil-) Rechts erhoben zu werden, auch nicht aufhören möchte, Jude zu sein, und bei einer juristischen Fakultät praestitis praestandis mit deren Genehmigung Vorlesungen über (nicht kirchen-) rechtswissenschaftliche Lehrfächer hielte, so dürfte er in denselben die Hochachtung, welche dem Christenthum und — den Christen, die er unterrichten will, gebührt, nicht einen Augenblick aus den Augen setzen, am wenigsten offen oder versteckt dagegen reden, es herabwürdigen wollen. Denn selbst solche Studenten, welche sonst nicht sehr darauf achten, würden von einem Juden solchen Frevel nicht dulden, und er hätte den Verdacht der Widerchristlichkeit von vorn herein gegen sich, wenn er irgend etwas anderes als Lob darüber ausspräche. —

Eine andere wichtige Frage aber ist es, ob ein jüdischer Rechtslehrer nicht auch das Vorurtheil der Kollegen und der Studirenden wider sich

haben und dadurch in einer sonst vielleicht segensreichen Wirksamkeit gehemmt sein würde und Andere hemmte? —

Daß in Deutschland auch bei den Gebildeten und Wohlmeinenden ein solches Vorurtheil gegen die Juden noch herrscht, daß man sie nicht zu Vorgesetzten oder Amtsgenossen zu haben liebt, möchte nicht wohl bestritten werden können. Es würde daher und weil die Christen das Selbstbewußtsein höherer Ehre oder staatlicher Rechtsfähigkeit und Berechtigung den Juden gegenüber nach gesetzlichem nnd bestehendem Rechte besitzen und geltend machen, allerdings nicht wohl gethan sein, wenn die Regierung jüdische Rechtslehrer, welche sie für geschickt und geeignet hält, gleich christlichen Doktoren ohne Weiteres auf einer Universität als Professoren der Rechte oder auch anderer Wissenschaften anstellen wollte. Sie könnte aber sich und die Universitäten vor möglichen Mißgriffen oder Mißtrauen sichern, wenn sie nicht nur, wie schon oben hervorgehoben, dafür sorgte, daß neben solchem jüdischen Rechtslehrer immer noch einer oder mehrere christliche Professoren dieselben Fächer lehrten, so daß kein Student gezwungen wäre, bei dem jüdischen zu hören, sondern auch vor jeder solchen Anstellung das Gutachten der betreffenden Fakultät und der Universität einholte. Da dieselben sonst das Recht des Vorschlags gehabt haben, so könnte ihnen der Gesetzgeber dasselbe rücksichtlich der jüdischen Professoren wiedergeben, rücksichtlich der Privatdozenten aber den Fakultäten freie Hand lassen. Ihre Zustimmung kann als Leumund-Zeugniß für den betreffenden jüdischen Rechtsgelehrten dienen, daß seine jüdische Religion das jedem Rechts-Lehrer nothwendige Vertrauen und Ansehen nicht beeinträchtige. —

Ihre Zulassung zu akademischen Aemtern, wo sie auch solchen Christen, die sie nicht miterwählt haben, zu gebieten haben würden, möchte ich vorläufig noch nicht befürworten. Dagegen hat ihre Theilnahme an den preußischen Juristen-Fakultäten als Spruchkollegien kein Bedenken, weil diese nur für auswärtige Gerichte und Parteien Recht sprechen. —

Nach diesen Voten der einzelnen Mitglieder vereinigte sich die Fakulät sodann zu folgendem Gesammtvotum:

ad 1 waren Alle darin einverstanden, daß in den besondern Statuten der Universität eine ausdrückliche Ausschließung der Juden von akademischen Lehrämtern nicht enthalten sei, daß vielmehr die bisher befolgte Nichtzulassung derselben ihren Grund in der für Neu-Vorpommern geltenden Landesgesetzgebung habe [1]). Die Meisten schlossen daher weiter, daß seit der durch das Gesetz vom 23. Juli d. J. vorgenommenen Abänderung

[1]) Das ist nicht gefragt worden, sondern ob die Statuten der Anstellung entgegen stehen. Anm. d. Ministerial-Akten.

jener allgemeinen Landesgesetzgebung ein ferneres rechtliches Bedenken gegen die Anstellungsfähigkeit der Juden nicht mehr erhoben werden könne. Nur eine Stimme glaubte, aus vielen mittelbar zu deutenden Aeußerungen der Universitätsstatuten und Rezesse eine stillschweigende Ausschließung abnehmen zu müssen, indem namentlich als Zweck der Universität Förderung des christlichen Glaubens ausgesprochen, und die ganze Anstalt ein ecclesiasticum corpus genannt werde. Allein dagegen ward einerseits geltend gemacht, daß die Zulassung der Juden zu gewissen Fächern des Unterrichts noch keineswegs das Aufgeben jenes Zweckes nothwendig bedinge, also auch mit dem Willen der Statuten nicht in Widerspruch stehe, daß die vielleicht abweichende auf den Kulturzustand früherer Zeiten gegründete Ansicht früherer Gesetzgeber weder ausdrücklich, noch stillschweigend in den Statuten erklärt worden sei. Ferner wurde andererseits erinnert, daß die Bezeichnung der Universität als einer christlichen Korporation sich nur auf ihre Beschaffenheit und Wirksamkeit im Ganzen beziehe, ohne daß man berechtigt wäre, für einzelne Mitglieder oder Lehrämter Folgerungen daraus abzuleiten. Es beantwortete demnach die Fakultät die vorgelegte erste Frage: „ob die bestehenden Statuten der Universität Greifswald die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den darin bezeichneten akademischen Lehrämtern gestatte",

mit vier gegen eine Stimme bejahend. —

ad 2. Es war hierdurch die Majorität für die zweite Frage nach der Zweckmäßigkeit der Abänderungen der Statuten von selbst erledigt. Es erklärte sich indeß auch die dissentirende eine Stimme unbedingt für die von ihr für nothwendig erachtete Aufhebung.

ad 3. Rücksichtlich der dritten Frage waren zunächst Alle wiederum darin einig, daß von dem Lehramt des Kirchenrechts die Juden nach wie vor auszuschließen seien. Allein auch hinsichtlich der übrigen Fächer glaubte eine Stimme denselben Grundsatz festhalten zu müssen. Denn zunächst sei in das Recht der germanischen Stämme ein sehr bedeutendes christliches Element übergegangen, zu dessen vollständiger Erfassung die Kräfte des Verstandes nicht ausreichen, sondern außerdem wesentlich erfordert werde, daß der Lehrer die christlichen Staats- und Rechtsverhältnisse mit christlicher Theilnahme durchlebt und mit christlicher Auffassung betrachtet habe. Da diese Fähigkeit dem Juden abgehe, so könne demselben vom christlichen Staate ein entscheidender Einfluß auf die Bildung desjenigen Theils seiner Jugend nicht eingeräumt werden, aus dem er die Organe nehme zur Erreichung seiner wichtigsten Zwecke, die zugleich Zwecke christlicher Art seien. Dazu komme, daß unser heutiges Recht zugleich einen sehr bestimmten volksthümlich deutschen Charakter an sich trage, welchen zu begreifen der

Jude vermöge seiner abweichenden Nationalität nicht wohl im Stande sei. Auch könne man dagegen nicht einwenden, daß einige Juden das Wesen des Christenthums und deutsche Volksthümlichkeit sich angeeignet haben, da nicht von den Ausnahmen, sondern von der Regel das Gesetz über ihre Zulassung abhängig zu machen sei. Wenn endlich diese Gründe in Bezug auf einzelne Rechtstheile, auf die der Einfluß des Christenthums und deutscher Volksthümlichkeit in geringerem Maße eingewirkt haben, nicht vollständig zutreffen möchten, so sei doch eine Ausscheidung dieser Theile von der übrigen Gesammtmasse, um sie jüdischen Lehrern anzuvertrauen, theils wegen Störung des Zusammenhanges, theils wegen Zerreißung des gegenwärtig bestehenden rechtswissenschaftlichen Kursus auf unseren Universitäten keineswegs zu empfehlen. — Dagegen ward von den Mitgliedern der Mehrheit einerseits geltend gemacht: wenn es zwar gewiß sei, und kaum einer Bemerkung bedürfe, daß die Rechtswissenschaft nicht in der bloßen Kenntniß der alten und neuen Gesetze und ihrer scharfsinnigen Deutung und Handhabung bestehe, so sei doch den Juden der gegenwärtigen Zeit auch die Fähigkeit, das heutige Rechtsleben in seinem ganzen organischen Zusammenhange aufzufassen, und das in demselben wirksam gewordene christliche Element zu begreifen, nicht abzusprechen, weil es zur richtigen Erfassung des geschichtlich gegebenen rechtswissenschaftlichen Stoffs überhaupt nicht sowohl des Mitbringens einer bestimmten religiösen Ueberzeugung, als vielmehr der gehörigen Unbefangenheit und des Ernstes der Prüfung bedürfe. Andererseits ward angeführt, daß selbst eine tiefe gemüthliche Auffassung des Rechts den Juden nicht unzugänglich sei, da die vorher hervorgehobenen Einwirkungen des Christenthums und der Nationalität auf die Hervorbringung des heutigen Rechtszustandes keineswegs eine so eigenthümliche Gestalt desselben erzeugt haben, daß dessen Verständniß nur dem Christen und Germanen eröffnet sei; daß vielmehr das Resultat jener Einwirkungen nur eine Verbreitung von dem christlichen Dogma unabhängiger reinerer und geläuterter sittlicher Ansichten und Institute sei, welche als ein Gemeingut aller Gebildeten der heutigen Zeit, und somit auch der Juden betrachtet werden müsse. So seien namentlich auch die preußischen Juden im preußischen Lande geboren, seit mehreren Jahrhunderten darin einheimisch, im christlichen Staate erzogen, zu christlich-germanischem Rechte gewöhnt und gebildet, und in christliche Gesittung und Gesinnung eingegangen. Es ward ferner erinnert, daß jedenfalls eine solche tiefere gemüthliche Auffassung des Rechts, welche ohnehin nur wenigen Christen eigen sei, von den an deutschen Universitäten anzustellenden Lehrern keineswegs unumgänglich gefordert zu werden pflege, während die Ueberlieferung bestimmter Kenntnisse und die Schärfung und Uebung des

juristischen Verstandes der Zuhörer auch von Juden mit Recht erwartet werden dürfe, daher sich denn ihre Ausschließung als eine ungerechte Zurücksetzung herausstellen müsse.

Das von einer Stimme sodann hervorgehobene Bedenken, ob die Juden auch zur Theilnahme an den Spruchkollegien zuzulassen seien, da ihnen doch durch das Gesetz vom 23. Juli d. J. die Ausübung jeder richterlichen Gewalt versagt sei, wurde von der Mehrheit aus dem Grunde nicht getheilt, weil die Spruchkollegien bei ihrer lediglich nach außen gerichteten Wirksamkeit dem preußischen Staate gegenüber nur als besonders organisirte Schiedsgerichte sich darstellen.

Diesem Allen zufolge beantwortete die Fakultät

> mit vier gegen eine Stimme die dritte Frage dahin: daß einer vom Gesetzgeber künftig auszusprechenden Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern auch der juristischen Fakultät, mit Ausnahme des Kirchenrechts, ein wesentliches Bedenken nicht entgegenstehe. —

Greifswald, den 20. November 1847.

Die Juristen-Fakultät.
(Unterschriften.)

Votum der medizinischen Fakultät.

Indem die medizinische Fakultät sich beehrt, die Aeußerungen ihrer einzelnen Mitglieder über die aufgestellten zwei Fragen zu überreichen, verfehlt dieselbe nicht, ihr Gesammtgutachten über dieselben wie folgt abzugeben:

Zwei Mitglieder der Fakultät, die Professoren Schultze und Berndt, sind zunächst in Beziehung auf die erste Frage der Ansicht, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, wie zur Zeit der Gründung der Universität und nach dem Sinne ihrer Statuten sowohl Lehrer als Studirende dem christlichen Glaubensbekenntnisse angehören sollten, und daß Zeit und Verhältnisse, unter welchen die Gründung der Universität herbeigeführt wurde, schon an sich die Voraussetzung geben, daß von der Zulassung der Juden nicht die Rede sein konnte, und daß es der besonderen Bestimmung dieser Ausschließung in den Statuten nicht beburfte, weil diese sich der Natur der Sache nach von selbst verstand. Wie sehr diese Ausschließung aber im Sinne jener Zeit und überhaupt der Herzöge von Pommern gewesen ist, geht aus Dähnert Bd. II. pag. 251 hervor, wo in Beziehung auf die Zulassung der Juden in die Stadt Greifswald bei der Bestätigung des früheren Privilegiums wörtlich gesagt ist: „Repellimus etenim et fugamus perfidissimos Judaeos et irredituros judicamus."

Die spätere Geschichte unserer Universität lehrt dann weiter, daß hinsichtlich der christlichen Lehrer sogar die Beschränkung gesetzlich geworden ist, daß nur Protestanten dazu befähigt sein sollten, ein Gesetz, was erst in der neuesten Zeit durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses aufgehoben worden ist, was aber jedenfalls einen Beweis liefert, daß das christliche Glaubensbekenntniß nicht nur allein im Allgemeinen, sondern sogar in engerer Begrenzung als Erforderniß zur Lehrerbefähigung erachtet worden ist.

Wenn nun hinsichtlich der Zulassung jüdischer Studirender durch die Praxis der letzteren 50 Jahre etwa sich eine Toleranz herausgestellt hat, so scheint dadurch der ursprüngliche Sinn des Universitäts-Statuts besonders hinsichtlich der Lehrer keine Abänderung erleiden zu können. Indessen ist die Ansicht über die fortbestehende Giltigkeit des Statuts in Beziehung auf die Ausschließung der Juden bei den Mitgliedern der Fakultät getheilt. Die Professoren Schultze und Berndt sind der Meinung, daß der Mangel eines ausdrücklichen Verbots der Anstellung der Juden in den Universitätsstatuten nicht in Betracht kommen kann, weil sich ein solches aus der Lage der Sache von selbst ergab, und das Gegentheil nicht füglich in Rede gestellt werden konnte, daß daher auch heute jene dem Sinne des Gesetzes entsprechende Ausschließung besteht, eben weil sie durch Abänderung des Statuts nicht gesetzlich aufgehoben ist.

Der Professor Baum hat dagegen die Ansicht, daß das Statut unserer Universität über das Glaubensbekenntniß der bei ihr anzustellenden Lehrer keine Bestimmung enthalte, und in demselben nur des christlichen Glaubensbekenntnisses der Studirenden gedacht werde, dieser Theil des Statuts aber durch die Praxis längst beseitigt sei und somit nicht für bindend erachtet worden ist, und daß er glaube annehmen zu müssen, daß auch hinsichtlich der Anstellung jüdischer Lehrer das Statut kein Hinderniß sei, daß nicht das allgemeine Landesgesetz auch bei der hiesigen Universität in Kraft treten könne.

Der Professor Litzmann ist der Meinung, daß bei der Gründung der Universität dem Geiste damaliger Zeit gemäß an eine Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern nicht gedacht wurde, daß aber die Ausschließung derselben in dem Statute nicht ausgesprochen, die hierauf bezügliche Frage auch in keiner Weise berührt und keine Vorschrift über das Glaubensbekenntniß der anzustellenden Lehrer in demselben enthalten ist, daß daher das Statut als solches kein Hinderniß für die Anwendung des Staatsgesetzes sei, die auf dasselbe bezüglichen Folgerungen aber nicht in Betracht kommen könnten.

Wenn nun hiernach die Professoren Schultze und Berndt allein noch

der Ansicht sind, daß die Statuten der Universität in dem obenbesprochenen Sinne der Ausschließung der Juden noch heute in voller Kraft bestehen, eben weil sie gesetzlich nicht abgeändert sind, so haben sie Beide auch nur über die zweite Frage, ob die Modifikation der von ihnen angenommenen Rechtsgiltigkeit im Sinne der künftigen Zulassung jüdischer Lehrer zulässig und angemessen zu erachten sei, ihre Aeußerung dahin abzugeben sich verpflichtet gefühlt:

> daß diese Abänderung wenigstens für jetzt, und so lange nicht auf den größeren Universitäten Erfahrungen über den in Rede stehenden Punkt gewonnen sind, für die medizinische Fakultät der hiesigen Universität weder nützlich, noch angemessen zu erachten sei.

Die Gründe, welche ihnen Veranlassung zu dieser gutachtlichen Aeußerung gegeben haben, sind folgende:

Zunächst glauben sie bemerken zu müssen, daß sie bei ihrer Ansicht sich allein vom Interesse für die Universität haben leiten lassen, und daß sie alle weiteren allgemeinen Betrachtungen, die ein Interesse für die Juden begründen können, hier ganz glauben übergehen zu müssen.

Sie beziehen sich dann auf das Verhältniß der medizinischen Fakultät bei einer kleinen Universität, bei welcher überhaupt nur 4 ordentliche Professoren und für jedes Fach nur ein Lehrer angestellt ist, und glauben bemerken zu müssen, daß die Anstellung jüdischer Lehrer doch immer nur mit Beschränkung und zwar mit Ausschließung von Rektorats- und Dekanats-Verwaltung, schon wegen des abzunehmenden christlichen Eides erfolgen könnte, wobei dann leicht nachtheilige Folgen für die Geschäftsverwaltung in der Fakultät entstehen dürften, wenn die Verwaltung des Dekanats zuletzt vielleicht nur auf wenige Lehrer beschränkt werden sollte. Aber auch den Studirenden gegenüber scheint ihnen der Umstand berücksichtigenswerth, daß dieselben gezwungen sein würden, vielleicht gegen ihre Neigung die Vorlesungen jüdischer Lehrer zu besuchen, eben weil dieselben nur von diesen allein gehalten würden. Bei der im Allgemeinen noch vorwaltenden, gegen die Juden gerichteten Stimmung dürfte dieser Umstand wenigstens auf unserer kleinen Universität nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Endlich aber glauben sie hervorheben zu müssen, daß Seitens der Universität ein Bedürfniß für diese Zulassung gar nicht vorliegt, und daß, wenn dieselbe im Interesse der Juden stattgaben soll, wenigstens zu wünschen ist, daß eine, durch längere Erfahrung auf größeren Universitäten erlangte Garantie rücksichtlich ihres wissenschaftlichen Strebens und ihrer kollegialischen Gesinnung eine Bürgschaft für eine solche Richtung derselben be-

gründe, die nicht störend wirkt, was gerade aber bei den kleinen Universitäten am leichtesten und stärksten hervortreten möchte.

Greifswald, den 28. November 1847.

Die medizinische Fakultät.

Berndt, Dekan. Dr. **Schultze**. **Baum**. **Litzmann**.

Votum der philosophischen Fakultät.

Ueber die in der Hohen Ministerial=Verfügung vom 28. September d. J. rücksichtlich der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrämtern als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer, soweit die Statuten nicht entgegen stehen oder dieselbe gestatten, aufgestellten beiden Fragen hat sich die unterzeichnete philosophische Fakultät zu dem folgenden Gutachten vereinigt.

Als Gesetze, welche, obgleich vielfach abgeändert und selbst in nicht wenigen Punkten ungiltig geworden, für die philosophische Fakultät gegenwärtig noch statutarische Giltigkeit haben, können allein betrachtet werden:

der allgemeine Visitations=Rezeß vom Jahre 1775 und
die Statuten der philosophischen Fakultät vom Jahre 1774.

Ueber beide verfehlen wir nicht, uns in folgender Weise zu äußern, wobei wir rücksichtlich des allgemeinen Visitations=Rezesses vom Jahre 1775 zugleich für nöthig erachten, auch auf die frühere Geschichte unserer Universität zurück= und auf verschiedene ältere Verordnungen etwas näher einzugehen.

Gleich allen anderen in christlichen Ländern unter kirchlicher Autorität gestifteten Hochschulen hatte auch die unsrige bei ihrer Entstehung den Charakter einer ausschließlich christlichen und zwar damals (im Jahre 1456) einer römisch=katholischen Lehranstalt, und es verstand sich in jener Zeit offenbar so sehr von selbst, daß keine anderen Lehrer als nur solche, die der römisch=katholischen Kirche angehörten, bei ihr angestellt werden konnten, daß es durchaus unnöthig erscheinen mußte, dies in ihren Statuten ausdrücklich zu bemerken. Daher enthält auch die Stiftungsbulle unserer Universität vom Papst Calixt III. d. d. den 29. Mai 1456 (bei Dähnert, Urkunden II. S. 742) über das Religionsbekenntniß, dem die Lehrer angehören sollten, keine ausdrückliche Bestimmung, sondern begnügt sich zu sagen, daß die Universität gestiftet sei ad augmentum fidei orthodoxae, wodurch von selbst Ketzer und Nichtchristen ausgeschlossen waren. Als nach der Reformation die Universität durch Herzog Philipp I. wieder hergestellt wurde, verstand es sich unter den damaligen Verhältnissen von selbst, daß sie eine ausschließlich lutherisch=protestantische sein sollte, so daß

auch dies gar nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte. Und in der That findet sich auch darüber Nichts, weder in den Statuten vom Jahre 1545, noch in der Herzoglichen Bestätigung derselben vom Jahre 1547 (bei Dähnert, Urkunden II. S. 770 und 807); nur in einer Urkunde über die Dotation und die Privilegien der Universität vom Jahre 1548 (bei Dähnert a. a. O. S. 810) heißt es, die Universität sei vom Herzog Philipp I. ad testificationem gratae mentis pro laetissima revelatione sacrosancti Evangelii, cujus lux cum primordio imperii ipsius felici auspicio luculentissime affulsit, ad omnipotentis Dei gloriam et ecclesiae ac rei publicae salutem dotirt worden, sowie späterhin unter der schwedischen Herrschaft in einer Kanzellariat-Verordnung d. d. Stettin den 4. Januar 1702 (bei Dähnert II. S. 918) „die Ausbreitung des hellen evangelischen Lichtes" als die vornehmliche Bestimmung der Universität angegeben wird. Auch der Rezeß vom Jahre 1702 (bei Dähnert a. a. O. S. 924) erwähnt im § 4, wo er von der Qualifikation der anzustellenden Lehrer handelt, der Konfession nicht, offenbar, weil es als selbstverstanden vorausgesetzt wurde, daß nur Bekenner der Augsburgischen Konfession als Lehrer angestellt werden könnten. Späterhin, als unter den Augsburgischen Konfessionsverwandten selbst lebhafte Streitigkeiten entstanden waren, in welchen sich ein hiesiger Professor der Theologie, der Generalsuperintendent J. F. Mayer, als einer der eifrigsten Wortführer der damals sich für allein rechtgläubig haltenden Partei hervorthat, trug man ohne Zweifel auch dafür Sorge, daß Alle, welche einer anderen Richtung angehörten, vom Lehramte fern gehalten wurden, worauf u. A. in einem Reskripte des Königs Friedrich d. d. Stockholm den 28. Juli 1739 (bei Dähnert a. a. O. S. 964) die Aeußerung hindeutet, daß zu Lehrern nur Männer anzustellen seien, welche keine verdächtigen Religionssätze hegten, dagegen der Visitations-Rezeß vom Jahre 1775, welcher noch gegenwärtig als ein, freilich vielfach durch neuere Verordnungen und stillschweigend eingetretene Aenderungen ungültig gewordenes Grundgesetz für unsere Universität gilt, auf welches jeder neu angestellte Professor verpflichtet wird, verlangt nichts weiter als:

> rechtschaffene, vernünftige, von Vorurtheilen freie und in gutem Rufe stehende Leute,

ohne der Konfession irgendwo Erwähnung zu thun.

Was nun ferner die gegenwärtig allein noch maßgebenden Statuten unserer Fakultät vom Jahre 1774 betrifft, so enthalten dieselben gleichfalls durchaus Nichts, was der Anstellung von Juden oder überhaupt anderer als der evangelischen Konfession zugethaner Lehrer ein Hinderniß entgegenstellen könnte.

Tit. II. § 10 und § 16 stellt für Erlangung der facultas legendi et disputandi keine andere Bedingung als den gradum philosophicum.

Tit. II. § 17 schreibt in Bezug auf die persönliche Qualifikation zur Erlangung eines gradus philosophici nichts weiter vor, als daß gradus (philosophici) publici non nisi dignis et ad eos capessendos idoneis konferirt werden sollen und dürfen.

Tit. III. § 2 setzt als Grundbedingung der Erlangung einer ordentlichen Professur schlechthin nichts Anderes als Besitz oder demnächstige Aneignung des gradus magistri.

Tit. III. § 3 enthält den Fakultäts-Eid vollständig. Derselbe schließt mit der Formel: Sic me Deus adjuvet, was auch der Jude aussprechen kann und darf, nicht etwa mit der sonst wohl bei Christen gewöhnlichen Formel: Sic me Deus adjuvet ejusque sacrosanctum Evangelium. Desselben Titels § 4 sagt aber unverfänglich, wer den Fakultäts-Eid geleistet habe, sei Mitglied der Fakultät.

Tit. IV. § 1 sagt dasselbe, was Tit. II. § 10 enthält, und § 2 macht den Lehrern nur mores honestos, pios et inculpatos zur Pflicht, ohne Positiv-Christliches in irgend einer Art zu erwähnen.

Tit. V., welcher die ordentlichen Professuren und Professoren aufzählt und ebenso erstere charakterisirt wie letztere instruirt, enthält eben so wenig wie ein anderer Titel etwas, was die Juden ausschlösse. Man wird sicherlich den § 12, welcher vorschreibt, diebus festis, in quibus sacra tractari debent, lectiones, disputationes et declamationes philosophicae omnes quiescant, nicht gegen die Zulassung der Juden anwenden können, da er in der That kein Hinderniß ist.

Tit. VII. § 1 und 2 bezeichnet diejenigen Kategorien von Personen, welchen die Zulassung zu dem gradus zu versagen sei; Juden sind nirgends ausgeschlossen, sondern nur a) illegitimo toro nati; aut b) in enormi excessu vel gravi facinore deprehensi; c) quive albo hujus universitatis inscripti non sunt; d) vel etiam praeceptoribus suis non satisfecerunt; e) vel denique in disciplinis philosophicis suum non habent profectum.

Endlich ist in den Statuten nirgends ein Doktor-Eid gefordert oder auch nur erwähnt.

Nach dieser ausführlichen Darstellung können wir also weder in dem allgemeinen Visitations-Rezesse unserer Universität vom Jahre 1775, noch in den Statuten unserer Fakultät vom Jahre 1774, welche die einzigen für uns gegenwärtig noch eine gewisse statutarische Giltigkeit habenden Gesetze sind, eine gesetzliche Bestimmung finden, die der Anstellung von Juden in unserer Fakultät unter den in dem Gesetze vom 23. Juli d. J.

enthaltenen Beschränkungen ein Hinderniß in den Weg zu legen geeignet wäre, mit welcher Erklärung wir zugleich die erste der beiden aufgestellten Fragen genügend beantwortet zu haben glauben.

Was nun aber ferner die zweite der beiden aufgestellten Fragen betrifft, so fällt dieselbe für die hiesige philosophische Fakultät von selbst weg, da nach dem Obigen die in ihr gemachte Voraussetzung auf uns keine Anwendung findet.

Greifswald, den 31. November 1847.

Die philosophische Fakultät.

(Unterschriften.)

Separat-Votum von Professor Baumstark.

Die zur Begutachtung vorliegende Frage ist nach ihren beiden Seiten folgende:

1) ob die Statuten unserer philosophischen Fakultät die in besagtem Gesetze ausgesprochene Zulassung der Juden zu den dort bezeichneten akademischen Lehrfächern als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren gestatten oder nicht, und
2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei.

Bei Beantwortung dieser Fragen mich lediglich an die Statuten unsrer Universität v. J. 1774 haltend, welche, obschon veraltet, doch der Fakultät zur Richtschnur dienen, so lange sie keine besseren hat, muß ich mich in Bezug auf die Frage unter 1, ohne den geringsten Zweifel bejahend und in Bezug auf die Frage unter 2 dahin erklären, daß dieselbe für unsre philosophische Fakultät also ganz hinwegfallen muß. Meine Entscheidungsgründe sind folgende:

1. Tit. II §§ 10 und 16 unserer Statuten vom J. 1774 stellt für Erlangung der facultas legendi et disputandi keine andre Bedingung, als den gradum philosophicum.

2. Tit. II § 17 schreibt in Bezug auf die persönliche Qualifikation zur Erlangung eines gradus philosophici nichts weiter vor, als daß die gradus publici non nisi dignis et ad eos capessendos idoneis konferirt werden sollen und dürfen.

3. Tit. III § 2 setzt als Grundbedingung der Erlangung einer ordentlichen Professur schlechthin nichts Anderes als Besitz oder demnächstige Aneignung des gradus magistri.

4. Tit. III § 3 enthält den Fakultätseid vollständig, jedoch mit dem bloßen Nachsatze: sic me Deus adjuvet! Das sacrosanctum Evangelium und dergleichen positiv Christliches beim Eidschwur ist nicht im Ge-

ringsten erwähnt. Sic me Deus adjuvet kann und muß auch der Jude schwören, und § 4 sagt unverfänglich, wer diesen Fakultäts-Eid geleistet habe, sei Mitglied der Fakultät.

5. Tit. IV § 1 sagt dasselbe, was der Tit. II § 10 enthält, und § 2 macht den Lehrern nur mores bonestos, pios et inculpatos, ohne positiv Christliches zu erwähnen, zur Pflicht.

6. Tit. V, welcher die ordentlichen Professuren und Professoren aufzählt und ebenso erstere charakterisirt wie letztere instruirt, enthält ebenso wenig als ein anderer Tit. der Statuten etwas, was die Juden ausschlösse. Man wird sicherlich den § 12, der ja vorschreibt: diebus festis in quibus sacra tractari debent, lectiones, disputationes et declamationes philosophicae omnes quiescant, nicht gegen die Zulässigkeit der Juden anwenden können oder mögen, da er in der That kein Hinderniß ist.

7. Tit. VII §§ 1 und 2 bezeichnet diejenigen Kategorien von Personen, welchen die Zulassung zu den gradus zu versagen sei: Juden sind nirgends ausgeschlossen, sondern nur a) illegitimo toro nati aut, b) in enormi excessu vel gravi facinori deprehensi, c) quive albo hujus universitatis inscripti non sunt, d) vel etiam praeceptoribus suis non satisfecerunt, e) vel denique in disciplinis philosophicis suum non habent profectum. Endlich ist in den Statuten nirgend ein Doktor-Eid gefordert oder selbst auch nur erwähnt. Soweit nach den Statuten vom Jahre 1774.

Im Jahre 1836 wurde ein Entwurf von neuen Statuten ausgearbeitet und zur Bestätigung vorgelegt, aber bis jetzt nicht bestätigt, wiewohl auch nicht zurückgewiesen.

Auch hat sich die Fakultät genöthigt gesehen, in gegenwärtigem Jahre einen neuen Statuten-Entwurf auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen. Allein in keinem dieser beiden Entwürfe ist etwas enthalten, was die Juden vom Lehramte in der philosophischen Fakultät ausschlösse, sofern sie nur wie jeder Christ praestanda im wissenschaftlichen Sinne praestiren. — Das Provinzialrecht Neu-Vorpommerns mit seinen, übrigens selbst sehr wenig zureichenden, die Juden in Erwerbung von Grundbesitz und im Gewerbsbetriebe beschränkenden Bestimmungen (Greifswald 1837. Anhang bei Band IV S. 111 mit den Motiven Bd. V S. 213 flg.) enthält über vorstehende Frage gar nichts. Seine Vorschriften und Grundsätze sind aber durch das Gesetz vom 23. Juli d. J. über die Verhältnisse der Juden § IV flg. aufgehoben, soweit es den Gewerbsbetrieb u. s. w. angeht. Dasselbe steht also der Zulässigkeit der Juden zu Lehrämtern bei den Universitäten nicht entgegen. In dem Bisherigen habe ich mich lediglich an die gestellte positive Frage mit Bezug auf die philosophische Fa-

kultät gehalten. Von dem Lehramte in den Staats- und Kameralwissenschaften, welche mein eigentliches Fach sind, bleiben die Juden zur Zeit noch ausgeschlossen, und die Frage, ob es hierbei für alle Zukunft sein Bewenden haben solle oder nicht: eine Frage, welche in Betreff der Jurisprudenz den juristischen Fakultäten vorgelegt ist, drängt sich mir von selbst auf. Ich kann auch nicht umhin, mich, nach reiflicher Ueberlegung der Gründe für und wider die Emanzipation der Juden in dieser Beziehung, dahin auszusprechen, daß die Juden auch zum akademischen Lehramte in den Staats- und Kameralwissenschaften für zulässig erklärt werden möchten und ohne Gefahr für die öffentliche Aufklärung und für den Staat dürften. Denn die Staatsansicht wird nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten dadurch im Volke und bei den Staatsbeamten ihren christlichen und deutschen Charakter nicht verlieren, und die Staatswissenschaft, die Volkswirthschaft und das Gewerbe keinen jüdischen Charakter annehmen. Werden destruktive Tendenzen auch fernerhin nicht ganz verschwinden, so kann man die Juden derselben weder allein, noch vorzüglich beschuldigen. Unhaltbare, ungeschichtliche und irrationelle Staatstheorien eines bizarren, störrischen, bekrittelnden Judenthums stellen sich gerade im Lehrvortrage an christlichen deutschen Universitäten am leichtesten mit ihren Blößen dem geistigen Blicke des Studirenden dar, und der öffentliche Lehrer an Universitäten kann ohne Haltbarkeit und Gründlichkeit seiner Lehren auf die Dauer gar nicht bestehen. Ihre Haltbarkeit und Gründlichkeit aber setzt umsichtiges, fleißiges Studium, deutsche und christliche Anschauung und dauernde Anerkennung der Zuhörer von diesen Standpunkten voraus. Und dieser gute Geist wird, so darf man hoffen, stets der Geist der Fakultäten an deutschen preußischen Universitäten sein, wenn auch Juden zu ihren Mitgliedern gehören. Dabei bleibt es gewiß stets wünschenswerth, der Wissenschaft und dem Lehramte eine möglichst freie Konkurrenz der geistigen Kräfte und Talente zu sichern.

Eldena, den 22. Oktober 1847.

E. Baumstark.

Votum des Rektor und Senats.

Greifswald, den 20. Dezember 1847.

Ew. Excellenz

haben durch hohes Reskript vom 28. September d. J. unsre gutachtliche Aeußerung darüber zu verlangen geruht:

1) ob die Statuten der hiesigen Universität der im Gesetz vom 23. Juli d. J. ausgesprochenen Zulassung der Juden zu gewissen akademischen Lehrämtern entgegenstehen, und

2) ob, wenn die Statuten die Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei.

Ew. Excellenz hoher Verfügung gemäß sind beide Punkte bereits in den einzelnen Fakultäten Gegenstand reiflicher Erörterung geworden, und wir beehren uns, die Vota der einzelnen Mitglieder der Fakultäten, sowie die Gesammtgutachten derselben in den Anlagen ganz gehorsamst zu überreichen. Auf Grundlage dieser Verhandlungen hat nun auch der akademische Senat die Sache zum Gegenstand seiner Berathung gemacht, und wenn auch, wie schon nach dem Ausfall der einzelnen Erachten zu vermuthen war, keine volle Uebereinstimmung der Ansichten zu erzielen gewesen ist, so hat sich doch eine Mehrheit der Stimmen zu dem Beschluß vereinigt:

daß die Statuten der hiesigen Universität der Anwendung des Gesetzes vom 23. Juli d. J. über die Verhältnisse der Juden nicht entgegenstehen.

Es kommt hier vor Allem der Umstand in Betracht, daß die Statuten, worunter wir alle die Universität betreffenden gesetzlichen Anordnungen verstehen, keine ausdrückliche Bestimmung über die Ausschließung der Juden enthalten. Dagegen wird nun freilich, in Uebereinstimmung mit dem Erachten der philosophischen Fakultät, sowie eines Mitgliedes der juristischen und zweier Mitglieder der medizinischen Fakultät, hervorgehoben, daß die Frage, ob die Statuten der Zulassung der Juden entgegenstehen? eine Frage nach dem Sinne und der Absicht der Statuten hinsichts des beregten Punktes sei und nicht dahin gehe, ob deren Wortfassung, wenn auch gegen deren Sinn, möglicherweise dem Gesetze vom 23. Juli sich akkommodiren lasse? Jene Absicht sei aus der Gesammtfassung der Statuten, den Verhältnissen und Vorstellungen der Zeit, in welcher sie entstanden, zu entnehmen, nicht aus der Anschauungsweise und den Ueberzeugungen unsrer Tage. — Zu jener Zeit nun hätten die Landesgesetze die Juden vom Lande, besondere Privilegien der Stadt Greifswald sie von dieser ausgeschlossen, es sei also dadurch schon deren Zulassung als Lehrer ganz undenkbar, und zu ihrer ausdrücklichen Ausschließung nicht die geringste Veranlassung vorhanden gewesen, obwohl man sie, wie vom Lande und von der Stadt, so auch nothwendig von der Universität fern halten wollte. Die letztere Absicht spricht sich aber auch in sehr vielen Aeußerungen der Grundgesetze unzweifelhaft aus, so wie in der öftern Angabe des Zweckes der Universität, Verbreitung der „fides catholica", „quo gloria individuae trinitatis propagetur", „ad ecclesiae utilitatem", „ut sit

seminarium ecclesiae", Zwecke, deren Förderung man dem jüdischen Lehrer gewiß nicht auferlegen wollte oder auch nur konnte. Ferner werde die Universität bezeichnet als ein corpus ecclesiasticum, den sämmtlichen und einzelnen Lehrern jura clericorum ertheilt, von ihnen strenge Kirchlichkeit und ein Festhalten an der augustana confessio gefordert, auch verlangt, daß alle Scholastici aliquid studii ponant in verbo divino et summa doctrinae christianae, was alles nur unter Voraussetzung der Ausschließung der Juden geschehen könne. Auch könne man nicht gegen den, von dem geforderten Bekenntniß der augustana confessio hergenommenen Beweis einwenden: darnach müßten auch die Katholiken ausgeschlossen bleiben, die doch jetzt zugelassen würden, denn der Letzteren Zulassung beruhe auf der bundesaktlichen Gleichstellung der christlichen Religionsparteien hinsichts der bürgerlichen und politischen Rechte; eine allgemeine Gesetzgebung der Art könne aber für die Juden nicht in Anspruch genommen werden.

Allein auf der andern Seite kam zur Erwägung, daß es sich hier nicht um die Einwirkung der älteren Landesgesetze auf die Statuten selbst, sondern nur auf ihre Auslegung handle, daß diese Einwirkung aber jetzt, da die allgemeine Gesetzgebung verändert worden, ihre Bedeutung verloren habe, so daß die Statuten möglichst in Uebereinstimmung mit der letztern zu erklären seien. Nun sei es zwar richtig, daß die Statuten einer Korporation selbstständig und ihrem eignen Sinne gemäß aufgestellt werden müssen, und daß man diesem, wenn es sich um die Interpretation handle, keinen Zwang anthun dürfe, um ihn mit der übrigen Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Allein es gelte hier ja nicht eine restriktive Erklärung deutlicher Worte, sondern einer Auslegung aus der muthmaßlichen Absicht des Gesetzgebers, nur bei dieser sei große Vorsicht nöthig, damit sie nicht einer willkürlichen Auffassung ausgesetzt werde. In früheren Zeiten habe man die Universitätsangelegenheiten vom Standpunkte der damals vorhandenen Rechtsanschauung und kirchlichen Ueberzeugung geordnet, aber wenn man denselben nicht legislatorisch festgestellt habe, so sei nicht anzunehmen, daß er auch für die Zukunft für unveränderlich habe erklärt werden sollen, nur den legislativen Fortschritt und der stillen Einwirkung einer veränderten Zeitrichtung ein Hinderniß zu bereiten. Auch betreffe jene Auffassung der Universität als einer christlichen, geistlichen Korporation eigentlich doch nur die Anstalt und ihr Wirken im Ganzen, ohne daß aus diesem wieder auf die Anforderungen, welche an alle einzelne Mitglieder und Lehrämter zu stellen, ein Schluß gezogen werden dürfe. Der allgemeine christliche Charakter der Anstalt könne bewahrt werden, ohne daß

alle Lehrämter gerade mit Christen besetzt zu sein brauchten. So sei auch früher in den Statuten von den Studirenden Manches verlangt worden, was jetzt theils durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, theils stillschweigend in Abnahme gekommen, und auch der in den Statuten ausdrücklich festgestellte protestantische Charakter der Universität habe in neuerer Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden können, ungeachtet die Bestimmung in Art. 16 der deutschen Bundesakte, welcher nur ein allgemeines politisches Prinzip hinsichtlich der Gleichstellung der christlichen Religionsparteien ausspreche, auf die besonderen Verhältnisse einzelner Korporationen nicht anwendbar erscheine.

Aus diesen Gründen hat die Mehrheit des akademischen Senats die erste der vorgelegten Fragen in der oben angegebenen Weise beantwortet. Da nun die zweite Frage nur eventuell gestellt worden und durch die vorgehende Erörterung ihre Erledigung gefunden, so haben wir uns nicht veranlaßt gesehen, auf eine Behandlung derselben uns hier näher einzulassen. Wir erlauben uns nur ganz gehorsamst zu bemerken, daß zwei Mitglieder der theologischen und ein Mitglied der juristischen Fakultät, obgleich sie in der Rechtsfrage abweichender Ansicht, doch dahin sich erklärt haben, daß sie die Zulassung der Juden zu den akademischen Lehrämtern nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli als angemessen glauben empfehlen zu müssen, zu derselben aber eine besondere gesetzliche Anordnung für nöthig halten.

Steht aber unsres Erachtens der Anwendung jenes Gesetzes auf die hiesige Universität rechtlich nichts entgegen, so fühlen wir uns doch gedrungen, Ew. Excellenz, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse derselben in der hier behandelten Frage, einige ganz gehorsamste Bemerkungen vorzutragen. — Es scheint uns nämlich, daß, wenn auch jüdische Dozenten an einer Universität im Allgemeinen auch segensreich wirken können, die Zahl derselben doch immer nur eine verhältnißmäßig geringe sein darf, und daß wo möglich den Studirenden die Gelegenheit gegeben werde, die Vorlesungen derselben auch bei einem andern Dozenten noch hören zu können. Dies veranlaßt uns nun bei der spärlichen Besetzung der Lehrämter an hiesiger Universität zu der ganz gehorsamsten Bitte, daß Ew. Excellenz gnädigst geruhen wollen, jüdischen Gelehrten eine Professur an derselben nur ausnahmsweise und nur dann, wenn eine solche in demselben Fach bereits von einem Christen versehen wird, übertragen zu wollen.

Schließlich erlauben wir uns noch mit Bezugnahme auf § 3 Abschn. 4 des Gesetzes vom 23. Juli ganz gehorsamst darauf aufmerksam zu machen, daß ein jüdischer Professor an den Verhandlungen des hiesigen akademischen Konzils, soweit sie Patronatssachen betreffen, keinen Antheil wird

nehmen können, obgleich er im Allgemeinen von demselben nicht ausgeschlossen worden [1])

Rektor und Senat hiesiger Universität.
Schömann. Vogt. J. W. Planck. Berndt. Grunert. Hornschuch. J. G. L. Kosegarten. Barkow. C. Beseler. Baum.

Bericht des Regierungs-Bevollmächtigten v. Bohlen.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Gemäßheit des hohen Reskripts die geforderten Vota ganz gehorsamst vorzulegen.

Wenn es mir erlaubt ist, auch meine Ansichten in der Kürze auszusprechen, so dürfte es

ad 1 keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die in dem § 2 Tit. I Abschnit I des Gesetzes vom 23. Juli v. J. gebrauchten Worte: „so weit die Statuten nicht entgegenstehen", den Sinn haben:

> daß nur eine in den Statuten der Universität ausdrücklich ausgesprochene Ausschließung der Juden von akademischen Lehrämtern darunter verstanden ist,

die betreffende Frage in Bezug auf die statutarischen Bestimmungen der hiesigen Universität zu verneinen ist. Für eben so ausgemacht muß ich es halten,

> daß nach dem Geiste und Sinne der Fundamental-Satzungen der Universität Greifswald das christliche Glaubensbekenntniß bei jedem Universitätslehrer als nothwendige Bedingung seiner An-

[1]) Stände in den Statuten einer Universität, daß die Juden ausdrücklich als solche ausgeschlossen sein sollten, wie könnte man dann noch fragen, ob die Statuten der Anstellung der Juden entgegenstehen? Der Sinn dieser Frage kann also nur sein, ob nach dem Geiste und Gesammt-Inhalt der Statuten die Anstellung der Juden zulässig ist. Dann aber stehen nirgends die Statuten dieser Anstellung schärfer entgegen als in Greifswald, wie dies überall der Fall ist, wo die Universität sich nach den Statuten als eine christliche oder konfessionell christliche ergiebt. Der christliche Charakter der Universitäten muß aufgehoben werden, wenn auch nur ein Jude angestellt werden soll. Ich begreife gar nicht, wie dieser Charakter erhalten werden kann, wenn einige (wie viele?) Juden angestellt werden. Nach dem vorliegenden Gutachten will die Universität liberal erscheinen, hat aber doch so eigentlich den Muth dazu nicht, denn ein Jude soll ausnahmsweise und immer neben einem Christen angestellt werden. — Wie kann man aus Art. 16 der B. A. folgern, daß auch Katholiken in Greifswald angestellt werden können? die m. E. auch heute noch nach den Statuten ausgeschlossen sind.

Den 14. Januar 1848. Anmerkung in den Akten.

stellung vorgeschrieben ist, und eben dadurch die Juden ausgeschlossen sind.

Sollen also künftig die Juden auch hier in den in dem gedachten § 2 ausgedrückten Lehrfächern zulässig sein, so würde es meines Erachtens dieserhalb jedenfalls einer ausdrücklichen gesetzlichen Sanktion bedürfen, da die Frage, ob die hiesigen Statuten ihnen entgegenstehen, mindestens zweifelhaft in ihrer Beantwortung ist. Dies scheint mir um so unbedenklicher, als ohnehin für die hiesige Universität alsdann auch noch eine gesetzliche Bestimmung dahin nöthig wird,

> daß jüdische Universitätslehrer (außer den in § 2 schon benannten Universitäts-Aemtern, deren sie nicht fähig sein sollen) auch von der Theilnahme an dem akademischen Konzil auszuschließen.

Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung geht daraus hervor, daß das Konzil den wichtigsten Theil der Patronatsverwaltung der akademischen Pfarren — die Wahlsachen — zu bearbeiten und außerdem auch das gesammte Lehrwesen der Universität zu beaufsichtigen hat.

ad 2. Besondere Gründe, weshalb Juden für diejenigen Lehrfächer, in denen sie nach dem § 2 auf andern Universitäten als Lehrer zugelassen werden, auf hiesiger Universität schlechterdings ausgeschlossen bleiben müssen, weiß ich nicht anzuführen, und dürfte es sich rechtfertigen, sie für die Zukunft in dieser Hinsicht den übrigen Hochschulen gleichzustellen.

Was die bei dieser Gelegenheit in den Verhandlungen auch noch motivirte Frage betrifft:

> ob die Juden auch für andre Lehrfächer als die im § 2 beantragten zuzulassen seien?

so lasse ich es dahin gestellt sein, ob ihre Beantwortung überall in der Aufgabe lag, da das Gesetz schon ihre Verneinung ausspricht, erlaube mir aber in spezieller Beziehung auf die juristischen und staatswissenschaftlichen Lehrfächer zu bemerken, daß die Ausschließung der Juden von denselben mir, so lange sie keine Aemter bekleiden können, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist, schon um deswillen ganz natürlich scheint, weil die Lehrvorträge in jenen Fächern ja gerade zur Bildung künftiger Beamten dieser Art bestimmt sind. Jedenfalls würden Juden bis dahin auch wohl immer von der Theilnahme an dem Spruch-Kollegium der juristischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen.

Schließlich kann ich dem von dem akademischen Senat am Schlusse seiner gutachtlichen Aeußerung geäußerten Wunsche, daß die hiesige Universität, soviel thunlich, mit der Anstellung jüdischer Professoren verschont

bleiben möge, nur beitreten, da eine Mehrzahl solcher Lehrer hier leicht einen anderen und umfassenderen Einfluß gewinnen könnte, als auf größeren Universitäten.

Greifswald, den 3. Januar 1848.

v. Bohlen.

IV. Von der Universität zu Breslau.

Votum der katholisch-theologischen Fakultät.

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich die unterzeichnete Fakultät auf die beiden Fragen des Hohen Ministeriums:

A. Ob die bestehenden Statuten der hiesigen Universität die in dem Gesetze vom 23. Juli. d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten Lehrfächern gestatten oder nicht? und

B. wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, ob eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei?

ergebenst anzuzeigen, daß der Beschluß derselben in der Fakultätssitzung einstimmig negativ ausgefallen ist. Die denselben motivirenden Gründe wollen Hochdieselben aus den beifolgenden fünf Spezial-Gutachten entnehmen.

Breslau, den 19. Dezember 1847.

Die katholisch-theologische Fakultät.
(Unterschriften.)

Votum der evangelisch-theologischen Fakultät.

Nachdem, der getroffenen Höhern Anordnung zufolge, die Mitglieder unserer Fakultät ihre Ansicht über obige Fragen zuvörderst viritim in einem motivirten Votum ausgesprochen, haben dieselben sich nunmehr zu einem Gesammt-Votum vereinigt, was um so weniger schwierig war, als schon die besonderen Vota im Wesentlichen vollkommen gleich lauteten.

Was die erste Frage betrifft, so sind alle Mitglieder der Fakultät darüber einig, daß die bestehenden, Allerhöchst bestätigten, Statuten für die Universität zu Breslau d. d. Berlin, den 21. Februar 1816, keine die Juden von den akademischen Lehrfächern ausschließende Bestimmung enthalten, und von den allerdings entgegenstehenden Bestimmungen der auf Grund jener Statuten von dem vorgeordneten Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Allerhöchsten Auftrage unter dem 13. September 1840 der medizinischen und philosophischen

Fakultät ertheilten Reglements (§. 29 des Reglements der medizinischen und §. 34 resp. §. 87 des Reglements der philosophischen Fakultät), auf welche in einem der Singular-Vota hingewiesen worden ist, glaubt die Mehrzahl der Mitglieder deshalb ganz absehen zu dürfen, weil in dem Hohen Reskript ausdrücklich nur der bestehenden Statuten gedacht, und nur gefragt werde, ob diese die in dem neuen Gesetz ausgesprochene Zulassung der Juden gestatten oder nicht.

Was die zweite Frage betrifft, ob wenn die Statuten die in dem Gesetze vom 23. Juli ausgesprochene Zulassung der Juden nicht gestatten sollten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei, so wird diese Frage von sämmtlichen Mitgliedern der unterzeichneten Fakultät einstimmig bejaht. Die Zulassung der Juden zu den im Gesetze bezeichneten akademischen Lehrfächern erscheint uns angemessen

1) der den Juden durch das mehrgedachte Gesetz zuerkannten Stellung in dem Staats-Organismus, die sie forthin zu dem Eintritt in alle diejenigen Wirkungskreise berechtigt, welche ihnen nicht durch ihre eigenthümlichen religiösen und sozialen Grundsätze verschlossen werden;
2) dem Zwecke der bezeichneten akademischen Lehrfächer, welche wisse schaftlich gründlich gebildete Juden nicht minder erfolgreich ausfüllen können, als gleich qualifizirte Christen, welche Annahme auch durch die Geschichte der betreffenden Wissenschaften wohl schon hinreichend gerechtfertigt wird.

Breslau, den 5. November 1847.

Die evangelisch-theologische Fakultät.
(Unterschriften.)

Votum der medizinischen Fakultät.

Breslau, den 13. Dezember 1847.

Nachdem der unterzeichneten Fakultät in einer Konferenz am 11. Oktober von dem vorjährigen Dekan Professor Henschel der Erlaß Sr. Hochwohlgeboren des Herrn Regierungs-Bevollmächtigten Geheimen Ober-Regierungs-Rath Hanke, enthaltend die hohe Ministerial-Verfügung vom 28. September vorgetragen, und der gegenwärtige mitunterzeichnete Dekan am 18. Oktober sein Votum abgegeben, haben die von dem hohen Ministerium zur Beantwortung vorgelegten beiden Fragen, betreffend die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrstellen, der Erwägung der einzelnen Mitglieder und der Berathung der Fakultät bis zum 30. November vorgelegen. Sämmtliche Fakultäts-Mitglieder haben in den vorge-

legten, motivirten Votis ihre Ansichten ausgesprochen, sämmtliche Vota sind alsdann von Neuem der Fakultät durch den Dekan, mit einem zweiten Votum seinerseits begleitet, uns mit der Aufforderung vorgelegt, daß jedes Mitglied, wenn es seinem Votum Zusätze hinzuzufügen finde, diese abgeben möge, und unter Vorbehalt seiner eigenen vielleicht noch abzugebenden Erklärungen, — wenn in den etwa noch zu erwartenden Zusätzen Neues zur Sprache gebracht werden sollte. Neue Erklärungen wurden von keinem Mitgliede abgegeben. Kein Mitglied trat von seinem Votum zurück. Nur der Professor Henschel fügte seinem Votum das angehängte Postscriptum bei, und der Geheimrath Benedict gab später einzelnen Stellen seines Votums eine etwas veränderte Fassung, welche letztere von der Fakultät angenommen wurde, weil das Wesen des Votums dadurch nicht verändert erschien, und in dem Gange der Verhandlungen nichts unklar gemacht wurde. —

Das hohe Ministerium hat in dieser Angelegenheit einen bisher nicht gebräuchlichen Weg eingeschlagen. Es hat nicht allein, wie es sonst üblich ist, ein Gesammt-Votum der Fakultät mit nach Belieben der Einzelnen etwa beigegebenen Separat-Votis, sondern die Vota aller einzelnen Fakultäts-Mitglieder verlangt. Die Fakultät hat deshalb geglaubt, auch in dem Gange ihrer Verhandlungen keine Lücke lassen zu dürfen. Sie hat sich der mündlichen Berathungen enthalten und übergiebt dem hohen Ministerium ihre Verhandlungen vollständig. Diese bestehen in dem Votum des Dekans vom 18. Oktober, des Seniors der Fakultät G. R. Remer vom 25. Oktober, des G. R. Benedict vom 28. Oktober, des Professor Purkinje vom 29. Oktober, des Professor Henschel vom 1. November nebst Postscriptum vom 29. November, des Med.-Rath Betschler vom 3. November, des Professor Göppert vom 18. Novbr., des Dekans vom 25. November und diesen Schluß als Gesammt-Votum der Fakultät. Das hohe Ministerium verlangt von der Fakultät die Beantwortung zweier Fragen.

1) Ob die bestehenden Statuten der Fakultät die in dem Gesetz vom 23. Juli ausgesprochene Zulassung der Juden als Privat-Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren gestatten oder nicht?

2) Ob, wenn die Statuten die Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen (nicht angenehm, wie es in dem hohen, später berichtigten Kuratorial-Erlaß vom 3. Oktober hieß) zu erachten sei?

Die erste Frage kann die Fakultät nur dahin beantworten, daß die Statuten die Juden von jenen Stellen ausschließen. Der 29. § des Reglements der Fakultät sagt: wer sich als Privat-Dozent bei der Fakultät

habilitiren will, muß christlicher Religion sein. Ist dasselbe nicht ausdrücklich von den Professoren verlangt, so beruht dies nur auf einer Auslassung, die um so leichter geschehen konnte, da zur Zeit, als das Reglement erlassen wurde (im Jahre 1840), die Juden schon durch die allgemeinen Staatsgesetze von den Professuren ausgeschlossen waren. Es wäre ein Gesetz ohne Sinn, das die Juden als Professoren zuließe, als Privat-Dozenten ausschlösse; und die Fakultät verwahrt sich ausdrücklich gegen eine Interpretation, nach welcher Juden als Professoren in ihr ernannt werden könnten. Auf die zweite Frage erwiedert die Fakultät, daß sie, wie die Sachen jetzt stehen, die Zulassung der Juden als Privat-Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren weder für zuläßig, noch für angemessen erachtet. Sie lehnt ihre Mitwirkung zur Erreichung dieses Zweckes und jede Verantwortlichkeit für die Folgen, die aus der Zulassung der Juden erwachsen könnten, ab. Sie betrachtet die Gründe, welche gegen die Zulassung der Juden sprechen, als überwiegend, verweist jedoch in dieser Beziehung auf die beiliegenden Vota, welche das hohe Ministerium selbst hat kennen und prüfen wollen.

Die Fakultät vertraut, daß das hohe Ministerium nur nach eigener Ueberzeugung in dieser Angelegenheit entscheiden, für das Wohl der jüdischen Unterthanen im preußischen Staate die volle Sorge tragen, aber auch nicht minder es in die reiflichste Ueberlegung ziehen wird, inwiefern bei der unverhältnißmäßig großen Zahl der jüdischen Aerzte die christlichen Unterthanen und namentlich die christlichen Aerzte durch weitere Konzessionen an die jüdischen zum Besten der letzteren beeinträchtigt werden, welche Umwandlung mit der medizinischen Fakultät durch Zulassung der Juden zu deren Lehrstellen erfolgen, welche Folgen dies für den Bildungsgang an der Fakultät und für die Universität überhaupt haben kann.

Die medizinische Fakultät.

H. Barkow, Dekan. **Remer. Purkinje. Henschel.**
Betschler. Göppert. Benedict.

Separat-Votum von Professor Barkow.

Das hohe Ministerial-Reskript vom 28. v. M. verlangt von der medizinischen Fakultät die Beantwortung zweier Fragen:

1) Ob die bestehenden Statuten der Fakultät die im Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden als Privat-Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren gestatte oder nicht?
2) Ob, wenn die Statuten die Zulassung nicht gestatten, eine Modification derselben für zuläßig und angemessen zu erachten ist?

Die erste dieser Fragen wird durch das Reglement der medizinischen Fakultät in Breslau pag. 15 Absch. III. § 29 beantwortet, wo es heißt: Wer sich als Privat-Dozent habilitiren will, muß christlicher Religion sein. —

Meine Ansicht in Betreff der zweiten Frage beehre ich mich in Folgendem auszusprechen:

Das Judenthum ist zwar meiner Meinung nach noch nicht berechtigt, von dem Christenthum Emanzipation zu verlangen, denn ein jüdischer Staat würde christlichen Unterthanen nicht gewähren, was jüdische Unterthanen in dem christlichen Staate in Anspruch nehmen, und die Geschichte hat über das Judenthum den Stab gebrochen. Denn während das Christenthum sich über die Erde ausgebreitet hat, hat das Judenthum es dahin gebracht, beim Christenthum die Emanzipation nachzusuchen. Aber die Geschichte hat es auch gezeigt, daß das Judenthum nicht erlischt, und es ist des Christenthums und unseres Zeitalters wohl würdig, den Glauben nicht auf das Wissen drücken zu lassen und den fähigen Juden um seines Glaubens willen nicht von einer Wirksamkeit auszuschließen, zu welcher er sonst Beruf hat.

Ich kann mich aber demungeachtet nicht unbedingt für die Beseitigung der bestehenden Schranken aussprechen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es sich bei den Juden nicht immer um den Glauben handelt, wenn auch nur von diesem die Rede ist.

Zwei Brüder, beide Juden, sind für das Studium bestimmt. Der eine studirt die Rechte und bleibt Jude, so lange er studirt. Nach beendetem Studium wird er Christ. Der andere studirt Medizin und wechselt die Religion nicht. Kinder derselben Eltern und in demselben Hause erzogen, befolgen beide meiner Ueberzeugung nach dieselben Grundsätze. Der Jurist gelangte nicht erst auf der Universität zu anderen Religionsbegriffen; denn er ging als Jurist auf die Universität, obgleich er wußte, daß, so lange er Jude sei, er als Jurist im Staate sein Fortkommen nicht finden könne. Es ist schwieriger für zwei Brüder, in demselben Fache ihr Fortkommen zu finden, weil bei einem geringen Unterschiede der Jahre beide einander leicht in den Weg treten. Deshalb wählen sie verschiedene Fächer, und der Jurist wechselt die Religion, sobald es der äußern Stellung wegen nothwendig wird. Die praktische Medizin ist Juden freigegeben. Der jüdische Arzt findet bei Juden leichter Eingang, als der christliche, und es ist dies ein wichtiges Motiv an einem Orte, wo sich eine reiche Judengemeinde befindet. Bei den geringen Vorurtheilen der Christen wird dem jüdischen Arzt bei diesen der Zutritt von selbst gewährt. Wie der Jurist Christ wird, um durch die Religion seine äußere Stellung zu

begründen, so bleibt der Mediziner Jude, um von der Religion den doppelten Gewinn zu ziehen.

Ich baue dort auf Treue wenig, wo ich Gelegenheit habe, dergleichen zu beobachten, und ich werde mißtrauisch und fürchte, Gesetze, wenn nicht offen verletzt, doch, wo die Verhältnisse es gestatten, umgangen und Rechte angetastet zu sehen, die zu achten, ein inneres Pflichtgefühl sonst gebieten müßte.

Der Medizin hat sich bei uns bis jetzt fast Alles zugewandt, was unter den Juden durch intellektuelle Fähigkeit für die Wissenschaft sich berufen fühlt (Breslau hat über 30 jüdische Aerzte). — Die Aufhebung des im § 29 Abschn. III. des Fakultäts-Reglements enthaltenen Passus, durch den bestimmt wird, daß, wer sich bei der Fakultät als Privat-Dozent habilitiren will, christlicher Religion sein muß, würde meiner Ueberzeugung nach einen Andrang jüdischer Aerzte zur Fakultät nach sich ziehen, die der Fakultät nicht allein im höchsten Grade lästig werden, sondern sie einer ununterbrochenen Agitation aussetzen müßte, die gefährlicher werden würde, als das offene Auflehnen der Privat-Dozenten gegen die Gesetze der Fakultät, welches vor einigen Jahren gewaltsam unterdrückt werden mußte. Noch vor Kurzem bin ich der Meinung gewesen, daß das Reglement insofern einer Modifikation unterworfen werden könnte, daß auf einen besondern Antrag nach Abgabe eines speziellen Gutachtens der Fakultät, wenn diese die volle Garantie hätte, daß ihrem Interesse aus dem Zutritt von einzelnen Juden kein Nachtheil erwüchse, diesen die venia docendi von dem hohen Ministerium ertheilt werden könne. Die aber schon jetzt wirkende Agitation läßt mich besorgen, daß auch dies noch zu früh ist.

Ich will es wünschen, daß das unter dem 23. Juli publizirte Gesetz den Andrang der Juden zur Medizin mindere, und die jüdischen Aerzte, wie durch Kenntnisse, so auch durch den innern Werth ihrer Handlungsweise sich der Zulassung zu den höhern Lehrstühlen würdig zeigen mögen, aber ich kann doch nur dahin stimmen:

> daß für jetzt die Fakultät ihr Reglement unverändert aufrecht erhalte, nicht daran rüttele und es erschüttere, sondern die Folgen beachte, welche das Gesetz vom 23. Juli auf die medizinische Fakultät in Berlin ausüben wird, deren Statuten den Juden nicht entgegen stehen, die aber auch bei der größern Weitläufigkeit ihrer Verhältnisse den Andrang leichter ertragen wird, als die hiesige.

Breslau, den 18. Oktober 1847.

H. Barkow.

Separat-Votum von Professor Remer.

Indem Ew. Spektabiltät ich zum Antritte Ihres Amtes ganz ergebenst Glück wünsche, muß wohldieselben ich um Verzeihung bitten, daß ich die Mission, in welcher sie der Fakultät das hochverehrte Kuratorial-Reskript, die Judenfrage betreffend, vorgelegt haben, gezwungen gewesen bin, bis heute zurück zu halten. Mich haben anderweite Dienstgeschäfte auf eine eben so unaufschiebbare als zeitraubende Weise gehindert.

Es lebt in mir die feste Ueberzeugung, daß die jetzigen Verhältnisse der Juden, durch welche sie, als Nation betrachtet, so viel Unangenehmes erhalten haben, nicht blos in ihrem Gesetze, sondern auch in ihrer politischen Lage ihren Grund haben.

Allerdings trennt sein Gesetz den Juden vollständig von allen andern Nationen, lehrt ihm jene nicht blos verachten, sondern gebietet ihm, sie zu meiden und zu vertilgen, wenn ihm dazu die Macht gegeben wird. Er kann das Letzte nicht mehr, weil er unter dem schwersten Drucke lebt, den ihm der Fanatismus älterer christlicher, überhaupt andersgläubiger (z. B. mohamedanischer) Nationen auflegte, aber anfeinden, meiden, ihnen schädlich werden kann er noch heute und übt dies, leider fehlt es dafür nicht an Beispielen, wo er kann und wo ihn nicht ein besseres Gefühl leitet, auch in vollem Maaße.

So ehrenwerth auf der einen Seite die Treue ist, mit welcher der Jude, ungeachtet der Schwere des Druckes, welcher auf ihm lastet, an seiner Väter Glauben und Gesetz noch heute hängt, so nachtheilig ist sein Einfluß auf die Nationen, unter welchen er lebt, dadurch geworden, daß ihm jedes Mittel, auf welches er sich auf Kosten jener bereichern kann, das richtige, das zu ergreifende erscheint, mithin von ihm benutzt wird.

Zu einem großen Theile ist dieser fortwährende Krieg der Juden gegen die Christen unterhalten, indem die letzteren den Juden wie einen Heloten behandelten, ja zum Theil noch behandeln. Ich erinnere an das Ghetto!

Das Freigeben der Sklaven ist ein Schritt, welcher ihn allerdings bessern, ihn moralisch erhöhen kann. Die fortdauernde Sklaverei hindert unbedingt und bleibend jede moralische Erhebung.

Daher bin ich auf die entschiedenste Weise für die Emanzipation der Juden, indem ich hoffe, daß sie auf diesem Wege zu einer höhern moralischen Stellung gelangen und zu einem Friedensschlusse mit den Christen geführt werden werden.

Soll dies aber geschehen, so muß die Emanzipation eine vollständige sein, nicht eine halbe, nicht eine solche, welche auf den Charakter der Juden

einen Flecken fallen läßt. Und dies letzte geschieht, wenn ich mich nicht sehr irre, durch das sie betreffende Gesetz.

Es schließt die Juden nicht blos von allen solchen Beziehungen aus, bei welchen das Christenthum in Frage kommt, wie dies natürlich, nothwendig und eben so wenig verletzend ist, als es den Katholiken verletzt, wenn er über Angelegenheiten, bei denen es sich um die protestantische Lehre handelt, nicht entscheiden darf, sondern es verschließt ihm auch alle richterlichen Aemter, bei denen es sich doch nur um das Gesetz handelt. Hier bleibt der Jude ein Helot.

So soll er es auch in seiner beabsichtigten Stellung als Professor bleiben. Er kann nicht Dekan seiner Fakultät, nicht Rektor der Universität, nicht Senator werden. Es haftet also auf ihm der alte Flecken, den sein Gesetz ihm unter uns aufprägte, er bleibt der verachtete Jude, man begrüßt ihn mit dem Schimpfworte „Mauschel" und ruft hinter ihm her: Hep, Hep, Hep!

So lange dies Verhältniß dauert, bleibt die alte Stellung, der nur abgeholfen werden kann, wenn die Emanzipation eine vollständige ist.

Allerdings kann sich, wenn die Verhältnisse es begünstigen, dann, wenn wie jetzt bei halber Emanzipation die Juden zu Fakultäts-Mitgliedern aufgenommen werden, ein sehr seltsames Verhältniß bilden. Wie, wenn die Fakultät einstens aus lauter Juden bestände? sie könnte dann im Senate nicht repräsentirt werden, sie könnte keine Promotion mehr vornehmen, weil sie keinen Dekan haben könnte.

Und an Zudrang zu den, den Juden offenstehenden Professuren wird es nicht fehlen, denn der Jude, der nicht Handel treiben will, und der, wie dies leider so sehr der Fall ist, weder Landwirthschaft, noch Handwerk treiben mag, den dagegen das der Nation eigene Talent und der Fleiß, der die Nation ehrenvoll bezeichnet, zu einer wissenschaftlichen Ausbildung führt, wird begierig nach einer solchen Anstellung streben und wird sie erlangen, wie er Alles erlangt, wonach er einmal sein Bestreben gewendet hat. Die Wissenschaft wird darunter nicht leiden, wie wir dies am Beispiele so vieler tiefgelehrter Juden genügend sehen können.

Daß vielleicht darunter die christlichen Konkurrenten leiden können, will ich, muß ich nachgeben, aber zugleich aus inniger Ueberzeugung die Behauptung aussprechen, daß dies nur durch ihre eigene Schuld geschehen wird.

Unsere Statuten schreiben § 29 vor, daß nur Christen Privat-Dozenten werden können, nirgends aber verlangen sie das Christenthum vom Professor, ohne anzugeben, daß nur aus Privat-Dozenten die Professoren, außerordentliche und ordentliche, hervorgehen können, was auch nicht zu

wünschen wäre. Hier ist ein Hiatus in den Statuten, welcher nicht stattfinden sollte.

Ich will darauf keinen Werth legen.

Ebenso will ich die ärgerliche Geschichte, welche die Herren Doktoren N. und S. herbeiführten, nicht als Argument gegen die Juden gelten lassen. Sie waren ja beide getauft, also Christen.

Aber ich erkläre mich gegen die Aufhebung des § 29, so lange die Juden nicht vollständig emanzipirt sind, d. h. so lange ihnen nicht alle Aemter im Staate, alle Verhältnisse in und zu demselben offen stehen, bei denen sie nicht mit den Verhältnissen des Christenthums in Berührung kommen.

Breslau, den 25. Oktober 1847.

Dr. Remer.

Separat-Votum von Professor Purkinje.

Indem ich meine Meinung über die Zulassung ungetaufter Juden (für die getauften hat das Gesetz schon entschieden) zur freien Dozentschaft bei der hiesigen Universität abzugeben mich anschicke, muß ich zu meiner Entschuldigung im Voraus mir die Bemerkung erlauben, daß eine solche Denkaufgabe weit über meine Kräfte geht, indem mir weder die hierzu nöthigen historischen, politischen, etnographischen, statistischen und andere Erfahrungen zu Gebote stehen, noch ich mich (in ruhiger Betrachtung der immer wahren Natur vertieft) in sozialen und noch dazu so komplizirten Begriffen mein Urtheil zu bewegen gewandt fühle.

Doch um meiner Pflicht nach Möglichkeit nachzukommen, will ich den Gedankengang darlegen, den die von einem hohen Ministerium mir vorgelegte Frage in mir erzeugt hat.

Die Betrachtung des Judenthums läßt mehrfache Seiten zu: eine anthropologische, eine internationale, eine religiöse, eine soziale und leicht noch mehrere andere. Jede dieser Betrachtungen giebt eigene Resultate, legt eigene praktische Probleme vor, und erst alle zusammen geben die Bedingungen an zur Regelung unseres Verhältnisses zum Judenthum.

In anthropologischer Hinsicht betrachte ich die Juden als eine selbstständige Race und das um so mehr, da sie, so wie wir sie seit mehr als Tausend Jahren unter uns kennen, sich durch Heirathen unter einander in ihrer typischen Eigenthümlichkeit ziemlich rein erhalten haben. Für die Originalität ihrer Race spricht, außer mehrern ziemlich konstanten physisch-psychischen Charakteren, auch schon die Originalität des semitischen Sprachstammes.

Mit dieser ihrer orientalischen Eigenthümlichkeit in der gesammten

äußern Erscheinung stehen sie uns Indo-Europäern, besonders aber dem gemeinen Mann des innern Festlands, dessen physiognomischer Sinn noch nicht durch den grellsten Wechsel verschiedenartiger Physiognomieen abgestumpft ist, fremd, ja in vielen Fällen abstoßend gegenüber. Ich habe diese Antipathie in der mannigfaltigsten Art, in Krankenanstalten, Irrenhäusern, Schulen zc. sich äußern gesehen, und es ist eine Frucht unserer Kultur und unserer angebornen Gutmüthigkeit und zum Theil Nonchalence, daß sie nur in seltenen Fällen über die Grenzen der Subjektivität auszubrechen sich nicht enthalten kann. Außer dieser äußern Fremdheit findet sich noch eine innere psychologische. — Es giebt wohl einen allgemeinen Typus für die Organisation der menschlichen Seelen. Doch hat außerdem das unendliche Geisteswesen sich, wie dort auf bewußtlose Weise in der materiellen Natur, so hier im Elemente des Bewußtseins in nicht weniger mannigfaltigen psychischen Bildungen ausgespochen und dadurch den Gang unserer irdischen Geschichte bedingt, die auf Raceneigenthümlichkeiten, Völkeranlagen und auserwählten Geistern zur Entwickelung der gesammten Menschheit unaufhaltsam fortschreitet. Hier scheint nun das Gesetz zu gelten, daß alle Besonderheiten der Racen in einem zur höchsten Vollkommenheit temperirten Menschheitsbilde zum Theil untergehen, zum Theil sich erhalten sollen, woraus hervorginge, daß allzustarres Festhalten an solchen Partialitäten den Gesetzen der Welt zuwiderlaufe und sich durch unnatürliche Entwickelungen und perennirende Forterbung, ja Deteriorisirung fehlerhafter Anlagen von selbst bestrafe.

Es könnte also den Juden selbst nur höchst erwünscht sein, sich mit Völkern anderer Racen zu vermischen, so wie diesen eine Vermischung mit dem an sich edlen Judenstamme vortheilhaft wäre, um neue regenerirte Geschlechter zu erzeugen und so eine physisch-psychische Assimilation herbeizuführen, in deren Folge jede Fremdheit und Antipathie am sichersten verschwinden würde. Es würde daraus hervorgehen, daß die Staaten die Ehen zwischen den Stamm-Europäern und den Juden nicht nur gesetzlich erlauben, sondern auch begünstigen sollten.

Was die internationale Frage betrifft, so kann man die Juden, als eine ewige oder festgewordene Emigration betrachten. So stellen sie sich uns wenigstens in der Geschichte seit ihrem ersten Auftreten dar. Sie wanderten in Egypten ein, und, nachdem sie dort fremd geworden, zogen sie wieder heraus, um in Palästina mit bewaffneter Hand einzuwandern. Von da mußten sie erst in die assyrische, dann in die babylonische Gefangenschaft wandern und aus letzterer (denn die erste hatte wohl assimilirend gewirkt) in ihre Heimath wieder zurück.

Ihre letzte Emigration war in die Provinzen des römischen Reichs,

von dem wir sie als Erbtheil mit anderem Guten und Schlimmen überkommen haben. Gegenwärtig ist es eine Emigration ohne Ende geworden, mit Verlust des Stammlandes und jeder Aussicht einstmaliger Rückkehr zu einem selbstständigen Staats- und Volksleben unter bestimmter geographischer Begrenzung. Sie, das älteste historische Volk, haben zu allererst einen solchen Zustand erreicht, in den vielleicht andere unglückliche Völker, wenn sie ebenso starr in ihrer Eigenthümlichkeit beharren, erst hineingerathen werden. Wir haben in den letzten Jahrhunderten in Europa mehrere Emigrationen auf der Bühne der Weltgeschichte auftreten sehen. Sie haben sich mit dem Stammlande versöhnt, oder haben sich in der Fremde größtentheils durch Verschmelzung aufgelöst. Ganz anders verhält sich's mit der jüdischen Emigration. Durch Festhaltung an der Unvermischtheit ihrer Race, an ihrem alten Kultus ist sie schon allein dadurch unvertilgbar geworden; dazu kommt noch die verhältnißmäßig größte Populationskraft, wodurch die Erhaltung ihres physischen Daseins für alle Zukunft gesichert scheint. Durch den Trieb nach Sammlung und Anhäufung des Geldes sammelt und steigert sich ihre Kraft immer mehr nach Außen, mit den Fortschritten der geistigen Bildung wird sich ihr Volksverstand immer mehr ausbilden, ihr Volksbewußtsein gesteigert werden, so daß sie endlich zu dem Grade des Selbstgefühls gelangen könnten, alle Assimilation zu verschmähen und sich als das auserwählte Volk Gottes zu behaupten. Und welche andere Nation könnte ihnen darin Unrecht geben? Will sich ja jede für die auserwählte halten und sich neben und trotz den andern aufrecht erhalten und verherrlichen. Wenn manche ältere europäische Nation mit Verlust ihrer Sprache auch ihre Nationalität verloren, manche andere auf diesem Wege sie zu verlieren bedroht wird, haben die Juden zwar ihre alte Nationalsprache vergessen, sind Genossen aller kultivirten Sprachen geworden, doch die Erhaltung ihre Race und ihres Kultus war schon allein hinreichend, ihnen die Identität ihrer Nationalität für immer zu bewahren. Es scheint, daß, wie es manchen Regierungen ein Leichtes ist, eroberte Völker zu assimiliren, es bei den Juden in dieser Hinsicht jedesmal und allenthalben mißlingen wird, und daß nichts Anderes übrig bleibt, als uns mit ihnen unter billigen Bedingungen auf festen Friedensfuß zu setzen. Es kann hierbei von einer eigentlichen Emanzipation der Juden durchaus nicht die Rede sein, da sie in vieler Hinsicht freier sind, als die Massen unserer Völker selbst, ja wir zum Theil selbst in ihrer Gewalt sind. Es sieht daher ziemlich sonderbar aus, daß sie, die Stürmenden, unser Mitleid zu erregen suchen, um ungehindert alle unsere festen Stellungen einzunehmen, daß sie, die nichtgeladenen Gäste, sich bei uns zum vollen Tische setzen und die Kinder des Hauses an den letzten Ort drängen oder gar vertreiben. —

Es gab von jeher und es giebt Emigrationen, Volksauszüge in unbekannte entfernte Länder. Unter den fleißigen Händen der Auswanderer verwandeln sich Wüsten in irdische Paradiese, bald bilden sie Staaten für sich, oder bleiben im Verein mit dem Mutterlande, oder sie begeben sich an benachbarte mächtige Staatenvereine und verschmelzen mit diesen zu gleicher Sitte, Sprache und Regierung. Solche Instinkte scheinen dem hebräischen Volke nicht beizuwohnen. Es liebt vielmehr, auf andere Nationen sich niederzulassen, sie als seinen Grund und Boden auszubeuten, in alle Schichten der Gesellschaft die zehrende Wurzel zu schlagen. Jener Aufruf Mardochäus Manuel Noah's zur Stiftung einer jüdischen Republik in Nordamerika ging, wie zu erwarten war, in Lächerlichkeit auf. Sollte je ein ähnlicher Versuch auf solideren Grundlagen sich wiederholen, gewiß würden Viele von uns gern ihr Scherflein dazu beitragen, um die jüdische Emigration zur Endschaft zu bringen. Doch kann man alle diese Versuche in vornherein als vergeblich betrachten, und es wird immer die unabweisare Aufgabe bleiben, mit den nun einmal unter uns Wohnenden auf günstige Bedingungen zu paktiren. In älterer despotischer Zeit wandte man allerlei Gewaltmaßregeln an. So hat sich denn manches Land der jüdischen Emigration entledigt, freilich geschah dies meist auf Unkosten anderer Völker, die sie aufnahmen, und die dann später ihre Liberalität bitter zu bereuen hatten. Unsere Zeit abhorrirt solche Mittel. Der Begriff der Humanität, die Anerkennung angeborner Menschenrechte fordern andere Maßregeln. Die älteren Constitutionellen haben den Juden beinahe völlige Rechtsgleichheit und den Genuß aller politischen und bürgerlichen Gerechtsame angedeihen lassen, und es hat nunmehr den Anschein, daß der Jude im Individuum immermehr in den Hintergrund treten, die mächtigere französische, englische Nationalität die Hauptstelle einnehmen wird. Darf man dies aber auch von der deutschen, slavischen Nationalität erwarten? Sind diese auch schon kräftig genug, um das so zähe, so heterogene Element des Judenthums zu assimiliren und es im Individuum vollkommen in den Hintergrund zu drängen?

Um die jüdische, oder sonst eine mögliche Emigration an ihren Rechten und Freiheiten Theil nehmen zu lassen, müßten diese Nationen erst selbst vollkommen freie Institutionen besitzen und in diesen durch längere Zeit gekräftigt sein, um so was ohne Nachtheil wagen zu dürfen. So lange die Kinder des Hauses selbst Hunger leiden, wie wollt ihr es über euch bringen, die Fremden vollauf zu sättigen? Doch solche sind die gemeinen Grundsätze des Familienegoismus, nicht die der Humanität, die des Christenthums. Lassen wir jedoch gewähren. Durch Einräumung völliger Rechtsgleichheit werde der Jude endlich in Frankreich zum Fran-

zosen, in England zum Engländer, in Holland, Belgien zum Holländer, Belgier, in Deutschland zum Badener, Würtemberger, Bayer, Preußen ꝛc. in Italien zum Italiener, in Rußland zum Russen, in der Türkei zum Türken ꝛc., dabei bleibe er doch Jude dem Stamme und der Religion nach. Welch ein bizarres Bild entwickelt sich vor unsern Augen! Eine Nation, ein Babylon von Sprachen sprechend, von jeder Stammgenossenschaft hat sie einen Anflug von Patriotismus angenommen, von jeder Nationalität sich etwas zugeeignet, dabei jedoch bildet sie eine große, zerworfene, durch unvertilgbare Bande verbundene, zu erneuter Einigung strebende Masse. In Kriegszeiten kämpfen nun diese Glieder gegen einander auf Tod und Leben, in langen Friedenszeiten spinnen sie ein Netz von Verständigungen, von Geschäftsverbindungen über alle ihnen gastfreundlichen Völker. So und auf ähnliche Weise muß sich endlich dieses Verhältniß entwickeln, und zuletzt wird nur gelten, daß Egoismus den Egoismus bekämpfe, und beide einander die Waage halten.

Gewiß wird solcher Kampf, wie er es schon gethan und noch thut, zur Witzigung und Aufklärung unserer gutmüthigen alteuropäischen Nationen nicht wenig beitragen, doch wird es auch auf Unkosten unserer Sitte, unserer Gemüthlichkeit geschehen. Wenn die Juden, wie zu erwarten steht, bald in den Genuß aller unserer Freiheiten und in den Mitgenuß aller unserer Gemeingüter eingeführt werden sollten, würde ich wenigstens räthlich finden, sich vor ihrem stürmischen, Alles verdrängenden Egoismus im Voraus zu bewahren durch Regelung der Zulassung nach dem Zahlen-Verhältniß ihrer Population zu der unsrigen, und das auf so lange, bis durch eheliche Vermischung und Religionswechsel der Name Jude ganz außer Gebrauch gesetzt und alle Bedeutung verlieren würde. Zu diesem Zwecke müßte eine genaue Statistik ihrer Erwerbsarten erhoben, und diese baldmöglichst mit der allgemeinen des Volkes, bei dem sie leben, in Uebereinstimmung gebracht werden, damit sie vollkommen an dem Wohle und an dem Wehe der übrigen Klassen Theil nehmen.

Die Religion war in frühern Zeiten der Deckmantel, hinter welchen sich außer der religiösen, auch die Antipathie gegen die Stamm- und National-Eigenheit der Juden, so wie alle Eifersüchtelei auf ihre Superiorität in den Künsten des Egoismus zu verstecken pflegte. Daher auch in den deutschen Städten, in denen selbst der Egoismus früher zur Reife kam und mit dem jüdischen in Collision gerieth, die heftigsten Verfolgungen gegen sie losbrachen. In unserer Zeit des religiösen Indifferentismus und zum Theil Liberalismus läßt man den Deismus der Juden gewähren. Man ist ja auch gegen den Islam, nachdem er uns nicht mehr mit Waffen zu bedrängen vermag, allenthalben billiger geworden. Höchstens nehmen

wir Anstoß daran, wenn das Judenthum in alten Vorurtheilen eigensinnig verharrt, so wie uns dergleichen bei Christen auch nicht erfreut. Ja wir interessiren uns für die neuern Bestrebungen der Juden, ihren Kultus zu erneuern, und ihn modernen Begriffen und Geschmacke anzupassen. Längst haben die liberalen Regierungen dem Kirchen-Despotismus der Rabbiner ein Ende gemacht. Auch das Volk läßt den Juden gern fromm sein nach seiner Weise, wenn es nicht künstlich fanatisirt wird, und führt ihn sogar als auferbauliches Beispiel bei den Seinigen an. In dieser Hinsicht sind die Antipathieen ziemlich verschwunden, und es steht größtentheils in der Gewalt der Regierungen, darüber zu wachen, daß überall in den Synagogen in den Landessprachen reine Sittlichkeit und Religiosität gelehrt, geübt und gepredigt werde. Für die weitere Ausgleichung sorgt die philosophische Bildung des Jahrhunderts. Etwas Schwierigkeit würde die Bestimmung des Modus bieten, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu halten wäre? Ich würde dem Christenthume als der Religion der Humanität, der ja auch die Juden ihre Erlösung zu danken haben, für alle Fälle Prävalenz verschaffen. Die jüdische und christliche Theologie ließen in Betreff der Gegenstände der Studien eine große Näherung zu, die Bücher des neuen Testaments könnten dort eben so gut, wie bei uns die des Alten, zur Erforschung eingeführt werden. Es könnte nur dazu dienen, die wechselseitige Achtung in geistlichen Dingen zu nähren und zu erhöhen. Eins würde ich zur völligen Versöhnung der Gemüther von einem etwaigen jüdischen Sanhedrin verlangen: eine öffentliche befriedigende Erklärung über das Christenthum, worin zum wenigsten eine Achtung vor demselben ausgedrückt würde.

Dies würde um so mehr erfordert werden können, da nur dadurch eheliche Verbindungen beider Parteien eine moralische Grundlage erlangen würden.

Aus diesen Betrachtungen, die ich hier abbreche, geht schon hervor, daß es mein innigster Wunsch sein muß, daß die Juden an allen unsern Rechten und Freiheiten, unsern Kulturmitteln und Glücksgütern zur Erreichung ihrer hohen menschlichen Bestimmung Theil nehmen mögen, jedoch ohne Beeinträchtigung der Kinder des Hauses, und auf die Weise, daß sie allmälig von ihrer Stamm- und ihrer National-Eigenheit ablassen und mit uns völlig zu einem Volk verschmelzen mögen. Wenn durch die Wirkung angemessener Institutionen sie sich unsere Sympathieen, unsere Achtung und Vertrauen in höherm Grade als bisher und weiterem Umfange erwerben und sich unserer Anschauungs- und Gefühlsweise mehr assimilirt haben werden, wird auch die Zeit kommen, ihnen ohne alle Beschränkungen an allen höhern und höchsten Würden im Staate, zu denen ich auch die Universitäts-

Professuren rechnen möchte, Antheil zu gestatten. Vorläufig finde ich es weder zulässig, noch angemessen, von den bisherigen Statuten unserer Universität in dieser Beziehung abzugehen.

Breslau, den 29. Oktober 1847.

Purkinje.

Separat-Votum von Professor Benedict.

Bei Abfassung des von mir verlangten Votum muß ich mir erlauben, einige Bemerkungen über die sogenannte Judenemanzipation und über die dazu beitragenden und auch daraus abzuleitenden Maßregeln vorauszuschicken. An sich muß uns ein humanes und christliches Gemüth zur Beförderung dieser Katastrophe auffordern. So wie indessen die Theorie so selten mit der Praxis im menschlichen Leben übereinkommt, so wie sich die Verhältnisse auf dem Wege der Erfahrung ganz anders herausstellen, so ist dies auch bei dieser Angelegenheit der Fall.

Bei dem jetzigen Stande des Judenthums und des Gewerbes der Juden muß der ganze Plan mißlingen, muß er die bittersten Folgen für die Christen und indirekt auch für die Juden veranlassen.

Die Judenemanzipation kann nur gelingen, sobald der Jude selbst arbeitet, sobald er im Schweiß seines Angesichts sein Brod ißt, nicht andere und zwar Christen für sich arbeiten läßt, sobald er den Acker baut, wie er es vor Christi Zeit gethan hat, — sobald er ein ehrliches Handwerk betreibt, sobald er nicht von dem den Christen abgenommenen Gewinn und von dem Schweiße desselben sich nährt, und diesen für sich arbeiten läßt. Nun ist es aber auffallend, daß alle Versuche, dieses unglückliche Volk zu diesem Bessern und zu der Selbstarbeit anzuleiten, welche beinahe von allen Regierungen in den Ländern, wo die Juden zahlreich sind, mit redlichem Sinne unternommen wurden, mißlungen sind.

Kaiser Joseph stiftete in Galizien Dörfer, Neubabylon und Neujerusalem, besetzte sie mit jüdischen Kolonisten, gab ihnen Vieh, Saatkorn, Geräthe, Nahrung auf 1½ Jahr ꝛc. Was geschah? Die Juden vernachlässigten ihre Wirthschaft, das Vieh und Geräthe verkauften sie und schlenderten dann als Schacherjuden im Lande herum. Der Monarch mußte diese Leute nachher wegjagen und die Dörfer, die nun andere Namen erhielten, mit deutschen Kolonisten besetzen. Nur zu Halitsch in Galizien und zu Dschufutkale in der Krim giebt es seit Jahrhunderten Ackerbau und Handwerk treibende Israeliten, dies sind aber Karaiten, die den Talmud verwerfen und von den andern Israeliten tödtlich gehaßt werden, und ich fürchte sehr, daß die neuern Judenkolonieen in Rußland ein gleiches Schicksal haben, falls nicht der Kaiser in jedem Dorfe zwei Unteroffiziere anstellt,

die durch drei Menschenalter hindurch die Leute thätlich und täglich zum Ackerbau an- und von dem Schacher abhalten.

Und so werden ähnliche Versuche, den Juden zu einem ordentlichen Bauer zu machen, jederzeit mißlingen.

Eben so geht es mit dem Betriebe der Handwerke, wenn ich etwa den Goldschmied, Juwelier und Optikus ausnehme, welche Künste der Jude aus bekannten Ursachen sehr gern betreibt. Zu andern Handwerken hat der Jude weder Lust, noch Ausdauer. Es ist schon vielfältig der Fall vorgekommen, daß ein jüdischer Knabe ein Handwerk erlernt, sogar gut erlernt, allein er läßt als Geselle die Arbeit bald liegen, geht zu dem Schachergeschäft über oder etablirt eine Meubles- oder Kleiderhandlung, wo die armen Christen für ihn um ein Hungergeld arbeiten müssen. Bleibt er bei dem Handwerke, wie dies z. B. in Krakau und Lemberg ꝛc. der Fall ist, so ist seine Arbeit billiger, aber auch schlechter, wenigstens versichern dies Alle, welche in jenen Städten sich bei jüdischen Handwerkern etwas haben fertigen lassen. Ich habe irgendwo gelesen, daß der Kirchenvater Augustinus an einer Stelle sagt: die Juden gehen vor dem Christenthum voraus, um die Wahrheit desselben zu verkündigen! — Ich halte diesen Satz für sehr wahr, glaube auch, daß derselbe wahr bleiben werde bis zur Ewigkeit; denn eben dieser unglückliche, alle Verbesserungen abweisende Zustand des armen Volkes Israel ist in meinen Augen ein sichererer Beweis für die Wahrheit der christlichen Religion, als irgend ein anderer nur sein kann.

Doch ich wende mich nun zur Sache selbst. Wenn der Jude unter solchen Umständen nicht handeln kann, so muß er, da er nicht Bauer, nicht Handwerker, nicht Tagearbeiter sein mag, zu seinem Unterhalt ein anderes Gewerbe ergreifen. So wird er ein Musikus oder ein Taschenspieler, Bänkelsänger oder Grimacier, — ich habe in allen diesen Erwerbszweigen Juden gesehen. Oder er wird ein Agent, ein sogenannter Faktor, und nähert in verschiedenen Zweigen dieses Geschäfts sich wieder also dem Handelsstande.

Oder der Israelit studirt. Da studirt er entweder die schönen Wissenschaften, oder die Medizin. Aus dem jüdischen Studiosus philosophiae sind nun in den letzten zwanzig Jahren jene zahllosen Journal-Literaten hervorgegangen, welche unsere Journale und Zeitungen größtentheils in der Gewalt haben und durch Aufsätze in denselben ihr täglich Brod verdienen. Der größte Theil derselben besitzt die Kraft, über Alles mit dem größten Ungestüm herzufallen, was ihnen entgegen ist, und über alle ihre Gegner die schimpflichsten Invektiven zu deren Vernichtung loszulassen. Unter der Zahl dieser Literaten befindet sich die größte Zahl der jetzt unser politisches Leben auf gleiche Weise unterwühlenden politischen Agitatoren Unter 10 politischen Agitatoren der neuern Zeit sind gewiß 6—7 getaufte

oder ungetaufte Juden. Diese betreiben vor Allem das Emanzipationsgeschäft, um für die Zukunft freiern Spielraum zu haben. Sie sind, wie theilweise schon erwiesen ist, zum Theil die treuen Helfer der unter uns im Finstern schleichenden revolutionären Propaganda. Es wird dabei die antichristliche Tendenz dieser Parteien immer klarer, wie der doppelte Zweck, den Sturz der legitimen Regierung und den Untergang des positiven Christenthums unter den einzelnen Klassen der Dissidenten zu befördern, — indem beide Zwecke einander in die Hände arbeiten.

Ich wende mich nun zu den der Medizin studirenden Israeliten. Die ehemalige Signoria zu Venedig hat zuerst auf der Universität zu Padua dieses Studium den Juden eröffnet, und von da aus ist dieses auch in dem übrigen Europa Sitte geworden. — Unter den die Medizin studirenden Israeliten sind wie bei allen andern Studirenden 3 Klassen wahrzunehmen, sehr fleißige, halb fleißige und stinkend faule. Letztere giebt es unter Christen und Juden, doch ist, so viel ich gesehen, die Faulheit der Juden ärger als die des Christen. — Unter der vorzüglich fleißigen Klasse, welche indessen nach den einzelnen Jahrgängen stärker oder schwächer ausfällt, habe ich während meiner fast 35jährigen Wirksamkeit mehrere Israeliten gefunden, die der höchsten Achtung würdig sind, die sich durch Bescheidenheit, Redlichkeit und Sitte vor allen auszeichnen, und deren Eintritt jeder christlichen Gemeinde zur Ehre gereichen muß. Ihre Zahl ist indessen zu Zeiten sehr gering. Unter den andern ganz- und halbfleißigen kommen indessen nicht so gar selten Exemplare vor, die sich durch dummdreiste Impertinenz, durch Perfidie gegen Lehrer und Kommilitonen, durch Eitelkeit auszeichnen.

Der jetzige Jahrgang, den ich um mich zu sehen die Ehre habe, hat indessen davon noch nichts bemerken lassen.

Daß unsere medizinische Journalliteratur größtentheils in den Händen unserer jüdischen Kollegen ist, wissen wir alle. Ueber die Qualität derselben da sie uns allen bekannt ist, enthalte ich mich des Urtheils.

Unter solchen Umständen sollen wir nun unsern jüdischen Kollegen zu Gefallen den § 29 unserer Statuten umändern? Da unter unsern Studirenden der Medizin wenigstens $^3/_5$ Israeliten sind, so würden die meisten unserer christlichen Kollegen kein Kollegium mehr zu Stande bringen, da die jüdischen Mediziner nur bei ihren Leuten hören würden. Ich kann um so eher hierüber sprechen, da ich für das Fach der Chirurgie unbedroht bin, welches den Israeliten weniger zusagt und nur von den besten und tüchtigsten unter ihnen kultivirt wird.

Wenn, wie bekannt, vor ein paar Jahren die Doktoren S. und R., die doch getauft waren, die Kollegia mehrerer unserer Kollegen gesprengt hatten, wie soll es uns erst ergehen, wenn die wahren Juden zu lesen anfangen! —

abgesehen von den übrigen Qualitäten der sich gemeldet habenden Aspiranten.

Ich stimme daher für strenge Beibehaltung des § 39 der Statuten. Will einer von den Hebräern Dozent werden, und er hat den Beifall des Ordo gratiosus, so mag er sich taufen lassen.

Ich weiß, daß ich mit diesem graden und offen ausgesprochenen Urtheil und durch mein Votum einen großen Lärm veranlassen werde. Allein wo es das Beste der Fakultät und der Wissenschaft angeht, da scheue ich keine Schmähung, auch die in der Centralzeitung nicht.

Breslau, den 28. Oktober 1847. Benedict.

Separat-Votum von Professor Henschel.

Dem Befehle einer Hohen vorgeordneten Behörde über I. die Zulässigkeit, und II. Angenehmheit einer Modifikation des hier bestehenden Fakultäts-Reglements sub § 29, welches Personen jüdischer Religion von der Admission zur venia legendi ausschließt, gutachtlich mich zu äußern, gehorchend, habe ich die Ehre in Betreff ad I. des Punktes der Zulässigkeit einer dergleichen Modifikation gehorsamst mich dahin auszusprechen, daß ich eine solche allerdings nicht für unzulässig erachten möchte. Wenn wir uns nämlich

1) nicht etwa auf den ultramontanen religiösen Standpunkt eines Windischmann, Görres, v. Ringseis u. s. w. stellen wollen, so kommt beim Vortrage über Medizin die Religion der Juden, wie ich glaube, in gar keinen Konflikt und Betracht, und die Bekenner des alttestamentlichen Glaubens stehen, wenn sie überhaupt zu akademischen Funktionen geeignet befunden werden, in ihrer Bildung mit den Christen so ziemlich in einer Linie, zumal da es außer dem Gebiete des Religiösen kein spezifisch jüdisches Wissen für sich, sondern nur ein allgemein menschliches giebt, besonders aber deswegen, weil unsere ganze Bildung, selbst die jüdische, heutzutage von der inneren Macht und dem Heil des Christenthums durchdrungen ist, denn in ihm leben, weben und sind wir. — Die Sache

2) vom abstrakt-logischen Standpunkte betrachtet, möchte vielleicht Folgendes zu erwägen sein. Das akademisch-medizinische Studium macht in sich die nothwendige Prätension, bis zu seinem Gipfel, dem Doktorate, fortgesetzt werden zu können, welches nach seinem Wortbegriffe nicht nur die Befugniß, Medizin auszuüben, sondern selbst vorzugsweise Medizin zu lehren (natürlich unter den Bedingungen gewisser Prästationen, hier der Habilitation, dort der Staatsprüfung), involvirt. Ich sehe nun, wiederum vorausgesetzt, daß die Religion nicht im Wege steht, keinen Grund, daß

hier christliches und jüdisches Studium wesentlich zu unterscheiden wären, und daß das jüdische medizinische Studium in seinem Begriff irgend eine restriktive Bestimmung enthielte, wonach es seiner Natur nach nur zum Doktorat als Praxis, nicht zum Doktorat als Lehrbefugniß führen könne. Forderte man eine solche Restriktion etwa von außen her, um der Besorgniß eines möglichen Mißbrauchs willen, so läge offenbar die größte Gefahr vielmehr darin, daß man den Juden seit fast einem Jahrtausend die Praxis und somit den wehrlosen kranken Leib der Christen ohne Bedenken preisgiebt, während die Wissenschaft und Lehre, von ihnen bedroht, sich doch wohl, dünkt uns, viel leichter gegen sie ihrer Haut zu wehren wissen würde. — Die Sache

3) endlich von dem akademischen, und zwar

a) dem akademisch-legalen Standpunkte erwogen, hat ebenfalls weniger Schwierigkeiten, als es scheint. Ich kenne kein älteres Fakultätsgesetz der Frankfurter Universität, welches die Juden von der Möglichkeit der venia docendi ausschlösse. In den alten bis zur Vereinigung mit Breslau giltigen Statuten der Frankfurter medizinischen Fakultät vom 2. Juni 1589 findet sich nichts darauf Bezügliches. Ob bei Vereinigung der Frankfurter und Breslauer medizinischen Fakultät ein neuer hierin den Juden ungünstiger Passus in die Statuten hineingekommen, weiß ich nicht; wäre es aber auch der Fall, so wäre er durch das ohne Vorbehalt gestellte Königliche Juden-Edikt von 1812 effektiv aufgehoben. Dagegen findet sich nun allerdings ein die Habilitation der Juden ausschließendes Gesetz im § 29 des neuesten Reglements für unsere Fakultät vom 13. September 1840, allein es ist diese Gesetzesstelle offenbar nur in konsequenter Berücksichtigung der Ministerialverordnung vom Jahre 1823, welche die früheren Bestimmungen des Königl. Juden-Edikts von 1812 partiell aufhob, in unsere neue Statuten gekommen. Wenn nun aber andererseits diese Verordnung vom Jahre 1823 wiederum durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 aufgehoben ist, so sollte ich meinen, daß, nach der Regel: Cessante causa, cessat effectus, hiermit nun auch der Grund weggefallen sei, aus welchem sich in unserem Reglement überhaupt der venia der Juden entgegenstehende Bestimmungen befinden. Da außerdem in unserem gegenwärtigen Reglement kein Passus ist, der die Zulassung der Juden zur Würde eines professor extraordinarius und ordinarius verböte, so entsteht dadurch der seltsame Widerspruch, daß die Zulassung zur höheren Würde gestattet, zur geringeren aber verboten ist, so daß die hohe vorgesetzte Behörde legaliter auf keine Weise gehindert wäre, mit Umgehung der verbotenen, aber auch nicht nothwendig erforderlichen Privatdozentur ohne Weiteres zur Professur ernannte Juden uns zu senden; und es folgte

in der That konsequenter Weise hieraus das Dilemma, daß, um beide Verhältnisse zu harmonisiren, entweder das Betreffende des § 29 unseres Reglements hinwegfallen müßte, oder ein ganz neues Gesetz ihm hinzuzufügen wäre, das den Juden auch die Zulassung ad cathedram et locum verböte. Da nun aber Letzteres gleichfalls nicht möglich ist, da es sich mit dem Königlichen Edikte vom 23. Juli d. J. (welches die Befähigung der Juden zur Professur nur in dem Falle ausschließt, wenn die bisherigen Statuten denselben entgegenstehen, was hier nur bezüglich stattfindet) in geradem Widerspruch befinden würde, so scheint aus dem Allen zu folgen, daß es für die hiesige medizinische Fakultät ceteris paribus am gerathensten wäre, auch die den Juden bei der venia privatim docendi entgegenstehende Bestimmung aufzuheben, theils um den Widerspruch im Gesetze zu vermeiden, theils um den Fortgang zur Professur durch die Stufe der Privatdozentschaft zu sichern, theils um unsere akademischen Gesetze mit den Staatsgesetzen in Einklang zu bringen, um so mehr, da durch letztere (das Edikt vom 23. Juli d. J.), wie gesagt, der Grund behoben ist, warum wir überhaupt solche, den Juden ausschließende Gesetzbestimmung haben. Betrachtet man ferner

b) den Gegenstand vom akademisch-politischen Gesichtspunkte, inwiefern nämlich daraus, daß alttestamentarische Bekenner zu höheren akademischen Aemtern zugelassen würden, möglicherweise allerlei äußere Inkonvenienzen für die Fakultät und Universität erwachsen könnten, so bin ich der Meinung, daß unsere Fakultät gegen eine ernstliche Gefahr, sich dadurch wesentlich benachtheiligt zu sehen, vollkommen und vielfältig gesichert ist; denn was den besorgten Andrang der mosaischen Religionsverwandten zur Privatdozentur betrifft, so hat die Fakultät ein souveraines Mittel dagegen darin, daß ihr laut § 28 unseres Reglements ein absolutes Veto bei der Admission einzelner Personen zur venia zukommt, daß ihr daher und zwar ohne möglichen Rekurs dagegen (Regl. § 28) vollkommen freisteht, mißliebige oder verdächtige Individuen ohne Weiteres zurückzuweisen, während sie andererseits (nach Regl. § 5a und § 40), indem sie die Pflicht hat, über das wissenschaftliche Bedürfniß und des Unterrichts Interesse zu wachen, auch das Recht hat, die Zulassung selbst geeigneter Personen auf die erforderliche Zahl zu beschränken. Was aber c) den kaum als möglich denkbaren Fall betrifft, daß die Fakultät jemals aus lauter indekanablen Personen bestände, und weder im Senate repräsentirt zu werden, noch selbst zu promoviren vermöchte, so vergißt man bei dessen Annahme, daß es die vorgesetzte hohe Behörde nie an der erforderlichen fürsorglichen Maßnahme fehlen lassen wird, daß nicht dieselbe auch nur einen Augenblick außer Stand gesetzt bliebe, alle ihre Funktionen und Prä-

rogative auszuüben. Allerdings zeigt sich an dieser Stelle ein temporärer Hiatus und ein relatives Mißverhältniß in den Gesetzen, welche die strebsamen jüdischen Jünglinge gleichsam wie mit Gewalt den medizinischen Fakultäten zudrängen, weil sie ihnen den Zugang zu den meisten anderen Placirungswegen versagen; ich glaube aber nicht, daß ein logischer Grund vorhanden ist, den Juden deshalb und so lange ein partielles Recht zu verweigern, als ihnen und weil ihnen das Ganze noch nicht gewährt ist.

ad II. Was nun zuletzt den anderen Punkt der hohen Anfrage, die Angenehmheit einer Modifikation der hierorts giltigen Repressivgesetze gegen die Habilitation der Juden betrifft, so möchte es schwierig sein, darauf eine rein objektive Antwort zu ertheilen, da eben alles Angenehme und Unangenehme in das Gebiet des Subjektiven und Persönlichen fällt. Wie nun aber die Persönlichkeiten an sich schon so sehr verschieden sind, und diese hier insbesondere von sehr mannigfaltigen Ansichten nicht nur über die Religion, sondern vorzüglich auch über die Nation der Juden bestimmt werden, so möchte die hohe Behörde über die beregte Frage vielleicht sehr heterogene Antworten erhalten, die sie indessen nach dem Werthe und der Würde der ihnen zum Grunde liegenden Einsichten, Gemüthsregungen und Personal-Affektionen zu wägen wissen wird. Es läßt sich allerdings erwarten, daß es Manchem nach dem Stande seiner eigentlichen (nicht blos gelehrten) Bildung, seiner Präokkupationen und individuellen Stimmungen sehr unangenehm erscheinen dürfte, in consessu ordinis neben einem Juden sitzen zu müssen, wogegen andere vielleicht sich weniger dadurch beunruhigt finden würden, und es wird nur darauf ankommen, in wieweit solchen persönlichen Empfindungen überhaupt Folge zu geben, im großen Ganzen das Staatsgesetz, dem Einzelnen sein Gewissen gestatten wird. Mir nun für meine Person gebietet, glaube ich, meine Christen- und Menschen-Pflicht, meine subjektiven Empfindungen, welche sie auch seien, so weit irgend möglich, mit meiner Vernunft in Einklang zu bringen, und da nun, den oben vorangeschickten Erwägungen zufolge, eine Modifikation des Reglements § 29 mir nicht nur nicht vernunftwidrig, sondern selbst zulässig und angemessen erscheinen dürfte, so möchte es mir auch demgemäß nicht unangenehm fallen, wenn vorbehaltlich des Rechtes der Fakultät gegen die Einzelnen die venia docendi bei uns nicht nothwendig an die Religion geknüpft würde; konsequenter Weise müßte es mir sogar angenehm sein, wenn dies mir angemessen Scheinende auch wirklich geschähe.

Breslau, den 1. November 1847. Henschel.

P. S. Durch die erst nach Absendung des vorstehenden Voti mir zugegangene Erklärung des Hochlöblichen Kuratorii vom 30. Oktober d. J.,

daß es in dessen Verfügung vom 3. Oktober d. J. statt „angenehm" angemessen heißen müsse, ist die obenstehende Schlußstelle ad II. überflüssig geworden, da sie eben nur auf jenem, mir erst späterhin zur Kenntniß gekommenen Schreibfehler basirt.

Breslau, den 29. November 1847.

Henschel.

Separat-Votum von Professor Dr. Betschler.

Bei Beantwortung der von einem Hohen vorgesetzten Ministerium uns vorgelegten beiden Fragen glaube ich den medizinischen Standpunkt allein festhalten zu müssen, schon um deswillen, weil ich mir keine genügenden Kenntnisse der außer meinem ordentlichen Wirkungskreise liegenden Verhältnisse zutrauen kann.

Die erste Frage:

> ob die bestehenden Statuten die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht?

beantwortet sich dahin, daß § 29 des Reglements für die medizinische Fakultät jene Zulassung als Privatdozent verbietet, dabei jedoch der Bekleidung von Professuren keine Erwähnung thut. Wenn daraus geschlossen wird, daß das Reglement durch diese Unterlassung eine Lücke gelassen hat und daraus ein Zweifel über die Ansicht der Fakultät von der Zulassungsfähigkeit der Juden zu dem Amte eines Professors abgeleitet werden soll, so glaube ich nur daran erinnern zu müssen, daß zur Zeit der Anfertigung jenes Reglements die jüdischen Aerzte schon durch die Landesgesetze von der Uebernahme dieses Amtes ausgeschlossen waren, daher ein besonderes Verbot dieser Art als überflüssig unterlassen worden ist. Nach dem Sinne jenes Paragraphen möchte deshalb wohl zu schließen sein, daß auch diese Bestimmung auf die Professoren angewendet werden solle, und daß mithin die zweite Frage:

> ob eine Modifikation der Statuten für zulässig und angemessen zu erachten sei?

zur Erörterung gelangt.

Gegen die Zuläßsigkeit einer solchen Abänderung kenne ich keinen Grund. Die Medizin ist unabhängig von jeder Religion und jeder Konfession und wird von keiner religiösen Ansicht oder Satzung berührt, weder der Christ, noch Jude und Mohamedaner kann nach Maßgabe seines Glaubens irgend einen Theil derselben besonders beanspruchen, denn sie ist und bleibt Allgemeingut. Könnte a priori noch ein Zweifel darüber obwalten, ob der Jude zur Ausübung und Kultivirung der Medizin, sowie

zum Lehren derselben qualifizirt sei: so wird dieser ganz entschieden durch die Erfahrung beseitigt, da fast jede Zeit auch unter den Juden gelehrte Aerzte aufzuweisen hat, und selbst die neueste von der Existenz jüdischer Professoren der Medizin Zeugniß ablegt. Ich glaube, daß hierüber um so weniger ein Zweifel obwalten kann, als es ja auch schon auf unserer Universität früher erlaubt war, daß der Jude Privatdozent sein konnte, und es wirklich war.

Mit weit geringerer Bestimmtheit möchte die Angemessenheit einer solchen Abänderung des Statutes zu behaupten sein, besonders um deswillen, weil jüdischen Professoren die Beamtung als Rektor, Dekan und Senator versagt ist. Obschon ich in dieser Beschränkung nichts weniger als die Absicht einer Kränkung des Juden, sondern nur das Resultat einer allmäligen Fortentwickelung der jüdischen Rechte sehe, so ist es doch keiner Fakultät zu verargen, wenn sie sich weigert, Mitglieder in sich aufzunehmen, welche, in ihren persönlichen Rechten beschränkt, auch eben um deswillen eine Beschränkung der Rechte der Fakultät und ihrer Einwirkung auf die Gesammtheit der Universität im Verhältniß zu anderen Fakultäten herbeiführen. Doch möchte dieses Moment im Ganzen nicht so erheblich sein, daß hieraus eine Verneinung jener Frage gefolgert werden und gerechtfertigt erscheinen dürfte, weil es immer noch mehr oder weniger in der Macht des Staates, wie in den Händen der Fakultät liegt, die Zahl der jüdischen Lehrer nicht zu sehr anwachsen zu lassen, besonders wenn gleichzeitig für die Aufrechthaltung des § 28 Sorge getragen wird, nach welchem die Zulassung als Privatdozent auch lediglich dem Ermessen anheimgestellt ist, und gegen die von ihr ausgesprochene Zurückweisung keine Beschwerde bei einer höheren Behörde stattfindet.

Einen prinzipiellen oder faktischen Grund gegen die Angemessenheit einer Modifikation des § 29 unseres Reglements kenne ich überhaupt nicht, wohl aber theile ich mit den meisten meiner Herren Kollegen einen aus der Mehrzahl der Persönlichkeiten abgeleiteten. Es liegt in dem vorwaltenden Egoismus des jüdischen Charakters, welcher nach der einen Seite unausstehliche Arroganz und Eitelkeit, nach der anderen aber eine Betriebsamkeit erzeugt, welche zur Erreichung des vorgesteckten Zieles keine humane Rücksicht und keine Pietät kennt. Daß solche Persönlichkeiten in keiner Beziehung den Fakultäten wünschenswerth sein können, versteht sich von selbst, und deshalb gewiß die allgemeine Verbreitung der Abneigung gegen sie. Doch es giebt Ausnahmen von dieser Regel, und um dieser willen möchte dann die in Frage stehende Modifikation auch angemessen sein.

Hiernach geht kurz meine Ansicht dahin, daß

1) unsere Statuten die Zulassung der Juden zu den akademischen Aemtern zwar verbieten, daß jedoch

2) eine Modifikation derselben zulässig, selbst angemessen sei, falls der Fakultät nur die Macht bleibt, den großen Haufen abweisen zu können und nur solche Individuen aufzunehmen, welche als Gelehrte wie als Menschen gleich achtungswerth und dieser Auszeichnung würdig sind.

Breslau, den 3. November 1847.

Dr. Betschler.

Separat-Votum von Professor Goeppert.

Der Aufforderung eines hohen Ministeriums, mich über die künftigen Verhältnisse der Juden zu unserer Universität gutachtlich zu äußern, erlaube ich mir in Folgendem nachzukommen, wiewohl ich nur zu sehr fühle, daß zu einer umfassenden Beurtheilung dieser Verhältnisse noch ganz andere Kenntnisse und Erfahrungen gehören, als ich mir in meiner nur der Beobachtung der Natur gewidmeten beschränkten Laufbahn zu erwerben vermochte.

Wenn ich die Verhältnisse der Juden im Allgemeinen betrachte, so erscheinen sie mir als ein Volk, welches, seit Jahrhunderten der politischen Selbstständigkeit entbehrend, nach allen Richtungen hin zerstreut, oft verfolgt und stets unterdrückt, eben durch diese traurige Lage sich genöthigt sah, mit allen ihm etwa noch zu Gebote stehenden Mitteln für Erhaltung seiner Existenz zu kämpfen, um sich einigermaßen zu behaupten, geschweige das Verlorene wieder zu erlangen. Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, aber den aufmerksamen Beobachter nicht überraschen, daß die Juden, um dieses ihnen erwünschte Ziel zu erreichen, oft Wege einschlugen, welche sich von dem Standpunkte der Moral und Sittlichkeit nicht immer rechtfertigen ließen, wodurch der Grund zu dem weitverbreiteten Widerwillen gelegt wurde, der fast überall dem Gedanken an ihre Emanzipation oder völlige Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbrüdern entgegentritt.

Indem ich nun überzeugt bin, daß ein Theil der Schuld an diesem unleugbaren Gebrechen den Verhältnissen beizumessen ist, unter denen sich die Juden befinden, die ihnen nur eine einseitige Entwickelung der entschieden bei ihnen vorhandenen geistigen Gaben gestatten, glaube ich, daß nur durch eine völlige Emanzipation derselben eine Beseitigung dieser Uebelstände erlangt werden kann, die uns selbst oft schon empfindlich berührten.

Unstreitig wünscht auch unsere hohe Regierung, indem sie obige Anfrage an uns stellte, dieselbe anzubahnen, und ich halte mich daher doppelt verpflichtet, von meinem Standpunkte aus auch dazu beizutragen.

Unfähig also, von dem Standpunkte, den mich das Christenthum lehrt, den Juden als meinen Mitbürgern die gleiche Berechtigung zur möglichst freien Entwickelung noch ferner zu versagen, stimme ich für die

Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Aemtern und demnächst natürlich auch zur Erreichung dieses Zieles für Aufhebung des ihrer Aufnahme entgegenstehenden Paragraphen unserer Statuten.

Breslau, den 18. November 1947.

Goeppert.

Nachträgliches Votum von Professor Barkow.

Nach Einsicht sämmtlicher am 20. d. M. eingegangenen Vota der Herren Fakultäts-Mitglieder finde ich mich veranlaßt, meinem Votum vom 18. Oktober Folgendes beizufügen.

Der § 29 des Fakultäts-Reglements verlangt zwar nur ausdrücklich von den Privat-Dozenten, nicht von den Professoren, daß sie christlicher Religion sein sollen, aber es versteht sich meiner Meinung nach von selbst, daß man dem die höhere Stellung hat versagen wollen, dem man die niedre nicht bewilligen zu können geglaubt hat.

Die Weise, wie das Gesetz vom 23. Juli in's Leben getreten ist, spricht auch unverkennbar hierfür. Als es dem ersten vereinigten Landtage vorgelegt wurde, enthielt es nur die Bestimmung, daß die Juden als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren zugelassen werden könnten. Das Ordinariat wurde erst später hinzugefügt, während die Senator-Würde, das Dekanat und Rektorat ihnen untersagt bleiben. Ich habe mich für jetzt gegen jede Aenderung des Reglements erklärt, aber ich habe es angedeutet, welche Modifikation, wenn eine solche dereinst als zeitgemäß erscheinen sollte, meiner Meinung nach, die einzige passende sein würde. Der § 28 des Fakultäts-Reglements stellt die Zulassung als Privat-Dozent allein dem Ermessen der Fakultät anheim, und es findet auch gegen die von ihr ausgesprochene Zurückweisung keine Beschwerde bei einer höhern Behörde statt. Sobald die Juden zugelassen werden, muß meiner Ueberzeugung nach dieser § geändert werden. Was bei Christen ausreicht, genügt bei Juden nicht. Mit dem Beschlusse der Fakultät ist jetzt alles beendet. Es dürfte sich zwar der abgewiesene Jude nicht beschweren, aber auch die überstimmten Fakultäts-Mitglieder dürften es nicht. Doch könnte sich die Majorität irren, und es könnten sich die Verhältnisse später so gestalten, daß die Verantwortlichkeit ganz oder zum Theil auf Mitglieder der Fakultät überginge, welche in der Minorität geblieben. Deshalb wünsche ich für den Fall, daß wir die Juden aufnehmen müßten, die doppelte Prüfung durch die Fakultät und durch das hohe Ministerium. Die verneinenden Fakultäts-Mitglieder werden aus kleinlichen Rücksichten ihre Stimmen nicht versagen, wenn sie wissen, daß ihre Gründe einer höhern Prüfung unterliegen, die bejahenden werden nur um so wachsamer sein, und das

Land kann es dem hohen Ministerium, welches seine Angelegenheiten leitet, nur Dank wissen, wenn es mit der Mühe der Prüfung auch einen Theil der Verantwortlichkeit übernimmt. Die Fakultät würde mit dem § 28 eins ihrer schönsten Rechte verlieren, aber wenn sie die Juden aufnehmen soll, kann sie nach meiner Ueberzeugung nur dadurch einigermaßen ihre Kraft bewahren, daß sie der Macht entsagt, sonst dürfte es nur zu leicht eine Illusion werden, daß die Zugelassenen eben so ausgezeichnet als Gelehrte, wie als Menschen seien.

Die Fakultät wird, wenn zu Gunsten der Juden der § modifizirt oder aufgehoben werden sollte, es nicht allein mit dem großen Haufen jüdischer Aerzte, welche bei der Fakultät sich versuchen möchten, zu thun haben, sondern mit der Gesammtheit der hiesigen jüdischen Aerzte und mit der Breslauer Judenschaft überhaupt. Es ist schon einmal vorgekommen, daß die Breslauer Judenschaft sich wegen eines bei einer Fakultäts-Verhandlung vorgekommenen Ausdrucks, von dem sie Kenntniß erhielt, gerächt hat, da sie das Mittel erkannte, wie dies geschehen konnte, und wird die Judenschaft erst glauben ein Recht an der Fakultät zu haben, so wird sie diese als ein ausdrücklich für sie angebahntes, ihrem Betriebe überwiesenes Feld betrachten, und die einzelnen Fakultäts-Mitglieder werden der Gegenstand der Bearbeitung sein. Es ist nicht schwer, im Voraus zu sehen, was bei einer Zulassung der Juden geschehen würde, wenn der § 28 in seiner jetzigen Gestalt bliebe.

Bei einer Besetzung der Fakultät, wie die heutige ist, würden vier Stimmen zu gewinnen sein; vier Stimmen sind die Majorität, die Majorität wäre die Fakultät. Wer mit Juden zu thun gehabt hat, kann es wissen, wie schwer es hält, sich ihrer zu erwehren, wenn sie etwas erlangen wollen. Es wird des Belaufens und Beschickens kein Ende. Nur einmal und ausnahmsweise wird es verlangt, aber von Jedem. Die Fakultät durch Bearbeitung, nicht durch den inneren Werth ihrer Handlungen zu gewinnen, würde die Aufgabe sein.

Durch die Vota der übrigen Fakultäts-Mitglieder bin ich in meiner Ansicht nur bestärkt, daß eine Aenderung des Reglements überhaupt zu früh ist. Auch wenn die Fakultät einigermaßen dadurch gesicherter würde, daß sie einen Rückhalt an dem hohen Ministerium erhielte, so würde sie doch bei dem Grade, in welchem die jüdischen Verbindungen hier in die Verhältnisse eindringen, geschwächt werden, und das hohe Ministerium würde ebenfalls seine Kraft verlieren, wenn es an der Fakultät keine sichere Stütze mehr hätte. Es wird bei gesetzlichen Bestimmungen nur zu leicht etwas übersehen, und wenn der Sinn auch noch so klar wäre, so würden die Juden aus einem Worte zu viel oder zu wenig, doch alles Mögliche

interpretiren. Die Gesetze versagen bei den Fakultätsstellen den Juden Anfang und Ende, Privatdozentschaft und Dekanat, und doch ließe sich nach dem Wortlaute aus der Mitte ein Hiatus herausfinden, durch den die Juden als Professoren in die Fakultät schlüpfen könnten.

Ich halte die Ansicht nur zu begründet, daß die Fakultät jüdisch werden wird, wenn die Schranken gelockert werden sollten, so lange der jetzige Geist unter den Juden fortdauert, und ich kann für ihre Zulassung nicht stimmen, so lange unausstehliche Arroganz und Eitelkeit, und eine Betriebsamkeit, welche zur Erreichung ihres vorgesteckten Ziels keine humane Rücksicht und keine Pietät kennt, bei ihnen vorwaltend ist, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Fakultät es nicht mit einzelnen Persönlichkeiten, sondern mit der Judenschaft zu thun haben wird. Die nächste Gefahr bedroht das Institut der Privat-Dozenten. Die christlichen Privat-Dozenten werden bei der Betriebsamkeit der jüdischen die Konkurrenz mit den jüdischen nicht aushalten, die Zahl der christlichen Privat-Dozenten wird Anfangs abnehmen, und dann wird das Institut jüdisch werden.

Es bleibt dem hohen Ministerium alsdann nichts übrig, als jüdische Professoren zu ernennen, denn wenn auch vereinzelt die Professuren, ohne Rücksicht darauf, ob der zu Ernennende Privat-Dozent gewesen, besetzt werden, so kann dies doch die Regel nicht werden, und besteht erst die Majorität aus Juden, so wird diese vorkommenden Falles alle Bestrebungen der christlichen Minorität paralysiren, und der christliche Dekan hätte die jüdische Fakultät zu repräsentiren.

Daß die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern als ein Korrektionsmittel für ihren Charakter angewendet werde, muß ich als unzweckmäßig erachten. Ich halte es für ein Mittel, dessen Erfolg höchst unsicher sein, der wahrscheinlich ausbleiben wird, und aus den angeführten Gründen für ein gefährliches Experiment. Die Humanität verkenne ich nicht, welche jener Ansicht zum Grunde liegt, aber die Fakultät wird an Achtung nur verlieren, wenn sie als eine Art Besserungsanstalt betrachtet werden sollte.

Breslau, den 25. November 1847.

H. Barkow.

Votum der philosophischen Fakultät.

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich 2c.

Was die erste Frage betrifft:

ob die bestehenden Statuten die in dem Gesetz vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht,

so bekennt sich die unterzeichnete Fakultät mit bedeutender Stimmenmehrheit zu der Meinung: daß die Statuten vom 21. Febr. 1816, weil dieselben in Uebereinstimmung mit dem damals in Kraft bestehenden und erst im Jahre 1822 wieder aufgehobenen Juden-Edikt vom Jahre 1812 zu interpretiren sind, die quäst. Zulassung der Juden gestatten; was um so mehr angenommen werden muß, als es bereits früher nur auf den Grund des erwähnten Edikts von 1812 und der dadurch geforderten Interpretation der Statuten einem jüdischen Gelehrten, dem jetzigen Sanitäts-Rath Dr. Guttentag, möglich gewesen ist, Privatdozent in der medizinischen Fakultät hiesiger Universität zu sein.

Die zweite Frage:

ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei,

schien einigen Fakultäts-Mitgliedern durch den Ausfall der Abstimmung über die erste Frage schon von selbst erledigt. Da jedoch diese Ansicht bestritten wurde, so kam auch die zweite Frage nach dem angeführten Wortlaute zur besondern Abstimmung, aus der sich ergeben hat, daß die unterzeichnete Fakultät in der Mehrzahl ihrer Mitglieder eine Modifikation der Statuten in dem hypothetisch angenommenen Falle für zulässig und angemessen erachtet. Die Fakultät bejahet also mit Stimmenmehrheit die gestellte Frage. Denn es scheint ihr jederzeit ein Unglück zu sein, wenn ein Staat verschiedenartige Völker, oder in demselben Volke so starke Verschiedenheiten der Religion und Kultur enthält, daß dadurch die volksthümliche Einheit des Ganzen gestört wird, und es ist daher nach ihrer Ansicht eine dringend nöthige Aufgabe, solche Verschiedenheiten, wo sie vorhanden sind, möglichst verschwinden zu machen; sie sieht auch nicht ein, weshalb akademische Lehrämter, namentlich in den im Gesetze vom 23. Juli d. J. bezeichneten Wissenschaften, nicht auch von Juden sollten erlangt und bekleidet werden können, wenn sie die Befähigung dazu besitzen; sie hält es für gerecht, und darum auch für zulässig und angemessen, daß den Juden die durch das Juli-Gesetz ihnen bewilligten Rechte an der hiesigen Universität nicht ferner verschränkt bleiben; sie vermag darin auch eine Alterirung des christlichen Charakters der Universität nicht zu erkennen, weil unser ganzes wissenschaftliches Weltleben, möge es im Wechsel seiner Erscheinungen sich nun beistimmend oder different zur kirchlichen Auffassung des Christenthums stellen, ein Ausfluß des christlichen Geistes ist; sie findet ferner, daß die hiesige Universität als paritätische es in der Thatsache ihres Bestehens schon ganz unmittelbar ausspricht, daß nicht die kirchliche Bestimmtheit, sondern nur das allgemein Christliche, das heißt nichts Anderes, als der eine und selbige Geist der Wissenschaft, der

alle Erkenntnißgebiete durchdringt und alle Forscher, auch die begabten Juden, zu seinen lebendigen Organen macht, das Band der Einheit in derselben ist, und desfolglich die hiesige Universität als paritätische Lehranstalt grundsätzlich die Juden nicht ausschließen kann, ohne von ihrem eigenen Lebensprinzip abzufallen. Es kommt noch hinzu, daß bei der zahlreichen jüdischen Einwohnerschaft der Stadt Breslau die Anstellung jüdischer Lehrer an der hiesigen Universität zur Verbreitung wissenschaftlichen Interesses unter den Juden nicht wenig beitragen dürfte, und daß andererseits, wenn z. B. einem tüchtig gebildeten jüdischen Theologen in der philosophischen Fakultät Vorlesungen über die sprachlichen Fächer der jüdischen Theologie, den Talmud und die spätere jüdische Literatur zu halten verstattet würde, auch den christlichen Theologen und Orientalisten die Erwerbung von Kenntnissen erleichtert werden würde, welche sie jetzt meistens nicht ohne Nachtheil für das gründlichere Verständniß des alten Testaments, sowie der Literatur und Geschichte des Orients überhaupt vernachlässigen. Dies also sind die Gründe, aus denen die unterzeichnete Fakultät per maiora sich für die Bejahung der zweiten Frage entscheiden zu müssen glaubt, wobei es dahin gestellt bleibt, ob alle Mitglieder der Majorität über alle diese Gründe in gleicher Weise einverstanden sind. Die Motive der Minorität für ihre entgegengesetzte Meinung sind in den Separatvotis der betreffenden Fakultäts-Mitglieder enthalten und daher hier nicht mit aufgenommen worden.

Anlangend die dritte Frage:

> ob die Bestimmung im Reglement der philosophischen Fakultät, nach welcher die Zulassung zur Doktor-Promotion von dem christlichen Glaubensbekenntniß des Promovendus abhängig ist, aufzuheben, und der von einem Juden zu leistende Eid demgemäß abzuändern sei,

so glaubt die unterzeichnete Fakultät, ihren diesfälligen Antrag vom 9. August d. J. ganz gehorsamst erneuern zu müssen.

Breslau, den 20. November 1847.

Die philosophische Fakultät.
(Unterschriften.)

Votum des Rektor und Senats.

Breslau, den 31. Januar 1848.

Nachdem die Gutachten der einzelnen Professoren sowohl, als der gesammten Fakultäten allen Mitgliedern des akademischen Senats nach der Reihe zu genauer Kenntnißnahme und Erwägung ihres Inhalts mit-

getheilt worden waren, wurde in der Sitzung vom 22. Januar folgendes Senats-Gutachten beschlossen.

Da der Senat unter bestehenden Statuten der hiesigen Universität nur die im Jahre 1816 von Sr. Majestät derselben ertheilten Statuten verstehen zu dürfen glaubt, und in diesen nicht nur nichts der Anstellungsfähigkeit jüdischer Dozenten Hinderliches enthalten, sondern auch anzunehmen ist, daß sie dieselbe als ein zu jener Zeit durch ein früheres Gesetz den Juden ausdrücklich eingeräumtes Recht anerkennen, so meint er in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Fakultäten die erste Frage:

> ob die bestehenden Statuten der hiesigen Universität die in dem Gesetz vom 23. Juli v. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den dort bezeichneten akademischen Lehrämtern gestatten oder nicht,

bejahen zu müssen. Dieser Meinung war die Hälfte der 14 Mitglieder, und unter ihnen der vorsitzende Rektor, mithin die Majorität.

Die aus ebenfalls 7 Mitgliedern bestehende Minorität meinte dagegen, daß unter jenem Ausdrucke auch die im Jahre 1840 von dem Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den einzelnen Fakultäten ertheilten Reglements zu verstehen seien, weil diese Reglements nur als eine ergänzende weitere Ausführung der Statuten von 1816 zufolge des Schlußsatzes der letzteren betrachtet werden müssen, die Statuten also die erwähnte Zulassung der Juden nicht gestatten.

Zur Beantwortung der zweiten, durch den Ausfall der Abstimmung über die erste keineswegs schon erledigten Frage:

> ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei?

wurde die Zulässigkeit zuerst und getrennt von der Angemessenheit erwogen, und durch eine Majorität von 9 Stimmen angenommen, daß in dem vorausgesetzten Falle eine Modifikation der Statuten zulässig sei, da in den Statuten, was man auch unter diesem Ausdrucke verstehen mag, nichts enthalten ist, was den Gesetzgeber zu immerwährender unveränderter Beibehaltung ihrer Bestimmungen nöthigen könnte. Dagegen wurde die Angemessenheit einer solchen Modifikation mit einer Majorität von 8 Stimmen verneint, und zwar darum, weil durch die Zulassung der Juden der christliche Charakter der Universität verwischt, und durch die in dem Gesetz vom 23. Juli vor. J. gemachte Beschränkung die Einheit des Organismus der Universität gefährdet, und Anlaß zu unerfreulichen Reibungen geben werde.

Rektor und Senat der hiesigen Königl. Universität.

Schneider. Hahn. Demme. Abegg. Barkow. Elvenich.

Nachträgliches Votum des Rektors, Professor Schneider zu dem obigen Senats-Votum.

Nachdem das Gesetz vom 23. Juli 1847 den Juden die Zulassung zu akademischen Lehrämtern eingeräumt hat, halte ich es für angemessen, daß, wenn die Statuten unserer Universität diese Zulassung nicht gestatten, sie abgeändert werden, damit das Gesetz die allgemeine Gültigkeit erlange, welche dem ihm zu Grunde liegenden Gedanken gebührt. Zwar scheint es selbst eine solche nicht zu wollen, indem es die Zulassung nicht unbedingt, sondern nur da vorschreibt, wo die Statuten sie gestatten, woraus gefolgert werden kann, daß, wo diese die Juden ausschließen, das Gesetz die Ausschließung beizubehalten gebietet. Aber es läßt sich auch annehmen, daß der Gesetzgeber, welcher wußte, daß die bestehenden Gesetze einiger Universitäten die Juden ausschließen, die der andern aber nicht, es den ersteren freistellen wollte, an der Ausschließung festzuhalten oder auf Abänderung jener Gesetze anzutragen. Und für diese Annahme spricht das Verfahren des Hohen Ministeriums, welches uns nicht blos fragt, ob unsere Statuten die Zulassung gestatten oder nicht, sondern auch, ob wir, wenn sie sie nicht gestatten, eine Aenderung derselben für zulässig und angemessen halten. Das Bedingte der gesetzlichen Vorschrift vom 23. Juli 1847 kann diesem nach nur so erklärt werden, daß, wiewohl die Zulassung der Juden zu den bezeichneten Lehrämtern mit der Idee der Universitäten überhaupt in keinem Widerspruche zu stehen, vielmehr in gegenwärtiger Zeit aus überwiegenden Gründen zweckmäßig zu sein schien, doch auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Universitäten Rücksicht genommen, und davon die Einführung des allgemein als gut erkannten abhängig gemacht werden sollte. Es darf mithin bei der Erwägung, ob eine Aenderung der Statuten, falls sie die Juden ausschließen, angemessen sei, die Angemessenheit sowohl ihrer Zulassung überhaupt, als ihrer Beschränkung auf gewisse Lehrfächer als etwas durch das Gesetz schon Bejahtes nicht weiter in Frage gestellt, sondern nur das ins Auge gefaßt werden, was etwa auf der einzelnen Universität der Ausführung entgegenstehen und die Anwendung der im Gesetz gemachten Ausnahme empfehlen könnte. Die Prüfung der Angemessenheit überhaupt würde nothwendig zu einer Prüfung des Gesetzes selbst führen, zu der wir nicht aufgefordert sind.

Was nun die hiesige Universität betrifft, so ist das Erste, was hier in Betracht kommen kann, dieses, daß sie, aus einer katholischen und einer evangelischen hervorgegangen, in ihrer Einrichtung auf beide Konfessionen

gleichmäßig Rücksicht nimmt, indem sie zwei theologische Fakultäten mit gleichen Rechten und in den drei übrigen, zum Theil nach Maßgabe der Lehrfächer, sowohl katholische als evangelische Professoren hat. Der Zweck hierbei ist, beiden Kirchen ihr Bestehen insofern zu sichern, als diejenigen, die sich den Wissenschaften widmen, in allen Fächern solche Lehrer vorfinden, die, mit ihnen einerlei kirchlichen Glauben habend, auch das, was sie lehren, so lehren werden, daß ihr Glaube dadurch nicht gefährdet wird. Träte nun das Judenthum der einen christlichen Konfession mehr entgegen als der andern, so würde für uns die Zulassung der Juden bedenklich sein, indem die Konfession, gegen welche sie sich entgegengesetzter verhielten, beeinträchtigt, und dadurch das bei uns beabsichtigte Gleichgewicht beider aufgehoben würde. Da aber beide in Bezug auf Christlichkeit einander gleichgestellt sind, so fällt dieses Bedenken hinweg. Demjenigen aber, welches, wenn es statthaft wäre, von beiden Konfessionen gemeinschaftlich erhoben werden müßte, daß der christliche Charakter der Universität durch die Zulassung der Juden verwischt werde, steht das Gesetz entgegen, welches auf die Annahme gegründet sein muß, daß die Zulassung an sich mit der Idee der Universitäten in keinem Widerspruche stehe. Ob diese Annahme richtig sei, kann zum Gegenstand einer Erörterung, eine solche Erörterung aber nicht zum Inhalte des erforderten Gutachtens gemacht werden.

Der zweite Umstand ist, daß in der Provinz, aus welcher unsere Universität bei weitem den größten Theil ihrer Studirenden erhält, die jüdische Bevölkerung eine sehr zahlreiche ist, daß auf unseren Gymnasien und auf der Universität verhältnißmäßig viele Juden sich den Wissenschaften widmen, und daß besonders ein großer Theil unserer Mediziner aus Juden besteht. Hier befürchtet man nun, daß die Aussicht auf Anstellung bei der Universität diese Zahl noch vermehren, und dann ein Zudrang zur Habilitation namentlich in der medizinischen Fakultät und zu den Professuren in allen den freigegebenen Lehrfächern stattfinden wird, der bei der bekannten Betriebsamkeit dieses Volkes und bei den vielen Mitteln, die es besitzt, den beiden Fakultäten und der ganzen Universität mancherlei Unbequemlichkeit und Verdruß bereiten dürfte, wenn solchen Gesuchen nicht gewillfahrt würde. Man hält es daher dem Interesse der gesammten Universität für angemessen, daß den Juden die Zulassung bei uns nicht gestattet werde, weil uns sonst immerwährend eine Ueberfüllung mit nichtchristlichen Dozenten bedrohe, von der andere Universitäten, auf denen nur wenige Juden studiren, nichts zu befürchten haben. Diese Ansicht geht davon aus, daß die Zulassung der Juden an sich ein Uebel ist, das, so lange sie nur einzelnen zu Theil wird, allenfalls zu ertragen, je mehrere aber zugelassen werden, desto

schwerer zu überwältigen sei; und diese Voraussetzung beruht auf der angenommenen Unverträglichkeit des jüdischen und christlichen Charakters, die von dem Gesetze nicht angenommen wird. Uebrigens ist gerade die Betriebsamkeit der Juden eine Bürgschaft dafür, daß sie sich nicht zur Habilitation drängen werden, die ihnen bei uns nur viel Arbeit und wenig Lohn bringen könnte; und sollten sich ihrer gleichwohl mehrere melden, als den Fakultäten wünschenswerth wäre, so liegt es ja völlig in der letzteren Hand, sie abzuweisen. Daß einzelnen Fakultäts-Mitgliedern daraus Verdruß erwachsen könnte, ist zuzugeben; aber vor Verdruß schützt uns auch die Ausschließung der Juden nicht, und wenn wirklich in dem jüdischen Charakter etwas Unkollegialisches liegt, so kann das durch den Uebertritt zum Christenthum nicht so getilgt werden, daß man wohl mit getauften, aber nicht mit ungetauften Juden in erwünschter Eintracht zu leben hoffen dürfte. Was aber den Zudrang zu den Professuren betrifft, so ist dieser theils aus demselben Grunde, wie der zur Habilitation, theils auch darum nicht zu erwarten, weil ausgezeichnete Juden (und nur auf solche könnte die Wahl zu Professoren fallen) schwerlich sich sehr um Aemter bemühen werden, die sie nur unter Beschränkungen erhalten könnten, durch welche sie beständig an ihre Nichtebenbürtigkeit erinnert würden. —

Breslau, den 10. Februar 1848. Professor **Schneider.**

Unter den Ende Februar dem Minister zugegangenen Votis der Universität zu Breslau war es ganz besonders das der evangelisch-theologischen Fakultät, welches ihn durch seine freimüthige Gesinnung und Aeußerung verletzte. Die Folge hiervon war die nachstehende geschichtlich merkwürdige Korrespondenz, merkwürdig durch das Datum der ministeriellen Verfügung, merkwürdiger noch durch das Datum und die Adresse der abgegebenen Rückäußerung des General-Superintendenten Hahn.

Verfügung.

Berlin, den 18. März 1848.

Aus den unter dem 16. vor. Monats mir zugekommenen Verhandlungen der dortigen Universität in Betreff der Zulassung jüdischer Dozenten und Professoren bei derselben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 habe ich ersehen, daß die einzelnen Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät eine Modifikation der Statuten zu Gunsten der Juden für angemessen erachtet haben, wenn die Statuten die in dem angezogenen Gesetze ausgesprochene Zulässigkeit nicht gestatten sollten. Es würde mir angenehm sein, von Ew. Hochwohlg. zu erfahren, welche Bewandtniß es mit dieser Ansicht der einzelnen Mitglieder

und der ganzen Fakultät habe, da dieselbe meine besondere Aufmerksamkeit um so mehr zu erregen geeignet war, als die einzelnen Vota nicht tiefer in die Sache eingehen.

An den General-Superintendenten Dr. Hahn, Hochwohlgeb. in Breslau.

Der Minister rc.
(im Konzept gez.) **Eichhorn.**
(In der am 22. abgegangen Reinschrift gez.)
Im Auftrage:
v. Ladenberg.

Breslau, den 25. März 1848.

Ew. Excellenz haben mich mittelst Hoher Zuschrift vom 18. d. M. (Nr. 4454) aufzufordern geruht, darüber zu berichten, welche Bewandtniß es mit den von den einzelnen Mitgliedern so wie dann von der ganzen evangelisch-theologischen Fakultät in der vorbezeichneten Angelegenheit abgegebenen Gutachten habe. Diesem Hohen Auftrage gemäß, verfehle ich nicht, ganz gehorsamst mitzutheilen, daß von dem statt des erkrankten Dr. Middeldorpf fungirenden Pro-Dekan, Konsistorial-Rath Dr. Schulz, das betreffende Kuratorial-Schreiben vom 3. Oktober v. J. unter dem 7. ej. in Umlauf gesetzt und demselben sofort von den einzelnen Mitgliedern ihre Gutachten beigefügt wurden, wie sie Ew. Excellenz werden vorgelegt worden sein. Da bald darauf der Dekanats-Wechsel eintrat, so wurde auf Grund der im Wesentlichen übereinstimmenden Singular-Vota die Fassung des Gesammt-Gutachtens unter meinem Vorsitz von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät berathen und dem Beschluß gemäß unter dem 5. November vor. J. dasselbe so abgegeben, wie es durch das Kuratorium der Universität Ew. Excellenz zugegangen ist; eine irgend wesentliche Verschiedenheit der Meinungen ist bei diesen Berathungen der Fakultät nicht hervorgetreten.

Diese trat jedoch in andern Fakultäten, besonders aber bei den allgemeinen Berathungen im Senat hervor, und hier wurde durch die Aeußerungen einzelner Mitglieder, besonders der medizinischen und philosophischen Fakultät über die Eigenthümlichkeiten des jüdischen National-Charakters selbst Manche von denen, welche unbedingt für die Zulassung jüdischer Dozenten gestimmt hatten, wie ich selbst, an der von ihnen geäußerten Meinung irre, so daß sie bei der Beantwortung der Frage nach der Angemessenheit einer Modifikation der entgegenstehenden Bestimmungen der Ansicht derer sich anschlossen, welche eine solche Modifikation nicht rathsam fanden.

An den Königl. Wirkl. Geh. Staats-Minister rc. Herrn Dr. Eichhorn Excellenz.

Dr. **Hahn.**

V. Von der Universität zu Königsberg.

Votum der medizinischen Fakultät.

Bei der Berathung, welche in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 28. September 1847 von der medizinischen Fakultät gehalten worden ist, stimmten in Beziehung auf die erste der beiden Fragen, welche diesem Reskript zufolge beantwortet werden sollten, die anwesenden Mitglieder der Fakultät darin überein, daß der § 105 der neuen Statuten unserer Universität deutlich und ausdrücklich die Juden von den Lehrämtern bei derselben ausschließt. Was aber die zweite Frage anbelangt, ob nämlich in dem Falle, daß die Statuten eine Zulassung der Juden zu den akademischen Lehrämtern nicht gestatten, eine Modifikation derselben zulässig und angemessen zu erachten sei, so erklärten sich zwei Mitglieder der Fakultät, die Professoren Cruse und Hirsch, für, und eben so viele, namentlich die Professoren Seerig und Rathke, gegen eine Abänderung der Statuten.

I. Für eine Modifikation und zwar der Art, daß den Juden der Zutritt zu den Lehrämtern an der hiesigen Universität frei gegeben werden möchte, wurde besonders geltend gemacht:

1) daß die konfessionellen Kontroversen mit der Wissenschaft, insonderheit aber mit der Medizin und den Naturwissenschaften, nichts zu schaffen haben, und daß auch die Wissenschaft bei Auffindung neuer Wahrheiten sich faktisch nie darum gekümmert hat, welcher Konfession der Entdecker angehörte;
2) daß ausgezeichnete Talente in keiner Wissenschaft häufig zu finden sind, und daß es daher, um solche für eine Universität zu gewinnen, erwünscht sein muß, wenn die anzustellenden Lehrer aus einer größern Zahl von Bewerbern ausgewählt werden können;
3) daß eine Ausschließung in der Wissenschaft hervorragender Talente von dem Lehramte des Glaubens halber eine Beschränkung der Mittel und Wege ist, die zur Förderung und Verbreitung der Wissenschaft und also auch der menschlichen Wohlfahrt führen;
4) daß es unter den Juden Männer giebt, die sich eben so sehr durch ihre wissenschaftliche als soziale Haltung auszeichnen, und daß es sich daher nicht annehmen läßt, daß nicht auch so Mancher von ihnen als Mitglied einer Fakultät seinen Platz ehrenwerth ausfüllen würde;
5) daß die von Einigen geäußerte Besorgniß, es könnten durch die Juden, wenn ihnen bei den Universitäten das Lehramt freigegeben würde, die Christen daraus mehr oder weniger verdrängt werden,

schon aus Rücksicht auf die Intelligenz der christlichen Glaubensbrüder aufzugeben sein dürfte.

Zugleich wurde zur Sprache gebracht, daß, wenn den Juden der Zutritt zu Lehrämtern an der Universität hierselbst freigegeben würde, auch die Katholiken, der Konsequenz wegen, zumal da sie als Christen uns Protestanten noch näher als die Juden stehen, zu solchen Aemtern zuzulassen sein würden. Noch insbesondere aber wurde zu Gunsten derselben angeführt, daß auf den gemischten Hochschulen die Intelligenz und Wissenschaftlichkeit bei Lehrenden und Lernenden keineswegs etwa niedriger stehe, als bei der unsrigen.

II. Gegen eine Modifikation der Universitäts-Statuten zu Gunsten der Juden stimmten die anderen Mitglieder der Fakultät deshalb:

1) weil die neueren Statuten unserer Universität nur erst vor vier Jahren durch die Genehmigung und Unterschrift Sr. Majestät des Königs Gesetzeskraft erhalten haben, Gesetze aber auf längere Zeit als nur auf einige Jahre gegeben zu werden pflegen;
2) weil die Universität hierselbst den Zwecken des Staats und den Anforderungen der Zeit auch ohne die Juden noch entsprechen kann;
3) weil die Zahl der Studirenden hierorts zu gering ist, als daß eine rasche Vermehrung der Dozenten, die nur zu bald eintreten würde, wenn den Juden der Zutritt zu den akademischen Lehrämtern freigegeben würde, nothwendig und der Kostspieligkeit wegen erwünscht sein sollte;
4) weil es als möglich anzunehmen sein dürfte, daß in dem Falle, wenn Juden zu den akademischen Lehrämtern zugelassen würden, sich nach mehreren Jahren in der medizinischen Fakultät hierselbst nur noch ein einziger Christ befände, das Dekanat dann also nur von diesem allein verwaltet werden könnte, was besonders den Uebelstand zur Folge haben würde, daß das mit der Verwaltung des Dekanats beauftragte Mitglied, zum Nachtheil der übrigen Verpflichtungen, die ihm als akademischen Lehrer obliegen, von seinen wissenschaftlichen Studien und Beschäftigungen zu sehr abgelenkt werden würde.

Königsberg, den 4. Januar 1848.

Die medizinische Fakultät.
Rathke. Seerig. W. Cruse. Hirsch.

Separat-Votum von Professor Seerig.

Frei von eigennützigen Sympathien oder Antipathien, die möglicherweise mein Urtheil stören und mich verleiten könnten, gegen die Gerechtig-

keit zu verstoßen oder einen Verrath an der Wahrheit zu begehen, gebe ich in Betreff der von des Geh. Staatsministers Hrn. Dr. Eichhorn Excellenz vorgelegten Fragen meine Meinung dahin ab,

1) daß die bestehenden Statuten der hiesigen königlichen Universität die im Gesetz vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu Universitäts-Lehrämtern nicht gestatten, weil die Stiftung der Universität als Schlußstein der reformatorischen Bestrebungen des Herzogs Albrecht betrachtet werden muß, und mit Rücksicht darauf in den Statuten ausdrücklich gesagt worden ist, daß die Lehrer der hiesigen Universität evangelischen Glaubens sein sollen. Sind hiernach die Katholiken von der Zulassung als Lehrer bei der hiesigen Hochschule ausgeschlossen, so können noch viel weniger die Juden als zulassungsfähig erachtet werden, da sie nicht nur wie jene sich nicht reformiren lassen, sondern reformiren und regieren wollen.

2) daß eine Modifikation der Statuten der Universität zu Gunsten der Juden nicht wohl zulässig sein dürfte. Der Staat, welcher an Stiftungen aller Art ein großes Interesse nehmen muß, hat zwar unbezweifelt das Recht, ehemalige Stiftungen aufzuheben oder abzuändern, doch macht derselbe nur dann von diesem seinem Rechte Gebrauch, wenn Stiftungen nicht mehr den Zwecken des Staates entsprechen oder mit dem Geiste der Zeit in Widerspruch stehen sollten. Eine Abänderung der Statuten der hiesigen königlichen Universität zu Gunsten der Juden würde also auch nur dann zulässig erscheinen, wenn die Universität nicht mehr ohne die Juden den Zwecken des Staats und den Anforderungen der Zeit entsprechen sollte. Beides aber ist nicht der Fall. Die Universität entspricht zur Zeit noch dem idealen wie dem materiellen Interesse, den Forderungen der Wissenschaft, so wie denen des auf Gewinn gerichteten äußeren Lebens, dem praktischen Zwecke, gute und brauchbare Staatsbürger heranzubilden, also dem Zwecke des Staats und den Anforderungen der Zeit zugleich, und es ist mithin, wenigstens auf Seiten der Lehrer, kein Grund vorhanden, eine Abänderung der Statuten der hiesigen königlichen Universität zu wünschen, sondern vielmehr aller Grund vorhanden, die hochweise Fürsorge des Gesetzgebers in Betreff bestehender Statuten mit Verehrung und Dankbarkeit anzuerkennen.

3) daß eine Abänderung der Statuten der hiesigen königlichen Universität, gesetztenfalls sie erschiene zulässig, den hiesigen Verhältnissen nicht angemessen sein würde, da eines Theils die Zahl der Studirenden hierorts zu gering ist, als daß eine rasche Vermehrung der Zahl der Dozenten, die nur zu bald eintreten würde, nothwendig

und der Kostspieligkeit wegen erwünscht sein sollte, und andern Theils eben deshalb, weil das Dozententhum zu geringe materielle Vortheile darbietet, befürchtet werden muß, es habe überhaupt der Antrag der Juden auf Zulassung zu allen Hochschulen einen ganz anderen Grund, als den gleicher Befähigung, gleicher Begeisterung mit den christlichen Männern der Wissenschaft, nämlich unter dem Scheine rein idealer Verfolgung, idealer Interessen der Wissenschaft, eine noch oppositionellere Haltung gegen den Staat einnehmen zu können, als sie bereits angenommen haben. Nach den vorstehenden Erörterungen glaube ich nur gegen die Zulassung der Juden zur königlichen Universität in Königsberg stimmen zu können.

Seerig.

Separat-Votum von Professor Rathke.

1) Nach den Statuten der Universität zu Königsberg sollen an derselben nur Protestanten eine Anstellung als Lehrer erhalten können. Diese Statuten aber haben erst vor vier Jahren durch die Unterschrift Sr. Maj. des Königs Gesetzeskraft erhalten. Gar zu frühe an der Zeit dürfte es daher sein, jetzt schon einen Antrag zu stellen, sie umzuändern und zumal eine ihrer wesentlichsten Bestimmungen, wie es die oben angeführte ist, aufzuheben; denn Gesetze pflegen auf eine längere Zeit, als auf wenige Jahre gegeben zu werden.

2) In der medizinischen Fakultät hat bisher die Zahl der ordentlichen Professoren höchstens 5 oder 6 betragen, und es dürfte daher nicht wahrscheinlich sein, daß in Zukunft die Zahl der Medizin Studirenden auf hiesiger Universität eine größere Zahl von ordentlichen Professoren der Medizin erfordern würde. Nun aber ist vorauszusehen, wenn hier Juden als Lehrer zugelassen werden könnten, sich dieselben besonders der medizinischen Fakultät zuwenden würden. Als möglich dürfte es daher anzunehmen sein, daß sich nach mehreren Jahren nur etwa ein einziger Christ als ordentlicher Professor befände. Das Dekanat würde also nur von diesem allein verwaltet werden können, da nach dem Gesetze vom 23. Juli c. Juden ein Dekanat nicht sollen übernehmen können. Ein solcher Fall aber würde den nicht geringen Uebelstand zur Folge haben, daß das mit der Verwaltung des Dekanats beauftragte Mitglied, theils durch die vielfältigen und zeitraubenden Geschäfte, welche in diesem Amte auszuführen sind, zum Nachtheil der Verpflichtungen, welche ihm als (Lehrer) akademischem Dozenten obliegen, von seinen wissenschaftlichen Studien und Beschäftigungen zu sehr abgelenkt werden würden, theils auch durch dieses Amt in den Angelegenheiten der Fakultät leicht ein zu bedeutendes Uebergewicht

über seine Kollegen erhalten könnte. Ich stimme daher gegen die Zulassung der Juden zu der Albertinus-Universität.

Rathke.

Separat-Votum von Professor Cruse.

Nie hat die Wissenschaft ihren Zuwachs und ihre Fortschritte nach Geburt, Vaterland, Glauben ihrer Träger gemessen; wo ein fördernder Gedanke auftauchte, wo sich thatsächlich Festgestelltes erhob — nichts konnte verhindern, daß es Gemeingut der Wissenschaft wurde, mochte der Ursprung sein, welcher er wollte. Nirgends im Leben hat sich dieser rein evangelische Geist so rein und mächtig erhalten als im Reich der Wissenschaft, die jede Fessel verspottet. Dies ist der Geist, in welchem unsere Albertus-Universität von ihrem erhabenen Stifter gegründet wurde. Als die katholische Kirche immer mehr darauf ausging, den freien Geist der wissenschaftlichen Forschung zu knechten, da entstand unsere Hochschule als ein Bollwerk gegen den Katholizismus. Es verstand sich von selbst, daß damals Katholiken von der Mitgliedschaft an dem Universitätskörper ausgeschlossen sein mußten. Von einer möglichen Anstellung von Lehrern israelitischen Glaubens konnte zu der Zeit kaum die Rede sein. Heutzutage ist dieser Punkt in die Reihe der von dem hochweisen Stifter vorgesehenen, dem Bedürfniß der Zeit entsprechenden Abänderungen und Einrichtungen eingetreten. Die hohe vorgesetzte Behörde hat dies erkannt und demgemäß sich veranlaßt gesehen, den Mitgliedern unserer Universität die Frage vorzulegen, ob den Statuten nach Lehrer jüdischen Glaubens zuzulassen? und inwiefern Abänderungen der Statuten in Betreff der Zulassung von Bekennern des israelitischen Glaubens zu Lehrern der Universität in Antrag zu stellen sein möchten?

In Bezug auf den ersten Punkt besagen die Statuten § 105 ganz klar: „der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität zu Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen.

Wenngleich im Sinne der ursprünglichen Stiftung damit offenbar nur die Ausschließung der Katholiken gemeint war, so ist doch der positive Ausdruck der jüngst bestätigten Statuten „nur Lehrer evangelischer Konfession" so bündig, daß ohne eine Abänderung der Statuten weder Katholiken, noch Juden Anstellung als Lehrer an unserer Universität finden dürfen.

Ausschließung von in der Wissenschaft anerkannten hervorragenden Talenten von dem Lehramt, des Glaubens wegen, ist aber eine Beschränkung der Mittel und Wege zur Förderung und Verbreitung der Wissenschaft, und damit der menschlichen Wohlfahrt. Der evangelische Geist,

in dem unsere Hochschule gestiftet wurde, kann es niemals billigen, wenn um des Glaubens willen die Quellen der Verbreitung von Einsicht und Erkenntniß in ihrem Flusse gehemmt werden. In keinem Glauben, keinem Lande, keinem Stande sind die hervorragenden Geister so zahlreich, daß auf Konfession, Nationalität und Stand ein Gewicht zu legen wäre, wo es sich darum handelt, die Wissenschaft zu fördern und zum Besten der Menschheit zu verbreiten. Unter unseren Mitbürgern jüdischen Glaubens haben wir Männer, die sich eben so sehr durch ihre wissenschaftliche als soziale Haltung auszeichnen, die sich des öffentlichen Vertrauens und der allgemeinen Achtung in ihrem Verhältniß als Bürger, sowie in ihrem näheren Berufskreise erfreuen; nicht wenige zählen unter den Namen, die in der Geschichte der Wissenschaft stets einen guten Klang haben werden. Wir kennen viele als ehrenwerthe Kollegen, als gute Mitbürger, es läßt sich daher nicht annehmen, daß nicht auch so mancher derselben als Mitglied der Fakultät eben so gut seinen Platz ausfüllen sollte, wenn die Statuten nicht bis jetzt der Betheiligung von Juden an dem akademischen Unterricht entgegenständen. Es läßt sich also von dieser Seite her ebensowenig ein stichhaltiger Grund gegen die Zulassung von Israeliten zu akademischen Lehrerstellen geltend machen, als sich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt überhaupt Beschränkungen um des Glaubens willen weder mit dem Geiste der Wissenschaft, noch mit dem evangelischen Sinn jemals in Einklang bringen lassen werden. Mein Votum geht demnach dahin, daß der beregte Passus im § 105 unserer Statuten getilgt, und damit nicht allein den Juden, sondern auch den Katholiken die Zulassung zum akademischen Lehramt eröffnet, und überhaupt fortan die für die Verbreitung wissenschaftlicher Bildung so wichtige Nutzbarmachung von hervorragenden Talenten nicht mehr durch Rücksicht auf den Glauben und die Konfession beeinträchtigt werde.

Cruse.

Separat-Votum von Professor Hirsch.

Dem Befehl eines hohen Ministeriums, mich in einem motivirten Gutachten darüber zu erklären: 1) ob die bestehenden Statuten unserer Universität die im Gesetze vom 23. Juli c. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht, und 2) wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu halten sei, habe ich die Ehre in Nachfolgendem zu entsprechen. Was die erste Frage betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Stelle im § 105 unserer Statuten: „der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität in Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen“, so lange

sie Gesetzeskraft hat, die Juden unbedingt ausschließt. Selbst die Voraussetzung, daß sowohl Herzog Albrecht als die Bearbeiter der neuen Statuten bei jener Bestimmung gar nicht an die Juden gedacht, sondern nur die Katholiken im Auge gehabt, kann, wo das Gesetz so klar und bestimmt spricht, nicht in Betracht kommen, wenn man nicht einer gefährlichen Deutelei und Willkür die Thore öffnen will. Was dagegen die zweite Frage betrifft, „ob eine Modifikation der Statuten für zulässig und angemessen zu halten sei", so stehe ich nicht an, sie nach reiflicher Ueberlegung mit einem unbedingten „Ja" zu beantworten. Alle Bedenken wegen der Zulässigkeit einer Abänderung sind durch die Worte erledigt, mit denen des Königs Majestät den gegenwärtigen Statuten die gesetzliche Geltung zu verleihen geruht haben. „Wir ꝛc. thun kund und zu wissen, daß Wir für nöthig geachtet haben, die Statuten der von unserem in Gott ruhenden Vorfahren, Markgrafen Albrecht gestifteten Landes-Universität zu Königsberg revidiren zu lassen und, wie von dem Stifter in den Konstitutionen und Statuten ausdrücklich vorgeschrieben worden, die dem Bedürfnisse der Zeit entsprechenden Abänderungen und Einrichtungen zu treffen und zu sanktioniren."

In Betreff der Angemessenheit einer Abänderung des Statuts dürfte es überflüssig und unthunlich sein, positive Gründe für die Zulassung der Juden aufzusuchen, da individuelle Zuneigung für oder Abneigung gegen die Juden bei dieser wichtigen Prinzipienfrage nicht in Betracht kommen können, und es sich durchaus nicht um eine besondere Berechtigung für die Juden, sondern nur um Aufhebung eines exklusiven Gesetzes handelt, das ihrer Zulassung zu akademischen Lehrämtern bei sonst vollständiger Qualifikation im Wege steht. Es ist allgemeine Regel, daß jeder unbescholtene Staatsbürger zu jederlei Amt und Beruf nach Maßgabe seiner Fähigkeiten gleichberechtigt ist, wenn nicht besondere Bestimmungen ihn ausschließen. Demnach kann es nur in Frage stehen, ob im vorliegenden Fall zur Ausschließung der Juden zureichende Gründe vorhanden sind, und wenn sich das Gegentheil ergiebt, so erfolgt die Nothwendigkeit zur Aufhebung des Gesetzes und die Zulässigkeit der Juden von selbst. — Die Gründe, die gegen die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern beigebracht worden sind oder beigebracht werden könnten, sind folgende:

1. „Wenn der oben erwähnte Passus aus den Statuten wegfällt, so müssen auch Katholiken zu akademischen Lehrämtern zugelassen werden." Dies ist allerdings so richtig, daß ein entgegengesetztes Verfahren an die Stelle eines unzweckmäßigen Gesetzes ein widersinniges setzen und die Intoleranz, die dem gegenwärtigen innewohnt, nicht dämpfen, sondern auf die herbste Weise steigern würde. Daher läßt es sich, obschon die vorlie-

gende Frage sich nur auf eine Aenderung des Statuts rücksichts der Juden bezieht, nicht umgehen, auch die Zulässigkeit der Katholiken in Erwägung zu ziehen. Gegen die Letztern ist außer den Gründen, die auch die Juden treffen, Folgendes eingewandt worden: „Im Katholizismus wird die freie Wissenschaft durch die römische Kurie bevormundet und geknechtet, und jede der Kirchenlehre nicht entsprechende Ansicht unterdrückt: der Katholizismus ist intolerant, verfolgend gegen Andersglaubende, proselytensüchtig; die Zulassung katholischer Professoren würde demnach die reine protestantische Lehre, die Intelligenz, den kollegialischen Frieden gefährden; die Universität Königsberg darf ihren ursprünglichen Charakter nicht verlieren, da sie um des Protestantismus willen gegründet und dazu berufen ist, eine Schutzwehr desselben, ein Bollwerk gegen das Andrängen des Katholizismus zu sein. Das Letztere kann wohl nur so viel heißen, daß die geltenden Statuten ein Bollwerk gegen die Anstellung katholischer Professoren sind, was aber nur eine Paraphrase, keine Rechtfertigung des bestehenden Zustandes ist; denn sonst berichtet die Geschichte nichts davon, daß unsere Universität als solche in den drei Jahrhunderten ihres Bestehens sich so ungewöhnliche Verdienste um den Protestantismus erworben habe. Es ist aber sogar unmöglich, daß das, was seither nicht geschehen ist, in der Zukunft vorkommen könnte. Die theologische Fakultät, die selbstredend den protestantischen Charakter beibehalten muß, kann wohl in die Lage kommen, in den Streit der Konfessionen selbstthätig einzugreifen, niemals aber die Universität, von deren Mitgliedern die überwiegende Mehrzahl der theologischen Wissenschaft fremd ist; sie ist für alle theologischen Streitfragen vollkommen inkompetent, und die Professoren der drei letzten Fakultäten werden sich in allen konfessionellen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht ihre Person, sondern ihr Amt betreffen, gleich indifferent verhalten, mögen sie Protestanten, Katholiken oder Juden sein. Den Vorwürfen, die dem Katholizismus selbst gemacht werden, kann ich als evangelischer Christ nur beistimmen, finde es aber durchaus verwerflich, den einzelnen Katholiken es entgelten zu lassen, was dem System zur Last fällt, zumal dem norddeutschen Katholiken, der unter protestantischen Brüdern friedlich aufgewachsen, mit der Milch protestantischer Wissenschaft von Jugend auf genährt ist. Zudem ist selbst die Schärfe des Systems durch die Praxis schon längst abgestumpft oder gänzlich ausgeglichen. Allerdings gab es eine Zeit, wo ein mißverstandener Orthodoxismus (und nicht bei den Katholiken allein) der heiligen Schrift eine normative Autorität für die Wahrheiten der Naturkunde und anderer profanen Wissenschaften beilegen konnte und jede entgegenstehende Ansicht verwarf. Sie ist aber längst vorüber, und man hat nicht davon gehört, daß z. B. die großen Arbeiten der französischen Natur-

forscher, die doch meistens katholisch sind, von Seiten der Kirche wären angefeindet oder behindert worden. Daß Galilei vor 200 Jahren von der Inquisition eingekerkert wurde, weil er die Bewegung der Erde um die Sonne lehrte, darf von der Königsberger Universität nicht zu sehr urgirt werden, denn schon längst wird auf allen katholischen Schulen das System des Kopernikus frei gelehrt, während unsere Statuten noch im Jahre 1847 den Kopernikus selbst, wenn er erst jetzt als Domherr von Frauenburg in unserer Nachbarschaft lebte, von dem gegenwärtig erledigten Lehrstuhl der Astronomie ausschließen würden. Ebenso verhält es sich mit der gefürchteten Intoleranz und Verfolgungssucht der Katholiken. Allerdings ist das fürchterliche haereticis non est servanda fides bekannt, allerdings weist die Geschichte Exempel nach, daß Päpste die Gräuel der Bartholomäusnacht gutgeheißen, Unterthanen von ihrem Eide gegen ihren Landesherrn losgesprochen oder gar zum Königsmord angeregt haben; aber trotzdem wird unser evangelischer König kein Bedenken tragen, sein Haupt in den Schooß des geringsten seiner katholischen Unterthanen niederzulegen und in seiner Hütte ruhig zu schlafen; die unglücklichen Verirrungen einiger Polen beruhten nicht auf konfessionellem, sondern auf nationalem Zwiespalt. Und wenn auch in der That noch jetzt im Gebiete des Katholizismus viel finsterer Aberglauben herrscht — fürchtet wirklich Jemand im Ernst die brutale Dogmatik und Moral eines Lissaboner Gallego oder eines venetianischen Bravo bei einem deutschen Gelehrten wieder zu finden? — Nicht mehr hat es auch mit der Gespensterfurcht vor dem Jesuitismus auf sich, mit der Besorgniß, katholische Lehrer der Jurisprudenz, Mathematik, Naturwissenschaften könnten ihre Stellung mißbrauchen, um ihre protestantischen Schüler zu Proselyten des Ultramontanismus zu machen. Man muß den Geist unserer norddeutschen Studenten wenig kennen, um zu glauben, daß derlei Verlockungen auf sie von Einfluß sein können; auch hat man kaum je davon gehört, daß ein protestantischer Student auf einer gemischten Universität, oder einer der vielen jungen Mediziner, die nach vollendeten Studien das katholische Prag und Wien besuchen, katholisch geworden wäre, oder daß ein katholischer Professor einen solchen Unfug auch nur versucht hätte. Ja es ist wohl der Fall noch nicht vorgekommen, daß auf einer gemischten Universität in Preußen (Berlin, Breslau, Bonn) oder im übrigen Deutschland (Heidelberg, Gießen, München) und andern konfessionelle Streitigkeiten zwischen katholischen und evangelischen Professoren ausgebrochen wären — so wenig als in preußischen Dikasterien oder in der Armee, wo kein Unterschied der Konfessionen stattfindet, dergleichen vorgekommen ist. — Das Resultat dieser Betrachtung fasse ich in den Satz zusammen: Wenn man nicht beweist, daß der evangelische

Sinn, die Intelligenz und Wissenschaftlichkeit bei Lehrern und Lernenden auf den gemischten Hochschulen entschieden niedriger stehen als bei uns — und einen solchen Beweis zu führen, wird wohl Niemand übernehmen wollen — so dürfte es an der Zeit sein, unser Privilegium, keine katholischen Lehrer zuzulassen, entschieden aufzugeben.

2) „Die Wissenschaft fordert einen religiösen Sinn, die moderne Wissenschaft namentlich ist auf dem Boden des Christenthums hervorgewachsen, ist christlicher Natur und kann folglich von Juden nicht gelehrt werden." Daß die Gottseligkeit, wie bei allen Dingen, so auch bei Auffassung der Wissenschaft sehr heilsam ist, wird Niemand in Abrede stellen. Der religiöse Sinn aber, der zur Auffassung, Fortbildung und Verbreitung der Natur- und Heilwissenschaft vielleicht am meisten noth thut, das lebendige Bewußtsein Gottes als des allmächtigen, allgütigen und allweisen Schöpfers der Welt ist nicht ausschließliches Eigenthum einer einzelnen Konfession, auch nicht einmal des Christenthums, sondern Gemeingut jeder geoffenbarten Religion. Die konfessionellen Kontroversen haben mit der Wissenschaft nichts zu schaffen, und wo das konfessionelle Element in letztere hineingebracht wurde, z. B. in die Heilkunde, das Katholische von Windischmann, Ringseis, zum Theil von Görres, das Protestantische von de Valentini u. A., ist es weder der Wissenschaft, noch der Religion je von Nutzen gewesen. Auch hat die Wissenschaft bei Auffindung neuer Wahrheiten sich faktisch nie darum gekümmert, welcher Konfession der Entdecker angehöre. Die beiden ersten jetzt lebenden Physiologen Joh. Müller und Valentin sind Katholik und Jude; es könnte aber ein Preis darauf gesetzt werden, in ihren Schriften auch nur eine Zeile aufzufinden, die vom Standpunkt ihrer Konfession aus geschrieben wäre, und die der Protestant um deswillen zurückweisen müßte. Romberg war längst ein bedeutender Schriftsteller, ehe er durch seinen Uebertritt zum Christenthum befähigt wurde, Professor in Berlin zu werden: er hat aber um dieses Uebertritts willen keine Zeile von dem, was er als Jude geschrieben, zurücknehmen dürfen. — Diese Toleranz der Wissenschaft ist aber keineswegs ein Produkt der Neuzeit. In dem fanatischen Mittelalter, wo das Dogma viel mächtiger in alle Kreise des Denkens und Wissens eingriff, war der heidnische Galenus über ein Jahrtausend, nächst ihm der moslemitische Avicenna mehrere Jahrhunderte lang das Orakel und der Kanon der christlichen medizinischen Welt, so daß noch im 16. Jahrhundert, als Vesalius mehrere Irrthümer der galenischen Lehre aufdeckte, Viele behaupteten, sie wollten lieber mit Galen irren, als mit Vesal Recht haben. Es ist aber wahrlich keine Konsequenz, von Männern anderen Glaubens zu lernen und sie doch am Lehren zu verhindern. Noch größer ist dieser Widerspruch bei

der praktischen Heilkunst. Zu dieser steht eine bestimmte religiös sittliche Haltung unstreitig in weit näherer Beziehung, ist für sie von unendlich höherer Bedeutung, als für den theoretischen Vortrag der Heilwissenschaft; demnach müßte man mit weit größerem Recht Anstand nehmen, die Juden zu praktischen Aerzten, als sie auf das Katheder zuzulassen. Diesen Punkt aber in Frage stellen zu wollen, erscheint lächerlich, da eine mehrhundertjährige Erfahrung darüber entschieden hat, und wohl in jeder größeren Stadt jüdische Aerzte leben, die sich des unumschränkten Vertrauens, der allgemeinen Liebe und Hochachtung ihrer christlichen Mitbürger erfreuen. Wenn aber der Jude die Medizin mit Glück und zu allseitiger Zufriedenheit ausüben kann, so ist nicht abzusehen, warum er nicht Andere in der Ausübung dieser Kunst soll unterrichten können. Ganz ebenso verhält es sich nicht blos mit den exakten und den übrigen im Gesetz vom 23. Juli den Juden freigelassenen Wissenschaften, sondern auch selbst mit der Jurisprudenz (möglicherweise mit Ausschluß des Kirchenrechts); mag der Unterschied der Gerechtigkeit durch den Glauben und der Gerechtigkeit, die aus den Werken stammt, noch so groß für das innerliche Leben und für das Seelenheil sein, in der justitia civilis, die bei der Rechtswissenschaft allein in Frage kommt, fällt jede derartige Differenz fort, und die heidnischen Römer gelten noch heute den christlichen Rechtsgelehrten als Muster.

3) „Aber," könnte ferner eingewandt werden, „die sogenannten gebildeten Juden, die sich allein um Lehrämter bewerben würden, sind im Herzen keine Anhänger des mosaischen Glaubens, sondern Deisten, Spinozisten, Atheisten; diese dürfen auf einer christlichen Universität nicht lehren." Gesetzt, die Voraussetzung wäre richtig, so giebt doch die äußere Mitgliedschaft der evangelischen Kirche keinerlei Garantie gegen die genannten Richtungen. Schon in der Zeit, als die sogenannte Naturphilosophie die Herrschaft in der Natur- und Heilkunde führte, sind auf protestantischem Boden nur zu oft der transzendente Gott und die persönliche Unsterblichkeit in Frage gestellt worden. In der neuesten Zeit aber werden die kirchlichen und religiösen Kämpfe weit weniger zwischen den verschiedenen Bekenntnissen, als vielmehr im Schooße der einzelnen Konfessionen geführt. Nicht blos die katholischen, protestantischen und jüdischen Dissidenten sympathisiren untereinander, sondern noch tausend andere, die mit ihnen übereinstimmen, ohne sich gerade äußerlich von ihrer angestammten Kirche zu trennen. Demnach wäre es eine reine Illusion, alle in der protestantischen Kirche gebornen und nicht aus ihr ausgetretenen Mitglieder durch eine wenn auch noch so weite Einheit des Glaubens verbunden zu denken. Wenn also der Staat nicht von jedem anzustellenden Universitätslehrer ein bestimmtes Glaubensbekenntniß fordern will (ein Weg, der höchst gefähr-

lich wäre und die furchtbarste Korruption nach sich ziehen würde), so kann er kein Bedenken tragen, neben den protestantischen Lehrern auch katholische und jüdische anzustellen. Lassen wir die Wissenschaft ruhig ihren eignen Weg verfolgen, und werfen wir die kleingläubige Furcht hinter uns, daß das Christenthum in seiner unermeßlichen Lebenskraft durch irgend welche Auffassung der Natur- und Heilkunde, der Mathematik und Grammatik gefährdet werden könne.

4) Ferner ist angeführt worden, „es seien noch immer alle Lehrerstellen durch Protestanten besetzt worden, also sei gar kein Bedürfniß vorhanden, das Statut zu ändern." Es kommt darauf an, was man unter Bedürfniß versteht. Sicher werden sich immer Individuen zur Besetzung jeder etatsmäßigen Professur finden, wenn auch die Kandidatur auf die Eingebornen eines einzigen Regierungsbezirks beschränkt werden müßte. Die ausgezeichneten Talente sind aber in keiner Wissenschaft so häufig, daß man nicht trachten sollte, das Gebiet, in dem sie gefunden werden könnten, möglichst weit oder vielmehr gar nicht zu umgränzen. Ob dergleichen Talente unter Juden wie unter Katholiken zu erwarten sind oder nicht, ist vollkommen gleichgiltig, da von ihrer Anstellungsfähigkeit nur die Rede sein kann, wenn sie hinreichend qualifizirt sind. Am unangemessensten aber wäre es, eine Klasse von Bewerbern auszuschließen, weil an Bewerbern aus anderen Klassen Ueberfluß da ist.

5) Endlich ist auch die Besorgniß laut geworden: „Wenn den Juden das Lehramt freigegeben würde, dürften die Universitäten von jüdischen Professoren so überschwemmt werden, daß die Christen mehr oder weniger daraus verdrängt werden würden." Es ist oft behauptet worden, daß im Kleinhandel die Christen nicht die Konkurrenz mit den Juden bestehen könnten. Ob diese Annahme richtig oder falsch ist, weiß ich nicht; eine Furcht aber vor der jüdischen Konkurrenz in der Wissenschaft ist eine Beschimpfung der Intelligenz unserer christlichen Glaubensbrüder, und die Voraussetzung, daß Juden durch Hilfe von Geld-Konnexionen oder anderen Mitteln bei geringer Qualifikation christlichen Mitbewerbern den Rang ablaufen könnten, wäre eine Beleidigung unserer Staatsregierung, deren Widerlegung mir so unziemlich als überflüssig erscheint. Durch alles bisher Gesagte dürfte mein Antrag hinreichend motivirt sein, den Passus im § 105 der Statuten, demzufolge bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen sind, vollkommen zu streichen und, mit Ausnahme der theologischen Disziplinen und allenfalls des kanonischen Rechts, Jeden ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses zum Lehramt zuzulassen, soweit die allgemeinen Staatsgesetze es gestatten.

Hirsch.

Separat-Votum von Professor Hayn.

Die neuen Statuten der hiesigen Universität enthalten im § 105 die Bestimmung, daß nur Lehrer evangelischer Konfession bei derselben zuzulassen und anzustellen sind. Da nun Katholiken zu Lehrämtern in anderen Wissenschaften als in der evangelischen Theologie unzweifelhaft in demselben Grade befähigt sein können, als solche, welche der evangelischen Konfession angehören, und da es vollständig undenkbar ist, daß der Gesetzgeber bei Feststellung der neuen Statuten eine den Bekennern irgend einer der christlichen Konfessionen abholde Gesinnung habe, so erklärt sich das Bestehen der oben angeführten Bestimmung offenbar dadurch, daß die Art der Stiftung der hiesigen Universität, auf welche der angeführte Paragraph auch ausdrücklich Bezug nimmt, berücksichtigt worden ist. Weil sich nun aber in unserem Jahrhundert die Ausschließung der Katholiken von allen Lehrämtern an einer Universität nur aus Berücksichtigung veralteter Bestimmungen erklären läßt, und weil es nur segensreich für die Universität sein kann, wenn das hohe vorgesetzte Ministerium die anzustellenden Lehrer aus einer größeren Zahl von Bewerbern wählen kann, so erscheint mir die Aufhebung der oben angeführten, im § 105 der Statuten der hiesigen Universität enthaltenen, Bestimmung wünschenswerth.

Was die Zulassung der Juden als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren für die medizinischen Lehrfächer anlangt, so ist in dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli d. J. bestimmt, daß dieselbe statthaben kann, soweit die Statuten der Universität nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat es also als Prinzip aufgestellt, daß die Juden zu den genannten Lehrfächern zugelassen werden können, und hat nur in Berücksichtigung längst erworbener Rechte dieses Prinzip nicht für alle Universitäten geltend gemacht. Damit nun der Absicht des Gesetzgebers auch an hiesiger Universität entsprochen werde, scheint es mir wünschenswerth, daß Juden in der Weise, welche das Gesetz vom 23. Juli d. J. festsetzt, auch an hiesiger Universität zu Lehrämtern in den medizinischen und überhaupt allen in dem eben genannten Gesetze angeführten Fächern zugelassen werden. Auch hieraus würde für die Universität der Nutzen einer Erweiterung des Kreises der Kandidaten des Lehramts entstehen; ein Nachtheil könnte aber um so weniger daraus hervorgehen, da ja das hohe vorgesetzte Ministerium in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, ob Jemand als Privatdozent zugelassen oder als Professor angestellt werden soll oder nicht.

Mein Votum geht also dahin:

daß ich es für wünschenswerth erachte, daß die im § 105 der

Statuten hiesiger Universität enthaltene Bestimmung, der zufolge nur Lehrer evangelischer Konfession bei der Universität zuzulassen und anzustellen sind, aufgehoben werde, und daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch auf der hiesigen Universität Anwendung finden.

Hayn.

Separat-Votum von Professor Burdach.

Inwieweit unsere Universitäts-Statuten der Zulassung von Gelehrten mosaischen Glaubens zu akademischen Lehrämtern entgegenstehen, vermag ich bei völliger Unbekanntschaft mit den älteren Urkunden nicht zu beurtheilen; ich bin jedoch der Meinung, daß, wenn auch den evangelischen Christen schon bei der Gründung unserer Universität ein ausschließliches Anrecht auf Anstellung bei derselben verbrieft sein sollte, dies an sich uns doch nicht verhindern dürfte, freiwillig eine solche Bevorrechtung den Katholiken und Juden gegenüber aufzugeben, wenn es der Vortheil der Universität erheischte; denn die erhabenen Gründer und Förderer unserer Universität können bei Erlaß einer solchen Bestimmung offenbar nur die Absicht gehabt haben, unsere Universität dadurch gleichsam zu einem Bollwerke des evangelischen Glaubens in Preußen zu machen; dieser Zweck ist aber bereits zur Genüge erreicht, da der Protestantismus im Laufe der Zeit so erstarkt ist, daß er fernerhin bestehen und gedeihen wird, wenn auch alle gegen andere Religionsparteien aufgeführte Schranken niedergerissen werden sollten. Wenn ich sonach die Anstellung eines ausgezeichneten Mannes jüdischen Glaubens an unserer Universität aus Rücksicht auf die Statuten und Privilegien derselben keinesweges mißbilligen würde, so scheint es mir doch eine ganz andere Bewandtniß mit der Frage zu haben, ob unter den gegenwärtigen Umständen die unbedingte Zulassung von jüdischen Gelehrten zur medizinischen Professur für unsere Fakultät wünschenswerth sei? Ja, ich muß meiner Ueberzeugung nach eine solche Frage geradezu mit Nein beantworten. Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß einerseits das Gedeihen einer Universität im Allgemeinen durch eine größere Anzahl von Dozenten gefördert wird, daß aber andererseits bei einer kleinen Universität die mehrfache Besetzung der ordentlichen Nominal-Professuren eben so wenig für die Lernenden als für die Lehrenden vortheilhaft sein kann; vorausgesetzt, daß Jeder der Letzteren in seinem Fache tüchtig und für sich allein das ihm anheimgegebene Material im Vortrage zu bewältigen im Stande ist. Die unbedingt ausgesprochene Zulassung der Juden zu akademischen Lehrerstellen würde nun, so glaube ich, eine nachtheilige Ueberfüllung unserer Fakultät mit Professoren zur Folge haben. Es versteht

sich hierbei von selbst, daß eine solche Ueberfüllung nicht in der allernächsten Zukunft erfolgen könnte, daß also die gegenwärtigen Ordinarien unserer Fakultät, die ja alle das mittlere Lebensalter erreicht haben, dieselbe nicht zu befürchten brauchen, daß mich mithin bei Abgabe dieses meines Votums nicht persönliches Interesse, sondern nur die Rücksicht auf das Wohl unserer Fakultät für die Folgezeit leiten kann.

Es zeigt sich uns gerade jetzt eine Erscheinung, welche an unserer Universität noch nie vorgekommen ist, daß nämlich die medizinische Fakultät innerhalb 12 Monaten einen Zuwachs von 5 Privatdozenten theils erhalten hat, theils noch erhalten wird. Wenn wir auch bei den betreffenden fünf angehenden Dozenten rein wissenschaftliches Streben und den Beruf zum Lehren durchaus anerkennen müssen, so glaube ich doch behaupten zu können, daß ein ersichtlicher größerer Andrang zu dem akademischen Lehrfache bei der medizinischen Fakultät großentheils dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die ärztliche Praxis in gegenwärtiger Zeit und in unserer Heimath den jungen Männern keine genügende Beschäftigung und keinen hinlänglichen Lohn gewährt, diese daher sich nach einer anderweitigen, ihnen zusagenden Thätigkeit und zugleich nach einer, wenn auch erst von der Zukunft zu erwartenden Sicherung ihrer Existenz umzusehen veranlaßt sind. Hat dies nun schon in Betreff der christlichen jungen Männer seine Giltigkeit, denen ja bei den für den ärztlichen Stand anerkannt ungünstigen Zeit-Verhältnissen jede andere Lebensbahn offen steht, wie viel mehr muß es bei denen jüdischen Glaubens der Fall sein, für die auch noch nach der neuesten Gesetzgebung der Beamtenstand fast ganz verschlossen ist, und für die außerdem die ärztliche Praxis als ein ihnen von jeher gestatteter Beruf viel weniger Anlockendes haben muß, als der ihnen erst jetzt freizugebende Beruf eines Universitätslehrers. Es ist daher gar nicht zu bezweifeln, daß gleich nach der unbedingten Freigebung des medizinischen Lehramts junge jüdische Aerzte sich in Menge als Dozenten habilitiren werden. Dies würde nun allerdings kein Schade sein; ein Uebelstand aber liegt darin, daß, wenn auch die Thätigkeit als Privatdozent noch keinen rechtlichen Anspruch auf die Professur giebt, das Königliche Ministerium doch nicht umhin können wird, solche jüdische Dozenten nach einigen Jahren zu außerordentlichen Professoren und dann zu ordentlichen zu befördern. Hiernach müßte dann nach einer Reihe von Jahren an unserer Fakultät ein Ueberfluß von Professoren entstehen, oder es könnten wohl gar, um einem solchen vorzubeugen, die christlichen Dozenten den jüdischen bei Besetzung der etatsmäßigen Professuren weichen müssen. Das Letztere erscheint nun ebenso wenig wie das Erstere wünschenswerth; denn wenn sich in der Fakultät eine gleiche oder wohl gar noch überwiegende Zahl von Professoren jüdischen

Glaubens befände, so würden nicht nur die christlichen durch die von ihnen allein zu verwaltenden, bei uns nur sehr geringen pekuniären Vortheil bringenden Dekanatsgeschäfte übermäßig belastet werden, sondern es könnten auch möglicherweise die jüdischen einen überwiegenden Einfluß zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen geltend machen. Denken wir z. B. nur an die Verleihung von akademischen Benefizien, auf welche, wenn einmal die unbedingte Zulassung der Juden zu Universitäts-Lehrerstellen ausgesprochen ist, ohne Zweifel auch die jüdischen Studirenden ein gleiches Anrecht mit den christlichen erhalten werden: so könnte es bei dem angenommenen Falle wohl leicht kommen, daß die jüdischen Studirenden vorzugsweise bedacht würden. Denn gar zu natürlich ist es, daß der Mensch Diejenigen, welche einen Glauben mit ihm theilen, vor den Andersglaubenden begünstige, zumal wenn er diese seine Glaubensgenossen als die Unterdrückten anzusehen gewohnt ist. Bei aller Freisinnigkeit dürften wir aber doch wohl die Benachtheiligung der christlichen Kommilitonen durch die jüdischen nicht gutheißen wollen. Indem ich bei alledem nicht verkenne, daß es Aerzte und Naturforscher jüdischen Glaubens giebt und geben wird, deren Besitz jeder Universität zum Ruhme gereichen würde, und indem ich es außerdem billig finde, daß den jungen Männern jüdischen Glaubens die Gelegenheit eröffnet werde, sich als Lehrer und Förderer der Wissenschaft auszuzeichnen, geht mein Votum dahin, daß das Königliche Ministerium gebeten werde, die unbedingte Zulassung von Juden zu den akademischen Lehrerstellen, so lange ihnen noch nicht der Beamtenstand in seinem ganzen Umfange freigegeben ist, für unsere Universität nicht auszusprechen, dagegen zu bestimmen, daß

1) bei der Habilitation als Privatdozenten zwar keine Beschränkung in Ansehung der Religion stattfinden solle, dabei aber jedem neu Eintretenden ausdrücklich bekannt gemacht werden müsse, wie er durch seine Leistungen als Dozent in keinerlei Weise eine gegründete Anwartschaft auf eine Professur erhalte;
2) daß in Betreff der ordentlichen und außerordentlichen Professuren die bisher im Gebrauch gewesene Ausschließlichkeit zu Gunsten der evangelischen Christen im Allgemeinen beibehalten werde, daß aber ausnahmsweise und nur nach besonderer Befürwortung von Seiten der betreffenden Fakultät auch Gelehrte katholischen und mosaischen Glaubens angestellt werden können.*) **Burdach.**

*) Interessant dürfte zu diesem Votum folgende Stelle aus der Selbstbiographie des Vaters dieses Votanten sein:

„Dabei habe ich auch nicht angestanden, gegen ungerechte Maßregeln mit allem Ernste zu protestiren, z. B. wegen des Dr. Jacobson. Dieser sehr geschickte

Votum der philosophischen Fakultät.

Die philosophische Fakultät zu Königsberg schließt ihr Gutachten mit folgenden Anträgen:

1. Der Schlußsatz des § 105 unserer Statuten ist zu streichen.

2. Die Juden können zu den durch das Landesgesetz vom 23. Juli 1847 bezeichneten Lehrämtern zugelassen werden.

3. Die Katholiken können zu akademischen Lehrämtern mit Ausnahme der theologischen zugelassen werden; die Professuren der Geschichte und Philosophie können aber nie einseitig von Katholiken besetzt sein. Das Rektorat oder Prorektorat kann nicht von einem Katholiken verwaltet werden.

Separat-Votum des Professor Rosenkranz.

Die erste von einem Hohen Ministerium gestellte Frage erledigt sich durch unsere Statuten von selbst. Die zweite Frage aber ist zu bejahen, weil 1) das von der Regierung als eine weise zeitgemäße Konzession einmal emanirte Gesetz da ist, da Juden und Judenfreunde also von nun ab stets auf dasselbe, als sie zur akademischen Wirksamkeit berechtigend, zurückkommen und gegen jede in dieser Hinsicht noch vorhandene Schranke ankämpfen werden; 2) weil die Humanität und das Interesse der Wissenschaft diese Zulassung gegenwärtig fordern. Wenn solche Juden, die zur akademischen Wirksamkeit sich vorbereiten, vom Standpunkt des biblischen oder richtiger talmudischen Judenthums nicht mehr Juden, wenn sie vielmehr durch die Vermittelung der allgemeinen Aufklärung und durch ihre

---

Arzt wollte im Jahre 1822 als Privat-Dozent sich habilitiren; er bekam von den Behörden die Erlaubniß dazu, hielt vor der medizinischen Fakultät über ein wenige Stunden vorher ihm gegebenes Thema eine Probe-Vorlesung, die ungemeinen Beifall erhielt, und ließ eine Dissertation drucken und vertheilen. Am 20. Dezember, als dem Tage vor der Disputation, wurde diese untersagt, weil das Gesetz, welches den jüdischen Glaubesgenossen die Erlangung akademischer Lehrämter gestattete, eben aufgehoben worden war. Diese Eile der Reaktion — Fürst Hardenberg war am 26. November in Genua gestorben — erschien mir ebensowenig würdig, als die Zurücknahme eines gegebenen Versprechens gerecht, und ich machte kräftige Vorstellungen. Das Ministerium ließ hierauf den Dr. Jacobson durch die Fakultät auffordern, anzugeben, wie viel er zur Entschädigung für Abfassung und Druck seiner Dissertation verlange, und verschaffte mir wenigstens die Genugthuung, das Schreiben, in welchem er dieses Anerbieten mit der gebührenden Indignation zurückwies, im Originale dem Ministerium zu überschicken.

(Blicke ins Leben von K. F. Burdach. Bd. IV. S. 324.)

Theilnahme an Kunst und Wissenschaft Deisten sind, so haben wir ihnen diese Thatsache nicht vorzuwerfen, sondern einfach anzuerkennen; ja wir, von unserem Standpunkte aus, müssen es immer für besser anerkennen, daß sie Deisten als, daß sie Stockjuden sind. Die möglichen Ausartungen des Deismus in Pantheismus und Atheismus, Indifferentismus und Nihilismus — die übrigens sich auch bei den Christen vorfinden — sind Sache des Gewissens des Einzelnen, worüber wir nicht zu richten haben, und welche die wissenschaftliche Tüchtigkeit als solche nichts angehen. Die Sorge, daß den Juden seine Religion an der Unbefangenheit und Freiheit der Forschung hemmen, und sein Kultus ihn in der akademischen Wirksamkeit an seiner Pflichterfüllung hindern werde, gehört ebenfalls ihm, nicht uns. Uns kommt es nur zu, ihm, nachdem einmal die Kulturverhältnisse sich dahin geändert, daß viele Juden sich eine wissenschaftliche Bildung erworben haben, die mit der unsrigen auf das Innigste sich verschlingt, wie namentlich die Linguistik und Medizin bisher gezeigt haben, den Juden die Gelegenheit zur öffentlichen fruchtbaren Anwendung und Entwickelung derselben nicht ferner vorzuenthalten. Der Befürchtung, daß der protestantische Geist unserer Universität dadurch leiden könne, tritt — falls jener Geist überhaupt so schwach und so leicht zu vernichten wäre — objektiv die Beschränkung des Gesetzes auf gewisse in religiöser und politischer Hinsicht indifferente Fächer und die Ausschließung von akademischen Würden, die eine richterliche Funktion involviren, genügend entgegen. Daß die Frage über die Zulassung der Katholiken, die auf den meisten Universitäten schon keine mehr ist, für die unsere sich unmittelbar an die über die Emanzipation der Juden anschließen werde, ist natürlich. Sie ist ebenfalls und fast aus den nämlichen Gründen zu bejahen. Da jedoch statutenmäßig unsere Universität einen markirten protestantischen Charakter haben soll, so ist die Zulassung der Katholiken nur innerhalb derselben Schranken, wie die der Juden, zuzugestehen, weil unter dieser Bedingung alle Bedenken einer Korruption des evangelischen Sinnes und einer Jesuitenherrschaft bei uns fortfallen.

Königsberg, den 12. November 1847.

Rosenkranz.

Votum des Concilium generale.

Nach Eingang der dem Hohen Ministerial-Reskript vom 28. Septbr. v. J. über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an der Universität zu Königsberg eingeforderten Vota der sämmtlichen Mitglieder der vier Fakultäten, sowie der Gesammt-Vota der Fakultäten über den betreffenden Gegenstand, ist die für die hiesige Universität ganz besonders

wichtige Frage wegen Zulassung der Juden und nichtevangelischen Lehrer zu akademischen Lehrämtern in zwei Sitzungen des Concilium generale und außerdem von einer aus dem zeitigen Pro-Rektor und den vier Dekanen der Fakultäten zusammengesetzten Kommission in ihrem ganzen, die Universität umfassenden, Zusammenhang, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Fakultäten abgegebenen Singular- und Gesammt-Gutachten, erwogen und berathen worden.

Da der §. 105 der am 4. Mai 1843 von Sr. Majestät dem König neubestätigten Königsberger Universitäts-Statuten, der im zweiten Absatz also lautet:

„Der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität in Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen"

der Zulassung der Juden und aller Nichtevangelischen entgegensteht, so mußte zuerst die Frage entstehen: ob außer der im erwähnten § bestimmten Ausschließung aller Nichtevangelischen noch andere besondere Verhältnisse bei der hiesigen Universität der Anwendbarkeit des unter dem 23. Juli 1847 publizirten Gesetzes über die Verhältnisse der Juden entgegenständen? Die Frage wurde beinahe ganz einstimmig dahin beantwortet: daß außer dem §. 105 der Statuten keine besondern Gründe gegen die Anwendung des erwähnten Gesetzes bei hiesiger Universität vorliegen.

Da somit der §. 105 der Universitäts-Statuten der Anwendung des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 auf der hiesigen Universität als das alleinige Hinderniß entgegenstand, so kam es nur auf die Erörterung der zwei Fragen an: 1) ob der §. 105 ohne Weiteres aufzuheben, und also den Juden die Zulassung zu akademischen Lehrämtern unter den im Gesetze vom 23. Juli v. J. bestimmten Beschränkungen zu gestatten sei? und 2) ob, wenn der §. 105 aufgehoben werde, für Nichtevangelische (Katholiken) eine beschränkte oder unbeschränkte Zulassung zu den akademischen Lehrämtern hiesiger Universität zu gewähren sei?

Die erste Frage wegen Aufhebung des §. 105 und Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern unter den für sie geltenden Beschränkungen wurde, wie schon durch die Mehrzahl der Stimmen in den vier Fakultäten, so auch durch die Pluralität der Mitglieder im Concilium generale für die Aufhebung des § bejahend entschieden, und sonach die Zulassung der Juden zu den für sie im Judengesetz bestimmten Lehrfächern für angemessen befunden.

In Betreff der zweiten Frage wegen beschränkter oder unbeschränkter Zulassung der Nichtevangelischen (Katholiken) zu den Lehrämtern der medizinischen, juristischen und philosophischen Fakultät fiel, nach reiflicher

Erwägung der hiesigen Universitäts-Verhältnisse und mit allgemein ausgesprochener Berücksichtigung des für die hiesige Universität fest und aufrecht zu erhaltenden protestantischen Charakters derselben, die Entscheidung nach Mehrheit der Stimmen im Concilium generale dahin aus, daß in Stelle des §. 105, wenn er aufgehoben werde, ein in solcher Weise modifizirter § treten möge, nach welchem den Nichtevangelischen (Katholiken) nur eine beschränkte Zulassung zu akademischen Lehrfächern an hiesiger Universität gewährt werde.

Um nun die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, unter welchen Beschränkungen den Nichtevangelischen (Katholiken) die Zulassung zu Lehrämtern an der Universität gewährt werden könne? setzte der zeitige Pro-Rektor eine unter seinem Vorsitze aus den Dekanen der vier Fakultäten bestehende Kommission nieder, welche nach umsichtiger Erörterung aller zu berücksichtigenden Verhältnisse diejenigen Bestimmungen über Form und Inhalt der Modifikation entwarf, welche in die Stelle des aufgehobenen § 105 treten mögen.

Diese entworfenen Bestimmungen wurden hierauf am 14. Januar d. J. in einer abermaligen Sitzung dem Concilium generale vorgelegt und von ihm in Berathung genommen. Es kam dabei zunächst die Frage zur Sprache: wie es bei einer Modifikation des §. 105 zu Gunsten der Nichtevangelischen (Katholiken) bei der hiesigen Universität mit dem Rektorat oder Pro-Rektorat gehalten werden solle? Die Frage wurde mit Rücksicht auf den aufrecht zu erhaltenden protestantischen Charakter der Universität mit überwiegender Majorität der Stimmen dahin entschieden, daß an hiesiger Universität auch forthin nur ein Professor evangelischer Konfession das Rektorat oder Pro-Rektorat bekleiden könne. Ebenso wurde einhellig dafür gestimmt, daß unter dem eigenthümlichen Charakter vieler unserer Stipendien-Verhältnisse der Stipendien-Kurator stets evangelischer Konfession sein müsse. Die Frage dagegen: ob die Dekanats-Aemter bei Zulassung der Nichtevangelischen (Katholiken) auch von diesen verwaltet werden könnten, wurde durch die Mehrheit von einer Stimme (von 13 gegen 12) bejahend entschieden.

Nachdem hierauf die erwähnten, von der Kommission entworfenen, Bestimmungen in einigen Einzelheiten noch einer Modifikation unterworfen waren, faßte man die Resultate der Berathungen in folgendem Gutachten zusammen:

1) Die Bestimmung der Statuten der Universität zu Königsberg vom 4. Mai 1843, §. 105, Absatz 2, wonach nur Lehrer evangelischer Konfession bei ihr zuzulassen und anzustellen seien, möge als aufgehoben betrachtet werden.

2) Ueber die Fähigkeit, bei der gedachten Universität als Professor oder Privat-Dozent einzutreten, würden somit die allgemeinen Landesgesetze entscheidend sein.

3) Jedoch dürfen in jedem der folgenden Lehrfächer: Geschichte, Philosophie, Staats- und Kirchenrecht die Zahl der nicht zu der evangelischen Konfession gehörigen Lehrer die Zahl der für die einzelnen Fächer zugelassenen evangelischen Lehrer des gleichen akademischen Ranges niemals überwiegen.

4) Zu den Aemtern des Rektors oder Pro-Rektors und des Stipendien-Kurators dürfen nur Professoren evangelischer Konfession zugelassen werden, dagegen zu den Dekanats-Aemtern auch Nicht-evangelische (Katholiken) gelangen.

Königsberg, den 31. Januar 1848.

Concilium generale der Königl. Universität.

Voigt. Schweikart. Gebser. Sanio. Hagen. J. Neumann. Schubert. E. Meyer. Rathke. Jacobson. W. Cruse. E. Burdach. Simson. Sieffert. Seerig. Lehnerdt. Mejer. Dulk. Richelot. Hayn. v. Lengerke. v. Buchholz. Rosenkranz. Drumann. A. Hagen. Lobeck. Lehrs. Hirsch. Moser.

Bericht des Regierungs-Bevollmächtigten Reusch.

Der Regierungs-Bevollmächtigte zu Königsberg bemerkt in der Einleitung zu seinem Begleitschreiben, daß von den sämmtlichen Professoren nur der Professor Moser kein Gutachten abgegeben, und daß die Unterschrift des Professor Sachs wegen seiner Erkrankung unter dem Gesammt-Gutachten des Concilii generalis fehle.

Wenn Ew. Excellenz, fährt er dann fort, mir erlauben, mich in dieser Angelegenheit zu äußern, so hätte ich über den eigentlichen gegenwärtigen Standpunkt derselben Folgendes anzuführen:

Die Frage, ob und wiefern Juden zu akademischen Lehrämtern zugelassen werden sollen, ist bei dem vereinigten ersten Landtage vielseitig und erschöpfend besprochen, wie solches dessen Verhandlungen (Reimersche Ausgabe Th. 4 S. 1717. f.) ergeben. Es ist hierauf nach Anhörung beider Kurien des vereinigten Landtages das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden erlassen, welches allgemein verordnet § 2:

> Bei Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegen stehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten,

so wie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Pro-Rektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

So wie es bei diesem bestehenden Gesetze nicht auf weitere allgemeine Gründe und Besprechungen ankommen kann, ob es überhaupt zweckmäßig gewesen, Juden zu akademischen Lehrämtern zuzulassen, so folgt aus den gesetzlichen Beschränkungen auf gewisse Lehrfächer und Funktionen von selbst, daß dies die äußerste Grenze ist, innerhalb welcher Juden Zulaß finden. Die Besorgniß der Ueberfüllung mit Juden könnte nur bei der medizinischen Fakultät eintreten, welche aber durch gewisse Maßgaben, so wie durch die darauf gerichtete Vorsorge der der Universität vorgesetzten Behörden mit Sicherheit beseitigt werden kann, indem kein Jude das Recht hat, die Anstellung bei einer bestimmten Fakultät zu verlangen, also immer darauf Bedacht genommen werden kann, daß nicht zu viele einer Fakultät zugewiesen werden, damit noch mehrere Mitglieder zur Verwaltung der den Juden versagten Dekanats-Führung disponibel bleiben.

Daß die Statuten der hiesigen Universität, welche aus einer Revision der ursprünglichen hervorgegangen, der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmung entgegenstehen, ist bereits dem vereinigten Landtage von dem Herrn Regierungs-Kommissar mitgetheilt. Unsere Statuten haben aber das Eigenthümliche, daß sie der Universität als solcher keinen konfessionellen Charakter beilegen; nur im Abschnitt „von den Vorlesungen und Preisaufgaben" ist über das Recht Vorlesungen zu halten § 105 in einem besondern Schlußsatze hinzugefügt: „Der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität zu Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen." — Man könnte diese Bestimmungen an einem nicht passenden Ort für fugitiv halten, was sie jedoch nicht sind.

Ueber die Entstehung dieses Satzes haben insonderheit die Professoren Schubert und Simson in ihren Votis Fol. 12 f. und Fol. 32 von der bei Abfassung der Statuten vorgekommenen Debatte Nachricht gegeben. Nach den mir vorliegenden Akten hatte schon der damalige Universitäts-Kurator Landhofmeister von Auerswald der zur Revision der Statuten niedergesetzten Kommission den 18. Oktober 1817 die Frage zur Erörterung gestellt, ob künftig auch katholische und jüdische Dozenten bei der Universität zuzulassen wären, und darüber in seinen Berichten vom 24. Januar 1818 und bei Einsendung des neuen Statut-Entwurfs den 3. Mai 1819 zu dessen § 144 angeführt:

> Die in seinen frühern Bemerkungen aufgeworfene Frage über das Glaubensbekenntniß der akademischen Lehrer sei von dem Senat kurzweg dahin beantwortet, daß sie nach der Stiftung evangelischer Konfession sein müßten, das Kuratorium halte dies

aber nach den gegenwärtigen Verhältnissen (Jahr 1819) nicht, sondern überhaupt das christliche Glaubensbekenntniß, und auch jenes Bekenntniß der mosaischen Religion, letzteres in Absicht der Medizin und Philosophie (d. h. den Fakultäten nach) für zulässig, und zwar die Katholiken nicht allein, weil des Königs Majestät diesen in allen bürgerlichen Verhältnissen und Anstellungen gleiche Rechte gegeben, sondern hauptsächlich, weil eine solche Einschränkung der beabsichtigten Verbindung der in Braunsberg errichteten katholischen Anstalt (Lyceum Hosianum) mit der Universität entgegenstehen würde, die Zulassung der Juden beruhe aber in einem ausdrücklichen Gesetz (Edikt vom 11. März 1812 § 8, G.=S. Seite 18). —

Der Kurator hatte bereits die gelehrten Erörterungen über die in Frage gestellte Zulassung der Juden zum philosophischen Magisterium im Berichte vom 18. März 1813 zur Entscheidung des hohen Ministeriums, Departements für den Unterricht und Kultus, gebracht, welches dieselbe aber nach dem Bescheide vom 23. Juli 1813 ohne Nummer bis zu eintretendem Fall ausgesetzt ließ. Als ein solcher Fall bei dem Juden Joseph Lewin Saalschütz eintrat, gab das Hohe Ministerium in den Reskripten vom 10. Dezember 1825 (14532) und 12. April 1826 (Nr. 81) dem Antrage mit Abänderung des Eides für Juden in der Betheuerungsformel: ita me Deus adjuvet, wie solche noch gebräuchlich ist, nach. Schon früher hatte das Hohe Ministerium auf den Antrag der hiesigen medizinischen Fakultät und Kuratorialbericht vom 8. August 1817 in dem Bescheide vom 10. Oktober 1817 (Nr. 1127) in Bezug auf die Anstellung des Dr. med. Sachs (damals jüdischer Religion), der zufolge Ministerial=Reskripts vom 13. März 1815 ohne Nr., daß ihm nach dem Edikt vom 11. März 1812 der Religion wegen keine Schwierigkeit zu machen sei, Vorlesungen gehalten als außerordentlicher Professor der Medizin, erklärt, daß die (jüdische) Religion ihm nicht entgegenstehen würde, indem die Statuten der Universität eine direkte Ausschließung der Juden von Lehrerstellen bei derselben nicht enthielten, und das Edikt vom 11. März 1812 alle darin nicht bestätigten Gesetze und Vorschriften für aufgehoben erklärt habe. Da der Antrag für p. Sachs aber damals aus andern Gründen abgelehnt wurde, und dieser nachher zur christlichen und evangelischen Konfession trat, auch später die Ausführung jener Bestimmung des Edikts durch das Reskript vom 16. Februar 1826 (Koch's Handbuch Bd. 2. S. 18) ausgesetzt wurde, so ist weiter kein Jude als Privat=Dozent, vielweniger als Professor, zur Universität gelassen. Nach der Argumentation des gedachten Reskripts vom 10. Oktober 1817 waren die alten Universitäts=Statuten

abgeschafft, ob die Suspension der desfallsigen Vorschrift des Edikts vom 11. März 1812 auf Allerhöchster Bestimmung beruhe, ist nicht bekannt.

Wegen der Katholiken hatte das damalige Universitäts-Kuratorium im Bericht vom 16. November 1819 die Nützlichkeit der Verbindung einer katholisch-theologischen Fakultät mit der hiesigen Universität vorgetragen, worauf aber kein Bescheid eingegangen ist.

Auf den vorerwähnten Bericht vom 3. Mai 1819 fand bekanntlich ein Aufenthalt in der hohen Revision des Statuten-Entwurfs statt, bis Ew. Excellenz geruhten, auf die von mir im Hauptverwaltungs-Bericht vom Jahre 1840 angebrachte Bitte durch das Hohe Reskript vom 10. April 1841 Nr. 4619 die Angelegenheit wieder aufzunehmen und die Revision und endliche Redaktion des Entwurfs unter Mittheilung mehrerer Erinnerungen zu veranlassen, unter welchen letzteren aber der Punkt des Glaubensbekenntnisses nicht vorkam. Dieser Punkt ist daher nicht weiter monirt worden, und in den am 15. November 1841 eingereichten und nach der Schlußrevision bestätigten Statuten ist die Fassung des §. 105 so geblieben, als die des frühern §. 144 war.

Die Kölnischen Wirren hatten, wie Professor Simson in seinem Votum Fol. 32 anführt, den Senat bewogen, auf die Zulassung der Katholiken, unter bloßer Beibehaltung der ursprünglichen Universitätsstatuten, nicht weiter einzugehen; von Juden konnte damals keine Rede sein, da die Vorschriften seit 1822 ihrer Zulassung zu akademischen Aemtern entgegen standen.

Die Festsetzung der hiesigen Statuten ist daher, so wie es in der Stiftung der Universität lag, eigentlich und direkt gegen die Zulassung katholischer Lehrer gerichtet, und in den ursprünglichen Statuten findet sich, wie das oben angeführte Reskript vom 10. Oktober 1817 richtig bemerkt, eine direkte Ausschließung der jüdischen Lehrer nicht, welche man wahrscheinlich, als sich damals von selbst verstehend, nicht ausdrücklich angeführt hat. Thatsächlich sind die katholischen Glaubens-Verwandten stets ausgeschlossen geblieben, wie die in Voigt's Votum angeführten Fälle mit v. Baczko, Lubin und v. Siebold nachweisen.

Welche heftige Angriffe diese stiftungsmäßige Festsetzung des sechszehnten Jahrhunderts bei dem Vereinigten Landtage hervorgerufen hat, darf ich nicht wiederholen. Diese begründen aber umsomehr die Nothwendigkeit, die Zulassung der Katholiken zum hiesigen Universitäts-Lehramt mindestens gleichmäßig mit den jüdischen Lehrern in Frage zu stellen.

Die von Ew. Excellenz verlangte Beantwortung der zweiten Frage kann, meines Erachtens, nicht, wie es größtentheils geschehen, aus allgemeinen Gründen genommen werden, sondern, so wie Statute besondere, aus den

einzelnen Verhältnissen einer Korporation entstandene und dadurch bedingte, verbindliche Anordnungen sind, nur aus deren speziellen Verhältnissen. Es unterliegt also der Erörterung, ob bei der hiesigen Universität Verhältnisse stattfinden, welche die Beibehaltung der jetzt statutarischen Festsetzung der Ausschließung der Katholiken, wie der Nichtchristen vom Lehramte erforderlich machen.

Solche Gründe sind aber blos die geschichtlichen über die Verhältnisse des Herzogthums Preußen zur Zeit der Reformation und der Stiftung der Albertus-Universität im Jahre 1544. Außer den Quellen, welche Arnoldt's Historie der Universität enthält, und den geschichtlichen Nachrichten, welche Schubert und Jacobson in ihrem Voto zusammengestellt haben, beziehe ich mich der Kürze wegen auf Dr. Taeppens Säkularschrift: Die Gründung der Universität Königsberg, 1844. 2. Abth. S. 70. — Diese ging aus der Reformation des Landes hervor, sollte diese unterstützen, aber auch das Land mit protestantischen Geistlichen und Lehrern, sowie überhaupt mit gelehrten und geschickten Männern für den Staatsdienst versehen. Dabei war aber auch der politische Grund, den Einwirkungen des Königs von Polen entgegenzutreten, welche die Ausbreitung der Reformation zu hindern und die Katholiken in Preußen wieder einzuführen bemüht waren.

So wohl begründet hiernach der Entschluß des Herzogs Albrecht war, die Universität Königsberg nur mit protestantischen Lehrern zu versehen, so springt doch in die Augen, daß, nachdem die Universität Königsberg in den beiden ersten Jahrhunderten für diese ihre Stiftungszwecke gewirkt, bis Ostpreußen von der Krone Polen unabhängig geworden, und die evangelische Konfession darin unerschütterlich festgewurzelt, dennoch in ihrem dritten Jahrhunderte völlig veränderte Verhältnisse des Landes ihr eine freiere, höhere, wissenschaftliche Aufgabe gestellt haben und ihr einen in Absicht des Staates erweiterten Umfang beilegen.

In Bezug auf die geschichtlichen und statistischen Darstellungen Schubert's in seinem Votum hebe ich nur als die Hauptereignisse die Besitznahme des katholischen Ermlandes und Westpreußens im Jahre 1772, des Netzdistrikts, der polnischen Provinzen und des Großherzogthums Posen und die Verhältnisse der katholischen Bevölkerung hervor. Im Königsberger Departement weiset die statistische Tabelle für 1846 nach:

evangelische Christen	662,144
katholische Christen	170,626
griechische Christen	43
Menoniten	385
Juden mit Staatsbürgerrecht	4,998
Juden ohne Staatsbürgerrecht	126
Einwohner: Summa	838,322

Für diese Gesammtbevölkerung, wozu die drei anderen preußischen Regierungs-Departements, wie die Provinz Posen kommen, ist die Universität in der höhern Bildungsstufe zu sorgen berufen. Dazu gehört aber wesentlich, daß sie davon abstehe, sich im Konfessions-Verhältnisse abzuschließen und nichtevangelische Lehrer für unzulässig zu halten. Mag es persönlich unbequem sein, katholische und jüdische Kollegen zu haben, mag man eine unfreundliche Stellung besorgen, wie sie überall stattfindet, wo die Konfessionen gemischt wohnen, wie sie leider bei uns seit der von den Katholiken gegen die Evangelischen angenommenen strengeren Haltung mehr hervorgetreten ist, so scheinen diese Gründe doch, als allgemeine und nicht hier eigenthümliche, gegen das Erforderniß der Zeit und der Verhältnisse nicht von Gewicht. —

Es scheint daher die bei der Redaktion der Universitäts-Statuten zu stark hervorgehobene Pietät gegen die Stiftung, beim Mangel anderer wesentlich abweichender Verhältnisse der hiesigen Universität und in Berücksichtigung der neuern Gesetzgebung, die Beibehaltung des oft angeführten Schlußsatzes des § 105 nicht zu rechtfertigen, vielmehr sich dessen Aufhebung als den gegenwärtig stattfindenden Verhältnissen angemessen, ja als nothwendig darzustellen, damit die Universität die Zwecke des Landes erfülle.

Das Concilium generale hat daher, meines Erachtens, mit vollem Rechte den ersten Antrag dahin gerichtet, den Schlußsatz des § 105 für wegfallend zu erklären, woraus von selbst die Zulassung zu Universitätsämtern erfolgt bei den Katholiken, Juden und Dissidenten der christlichen Kirche, sobald sie sich in gesetzlicher Form befinden.

Der zweite Beschluß beschränkt die Zulassung durch die gesetzlichen Bestimmungen. Bei den Juden ist dies nach dem Gesetz vom 23. Juli v. J. von selbst klar, indem darin nicht nur die Lehrfächer bestimmt sind, welche ihnen offen, alle andern aber, so wie die Verwaltung des Rektorats, Pro-Rektorats und Dekanats, wie die Mitgliedschaft des Senats, versagt bleiben. Die Theilnahme am Concilium generale bleibt ihnen darnach gestattet.

Das Bedenken der medizinischen Fakultät, daß eine zureichende Zahl christlicher Professoren zur Wechselung des Dekanats mangeln könnte durch die Besetzung der ordentlichen Professuren mit Juden, dürfte bei kleinern Universitäten, die wenige Ordinarien-Stellen haben — bei uns sechs — allerdings in Betracht zu ziehen, und vielleicht festzusetzen sein, daß höchstens nur die Hälfte der Stellen mit Juden besetzt werden könnte.

In Absicht der Katholiken bestehen solche gesetzliche Bestimmungen nicht, auf diese beziehen sich daher die dritten und vierten Beschlüsse des

Concilium generale in Rücksicht der Motive der juristischen Fakultät und der Ansicht der philosophischen, daß der Charakter der Universität Königsberg, als einer evangelischen, im Ganzen aufrecht erhalten werden müsse. Außer der theologischen Fakultät erscheint die Beobachtung mindestens der Parität bei den Lehrfächern der Geschichte, Philosophie, des Staats- und Kirchenrechts wohl begründet und wird durch das Statut der Universität Bonn in Absicht des Kirchenrechts und der Geschichte gerechtfertigt. Daß der Rektor wie Prorektor der Universität ein Evangelischer bleibe, dürfte man zur Erhaltung ihres religiösen Charakters billig finden, so lang sie nicht zu einer paritätischen umgestaltet wird. Bedenklicher dürfte es aber sein, ob die Ausschließung nichtevangelischer Christen von dem Amte des Stipendien-Kurators gerechtfertigt sei. Doch glaube ich, mich dem Beschlusse anschließen zu dürfen, weil die bei der Universität befindlichen freien Privat-Stiftungen, die den größten Theil ausmachen, mit wenigen Ausnahmen für evangelische Studirende bestimmt sind, und die Stifter, welche ihre Vermächtnisse in die Hände des Senats legten, evangelische Kuratoren der Stipendien vorausgesetzt haben und als fortdauernd annehmen durften.

Aus allen diesen Gründen trete ich den gutachtlichen Vorschlägen des General-Konzils mit dem Zusatze bei, daß in der medizinischen Fakultät nicht mehr als höchstens die Hälfte der ordentlichen Professoren jüdischer Religion sein dürfen, damit sowohl die Fakultät bei der Wahl zum Rektorat angemessenen Antheil nehmen, als das Dekanat in derselben unter der Hälfte ihrer Mitglieder wechseln kann, auch eine Vertretung im akademischen Senat behalte, welche sie durch die davon ausgeschlossenen jüdischen Professoren nicht erlangen kann.

Königsberg, den 15. März 1848.

Reusch.

VI. Von der Universität zu Bonn.

Gesammt-Votum der medizinischen Fakultät.

Erste Frage:

Gestatten die bestehenden Statuten die in dem Gesetz vom 23. Juli 1847 ausgesprochene Zulassung der Juden zu Lehrerstellen in der medizinischen Fakultät?

Antwort:

Für Ja stimmen	Für Nein stimmen
Naumann. Wutzer. Kilian. Weber. Harleß (jedoch nicht unbedingt).	**Mayer. Nasse. Bischoff.**

Zweite Frage:

Ist, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modification derselben für zulässig und angemessen zu erachten?

Für Modifikation stimmen die Professoren:

Harleß: Für Zulassung zu den Lehrfächern der Medizin mit Ausnahme 1) der Staatsarzneikunde, 2) der Hygieine und Diätetik, 3) der Direktion der klinischen Anstalten und 4) als sitz- und stimmfähige Mitglieder der Fakultät.

Mayer: Nur als Privatdozenten und außerordentliche Professoren anstellbar, und, mit Beschränkung der Anzahl, nach einem gewissen Verhältniß.

Bischoff: Außer den sämmtlichen Zweigen der Thier-Heilwissenschaft und Kunst nur für die Anatomie des Menschen anstellbar.

Bonn, den 21. November 1847.

Die medizinische Fakultät.

Dr. **M. J. Weber,** Dekan. **Harleß. Mayer. Nasse. Naumann. Wutzer. D. Kilian.**

Dr. **Ernst Bischoff** bezieht sich zur Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit auf sein spezielles Gutachten.

Votum der philosophischen Fakultät.

Die philosophische Fakultät zu Bonn schließt ihr Gutachten, nachdem sie auf die Spezial-Vota wegen des Nähern verweist, in folgender Weise: Es hat sich einstimmig die ganze Fakultät für die Zulassung der Juden, resp. für die Zulässigkeit der Modifikation der Statuten zu Gunsten der Juden ausgesprochen. Die Fakultät, welche mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität in den Statuten keine Ausschließung der Juden von den in dem Gesetz vom 23. Juli d. J. bezeichneten akademischen Lehrfächern finden kann, erachtet daher in ihrem Gesammt-Votum schon dadurch die zweite Frage für erledigt, so daß selbst ohne Modifikation der Statuten die mit Stimmen-Einhelligkeit gebilligte Zulassung der Juden zu den gedachten Lehrfächern stattfinden kann.

Bonn, den 22. Dezember 1847.

Die philosophische Fakultät.

(Unterschriften.)

Separat-Votum von Professor Bauerband.

Die von dem Königlichen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der juristischen Fakultät hiesiger Universität zur gutacht-

lichen Aeußerung vorgelegten, die Zulassung der Juden zum akademischen Lehramt betreffenden Fragen glaube ich für meine Person wie folgt beantworten zu müssen.

1. Die Statuten der rheinischen Universität stehen der Zulassung der Juden zum akademischen Lehramte in denjenigen Fächern der Wissenschaft und Kunst, welche mit Religions- und Konfessions-Verhältnissen keinen nothwendigen innern Zusammenhang haben, nicht entgegen.

Der § 6 der Statuten, wonach die Universität zu Bonn in Beziehung auf Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische sein soll, hat augenfällig nur die völlige Gleichstellung der vom Staate anerkannten christlichen Kirchen — der katholischen nämlich und der evangelischen — sowohl in Beziehung auf die Lehrgegenstände als hinsichtlich der Befähigung zum Lehramte bezweckt, dagegen weder die Ausschließung, noch die Zulassung der Juden vom respektive zum akademischen Lehramte in solchen Zweigen des menschlichen Wissens, welche, ihrer besonderen Natur gemäß, ohne besonderen Einfluß auf religiöse oder sogenannte konfessionelle Verhältnisse sind, beabsichtigt. Die Bestimmungen des neuesten, die Rechtsfähigkeit der Juden betreffenden Gesetzes können daher, meines Dafürhaltens, auf hiesiger Universität ohne Verletzung oder Abänderung ihrer Statuten zur Ausführung gebracht werden.

2. Anlangend die etwaige Ausdehnung der zur Zeit noch beschränkten Fähigkeit der Juden, so kömmt es darauf an, ob der Staat ein christlicher sein und bleiben, d. h. seine Institutionen auf die unwandelbare Grundlage der christlichen Lehre fundirt, oder unabhängig von den sich oftmals widersprechenden Ansichten der Menschen über ihr Verhältniß zu Gott und einer übersinnlichen Welt verwirklicht haben wolle? Im ersten Falle kann er ohne Gefährdung seines Zweckes den unter seiner Autorität stattfindenden wissenschaftlichen Unterricht zur tieferen Begründung seiner Institutionen, wovon ein großer Theil der Jurisprudenz angehört, solchen Personen nicht anvertrauen, welche sich zu einer die Lehre Christi als Irrthum und Täuschung betrachtenden Religion öffentlich bekennen. In dem anderen Falle, oder wenn es etwa gar nicht möglich sein sollte, sich über das Wesen der Lehre Christi — soweit dieselbe bestimmte Normen für die Handlungen der Menschen betrifft — zu verständigen, würde die Zulassung der Juden nicht nur, sondern auch aller sonstigen Gegner des wirklichen oder vermeintlichen Christenthums zu allen akademischen Lehrämtern und Würden keinem sonderlichen Bedenken unterliegen, der Staat aber auch keinen weitern Beruf haben, sich um die religiösen Bedürfnisse seiner Angehörigen zu bekümmern.

Bonn, den 30. November 1847.

Bauerband.

Separat-Votum von Professor Ritschl.

Die Beantwortung der Frage, „ob die Statuten unserer Universität die in dem Gesetz vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht", scheint mir so einfach wie möglich. Der § 6 der Statuten bestimmt: „Die Universität zu Bonn ist in Beziehung auf Religions- und Konfessionsverhältnisse eine gemischte und paritätische." In welchem Sinne diese Bestimmung zu nehmen sei, geht aus den unmittelbar folgenden Festsetzungen hervor, nach welchen sowohl eine evangelische als katholische Fakultät für Theologie und zwar mit ganz gleichen Rechten bestehen, außerdem wenigstens ein katholischer Rechtslehrer, um katholisches Kirchenrecht lehren zu können, und in der philosophischen Fakultät ein katholischer Professor der Philosophie neben einem evangelischen Professor derselben Wissenschaft angestellt sein soll, hiervon aber abgesehen auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer keinerlei Rücksicht genommen werden soll. Hierin liegt also, soviel ich sehen kann, lediglich die vom Staate übernommene Verpflichtung ausgesprochen, für die Bedürfnisse sowohl der katholischen als evangelischen Konfession gleichmäßig Sorge zu tragen. Dieser Absicht und Verpflichtung würde in Beziehung auf neue Anstellungen, nach dem Wortlaut des Gesetzes, nur dann nicht entsprochen werden, wenn für einen der speziell namhaft gemachten Fälle auf das vorgeschriebene konfessionelle Erforderniß keine Rücksicht genommen würde; nach dem Sinne des Gesetzes auch wohl dann nicht, wenn sich bei den übrigen Anstellungen ein beabsichtigtes parteiisches Uebergewicht für die eine oder die andere Konfession bemerklich machte. Dagegen kann jene Absicht und Verpflichtung dadurch, daß bei Anstellungen außerhalb jener bestimmten Fälle die Konfession gleichmäßig unberücksichtigt bleibt, überhaupt gar nicht berührt werden, weil sie hierdurch weder befördert, noch beeinträchtigt wird. So lange also nicht nachgewiesen wird, daß durch die in Folge des Gesetzes vom 23. Juli d. J. freigegebene Zulassung von Juden zu den medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Fächern der Zweck einer gleichmäßigen Sorge für die Bedürfnisse sowohl der katholischen als der evangelischen Konfession beeinträchtigt werde, kann auch mit Grund nicht behauptet werden, daß der gedachten Zulassung die besonderen Statuten unserer Universität entgegenständen, selbst wenn dieselbe an sich unzweckmäßig oder unwünschenswerth erscheinen sollte. Die Grundbestimmung, daß die Universität zu Bonn „in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische sei", ist so allgemein und umfassend ausgedrückt, daß sie durch ihren Wortlaut nichts Konfessio-

nelles ausschließt, nicht einmal eine ausdrückliche Sorge des Staats für andere Konfessionen, als die katholische und evangelische, oder für andere Religionen als die christliche. Daraus, daß in der weiteren Ausführung jenes obersten Satzes nur der evangelischen und katholischen Religion ausdrücklich Erwähnung geschieht, läßt sich für den Sinn des Gesetzes nur die Folgerung ableiten, daß der Staat eine gleiche Verpflichtung, wie für die wissenschaftlichen Erfordernisse der genannten beiden Konfessionen, für keine weitere Konfession oder Religion übernehme; aber die Erlaubniß selbst dazu bleibt ihm durch das Gesetz unbenommen. Um wie viel mehr also die Anstellung und Zulassung von Individuen, die nur persönlich einer andern Religion oder Konfession angehören, mit ihrem Lehrfache aber sowohl nach der Natur der Sache, als vom Standpunkte des Gesetzes aus in gar keine Konfession einschlagen. Und zwar dies Letztere nicht nur nach der authentischen Erklärung, die sich unser Statutengesetz selbst giebt, indem es unter denjenigen Fächern, durch deren an eine bestimmte Konfession gebundene Besetzung dem paritätischen Verhältnisse der evangelischen und katholischen Konfession genügt werde, die medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen nicht mit aufzählt, sondern auch durch das positive Anerkenntniß des Gesetzes vom 23. Juli c., durch welches die Besetzung der gedachten Fächer mit Individuen jüdischen Glaubens unleugbar für vollkommen verträglich mit den allgemeinen wissenschaftlichen Zwecken christlicher Universitäten erklärt worden ist.

Für denjenigen, der die erste Frage bejaht, ist die zweite von selbst erledigt, und darf sich derselbe eben darum der näheren Motivirung überhoben halten, warum er, wenn die Statuten die in Rede stehende Zulassung nicht gestatteten, eine Modifikation dieser Statuten für ebenso zulässig als angemessen erachten würde.

Bonn, den 26. Oktober 1847. **F. Ritschl.**

Separat-Votum von Professor Argelander.

Was die Auslegung des § 6 und ähnlicher in unseren Universitäts-Statuten betrifft, so stimme ich vollkommen Herrn Kollegen Ritschl bei. Sie sind offenbar nur in die Statuten aufgenommen, um ausdrücklich zu erklären, daß keine der beiden großen Fraktionen des christlichen Glaubensbekenntnisses einen Vorrang vor der anderen haben solle. Es war dies gewiß wichtig, um zu vermeiden, daß nicht etwa die eine oder die andere einen Vorrang beanspruche, die evangelische als diejenige, zu der sich das Landes-Oberhaupt und der größere Theil der Unterthanen bekenne, die katholische als die in unsrer Provinz bedeutend überwiegende. Daß dadurch

Juden nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden sollten, folgt wohl der Analogie gemäß aus § 106 und ähnlichen, worin den Studirenden ein christlich religiöser Wandel anempfohlen, und zur Belebung desselben auf den christlichen Universitätsgottesdienst hingewiesen wird, ohne daß es je beanstandet worden ist, auch Juden zur Immatrikulation zuzulassen. Auch dürfte hierbei wohl nicht außer Acht zu lassen sein, daß nach § 128 sub 2 die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften zu Berlin das Recht haben, Vorlesungen an unserer Universität zu halten, ohne daß dieses Recht auf Bekenner des christlichen Glaubens eingeschränkt wäre. Es ist aber bekannt, daß von dieser Akademie Juden nicht ausgeschlossen sind, wie denn auch wirklich gegenwärtig ein Mitglied derselben jüdischen Glaubens ist. Wenn sonach die Statuten meiner Ansicht nach die Anstellung von jüdischen Lehrern an unserer Universität nicht verhindern, so wird nach dem Allerhöchsten Gesetze vom 23. Juli d. J. jede weitere Untersuchung, ob diese Anstellung wünschenswerth sei, unnöthig. Gleichwohl kann ich nicht umhin, auch diese Frage zu bejahen, und zwar aus den sowohl von Herrn Kollegen Dahlmann so treffend und schön entwickelten Gründen, als auch noch aus einem anderen. Es wird, und auch wohl nicht mit Unrecht, den Juden vorgeworfen, daß sie es hauptsächlich seien, welche in der Literatur den destruktiven Ideen huldigen. Ich glaube, daß dies hauptsächlich der Erbitterung über ungerechte Zurücksetzung und dem Mangel jedes anderen Zweiges geistiger Thätigkeit zuzuschreiben ist, woran sie ihre Kräfte versuchen könnten. Mit der Aufhebung dieser beiden Ursachen wird ein großer Theil der fähigeren Juden seine geistigen Kräfte in anderen Zweigen des menschlichen Wissens und literarischer Wirksamkeit auf eine anständigere und nützlichere Weise anwenden.

Bonn, den 1. November 1847.

Fr. Argelander.

Separat-Votum von Professor Dahlmann.

Mir ist in den Statuten unserer Universität nichts aufgestoßen, was der Zulassung der Juden zum Lehramt in den im Gesetz vom 23. Juli d. J. bezeichneten Fächern entgegenstände. Wie dem aber auch sei, ich halte diese Gewährung für wünschenswerth, zunächst aus folgenden einfachen Gründen.

1. Im Interesse der freien Bewegung der Wissenschaft. Es wird noch immer so Mancherlei zum Wesen des Christenthums gezählt, was doch schon darum schwerlich dafür gelten kann, weil die verschiedenen kirchlichen Parteien, die doch sich sämmtlich mit Fug des Christenthums rühmen, auf das Verschiedenste von diesen Gegenständen urtheilen. Auch sind wir, fürchte ich, noch immer der Gefahr nicht entronnen, daß Gegenstände, deren Er-

forschung der weltlichen Wissenschaft angehört, durch eine vorschnelle Theologie dogmatisirt und so der freien Forschung entzogen werden möchten. Ich erinnere nur an die mannigfache Verketzerung, welche Humboldt's Kosmos neuerdings erfahren hat. Nun aber, glaube ich, darf sich derjenige eines tieferen Glaubens rühmen, der die Ueberzeugung hegt, daß Gott, der diesen rastlosen Trieb der Forschung in die Menschenbrust gelegt hat, ihn auch zur Versöhnung mit den höchsten Wahrheiten der Menschheit leiten wird, als derjenige, welcher, als Vorkämpfer für die Unveränderlichkeit des Dogma seiner Kirche, die Forschung und Lehre über solche Punkte hemmen will. Da scheint es mir also der freieren Bewegung der Wissenschaft ungemein förderlich zu sein, wenn einige Männer, die außer unseren kirchlichen Schranken stehen, uns diese Gefahr stets gegenwärtig erhalten. Sollten diese Männer unabweisbare Wahrheiten entdecken und lehren, die gegen unser kirchliches System anstoßen, so wird uns das in der Anerkennung befestigen, daß der Ausdruck der christlichen Ueberzeugung in verschiedenen Zeitaltern ein verschiedener sein dürfe.

2. In meinem ersten Grunde ist schon enthalten, daß die Sache des Christenthums keinen Abbruch durch diese Gestattung erleiden wird. Das ist nicht Christenthum, was die Untersuchung zu fürchten hat. Meine Ueberzeugung würde den sonst befähigten Israeliten nicht einmal vom historischen Lehramt unbedingt ausschließen. Denn auch abgesehen von der immer gewaltigeren Bedeutung, welche die Geschichte der nicht christlichen Völkerschaften, namentlich in neuester Zeit erhalten hat: wenn ein jüdischer Gelehrter durch ein tiefsinniges Werk gezeigt hätte, daß er den Geist der christlichen Welt richtig zu würdigen weiß, so wäre ihm meines Erachtens der nicht erfolgte Uebertritt so lange wenigstens zu gute zu halten, als der fortdauernde Hader der christlichen Kirchen jedem Draußenstehenden das Urtheil erschwert, in dem Schooße welcher von ihnen der allein wahre Glaube zu finden sei. Daß aber frivole Verächter aller Religiösität und überhaupt seichte Köpfe nicht zur Habilitation, geschweige denn zur festen Anstellung gelangen, dafür wird die Fakultät und vor allen Dingen die höchste Behörde Sorge zu tragen wissen. Endlich darf dann auch wohl

3. geltend gemacht werden, wie große Billigkeitsgründe dafür streiten, keiner menschlichen Anlage den Weg zur Ausbildung und ihrem Lohne zu versperren; die bedeutenden Fähigkeiten, welche die jüdische Nation namentlich in den in Frage stehenden Fächern entwickelt, sind aber unbezweifelt.

Bonn, den 24. Oktober 1847.

Dahlmann.

Die Gründe für die Zulassung der Juden zu bestimmten Fächern des akademischen Lehramts, die vom Professor Dahlmann aufgestellt worden, haben mir so ausreichend geschienen, daß ich auf das Abgeben eines besondern Votum verzichte, indem ich einfach diesem Vorvotanten mich anschließe.

Bonn, den 24. Oktober 1847.

Fr. Theodor Welcker.

Votum des Rektor und Senats.

Auf Ew. Hochwohlgeboren verehrliche Aufforderung vom 4. Februar beehrt sich der akademische Senat, unter ergebenster Rücksendung sämmtlicher die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern betreffenden Verhandlungen, über diesen Gegenstand das Nachstehende zu erwidern:

Beide von dem Hohen Ministerium zur Begutachtung vorgetragenen Fragen:

1) ob die bestehenden Statuten unserer Universität die in dem Gesetz vom 23. Juli v. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächern gestatten;

2) ob, wenn dies nicht der Fall, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei,

sind von der überwiegenden Mehrheit, sowohl der einzelnen Vota, als auch der Gesammt-Gutachten der fünf Fakultäten bejaht worden. Dieser Ansicht hatte sich der akademische Senat, nach Abwägung der dafür und dagegen geltend gemachten Gründe, in mündlicher Berathung bereits angeschlossen, als durch den hochherzigen Königlichen Erlaß, durch welchen jede Einwirkung des Glaubensbekenntnisses auf die staatsbürgerlichen Rechte voraussichtlich aufgehoben werden wird, der ganze Standpunkt mit einem Schlage verändert, und der Grundsatz, daß wissenschaftliche Befähigung von religiöser Ueberzeugung schlechthin unabhängig sein müsse, nach der Auffassung der entschiedenen Mehrheit des Senats, in seinem vollen Umfange anerkannt wurde. Um so weniger können wir uns hiernach noch berufen fühlen, auf eine spezielle Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte einzugehen, die in Beziehung auf ein um so viel geringeres Zugeständniß entwickelt worden sind, begnügen uns vielmehr in diesem Betracht, die von den einzelnen Universitäts-Mitgliedern abgegebenen Gutachten für sich selbst sprechen zu lassen. Die dritte uns vorgelegte

Frage, welche nur die juristische Fakultät berührt, erledigt sich hiernach in entsprechender Weise.

Bonn, den 4. April 1848.

Rektor und Senat.

Calker. Scholz. Bleek. Sell. Weber. Aschbach.

An den Königl. Kurator und außerordentl. Reg.-Bevollmächtigten Herrn Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. v. Bethmann-Hollweg, Ritter ꝛc. Hochwohlgeb.

VII. Die theologisch-philosophische Akademie zu Münster.

Daß auch von der Akademie zu Münster Gutachten abgefordert wurden, ist höchst bezeichnend, da diese nach dem §. 1 ihrer Statuten ausdrücklich die Bestimmung hat: diejenigen Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande in der katholischen Kirche Preußens, und zwar zunächst der Provinz Westphalen, widmen wollen, wissenschaftlich und religiös sittlich auszubilden. Es kann also hier weder von einer Anstellung eines Juden nach den bestehenden gesetzlichen Statuten, noch von einer Modifikation der letztern die Rede sein, da dies mit dem ganzen Zweck der Anstalt unverträglich wäre. Außerdem setzt die Stiftungs-Urkunde der Universität Münster von Kaiser Ferdinand II. vom 21. Mai 1631 fest: „Es solle in keiner der „vier Fakultäten irgend Einer angestellt werden können, der nicht früher „sein Glaubensbekenntniß in der von dem apostolischen Stuhle vorgeschrie„benen Weise abgelegt habe." — Selbst die Ertheilung der akademischen Grade und Würden in allen vier Fakultäten ist nach dem päbstlichen Privilegium nur dann zuläßig, wenn der Promovendus das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt hat; und so wie früher die Universität Münster es war, eben so ist auch noch heute die Akademie zu Münster, welche aus einer theologischen und philosophischen Fakultät besteht, eine rein katholische, an der nicht nur Juden, sondern nichtkatholische Lehrer überhaupt, nicht angestellt werden können. Ja die Geschichte der Universität Münster lehrt, daß zwar ein jüdischer Privat-Dozent früher bei der medizinischen Fakultät eine Zeit lang Vorträge gehalten, dagegen im Jahre 1805, als bei der Vereinigung der Universität Münster mit denen zu Duisburg, Paderborn und Erfurt, der Professor Dr. Müller zu Duisburg als Lehrer der evangelischen Theologie nach Münster berufen werden sollte, der damalige Kurator, Freiherr v. Fürstenberg, dagegen protestirte, weil der

Studienfond ausschließlich der katholischen Kirche gehöre. Es bestehe nämlich dieselbe, mit Ausnahme eines geringen königlichen Zuschusses, aus den Gütern des 1773 aufgehobenen Jesuiterordens und aus denen des in demselben Jahre vom Pabst Clemens XIV. der Universität geschenkten Frauenklosters Ueberwasser und sollte bekanntlich nur zum Besten der katholischen Schulen verwendet werden. Die Ausschließung nichtkatholischer Lehrer wurde daher auch bis jetzt so konsequent durchgeführt, daß in der Folge ein in jeder Hinsicht passender Mann als akademischer Lehrer der Musik von dem Ministerium abgewiesen wurde, weil er der evangelischen Kirche angehörte.

Daß demnach sämmtliche Gutachten der Münster'schen Akademie gegen die Anstellungsfähigkeit von Juden bei derselben ausfallen mußten, war durchaus unzweifelhaft; und es kann dem Ministerium bei seiner desfallsigen Anfrage nur darauf angekommen sein, die Ansichten der Lehrer an der Münster'schen Akademie über die Juden überhaupt zu vernehmen und eventuell zu benutzen. Solche allgemeine Urtheile finden sich auch in der That in den eingegangenen Votis.

So heißt es in dem Gutachten des akademischen Senats: „Auch würde der Bischof, wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen jüdische Dozenten auf die religiöse Gesinnung nur zu leicht haben, seinen Diözesanen, die sich dem geistlichen Stande widmen, den Besuch der Vorlesungen bei denselben schwerlich gestatten. Wenigstens fehlt es nicht an einem namhaften Beispiele, daß die geistliche Behörde den Studirenden der Theologie den Besuch der Vorlesungen bei einem jüdischen Dozenten untersagt hat. Daß der Bischof, der von dem Wunsche belebt sein muß, daß die katholische Glaubenslehre in ihrer Reinheit erhalten, und namentlich von den Studirenden der Theologie, die sich zu dem geistlichen Stande vorbereiten, Alles fern gehalten werde, wodurch der Glaube an die Wahrheit der katholischen Kirche getrübt, und ein religiöser Indifferentismus hervorgerufen oder doch leicht veranlaßt wird, durch ein Verbot, die Vorlesungen der jüdischen Dozenten zu besuchen, nur etwas, seinem erhabenen Berufe Entsprechendes und Angemessenes thun würde, wird gewiß kein Unparteiischer bezweifeln und ihm das Recht dazu absprechen. Man wird das Recht dem Bischof zu einem solchen Verbot um so weniger absprechen können, wenn man erwägt, daß in der jetzigen Zeit ein großer Theil der Juden dem Materialismus, Pantheismus und dem verderblichen, alles wahre religiöse Leben ertödtenden Indifferentismus verfallen sind, und der gläubige Theil in dem Christenthum einen Abfall von der Wahrheit annimmt und dasselbe daher für unberechtigt, verwerflich und vor Gott verabscheuungswürdig hält. Mit welchen Blasphemieen die Juden

den Stifter des Christenthums, dessen Lehre und Diener überhäuft haben, ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, es durch Stellen zu erweisen. Auch bezeichnet die katholische Kirche die jüdische Hartnäckigkeit gegen das Christenthum als eine Perfidia und bittet Gott am Tage des Kreuzestodes des Stifters: ut Deus et dominus noster auferat velamen de cardibus eorum, ut agnita veritatis luce, quae Christus est, ex suis tenebris eruantur. Es könnte beim ersten Anblicke zwar scheinen, daß die Lehrfächer, zu denen die Juden nur zugelassen werden können, in keiner Beziehung zu dem Christenthum stehen, und daher die Doktion derselben auf den christlichen Jüngling keinen schädlichen Einfluß haben würde, allein dies ist nicht der Fall. Daß die jüdischen Dozenten insbesondere in Betreff der Sprach- und naturwissenschaftlichen Lehrfächer nachtheilig auf die religiöse Ueberzeugung der dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge einwirken können, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Was zuerst die Sprachwissenschaft betrifft, so ist allgemein bekannt, daß der Katholik mit manchen Wörtern und Sentenzen einen Sinn verbindet, den der gläubige Jude nicht damit verbinden kann. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, der Jude nicht damit einverstanden sein, daß (Jesaia 7, 14) עַלְמָה eine unbefleckte Jungfrau, die auch nach der Geburt noch Jungfrau blieb, und Immanuel, ihr Sohn, den Stifter des Christenthums bezeichne. Und doch ist dieses die Ueberzeugung des Evangelisten Matthäus und aller heiligen Väter der katholischen Kirche. Noch schädlicher würde aber der dem Materialismus verfallene jüdische Dozent wirken, denn ein solcher würde den Ursprung der Sprache materialistisch auffassen und dadurch zur Verbreitung der verderblichsten Irrthümer nicht wenig beitragen. Da die Sprachwissenschaft einen bedeutenden und wichtigen philosophischen Theil hat, wenn sie über das blos Mechanische und die Kritik der Formen hinausgeht, so würde der jüdische Dozent seine dem Christenthum entgegengesetzten Ansichten über die Sprache auch in diesem Theile vortragen können.

Aber nicht blos bei den Sprachwissenschaften, sondern auch in Betreff der Naturwissenschaften kann der jüdische Dozent, wenn er dem Deismus oder dem Pantheismus und Materialismus huldigt, äußerst nachtheilig auf die Jünglinge einwirken. Denn nach dem Pantheismus und Materialismus ist der Glaube an die Schöpfung aus Nichts, wie sie der wahre Christ annimmt, Irrthum und Thorheit. Daß diese Richtungen in den Naturwissenschaften sich finden, ist zur Genüge bekannt. In Betreff der Geographie scheint zwar die Zulassung der Juden eher zulässig, aber bei näherer Beachtung der neuern Behandlung derselben, insbesondere seit Ritter, stellt sich auch hier ein nicht geringes Bedenken heraus. Denn ein

beträchtlicher Theil derselben hat ihr Terrain in der Naturwissenschaft, und ihr Vortrag kann daher dieselben Gefahren haben, wie bei jener. Daß auch die Vorträge in den mathematischen Wissenschaften, besonders so weit sie sich auf die Astronomie erstrecken, für die religiöse Ueberzeugung eines christlichen Jünglings gefährlich werden können, kann ebenfalls nicht geleugnet werden, wenn man auf die neueren Erscheinungen Rücksicht nimmt."

Auffallend ist es übrigens, daß die meisten der 13 Gutachten der Münster'schen Akademie fast wörtlich einander gleichen, als wären sie von einem einzigen Konzipienten für die Herren Akademiker angefertigt; nur in dem Votum des Einen findet sich folgende originelle Bemerkung: „Es wäre wohl hinreichend, die Juden nach wie vor bei den Universitäten und Gymnasien als Schüler zuzulassen, damit die christlichen Lehrer nicht dermaleinst nöthig hätten, gegen den im Uebermaße sich verbreitenden Knoblauchsgeruch vielleicht vergebens anzukämpfen und ihre Stellung aufzugeben."

Dem frühern Staatsminister Flottwell wurden in seiner Eigenschaft als Kurator der Akademie zu Münster die von dieser eingereichten Gutachten vom Ministerium zur Einsicht und Meinungsäußerung zugesendet, und derselbe äußerte sich darüber wie folgt:

„Ew. Excellenz beehre ich mich, die mir mit dem gefälligen Erlasse vom 21. v. M. mitgetheilten 13 Gutachten der Mitglieder des akademischen Senats, sowie der beiden Fakultäten und des Senats selbst der hiesigen Akademie mit dem verbindlichsten Danke zurückzusenden.

Da diese Lehranstalt hauptsächlich nur die Bildung katholischer Theologen, und nebenbei katholischer Gymnasiallehrer, bezweckt, so läßt sich auch die Uebereinstimmung der Gutachten gegen die Zulassung jüdischer Dozenten für gewisse Lehrfächer nicht nur erklären, sondern auch aus dem angenommenen Standpunkte rechtfertigen.

Wenn ich auch einzelnen einseitigen Ansichten, z. B. daß ein Jude als solcher kein guter Staatsbürger, kein wissenschaftlich gebildeter Mensch sein und die erforderlichen sittlichen Qualitäten nicht in sich vereinigen könne, die man von dem gebildeten Manne erwarte, keineswegs beitreten kann, so erachte ich es doch auch mit der Tendenz und Stellung dieser Akademie unvereinbar, daß hier für gewisse Lehrfächer jüdische Dozenten zugelassen werden.

Auf eine nähere Erörterung der Gutachten darf wohl unter den obwaltenden Verhältnissen nicht weiter eingegangen werden.

Münster, den 15. Februar 1848. **Flottwell.**

Es haben allerdings nicht alle Professoren motivirte Gutachten zu den Akten eingereicht, aber es sind auch von den abgegebenen Votis viele hier weggelassen worden, theils um Wiederholungen gleicher Argumente mit denselben oder etwas geänderten Worten zu vermeiden, theils um nicht mehr mitzutheilen, als zu dem vorliegenden Zweck unerläßlich schien. Daß bei der Auswahl nicht die Gunst oder Ungunst des Votanten für die Juden maßgebend war, wird man gesehen haben, doch dürfte darauf hingewiesen werden müssen, daß die Sache der jüdischen Universitätslehrer mehr fast durch die Stimmen ihrer Gegner, als durch die ihrer Freunde gefördert worden. Die Gründe, welche die Juden von den akademischen Lehrämtern ausschließen sollen, sind dieselben, wegen welcher christliche akademische Lehrer Jahre lang eingeschlossen worden sind. 1812 wurden die Juden in Preußen Staatsbürger und daher berechtigt, akademische Lehrämter zu bekleiden. Unter ihrer Mitwirkung erhob sich Preußen, und der Wissenschaft wurden neue Pflanzschulen errichtet. 1819 wurde in Karlsbad den Universitäten ihre freie Bewegung genommen, und damit im Zusammenhang 1822 den Juden ihr Recht zum Lehramt. 1848 ward wieder die Wissenschaft frei, und sofort wurde auch den Juden ihr Recht zurückgegeben, wie dies aus der nachfolgenden dritten Abtheilung sich ergiebt.

Dritte Abtheilung

Die Lösung

durch den König und die Verfassung.

Vom Gesetz d. d. 6. April 1848

bis

zur Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

„Beide von dem Hohen Ministerio der Universität zur Begutachtung vorgelegten Fragen:

1) ob die bestehenden Statuten unserer Universität die in dem Gesetz vom 23. Juli v. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächern gestatten;

2) ob, wenn dies nicht der Fall, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei,

sind von der überwiegenden Mehrheit, sowohl der einzelnen Vota, als der Gesammtgutachten der fünf Fakultäten bejaht worden. Dieser Ansicht hatte sich der akademische Senat, nach Abwägung der dafür und dagegen geltend gemachten Gründe, in mündlicher Berathung bereits angeschlossen, als durch den hochherzigen Königlichen Erlaß, durch welchen jede Einwirkung des Glaubensbekenntnisses auf die staatsbürgerlichen Rechte voraussichtlich aufgehoben werden wird, der ganze Standpunkt mit einem Schlage verändert, und der Grundsatz, daß wissenschaftliche Befähigung von religiöser Ueberzeugung schlechthin unabhängig sein müsse, nach der Auffassung der entschiedenen Mehrheit des Senats in seinem vollen Umfange anerkannt wurde."

Dies war, wie wir oben gesehen haben, das Gesammt-Votum, welches Rektor und Senat der Universität zu Bonn unterm 4. April 1848 dem Regierungs-Bevollmächtigten überreichte, und welches dieser zustimmend an den Minister der Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten einsandte. Es mag hierbei nicht ohne Interesse erscheinen, daß der damalige Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der Universität zu Bonn der gegenwärtige Unterrichts-Minister, Herr v. Bethmann-Hollweg, war, und daß der damalige Unterrichts-Minister, Graf Schwerin, gegenwärtig Minister des Innern ist.

Der hochherzige Erlaß, auf welchen Rektor und Senat in seinem Votum hinwies, war nachstehender

Allerhöchster Königlicher Aufruf an das Volk und die deutsche Nation, betreffend die künftige Staats-Verfassung,

vom 21. März 1848.

Mit Vertrauen sprach der König vor fünfunddreißig Jahren in den Tagen hoher Gefahr zu seinem Volke, und sein Vertrauen ward nicht zu Schanden; der König, mit seinem Volke vereint, rettete Preußen und Deutschland von Schmach und Erniedrigung.

Mit Vertrauen spreche Ich heute, im Augenblicke, wo das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, zu der deutschen Nation, unter deren edelste Stämme Mein Volk sich mit Stolz rechnen darf. Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen.

Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf.

Als Mittel und gesetzliches Organ, um im Verein mit Meinem Volke zur Rettung und Beruhigung Deutschlands voranzugehen, bietet sich der auf den 2. April bereits einberufene Landtag dar. Ich beabsichtige, in einer unverzüglich näher zu erwägenden Form den Fürsten und Ständen Deutschlands die Gelegenheit zu eröffnen, mit Organen dieses Landtags zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammenzutreten.

Die auf diese Weise zeitweilig sich bildende deutsche Stände-Versammlung wird in gemeinsamer, freier Berathung das Erforderliche in der gemeinsamen innern und äußern Gefahr ohne Verzug vorkehren.

Was heute vor Allem Noth thut, ist

1) Aufstellung eines allgemeinen deutschen volksthümlichen Bundesheeres,
2) bewaffnete Neutralitäts-Erklärung.

Solche vaterländische Rüstung und Erklärung werden Europa Achtung einflößen vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gebietes deutscher Zunge und deutschen Namens. Nur Eintracht und Stärke ver-

mögen heute den Frieden in unserm schönen, durch Handel und Gewerbe blühenden Gesammt-Vaterlande zu erhalten.

Gleichzeitig mit den Maßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Stände-Versammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, einer Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit.

Allgemeine Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschworenengerichte gestützt, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volksthümliche freisinnige Verwaltung werden allein solche sichern und innere Einheit zu bewirken und zu befestigen im Stande sein.

Berlin, den 21. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf **Arnim.** **v. Rohr.** Graf **Schwerin.** **Bornemann.**
Arnim. **Kühne.**

Als indeß jener Bericht aus Bonn beim Ministerium einging, war diese hochherzige Königliche Verheißung bereits durch gesetzliche Feststellung in das öffentliche Recht übergegangen, und zwar durch die

Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung,

vom 6. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Potsdam, den 6. April 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf **Schwerin.** **v. Auerswald.** **Bornemann.**
v. Arnim. **Hansemann.** **v. Reyher.**

Man wird nicht in Abrede stellen wollen, daß diese Verordnung sub §. 5 nach Inhalt und Form dispositiver Natur ist, ja nicht nur einen abstrakten Rechtssatz vorschreibt, sondern ein ganz bestimmtes konkretes

Rechtsverhältniß feststellt und sofort einführt. Als besonders bedeutsam muß aber dabei der Umstand hervorgehoben werden, daß diese gesetzliche Bestimmung nicht die staatsbürgerlichen Rechte der Juden in Preußen erweitert, oder überhaupt von den künftigen Rechtsverhältnissen der Juden handelt, sondern ein neues allgemeines Recht des gesammten preußischen Volks proklamirt und sofort in's Leben ruft. Den jüdischen Preußen, weil sie Juden sind, die Ausübung irgend eines staatsbürgerlichen Rechtes entziehen oder auch nur beschränken wollen, ist von jenem Zeitpunkte an nicht mehr, wie früher, ein Unrecht gegen den jüdischen Theil des preußischen Volkes, sondern die Verletzung eines dem gesammten preußischen Volke zustehenden Rechts.

In diesem Sinne hat auch unser Königlicher Herr jenes Gesetz aufgefaßt und ausgeführt wissen wollen; und die Staats-Regierung hat auch ohne Schwanken und ohne Zaudern, so oft durch Anfragen der Behörden Gelegenheit dazu sich darbot, ihre Entscheidungen getroffen und durch allgemeine Verfügungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es mag zu diesem Zwecke genügen, nachstehende Reskripte und Verfügungen der verschiedenen Ministerien bis zur Emanation der Verfassungsurkunde mitzutheilen. Man wird aus denselben ersehen, daß bereits das angeführte Gesetz vom 6. April jeden Unterschied der staatsbürgerlichen Rechte, soweit derselbe bisher auf der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses gesetzlich begründet, oder gar faktisch und willkürlich von der Verwaltung beliebt worden war, vollständig aufgehoben hatte, oder mit andern Worten, daß alle bisherigen Judengesetze in den neuen allgemeinen Preußenrechten aufgegangen waren.

Zirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten und Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen betreffend,

vom 8. Mai 1848.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 20. v. M., daß die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden als durch das Gesetz vom 6. v. M. aufgehoben zu betrachten ist. Es sind daher die Bestimmungen der §§. 24—33 des Gesetzes vom 23. Juli v. J. außer Kraft getreten. Dagegen sind die Vorschriften des §. 34 in Betreff der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen seitens der wegziehenden jüdischen Gemeindeglieder in der Provinz Posen nach wie vor zur Anwendung zu bringen.

Vorstehender Erlaß ist den übrigen Herren Ober-Präsidenten und sämmtlichen Regierungen, sowie dem hiesigen Polizei-Präsidium mitgetheilt worden.

Berlin, den 8. Mai 1848. Der Minister des Innern.
v. Auerswald.

Bescheid an die Mitglieder der israelitischen Lehrer-Konferenz zu Krefeld, die amtliche Stellung der jüdischen Lehrer an öffentlichen und Privatschulen betreffend,

vom 26. Mai 1848.

Den Herren Mitgliedern der israelitischen Lehrer-Konferenz erwiedere ich auf die Eingabe vom 5. d. M., daß es wegen der amtlichen Stellung der jüdischen Lehrer an öffentlichen und Privatschulen, nach dem bereits ausgesprochenen Grundsatze der gleichen Theilnahme aller Unterthanen des Staats an dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß derselben, insofern einer weitern Bestimmung nicht bedarf, als der amtliche Charakter der jüdischen Lehrer sich, wie bei allen übrigen Lehrern, nach dem Charakter der Anstalt richtet, an welcher sie fungiren, und sie danach entweder öffentliche Lehrer an Staats- oder an Kommunal-, oder Lehrer an Privat-Anstalten sein werden. Dieses Verhältniß bestimmt zugleich, aus welchen Kassen sie ihre Besoldung zu beziehen haben.

Was die übrigen von den Herren Bittstellern vorgetragenen Wünsche wegen Errichtung von besonderen Konfessionsschulen und wegen Prüfung der jüdischen Lehrer betrifft, so muß die desfallsige Bestimmung der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Berlin, den 26. Mai 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Graf Schwerin.

Zirkular-Verfügung an sämmtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kuratoren der Universitäten, sowie an den Rektor und Senat der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität, betreffend die Zulassungsberechtigung jüdischer Gelehrten zu den akademischen Lehrämtern,

vom 14. Juli 1848.

In Folge einer an mich gerichteten Anfrage wegen der Zulassungsberechtigung jüdischer Gelehrten zu den akademischen Lehrämtern, habe ich, mit Rücksicht auf die von des Königs Majestät wegen Unabhängigkeit der

staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse ertheilten Zusicherungen, keinen Anstand nehmen können, zu erklären, daß ich auch jüdische Gelehrte als zulassungsberechtigt zu allen Lehrämtern an den Landes-Universitäten anerkenne, insofern nicht die Natur eines solchen Lehramts das christliche Bekenntniß nothwendig voraussetze.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich von dieser Erklärung mit der Veranlassung Kenntniß, den Inhalt derselben dem Rektor und Senat der Universität, sowie den einzelnen Fakultäten, mit Ausschluß der theologischen, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitzutheilen.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage: v. Ladenberg.

Zirkularverfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ausbildung jüdischer Schulamts-Präparanden in Seminarien,

vom 19. September 1848.

Nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 3. d. M. hat dasselbe die in neuester Zeit mehrfach vorgekommenen Anträge jüdischer Schulamts-Aspiranten um Aufnahme in die nach ihrer jetzigen Einrichtung spezifisch-konfessionellen Schullehrer-Seminare zu Posen und Bromberg, sowie um Theilnahme an der den Zöglingen der Anstalten gewährten freien Wohnung und Stipendien-Unterstützung, zwar abgelehnt, dagegen den Bittstellern die unentgeltliche Theilnahme an dem Seminar-Unterricht gewährt.

So lange die Seminarien in ihrer jetzigen Einrichtung als konfessionell verschiedene und den Religions-Unterricht, sowie das konfessionell-kirchliche Leben zur Grundlage der Erziehung machende Anstalten fortbestehen, kann ich mich mit dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehaltenen Verfahren nur einverstanden erklären. Bis in Folge der bereits eingeleiteten Reorganisation des Volksschulwesens entweder für jüdische Schulamts-Präparanden eigene Seminarien eingerichtet, oder die bereits vorhandenen so gestaltet worden sind, daß in dieselben ohne Gefährdung des Zwecks nach beiden Seiten hin auch jüdische Schulamts-Präparanden ihre vollständige Ausbildung für das Schulamt erhalten können, wolle daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium, soweit es der Raum und die Lehrkräfte der Seminarien gestatten, jüdischen Aspiranten nicht nur die Benutzung des Seminar-Unterrichts gestatten, sondern erforderlichen Falls denselben auch durch Gewährung von Unterstützungen

die Erreichung ihres Zweckes erleichtern, oder die Verleihung solcher Unterstützungen bei mir beantragen.

Berlin, den 19. September 1848.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Ladenberg.

An
das Königl. Provinzialschulkollegium zu Posen und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Zirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Naturalisation fremder Juden, sowie die Bewilligung eines temporären Aufenthalts für ausländische jüdische Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten,

vom 13. Dezember 1848.

Von mehreren Regierungen ist noch neuerlich zur Bewilligung eines temporären Aufenthalts für ausländische jüdische Gewerks-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten nach Vorschrift des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachgesucht worden.

Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung sind die Regierungen jedoch befugt, diese Genehmigung zu ertheilen.

Nachdem bald nach Emanation des Gesetzes vom 6. April d. J. hinsichtlich des bei Naturalisation fremder Juden zu beobachtenden Verfahrens Zweifel angeregt worden, hat das Ministerium Veranlassung genommen, über diesen Gegenstand an des Königs Majestät Bericht zu erstatten, worauf in einer Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli d. J. bestimmt worden,

daß in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei andern Bedingungen, als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht, und für die den Juden zu ertheilenden Naturalisations-Urkunde keinen höheren Stempel als für andere solche Urkunden verwendet werden sollen.

Wenn es hiernach schon zur Naturalisation ausländischer Juden ferner nicht mehr der diesseitigen Genehmigung bedarf, so ist letztere um so weniger zur Bewilligung des vorübergehenden Aufenthalts für jüdische Gewerksgehülfen ꝛc. erforderlich.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 13. Dezember 1848. Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung: **v. Puttkammer.**

Verfügung an den Prorektor und Senat der Universität zu N., betreffend die Aufhebung aller konfessionellen Beschränkungen bei Verleihung akademischer Benefizien,

vom 3. Januar 1849.

Da in Betreff der Vergebung der bei der dortigen Universität bestehenden Königlichen Stipendien und Freitische ausschließlich an geistliche, beziehungsweise evangelische Studirende keine eigentlichen Fundationsurkunden, sondern nur reglementarische Vorschriften vorhanden sind, letztere aber durch die spätere in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. März v. J. und in der Verordnung vom 6. April v. J. gesetzlich ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung als abgeändert zu betrachten, auch mit der Verfassungsurkunde vom 5. v. M. u. J. unvereinbar sind, so nehme ich nicht Anstand, auf den Bericht vom 20. v. M., der Ansicht beizutreten, daß aus diesem Grunde die Kollatoren der gedachten Benefizien befugt sind, solche ohne Rücksicht auf das Bekenntniß fernerhin zu vergeben.

Dem Herrn Prorektor und dem Senate gebe ich die weitere Veranlassung hiernach anheim.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Zirkular-Verfügung an sämmtliche Regierungen, die Verhältnisse der Juden betreffend,

vom 5. Juni 1849.

Das unter dem 23. Juli 1847 publizirte Gesetz über die Verhältnisse der Juden wird von den Bestimmungen der unter dem 5. Dezember v. J. verliehenen Verfassungs-Urkunde in so wesentlichen Punkten berührt, daß dasselbe in vielen seiner Vorschriften als aufgehoben und nur in denjenigen als fortbestehend zu betrachten ist, welche mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen oder doch mit Rücksicht auf die in dieser Urkunde noch vorbehaltenen Gesetze und Verordnungen einstweilen noch vereinbar bleiben. Zu diesen bis zum Erlaß neuer Gesetze auch fernerhin in Anwendung zu bringenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gehören:

1) der §. 3, soweit derselbe das Patronats-Verhältniß betrifft;

2) die §§. 5, 6, 8—23 einschließlich und §. 34, betreffend die Familiennamen, die Führung der Handelsbücher, Geburts-, Heiraths-

und Sterbefälle, die Schuldverhältnisse der jüdischen Korporationen und die Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen;

3) die §§. 59, 60, 61 und 63, betreffend die Armen- und Krankenpflege und das Unterrichtswesen der Juden. Insofern auf den Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 einzelne Synagogen-Gemeinden errichtet und organisirt worden sind, bleiben die Bestimmungen desselben auch ferner maßgebend, insofern sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vereinbar sind, so daß sich also die Königlichen Regierungen auch in solchen Synagogen-Gemeinden z. B. in die innern Religions-Angelegenheiten derselben nicht ferner zu mischen oder die Etats über die zur Durchführung der Kultus-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben nicht mehr zu prüfen, festzustellen und nöthigenfalls im Wege der Administration einziehen zu lassen haben.

Neue Synagogen-Gemeinden sind auf Grund und nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes nicht mehr einzurichten und zu organisiren.

Berlin, den 5. Juni 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **v. Puttkammer.**

In der beschworenen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 befindet sich jene gesetzliche Bestimmung als Artikel 12, welcher lautet:

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. —

Man wolle nicht übersehen, daß dieser Artikel einen Theil des Tit. II. der Verfassung bildet, und daß dieser Titel von den Rechten der Preußen handelt. So lang es den Bemühungen der Gegner nicht gelingt, diesen Artikel aus der Verfassung in gesetzmäßiger Weise zu ent-

fernen, so lange werden alle ihre Anstrengungen scheitern, die freie Ausübung irgend eines staatsbürgerlichen Rechts, aus welchem Grunde es auch immer sei, den Juden zu beschränken, ohne in dieser Rechtskränkung der preußischen Juden zugleich die nicht nur den jüdischen Preußen, sondern auch von diesen selber beschworene Verfassung zu verletzen.

Vierte Abtheilung.

Das Judenedikt

vom 11. März 1812 und seine Abänderung durch das Publikandum vom 4. Dezember 1822.

„Moses gab seinem Volke neue und mit der Lebensweise der andern Menschen unverträgliche Gebräuche, um seine Nationalität für die Zukunft zu befestigen." Als Tacitus diese Worte schrieb, hatten die Juden so eben erst ihre politische Selbstständigkeit, ihren Tempel und somit das wichtigste Band ihrer äußern Vereinigung verloren, dafür aber bereits in der früher begonnenen Sammlung der später festgestellten rabbinischen Institutionen eine neue Kraft gewonnen, welche die Trümmer eines zerstörten Gottesstaats in den Grundstein des allmälig aufzubauenden Gottesreiches verwandelte und die überall hin zerstreuten Juden zu einem ausschließlich priesterlichen Volke verband.

Wohl ist der Talmud ein Menschenwerk aus längst verschwundener Zeit, aber die konzentrirten religiösen und geistigen Kräfte des gesammten jüdischen Volkes und sechs volle Jahrhunderte haben an seiner Vollendung gearbeitet. Der jüdische Staat war aufgelöst, die letzte Stimme der Propheten verklungen, und das theils in Babylon zurückgebliebene, theils nach Jerusalem zurückgekehrte Volk durch Aufnahme fremder Ideen und Aneignung der griechischen Sprache in verschiedene Sekten gespalten. Die Nationalität war freilich noch unangetastet, aber auch sie durch die hereinbrechenden Stürme der politischen und religiösen Weltbegebenheiten augenscheinlich bedroht. Der Messiasglaube war das einzige Moment, welches alle Kräfte in Spannung erhielt und eine Begeisterung anregte, die nur durch Ströme Bluts sich abkühlte und, nach dem Tode Christi in zwei feindliche Heerlager vertheilt, sich gegen sich selbst kehrte. Die ursprünglichen Judenchristen unterschieden sich von den jüdischen Gemeinden, in denen sie als bloße Sekten lebten, nur durch den Glauben, daß der Messias in Christo bereits gekommen; aber ihre spätere Vermischung mit den

Heidenchristen löste sich nach und nach vom nationalen Stamm und die frühern Brüder wurden sich die bittersten Feinde. Doch mit wie verschiedenen Waffen ward der Kampf geführt! Das Christenthum bestieg als Staatsreligion den römischen Thron, und die Herrscher, die es annahmen, suchten theils durch verlockende Milde und Gunstbezeugungen, theils durch abschreckende Härte und Grausamkeit bald die Bekehrung, bald die Ausrottung der ihnen unterthänigen jüdischen Volkstrümmer, während diese, auf die Macht ihres Glaubens beschränkt, nur in der strengen Befolgung des Gesetzes das geistige Band ihrer Nationalität zu bewahren und in der äußern Gleichförmigkeit der gesammten Lebensordnung ihre innere Religionsgleichheit zu befestigen vermochten. Die Auslegung der heiligen Schrift, deren Urtext der Menge nicht mehr verständlich war, durfte daher nicht der besondern Erklärung der zerstreuten Gemeinden und ihrer Lehrer überlassen werden, und ebenso wenig die gesammte bürgerliche Gesetzgebung, so weit diese ihre Selbstständigkeit behielt, durch widersprechende Bestimmungen den Charakter der nationalen Einheit verlieren.

Titus, der den Krieg gegen die Juden aus politischen, nicht aus religiösen Gründen unternommen hatte, begnügte sich mit der Zerstörung ihrer Hauptstadt und ihres Tempels, ließ aber die in andern Städten bereits blühenden Rabbinerschulen unangefochten. Unter diesen war es nun besonders die zu Jamnia, welche unter ihrem Vorsteher, Gamaliel dem Jüngern, die Trümmer des jüdischen Staats durch Beibehaltung der alten Gemeindeverfassung zu erhalten und zu kräftigen unternahm, dabei aber die noch immer rege Hoffnung auf eine nahe bevorstehende Ankunft des Messias zu solchem Enthusiasmus steigerte, daß unter Hadrian eine neue Empörung der Juden ausbrach, welche ihnen fast eine Million Menschen gekostet haben soll und nach ihrer Unterdrückung ein strenges Verbot gegen die jüdischen Religionsgebräuche, namentlich die Beschneidung, das Vorlesen der Gesetzbücher, die Feier des Sabbaths, sowie die Bestellung neuer Rabbinen veranlaßte. Keine Drohung, keine abschreckende Grausamkeit jedoch war im Stande, das Festhalten der Juden an ihrem Gesetz zu verhindern; vergebens verfolgten nacheilende Soldaten die Rabbinen, welche fliehend auf freiem Felde ihre Schüler zu Lehrern einsetzten und dann, eingeholt, wie wilde Thiere niedergestoßen wurden. Da gab man denn die Verfolgung auf und suchte durch Milde zu erlangen, was man durch Strenge nicht erreichen konnte. Rabbi Simeon, Gamaliels Sohn, dem Blutbade von Bethera entronnen, wurde der Schule von Jamnia vorgesetzt, diese aber etwa um 180 nach Tiberias verlegt. Hier ward die Verfassung Jerusalems vollständig erneuert, und das Synedrium, den

Nasi an der Spitze, erkannte wieder als höchster Gerichtshof über alle geistliche Angelegenheiten der Juden im Römischen Reich. Jetzt begannen für letztere wieder zwei Jahrhunderte eines ungestörten Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten. Die erblichen Patriarchen zu Tiberias übten über ihre Glaubensgenossen eine fürstliche Hoheit und wurden mit den Ehrentiteln belegt, welche nach denen des Kaisers die höchsten waren. Große Einkünfte flossen in ihre Kassen, aber eine noch größere Macht verschaffte ihnen die geistliche Autorität, welche sie als erbliche Häupter des Synedriums besaßen. Einer dieser Patriarchen, Rabbi Jehuda der Heilige, war es nun, welcher die Mischna abfassen ließ und so die günstigen Zeitverhältnisse benutzte, um gegen die erwarteten spätern Drangsale ein nationales Bollwerk zu errichten.

Und in der That war die Mischna kaum abgeschlossen, so wurde auch schon eine Erweiterung derselben dadurch nöthig, daß das Christenthum mit Konstantin den weltlichen Thron bestieg, und die Juden nicht mehr bloß als politische Gegner, sondern auch als Ketzer von Staatswegen verfolgt wurden. Nicht ihr bürgerliches Leben, sondern ihr religiöses ward nun angefochten, und selbst die ausdrücklichen Befehle der Kaiser zum Schutze der Synagogen konnten die Zerstörung derselben nicht mehr verhindern. Und doch war die jüdische Religion bis jetzt durch kein Staatsgesetz verboten, wie denn überhaupt den jüdischen Unterthanen nichts zur Last gelegt werden konnte, wodurch eine Schmälerung ihrer Rechte zu rechtfertigen gewesen wäre. Ums Jahr 404 verbot zwar Honorius, die Juden in Kriegsdienste aufzunehmen, setzte aber ausdrücklich hinzu: „Keineswegs wollen wir den wissenschaftlich gebildeten Juden die Befugniß zur Advokatur beschränken, wie wir ihnen auch den Genuß derjenigen Ehrenstellen in der Kurie gestatten, zu welchen der Vorzug der Geburt und der Glanz ihrer Familie sie berechtigt. Da ihnen dies genug sein muß, so dürfen sie das Verbot des Kriegsdienstes nicht für eine Herabsetzung achten." Dieses älteste Gesetz über die Militärverhältnisse der Juden ist in doppelter Beziehung wichtig, denn erstens beweist es, daß man den Juden den Waffendienst nicht als eine ihnen lästige Pflicht erließ, sondern als ein von ihnen in Anspruch genommenes Recht entzog, und zweitens finden wir in ihm die erste Spur jener Ausnahmegesetze, welche die bürgerlichen Verpflichtungen und Berechtigungen der Unterthanen nicht als ein gleiches und untheilbares Gemeingut Aller betrachten, sondern sie nach der Verschiedenheit der Religion abmessen und vertheilen. Den Rabbinen entging dies um so weniger, als sie bereits seit Konstantins Uebertritt zum Christenthum auf eine ungünstige Wendung der jüdischen Verhältnisse gefaßt waren. Sie sahen es daher gern, als mit Gamaliel IV. etwa

415—420 das Patriarchat zu Tiberias erlosch; denn einerseits hatten die letzten Patriarchen ihre geistliche Macht zu weltlichen Zwecken zu mißbrauchen angefangen, während andererseits die von den Christenkaisern durch Auszeichnungen aller Art unter den Juden künstlich hervorgerufene Aristokratie das Nationalitätsgefühl zu untergraben drohte, welches für die Zukunft das einzige Palladium ihrer religiösen Einheit bilden konnte. Man verpflanzte daher das in Tiberias begonnene Werk in die babylonischen Schulen, in denen der babylonische Talmud abgefaßt und nach hundertjähriger Arbeit im Anfang des sechsten Jahrhunderts geschlossen ward. Von nun an blieb dieser als unverbrüchliche Autorität den spätern Gesetzlehrern gültig, so daß sie zwar mehrdeutige oder unverständlich gewordene Stellen zeitgemäß auslegten, nicht aber klaren Aussprüchen und Satzungen zu widersprechen sich gestatteten.

Welche Kämpfe hatte aber auch die Durchführung dieses Werkes den Rabbinen auferlegt; wie sehr bemühten sich eifrige Kirchenväter, den Inhalt desselben bald lächerlich, bald verdächtig zu machen, und wie erfolgreich strebte die bereits die schwachen Christenkaiser beherrschende Hierarchie, den Juden ihre bürgerliche Ehre zu entziehen, ja den Segen des Himmels von dieser Entziehung abhängig erscheinen zu lassen.

Den schlagendsten Beweis hierfür giebt das im Jahre 439 von Theodosius II. und Valentinian erlassene Gesetz, welches als Wendepunkt der bisherigen und als Grundlage der spätern jüdischen bürgerlichen Zustände betrachtet werden kann und nicht nur darum hier vollständig mitgetheilt werden soll, sondern auch wegen des gewiß bemerkenswerthen Umstandes, daß, trotz der unverkennbaren Bemühung, die Gründe der Rechtsentziehung erschöpfend anzugeben, dennoch nichts darin vorkommt, was in bürgerlicher Beziehung den Juden als Vorwurf angerechnet würde. Das Gesetz lautet:

„Die Kaiser Theodosius und Valentinian an den Präfectus Prätorio Florentius:

Unter allen Sorgen, welche die Liebe zum Volke uns in stets wachsamem Nachdenken auferlegt, haben wir die Erforschung der wahren Religion für die vornehmste Pflicht unserer kaiserlichen Majestät erkannt; denn wenn wir ihren Dienst aufrecht zu erhalten im Stande sind, so eröffnen wir allem menschlichen Beginnen den Weg des Gedeihens. Hierüber belehrt durch die Erfahrung eines langen Lebens, haben wir mit gottseligem Rath die heiligen Gebräuche für die Nachkommen auf das Gesetz der Unveränderlichkeit zu gründen beschlossen. Denn, wer sollte so wahnsinnig, zu solcher Unmenschlichkeit und neuer Wildheit verdammt sein, daß er, den Himmel erblickend, wie er nach dem Geheiß der göttlichen Weisheit in unglaublicher Geschwindigkeit und rechtem Maß den Wechsel der Zeiten

vollendet; den Lauf der Gestirne, welcher die Arbeiten und Genüsse des Lebens ordnet, die mit Früchten begabte Erde, das strömende Meer und den Bau dieses unermeßlichen Werks, wie er in die Grenzen der Natur eingeschlossen ist, betrachtend, nicht nach dem Urheber eines so großen und geheimnißvollen Gebäudes forschen sollte. Und doch sehen wir die verblendeten Juden, Samariter, Heiden und andere Arten ketzerischer Ungeheuer dieses sich unterstehen! Wenn wir es also unternehmen, sie durch die Heilmittel der Gesetze zur Gesundheit eines richtigen Sinnes zurückzubringen, so werden sie selbst die Schuld unserer Strenge tragen, indem sie mit verstocktem Eifer eines harten Gemüths der Milde keinen Raum lassen. Da nun, nach einem alten Spruche, bei verzweifelten Krankheiten keine Heilmittel anzuwenden sind, so machen wir endlich, auf daß jene verderbenbringenden Sekten sich nicht, unserer Zeiten ganz vergessen, gleichsam ohne Unterscheidung des Glaubens ungezügelter in das Leben verbreiten, für ewige Zeiten hiermit zum Gesetz: Kein Jude, kein Samariter soll, mit Aufhebung der Gesetze beider Reiche, ferner zu Aemtern und Würden zugelassen werden, keinem die Verwaltung städtischer Obrigkeit offen stehen, nicht einmal der Dienst eines Vertreters der Städte von ihnen versehen werden. Denn wir finden Unrecht, daß die Feinde der himmlischen Majestät und der römischen Gesetze dennoch durch die erschlichene Verwaltung der Gerichtsbarkeit die Verfechter unserer Gesetze seien, und beschützt von dem Ansehn erworbener Würden die Macht haben sollen, über Christen, ja über die Priester unserer heiligen Religion selbst, unserm Glauben gleichsam zum Hohn, zu richten und was sie wollen, zu erkennen. Wobei wir in gleichem Betracht noch festsetzen: daß keine Synagoge in neuem Baue sich erhebe, jedoch die Unterstützung der alten, die von Baufälligkeit bedroht sind, gestattet sei. Diesem fügen wir hinzu, daß, wer einen Sklaven oder Freien wider seinen Willen oder durch strafbare Ueberredung von dem Dienste der christlichen Religion zu jenen strafbaren Sekten und Gebräuchen verleiten würde, mit Verlust aller Güter am Leben zu strafen ist. Wer also schon die Inful (Amtsmütze) erhalten, soll doch nicht zum Besitz der erworbenen Würde gelangen, und wer eine Synagoge erbauen würde, soll wissen, daß er zum Vortheil der rechtgläubigen Kirche gearbeitet habe. Wer sich dennoch in ein Amt einschleichen würde, soll doch wie vorher in dem niedersten Stande bleiben, wenn er auch selbst den Titel einer der höhern Würden sich erworben hätte. Wer aber den Bau einer Synagoge in anderer Absicht als der bloßen Wiederherstellung unternähme, soll mit einer Strafe von 50 Pfund Gold sein Unterfangen vereitelt sehen. Ueberdies sehe er seine Güter eingezogen und sich selbst der Lebensstrafe ver-

fallen, wenn er mit seiner verkehrten Lehre über den Glauben eines Andern gesiegt haben sollte. Und weil es der kaiserlichen Majestät geziemt, mit solcher Vorsicht alles zu umfassen, daß der allgemeine Vortheil in keinem Stücke leide, so ist unsere Meinung, daß die Kurialen aller Städte, wie auch die Kohortaten, welche zu lästigen Diensten irgend einer Art, selbst zu Kriegsdiensten, sowohl mit ihrem Vermögen als persönlichen Verrichtungen verpflichtet sind, welcher Sekte sie auch angehören, in ihren Klassen behalten werden, damit es nicht scheint, als hätten wir den abscheuwürdigen Menschen, welche wir Kraft dieses Gesetzes bestrafen wollen, vermöge schimpflicher Umtriebe die Wohlthat einer Befreiung erwiesen. Jedoch mit der Ausnahme, daß den aus diesen Sekten genommenen Dienern der Obrigkeit niemals die Vollstreckung eines Richterspruchs, noch die Aufsicht über die Hut der Gefangenen anvertraut werde, damit nicht die Christen, wenn sie, wie es zuweilen geschieht, eingesperrt werden, durch den Haß der Wächter doppeltes Gefängniß erleiden, und es zweifelhaft werde, ob sie mit Recht eingeschlossen sind. Ferner hat unsere Gnade erwogen, daß wir der Heiden und Götzendiener unmenschlichem Thun unsere Wachsamkeit entgegensetzen müssen, als welche, mit angeborner Thorheit und Frechheit hartnäckig vom Wege der wahren Religion abweichend, fluchwürdige Opfergebräuche und beklagenswerthe Irrthümer des falschen Glaubens in abgelegener Verborgenheit zu üben sich nicht entblöden, wenn nicht ihre Verbrechen zur Beleidigung der göttlichen Majestät und zum Hohn unserer Zeiten durch die Beschaffenheit ihres Wandels an den Tag kämen, weil nicht die tausend Schrecken der erlassenen Gesetze, nicht die Strafe der angedrohten Verbannung sie, wenn auch nicht zur Sinnesänderung, doch wenigstens zur Minderung ihrer zahllosen Verbrechen und Enthaltung von der Besudelung durch Opfer haben nöthigen können. Vielmehr wird mit solcher rasenden Kühnheit gefrevelt, unsere Geduld so geflissentlich durch Gottlosigkeit ermüdet, daß, wenn sie auch zu vergessen geneigt ist, sie doch nicht schweigen kann. Daher, obgleich die Liebe der Religion immer gerüstet sein muß, und obgleich der heidnische Wahnsinn die grausamsten Todesstrafen verdiente, so haben wir doch, unserer angeborenen Langmuth eingedenk, mit standhaftem Befehl beschlossen, daß, wenn einer mit unreinem und beflecktem Sinn, wo es auch sei, bei einem Opfer ergriffen würde, unser Zorn sich wider sein Gut und Blut erheben soll. Denn wir müssen dies bessere Opfer bringen, damit der Altar des Christenthums in seiner Reinheit erhalten werde. Oder sollen wir noch länger unter dem von dem erzürnten Himmel gestörten Wechsel der Jahreszeiten erliegen, weil der Heiden erbitterte Abtrünnigkeit das Gleichgewicht der Natur nicht zu bewahren weiß? Denn warum hätte der Frühling seine gewohnte

Milde abgeschworen? Warum hätte der Sommer des arbeitsamen Landmanns Hoffnung auf die Aehren mit mangelnder Erndte getäuscht? Warum hätte des Winters unmäßiger Grimm die freigebige Erde durch tief eindringenden Frost zu ungerechter Unfruchtbarkeit verdammt, wenn nicht die Natur ihre Ordnung auf des Höchsten Gebot zur Bestrafung der Gottlosigkeit verlassen hätte? Auf daß wir dies nicht noch länger erdulden, muß durch friedenbringende Rache, wie oben festgesetzt ist, die anbetungswürdige Majestät des höchsten Wesens versöhnt werden. Uebrigens, werthester und geliebtester Vetter Florentius, muß Alles, was gegen die beständigen Feinde Gottes, die Manichäer, gegen die Anstifter ketzerischen Unsinns, die Eunomianer, gegen die Montanisten, Catafrigen, Fotinianer, Priscillianisten, Ascodrogen, Hydroparastaten, Borboriten und Ophiten in unzähligen Verordnungen befohlen ist, nunmehr ohne ferneres Säumen zur schleunigen Vollstreckung gebracht werden. Deine erlauchte und hochansehnliche Hochmögenheit, welche sich immer beeifert, sowohl den göttlichen als fürstlichen Befehlen ihren Dienst zu widmen, wird also das, was wir zur Ehre der katholischen Religion verordnet haben, durch Erlaß der gewöhnlichen Edikte Deiner Excellenz zur allgemeinen Kunde bringen. Ingleichen wird sie den Vorgesetzten der Provinzen befehlen lassen, daß mit gleicher Pünktlichkeit das, was wir zu verordnen nöthig gefunden, sämmtlichen Städten und Provinzen bekannt gemacht werde. Gegeben am 31. Januar (439) zu Konstantinopel, im 17. Konsulat des Augustus Theodosius, und des noch zu ernennenden."

War aber auch die Macht des Talmuds und die Autorität der denselben fort und fort lehrenden und erläuternden Rabbinenschulen das hinreichende Mittel, um die ideale Nationalität der überallhin zerstreuten Juden aufrecht zu erhalten, so konnte doch dadurch die Existenz der Juden selbst gegen die ihnen feindlich gesinnten Völker des ganzen Mittelalters nicht gesichert werden; und der jüdische Stamm wäre gewiß während jener traurigen Jahrhunderte von der Erdoberfläche vertilgt worden, wenn nicht die göttliche Vorsehung aus dem Judenthum in das Christenthum ein Moment übertragen hätte, welches das erstere für das letztere so lange unentbehrlich machte, bis eine höhere Stufe der Civilisation und eine tiefere Durchdringung der christlichen Völker mit dem göttlichen Fundamente ihres religiösen Bekenntnisses eine gegenseitige sittliche Annäherung anbahnte.

Wer die Geschichte der heidnischen Staaten und besonders des Römischen Reiches kennt, wird wissen, daß der sie zerfressende Krebsschaden im Wucher bestand, welcher häufige Revolutionen des verarmten Volkes herbeiführte und durch die strengsten Gesetze immer nur temporär nieder-

gehalten, niemals aber völlig unterdrückt ward. Aus dem Judenthum brachte die erste Christengemeinde das Grundgesetz: „liebe deinen Nächsten wie dich selbst," mit sich, und indem sie dasselbe bis zur Einführung der Gütergemeinschaft und der ins Himmelreich führenden Armuth steigerte, verwüstete sie den fruchtbaren Boden, aus welchem die materiellen Bedürfnisse ihrer aufzuführenden Hierarchie und der sie unterstützenden politischen Macht hätten bestritten werden können. So ward ein außer der Christenheit liegendes, für diesen Zweck urbar zu machendes Gebiet nöthig, welches man in der Duldung und Beschützung der Juden gefunden zu haben glaubte, indem man diese als unterjochte, fluchwürdige und rechtlose Glieder der menschlichen Gesellschaft zur gezwungenen Uebernahme des Wuchers auf eigene Gefahr, nicht aber zu eigener Nutznießung verwendete, wodurch man den christlichen Brüdern, Laien und Unterthanen, recht gut und ohne Gewissensskrupel ihr Geld abnehmen konnte, da dies durch das Filtrum eines künstlich eingeschobenen nichtchristlichen Mittelgliedes den Charakter einer gottgefälligen Benutzung der Ketzer zum Frommen des wahren Glaubens erhielt. Nicht als ein ohnehin ganz unerklärliches Vorrecht, sondern als eine ihnen auferlegte Verpflichtung trieben die Juden den Wucher, der sie nur darum sittlich nicht verderbte, weil sie dabei nur als jüdische Instrumente in christlichen Händen thätig waren.

Dieser Zustand hat im Allgemeinen während des Mittelalters keine wesentliche Veränderung erlitten. Die Herrschaft der germanischen Völker fand die Juden vom Militärdienst bereits ausgeschlossen und deshalb zur Erlangung von Grundeigenthum unfähig; allein die Kaiser betrachteten dieselben als einen nach Umständen sehr gut zu benutzenden Bestandtheil der von Titus überkommenen Erbschaft (so sagt der Schwabenspiegel Kap. 146 §. 4: die Juden gab der König Titus zu eigen in des Königs Kammer, davor sollen sie des Reiches Knechte sein, und er soll sie auch schirmen) und erklärten sie für ihr persönliches Eigenthum, welches sie nach ihrem willkürlichen Ermessen pflegen oder vernichten dürften. Und dies thaten sie denn auch nach den jedesmaligen Bedürfnissen, bis die goldene Bulle sämmtlichen Kurfürsten einen gesetzmäßigen Mitbesitz dieses bisher den Kaisern ausschließlich vorbehaltenen Rechts zuerkannte. Brauchten die Regierungen religiösen Fanatismus, so wurden Judenverfolgungen ausgeschrieben; brauchten sie Geld, so erhielten die Juden die Erlaubniß, oder vielmehr den Auftrag, auf hohe Zinsen zu leihen, gestohlenes Gut zu kaufen und selbst Kirchengefäße an sich zu bringen, wenn der Gewinn nur mit dem Regenten christlich getheilt ward; brauchten sie aber viel Geld, dann mußten sie eine Hostie entwendet, die christliche Religion gelästert, Christenkinder heimlich beschnitten haben, um wie ausgepreßte Geldschwämme weggejagt

zu werden. Ja sie wurden zu gleicher Benutzung als Lohn geleisteter oder erwarteter Dienste an mächtige Vasallen, einflußreiche Kirchenfürsten und unabhängige Städte verschenkt, verpfändet oder verkauft, und noch heute gründen einige der letztern ihre vermeintliche Berechtigung zur freien Disposition über ihre Verhältnisse zu den Juden auf jene großmüthigen Schenkungsurkunden oder auf die erhaltenen Privilegien, keine Juden aufnehmen zu müssen, wenn die Lehnsherrn etwa aus der Erlaubniß dazu ein einträgliches Geschäft zu machen Veranlassung fänden.

Daß unter solchen Umständen auf den sittlichen oder unsittlichen Charakter des Judenthums selbst bei den mannigfachen Lösungen der Judenfrage durch willkürliche Machtgebote keine Rücksicht genommen worden, ist wohl nicht zu bestreiten, ebenso wenig kann man indeß verkennen, daß ein in seinem Ursprunge christliches, aber auch vollkommen jüdisches Prinzip, nämlich den Wucher zu unterdrücken, die Juden erhalten hat, denen man, freilich mit unchristlicher Auslegung, jenes Geschäft aufbürdete und nach Umständen vergelten ließ. Eine treffliche Uebersicht der Schicksale, welche die Juden im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert erfahren haben, findet sich in dem Werk des Leibmedikus Möhsen: Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, wo es unter andern (S. 262) heißt: „Die große Pest, welche 1348 anfing und bis 1357 fortwährte, wurde den Juden Schuld gegeben, und deren Verfolgung mit entsetzlicher Grausamkeit und unter Genehmhaltung der Obrigkeit und fast der ganzen Geistlichkeit beschlossen und veranstaltet. Die Geistlichen waren mit den Juden nicht zufrieden, weil sie sich mehr und mehr in den Städten ausbreiteten und die Einkünfte ihrer Kirchsprengel schmälerten; zumal da sie durch fürstliche Gnadenbriefe ihrer weit ausgebreiteten geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden. Sie hatten schon oft durch angeschuldigten Mord der Christenkinder, durch die Geschichte vom Wunderblute zu Belitz 1247 und von der blutenden Hostie an dem Orte des heiligen Grabes in der Priegnitz 1289, den Juden als Feinden Christi zu Halse gewollt. Allein, weil sie von den Markgrafen aus dem anhältschen Hause beschützt wurden, so waren ihre Anschläge fruchtlos gewesen. Nun ergriff man eine bequeme Gelegenheit, sich ihrer zu entschlagen. Die Juden hatten sich überdem in diesem Jahrhunderte den allgemeinen Haß des Volks, ja fast der ganzen deutschen Nation zugezogen. Sie mischten sich in den meisten Herzog- und Fürstenthümern in das Finanzwesen und hatten die Steuern, Zölle und Abgaben gepachtet oder Geld im Vorschuß darauf gegeben, und zogen die Zinsen aus den Gefällen, die sie ohne Ansehn der Person einforderten. Sie hatten neue Auflagen erdacht und angegeben, die den Unterthanen beschwerlich fielen.

Weil sie sich zu sehr auf die Gnade der Fürsten verließen, so wurden sie stolz und übermüthig. Bei dem Handel und Verkauf, welchen die Geistlichen und die Klöster trieben, die nicht immer von allen ihren Gütern, Korneinkünften und Produkten zollfrei waren, sahen sie nicht so durch die Finger, als die ihnen mehr unterworfenen christlichen Zollverwalter. Ferner durch die hohen Zinsen, die sie von den Vornehmen und Geringen nahmen, und die sich bis Fünfzig und mehr vom Hundert beliefen, hatten sie den allgemeinen Haß gegen sich vermehrt; und wie die Juden erst an einem Orte angeklagt worden, daß sie die Pest verursacht hätten, so wurde solches überall für wahr angenommen, und ihr Verderben auch an mehreren Orten beschlossen. Bei den gerichtlichen Untersuchungen fing man mit falschen Beschuldigungen und Martern an; und dies war hinreichend, das Geständniß der abscheulichen Bosheiten von ihnen auszupressen, und socher Bosheiten, an welche die Juden nie gedacht hatten. Man beschuldigte sie, daß sie aus Haß gegen die Christen die Brunnen und Flüsse vergiftet hätten, und bedachte nicht, daß sie selbst daraus trinken mußten. Es geschah besonders im vorgedachten Pestjahre, daß sie nach der eigentlichen Bedeutung vogelfrei erklärt und von einem Jeden, der boshaft und grausam genug war, in der Wuth und heiligem Eifer ermordet oder auch ausgeplündert und nackend fortgejagt wurden, da sie denn vor Hunger und Kälte in den Wäldern und Höhlen umkommen mußten. Die Gerichtshöfe wuschen an den meisten Orten ihre Hände in Unschuld, zogen aber die liegenden und anderen Güter der vom Pöbel erschlagenen Juden als verfallen ein. Deshalb kamen viele Magisträte und verschiedene Fürsten und Bischöfe, die den Juden große Geldsummen schuldig waren, in Verdacht, daß sie nicht alle Kräfte angewendet hätten, die Juden vor der Grausamkeit des Volkes zu schützen, und daß sie selbst vieles beigetragen hätten, um sie gänzlich zu vertilgen.

In den meisten Städten und auf dem Lande wurden die unglücklichen Juden erschlagen und hingeworfen, die ausgeplünderten und fortgelaufenen lagen in den Wäldern und Klüften todt. Niemand wollte sie begraben, und sie verursachten nach dem Tode durch Gestank und Fäulniß eine wirkliche Pest, für deren Ursache man sie früher ohne Grund angegeben hatte. In den Städten, die am Wasser lagen, wurden, wie vormals bei der Pest, die Leichname der Juden ins Wasser geworfen, und die Seuche dadurch vermehrt und ausgebreitet. In Speyer steckte man die erschlagenen Juden in große Weinfässer und ließ sie den Rhein hinunter nach Holland schwimmen.“

Selbst die Reformation, welche durch die ihr später folgenden politischen Umwälzungen die Verhältnisse der Juden im Ganzen günstiger gestaltete,

brachte in denselben unmittelbar keine Veränderungen hervor, da auch die protestantischen Landesherren das Eigenthumsrecht an den geduldeten Juden beliebig auszubeuten sich vorbehielten. Ja Johann Georg, welcher zugleich mit seinem Vater Joachim II., der das Geld der Juden nothwendig brauchte, das Augsburger Glaubensbekenntniß angenommen und nach dem Tode des Markgrafen Johann die sämmtlichen zur Kurmark Brandenburg gehörigen Länder für immer vereinigt hatte, begann 1571 seine Regierung mit der Austreibung der Juden, unter dem Vorwande, daß der Jude Lippold, Münz- und Schatzmeister des verstorbenen Regenten, diesen vergiftet habe. So wurden die damals aufgeregten Leidenschaften der christlichen Religionsparteien in den Abzugskanal des Judenhasses geleitet, das Vermögen Lippolds, ohne irgend einen Beweis seiner Schuld, deren Nichtvorhandensein später sich auch herausstellte, konfiszirt, und allen übrigen Juden die Räumung des Landes, mit Zurücklassung bedeutender Abzugsgelder, anbefohlen. Gerade ein Jahrhundert dauerte diese Verbannung, denn erst 1671 nahm der große Kurfürst Friedrich Wilhelm die aus den kaiserlichen Landen, auf Antrieb der Pfaffen, vertriebenen Juden in seine Staaten wieder auf und ertheilte ihnen ein Schutzprivilegium, welches seitdem, mannigfach verändert, die Religionsgesellschaft der Juden als eine in Preußen geduldete ununterbrochen erhalten hat. Muß es uns nun schon zur Freude gereichen, daß die Wiederaufnahme der Juden eine jener Maßregeln war, welche dieser Gründer der politischen und geistigen Macht Preußens zur Hebung seines Landes als geeignet erkannte, so wird dieses Gefühl dadurch noch erhöht, daß der Erfolg die Richtigkeit seiner Ansicht bestätigte, und daß gerade diejenigen Regenten, welche durch hervorragende Geistesgaben, weise Grundsätze und praktische Tüchtigkeit vorzugsweise unser Vaterland seiner gegenwärtigen Stellung entgegenführten, auch der Lage ihrer jüdischen Unterthanen ihre besondere Aufmerksamkeit schenkten, um sie durch sittliche Veredlung und bürgerliche Erhebung immer mehr mit den christlichen Landeskindern zu verschmelzen. Die Mittel entsprachen freilich nicht immer dem beabsichtigten, oder doch angegebenen Zweck; unabweisbare politische Rücksichten machten oft Opfer nöthig, die man wenigstens mit scheinbarem Recht am besten den Juden auferlegen konnte, ja die letzteren selbst sträubten sich zuweilen gegen ein zu rasches Fortschreiten und gaben durch eigene Schuld zu hemmenden Verordnungen Veranlassung. Der Faden indeß, welcher die jüdische und christliche Bevölkerung auf dem Felde des materiellen Verkehrs äußerlich verband, ward allmälig durch die gemeinschaftliche und gleichmäßige Entwickelung auf dem geistigen und sittlichen Gebiete zu einem immer engeren und innigeren Vereinigungsmittel. Nicht religiöse Nothwendigkeits-, son-

dern lediglich politische Zweckmäßigkeitsgründe waren es, welche Friedrich den Großen veranlaßten, die bürgerliche Scheidewand zwischen seinen christlichen und jüdischen Unterthanen aufrecht zu erhalten. Die Emanzipation der preußischen Juden war von jener Zeit an nur eine Zeitfrage.

Friedrich der Große war, wie aus vielen seiner Briefe und Kabinetsbefehle hervorgeht, nichts weniger als ein Verächter des Christenthums, wofür ihn bald orthodoxer Eifer, bald ungläubiger Rationalismus zu selbstsüchtigen Zwecken ausgeben wollte. Dagegen machte er allerdings zwischen der christlichen Religion und dem ihr als Stütze dienenden kirchlichen Organismus einen Unterschied und ließ letztern nur so lange frei gewähren, als er seinem erhabenen Zweck förderlich oder mindestens nicht schädlich war. Darum sah er in seinen jüdischen Unterthanen nicht etwa Ungläubige, die er als christlicher König zu verfolgen berechtigt oder gar verpflichtet sei, sondern nur eine Religionsgesellschaft, deren Duldung und Beschützung lediglich nach dem Maße zu berechnen wäre, in welchem sie dem Lande nützlich zu werden vermöchte. Das religiöse Gebiet blieb dabei gleichsam neutral, und nur einzelne kirchliche Einrichtungen wurden zum Vortheil des Staates besteuert. Das Recht, die Juden als Fremde anzusehen und zu behandeln, war damals, auf Grund des westphälischen Friedens, ein politisch begründetes, ja gewissermaßen aufgedrungenes, und die mildeste Benutzung desselben bestand unstreitig darin, mit diesen Fremden einen Duldungs- und Schutzvertrag auf dem Boden des gegenseitigen materiellen Interesses abzuschließen. Einen solchen Vertrag bildete das revidirte Generaljudenprivilegium vom 17. April 1750.

Durch dieses Gesetz wurden unter den im Allgemeinen allerdings fast gleich belasteten Juden verschiedene Klassen gebildet, welche, mit verschiedenen Rechten begabt, gleichsam drei Stände ausmachten, deren höchster zwar immer noch unter dem niedrigsten der christlichen Staatsbürger rangirte, aber seinen minder bevorzugten Glaubensbrüdern gegenüber eine beneidenswerthe aristokratische Stellung einnahm. Zur geistigen und sittlichen Veredlung der preußischen Juden konnte diese Gesetzgebung nichts beitragen, denn der Staat selbst bestimmte den bürgerlichen Werth der Individuen ausschließlich nach dem pekuniären Nutzen, welchen ihm dieselben gewährten; dagegen legte sie den Keim zur Auflockerung des Nationalverbandes, indem der von außen ungleich gemachte Druck eine entsprechende ungleiche Gegenspannung von innen erzeugte. Die reichen Juden wurden als Leiter der Gemeinde eingesetzt, die gelehrten als „publique Bediente" geduldet; nur die ersten konnten durch ihre Handelsgerechtigkeit immer reicher werden, und das auf diese Weise in einzelnen Familien sich aufhäufende Vermögen gründete eine gleichsam erbliche Geldaristokratie,

die um so schädlicher wirkte, als die nicht zu ihr gehörigen Juden nur unter ihrem Schutze Duldung und Existenz erlangen konnten. Während so ein materielles Moment in die jüdischen Verhältnisse eindrang, welches je nach seiner Anwendung nützlich oder schädlich wirkte, fiel zugleich ein geistiges Element mit in die Mischung, das in religiösen Dingen ebenfalls durch die Art seines Gebrauchs Heilmittel oder Gift werden kann: die Anwendung der Vernunft bei Beurtheilung der Religion. Der Schöpfer dieser für's Judenthum neuen Kraft war Moses Mendelssohn, der gerade 1750 in's Bernhardsche Haus als Lehrer eintrat und sogleich mit der Herausgabe einer moralischen Wochenschrift seine einflußreiche Thätigkeit begann. Möge dies Zusammentreffen immerhin zufällig erscheinen, wir können nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß im Jahre 1729 Mendelssohn und Lessing geboren wurden, im Jahre 1750 das Judenreglement und Mendelssohn zu wirken anfingen, im Jahre 1786 aber Friedrich der Große und Mendelssohn, der größte Jude des Jahrhunderts, gestorben sind.

Wie Friedrich der Große über das Verhältniß zwischen Religion und Staat, oder richtiger über das Verhältniß zwischen dem Königthum und Kirchenthum dachte, ergiebt sich aus nachfolgenden betreffenden Aeußerungen. Seine Schrift „über den Aberglauben und die Religion" endet mit folgenden Sätzen:

„Alle Sekten leben in der preußischen Monarchie friedfertig und bestreben sich, zur Staatswohlfahrt in gleichem Maße beizutragen. Es giebt keine Religion, die sich in Ansehung der Moral weit von den übrigen entfernte; sie können folglich der Regierung alle gleich sein. Sie läßt daher jedem die Freiheit, auf welchem Wege er will, zum Himmel zu gehen. Wenn er nur ein guter Bürger ist, mehr verlangt man nicht von ihm. Falscher Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert; Toleranz aber eine zärtliche Mutter, die sie pflegt und blühend macht."

Seinem ehemaligen Mündel ferner, dem Herzog Karl Eugen von Würtemberg, ertheilt er folgenden „väterlichen" Rath:

„Sie sind das Oberhaupt der bürgerlichen Religion in Ihrem Lande, die in Rechtschaffenheit und allen sittlichen Tugenden besteht. Es ist Ihre Pflicht, die Ausübung derselben, besonders der Menschlichkeit zu befördern, welche die Haupttugend jedes denkenden Geschöpfes ist. Die geistliche Religion überlassen Sie dem höchsten Wesen. In diesem Stücke sind wir alle blind und irren auf verschiedenen Wegen. Wer unter uns wäre so kühn, daß er den rechten bestimmen wollte? Hüten Sie sich also vor dem Fanatismus in der Religion, der Verfolgungen bewirkt. Können

elende Sterbliche dem höchsten Wesen gefallen, so thun sie es durch Wohlthaten, die sie den Menschen erweisen, nicht aber durch Gewaltthätigkeiten, die sie an hartnäckigen Köpfen ausüben. Ja, wenn auch die wahre Religion, d. h. die Menschlichkeit, Sie nicht zu diesem Verfahren verbände, so muß es doch die Politik thun."

Daß diese Erklärungen nicht den Ausdruck flüchtiger Gedanken und wechselnder Anschauungen bilden, ergiebt sich aus der gesammten Regierungsgeschichte des Königs. Ihm war das Königthum ein in Wahrheit und unmittelbar von Gottes Gnaden verliehenes und daher durch ihn selbst zu erhaltendes Erbtheil. Die Religion seiner Unterthanen war ihm nicht nur nicht gleichgültig, sondern als Grund und Boden aller wahrhaft sittlichen Kräfte und Thätigkeiten heilig und unantastbar. So weit das Kirchenthum als Organismus der religiösen Handlungen und Empfindungen diente oder sich betrachtete, hielt er dasselbe nicht nur in Ehren, sondern ließ ihm auch seinen königlichen Schutz angedeihen. Er duldete aber nicht, daß dasselbe sich umgekehrt für den Beschützer und für die unentbehrliche Stütze des königlichen Thrones und der königlichen Macht hielt oder gar erklärte. Der Fels, auf welchem Christus zum Schutz der von ihm gestifteten Religion seine Kirche gebaut hat, war auch ihm ein unerschütterlicher; aber er hielt auch den Fels, auf welchem seine Ahnen den Königsthron gegründet hatten, für fest genug, um den Schutz des Kirchenfelsens entbehren zu können. Und daß er hierin sich nicht geirrt, beweist sein größtes hinterlassenes Werk: die durch ihn geschaffene Großmacht Preußen. Kaum hatte aber der große König die Augen geschlossen, als die immer wachsame und beobachtende Nebenbuhlerin der königlichen Machtvollkommenheit seinen mehr menschenfreundlichen als krafterfüllten Nachfolger ihre Unterstützung in Demuth und Frömmigkeit zu Füßen legte. Eines der ersten Kabinetsschreiben Friedrich Wilhelms II. war das nachstehende an den Präsidenten Freiherrn von Seydlitz in Schlesien:

„Ich habe Euern Bericht nebst dem beigefügten Plan des von Euch gestifteten Schulseminarii erhalten, und es freut mich, zu sehen, daß Ihr ein so redlicher Bekenner der christlichen Religion seid und die Aufrechterhaltung der reinen Lehre so sehr zu Herzen nehmet. Ich bin mit Euch vollkommen einerlei Meinung, daß die Grundsätze des Christenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt werden müssen, damit sie bei reiferen Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben, und nicht durch die jetzt leider! so überhand genommenen sogenannten Aufklärer irre geführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse allen Gewissenszwang und lasse einen Jeden bei seiner Ueberzeugung; das aber

werde Ich nie leiden, daß man in Meinen Landen die Religion Jesu untergrabe, dem Volk die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese Meine festen Gesinnungen könnt Ihr zur Richtschnur bei Euern Schulanstalten nehmen."

Und was die Schule auf diese Weise gelehrt, sollte auch später die Kirche durch ihren Einfluß befestigen. So rasch bemächtigte sich aber das Kirchenthum der Herrschaft neben dem Königthum, daß bereits am 9. Juli 1788, also zwei Jahre nach Friedrich des Großen Tod, das so berühmt gewordene Religionsedikt erschien, welches in §. 7 bestimmt:

„Dieser Befehl scheint Uns um so nöthiger zu sein, weil wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession erlauben, wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche aus der christlichen Religion überhaupt wegleugnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geist des wahren Christenthums völlig zuwider ist und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst mißbrauchten Namen „Aufklärung" unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechts zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuwerfen, den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder überflüssig, mithin sie darin irre zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Ländern schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer preisgegeben, und dadurch den Millionen Unserer guten

Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubt, und sie also unglücklich gemacht werden."

Bei diesen Grundsätzen des Königs und bei dem mächtigen Eindruck, welchen die während seiner Regierung ausbrechende französische Revolution auf die europäischen Herrscher hervorbrachte, war an eine Gleichstellung der jüdischen Unterthanen mit den christlichen um so weniger zu denken, als die Organe des Kirchenthums die Gräuel in Frankreich der Teufelsherrschaft zuschrieben, welche sich unter dem Namen von Vernunft, Philosophie, Wissenschaft und Aufklärung der Franzosen bemächtigt hätte und mit gleichen Gefahren für Thron und Kirche überallhin eindringen werde, wo ihr nicht durch die wiederhergestellte und unbeschränkte Autorität der christlichen Kirche ein unbesiegbarer Damm entgegenstehe.

Und so blieben die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen ohne wesentliche gesetzliche Veränderungen bis zum Jahre 1812, in welchem das Edikt vom 11. März erschien.

„Mein ganzes System," sagte Hardenberg in der Versammlung der ständischen Deputirten am 23. Februar 1811, in welcher über die geeignetsten Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates berathschlagt wurde, „beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staates, gänzlich frei, seine Kräfte auch frei benutzen und entwickeln könne, ohne durch die willkürliche Macht eines Andern daran behindert zu werden; daß die Gerechtigkeit streng und unparteiisch gehandhabt werde; daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne; und daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung im Vaterlande ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf den unser Wohlstand und unsere Sicherheit fest gegründet werden kann. Es bedarf für Sie keiner Schilderung des erlittenen Unglücks, um Sie zu überzeugen, daß wir unser Heil nur in der Ergreifung außerordentlicher und kräftiger Mittel finden können. Aber es kann uns zum Troste gereichen, daß diese Mittel vorhanden sind, wenn wir sie, wie Männer, denen nicht zu klagen, aber zu handeln und Opfer nicht zu scheuen geziemt, mit Muth ergreifen. Sie liegen aber keineswegs allein in dem Aufbringen des nöthigen Geldes. Nur Kurzsichtige und mit den ältern und neuern Begebenheiten nicht vertraute Beobachter könnten dies vermeinen, — könnten es verkennen, daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen, nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung, aber zu einer klügeren Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, welche aus dem Fortschreiten des menschlichen Geistes und den veränderten

Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt."

Aus diesem System, welchem Preußen seine Wiedererhebung verdankt, entsprang ein Jahr später das Edikt vom 11. März, welches „den Juden in Preußen eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung ertheilte" und in den §§. 7 u. 8 bestimmte:

> §. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.
>
> §. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Der Schwerpunkt dieses Edikts liegt darin, daß dasselbe nicht den Juden gewisse Rechte einräumte, welche ihnen als solche bis dahin versagt waren, sondern die Bekenner der jüdischen Religion, welche bisher als Fremde nur geduldet und geschützt waren, für Einländer erklärte, welchen selbstverständlich die diesen zukommenden Rechte gleichfalls ohne Weiteres zufielen, sofern das Edikt selbst nicht vorläufig etwas Anderes feststellte. Der §. 8 verleiht also nicht den preußisch gewordenen Juden das Recht auf Lehr-, Schul- und Gemeinde-Aemter, sondern stellt die Befähigung zur Verwaltung dieser Aemter durch das Wort „daher" lediglich als eine der vielen Konsequenzen auf, welche zu den Attributen der Einländer gehören und den Juden gar nicht anders wieder entzogen werden können, als wenn ihre Qualifikation als Einländer (§. 7) in Frage gestellt wird.

Die Thatsache, die scheinbar das Gegentheil beweisen könnte, möchte für diese aufgestellte Behauptung das schlagendste Moment sein. Die Zulassung der jüdischen Preußen zu akademischen Lehr- und Schulämtern ist nämlich, wie bekannt, faktisch im Jahre 1822 durch das nachstehende Publikandum aufgehoben worden:

> „Se. Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812 §§. 7 und 8,
>
> wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

Es ist bereits bei den Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtags über das Judengesetz vom 23. Juli 1847 der Zweifel angeregt worden, ob dies Publikandum ohne Mitabdruck und Publikation der darin angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein bindendes Gesetz zu achten sei; und der damalige Kultusminister Eichhorn glaubte diesen Zweifel dadurch heben zu können, daß er zunächst die betreffende Kabinets-Ordre und dann das vom Staatskanzler erlassene Schreiben wegen Publikation des königlichen Befehls mittheilte.

Die Kabinets-Ordre lautet:

„Aus den zurückgehenden Anlagen Ihrer Anzeige vom 4. d. M. habe Ich ersehen, daß die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, nach welcher die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, nicht, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, durchzuführen ist. Ich will daher diese Bestimmung hierdurch aufheben und Ihnen die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des gedachten Gesetzes anheimgeben.

Teplitz, den 18. August 1822.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Zusendung dieser Kabinets-Ordre begleitete der Staatskanzler mit folgendem Schreiben:

„Se. Majestät der König haben durch die unterm 18. August c. an mich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, von welcher ich quo ad passum concernentem eine beglaubigte Abschrift hier beilege, die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, wonach Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden, aufzuheben geruht, und mir die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des erwähnten Gesetzes anheimgegeben.

Ew. Königliche Hoheit und das Königliche Staats-Ministerium

ersuche ich hiernach gehorsamst und ganz ergebenst, jene angeordnete Bekanntmachung gefälligst zu bewirken.

Verona, den 19. Oktober 1822.

An ein Königl. Staats-Ministerium. (gez.) v. Hardenberg.

Es ergeben sich hieraus folgende thatsächliche Umstände:

1) Die Königliche Kabinets-Ordre ist nicht an das Staatsministerium, sondern an den Staatskanzler gerichtet, und diesem nicht befohlen, dieselbe in der Gesetzsammlung bekannt zu machen, sondern die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung — nicht der Kabinets-Ordre — sondern der Abänderung des Gesetzes von 1812 anheimgegeben.

2) Dem Staatsministerium ist nicht die betreffende Königliche Kabinets-Ordre vom Staatskanzler mitgetheilt, sondern eine aus einer Kabinets-Ordre herausgenommene Stelle in beglaubigter Abschrift zugegangen.

3) Aber auch diese aus dem Zusammenhange herausgenommene Stelle soll nicht ihrem Wortlaute nach auf Königlichen Befehl in der Gesetzsammlung publizirt werden, sondern es wird nur Se. Königliche Hoheit (nämlich der Kronprinz, des jetzigen Königs Majestät) und das Staatsministerium gehorsamst und ganz ergebenst ersucht, die angeordnete Bekanntmachung gefälligst zu bewirken.

4) Das Staatsministerium erfüllt dieses Gesuch durch das Publikandum vom 4. Dezember in der Gesetzsammlung, theilt aber nicht etwa die betreffende Königliche Kabinets-Ordre mit, sondern erklärt nur, was dieselbe ihrem Inhalte nach bestimme.

5) In der Königlichen Kabinets-Ordre heißt es nun, daß die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, nach welcher die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, nicht ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, durchzuführen ist, und daß daher des Königs Majestät diese Bestimmung aufhebe. Es ist aber von der Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern im §. 8 eigentlich gar nicht die Rede, sondern davon, daß die Juden, weil sie nach §. 7 Einländer geworden, akademische Lehr- und Schulämter selbstverständlich verwalten können. Sollen sie dies nicht mehr können, so muß ihnen auch — nach dem Sinne des Edikts — die Qualifikation als Einländer wieder genommen werden; und so erklärt es sich auch, warum der §. 7 in die Kabinets-Ordre hereingezogen werden mußte.

Nicht dadurch, daß eine Bestimmung in der Gesetzsammlung abgedruckt, sondern dadurch, daß sie auf schriftlichen oder mündlichen Befehl des Königs in derselben veröffentlicht worden, wird sie ein bindendes Ge-

setz; gerade dieser wichtigste Umstand wird aber hier vermißt. Die große Freiheit für die Publikation ergiebt sich schon daraus, daß zwischen der Königlichen Kabinets-Ordre vom 18. August und dem Publikandum des Staatsministeriums vom 4. Dezember vier Monate liegen, eine Zeit, welche man bei befohlener Publikation durch die Gesetzsammlung gewiß nicht hätte verstreichen lassen.

Die Sache muß daher als so liegend betrachtet werden: Der Staatskanzler hatte an den König einen Bericht erstattet, in welchem er unter Anderem die Hindernisse hervorhob, welche sich der Anstellung jüdischer Schul- und Universitätslehrer thatsächlich entgegenstellten. Der König genehmigte auf Grund dessen, daß eine Bekanntmachung erfolge, welche die Aufhebung der betreffenden Bestimmung im Edikt von 1812 mittheilte. Es war also im eigentlichen Sinne nicht von einem neuen Gesetz die Rede, sondern nur von einer Königl. Ermächtigung der Administrativbehörden, die gesetzlich festgestellte Qualifikation der Juden als Einländer in Beziehung auf ihre Befähigung zu akademischen Lehr- und Schulämtern nicht weiter zu berücksichtigen und diese Ermächtigung bekannt zu machen. Hiermit war aber dem ganzen Edikte von 1812 sein fester Boden entzogen; und hieraus erklärt es sich denn auch, warum von jener Zeit an die Verhältnisse der preußischen Juden nicht mehr nach bindenden gesetzlichen Vorschriften, sondern durch Regierungs- und Ministerial-Reskripte geleitet wurden.

Was aber war denn in der Zwischenzeit von 1812 bis 1822 vorgegangen, um jene Maßregel des gerechten Friedrich Wilhelm III. erklärlich zu machen? Nachstehende Aktenstücke mögen diesen Zusammenhang herstellen.

Nach unsäglichen Opfern und Kämpfen waren die verbündeten Monarchen im Juli 1815 zum zweitenmal siegreich in Paris eingezogen; und noch bevor daselbst der Friede vom 20. November abgeschlossen wurde, stifteten die drei durch Unglück und Glück eng verbundenen Herrscher von Oesterreich, Rußland und Preußen unter dem 26. September den „heiligen Bund", dessen Urkunde folgendermaßen lautet:

„Im Namen der heiligen, untheilbaren Dreieinigkeit. Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen, in Folge der großen Begebenheiten, die in Europa den Lauf der letzten drei Jahre bezeichnet haben, besonders aber in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu ergießen, deren Regierungen ihre Hoffnungen und ihr Vertrauen auf den alleinigen Gott setzen, indem sie die innere Ueberzeugung fühlen, wie unumgänglich nöthig es ist, den, den Mächten vorliegenden, Gang der

gegenseitigen Verhältnisse den hohen Wahrheiten, die durch das ewige Gesetz Gottes, des Heilandes, eingeflößt werden, unterzuordnen, erklären feierlich, daß der gegenwärtige Akt blos zum Gegenstande hat, vor den Augen der Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu offenbaren, sowohl in der Verwaltung der ihnen anvertrauten Staaten, als auch in politischen Beziehungen mit jeder anderen Regierung, nichts Anderes zur Richtschnur zu nehmen, als die Gebote dieses heiligen Glaubens, die Gebote der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens, die sich durchaus nicht durch ihre Anwendung blos auf das Privatleben einschränken, sondern vielmehr unmittelbar auf den Willen der Fürsten Einfluß haben und alle ihre Handlungen leiten müssen, als das einzige Mittel, welches die menschlichen Anordnungen befestigt und ihren Unvollkommenheiten abhilft. Nach dieser Grundlage sind ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen. 1) Den Worten der heiligen Schrift entsprechend, welche allen Menschen befiehlt, Brüder zu sein, werden die drei kontrahirenden Monarchen, durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt, dabei verbleiben und, sich als Landsleute betrachtend, in jedem Falle und an jedem Orte einander Beistand, Hülfe und Unterstützung leisten; in Bezug auf ihre Unterthanen und Truppen werden sie als Familienväter dieselben in eben dem Geiste der Brüderschaft regieren, von welchem sie für Bewahrung der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind. 2) Diesem nach wird das einzige herrschende Prinzip, sowohl zwischen den erwähnten Mächten, als zwischen ihren Unterthanen sein, einander Dienste zu leisten, sich gegenseitiges Wohlwollen und Liebe zu erweisen, und sich sämmtlich als eine und dieselbe christliche Nation zu betrachten, indem 3) die verbündeten Fürsten sich nicht anders ansehen, als von der Vorsehung bevollmächtigt zur Regierung dreier Zweige einer einzigen Familie, nämlich: Oesterreichs, Preußens und Rußlands; und indem sie auf solche Art bekennen, daß der Souverain der christlichen Nation, von welcher sie und ihre Unterthanen einen Theil ausmachen, eigentlich niemand anders ist, als der, dem die Macht eigenthümlich gehört, da blos in ihm die Schätze der Liebe, der Kenntniß und der unendlichen Weisheit gefunden werden, nämlich unser Gott, unser göttlicher Erlöser, Jesus Christus, die Stimme des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Diesem entsprechend empfehlen ihre Majestäten mit der zärtlichsten Sorgfalt ihren Unterthanen, sich von Tag zu Tage in den Grundsätzen und der thätigen Erfüllung der Pflichten zu befestigen, in denen der göttliche Erlöser die Menschen unterrichtet hat, als das einzige Mittel, den Frieden zu genießen, der aus dem guten Gewissen entspringt, und der allein dauerhaft ist. 4) Alle diejenigen Mächte, welche die im gegenwärtigen Akte auseinandergesetzten heiligen

Grundsätze feierlich anerkennen wollen, und welche fühlen, wie nöthig es für das Glück der lange erschütterten Staaten ist, daß diese Wahrheiten kräftig zu dem Wohle der menschlichen Schicksale beitragen, können in aller Liebe in diesen heiligen Bund mit aufgenommen werden.

Dreifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris in dem Jahre des Segens 1815, den $\frac{26.}{14}$ September.

Franz. Friedrich Wilhelm. Alexander.

Nach den Bestimmungen dieses Bundes möchte es kaum der Mühe werth sein, auf den Artikel 16, der einige Monate früher (am 8. Juni 1815) unterzeichneten deutschen Bundesakte aufmerksam zu machen, wenn nicht von vielen Seiten versucht worden wäre, die Garantie dieses Artikels für die Aufrechthaltung des Edikts von 1812 geltend zu machen. Der Artikel 16 lautet:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Der deutsche Bundestag ward am 5. November 1816 in Frankfurt eröffnet; und unter seinen Verhandlungen war die Regulirung der Verhältnisse der Juden in Frankfurt eine der ersten, indem die Stadt den Juden, welche für schwere Opfer unter der großherzoglichen Regierung bestimmte Rechte erhalten hatten, diese ohne Weiteres entzog. In den „Lebensbildern aus dem Befreiungskriege" I. 183 wird ein Brief eines Staatsmannes an den Grafen Münster mitgetheilt, welcher aus Wiesbaden am 31. October 1817 datirt ist und nachstehende Notiz enthält:

„In Frankfurt beschäftigt hauptsächlich das Verhältniß der Bürger zu den Juden die öffentliche Aufmerksamkeit. Es ist Ew. Exc. der Beschluß der Bundesversammlung vom 14. Juli d. J. bekannt, nach welchem dem Magistrate nachgelassen ist, gegen die Replik der Judenschaft eine schließliche Vertheidigungsschrift beim Bundestage einzureichen. Dieser Bestimmung war zugleich die Klausel angehängt,

daß in dieser bei der Bundesversammlung angebrachten Sache weder in dem dermaligen Stande, noch im Besitz während solcher Zwischenzeit irgend einseitige Veränderungen noch Störungen vorgenommen werden dürften.

So günstig nun auch die Entscheidung für die Wünsche der Frankfurter Bürgerschaft ist, indem dadurch vorläufig die Verfügung des Magistrats vom Juni v. J., welche der Gegenstand der jüdischen Beschwerde war, aufrecht erhalten worden, so daß die hiesige Judenschaft in den ihr von dem ehemaligen Großherzoge von Frankfurt zugestandenen Rechten bedeutend beschränkt bleibt, und so nothwendig und gerecht es gewiß jedem Unparteiischen erscheinen wird, daß wenigstens während des Laufs der Verhandlungen der dermalige Stand und Besitz durch weitere legislatorische Verfügungen keine Veränderungen und Störungen erleide: so hat doch die obige Verfügung sowohl dem Magistrate als der Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt zum großen Mißvergnügen gereicht. — Man hat nämlich darin,

daß die Bundesversammlung die jüdische Beschwerdeschrift angenommen und sich eine Entscheidung vorbehalten, auch weitere legislatorische Verfügungen untersagt hatte,

eine Kränkung der Souveränetätsrechte zu erblicken geglaubt, wie man denn in Republiken und kleinen Staaten immer eifersüchtiger auf die verliehene Machtvollkommenheit ist, wie in größeren Staaten. Da man sich indessen doch scheuet, die Kompetenz des Bundestags gerade zu bezweifeln, und die daraus leicht entstehenden nachtheiligen Folgen fürchtet, so hat der Magistrat versucht, sich mit der hiesigen Judenschaft über die ihr künftighin zu verleihenden Rechte zu vergleichen, und ein neues Statut in Vorschlag gebracht, worin man den Juden einige von dem ehemaligen Großherzoge von Frankfurt zugestandene Rechte bestätigt, andere aber aufgehoben hat.

Bei der großen Erbitterung, die hier gegen die Juden herrscht, hat indessen jenes Statut, wie es dem gesetzgebenden Körper zur Berathung vorgelegt worden, die größte und lauteste Mißbilligung erhalten, ja die Redner des Senats haben sogar persönliche Beleidigungen erdulden müssen, und der Magistrat, um nicht gänzlich unpopulär zu werden, hat sich gezwungen gesehen, das in Antrag gebrachte Statut zurückzunehmen. So steht die Sache in diesem Augenblick, und wie nunmehr die schließliche Vernehmlassung des Magistrats ausfallen werde, ist nicht mit Gewißheit vorauszusehen, jedoch nicht unwahrscheinlich, daß er darin die Entscheidung der Bundesversammlung als nicht zu deren Kompetenz gehörend ablehnen werde, ein Schritt, der, wenn er erfolgt, nothwendig die Sache der Stadt

sehr verschlimmern muß. Die Angelegenheit der Juden wird überhaupt mit einer großen, gegenseitigen Erbitterung betrieben, und wenngleich nicht zu verkennen ist, daß der Wohlstand der hiesigen christlichen Einwohner, wollte man den Juden die ihnen vom ehemaligen Großherzoge von Frankfurt verliehenen Rechte belassen, zu Grunde gehen würde, so ist auch auf der andern Seite zu bedauern, daß blinde Leidenschaft selbst die gerechtesten Maßregeln mißkennt und der ruhigen Vernunft jede Besonnenheit nimmt. Uebrigens aber erfreut man sich hier der den Juden im Allgemeinen nicht sehr günstigen Gesinnungen Hannovers und erblickt darin eine Schutzwehr gegen die Vertretung, die dieser Nation von preußischer Seite angedeiht, und die leider sehr unreinen Triebfedern zugeschrieben wird. — Auch ist nicht zu verkennen, daß, wie die Erbitterung gegen die Juden in Frankfurt besonders groß ist, doch auch im ganzen südlichen Deutschland die öffentliche Stimme sich gegen diese Nation erhebt und eine Beschränkung der ihnen in einzelnen Bundesstaaten verliehenen Rechte laut verlangt."

Daß preußischer Seits die Rechte der Juden vertreten wurden, ist darum von Interesse, weil in Beziehung auf Frankfurt der Artikel 16 der Bundesakte nicht maßgebend war. Dieser hatte nämlich mit großer Behutsamkeit das Wort „in" gestrichen und dafür „von" gesetzt, so daß nicht die in den einzelnen Bundesstaaten, sondern nur die von den einzelnen Bundesstaaten den Juden eingeräumten Rechte erhalten werden sollten. In Frankfurt hatten die Juden aber ihre Rechtsgleichheit mit den christlichen Glaubensgenossen nicht von dem neuen Bundesstaat bekommen, sondern von dem entthronten Großherzoge für gar schwere Opfer erkauft. Nun hatte ja auch Preußen beim Friedensschluß mehrere Gebiete gewonnen, in welchen unter der Fremdherrschaft die Juden völlig emanzipirt worden waren; und es stand zu hoffen, daß der gerechte König, wenn es ihm auch nicht angemessen scheinen konnte, seinen jüdischen Unterthanen der neuerworbenen Provinzen diesen Vollgenuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu belassen und sie dadurch besser zu stellen, als die in den ältern Provinzen durch das Edikt von 1812 gestellt waren, so doch wenigstens die Bestimmungen des letztern auf jene auszudehnen geneigt sein werde. Dies wäre aber eine Fortsetzung desjenigen politischen Systems gewesen, dem das gedemüthigte und verkleinerte Preußen so eben seine geistige Erhebung und seine räumliche Vergrößerung verdankt hatte, und welches bei seiner Aufrechthaltung und Fortentwickelung dem preußischen Königshause und Volk die moralische Eroberung der gesammten deutschen Nation für immer gesichert hätte. Dieser Gefahr mußte so kräftig und so schleunig als möglich von Seiten der falschen Freunde der

Dynastie Hohenzollern und der Großmacht Preußen entgegengewirkt werden; und es gab zu diesem Zweck wohl kein sichereres Mittel, als daß man die Quelle, aus welcher Preußen seine eigentliche Lebenskraft schöpfte, zu versumpfen und die Pulsadern, welche dasselbe mit einem alle Glieder belebenden Strom durchdrangen, zu durchschneiden versuchte.

Auf Gewissens- und Denkfreiheit war die Macht des protestantischen Preußens gegründet, und die Kraft dieser beiden Hebel wurde in der Zeit der Noth erkannt und mit den größten Opfern verstärkt. Durch Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 16. August 1809 war in Berlin eine neue Universität gestiftet, welche im Oktober 1810 ihre Thätigkeit begann. Durch Kabinets-Ordre vom 3. August 1811 war die Universität Frankfurt mit der zu Breslau zu einer vereinigten und daher besser fundirten Hochschule in Breslau verbunden; und bereits unterm 5. April 1815 hatte Friedrich Wilhelm III. in einem an die Einwohner der mit der Preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer erlassenen Patente gesagt: „Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten.“ Endlich hatte, nachdem die Universitäten zu Wittenberg und zu Halle durch den Krieg theils zersprengt, theils aufgehoben worden waren, Se. Majestät der König durch das Regulativ vom 12. April 1817 beide Universitäten als eine vereinigte in Halle wiederhergestellt, so daß im Anfange des Jahres 1818 in Preußen die Universitäten Königsberg, Berlin, Breslau, Halle in voller Blüthe waren, die Universität zu Münster noch existirte, die Universität zu Bonn in naher Aussicht stand. Eine Aufhebung dieser Anstalten war natürlich nicht durchzusetzen, wohl aber schien es möglich, diese Bildungsstätten der geistigen und sittlichen Volkskräfte in Brutnester der Verdummung und der Verfinsterung umzuwandeln. Gelang dieser Versuch, dann war es um die Großmacht Preußen geschehen; gemacht mußte er aber werden, und die erste Gelegenheit dazu bot der bevorstehende Kongreß zu Aachen. Die verbündeten Monarchen hatten sich verabredet, zur schließlichen Regulirung der französischen Verhältnisse nach den Festsetzungen des zweiten Pariser Friedens im Herbst des Jahres 1818 zusammenzukommen, und Aachen ward als Versammlungsort bestimmt. Am 28. September langten die beiden Kaiser Franz und Alexander daselbst an, der König von Preußen war bereits einige Tage früher angekommen. England und Frankreich waren durch Gesandte vertreten.

Neben den französischen und allgemein europäischen Angelegenheiten wurden aber bald die deutschen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf

die sich allgemein kund gebende Aufregung wegen der verheißenen Verfassungen, Gegenstand vertraulicher Verhandlungen. Bereits am 20. März 1817 hatte der König von Preußen den während des Krieges außer Thätigkeit gesetzten Staatsrath auf's Neue begründet und durch Kabinets-Ordre vom 30. März einen Ausschuß desselben ernannt, um eine Verfassungsurkunde nach den in der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochenen Grundsätzen auszuarbeiten. Es blieben jedoch die Arbeiten dieses Verfassungsausschusses wegen der völlig auseinandergehenden Ansichten seiner Mitglieder erfolglos. Die Einen (Fürst Wittgenstein, Schuckmann, von Brockhausen, von der Knesebeck und von Savigny) behaupteten, Preußen müsse wegen seiner Lage ein Militärstaat bleiben, und dazu bedürfe es vor allem einer Einheit des Entschlusses und einer Freiheit des Handelns, welche durch ständische Versammlungen nur gehemmt und gelähmt werden würden. Die Andern (Gneisenau, Boyen, Grolmann, Beyme, W. v. Humboldt, Stägemann und Eichhorn) waren umgekehrt der Meinung: Preußen dürfe nicht länger als Militärstaat betrachtet, müsse vielmehr, nachdem das Heer selbst ein volksthümliches geworden, zum freien Bürgerthume erhoben werden. Diese Vorbereitungen blieben natürlich nicht unbekannt, und namentlich in den neu erworbenen Provinzen erreichte die Aufregung, um die Hindernisse und die Hindernden zu beseitigen, einen erschreckenden Grad. Das bekannte Wartburgfest verbreitete die Aufregung nach allen Theilen Deutschlands und namentlich nach den Universitätsstädten, wo die jungen Männer, welche die Befreiung Deutschlands vom fremden Joche miterrungen hatten, auch für die innere Freiheit des neuerstandenen deutschen Vaterlands glühten und schwärmten.

So faßten aber die Herrscher Rußlands und Oesterreichs den Erfolg des wiedererrungenen Friedens nicht auf; beide wollten den Druck, welchen die Fremdherrschaft auf ihre Macht ausgeübt hatte, und der durch die unwiderstehliche Kraft ihrer Völker gebrochen worden war, vollständig beseitigt, nicht aber durch den ihnen gleichfalls gefährlich scheinenden Druck des aufgeregten oder gar siegenden Volkswillens ersetzt wissen.

Der Geist, der sich in dieser Beziehung an den Bildungsstätten und in den Produkten der Wissenschaft, an den Universitäten und in der Literatur, kund gab, erschien daher als derjenige Feind, dem zunächst der vernichtende Kampf gelten müsse; und so ließ sich der russische Kaiser von seinem in Aachen anwesenden Staatsrath Stourdza ein handschriftliches Mémoire (sur l'état actuel de l'Allemagne) überreichen, in welchem die Zustände Deutschlands für traurig und so lang für hoffnungslos erklärt wurden, so lang nicht der revolutionäre Gleichheitsschwindel, der religiöse Indifferentismus und der jene beiden Uebel unterhaltende und

fördernde Zustand des öffentlichen Unterrichts mit aller Kraft beseitigt würden.

Die betreffenden Stellen dieses Mémoire's lauten:

„Les causes de l'agitation qui règne en Allemagne, et qui, tôt ou tard, pourrait devenir une explosion, sont:

1) Le déplacement universel des individus et des classes, fruit immédiat de la révolution;

2) Le vague et la désorganisation des idées religieuses, devenues le premier besoin de l'humanité souffrante, et par conséquent l'arme principale de la passion et de l'erreur;

3) Les vices toujours croissant de l'éducation publique, devenus énormes, et tels, que le système de législation et d'administration le plus parfait ne saurait leur servir de correctif.

C'est de ces trois sources majeurs qu'émanent en raison composée tous les maux qui affligent en ce moment l'Allemagne, et qui pourraient un jour y bouleverser les droits, les conditions et les pouvoirs.

Ad Primum. Déplacement des autorités, des individus et des classes.

De cet ébranlement général, qui a été si prodigieux, qu'il a fait croire à un accroissement énorme de la population, malgré les dévastations et les guerres, sont dérivés:

1) Un désir vague d'activité qui doit être satisfait au-dedans, pour que cette activité ne s'épanche pas au-dehors;

2) Une tendance des classes éclairées vers l'unité politique de l'Allemagne;

3) Un mécontentement prononcé des classes inférieures, fatiguées de changer de maîtres, et courbées sous le poids d'une administration compliquée, plus onéreuse pour les peuples que féconde en résultats bienfaisans. Ces échafaudages, si peu proportionnés à la petitesse des édifices, constituent le legs que le régime français a fait à l'Allemagne.

Ad Secundum. Vague et désorganisation des idées religieuses.

En Allemagne plus que partout ailleurs, la science est de bonne foi; mais long temps reléguée dans la sphère des abstractions, elle est, plus que partout ailleurs, dénuée d'expérience. La religion, plus que partout ailleurs, y est devenue un besoin urgent; mais, à force de tâtonnemens, de rivalités et d'excès, elle est devenue un bien aussi précieux qu'indéfinissable.

La réunion des églises réformées fournit une preuve de la vérité de notre assertion.

Lorsqu'on l'envisage comme un acte de fraternité et de paix, cette réunion mérite tous les éloges; mais, pour peu que l'on veuille y retrouver dès à présent les caractères d'une réunion effective et mentale, on ne tarde pas à reconnaître que ce grand résultat ne peut être amené que par l'enseignement uniforme d'une même doctrine, ainsi qu'il est question de l'introduire dans les pays de Nassau; car on ne saurait supposer que les généreux protecteurs de cette réunion puissent jamais confondre, en matière de religion, le principe conservateur de la tolérance chrétienne, avec les maximes funestes de l'indifférence.

Dans certaines parties de l'Allemagne, l'église chrétienne est livrée à un relâchement des disciplines au-dedans, qui offre le plus pénible contraste avec l'activité inquiète qu'elle manifeste au-dehors. Ailleurs, l'église n'est presque plus qu'une école. Sa faiblesse s'accorde mal avec le zèle inconsidéré des uns, et ne saurait tenir tête à l'animosité des autres. Partout les moeurs publiques, attaquées dans leurs sources, les institutions civiles désorganisées, vilipendées, imparfaites, appellent à grands cris la religion, et soupirent après le raffermissement de son influence salutaire.

Ad Tertium. Vices de l'éducation publique devenus si énormes, que le système de législation et d'administration le plus parfait ne saurait leur servir de correctif.

Cette dernière thèse, une fois développée, qui pourrait s'étonner encore de la grandeur des maux récapitulés dans les deux précedentes, puisque le seul principe réparateur qui semblait pouvoir remédier au bouleversement des idées sociales et réligieuses, est lui-même le mal le plus invétéré de tous.

Pour juger du degré de perfection d'un gouvernement quelconque, il suffit d'observer l'influence qu'il exerce sur l'éducation publique. L'école rend témoignage au trône, et celui-ci atteste par le fait la bonté de l'éducation. L'antiquité tout entière rendit hommage à cette vérité fondamentale. Les constitutions des peuples anciens n'étaient que d'ingénieux systèmes de pédagogie, privés du flambeau de la religion chrétienne. Quelles qu'aient été leurs imperfections, le principe demeure immuable. Le berceau de Moïse, flottant sur les eaux du Nil, renfermait les destinées

d'Israël; ou, en d'autres termes, le berceau des générations naissantes devient le vaisseau de l'état.

Or, contemplons l'Allemagne sous ce point de vue important.

L'éducation préparatoire, quoique desorganisée par le malheur des temps, n'y est pas entièrement défectueuse; mais elle n'agit que sur cette majorité toujours passive qui n'a jamais fait les révolutions: d'ailleurs, tout aspire à étudier en Allemagne. De pauvres artisans se privent souvent du strict necessaire, pour réussir à perdre leurs enfans dans les universités. En effet, que sont-elles aujourd'hui, ces universités? Débris gothiques du moyen âge, incompatibles avec les institutions et les besoins du siècle où nous vivons; corporations sans objet qui forment un état dans le sein de l'état, elles sont animées d'un esprit de corps et de présomption héréditaire, qui ne sert qu'à égarer la jeunesse, à dénaturer l'esprit publique.

Répertoires de toutes les erreurs du siècle, les universités reproduisent et perpétuent toutes les doctrines mênsongères, dont une funeste expérience a déjà désabusé la plupart de leurs contemporains. Elles sont maîtresses absolues de l'avenir d'une nation entière; et nul gouvernement ne leur demande compte de l'essence, de la méthode de leurs instructions. Les lettres, les sciences, le barreau, l'autel même, tout leur est confié, et rien ne garantit leur fidélité à administrer ce patrimoine des états. Livrées à une indiscipline totale, les universités sont tous les jours à la veille de se dissoudre; et si quelque chose les soutient encore, c'est, d'une part, l'attrait séducteur d'une liberté dite académique, et, de l'autre, l'étrange système de plusieurs gouvernemens d'Allemagne, qui s'obstinent à envisager une université comme une spéculation de finances propre à attirer du numéraire dans leur pays.

A ce prix, tout est licite dans les universités. La jeunesse, soustraite à l'empire des lois, se plonge dans tous les excès qui dérivent de la rébellion de l'esprit et de la corruption du coeur. Elle ne commence pas la carrière de la vie par un exercice d'obéissance, qui seul apprend à commander un jour; mais elle apprend à tout tenter, à tout se permettre dans l'âge de l'obéissance, afin de ne rien respecter, de tout bouleverser dans l'âge mûr. Chose incroyable! les états les plus démocratiques de l'antiquité tenaient inflexiblement à la discipline de la jeunesse; et ce sont, de nos jours, des états monarchiques qui émancipent

l'homme de la nature, pour mieux discipliner l'homme de la société.

Les instituteurs, à leur tour, enfans des mêmes principes et des mêmes écoles, ne considèrent, dans la carrière de l'enseignement, que leurs honoraires et leur popularité.

Entre de telles mains, la théologie est devenue l'antagoniste de la religion; l'herméneutique n'est plus que la profanation des saintes écritures; la médecine croit porter son scalpel jusque dans le sanctuaire de l'âme, et la science du droit proclame le droit du plus fort. Les exceptions sont rares, et la vogue des professeurs dépend en grande partie de leur docilité à suivre le torrent. N'en est-ce pas assez pour tout subvertir? Et ces causes continuant à exister dans toute leur force, peut-on se flatter du retour d'un meilleur ordre de choses; et sur tout a-t-on le droit d'attendre que la paix et la concorde soient rétablies dans le système politique et social?

Il n'y a donc qu'une réforme radicale de l'éducation, qui puisse tarir la source du mal et présager de meilleurs temps à l'Allemagne. Une foule de voix s'élèvent pour invoquer cette réforme si indispensable. L'accent d'une juste indignation se manifeste jusque dans le langage de plusieurs feuilles publiques, de plusieurs brochures publiées à la suite des troubles de Goettingue. Les voeux de la partie saine de la nation, quant à la réforme des universités, se réduisent aux articles suivans:

1) Suppression de tous les privilèges académiques, qui n'étaient bons que dans le moyen âge, et qui sont incompatibles avec la situation présente des états.

2) En conséquence, substitution de la police municipale à la police académique. L'étudiant n'est plus, aux yeux de la loi, qu'un citoyen mineur, qui a droit à quelque condescendance, mais non à l'impunité. La surveillance des autorités civiles deviendra tout les jour moins nécessaire, lorsqu'elle aura cessé d'être une exception.

3) Fixation irrévocable du cours d'étude pour chaque vocation avouée; obligation de le suivre sans omission ni extension quelconque, sauf permission spéciale du sénat académique, qui autorise à suivre des cours accessoires ceux que leurs facultés rendent propres à embrasser une plus grande sphère de connaissances.

4) Distinction à établir entre les cours d'études prescrits aux indigènes et ceux qui sont réservés aux étrangers.

5) Nullité des certificats délivrés à ceux qui se destinent à l'état ecclésiastique, dès que ces certificats ne sont pas accompagnés d'un brevet de bonne conduite donné par le sénat académique et l'autorité civile du lieu.

6) Le corps des professeurs, envisagé comme une assemblée délibérante, ne doit pas avoir le droit exclusif de se renouveler par ses propres suffrages; car des professeurs en corps ne choisissent que rarement leur égal, et jamais l'homme qui leur est supérieur. Leurs suffrages doivent être entièrement subordonnés au vote décisif du gouvernement, dont l'intérêt n'est pas celui des individus.

Moyennant ces dispositions fondamentales, on se trompe fort, ou tout prendrait une autre face dans les universités allemandes; surtout si les gouvernemens éclairés par une douloureuse expérience, abjuraient enfin le système dangereux qui les porte à ne voir dans une université que le véhicule de leurs finances, au lieu de l'envisager comme une institution, mère de toutes les institutions sociales, qui fonde le bonheur des peuples ou bouleverse tout leur avenir.

Le premier pas vers cette réforme religieuse, scientifique et administrative de l'éducation devrait consister dans l'application de ces principes à l'université de Bonn, encore naissante, objet des sollicitudes du gouvernement prussien. L'impiété proscrite de cette institution, et la discipline introduite dans son sein, serviraient aux autres académies d'avertissement et de modèle. Après six mois de clameurs, tout se tairait devant l'évidence; et les bons parens y feraient refluer de toute part la jeunesse.

Dieu, la religion, la vérité, l'expérience, la voix de la conscience et du devoir, le cri de l'humanité souffrante, le spectacle attendrissant de la génération actuelle, que le gouffre de la révolution menace encore d'engloutir, le salut de l'Allemagne et de l'Europe, l'avenir de cet univers que le glaive du Tout-puissant purifie lorsque le sceptre des roi ne peut le gouverner; tout appelle, tout réclame impérieusement le retour d'un meilleur ordre des choses dans cette Allemagne, où toutes les calamités se concentrent, dans cette Allemagne, où l'on délibère aujourd'hui sur les grands intérêts des sociétés humaines, comme naguère on y combattait pour la cause de l'Europe et du genre humain."

Der Kaiser von Rußland hatte dieses Schriftstück den in Aachen versammelten deutschen Diplomaten vertraulich mitgetheilt; und als auf

seinen Wunsch der Minister Stein am 31. Oktober nach Aachen gekommen war, wurde auch dieser zu einer Meinungsäußerung aufgefordert. Dieser enthielt sich einer eingehenden Beurtheilung, sprach sich aber, wohl deutlich genug, dahin aus, „daß die Masse der deutschen Nation, Adel, Bürger und Bauer, besonnen, ruhig und treu, allerdings aber mißvergnügt sei, denn ihnen allen hätten die Regierungen zwar vieles versprochen, aber wenig gehalten."

Vor allem war es jedoch der König selbst, der die großen Dienste, welche die durch die Universitäten wirkenden Lehrer und herangebildeten Studirenden ihm und dem Vaterlande geleistet hatten, richtig würdigte und gebührend anerkannte, wenn es ihm auch nicht entging, daß der einmal wach gerufene Thätigkeitsdrang, dem es jetzt an einem bestimmten äußern Zielpunkte fehlte, die in einem geordneten Staate nöthigen Grenzen individueller und eigenmächtiger Wirksamkeit in unerlaubter und daher zu hemmender Weise durchbrach. Damals war diese Ansicht auch noch in den Umgebungen des Königs überwiegend, und der Einfluß derselben, wenn auch nicht maßgebend, so doch von Einfluß; und so sehen wir ein gar merkwürdiges Zusammentreffen in dem Umstande, daß gerade in denselben Tagen, wo der Kaiser von Rußland die Denkschrift Stourdza's den preußischen Ministern mittheilte, damit diese, wie am Schluß der Denkschrift gesagt wird, die neu zu errichtende Universität in Bonn als russisches Musterbild für die übrigen preußischen Universitäten herstellten, auf die dringenden Vorstellungen gerade dieser Minister (Hardenberg und Altenstein) der König von Aachen aus die Stiftungsurkunde der Universität zu Bonn vollzog. Die an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg unterm 18. Oktober 1818 erlassene Kabinets-Ordre beginnt und schließt mit folgenden Worten:

„Dem Bestreben Meiner Vorfahren in der Regierung, durch sorgsame Pflege der Wissenschaft und durch heilsame Anordnungen für das Schul- und Erziehungswesen eine gründliche Volksbildung zu fördern, habe auch Ich seit dem Antritte Meiner Regierung Mich angeschlossen. Die vollständige Ausführung Meiner desfallsigen landesväterlichen Absichten wurde durch die schweren Schickungen unterbrochen, welche die Vorsehung über Mich und Mein Land verhängte. Jetzt aber, nachdem, unter dem Beistande des Höchsten, Friede und rechtliche Ordnung in Europa hergestellt ist, habe Ich jene, für die Grundlage aller wahren Kraft des Staats und für die gesammte Wohlfahrt Meiner Unterthanen höchst wichtige Angelegenheit wieder aufgenommen, und ernstlich beschlossen, das ganze öffentliche Unterrichts- und Bildungswesen in Meinen Landen zu einem möglichst vollkommenen, der Hoheit des Gegenstandes entsprechenden

Ziele zu bringen. — — Ueber die Ausstattung und Vervollkommnung, welche Ich den übrigen wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten in Meinem Reiche zu geben Willens bin, sowie über den Grundplan, nach welchem das gesammte öffentliche untere und höhere Unterrichts- und Bildungswesen in Meinen Landen zu Einem, in sich selbst übereinstimmenden und auf ein großes Ziel gerichteten Ganzen gestaltet werden soll, werde Ich das erforderliche Speziellere, nach dem von dem Staatsminister v. Altenstein eingereichten und von Mir gebilligten Plane, erlassen und denselben ermächtigen, das Nöthige zu seiner Zeit zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Mein treues Volk wisse und erfahre, wie Ich eine gleichmäßige, allseitige, ernste und tüchtige Bildung aller Meiner Unterthanen mit landesväterlicher Liebe bezwecke, und solche als das sicherste Mittel betrachte, einem, der wahren Wohlfahrt der Völker so höchst nachtheiligen, unruhigen und unfruchtbaren, Getriebe zuvorzukommen und das Wohl und Gedeihen des Preußischen Staats hauptsächlich auf die sorgfältig geleitete Entwickelung aller seiner geistigen Kräfte auch fernerhin zu gründen, gesonnen bin."

Die Dunkelmänner stutzten, gaben aber ihre Plane keineswegs auf, versuchten es vielmehr, dieselben auf einem andern Wege zu erreichen. Das Mißfallen des Königs von Preußen an dem Drängen der Verfassungsfreunde lag in seiner ächt monarchischen Gesinnung und ward von ihm unverhohlen geäußert; man mußte daher Alles aufbieten, um diesem Ungestüm neue Nahrung und seinen Aeußerungen einen gefährlichen Charakter zu geben. Zunächst (schon im November 1818) erschien die Denkschrift Stourdza's in Paris im Druck; und die Verbreitung derselben erzeugte unter den deutschen Gelehrten, Schriftstellern und Studirenden eine solche Aufregung, daß es nur von der unbezähmbaren Heftigkeit jugendlicher Schwärmer abhing, um selbst vor Verbrechen nicht zurückzuschrecken. Ganz besonders richtete sich der Haß gegen den Einfluß Rußlands; und da Kotzebue, der damals in Mannheim lebte, als russischer Spion und Agent angesehen wurde, so beschloß ein Student aus Jena, Sand, denselben zu tödten. Am 23. März 1819 ließ er sich beim Staatsrath Kotzebue melden und stieß demselben, als er ihm entgegentrat, einen Dolch in die Brust mit den Worten: „Hier, Verräther des Vaterlandes!" Und zu noch größerem Unglück sollte diesem Beispiele bald eine traurige Nachahmung folgen. Am 1. Juli 1819 wurde der Nassauische Regierungspräsident von Ibell im Bade Schwalbach von einem jungen Apotheker, Namens Löhning, mit demselben Zuruf, den Sand an Kotzebue gerichtet, meuchlings überfallen.

Nach diesen Greuelthaten wurden allerdings strengere Maßregeln

nöthig; man verwechselte aber, verleitend und verleitet, die Strenge mit der Gerechtigkeit, und was einzelne verirrte oder selbst verbrecherische junge Leute begangen, sollte nun an den ehrwürdigsten, in treuem Staatsdienste, in Liebe zu ihrem Könige und in Förderung der Wissenschaft alt gewordenen Männern gerächt werden. Die Politik wurde Polizei; und jeder hervorragende Mann verdächtig, der nicht dem neuen System der Bedrückung von oben und des Servilismus von unten offen huldigen wollte.

Hardenberg war nicht mehr im Stande, mit den wenigen Getreuen seinem alten System Nachdruck oder Fortdauer zu geben; und hätte er dies versucht, er würde an dem Willen des ängstlich gewordenen Königs gescheitert sein. Er zog es vor, sich selbst untreu zu werden und mit der russisch-österreichischen Partei, welche in Preußen durch das Wittgenstein-Kamptz'sche System vertreten war, zunächst in ein Kompromiß zu treten und sodann sich ihm zu unterwerfen. Es wurde daher beschlossen, daß im Herbst Konferenzen der deutschen Minister in Karlsbad abgehalten, und dort Beschlüsse über die zu ergreifenden Maßregeln gefaßt werden würden, die dann durch die Bundesversammlung angenommen und von den deutschen Fürsten sanktionirt werden sollten.

Wie immer war auch hier die Reaktion vor Allem darauf bedacht, die Karlsbader Berathungen durch die Komödie einer allgemeinen Volksaufregung zu beeinflussen; und da die ultramontane Partei einerseits bei dieser Reaktion gegen das protestantische Preußen am stärksten betheiligt und andererseits die Volksmassen aufzuregen vorzugsweise in der Lage war, so bot dieselbe willig ihre Unterstützung an; und das ihr immer am nächsten liegende und daher auch immer von ihr angewendete Mittel bestand in einer improvisirten — Judenverfolgung. „Während demnach die Bevollmächtigten der deutschen Bundesstaaten sich in Karlsbad versammelten, um über die Mittel zu berathen, durch welche der weitern Ausbreitung des revolutionären Geistes in Deutschland Einhalt geschehen könnte, rotteten sich (am 2. August) in Würzburg mehrere Hunderte von Menschen aus dem niedrigsten Pöbel zusammen, die ohne irgend eine äußere Veranlassung den Ruf: „Hepp Hepp!" erhoben und nur durch Militär zerstreut werden konnten. Am Abende des folgenden Tages wurde der Lärm noch ärger, und die tobenden Haufen warfen jetzt schon an mehreren Judenhäusern die Fenster ein, ohne daß die Polizei dies zu hindern vermochte. Dabei wurde ein junger Bürger, der sich einem Polizeibeamten widersetzte, tödtlich verwundet. Den nächsten Nachmittag rotteten sich noch stärkere Haufen zusammen, zogen von einem Judenhause zum andern und zertrümmerten oder verdarben in größter Eile Fenster, Läden, Thüren, Hausgeräthe, Waarenvorräthe, kurz Alles, was zerstörbar war.

Um diesem Unfuge zu steuern, trat die ganze Besatzung unter Waffen; zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen, und dem Eifer der Behörden gelang es endlich, die Ruhe wieder herzustellen, die seitdem, da man den Ernst sah, nicht wieder gestört wurde. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Kunde von den Vorgängen in Würzburg von Ort zu Ort durch ganz Deutschland und entzündete unter dem Pöbel beinahe überall die gleichen Leidenschaften. Erst durch die Einwirkung der französischen Revolution waren die äußeren gesellschaftlichen Unterscheidungen, die unter der alten Reichsverfassung zwischen Christen und Juden bestanden, aufgehoben worden, und der Pöbel fühlte sich tief gekränkt, daß dieselben bei der Austreibung der Franzosen nicht in ihrem vollen Umfange wieder hergestellt wurden. Die niedrigste Klasse der christlichen Bevölkerungen, der es oft an dem Nothwendigsten fehlte, hatte in der alten Zeit doch immer noch den Trost gehabt, daß sie nicht den letzten Rang in der gesellschaftlichen Ordnung einnahm, da es Menschen gab, die, wenn sie auch mit Reichthümern überladen waren und sich durch wissenschaftliche Bildung oder Tugenden jeder Art auszeichneten, doch durch das Gesetz weit unter das roheste besitzlose Gesindel gestellt wurden. Man konnte es dem Pöbel daher kaum verdenken, daß er in der Gleichstellung der Juden mit den Christen und in jeder Annäherung zu einer solchen Gleichstellung eine Kränkung seines guten Rechtes sah; forderte doch der Adel seine alten Vorrechte zurück, warum hätte der Pöbel nicht dasselbe thun sollen? Sein Müthlein an den Juden zu kühlen, war man unter solchen Umständen überall gleich aufgelegt. Von dem Fuße der Alpen bis an die Gestade der Nordsee wurden die armen Hebräer durch das spöttische: „hepp, hepp!" verfolgt, und glücklich konnten sie sich schätzen, wo es nur bei dieser Verhöhnung blieb. In Frankfurt, Darmstadt und Baireuth, Hamburg, Heidelberg, Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe und Pforzheim kam es zu ähnlichen Ausschweifungen, wie in Würzburg." (Rotteck X, 30.)

Unter der Einwirkung dieser Ereignisse eröffnete der Fürst von Metternich am 6. August 1819 die Conferenzen zu Karlsbad; und nach dreiundzwanzig Sitzungen kam es zur Unterzeichnung jener für Deutschland verhängnißvollen Beschlüsse, welche zunächst geheim gehalten, bald genug aber, nämlich am 20. September, vom Bundestag zu Frankfurt zum allgemeinen Bundesbeschluß erhoben wurden. Unter dem 18. Oktober, dem Ehren- und Ruhmestage Deutschlands, den der König von Preußen noch im verflossenen Jahre durch die Stiftungsurkunde der Universität in Bonn so würdig gefeiert hatte, erließ derselbe Monarch die Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend; und einen Monat später erschienen

1) die Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, und

2) das Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten.

Das letztere beginnt mit folgender Einleitung:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universitäten Rücksichts der Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bestandenen Einrichtungen nicht überall den gewünschten Erfolg gehabt haben. Die Rektoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich bisher die akademische Disziplin und Polizeigewalt konzentrirte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Ortspolizeibehörden, und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Disziplinargewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universitäten, statt des bisherigen Syndikus, einen eigenen Universitätsrichter anzustellen, und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt zu übertragen. Demgemäß verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Reglement widersprechende Bestimmungen Unseres Reglements vom 28. Dezember 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, und der Unsern Universitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiermit Folgendes."

So ward Stourdza's Vorschlag zur Unterdrückung der Presse, der Universitäten und mittelbar der gesammten deutschen Kultur und Volksfreiheit in ein preußisches Gesetz umgewandelt. Die Universitäten, und dies muß hier besonders hervorgehoben werden, verloren, ungehört und unberücksichtigt, ihre Privilegien und Statuten. Der deutsche Stein, den die Brandungen der Kriegesstürme nicht erschüttern gekonnt, und welcher, wie er das zusammenstürzende Preußen aufrecht erhalten hatte, auch den neuen Aufbau zu stützen bereit war, welchen endlich die russischen Bäder zu Aachen zu erweichen nicht vermocht hatten, wurde nun durch die Kur des österreichischen Karlsbad aufgelöst und beseitigt. Er selbst schrieb darüber an Suwaroff in Petersburg:

— — „Man unterwirft unsere Universitäten der despotischen Herrschaft eines an Ort und Stelle befindlichen Bevollmächtigten mit so unbeschränkter Gewalt, daß er sich selbst seine Unfähigkeit, sie auszuüben, eingestehen muß, man unterwirft seiner Aufsicht die Studenten wie die Professoren, man beraubt beide einer Unabhängigkeit, die jenen für die

Entwickelung ihres Charakters und das Suchen der Wahrheit nothwendig ist, man schafft die väterliche Gerichtsbarkeit des akademischen Senats ab, um an deren Stelle die rohe und trockene Verfahrungsart eines Gerichtsmannes zu setzen, und alle diese Aenderungen in den wissenschaftlichen Einrichtungen gehen vor sich, die zahlreichen Klassen der Gelehrten und Jünglinge werden der Herrschaft der Verordnungen unterworfen, weil es theils schuldige, theils unvorsichtige oder überspannte Menschen giebt; man strafe die einen, führe die andern zurück und schließe die unheilbaren aus und mache sie unschädlich.

Zu gleicher Zeit sucht man durch Sophismen den dreizehnten Artikel in Täuschungen zu verwandeln, den Artikel, welcher Deutschland die Versicherung giebt, daß die alten Reichs- oder Landesverfassungen ersetzt werden sollen durch ein, nach der jetzigen Lage der Gesellschaft abgeändertes System von Verfassungen, man kündet zu Karlsbad die Absicht an, sich über eine Bestimmung des Sinnes des dreizehnten Artikels zu vereinigen, welche auf alle die verschiedenen deutschen Staaten anwendbar sein soll; wer kann nun glauben, daß Oesterreich sich Stände geben könne oder wolle, welche die wesentlichen Ausstattungen des Repräsentativsystems, die Zustimmung zu den Auflagen und Gesetzen haben?

Fast die Gesammtheit des Volkes will Ruhe, Ordnung, Erhaltung der alten Fürstenhäuser, aber zugleich mittels der repräsentativen Einrichtungen eine Gewähr gegen den Misbrauch der Gewalt. Man mußte Vertrauen in den guten Geist des Volkes zeigen, die Regierung befestigen durch Vereinigung aller nationalen Interessen um sie, die Unruhestifter überwachen, die schlechten Köpfe entfernen, die Schuldigen strafen — aber was werden die drückenden Hemmungsmittel hervorbringen und die Fortdauer eines bureaukratischen Verordnungssystems, welches seinen Antrieb empfängt von einem leeren, unwissenden, windmachenden und an seinen Talenten nicht zweifelnden Mann, und einem leichtsinnigen, liederlichen, anmaßenden, falschen, um den Verlust seiner Stellen besorgten Greise." (Pertz, Das Leben Steins V. 445.)

Die beiden Professoren Dahlmann und Falck lehnten die Mitgliedschaft der von Stein damals gestifteten Gesellschaft deutscher Geschichtschreiber in nachstehenden Schreiben an den Geheimrath Büchler ab. (Pertz l. c. S. 466—469.)

„Kiel, den 6. November. Seit dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September hielt ich den schönen Plan der Herausgabe der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters für aufgegeben; denn ich hielt es für unglaublich, daß dieselben Hände, welche das Todesurtheil unserer Preß-

freiheit unterzeichnet haben, ein Wort zur Ehre der Literatur versuchen möchten; auch glaubte ich, daß die Arbeiter, großen Theils akademische Lehrer oder ihnen verwandt, wenig eifrig sein würden, sich unter die Direktion von Männern zu stellen, durch deren Mitwirkung oder Zulassung sie und die ihrer Pflege anvertrauten Anstalten unvergeßlich beleidigt und herabgewürdigt sind.

Jetzt aber ersehe ich aus dem Briefe, mit dem mich Ew. H. beehren, und übersandtem Diplom, daß Alles in seinem Gange bleiben soll.

Was nun Andere hierin thun werden, weiß ich nicht. Allein wenn ich auf viele von den Männern sehe, welche jetzt zu den offenbar verfolgten gehören, und wieder auf die Männer und Grundsätze, welche jetzt blühen und zur Nachahmung empfohlen werden, so darf ich für mich auf keine Ausnahme von der ausgesprochenen großen Anklage rechnen und darüber niemanden irre führen. Meine Hoffnung ist dahin, daß unter solcher Leitung und solchem Schutze, nach solchen Vorgängen, ein Gedeihen für die Wissenschaften auch aus dem an sich preiswürdigsten Unternehmen erwachsen könne. Denn das beste Gelingen kann nichts Erhebendes fördern für den Geist und das Gemüth, was nicht in seinem innersten Wesen dem Geiste jener Protokolle widerstritte. Wer von der furchtbaren Kraft und der religiösen Wärme unserer Vorwelt, dem Besten, was sie bietet, durchdrungen ist, wird er gelassen dem Zustande zusehen können, welcher jetzt in Deutschland gesetzlich werden soll? Eins muß mißlingen oder das Andere; und ich möchte nicht, daß es gelänge, auf dem mit Unterdrückung und Verfolgung und womit vielleicht bald? befleckten Boden edle Früchte der Wissenschaft durch gebundene Hände zu ziehen. Und so sage ich mich los von dieser Unternehmung, bis ich weiß, daß die aus unserer deutschen Bundesversammlung an ihrer Spitze stehen sich erklärt haben, keinen Theil haben zu wollen an dem Uebel, welches jene Verfügungen unfehlbar über Deutschland bringen. Indem ich dieses niederschreibe, schwebt mir das Bild des erhabenen Stifters und ersten Vorstehers dieses Vereins vor, des Freiherrn von Stein, in meinen Augen des größten Staatsmanns, weil er seine Diplomatik unter die Verantwortlichkeit seines furchtlosen Rechtsgefühls und der öffentlichen Meinung stellte.

Ew. H. belieben in dieser Aeußerung keine Ueberwallung einer blos persönlichen Entrüstung zu sehen, ich stelle es darauf hin, ob in Deutschland zehn unbescholtene, dem Gegenstande gewachsene Männer sind, die dieses Gefühl nicht theilen. Bis dahin kenne ich keinen einzigen. Scheingründe meines Rücktrittes erdichten mochte ich nicht, möchte auch überall nicht jetzt schon die Farben jener schleichenden, unwürdigen Zeit tragen,

welche sicher eintritt, wenn die Handlungen des Septembers, was der Himmel verhüte, Fortgang und Bestand gewinnen."

Dahlmann.

„Kiel, den 2. December. Durch Ew. H. gefällige Zusendung des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde und des damit folgenden Diploms von meiner Aufnahme in diese der Geschichte gewidmete Gesellschaft unterrichtet, hätte ich vielleicht nicht so lange schweigen sollen, als geschehen ist. Gewiß, ich erkenne die mir widerfahrene Ehre vollkommen an. Auch würde es mir sehr erfreulich sein, durch die Verbindung mit einer so ausgebreiteten Gesellschaft für die Bearbeitung Adams von Bremen mit mehreren, sonst schwer erreichbaren Hülfsmitteln versehen zu werden. Vor allem aber mußte die Aussicht auf die künftigen Leistungen einer solchen Gesellschaft freudig begeistern, und es fast zum beneidenswerthen Loose machen, als Mitglied in dieselbe aufgenommen zu werden. Ungeachtet hier nun die Ehre in Verbindung mit der Förderung literarischer Arbeiten zur willigen Annahme des Antrages auffordern, so sehe ich mich dennoch für jetzt genöthigt, auf die Ehre Verzicht zu leisten, und kann nur für die günstige Meinung von mir danken, welche durch die Aufnahme in die Gesellschaft beurkundet wird.

Die Gründe dieser ablehnenden Erklärung habe ich nicht nöthig, Ew. H. umständlich zu entwickeln. Herr Professor Dahlmann hat Ihnen schon geschrieben, und seine Gründe sind auch die meinigen. Wir waren aufs Vollkommenste über die Sache einverstanden und kamen einander mit dem gefaßten Entschlusse entgegen. Die Sache ist so geartet, daß uns keine Wahl übrig blieb.

Die Schilderung der deutschen Universitäten, welche von dem Bundestage ausgegangen, welcher vier Mitglieder der Centraldirektion beigestimmt, ist so beschimpfend für die Universitätslehrer, daß letztere unmöglich sich mit jenen in Eine Gesellschaft zusammen stellen können. Während ich als dermaliger Rektor der Universität es habe veranlassen müssen, daß das akademische Consistorium die hiesigen Lehrer vor unserer Regierung rechtfertigte, während diese es anerkennt, daß jene Schilderung auf diese Universität keine Anwendung leide, daß mithin die vage Allgemeinheit der Schilderung insofern ungerecht sei, als sie alle und jede einem beschimpfenden Verdachte bloßstellt, kann ich unmöglich in anderer Beziehung so handeln, als wäre nichts geschehen, und als schiene mir das Verhältniß zu den Mitgliedern der Centraldirektion ein freundliches: Vielleicht sehen jene Männer die Sache gerade so an, wie unser einer, und mißbilligen das Geschehene, haben es vielleicht vorher gemißbilligt und berufen sich auf

Instruktionen. Aber ich weiß auch, daß der Grundsatz, zu thun, was befohlen wird, seine Gränzen hat, und daß es wohl Fälle geben kann, wo die eigene lebendige Ueberzeugung dem offiziellen Charakter nicht unterzuordnen ist; und ich glaube, es wäre am 20. September die Zeit gewesen, zu erkären, solchen Anträgen nicht beizupflichten, solche Beschlüsse nicht mit unterschreiben zu wollen.

Der schmerzhafte Eindruck, den jene Beschlüsse hervorgebracht haben, ohne Zweifel allenthalben wie hier im Lande, rechtfertigt vollkommen den Wunsch, daß die Mitglieder der Centraldirektion wenigstens nach ihren individuellen Ueberzeugungen sich von aller Zustimmung losgesagt hätten und noch lossagen möchten. In der That war das noch meine Hoffnung, und diese eben bewog mich, noch eine Weile mit dieser Antwort zu zögern."

Falck.

Einen noch größern Eindruck machten die Karlsbader Beschlüsse auf die Staatsmänner Preußens, die dadurch die heilsame Befestigung seiner Zustände gehemmt und seine Wohlfahrt auf lange hinaus verschoben sahen. Die Minister Humboldt, Boyen und Beyme nahmen die Sache im Staatsrath auf und bewirkten im Widerspruch mit Hardenberg die Aussprache eines entschiedenen Tadels über das Verfahren des Grafen Bernstorff, welcher nebst dem General von Krusemarck die preußische Regierung bei den Karlsbader Konferenzen vertreten hatte. Obgleich dieser Tadel, in einem Bericht an den König ausgesprochen, einen ungnädigen Bescheid veranlaßte, beharrten die genannten drei Minister in ihrem Widerstande, trugen auf Preußens Rücktritt von den Karlsbader Beschlüssen an und bezeichneten dabei zugleich die Stellung des Staatskanzlers zwischen dem Könige und den Ministern als unhaltbar und verderblich. Hardenberg nahm nun seine Zuflucht zu einer innigeren Verbindung mit dem Fürsten Wittgenstein und der österreichischen Partei; unter dem 25. Dezember unterzeichnete der König Grolmanns und Boyens Entlassung, Humboldt und Beyme folgten einige Tage später.

Wie richtig die Voraussetzung war, daß unter dem neuen von Rußland empfohlenen, von Metternich unterstützten und von Gentz bis in die feinsten Details ausgebildeten System der intellektuellen Umkehr jedes Streben, die Wissenschaft zu fördern, unterdrückt werden würde, ergiebt sich aus folgendem Bericht, den Pertz (l. c. 581) unterm 24. August 1821 aus Wien an Stein erstattete. Er sollte daselbst durch die Vermittelung von Gentz die Unterstützung Metternichs zur Bildung einer österreichischen Gesellschaft deutscher Geschichtsforscher erwirken und hatte nach langem Hinhalten Gentz am Tage zuvor zu diesem Zweck besucht. Er schreibt:

„Gestern (23. August 1821) fuhr ich hinaus, und um 11 Uhr begann die Unterredung, welche mir das Verständniß über die Beurtheilung unserer Angelegenheit in Oesterreich vollständig, aber keineswegs angenehm eröffnet hat. Die Gegenstände, für welche ich die Verwendung wünschte, waren: 1) Theilnahme der österreichischen Gelehrten, 2) ihre Vereinigung zu Herausgabe der Quellen der Hohenstaufischen Periode und der österreichischen Lokalchroniken und Urkunden, 3) die am Bundestage angeregte Geldunterstützung und 4) Bestimmung der Herren Kopitar und Knechtl — als der beiden einzigen dazu fähigen Männer — zu Bearbeitung der Handschriften und Urkunden der Hofbibliothek und des Staatsarchivs nach der Verfügung der Centraldirektion. Hr. von Gentz hatte den Fürsten schon darüber gesprochen und gab mir folgende, unter den bestehenden Verhältnissen als officiell anzusehende Erklärung: Das Unternehmen sei an ihm, der neuen wissenschaftlichen Erscheinungen wenig Zeit mehr widmen könne, nur in großen Umrissen, als ein Bestreben, welches nach dem Geiste der Stifter mit großer Thätigkeit gefördert werde, vorübergegangen; der nächste Zweck scheine lobenswerth, der Erfolg, nach diesen Vorarbeiten und den Versicherungen über das bisher schon Erreichte, gewiß; nur möge die Gesellschaft die Lage Oesterreichs nicht verkennen, welche von der der andern deutschen Staaten durchaus verschieden sei. Seitdem zwei einander vernichtende Prinzipe Europa und Deutschland getheilt, habe Oesterreich vor Allem innere Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit wünschen und behaupten müssen. An Erhaltung des Bestehenden gebunden, gleiche es einer belagerten Festung, welche gegen den unter allen Gestalten angreifenden Feind auf der äußersten Hut sein müsse. Belebung des historischen Geistes möge sehr wünschenswerth erscheinen; Oesterreich aber frage, wozu die Geschichte gebraucht werden solle? In einer Zeit, welche alles in Gift zu verwandeln wisse, gebe sie so gut gegen, als für das Bestehende Waffen. Wenn auch das Unternehmen jetzt noch ohne weiteren Zweck sei, worauf er nach der Unterredung mit E. E. zu Aachen leben und sterben wolle, wenn auch der persönliche Charakter des Herrn Vicepräsidenten, Freiherrn von Aretin Exc. und der übrigen Mitglieder der Centraldirektion für die nächste Zukunft das völligste Vertrauen einflöße, so sei damit noch keine Versicherung für spätere Zeiten gegeben, und der Bundestag in diesem Falle keine Garantie. Da indessen die Besorgnisse, welche das Entstehen einer so bedeutenden Organisation in Frankfurt veranlasse, erst nach beendigten Vorarbeiten, also vielleicht in zehn bis funfzehn Jahren wirklich werden könnten, und ein bloßes Sammeln und Herausgeben der Quellen als solcher ein rein mechanisches Geschäft sei, welches zwar nicht ohne vielseitige Vorkenntnisse zu Stande

komme, aber keinerlei Art politischer Beziehung zeige, so habe er dem Fürsten gerathen, jene, erst nach Beider Tode eintretenden Besorgnisse auf sich beruhen zu lassen, und die Sache, in die man einmal so weit eingegangen, auszuführen; meine Denkschrift liege schon in dem Portefeuille Sr. Durchlaucht zum mündlichen Vortrage an den Kaiser. Schon daß der Fürst mündlichen Vortrag darüber erstatte, könne mir zeigen, daß die Sache keineswegs als politisch gleichgiltig betrachtet werde. Dem Kaiser sei das Entstehen dieser Gesellschaft unmöglich angenehm gewesen, zu viele Erfahrungen rechtfertigten den vorläufigen Verdacht gegen Alles, was jetzt als Gesellschaft oder Vereinigung auftrete; er habe sich daher gewundert, wie der Fürst erlaubt habe, seinen Namen dabei zu gebrauchen, indessen liege es im Charakter des Fürsten, sich durch kleine Besorgnisse nicht berühren zu lassen. Zum Glück für das Unternehmen habe es nicht später begonnen. So wenig der Kaiser die Sache an sich lobenswerth finden, so gewiß er die Hälfte aller Mitglieder verwerfen müsse, so werde er doch auf die Vorstellung des Fürsten wahrscheinlich die für Oesterreich vorgeschlagenen Theilnehmer in Masse genehmigen. Thue er es nicht, so nehme freilich die Sache eine ganz andere Wendung. Auf Begünstigung habe die Gesellschaft nicht zu rechnen, sie werde nie gern gesehen werden, aber auch keine positiven Hindernisse finden. Benutzung der Bibliotheken bleibe immer gestattet; daß mir das Staatsarchiv geöffnet worden, habe er nicht erwartet, gut, daß ich im Besitz sei; dieser gelte hier viel. Gegen meine Person habe man nchts einzuwenden; ich werde mich auch künftig über meinen Aufenthalt nicht beklagen dürfen. — Ein thätigerer literarischer Verkehr, als bisher zwischen Wien und Frankfurt stattgefunden, könne nicht im Gesichtskreise der Regierung liegen, historische Forschungen österreichischer Gelehrten litten keine Beschränkung, wie die Arbeiten des Chorherrn Kurz beweisen; auch wenn alle Historiker des Landes — es möchten aber wohl nicht sechs sein! — gemeinschaftliche Untersuchungen anstellen, Werke herausgeben, ja selbst mit einigem Aufsehen von Zeit zu Zeit Versammlungen halten wollten, ließe man es ruhig geschehen; sobald aber die Sache eine Organisation annehme, werde sie verdächtig, weil die Regierung ihrer nicht mehr versichert sei. Mein (in dem Augenblick gethaner) Vorschlag, die Regierung möge selbst einen Verein österreichischer Historiker gründen, und einen Mann, dem sie ganz vertraue, an die Spitze stellen, sei nicht ausführbar, weil keiner derjenigen, welche dazu Fähigkeit und das Vertrauen der Regierung besäßen, gegenwärtig Zeit genug habe, um diesem Geschäfte thätig vorzustehen. Fürst Metternich, welcher sich mit Vergnügen an die Spitze stellen werde, habe dafür in einem halben Jahre nicht eine Stunde;

hier aber sei es nicht um den Namen zu thun. Möge mir, wer es auch wolle, Hoffnungen machen, ich dürfe ihnen keinen Glauben schenken. Der Antrag wegen der Geldunterstützung werde seinen Weg gehen, es sei weder im Sinn des Fürsten, noch des Kaisers, damit zurückzuhalten. Auf den Antrag wegen Bestimmung kaiserlicher Beamten zu den Arbeiten der Gesellschaft wisse er in dem Augenblicke nichts zu sagen, da ihm unbekannt sei, ob man Herrn Kopitar unbedingt vertraue."

Gleichzeitig erhob sich aber, gewiß nicht ohne auswärtige Aufstachelung, ein anderer Widersacher des preußischen Fortschritts in der klerikalen Partei der neuerworbenen Provinzen, welche die Zeit gekommen glaubte, um ihre früher vernichtete Macht wiederherzustellen und die Kirche als Staat im Staat geltend zu machen. Hier tritt nun sofort der Mann auf, welcher später die preußische Regierung in so große Unannehmlichkeiten verwickelte, Clemens August, Freiherr von Droste, damals Generalvikar zu Münster, nachmals Erzbischof von Köln.

Im Juli 1801 war der Kurfürst Maximilian Franz gestorben, und die Regierung des reichsgräflichen Bisthums Münster an das Kapitel gekommen. Am 9. Septbr. wurde die neue Wahl vorgenommen und fiel auf den Erzherzog von Oesterreich, Anton Raymund, der für diesen Fall bereits am 22. August auf den damaligen Domdechanten von Spiegel, den nachmaligen Erzbischof von Köln, die Vollmacht zur Wahlannahme ausgestellt hatte. Doch durch den § 3 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 fiel Münster als Entschädigung an Preußen; und nach der Schlacht bei Jena kam dasselbe, in Folge des Tilsiter Friedens, 1807 zum Königreich Westphalen und 1810 zum französischen Kaiserreich. 1811 wurde das Domkapitel aufgehoben, durch Dekret vom 24. August 1812 aber wieder hergestellt, bis endlich am 14. April 1813 der Domdechant von Spiegel zum Bischof von Münster durch Napoleon ernannt wurde. Nur zwangsweise nahm er diese Ernennung an, welcher der Papst Pius VII. die kanonische Institution versagte, und die daher auch Clemens August, der seit 1805 Generalvikar der Diözese Münster gewesen war, niemals anerkennen wollte. Er hatte daher sich beharrlich geweigert, auf Grund des napoleonischen Dekrets dem Ersuchen der französischen Regierung nachzukommen und sein Amt niederzulegen, statt dessen vielmehr aus eigener Machtvollkommenheit den Freiherrn von Spiegel substituirt und diesem die Verwaltung der Diözese überlassen. Kaum war aber im November 1813 Münster von den preußischen Truppen besetzt, als Clemens August nach Rom reiste, wo er vom Papst die Wiederaufhebung der Substitution Spiegels erwirkte, um sofort wieder selbst die Verwaltung zu

übernehmen. Im März 1815 machte er den Wieder-Antritt seiner Verwaltung als Generalvikar bekannt und erklärte, weder das „napoleonische Kapitel,“ noch die längere Fortsetzung der Substitution Spiegels anzuerkennen; „nur das alte Kapitel sei rechtsbeständig,“ gegen die Beschlüsse jedes andern werde er protestiren. Das Kapitel fühlte sich natürlich hierdurch gekränkt und veranlaßte den damals hochgeachteten und selbst in Rom viel geltenden Professor Hermes nebst zwei andern Kanonisten zu Münster zur Abstattung eines Gutachtens über seine Rechtsbeständigkeit und die Rechtsgültigkeit seiner bisherigen Amtshandlungen. Hermes beantwortete alle Fragen zu Gunsten Spiegels und des Kapitels, also gegen den Generalvikar Clemens August; und aus diesem persönlichen Streite auf dem Gebiete des Kirchenrechts und der kirchlichen Disziplin entwickelte sich bald ein Kampf zwischen Kirche und Staat, der viele Jahre hindurch, wenn auch mit Unterbrechungen, fortdauerte und die Einigkeit zwischen der Regierung und einem bedeutenden Theile der katholischen Bevölkerung zu erschüttern drohte. Clemens August war derjenige, der den Konflikt zum Ausbruch brachte.

Hermes lehrte als Professor an der theologischen Fakultät zu Münster in einer Weise, die von dem bisherigen System der katholischen Kirche abwich; und seine 1819 erschienene Schrift „Einleitung in die christkatholische Theologie“ zeigte, daß er auch auf dem Gebiete des Glaubens das Recht der freien Forschung anerkannte und in Anspruch nahm, wenn er auch im Allgemeinen dabei zu denselben Resultaten gelangte, welche von den übrigen orthodoxen Lehrmethoden aufgestellt wurden. Gegen diesen rationalistischen Katholizismus an der Akademie zu Münster einzuschreiten, hatte der Generalvikar Clemens August allerdings ein Recht, allein Hermes wurde im Jahre 1820 von Münster an die Universität in Bonn versetzt, und auf diese hatte Clemens August in keiner Beziehung eine berechtigte Einwirkung. Nun war ihm aber die Errichtung der Universität zu Bonn überhaupt ein Dorn im Auge, während er zugleich das Oberaufsichtsrecht über die Akademie zu Münster für sich allein in der Art beanspruchte, daß er jede Abhängigkeit von dem protestantischen Oberpräsidenten und Kurator, Freiherrn von Vincke, als eine Verletzung der der Kirche gebührenden unbedingten Autorität ablehnte. Er beschloß daher, auf einem Umwege das zu erreichen, was er auf geradem nicht erlangen konnte. Er verbot nämlich den Theologen seiner Diözese, fortan anderwärts als in Münster selbst theologische Vorlesungen zu hören. Den Verlauf und die Folgen dieser Maßregel mögen nachstehende Aktenstücke darthun:

Unter dem 18. Februar 1820 erließ der Generalvikar der Diözese

Münster, Cl. August Freiherr Droste zu Vischering, die nachstehenden beiden Verfügungen:

1. An sämmtliche Theologen der Diözese.

Wir finden uns veranlaßt, den Theologen hiesiger Diözes in Erinnerung zu bringen, was sich freilich von selbst versteht, daß nämlich kein Theolog ohne Unsere Erlaubniß anderswo, als hier, irgend einen Zweig der Theologie hören darf, — und dabei zu bemerken, daß Wir keinem, welcher solches ohne Unsere schriftliche Erlaubniß thun würde, die heiligen Weihen ertheilen lassen werden.

Diese Verfügung soll dem Herrn Dekan der theologischen Fakultät zur mehrmaligen sofort zu geschehenden Publikation in den theologischen Hörsälen, damit sie Allen, die es betrifft, bekannt werde, und damit sie in Zukunft im Anfang jedes Semesters von Neuem publizirt werde, sofort zugeschickt werden, und erwarten Wir von erwähntem Herrn Dekan die Anzeige, daß die Publikation, dieser Verfügung gemäß, geschehen sei.

Münster, den 18. Februar 1820.

2. An den Dekan der theologischen Fakultät.

Ew. Hochwürden erhalten hieneben die meinerseits unterm heutigen Datum erlassene Verfügung in Betreff der den Theologen hiesiger Diözes verbotenen Frequentirung irgend einer theologischen Vorlesung außerhalb der hiesigen Lehranstalt — mit dem Auftrage, dieselbe sofort zur mehrmaligen Publikation zu befördern und darüber die Anzeige anhero zu machen.

Münster, den 18. Februar 1820.

Der Oberpräsident v. Vincke berichtete hierüber als Kurator der Akademie zu Münster an das Ministerium, worauf dieses unterm 1. März den Generalvikar zur Verantwortung aufforderte und auf Zurücknahme der erlassenen Verfügung drang. Der Minister bemerkte, daß der Generalvikar nicht berechtigt gewesen sei, die Freiheit der Theologie Studirenden zu beschränken und den Gerechtsamen aller übrigen katholischen Hochschulen entgegen zu treten. Außerdem sei die getroffene Anordnung neu und daher schon wegen dieses Umstandes nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 § 117 ohne Genehmigung des Staats unzulässig. Hierauf erwiederte der Generalvikar durch folgendes Antwortschreiben an den Minister von Altenstein.

Hochgeehrtester Freiherr!
Hochgebietender Herr Staats-, Cultus- und des öffentlichen Unterrichts Minister!

Ich beehre mich, auf Ew. Excellenz geneigtes Schreiben vom 1. l. M., welches mir am 11. l. M. zugekommen ist, ganz gehorsamst Folgendes zu erwiedern.

Zuvörderst muß ich bemerken, daß die Angabe des amtlichen Berichts — ich habe die fragliche Verfügung anschlagen lassen — unrichtig ist, dann aber die Bemerkung beifügen, daß der Herr Oberpräsident von Vincke sowohl dem Universitäts-Pedell anbefohlen hatte, die fragliche Verfügung abzunehmen, welches aber, da sie nicht angeschlagen war, nicht geschehen konnte, als in den theologischen Hörsälen durch die Professoren der Theologie hat publiciren lassen: daß die meinerseits erlassene Verfügung, weil ohne Vorwissen und Genehmigung des Curatoriums erlassen, ohne Wirkung sei — als wenn die Frage: ob ich diesen oder jenen Theologen weihen lassen könne, in irgend einer Verbindung stände mit dem Gutdünken des Herrn von Vincke.

Das Benehmen des Herrn Oberpräsidenten ist aber aus einem andern, ich möchte sagen, ernstern Gesichtspunkte überaus unpassend, indem es geeignet ist, das Ansehen der geistlichen Obrigkeit überhaupt, insbesondere bei weniger einsichtigen Theologen zu mindern; und da überdies ein Blick auf die Natur der Sache und sehr bittere Erfahrungen recht klar an den Tag legen, wie sehr das Heil des Staates gefährdet ist, wenn die Macht der Staatsgewalt mißbraucht wird zur Schmälerung des Ansehens der Kirchengewalt: so brauche ich Ew. Excellenz wohl nicht einmal zu ersuchen, dem Herrn Oberpräsidenten sein Benehmen wenigstens ernstlich zu verweisen.

Ew. Exc. vermeinen, wohl in Gefolg eines ebenfalls irrigen Berichts, die Nichtzulassung zu den heiligen Weihen solle eine Strafe sein. — Wenngleich der Ungehorsam des angehenden Geistlichen solche Strafe verdienen könnte, so ist doch hier Strafe nicht zu finden; denn meine Verfügung hat nur den, jedem Unbefangenen leicht verständlichen, die Warnung vor einer unausbleiblichen natürlichen Folge enthaltenden Sinn, daß ich auf die Bildung solcher Theologen, deren Lehrer, Lernen und Conduite ich nicht beachten kann, nur ausnahmsweise das Vertrauen haben könne, welches ich pflichtmäßig haben muß, um ihnen den Schatz des Glaubens, die Verkündigung der heiligen Lehre, die Ausspendung der heiligen Sakramente, die Pflege des Gottesdienstes, die Bildung der Jugend, die Seelsorge in ihrem ganzen Umfange anzuvertrauen.

Ew. Excellenz hat man ferner berichtet, eine Erlaubniß wie jene, von welcher in meiner fraglichen Verfügung die Rede ist, sei bisher in der hiesigen Diözese nicht erforderlich gewesen; ich darf daher Ew. Excellenz ganz gehorsamst ersuchen, sich von dem Berichtsteller Beweise dieser Behauptung vorlegen zu lassen. Seitdem ich Generalvikar bin, haben einige Theologen fremde Universitäten besucht, aber ich wüßte keinen, der es ohne meine vorgängige Erlaubniß gethan hätte; auch liegt die Nothwendigkeit einer solchen Erlaubniß in der Natur der Sache, und jede ordentliche fremde Universität würde einen Theologen, welcher eine solche schriftliche Erlaubniß seines Ordinarii nicht vorzeigen könnte, nicht annehmen.

Uebrigens soll das Gesagte und das zu Sagende nur zur Steuer der Wahrheit, und damit Ew. Excellenz die Lage der Sache recht auffassen können, gesagt sein und werden, nicht aber zur Rechtfertigung oder Entschuldigung meines Benehmens; denn Rechtfertigung bin ich, wo ich, wie hier, in einer Religionsangelegenheit als geistliche Obrigkeit verfügt habe, in den geeigneten Fällen nur einer höhern geistlichen Obrigkeit schuldig, und ich bin weit entfernt, mich entschuldigen zu wollen, wo ich fest überzeugt bin, pflichtmäßig gehandelt zu haben.

Ich habe oben, da ich des meiner Verfügung einwohnenden Sinnes erwähnte, der Möglichkeit einer Ausnahme hinsichtlich dieses oder jenes Theologen erwähnt; diese Ausnahme wird bedingt durch die Beschaffenheit sowohl der fremden Lehranstalten überhaupt, als der daselbst angestellten Lehrer, durch den unter den dort Lernenden herrschenden Geist und durch die Eigenschaften dieses oder jenes hiesigen Theologen, in Hinsicht dessen von Ausnahme die Rede ist.

Nur dann, wenn ich auf die Festigkeit eines hiesigen Theologen mit solcher Zuversicht bauen könnte, daß ich moralisch gewiß wäre, ihm werde das Anhören auch abweichender Lehren zur Befestigung in der Wahrheit, auch das Beispiel der Irreligiösität und schlechter Conduite zur Befestigung im Guten ein Mittel sein: nur dann würde ich nicht solche Rücksicht auf die andern, oben angeführten Bedingungen zu nehmen brauchen; wie selten aber solche Theologie Studirende sind, das kann Ew. Excellenz bei Hochdero Menschenkenntniß nicht unbekannt sein.

Die hauptsächlich zu berücksichtigenden Bedingungen werden daher immer jene sein, welche sich auf die fremden Lehranstalten beziehen.

Hier aber darf ich mich auf Ew. Excellenz eigenes Urtheil bei Beantwortung der Frage: ob ich wohl irgend Zutrauen haben kann und darf auf Lehranstalten, wo nicht allein die Anstalten ganz einseitig von der weltlichen protestantischen Obrigkeit geordnet, wo nicht allein alle, ja, was man kaum auch da möglich denken sollte, wo die katholische Kirche nur ge-

duldet wäre, auch die Professoren der katholischen Theologie von jener protestantischen Obrigkeit angestellt werden wollen, wo also die ganze theologische Lehranstalt extra nexum Ecclesiae ist; wo nicht allein die Anstalten, ihre Lehrer und der dort herrschende Geist mir unbekannt sind, sondern wo die weltlichen Obrigkeiten es nöthig erachtet haben, ihre selbstgeschaffenen Anstalten, die von ihnen selbst angestellten Professoren, die Conduite der dortigen Lehrlinge in Sürveillance zu stellen?

Was überdies insbesondere die Universität zu Bonn betrifft, so ist diese noch zu jung, um ihre Richtung beurtheilen zu können.

Ich sagte oben, es könnten Fälle eintreten, wo ich ausnahmsweise das Studiren der Theologie auf fremden Lehranstalten erlauben dürfe; der Fall aber, wo ich gezwungen werden könnte, diese Erlaubniß zu ertheilen, kann nie eintreten; der Versuch, mich dazu zu zwingen, würde arger Gewissenszwang sein, und Ew. Excellenz sind gewiß nicht gemeint, durch Kränkung der auf göttlicher Autorität beruhenden, von Sr. Majestät dem Könige anerkannten und, insofern menschliche Gewalt das Höhere garantiren kann, garantirten Freiheit der katholischen Kirchengewalt eine vermeintliche Freiheit der Studirenden zu schützen.

Ew. Excellenz führen eine Stelle aus dem Allgemeinen Landrechte an; es soll, wie es scheint, in dieser Angelegenheit mehr gelten, als das Kirchenrecht. Hierüber muß ich ganz gehorsamst bemerken:

1) daß weder die Einführung des Allgemeinen Landrechts, noch die Begebenheit, wo katholische Länder protestantischen Landesherren zugefallen sind, das in Deutschland allgemein gültige Kirchenrecht aufheben konnte; wo anders verfahren wird, da tritt eben der Fall ein, gegen welchen der von Sr. Majestät Reichs-Deputations-Schluß von 1803 im §. 63 uns Katholiken schützen sollte. Uebrigens ist hier die Berufung auf das Kirchenrecht nicht nöthig, indem die heilige Schrift deutlich spricht;
2) daß, wie ich schon in früheren Schreiben an Ew. Excellenz bemerkt habe, mehrere Stellen des Allgemeinen Landrechts — unter Anderem auch die angezogene Stelle — nicht ohne Gewissenszwang und Intoleranz auf Katholiken angewendet werden können;
3) daß, wie ich schon oben bemerkt habe, meine Verfügung keine neue Verordnung ist, mithin die Voraussetzung, auf welche sich die angezogene Stelle des Landrechts bezieht, nicht einmal stattfindet;
4) daß, von dem Gesagten abgesehen, auch dann, wenn meine Verfügung eine neue Verordnung wäre, ich verpflichtet gewesen wäre, dieselbe zu erlassen, und ich nicht hätte vorläufig die, sonst in manchen Fällen passende und dem freundschaftlichen Verhältnisse zwischen

der Kirche und den Staaten angemessene Frage: ob auch etwa bei einer neuen Verfügung hinsichtlich des Staats-Interesses Bedenklichkeiten obwalten? machen dürfen.

Ew. Excellenz werden das sub 4. Bemerkte, nach ernstlicher Erwägung des Folgenden, selbst als richtig anerkennen müssen. Veränderungen der Umstände machen oft neue Verordnungen zum dringendsten Bedürfnisse, und unter Anderm deshalb hat der Heiland seiner Kirche zwar eine unveränderliche Verfassung gegeben, aber mit derselben in dieser katholischen Kirche Obrigkeiten angeordnet und diese beauftragt, die nöthigwerdenden Verfügungen zu erlassen.

In der Apostelgeschichte Kap. XX. V. 28, 29, 30 wird erzählt, der Apostel Paulus habe gesagt:

> Attendite vobis, et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Ego scio, quoniam intrabunt post discessionem meam lupi rapaces in vos, non parcentes gregi. Et ex vobis ipsis exsurgent viri loquentes perversa, ut abducant discipulos post se etc.

und im ersten Briefe an Timotheus Kap. VI. V. 20, 21 schreibt der Apostel: O! Timothee, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates et oppositiones falsi nominis scientiae, quam quidam promittentes, circa fidem exciderunt.

Was hier der Apostel den Bischöfen ans Herz legt, das gilt auch mir, da ich die Stelle des Bischofs vertrete, und was der Apostel von den Gefährden des Glaubens sagt, das gilt auch unsrer, und ganz vorzüglich unserer Zeit; denn es mag wohl kaum eine Zeit zu finden sein, wo so viele waren, welche das dem lesenden, hörenden und lernbegierigen Publikum dargeboten hätten, was der Apostel profanas vocum novitates, oppositiones falsi nominis scientiae, perversa nennt; wo eine solche babylonische Verwirrung der Begriffe stattgefunden hätte, wo so sehr Unsinn für Weisheit ausgegeben und gehalten worden; wo die Lüge, man kann sagen wissenschaftliche Verleumdung der katholischen Kirche und ihrer Lehre, mit solcher Freiheit und so ungerügt hätte öffentlich auftreten können.

Es mag wohl kaum auch eine Zeit gewesen sein, wo diejenigen, welche selbst ungläubig getaufte Heiden sind, wie der Apostel sagt, Jünger sich nach, das heißt mit sich ins Verderben zu ziehen so begierig waren.

Wenn solche auch nun, protestantischen oder überhaupt den Landesherren einstweilen noch zu schmeicheln, den Schein annehmen, als eiferten sie für den Protestantismus oder für die Staatsgewalt, so wissen sie sehr wohl, daß jetzt Niemand mehr die Autorität der katholischen Kirche ver-

lassen wird, um sich der Autorität Luthers oder Calvins, oder der Augsburgischen Konfession zu unterwerfen, sondern daß ihre Proselyten nur der Autorität ihrer eigenen Vernunft, und zwar einzig dieser, oder derselben in Erklärung der Bibel huldigen werden. Sie wissen sehr wohl, daß sie ihren Zweck nicht eher erreichen können, bis die katholische Kirchengewalt möglichst gelähmt ist; daher ihnen so willkommen die Erfindung aller jener Rechte, welche die Staatsgewalt über die katholische Kirche haben soll, und deren Ungrund schon dadurch klar wird: daß, wofern jene Rechte gegründet wären, die Apostel, welche vom heiligen Geiste geleitet wurden, und deren Verfahren Norm für die künftigen Zeiten sein sollte, sich recht sehr gegen die Staatsgewalt vergangen hätten.

Der Zweck jener getauften Heiden ist aber eben der, welchen eben sie in dem mit heillosem Unglücke belasteten Frankreich erreicht haben. — Ich sage hier nichts Neues, den Königen von Frankreich ist es oft genug gesagt worden, aber sie haben nicht gehörig darauf geachtet.

Wenn schon dieses die geistlichen Obrigkeiten zur verdoppelten Wachsamkeit auffordert, so kommen noch andere dringende Umstände hinzu.

Geruhen Ew. Excellenz zuvörderst zu erwägen den Inhalt meines Schreibens vom 22. Januar v. J. über die Instruktion für Schul-Inspektoren, welchem Schreiben auch jenes beigefügt war, das ich unterm 7. Januar v. J. über denselben Gegenstand an das hiesige Konsistorium gerichtet hatte. Dann aber darf ich noch Folgendes beifügen.

Wie man zur Zeit der Säcularisation und der Fremdherrschaft hinsichtlich der katholischen Kirche, insbesondere hinsichtlich jenes Theils derselben, welcher sich auf deutschem Boden befindet, verfahren hat, das ist noch in zu frischem Andenken und zu auffallend, als daß es dessen fernerer Erwähnung bedürfte. Was ich nicht unerwähnt lassen darf, ist:

1) daß auch von dem Wenigen, was der Reichsdeputationsschluß von 1803 zu Gunsten der katholischen Kirche verfügt hat, eben das Wesentlichste unerfüllt geblieben ist,
2) daß insbesondere hinsichtlich der katholischen Kirche nicht nach dem status quo von 1803, sondern nach protestantischen Grundsätzen verfahren wird.

Was das erste betrifft, so hat z. B. §. 35 alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, katholischer sowohl als anderer Konfessionsverwandten, der freien und vollen Disposition der Landesherren überlassen, aber hinzugesetzt, zu welchem Behufe jene Güter ihnen überlassen sind, nämlich:

> sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, und unter dem bestimmten Vorbehalten der festen und

bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden.

Wie wenig von diesem Theile des vorliegenden §. erfüllet ist, das ist Ew. Excellenz bekannt, und nachdem nun seit 1803 über 16 Jahre verflossen sind, ist noch keine Domkirche dotirt, noch haben die Katholiken, und zwar blos wegen der seitens der weltlichen Regierungen kommenden Hindernisse, keine Bischöfe.

Der §. 63 hat den Katholiken doch wenigstens ihre Religionsfreiheit sichern wollen.

Wie diese Verfügung unberücksichtigt bleibt, das zeigt die Militärpflichtigkeit der Geistlichen und der für diesen Stand sich bildenden und der Schullehrer; das zeigt sich darin, daß einem protestantischen Konsistorium das ganze Schulwesen und einem protestantischen Kuratorium sogar die katholische Theologie unterworfen sein soll; das zeigen die Verhandlungen über den freien Verkehr mit Rom, über Anstellungen der Geistlichen, über gemischte Ehen, über das Schulwesen, über das sogenannte Placet, über Ressort, über Ordnungsstrafen, über Ablaßzettel u. s. w., wo immer ich pflichtmäßig nur das erhalten wollte, was der katholischen Kirche von Gott und Rechtswegen zukömmt.

Was nun das zweite betrifft, daß nämlich hinsichtlich der katholischen Kirche nach protestantischen Grundsätzen verfahren wird, so ist natürlich, daß die Grundsätze eines protestantischen Ministeriums verschieden sind von jenen eines katholischen Kirchen-Obern. Es ist auch nicht zu verwundern, daß ein protestantisches Ministerium gewisse Grundsätze als Staatsmaximen ansieht, welche die kathol. Kirchen-Obrigkeit als sehr eingreifend in die Rechte und Freiheit der katholischen Kirche erkennt, und sich dagegen, als gegen Eingriffe, nach Pflicht und Gewissen benehmen muß.

Die Frage: auf welcher Seite die Wahrheit ist? zu beantworten, dafür kann das protestantische Ministerium nicht kompetent sein, und die Kompetenz der katholischen Kirche wird von jenem Ministerio nicht anerkannt. Es giebt daher nur *ein* Mittel, dem immerwährenden Zwiespalt zuvorzukommen, nämlich *dieses*: sich fest an den statum quo von 1803 zu halten und den Reichs-Deputations-Schluß von jenem Jahre sofort auch in dem, was zu *Gunsten* der Katholiken ist, in Erfüllung zu bringen.

So lange aber anders, so lange wie bisher verfahren wird — Ew. Excellenz wollen mir das zu Gute halten, da ich nicht die Absichten beurtheile, noch auf die Absichten, sondern auf die Handlungen und ihre Wirkungen sehe — so lange kann ich mir nicht verhehlen, daß die katholische Kirche auf die schlimmste Weise, nämlich mit Untergrabung ihrer Funda-

mente bedroht wird; und die Aeußerung in dem vorliegenden Schreiben Ew. Excellenz:

— indem die philosophische und theologische Fakultät dem Generalvikariate nicht untergeordnet ist, sondern in der Person des Herrn Oberpräsidenten ihr besonderes amtliches Kuratorium hat, ohne dessen Vorwissen und Beistimmung weder an die Dekane, noch an die Studirenden selbst unmittelbar etwas verfügt werden durfte —

sagt in anderen Worten: daß der wesentlichste Zweig der Kirchengewalt, nämlich die Aufsicht über die katholische Glaubens- und Sittenlehre, von dem katholischen Bischofe auf das protestantische Kuratorium übergegangen sein, und den Katholiken dieser Diözes die in dem Bischofthum durch des Gottmenschen Stiftung ihnen verliehene Sicherheit der Aufrechterhaltung der reinen Lehre nunmehr ihnen genommen werden solle.

Wenn Ew. Excellenz nun das alles zu erwägen geruhen, so werden Hochdieselben selbst die Pflicht der verdoppelten Wachsamkeit und Festigkeit eines katholischen Kirchen-Obern, insbesondere auf die Freiheit der katholischen Kirche und auf die Reinheit und Vollständigkeit der Lehre, mithin ganz besonders auf diejenigen zu wachen, welche bestimmt sind, die andern durch Wort und That zu belehren, anerkennen.

Ew. Exc. werden nicht verkennen, daß mir unter andern zur Erfüllung dieser Pflicht Auftrag von dem heiligen Geiste geworden ist, daß ich mithin mich nicht der Gefahr aussetzen dürfe, mich in der Erledigung desselben hindern zu lassen; dieses aber würde ich gethan haben, wenn ich vorläufig hinsichtlich meiner mehr erwähnten Verfügung an die Theologen angefragt hätte.

Ew. Exc. wollen zugleich aus dem Gesagten entnehmen, daß ich nach Pflicht und Gewissen meiner fraglichen Verfügung allerdings Folge geben muß und die an einzelne Theologen ertheilte negative Bescheidung auf ihr Gesuch, zu Bonn die Theologie zu studiren, keineswegs zurücknehmen darf.

Uebrigens muß es Ew. Exc. aus den früheren Verhandlungen bekannt sein, daß ich mich nicht durch Drohungen von dem pflichtmäßigen Benehmen ableiten lasse; was aber die Folgen betrifft, so werde nicht ich, da ich nach Pflicht und Gewissen handle, solche zu verantworten haben.

In Hinsicht der in dem verehrlichen Schreiben Ew. Exc. vorkommenden und schon erwähnten Aeußerungen über die philosophische und theologische Fakultät darf ich mich noch berufen auf die schon im Jahre 1818, insbesondere aus Veranlassung der Dienst-Instruktionen vom 23. Oktober 1817 von den H. H. Fürstbischöfen zu Paderborn und Corveyberg an des Königs Majestät unmittelbar und bei Ew. Exc. eingesendete Vorstellung;

auf diese Instruktionen selbst, welche Seiner Majestät Willen so deutlich dahin aussprechen, daß den katholischen Bischöfen ihr verfassungs- und gesetzmäßiger Wirkungskreis ungeschmälert verbleiben solle; auf meine frühern Schreiben über diesen Gegenstand, und insbesondere auf meine Vorstellungen über jene Instruktionen.

Ich habe die Ehre, mit der ehrfurchtvollsten Hochachtung zu sein

Münster, am 21. März 1820. Ew. Excellenz

ganz gehorsamster Diener

Clemens Frhr. Droste zu Vischering,

Generalvikar.

In Folge dieses Schreibens erhielt der Oberpräsident in Münster den Befehl, jede fernere Thätigkeit der theologischen Fakultät zu suspendiren, was durch folgende Bekanntmachung in dem Münsterschen Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht ward:

Bekanntmachung.

In Folge des an die Theologie Studirenden hierselbst ergangenen Verbots, andere, als die hiesigen theologischen Vorlesungen zu besuchen, wodurch die theologische Fakultät in eine ganz unbefugte Opposition mit den übrigen ähnlichen Unterrichtsanstalten des Staates gesetzt worden, hat das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. d. M. befohlen, bis auf weitere Verfügung jede Thätigkeit der hiesigen theologischen Fakultät zu suspendiren und die Eröffnung und Fortsetzung der theologischen Vorlesungen zu untersagen.

Diese Maßregel gegen ein Verfahren, welches die Würde des Staats durchaus nicht zu dulden gestattet, ist nicht ohne vorhergegangene Anhörung der Behörde, welche das oben genannte Verbot erlassen hat, verfügt und eben dadurch bis jetzt verspätet worden; da sich dieselbe aber auf keine Weise zur Milderung ihres, die Würde des Staats und seiner übrigen Lehranstalten verletzenden Benehmens bewegen lassen, so mußte endlich die unangenehme Folge diejenige Anstalt treffen, zu deren Gunsten jene Verfügung erlassen war. Denn eine Lehranstalt, neben welcher andere vom Könige errichtete und beschützte Anstalten in ihrer Ehre gekränkt werden sollen, kann in dieser Anmaßung nicht geduldet werden. Die weitere Ahndung des Verschuldens dieser Störung durch das gedachte Verbot hat sich die höhere Behörde vorbehalten.

Es ist um so mehr zu bedauern, daß ein trauriger Widerstand, bei welchem für keinen auch nur irgend ein Gewinn erwachsen kann, gerade in dem Augenblicke eine Hemmung hervorbringt, als die höhere Behörde wohl-

wollend damit beschäftigt war, sowohl die theologische als die philosophische Fakultät durch Gewährung neuer Hülfsmittel und Errichtung neuer Lehrstellen auszudehnen und in sich selber fester zu begründen, so wie ebenfalls durch Einrichtung einer Chirurgen-Schule einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, so daß Münster in wissenschaftlicher Hinsicht von Neuem einen festen Standpunkt einnehmen und behaupten konnte.

Die philosophische Fakultät wird indeß ihre Vorlesungen fortsetzen, und die Chirurgenschule hoffentlich binnen kurzem eröffnet werden.

Uebrigens ist höchsten und Allerhöchsten Orts von Neuem erklärt, daß das an die Studirenden erlassene Verbot als aufgehoben zu betrachten sei, und daß der Besuch einer andern Lehranstalt künftighin von keinen nachtheiligen Folgen für sie sein werde. Sie mögen sich überzeugt halten, daß der Staat die erforderlichen Vorkehrungen treffen werde, ihr äußeres Wohl gegen jede unrechtmäßige Verletzuug zu schützen, so daß sie jetzt getrost den Weg der Bildung verfolgen können, welchen sie und ihre Angehörigen als den angemessenen erachten werden.

Münster, den 19. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen — abwesend.
im Auftrage:

Der Regierungs-Vice-Präsident
v. Schlechtendahl.

Der Regierungsrath
Kienitz.

Erst nachdem der Generalvikar sein Amt niedergelegt hatte, wurden die theologischen Vorlesungen auf der Akademie zu Münster wieder eröffnet; und Clemens August lebte nun mehrere Jahre in Zurückgezogenheit, bis er 1825, wo sein älterer Bruder Caspar Max den Münsterschen Bischofstuhl bestieg, zum Weihbischof desselben ernannt wurde.

Inzwischen waren jedoch in den kirchlichen Verhältnissen Preußens bedeutende Veränderungen vorgegangen, und namentlich die Bisthümer in den neu erworbenen Provinzen geregelt und definitiv besetzt worden. Die Nothwendigkeit dieses Schrittes war von Anfang an von der Regierung in's Auge gefaßt, allein theils die Prätensionen des apostolischen Stuhls, theils die Schwierigkeiten, geeignete und alle Theile befriedigende Persönlichkeiten zu finden, verzögerten den Abschluß einer Vereinigung, bis dieselbe durch den Vertrag vom 16. Juli 1821 durch die Bulle: „De salute animarum“ zu Stande kam. Die Verhandlungen mit der päpstlichen Kurie leitete Niebuhr, und als sie beendigt waren, kam der Staatskanzler Fürst Hardenberg selbst nach Rom, um die formelle Redaktion des päpstlichen Erlasses in Ordnung zu bringen. Daß während dieser mehrere Jahre sich hinziehender Verhandlungen auch das allgemeine Verhältniß

zwischen der katholischen Kirche und dem Staat besprochen, und namentlich die Einwirkung der erstern auf die Besetzung und Beaufsichtigung der katholischen Schul- und Lehrstellen in Erwägung gezogen wurde, wird man um so weniger in Zweifel ziehen können, als einerseits die preußische Regierung bei dem Generalvikar in Münster gezeigt hatte, mit welcher Festigkeit der Unterrichtsminister von Altenstein die Würde und Autorität seines Monarchen gegen die Uebergriffe des Klerus zu vertreten entschlossen war, und andererseits die preußische Regierung für das Erzbisthum Köln einen Mann vorgeschlagen hatte, welcher gegen den Willen des Papstes sich von Napoleon zum Bischof hatte ernennen lassen, und von dem es in Rom gewiß nicht unbekannt war, daß er die Rechte des deutschen Episkopats gegen die unbeschränkte Monokratie des päpstlichen Stuhls gesichert wissen wollte, den Domdechanten Freiherrn von Spiegel zu Münster. Es finden sich über alle diese Punkte in der erwähnten Bulle allerdings — und zwar absichtlich — keine Bestimmungen, wohl aber manche interessante und lehrreiche Andeutungen in den gleichzeitigen Korrespondenzen Steins mit den betreffenden Personen (Pertz, Bd. V.).

So schreibt Stein bereits am 11. März und 17. Mai 1817 an Gagern:

„Der Aufsatz über die Angelegenheiten der katholischen Kirche ist oberflächlich: — um sie beurtheilen zu können, muß man mit dem Zustande dieser Kirche in den verschiedenen Theilen Deutschlands und mit der Stimmung der Gemüther ihrer Bekenner vertraut sein.

Anders ist diese in den westphälisch-niederrheinischen Provinzen, anders in Ländern, wo beide Religionsparteien unter einander vermengt und mit einander in Berührung leben.

Der gesetzliche und rechtliche Zustand in Deutschland ist auch verschieden in seinen verschiedenen Theilen. — Jenseits des Rheins gilt noch das Konkordat von 1801, diesseits des Rheins die alte deutsche Kirchen-Verfassung, so auf Kirchen- und Reichsgesetzen und Reichsherkommen beruht.

Man müßte zuerst den gegenwärtigen Zustand der katholischen Kirche in Deutschland genau darstellen, und dann erst läßt sich die Frage beantworten: welche neue Einrichtungen an die Stelle der untergegangenen alten erfordert dieser Zustand,

bedarf man eines das ganze Verhältniß der Kirche zum Staat und ihren inneren Zustand umfassenden Konkordats, oder nur einer Verabredung mit dem Papst über einzelne einer Hülfe bedürfende Gegenstände?

Ich glaube das letztere; zerrüttet durch die Ereignisse seit 1803 sind hauptsächlich die Diözesan-Verhältnisse und die Verfassung der Kapitel; man vereinige sich also in Deutschland über einen Plan einer neuen Diözesan-Einrichtung, über Reorganisation der Kapitel, und unterhandle hierüber mit dem Römischen Hof gemeinschaftlich — das übrige lasse man in der bisherigen Verfassung, so wie sie in den älteren Gesetzen und dem älteren Herkommen begründet ist, man begünstige das Episkopal-System, sorge für Bildung tüchtiger, verständiger Geistlichen, (achte) auf die Versuche des Römischen Hofes, die Rechte der deutschen Kirche und die Hoheits-Rechte der Fürsten zu beeinträchtigen, und vermeide alles Systematisiren, Neuern und Einmischen in die inneren kirchlichen Angelegenheiten, insoweit der Staat nicht ein besonderes Interesse hat, daran wegen ihres Einflusses auf die bürgerliche Gesellschaft Theil zu nehmen."

11. März 1817. (l. c. S. 144.)

„Es ist ein höchst verständiges und zu seiner Zeit gesprochenes Wort, was Ew. E. dem Fürsten Metternich über das Betragen des päpstlichen Hofes sagen — dieses geht dahin, um Gährung und Bitterkeit zwischen den protestantischen Landesherren und katholischen Unterthanen zu erzeugen und zu unterhalten. Der päpstliche Hof scheint zu Grundsätzen zurückkehren zu wollen, die die katholische deutsche Kirche längst aufgegeben oder gemildert hatte; und er hat durch die Zerrüttung der gesellschaftlichen Verfassung der Kirche, durch die Abwesenheit der bischöflichen Behörde sich einen Einfluß und eine unmittelbare Einwirkung angemaßt, die ihm gar nicht zukömmt. So finden wir im Herzogthum Nieder-Rhein einen General-Vikar Vonck zu Aachen, der seine Geistlichen anweist, nur unter gewissen Bestimmungen und Einschränkungen für den König zu bitten; in Münster verbietet der dumme und fanatische General-Vikar von Droste den Geistlichen, irgend einen Antheil an der Einsegnung der Ehe zu nehmen, wenn nicht die Katholizität der Kinder ausbedungen ist, eine Vorschrift, die selbst nicht mit der Münsterschen Kirchen-Agende, so am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts erging, stimmt, die viel milder und glimpflicher ist.

Wir können allerdings den Einfluß italienischer Pfaffen auf deutsche kirchliche Verhältnisse nicht ohne große Einschränkung zulassen.

Ich hoffe, daß der Dombechant Spiegel, der im Staatsrath in Berlin sitzt, auf diese Materien Einfluß haben wird; er besitzt die

erforderliche Kenntniß des Canonischen Rechts und sehr viele pfäffische Klugheit." (l. c. S. 145.)

den 17. Mai 1817.

An den Domdechanten Freiherrn von Spiegel.

„Ew. Hochgeboren sehr verehrliches Schreiben erhielt ich gestern. Uebereilen Sie sich nicht in Ihrem Urtheil über Dr. Schlosser; er ist ein Mann von vielem Geist, sehr entfernt, ein Ultramontaner zu sein, vielmehr ein Vertheidiger der bischöflichen und kirchlichen Gewalt gegen die päpstliche. Ich bat Herrn von Vincke, ihn bei Ihnen einzuführen und sich mit Ihnen wegen der Ständischen Angelegenheiten zu besprechen, worin er seit verflossenem Jahr arbeitet." (l. c. S. 185.)

den 27. Januar 1818.

An den Geheimen Legations-Rath (spätern Kultusminister) Eichhorn:

„Die Verhandlungen wegen der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Frankfurt sind geschlossen, die letzten Protokolle habe ich noch nicht erhalten. Wreden hat den Antrag abgelehnt, ganz gebe ich die Hoffnung nicht auf.

Es ist schwer, Worte zu finden, um die Wichtigkeit auszudrücken, daß die kirchlichen Einrichtungen von halb Deutschland und von fünf Millionen Bewohnern des preußischen Staats gebildet und geordnet werden, daß nicht auf einer Seite Aberglauben und Bitterkeit, auf der andern Irreligion und Bestialität in einer fürchterlichen Progression wachse. Plündern konnten wir die Kirche, aber nichts für ihre Erhaltung und Veredlung thun.

(Spiegel) ist ein Mann von Geist und Gelehrsamkeit, Geschäftskunde, großer Arbeitsamkeit; er hat etwas Schlaues und Pfäffisches, dabei doch viel Ehrgefühl, selbst Stolz; vielleicht (in Ermangelung von Wr.) nähme er dennoch eine zweite Stelle an, freilich in der Hoffnung, die erste zu erlangen, das würde sich dann zu seiner Zeit finden.

Aber auch tüchtige Bischöfe. —

Wenn der heillose Rationalismus in unserer protestantischen Kirche doch aufhörte — warum will man das Unerklärbare erklären, das Geheimnißvolle enthüllen — mit unserm zerstückelten Wissen, unsern beschränkten Kräften — wie wenig wir wissen, wie wenig wir im Stande sind, uns selbst zu erkennen, sollten uns doch die neuesten

Weltbegebenheiten und auch an uns selbst die Erscheinungen des Magnetismus belehren.

Eine Synodal-Verfassung wird unsere protestantischen aufgeklärten Geistlichen zwingen, zu der Einfachheit der christlichen Lehre zurückzukehren, denn nicht ihr exegetisches naturphilosophisches Gewäsch, nicht ihr christlich atheistisches Rothwelsch, sondern die einfache Lehre des Christenthums, auf die sich Glaube, Liebe, Hoffnung gründen, will und bedarf das deutsche Volk zur Richtschnur im Leben, zum festen Hort und Anker im Tod; es wird solche Geistliche wählen und von den andern sich abwenden.

Gott segne Ew. H. Bemühungen und erhalte Ihre Gesundheit." (l. c. S. 857.)

den 22. April 1818.

Im März 1821 war Stein zu seiner Erholung und der Staatskanzler Fürst Hardenberg zum Abschluß der Vereinigung mit dem päpstlichen Stuhl in Rom; und nachdem ersterer im Juni wieder nach Hause zurückgekehrt war, schrieb er im Juli an Spiegel:

„Die Uebereinkunft mit dem Papst ist zwar geschlossen, es werden aber bei der Erbärmlichkeit der Herren von Hardenberg und Altenstein die Verabredungen selbst in mehreren Jahren nicht in das Leben treten, daher es schwer ist, vorher zu bestimmen, ob es alsdann rathsam sei, eine hohe geistliche Stelle anzunehmen. Ist aber alsdann die Lage der Sache gegen den jetzigen Zustand nicht sehr verändert, so halte ich es für eine Ew. E. gegen das Vaterland und die Kirche obliegende Pflicht, einem von Ihnen nicht veranlaßten Ruf zu folgen und, wenn der Sturm heult und die Wogen sich thürmen, mit kräftiger und kundiger Hand das Steuerruder zu ergreifen, um an dem Rande des Grabes mit dem Bewußtsein gestählt zu sein, der innern göttlichen Stimme des Gewissens gehorcht zu haben. Auch ist es löblich, die Hindernisse, welche Beschränktheit, Vorurtheil und ein nebulirender trüber Blick der Einfluß habenden Personen in den Weg legt, zu überwinden, und dieses möchte wohl meistens die von Ihnen zu lösende Aufgabe sein." (l. c. S. 569.)

Es scheint hiernach, daß Hardenberg dem päpstlichen Stuhle mündlich Konzessionen gemacht hatte, welche die gedeihlichen Folgen der geschlossenen Konvention gefährdeten; wenigstens darf man dies aus einem ausführlichen Bericht Niebuhr's an Stein vom 11. August 1821, den Pertz ebenfalls mittheilt, schließen. Und zwei Monate später, unter dem 27. Oktober, schreibt Niebuhr an Stein unter andern:

„Seit ich die Ehre gehabt, Ew. E. zu schreiben, hat Graf Spiegel mich von seinen Verhandlungen mit dem Ministerium in Kenntniß gesetzt. Ich bin in einige Verlegenheit gekommen, da ich die für ihn schon gethanen Schritte habe zurücktreten müssen. Das ist sehr gleichgültig; gleichgültig aber ist sein Entschluß nicht, den ich sehr unglücklich finde. Ein so welterfahrener Mann konnte nicht glauben, daß er durch seine Schritte bei dem Minister und Superminister es erlangen werde, daß man sich ehrlich über die bischöflichen Verhältnisse erkläre, und ich dächte, er hätte es fühlen müssen, daß, indem er diese Erinnerungen mit der Weigerung, seine Pension als Dombechant aufzugeben, verband, ein so böser Schein gegen ihn entstand, daß eine außerordentliche Gutmüthigkeit dazu gehört, um sich zu überzeugen, es sei bloßer Schein. Ich bin weit entfernt, die Geistlichkeit zu tadeln, welche sich gegen das usurpirende Eingreifen des Ministeriums wehrt; wenn man aber nicht blos frondiren, sondern Zwecke erreichen will, so müßte man jetzt die angebotenen Stellen mit freimüthiger Erklärung annehmen und in ihrer Verwaltung die Rechte und das Interesse der Kirche wahrnehmen, ohne die Ehre des Staats zu verletzen, was durch jene Weigerung geschieht. Ich möchte jetzt wünschen, daß nie etwas abgeschlossen wäre.

Ich hatte Herrn von Spiegel's Frieden schon vollkommen gemacht: der sehr eingenommene und irritirte Papst selbst war — und ist es natürlich noch — völlig versöhnt. Was unsern Staat vor der Welt demüthigt, verwundet mich am Leben, und so habe ich eine Antwort an Herrn von Spiegel kassirt und eine zweite noch nicht zu Stande bringen können." (l. c. S. 624.)

Der kluge Prälat ließ sich jedoch durch die dringendsten Vorstellungen, die auch Stein ihm wiederholt machte, nicht bewegen, den von ihm eingeschlagenen Weg zu verlassen, indem er sicher war, das durch den schwachen und nachgiebigen Hardenberg zu erreichen, was er bei dem kräftigen und zähen Altenstein durchzusetzen kaum Hoffnung hatte. Stein gegenüber, gab er sich den Anschein, als ob das Interesse der Kirche ihn verhindre die erzbischöfliche Würde ohne sichere Bürgschaft Seitens des Kultusministeriums anzunehmen. Denn unter dem 26. Februar 1822 richtete Stein an ihn ein Schreiben über allgemeine politische Angelegenheiten, welches mit folgenden Worten beginnt:

„Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom $\frac{17.}{23.}$ Februar war mir sehr erfreulich, ich sehe, daß die Unterhandlungen wegen der Erzbischöflichen Würde noch fortdauern. — Wenn sich das geistliche Departe-

ment allein auf das jus circa sacra beschränkt, sich nicht in die innern Angelegenheiten der kirchlichen Gesellschaft mischt, wenn hierüber eine unveränderliche Verabredung getroffen wird, wenn endlich die Bearbeitung der katholischen Sachen, so aus dem jure circa sacra emaniren, einer aus Katholiken bestehenden Sektion des geistlichen Departements anvertraut wird, so scheint mir, die Collisionen zwischen der Erzbischöflichen Behörde und dem Kultusministerio würden so viel als möglich vermieden." (l. c. S. 645.)

In der That aber handelte es sich gar nicht um die Differenzen zwischen dem Kultusminister und dem designirten Erzbischof, welche amtlich ausgeglichen werden konnten, sondern um die Beschwichtigung Pius VII., welcher seinen Groll gegen den napoleonischen Bischof nicht unterdrücken konnte. Die Beseitigung dieses Hindernisses wurde durch Hardenberg persönlich und im Geheimen geleitet; und noch in einer Denkschrift, welche Spiegel unter dem 6. März 1822 an den Staatskanzler richtete, sagt er zu seiner Entschuldigung:

„Mein Benehmen hat den heiligen Vater nicht beleidigen können; mir war die Anfrage ausdrücklich untersagt, und die Einschreitung des Kaisers Napoleon versprochen. Alles dieses geschah ohne mein Zuthun und wider meine schrifliche Ablehnung über Steigen und Fortrücken in der geistlichen Laufbahn."

Man wird daher wohl kaum fehlgreifen, wenn man annimmt, daß diese Angelegenheit unmittelbar nach dem 6. März 1822 von Hardenberg in Ordnung gebracht wurde, und daß der Bericht, den derselbe unterm 4. August dem Könige einreichte, und welche die Kabinetsordre vom 18. August 1822, die §§ 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812 betreffend, zur Folge hatte, sich in der Hauptsache auf die kirchlichen Verhältnisse und auf die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls zu Köln bezog. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als der König, der von Teplitz aus zum Kongreß nach Verona ging, von Verona eine Reise nach Rom beabsichtigte, die er denn auch wirklich unternahm.

Wenigstens kam die Sache nach der Rückkehr des Königs sofort zum Abschluß; und am 25. März 1823 schreibt Stein an Spiegel:

„Ich freue mich, daß Ew. H. Ihre Erklärung an den heiligen Vater nach Rom übersandt und dem Oberhaupt Ihrer Kirche Ehrfurcht und Unterwürfigkeit auf eine Ihrer würdige Art bewiesen haben." (l. c. S. 807.)

Fünfte Abtheilung.

Der angebliche konfessionelle Charakter

der preußischen Universitäten

auf Grund ihrer Statuten.

Fünfte Abtheilung.

Der angebliche konfessionelle Charakter der preußischen Universitäten

auf Grund ihrer Statuten.

Auch amtliche Erklärungen bestätigen es, daß die Hauptverhandlungen zwischen der preußischen Regierung einerseits mit dem päpstlichen Stuhl und andererseits mit dem designirten Erzbischof konfidentiell und mündlich gepflogen wurden. Der Minister Altenstein sowohl, als Graf Spiegel wünschten die Abhängigkeit des neu aufzurichtenden deutschen Episkopats von Rom zu lockern, allein den dadurch gewonnenen freieren Spielraum, besonders in Beziehung auf die beiden hervorragenden streitigen Punkte, die gemischten Ehen und den öffentlichen Unterricht, wollte Altenstein im Interesse des Staats, der Graf Spiegel in dem seiner bischöflichen Macht benutzen. Selbst nach dem Abschluß der offiziellen Verhandlungen durch die Bulle: „De salute animarum" blieben die Hauptpunkte weiteren Besprechungen vorbehalten, und namentlich sollte die Anwesenheit des Königs in Rom zu bestimmteren Vereinbarungen führen, nachdem der König seine Ansichten und seine Bewilligungen in allgemeinen Umrissen festgestellt haben würde.

Nimmt man nun an, wie wir bereits angedeutet haben, daß jene allgemeine Feststellung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Teplitz durch die Kabinets-Ordre vom 18. August erfolgt sei, so erklärt sich alles, was in Beziehung auf das Publikandum des Staatsministeriums vom 1. März 1822 ungewöhnlich und dunkel scheint.

Die Punkte, welche auf den Bericht Hardenbergs in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre genehmigt waren, blieben geheim und waren nur als Instruktion für den Staatskanzler zu seiner Benutzung bestimmt. Wenn aber in jener Kabinets-Ordre auch nachgegeben war, daß die Juden nicht ferner zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden sollten, so widersprach diese Bestimmung geradezu dem Gesetze vom 11. März 1812, und es mußte daher auf irgend eine Weise bekannt gemacht werden,

daß Se. Majestät der König die §§. 7 und 8 des Edikts von 1812 aufgehoben habe. Diese Bekanntmachung überließ nun der König dem Staatskanzler, welcher hierzu kein anderes Mittel hatte, als aus der ganzen geheimzuhaltenden Kabinets-Ordre die betreffende Stelle herauszunehmen, sie in beglaubigter Abschrift dem Staatsministerium zuzuschicken und dieses um die Bekanntmachung zu ersuchen. So ist denn der in der Gesetzgebung einzig dastehende Fall möglich und nothwendig geworden, daß das Staatsministerium, welchem eine vollständige Kabinets-Ordre nicht mitgetheilt worden, ein einzelnes Stück aus derselben, nach einer ihm zugefertigten beglaubigten Abschrift, als ein bindendes Gesetz publizirte, welches ein zu Recht bestehendes Gesetz aufhob und durch diese Aufhebung wohlerworbene Rechte eines großen Theils des preußischen Volkes ohne andern Grund hinwegräumte, als weil „bei der Ausführung jenes Gesetzes Mißverständnisse sich gezeigt haben."

Von welcher Art diese Mißverhältnisse gewesen sind, wird man aus dem mitgetheilten geschichtlichen Material nahezu mit Sicherheit errathen können; der Umstand aber muß thatsächlich festgestellt werden, daß weder in dem Edikt von 1812, welches den Juden die Befähigung zu akademischen Lehrämtern zusprach, noch in der Kabinets-Ordre von 1822, welche ihnen die Zulassung zu jenen Aemtern entzog, von Universitätsstatuten, welche hierauf Einfluß haben könnten, die Rede ist. Es wäre doch auch wahrlich etwas ganz Abnormes, wenn der Gesetzgeber durch die Statuten einer Universität, die er jederzeit ändern kann, verhindert sein sollte, allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche mit einzelnen jener statutarischen Feststellungen nicht übereinstimmen. Allerdings können bestimmte Rechte und Privilegien, welche einer physischen oder moralischen Person landesherrlich verliehen worden, nicht ohne Weiteres durch spätere gesetzliche Bestimmungen, die sich auf andere Personen beziehen, als aufgehoben erachtet werden, allein von solchen Rechten und Privilegien ist im vorliegenden Falle gar nicht die Rede; und kaum jemals ist von einem Rechtsgrundsatz ein so willkürlicher und unrichtiger Gebrauch gemacht worden, als dies von dem Eichhornschen Ministerium in Beziehung auf das Hinderniß geschehen ist, welches die Statuten der preußischen Universitäten der Zulassung jüdischer Lehrer entgegenstellen sollten.

Die Hervorhebung dieses Punktes hat in einer kaum erklärlichen Weise dem Ersten Vereinigten Landtag bei der Berathung des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 so imponirt, daß die Klausel: „So weit die Statuten nicht entgegenstehen" in das Gesetz aufgenommen wurde und das Ministerium in den Stand setzte, die positiven Vorschriften desselben über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern vollständig

illusorisch zu machen, oder doch wenigstens dies zu versuchen. War nämlich auch hierdurch der eigentliche Plan der Gesetzesvorlage durchkreuzt, so gab ihn doch das Eichhornsche Ministerium keineswegs auf; nur mußte der beabsichtigte Zweck, dessen unmittelbare Erreichung nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht mehr möglich schien, durch die dunklen Pfade der Verwaltung verfolgt werden. Was der freie Landtag abgelehnt, das sollten die abhängigen Universitäten wieder herstellen; was jener als ein Recht der Juden erklärt und festgestellt, sollten diese als Verletzung ihres Rechtes interpretiren und zurückweisen: es ward die Zirkular-Verfügung vom 28. September erlassen. Wir haben sowohl diese, als die auf Grund derselben eingegangenen Vota ausführlich (S. 72—232) mitgetheilt, und man hat gesehen, wie wenig die Universitäten den Wünschen des Ministers entsprachen. Daß er sich dadurch in seinem weitern Verfahren nicht hätte stören lassen, kann man schon aus seiner Verfügung an den Generalsuperintendenten Dr. Hahn zu Breslau vom 18. März 1848 (S. 192) entnehmen; allein da er an demselben Tage aus dem Ministerium schied, und kurze Zeit darauf der König, wie wir gezeigt haben, die ganze Judenfrage dadurch löste, daß er die bürgerliche und politische Scheidewand zwischen seinen christlichen und jüdischen Unterthanen aufhob, später aber durch die Verfassungsurkunde die Aufrechthaltung dieser völligen Rechtsgleichheit sanktionirte und gelobte: so würden die Maßregeln des Eichhornschen Ministeriums gegenwärtig nur ein geschichtliches Interesse darbieten, wenn nicht gerade die allerjüngste Zeit mehrfach den Beweis gegeben hätte, daß das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern sich wieder auf den Eichhornschen Standpunkt stellt, ja sogar rückwärts über die Bestimmung des Judengesetzes von 1847 hinaus zu den Intentionen der damaligen Regierungsvorlagen zurückkehrt.

Wir haben darauf hingewiesen, daß der Vereinigte Landtag, wie es vollkommen in der Ordnung war, in einem Gesetze für die Juden die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Konfessionen auf den einzelnen Universitäten zu berücksichtigen verweigerte, und daß er lediglich den Rechtspunkt als maßgebend erachtete, ob nämlich eine einzelne Universität durch ein statutarisches Privilegium gegen die Zulassung jüdischer Lehrer Widerspruch zu erheben befugt sei. Es entging dem Eichhornschen Ministerium nicht, daß ein derartiges statutarisches Hinderniß nirgends vorhanden sei; und es bemerkte daher am Schlusse der Zirkularverfügung vom 28. Septbr. 1847 ausdrücklich:

„Insofern die gegenwärtig geltenden Statuten einen hinreichenden Anhalt zur Beantwortung jener Punkte nicht ergeben, ist auf

die älteren Statuten und Stiftungsurkunden der dortigen Universität zurückzugehen."

Allein auch dies wollte nicht verfangen; und es blieb dem Ministerium, wenn es seinen Zweck erreichen wollte, nichts weiter übrig, als die Ausschließung jüdischer Universitätslehrer wieder an die konfessionellen Verhältnisse zu knüpfen, welche den einzelnen Universitäten allerdings durch statutarische Bestimmungen beigelegt waren, nicht aber in Beziehung auf die Juden, sondern lediglich zur Vermeidung des Streits zwischen Staat und Kirche, wie zwischen den Bekennern der verschiedenen Konfessionen der christlichen Religion. In seiner „amtlichen Zusammenstellung" der statutarischen Bestimmungen der preußischen Universitäten (S. 66) hatte der Regierungskommissarius, Herr Geheimrath Brüggemann, das Resultat in folgender Weise zusammengefaßt:

„Nach den statutenmäßigen Bestimmungen wird mithin

1) das evangelische Glaubensbekenntniß bei den Universitäten zu Königsberg, Halle und Greifswald,
2) das katholische oder evangelische Glaubensbekenntniß bei den paritätischen Universitäten Breslau und Bonn verlangt.

An diesen Universitäten sind mithin Juden und selbst christliche Dissidenten wegen des Erforderniſſes eines bestimmten christlichen Glaubensbekenntnisses gänzlich ausgeschlossen."

Und eben weil dies der Fall war, und weil der Vereinigte Landtag den spezifisch konfessionellen Charakter der einzelnen Universitäten nicht als maßgebend erachten wollte, verwarf er jede Beziehung auf denselben und bestimmte in dem Gesetz die ausschließliche Rücksichtsnahme auf etwaige positive Bestimmungen der Statuten.

Nach jener Zeit ist durch Gesetz und Verfassung die Unabhängigkeit aller bürgerlichen und politischen Rechte, also auch der Zulassung jüdischer Lehrer an den preußischen Universitäten, festgestellt und beschworen; das Unterrichts-Ministerium ist seitdem vom Grafen Schwerin, von Herrn v. Ladenberg, von Herrn v. Raumer verwaltet worden, und gegenwärtig steht Herr von Bethmann-Hollweg an seiner Spitze. Derselbe Herr v. Bethmann-Hollweg war es, welcher im April 1848 als Regierungsbevollmächtigter der Universität Bonn die Vota der Fakultäten, so wie das des Rektor und Senats an den Minister Graf Schwerin einschickte als Antwort auf die Zirkularverfügung vom 28. Septbr. 1847. Dieses Gesammtvotum lautete (S. 227):

„Beide von dem hohen Ministerio der Universität zur Berathung vorgelegten Fragen:

1) ob die bestehenden Statuten unserer Universität die in dem Gesetz vom 23. Juli v. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächern gestatten;
2) ob, wenn dies nicht der Fall, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei,

sind von der überwiegenden Mehrheit, sowohl der einzelnen Vota, als der Gesammtgutachten der fünf Fakultäten bejaht worden. Dieser Ansicht hatte sich der akademische Senat, nach Abwägung der dafür und dagegen geltend gemachten Gründe, in mündlicher Berathung bereits angeschlossen, als durch den hochherzigen königlichen Erlaß, durch welchen jede Einwirkung des Glaubensbekenntnisses auf die staatsbürgerlichen Rechte voraussichtlich aufgehoben werden wird, der ganze Standpunkt mit einem Schlage verändert, und der Grundsatz, daß wissenschaftliche Befähigung von religiöser Ueberzeugung schlechthin unabhängig sein müsse, nach der Auffassung der entschiedenen Mehrheit des Senats in seinem vollen Umfange anerkannt wurde."

Man wird sich daher wohl die ungemeine Sensation erklären können, welche die Aeußerung des Herrn Ministers v. Bethmann-Hollweg in der 42. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 25. April 1860 bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Petition des Rabbiner Sutro wegen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden nicht nur im Hause der Abgeordneten, sondern im gesammten Vaterlande hervorgerufen hat. In einer Erwiderung auf die am vorhergehenden Tage von dem Abgeordneten Dr. Veit zur Rechtfertigung jener Petition gehaltene und selbst von den Gegnern in Form und Inhalt als trefflich anerkannte Rede sprach sich der Herr Minister in Beziehung auf die Zulassung jüdischer Universitätslehrer in folgender Weise aus:

„Wir haben eine Reihe von Universitäten, die einen bestimmt konfessionellen Charakter an sich tragen, mehrere, die dem evangelischen Bekenntniß angehören, eine, die Akademie in Münster, welche entschieden katholisch ist. Wir haben eine Universität, welche nach ihren Statuten einen entschieden ausgesprochenen paritätischen Charakter hat, d. h. es soll das evangelische und katholische Bekenntniß mit gleichem Recht darin bestehen, es ist die Universität Bonn, und auch hier auf Grund dieser ausdrücklich statutarischen Bestimmung halte ich die Anstellung jüdischer Lehrer nicht für zulässig. An zwei Anstalten, die vermöge ihrer Statuten einen

solchen konfessionellen Charakter nicht an sich tragen, es sind die Universitäten Berlin und Breslau, an diesen ist eben deshalb kein Hinderniß vorhanden, daß jüdische Männer Lehrämter bekleiden können."

Es stimmt diese Darstellung mit der des Regierungskommissarius im Jahre 1847 vollkommen überein, nur mit dem Unterschiede, daß der Herr Minister die Universität zu Bonn nach ihren Statuten für eine entschieden ausgesprochen paritätische erklärt, der Universität zu Breslau aber, gleichfalls nach ihren Statuten, einen konfessionellen Charakter abspricht und daher bei letzterer ein Hinderniß für jüdische Universitätslehrer nicht findet, während der Regierungskommissarius im Jahre 1847 Breslau und Bonn in dieser Beziehung vollkommen gleichstellte, und zwar mit Recht. Ja, genau genommen, ist von den beiden Universitäten in Bonn und Breslau gerade die letztere im eigentlichen Sinne des Wortes eine paritätische, da sie aus der Vereinigung der rein protestantischen zu Frankfurt a/O. mit der rein katholischen zu Breslau, mit Aufrechthaltung der gleichen Berechtigung beider, entstanden ist, und daher der Fürstbischof von Breslau, nach den alten Statuten, einen viel größeren und selbstständigeren Einfluß auf die Besetzung der Lehrämter der katholisch-theologischen Fakultät auszuüben berechtigt ist, als in Bonn der Erzbischof von Köln. Wir haben oben (S. 299) gesehen wie der Unterrichtsminister v. Altenstein im Jahre 1820, als der damalige Generalvikar zu Münster, Clemens August von Droste, den Theologen seiner Diözese verbot, anderswo als in Münster Theologie zu studiren, die theologische Fakultät daselbst suspendirte, und wie der Herr Generalvikar in Folge dessen sein Amt niederlegte. Ebenso werden wir später zeigen, wie derselbe Unterrichtsminister im Jahre 1837 nicht duldete, daß derselbe, inzwischen zum Erzbischof von Köln erhobene, Clemens August auf eigene Hand den Studirenden der katholischen Theologie untersagte, solchen Vorlesungen beizuwohnen, deren Inhalt der Hermes'schen Lehre entnommen sei. Aber durch ein merkwürdiges Zusammentreffen wurden an demselben Tage, an welchem der gegenwärtige Unterrichtsminister den konfessionellen Charakter, welchen er für die Universität in Bonn behauptete, für die in Breslau in Abrede stellte, an das sogenannte schwarze Brett der Breslauer Universität die beiden nachfolgenden Bekanntmachungen angeschlagen:

„Den Herren Commilitonen erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich in Folge einer Verfügung des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs einstweilen Vorlesungen zu halten verhindert bin, bis über ein in einem der päpstlichen Kurie vorliegenden Promemoria entwickeltes

wissenschaftliches Verständniß des anthropologistischen Dogma's entschieden sein wird.

Breslau, den 26. April 1860.

Professor **Dr. Baltzer.**"

„Den Herren Commilitonen, Studiosen der katholischen Fakultät, erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich nach einem — meine kirchliche Orthodoxie nicht beeinträchtigenden — Dekrete des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs keine Vorlesungen mehr halten werde.

Breslau, den 26. April 1860.

Professor **Dr. Bittner.**"

Halten wir uns jedoch einfach an die Argumentation des Herrn Ministers, so finden wir in derselben das verhüllte Zugeständniß einer Thatsache, welche für die vorliegende Frage von großer Wichtigkeit ist. Wenn nämlich an der Universität zu Münster der entschieden katholische, an denen zu Greifswald, Königsberg und Halle der entschieden evangelische, an der zu Bonn der entschieden paritätisch-konfessionelle Charakter der Statuten die Zulassung jüdischer Universitätslehrer verbietet, in Berlin und Breslau dagegen, wo die Universitäten „vermöge ihrer Statuten einen konfessionellen Charakter nicht an sich tragen, ebendeshalb kein Hinderniß vorhanden ist, daß jüdische Männer an ihnen ein Lehramt bekleiden können": so ist es nicht der reine und reinigende Geist der christlichen Religion, welcher, indem er den Staat und alle seine öffentlichen Institutionen durchdringt, die Juden von den Staats- und Lehrämtern ausschließt, sondern es ist die trübe und betrübende Verkörperung der erhabenen Lehre Christi in einzelnen konfessionellen Satzungen, deren Anhänger, im gegenseitigen Kampf begriffen, sich durch gegenseitige Toleranz zu schwächen fürchten und nur darin gemeinschaftlich handeln, daß sie gegen die Juden agitiren. Nicht den christlichen Staat, wenn er überhaupt vorhanden wäre, haben die Juden zu ihrem Gegner; nur die gespaltenen und einander bekämpfenden christlichen Konfessionen sind es, welche der Exklusivität nicht entbehren zu können meinen. Nicht das Bewußtsein der Stärke, nein, das der Schwäche schließt sich zur Sicherheit der eignen Existenz durch eine chinesische Mauer ab. Und so hat denn der Herr Unterrichts- und Kultusminister in seinen angeführten Worten den wahren Schlüssel zu dem Labyrinth der verschiedenen und wechselnden Universitätsstatuten gegeben, während in den gleichzeitigen geschichtlichen Thatsachen der Ariadnefaden zu suchen ist, welcher uns durch die Gänge desselben zu leiten vermag. Wir müssen daher der pragmatischen Geschichte der preußischen Universi-

täten und ihrer Statuten, so weit dieselbe mit unserm Gegenstand zusammenhängt, unsre Aufmerksamkeit zuwenden. Ein chronologisches und statistisches Gerüst dieser Geschichte hat der Minister von Altenstein aus den Akten durch Beamte seines Ministeriums noch kurz vor seinem Tode der Oeffentlichkeit übergeben lassen (Dieterici: Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate, Berlin 1836, und Koch: Die preußischen Universitäten, Berlin 1839); und aus diesen Quellen hat der Herr Regierungskommissarius seine „Zusammenstellung der statutarischen Bestimmungen der preußischen Universitäten, das konfessionelle Verhältniß der Lehrer betreffend," für den Vereinigten Landtag geschöpft.

Allein mit einzelnen aus dem Zusammenhange gerissenen und ohne geschichtliche Erläuterung vollkommen unverständlichen Stellen, wie sie dem Vereinigten Landtage mitgetheilt wurden, ist nicht eine klare Darstellung, sondern eine noch größere Verdunkelung des wahren Sachverhältnisses zu erreichen. Wir müssen uns daher erlauben, die kurzen Notizen, welche Herr Geheimrath Brüggemann über die statutarischen Bestimmungen der einzelnen preußischen Universitäten gegeben, durch eine möglichst gedrängte Darstellung der Geschichte und durch einen entsprechenden Auszug aus den Statuten der preußischen Universitäten zu vervollständigen, wobei wir die letzteren nach der chronologischen Reihe ihrer ersten Begründung auf einander folgen lassen: Greifswald, Breslau, Königsberg, Halle, Berlin, Bonn, die philosophische und theologische Akademie zu Münster aber ausschließen. Um indeß dem Leser die Vergleichung unserer nachstehenden Mittheilungen und Auszüge mit den betreffenden fragmentarischen Bemerkungen des Herrn Geheimrath Brüggemann möglich und leicht zu machen, wollen wir bei jeder einzelnen Universität die Notiz vorausschicken, welche derselbe über sie in seiner Zusammenstellung für ausreichend gehalten hat, um nachzuweisen, daß ihre Statuten der Zulassung jüdischer Lehrer entgegenstehen.

I. Greifswald.

Herr Geheimrath Brüggemann bemerkt über dieselbe:

„Greifswald, den 17. Oktober 1456, mit päpstlicher Bestätigung eröffnet, von Herzog Philipp 1539 wieder hergestellt.

Statuta von 1545

Deinde cum scholae omnis doctrinae honestae et virtutum officinae esse debeant, et praecipue opera danda sit, ut juventus ad pietatem adsuescat et doctrina christiana instruatur. —

Nos igitur cum nihil perinde in hac schola nostra constituenda spectemus, quam ut Dei optimi maximi aeterni patris, Domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur.

Itaque statuimus, ut et professores et studiosi dominicis diebus sacris caeremoniis et concionibus diligenter intersint. — Quisque igitur professorum in templo suo loco — studiosi etiam suo adsint, sacras conciones audituri.

NB. In ganz Pommern war mit dem Jahre 1534 die katholische Lehre abgeschafft.

Nach den pommerschen Landesgesetzen durfte Niemand zu Aemtern und Würden irgend einer Art zugelassen werden, der nicht der lutherischen Konfession zugethan war. Juden wurden gar nicht im Lande geduldet. Der Regierungsbevollmächtigte hält daher in einem Berichte vom 10. Januar 1842 nicht einmal die Promotion von Juden für zulässig, so lange die provinzialrechtlichen Bestimmungen nicht aufgehoben sind.

Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 abgeschlossenen Traktates bestimmt: Sa Majesté le roi de Prusse s'engage à maintenir les établissemens, et notamment l'ácadémie de Greifswalde, dans leur état actuel."

Geschichtliches.

Diese Universität wurde vom Herzog Wratislaw IX. (1417—1457) im Jahre 1456 gegründet. Als nämlich die Kirchenversammlung zu Basel 1436 die Stadt und den Rath zu Rostock mit dem Bann belegt hatte, flüchteten sich viele Professoren von dort nach Greifswald. Diese suchte Wratislaw dauernd zu gewinnen, wobei ihn besonders der gelehrte Bürgermeister zu Greifswald, Dr. Rubenow, unterstützte. Hierauf erließ Wratislaw feria secunda post festum Luciae virginis gloriosae, d. h. Montag den 15. Dezember 1455 eine vorläufige öffentliche Erklärung, daß er zu Greifswald der Annehmlichkeit und Wohlfeilheit des Ortes wegen eine Universität zu gründen beabsichtige, der die Prokonsules und Konsules der Stadt noch näher zu bestimmende Einkünfte überweisen würden, während er selbst derselben vier in der Nähe von Greifswald belegene Güter mit allen Rechten und vollem Eigenthum auf ewige Zeiten verleihen werde, aus deren Einkünften jeder Professor jährlich wenigstens 600 Florin beziehen könne. Sollten jedoch die Lehrer gegen die Versicherung seiner Räthe mit diesem Gehalte nicht auskommen, so würden, hoffe er, die Bischöfe, Aebte und andere Geistliche der Universität soviel Einkünfte

überlassen, daß sie wie nur irgend eine andere in Deutschland zu bestehen vermöchte. Hierauf bestätigte Papst Calixt III., der schon vorläufig dem Herzog die Zustimmung zur Errichtung der Universität ertheilt, nachdem er durch den Bischof Stephan von Brandenburg die Zureichlichkeit der für selbige überwiesenen Mittel hatte untersuchen lassen, feierlich die neue Anstalt durch eine Bulle vom 29. Mai 1456, die damit beginnt, daß von allen Wohlthaten, welche der sterbliche Mensch in diesem vergänglichen Leben von der Gnade Gottes erhalten könne, nicht zu den geringsten gezählt werden dürfe, daß er durch eifrigen Fleiß erringen könne die Perle der Wissenschaft. Sie führe zur Erkenntniß der Geheimnisse des Weltalls, sei hülfreich und nützlich den Ungebildeten, und erhebe den niedrig Geborenen zur höchsten Stelle. Der päpstliche Stuhl habe daher immer begünstigt, wenn fromme Fürsten Einrichtungen zur Erreichung jener Zwecke beschlossen. So bestätige denn auch Calixt III. die von Wratislaw IX. beabsichtigte Universität Greifswald, in welcher Theologie, Philosophie, kanonisches und bürgerliches Recht und die übrigen Künste und Wissenschaften gelesen werden sollten; auf welcher Lehrer und Studirende alle Rechte und Privilegien anderer Universitäten sich erfreuen, die Würden der Doktoren und Magister sollten verliehen werden dürfen; und junge Leute, die in Greifswald examinirt und bestanden seien, sollten überall in den betreffenden Fächern, in denen sie wirken oder lehren wollten, hiezu volle und freie Befugniß haben. Hierauf bestätigte auch Kaiser Friedrich III. die neue Universität nach allen Privilegien und Rechten, unter welchen auch Leipzig vergleichsweise aufgeführt wird. Die förmliche Einweihung geschah am 17. Oktober 1456; der erste Rektor war der Bürgermeister Rubenow.

Bald nachher starb Wratislaw.

Die nur schwach begründete Universität blieb im funfzehnten Jahrhundert ganz unbedeutend, und als 1524 die Pest in Greifswald wüthete, zogen sich die Lehrer und Lernenden fort, und namentlich nach Wittenberg, wo Luther aufgetreten war. Die Universität hörte eine Zeit lang ganz auf, bis Herzog Philipp I. von Pommern, als auch in sein Land die Reformation vorgedrungen war, wiewohl sie in Greifswald selbst sich nur langsam und mit Widerstand verbreitete, 1535, 1547, 1558 neue Lehrer berief, die Einkünfte der Universität um 1000 Florin und mehrere Pächte und Hebungen jährlich vermehrte, die Statuten derselben revidirte und neu aufstellte. Sie ward nun eine rein evangelische höhere Lehranstalt. Endlich erhielt die Universität durch Bogislaw XIV. ihre Hauptdotation, indem dieser Herzog 1633 ihr die zu dem eingezogenen Kloster Eldena gehörig gewesenen Dorfschaften Eldena, Neuendorf, Kemnitz, Kemnitzerhagen,

Diedrichshagen, Koitenhagen, Friedrichshagen, Schönewalde, Dersekow, Ungnade, Lövenhagen, Hennekenhagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wyk, Hanshagen, Kessin, Radelow und Thurow mit allen dazu gehörenden Rechten und Pertinenzien für ewige Zeiten schenkte.

Bogislaw XIV., der letzte Herzog Pommerns, starb kinderlos am 20. März 1637. Greifswald kam durch den Westphälischen Frieden an Schweden. Schon lange vorher hatten die Schweden die Stadt besetzt, und schon 1646 bestätigte die Königin Christine durch einen ausführlichen Rezeß alle Besitzungen der Universität, die sie bisher inne gehabt. Die Urkunde ist in dem Auftrage der Königin von dem General-Gouverneur von Pommern, dem Feldmarschall Leonhardt Torstensohn, am 19. September 1646 vollzogen.

Fortdauernd blieb der schwedische General-Gouverneur von Pommern Kanzler der Akademie. Karl XII. erließ am 4. Januar 1702 ein ausführliches Reglement, worin er genau bestimmte, in welchen Stunden ein jeder Professor lesen solle, die Ferien feststellte, auch verordnete, daß kein Professor, außer bei Krankheitsfällen, oder wenn er in königlichen Aufträgen verreise, aussetzen solle. „Derjenige", heißt es im Rezeß, „so eine Lektion, außer oben angeführten erheblichen Ursachen, versäumt, soll eine jede versäumte Lektion mit zwei Thalern bezahlen, wer aber zwölf Lektiones in einem Vierteljahr negligiret, soll von dem ganzen Vierteljahrs-Salario nichts genießen, das Geld aber unter die fleißigeren Professores alsobald bei der Auszahlung getheilet werden." Es erfolgte außerdem eine ganze Reihe von Reglements in demselben Jahre 1702. Diese wurden nachher abgeändert; der letzte und ausführliche Rezeß ward unter Gustav III. 1775 mit wenigen Abänderungen am 20. Februar 1795 bestätigt.

Im Jahre 1813 wurde ein „Projekt" zu einer Veränderung der Administration der Universität zu Greifswald landesherrlich bestätigt; aber eine neue Epoche begann für dieselbe im Jahre 1815, wo schwedisch Pommern unter die Hoheit der preußischen Krone kam. Unter dem 7. Juni dieses Jahres wurde zwischen den Bevollmächtigten Preußens und Schwedens in Wien der betreffende Vertrag geschlossen, welcher im Artikel 9 bestimmte: Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage à maintenir les établissemens pieux et notamment l'académie de Greifswalde, dans leur état actuel, en les laissant jouir de tous leurs biens, fonds, capitaux et revenus actuels.

Der Traktat vom 7. Juni 1815, von welchem Herr Brüggemann spricht, war also lediglich ein Vertrag zwischen den Bevollmächtigten Preußens und Schwedens, von dem nicht einzusehen ist, wer sich jetzt

auf denselben berufen könnte, wenn nicht etwa Schweden. Wenn aber Herr Brüggemann den 9. Artikel mit den Worten: „dans leur état actuel“ schließt und aus denselben in seinem Vortrag an den Vereinigten Landtag für Preußen die Verpflichtung hergeleitet hat, von der Universität zu Greifswald „jüdische Lehrer auch für die Zukunft auszuschließen, weil Se. Majestät der König von Preußen sich durch jenen Traktat verpflichtet habe, die Akademie zu Greifswald, wo damals keine Juden lehrten, in ihrem damaligen Zustande zu erhalten“: so hat er den 9. Artikel des Vertrages vollkommen unverständlich gemacht, indem er den erläuternden Schlußsatz desselben: „en les laissant jouir de tous leurs biens, fonds capitaux et revenus actuels“ weggelassen hat: eine um so auffallendere Weglassung, als auch schon in dem mitgetheilten Satze bei dem Worte „établissemens“ die ausdrückliche und wesentliche nähere Bezeichnung „pieux“ weggeblieben ist.

Es wäre möglich, daß Herr Geheimrath Brüggemann von seinem katholischen Standpunkte aus jene Weglassungen für vollkommen gerechtfertigt hielt, da ja nur der westphälische Friede Greifswald in den Besitz des Schwedenkönigs gebracht hatte, die Stipulationen jenes Friedens aber vom päpstlichen Stuhl niemals anerkannt worden sind. Dann hätte der Herr Geheimrath aber auch nicht zur Ausschließung der Juden sich auf Universitätsstatuten berufen dürfen, durch welche der Herzog Philipp eine von Kaiser und Papst bestätigte und im ausschließlichen katholischen Interesse privilegirte Universität in eine streng lutherische umwandelte. „Nach den pommerschen Landesgesetzen — sagt Herr Geheimrath Brüggemann — durfte Niemand zu Aemtern und Würden irgend einer Art zugelassen werden, der nicht der lutherischen Konfession zugethan war. Juden wurden gar nicht im Lande gelitten. Der Regierungsbevollmächtigte hält daher in einem Berichte vom 10. Januar 1842 nicht einmal die Promotion von Juden für zulässig, so lange die provinzialrechtlichen Bestimmungen nicht aufgehoben sind.“ Nun, wenn diese Argumentation richtig ist, und wenn das Doktorat als Würde, die Professur als Amt erachtet werden muß, so darf in Greifswald ein Katholik und ein Reformirter ebensowenig wie ein Jude Doktor oder Professor werden.

Für uns aber, die wir die Greifswalder Universitätsstatuten ohne Berücksichtigung ihrer feindlichen Stellung gegen alle christlichen Konfessionen zu Gunsten der lutherischen betrachten und lediglich in Beziehung auf diejenigen Bestimmungen benutzen können, welche die innere und selbstständige Verfassung der Universität betreffen, bieten einzelne dieser Bestimmungen allerdings einen hinreichend interessanten Inhalt, um dieselben mitzutheilen. Man wird nämlich aus denselben entnehmen,

wie die damaligen in die Kirchenreformation eingehenden Fürsten das Prinzip der Souveränetät und Monarchie nicht vom heiligen römischen Stuhl, sondern unmittelbar von dem göttlichen Willen, welcher dieses Prinzip der ganzen lebenden Natur eingepflanzt hat, herleiteten, ja keinen Anstand nahmen, sich auf den „göttlichen" Homer als Autorität und auf die unvernünftigen Thiere als Vorbild zu berufen. Nicht minder wichtig sind aber die Privilegien, welche jene Statuten dem akademischen Körper verleihen, von denen man aber — und aus guten Gründen — in keiner offiziellen Erklärung gegenwärtig etwas verlauten läßt.

Die nachfolgenden Stellen werden für den hier ausgesprochenen Zweck genügen, deren Uebersetzung einem Theil unserer Leser erwünscht sein dürfte und aus diesem Grunde als Note hinzugefügt wird.

Aus den Statuten der Universität zu Greifswald. 1545.

Tit. I. De Rectore et ejus officio.*)

I. Quemadmodum in omni republica opus est certa quadam disciplina, quae ex bene constitutis legibus, per bonos viros ad gloriam Dei illustrandam, hominumque in hac vita Societatem conservandam custodiatur: Ita in republica Scholastica, ubi imperitae juventutis vita, studia et mores informari debent, praecipue videtur hujuscemodi disciplina necessaria, vel ob eam causam, quod inde, velut ex semente, omnes respublicas succrescere videamus.

Quia vero non potest illa juventutis regendae ratio, citra legum optime conditarum auctoritatem, leges vero multo minus possunt sine Magistratu custodiri et conservari; operae pretium nos facturos speravimus, si huic nostrae Scholae Magistratum praeficeremus.: Gubernatorem sive Rectorem, qui leges simul et disciplinam bonorum virorum sibi conjunctorum, unanimi auxilio

*) Vom Rektor und dessen Amt.

I. Wie in jedem geordneten Staate eine bestimmte Disziplin nöthig ist, welche nach gut eingerichteten Gesetzen durch tüchtige Männer zur Verherrlichung Gottes und zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft beobachtet werden muß: so erfordert auch die Lehranstalt, auf welcher die Studien und Sitten der unerfahrenen Jugend gebildet werden, eine ähnliche Disziplin, schon aus dem Grunde, weil wir daraus, wie aus einem Samen, alle Staaten sich entwickeln sehen.

Weil nun aber die Leitung der Jugend ohne gesetzliche Autorität, und diese wiederum nicht ohne bestimmte vorgesetzte Behörde geleitet und erhalten werden kann, so haben Wir es für zweckmäßig erachtet, dieser Unserer Universität einen Leiter oder Rektor vorzusetzen, welcher die Gesetze und die allgemeine Zucht in Gemeinschaft mit

consilioque concordi tueretur. Deus enim ipse passim suo verbo testatur: nullam Politiam neque constitui neque conservari commode posse, nisi legum et Magistratus auctoritate confirmetur.

Quapropter a Paulo merito dicitur Magistratus Dei ordinatio, quae videlicet ab ipso Deo ad res divinas, pacem, justitiam et disciplinam, conservandas, instituta sit et approbata, quamque perennem et immutatam in hac hominum societate eadem velit ratione, qua corporum coelestium certos modos eorumque perpetuas vicissitudines nobis ob oculos positas, admirabili consilio, et nulli mortalium satis explorata sapientia gubernat, inque officio conservat ac tuetur.

Possent innumera commemorari praeclara testimonia, cum ex Philosophorum, tum etiam ex Sacrarum literarum monumentis, quae plane adfirment, et evidenter declarent, rerum publicarum gubernatores, perinde esse necessarios, atque aquam et ignem, et esse quasi nervum, quo omnes politice conserventur et eo augmententur; sed fortassis supervacaneum et ab instituto alienum fuerit, encomion rerum publicarum hoc loco prolixius prosequi.

II. Quod igitur ad nostram Academiam Gryphiswaldensem attinet, statuimus et sancimus, ut recepto aliarum Scholarum publicarum more, Rector aliquis electus summo Magistratus munere fungatur, cui omnes, quorum nomina in Album Academiae relata sunt, debitam obedientiam praestare in omnibus piis et honestis rebus debent. Videmus enim commodius plerumque respublicas

---

den ihm beigegebenen Männern handhaben soll. Selbst Gott bezeugt ausdrücklich hin und wieder, daß kein Staat gegründet oder erhalten werden könne, wenn er nicht durch die Macht der Gesetze und der Obrigkeit befestigt wird.

Darum nennt Paulus mit Recht die Obrigkeit eine von Gott verordnete, insofern Gott selbst sie zur Aufrechthaltung des Friedens und der Gerechtigkeit eingerichtet und gebilligt hat und ihre beständige Erhaltung in der menschlichen Gesellschaft aus demselben Grunde will, aus welchem er die Himmelskörper in ihrem verschiedenen Wesen und Wechsel mit unerforschlicher Weisheit leitet und in ihren Leistungen erhält und schützt.

Es würden unzählige berühmte Zeugnisse sowohl aus den philosophischen als selbst aus den heiligen Schriften angegeben werden können, welche es bestätigen, daß Staaten nothwendig ihre obersten Herrscher haben müssen, so gut wie Wasser und Feuer, ja daß diese den eigentlichen Nerv bilden, durch welchen die Staaten erhalten und vergrößert werden; es möchte jedoch überflüssig sein, an diesem Orte eine politische Abhandlung zu geben.

II. Was nun die Universität zu Greifswald betrifft, so bestimmen Wir, daß nach Art und Weise der andern Universitäten ein erwählter Rektor das höchste obrigkeitliche Amt verwalte, welchem alle in das akademische Album Eingeschriebene Gehor-

gubernari per Monarcham, qui tamen non ex suo unius arbitrio tyrannorum more, sed bonorum virorum judiciis et consiliis delegatum munus administret.

Cujus rei nos admonere possunt, gubernata hac ratione per multa saecula, in hanc usque aetatem, totius mundi longe potentissima regna, quae mutuo quodam Monarchiae imperio, divinitus instituto, sibi ordine successerunt, quemadmodum id historiae non tantum Ethnicorum, verum etiam sacrarum literarum mysteria, cum in multis aliis, tum Propheticis praecipue libris declarant.

Nec vero pulchrius aut utilius usquam Monarchia bene constituta reperiri potest: nimirum quae ad divinum et coeleste regnum quam proxime accedat. Atque hanc reipublicae formam vel in brutis animantibus Deus propositam nobis esse voluit: sicuti videmus apes unum agnoscere regem: greges et armenta unum habere ducem: Grues unam solam sequi iterato: unde non minus prudenter, quam graviter ab Homero dictum est: *οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω, εἷς βασιλεύς,* qua sententia gravissimus et plane divinus autor dicere voluit: felicissimam esse reipublicae administrationem, quae uni dumtaxat committatur.

C. Statuta facultatis juridicae.

Cap. I. De numero et qualitate facultistarum.

1. Tres facere collegium Ictus Neratius Priscus tradit, et tot sufficere, nec opus esse plures amplius adsciscere, longorum an-

---

sam schuldig sind. Wir sehen nämlich, daß die Staaten am besten durch einen Alleinherrscher regiert werden, der jedoch nicht nach Tyrannenart willkürlich und allein waltet, sondern mit Unterstützung des Raths tüchtiger Männer.

Es lehren dies die auf diese Weise durch viele Jahrhunderte bis auf unsere Zeit verwalteten mächtigen Reiche, welche unter einem von Gott eingesetzten Monarchen einander folgten, wie wir dies nicht nur aus der Geschichte der Heiden, sondern auch aus den heiligen Schriften, namentlich auch aus den Büchern der Propheten wissen.

Und in der That giebt es nichts Schöneres und Nützlicheres, als eine wohleingerichtete Monarchie, insofern diese dem göttlichen und himmlischen Reich am nächsten kommt. Hat ja doch Gott diese Form der Regierung uns bereits bei den Thieren vorgebildet, da wir z. B. sehen, wie die Bienen einen König, die Heerden einen Führer anerkennen; und auch die Kraniche folgen einem Einzigen. Daher sagt Homer ebenso weise als nachdrücklich: „Nicht gut ist die Vielherrschaft, Einer sei Herr, Einer König," womit jener göttliche Schriftsteller sagen wollte: Am glücklichsten ist diejenige staatliche Verwaltung, die nur einem Einzigen übertragen ist.

C. Statuten der juristischen Fakultät.

Kap. I. Von der Zahl und Eigenschaft der Fakultätsmitglieder.

1. Neratius Priscus sagt: „Drei bilden ein Kollegium von Rechtsgelehrten;"

norum observantia, statuta nostrae academiae, novissimus recessus visitationis, et ordinationes academiae ordinant, eumque numerum nos ordinarie in posterum habituros, decernimus.

Cap. IV. De privilegio nominationis, et cooptandis in collegium facultatis, eorumque officio.

1. Nemo membrum nostrae facultatis esto, nisi juxta privilegium academiae concessum, et novissimo visitationis recessu stabilitum, rite prius ad professoratum toti corpori academiae a membris facultatis nominatus, a toto corpore approbatus, cancellario academiae praesentatus, et a rege literis, ut moris, vocatus, a magnifico domino rectore in numerum professorum, praevio juramento, sit receptus.

II. Breslau.

Herr Geheimrath Brüggemann beginnt seine Notiz über diese Universität mit deren Errichtung im Jahre 1811 und sagt, nachdem er ihren paritätisch-konfessionellen Charakter hervorgehoben, daß an ihr, mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, auch zur Promotion nur Christen zugelassen werden dürfen.

Die Universität Breslau ist entstanden aus den Universitäten Frankfurt und Breslau. — Albrecht Achill, Kurfürst von Brandenburg von 1470—1486, der Held seines Jahrhunderts, faßte zuerst den Gedanken der Errichtung einer Universität in Frankfurt a. d. Oder. Bei seinen vielen Kriegen übereilte ihn der Tod vor der Ausführung seines Planes. Sein Sohn und Nachfolger, Johann Cicero, der von 1486—1499 regierte, verfolgte den Plan seines Vaters, unterhandelte deshalb mit dem Kaiser Maximilian, der die Idee einer Universität in Frankfurt begünstigte, und

---

und daß in der That so viele genügen, mehr aber nicht nöthig sind, hat eine langjährige Beobachtung bestätigt, der neueste Visitationsrezeß der Universität festgestellt, und so wollen Wir diese Zahl für die Zukunft als die gewöhnliche festhalten.

Kap. IV. Von dem Privilegium der Ernennung zu Fakultätsmitgliedern.

1. Niemand darf als ein Mitglied unserer Fakultät betrachtet werden, wenn er nicht nach dem der Universität verliehenen Privilegium, welches durch den neuesten Visitationsrezeß bestätigt worden, zuvor ordnungsmäßig von Fakultätsmitgliedern zum Professor empfohlen, vom Kollegium angenommen, dem Kanzler der Akademie vorgestellt und von dem Könige durch eine schriftliche Ernennung berufen, endlich von dem Rektor Magnifikus nach vorhergegangener Vereidigung unter die Zahl der Professoren aufgenommen worden ist.

ward besonders durch seinen Leibarzt, Simon Pistoris, zur Ausführung seines Vorhabens angereizt. Pistoris war Professor in Leipzig, von wo aus er den Kurfürsten häufig besuchte. — Er war mit dem Professor Pollich in Leipzig über die Natur der venerischen Krankheit in einen heftigen wissenschaftlichen Streit gerathen und sehnte sich deshalb von Leipzig fort, wollte aber gern erster Rektor in Frankfurt werden. Als Pollich dies erfuhr, drang er in den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, die schon angeregte Idee der Errichtung einer Universität in Wittenberg in Ausführung zu bringen. Er erreichte seinen Zweck; Wittenberg ward 1502 errichtet und Pollich erster Rektor daselbst. — Pistoris, der Anfangs heftig in Johann Cicero gedrungen war und ihn in genaue Kenntniß der Einrichtungen in Leipzig gesetzt hatte, ließ ab von seinem Vorhaben, als er die Pläne seines Feindes gelingen sah, und wenngleich Johann Cicero im Fürstenkollegio Wohnungen für Lehrer und Lernende in Frankfurt einrichten ließ, auch vom Papst Alexander VI. ein Privilegium für die Universität erlangt hatte: so kam letztere doch nicht unter seiner Regierung zu Stande. Erst sein Nachfolger, Joachim I., errichtete sie. Kaiser Maximilian I. ertheilte das Privilegium am 26. Oktober 1500; die feierliche Einweihung war am 4. Oktober 1505, bei welcher Joachim I. und sein Bruder Albrecht, nachheriger Erzbischof zu Magdeburg, zugegen waren. Papst Julius II. bestätigte die Universität 1506. Ihre Einrichtung war nach dem Muster von Leipzig gestaltet. Der Bischof von Lebus ward zum Kanzler ernannt; gleich im ersten Jahre zählte die Universität an Lehrern und Lernenden 928 Mitglieder, und findet sich auch unter den Immatrikulirten Ulrich von Hutten. Ohne wesentliche Veränderung bestand die Universität bis 1811.

In Breslau ertheilte, auf Ansuchen der Jesuiten, Kaiser Leopold in der aurea bulla vom 21. Oktober 1702 dem Jesuitenkollegium daselbst die Rechte einer vollständigen Universität. Sie sollte zwar nach jener Urkunde alle vier Fakultäten umfassen, hatte aber nie mehr als zwei, eine katholisch-theologische und eine philosophische. Auch erhielt sie keine besondere Dotation, es wurden vielmehr die Lehrer nur aus den Fonds der Jesuiten besoldet. Als nun 1810 in Berlin eine Universität errichtet worden war, schien es nicht mehr zweckmäßig, auch die in Frankfurt fortbestehen zu lassen. Es ward daher durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. August 1811 bestimmt, daß die Universitäten Frankfurt und Breslau zu einer Universität in Breslau vereinigt werden sollten.

In der desfallsigen Kabinets-Ordre heißt es im Schlußparagraph 41:

„Das Statut der kombinirten Universität soll bis zum 1. Juni k. J. auf die durch das Departement des öffentlichen Unterrichts zu bestimmende

Weise entworfen und Sr. Majestät vorgelegt sein, damit es mit dem 1. Oktober f. J. in volle Kraft treten könne."

Die hier in Aussicht gestellten Statuten kamen jedoch erst im Jahre 1816 durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar zu Stande. Ihre hierher gehörigen Bestimmungen lauten:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. Nachdem Wir durch Unsern Kabinets-Befehl vom 24. April 1811 die Verlegung der Universität von Frankfurt a. d. O. nach Breslau, und ihre Verbindung mit der am letzteren Orte befindlichen zu Einer Anstalt verordnet haben, auch die Universität zu Breslau schon seit dem Monat Oktober 1811 nach dem unterm 3. August desselben Jahres vollzogenen Vereinigungsplane, und der unter gleichem Dato erlassenen Kabinets-Ordre in Thätigkeit ist, so wollen Wir dieser Unserer Universität die nachstehenden, in dem §. 41 gedachten Vereinigungsplans vorbehaltenen Statuten nunmehr hierdurch ertheilen, und indem Wir sämmtliche Mitglieder der Universität, sowie die Behörden anweisen, sich danach zu achten, wollen Wir die früheren Statuten, sowohl der vormaligen Universität zu Frankfurt a. d. O., als auch der ehemaligen Leopoldinischen Universität zu Breslau, hierdurch aufheben, und außer Kraft, wie auch die nachfolgenden Bestimmungen in allem, was die Verfassung angeht, an die Stelle des oben erwähnten vorläufigen Vereinigungsplans setzen.

Abschnitt I. §. 1. So wie die Universität zu Breslau den gleichen Zweck mit andern Universitäten in Unseren Staaten hat, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen, so soll sie auch, als Lehranstalt und als eine privilegirte Korporation unter Unserem Landesväterlichen Schutze alle wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die im Folgenden namhaft zu machenden akademischen Würden zu ertheilen.

§. 3. Die Universität besteht: 1) aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der von Uns und Unserem Ministerio des Innern berufenen und angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den ohne besondern Beruf, aber mit Genehmigung und Autorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäft Theilnehmenden.

Abschnitt IX. §. 6. Die feierliche Doktorpromotion geschieht nach

beendigter Disputation von dem Dekan der Fakultät oder einem zu dieser Handlung mit seiner Einwilligung ernannten Pro-Dekan, nachdem dem Kandidaten der seiner Fakultät vorgeschriebene Doktoreid durch den Sekretär der Universität vorgelesen und von ihm angenommen worden, mit den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen, worüber die Fakultäts-Reglements das Nähere enthalten."

Die hier in Aussicht gestellten Reglements tragen das Datum vom 13. September 1840, und sie sind es, auf Grund deren an der Universität zu Breslau mit Ausschluß der medizinischen Fakultät Juden zur Doktorpromotion nicht zugelassen werden durften. Aus welchen Gründen und mit welchem Recht von Seiten des Ministeriums, werden wir später sehen. Soviel aber ergiebt sich aus dem eben Mitgetheilten, daß die gegenwärtige Universität zu Breslau als eine im Jahre 1811 neu gegründete zu erachten ist, indem die königliche Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1816 ausdrücklich sowohl ihre früheren Statuten, als die der früher selbstständigen und 1811 mit der Breslauer verbundenen Universität zu Frankfurt aufgehoben und beiden in ihrer neuen vereinigten Gestalt eine vollkommen neue Verfassung unter der Bezeichnung: „Statuten der Königlichen Universität zu Breslau" verliehen hat. Diese Statuten sind daher, soweit sie nicht in gesetzlich gültiger Weise abgeändert worden, für diejenigen Fragen maßgebend, deren Beantwortung in ihnen enthalten ist. Welches Resultat aus ihnen für die Ausschließung oder Zulassung jüdischer Universitätslehrer sich ergiebt, werden wir später darzuthun versuchen.

III. Königsberg.

Herr Geheimrath Brüggemann sagt:

„Nach der Konstitution vom 28. Juni 1546 sollen die Professoren schwören:

Ego juro — me amplecturum veram ac puram evangelii doctrinam quam uno spiritu ac voce una ecclesia Dei catholica profitetur, nec corrupturum doctrinam sacram ex philosophia.

Zur Promotion in der philosophischen Fakultät soll Niemand zugelassen werden: cujus mens polluta et fascinata (verstrickt) est falsis opinionibus et a consensu catholicae ecclesiae christi alienis — und doch promovirt man zu Königsberg auch Juden.

Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 setzen §. 105 fest:

Der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität zu Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen."

Es möchte schwer sein, die gewünschte Beweiskraft, ja auch nur einen verständlichen Sinn diesen Auszügen abzugewinnen. Die ernannten Professoren sollen auf die katholische Konfession schwören, zur Promotion in der philosophischen Fakultät sollen nur treue Katholiken zugelassen werden; und doch bestimmen die Universitätsstatuten von 1843, daß, der ursprünglichen Stiftung gemäß, nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen, also Katholiken und Juden auszuschließen seien. Allein dieser scheinbare Widerspruch wird sich lösen, wenn wir die Gründungsgeschichte der Königsberger Universität im Zusammenhang mit jenen aus ihrer nothwendigen Verbindung gerissenen Stellen näher ins Auge fassen.

Die Universität Königsberg ist errichtet im Jahre 1543 von Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, erstem Herzog in Preußen. Dieser war 1490 geboren, ein Enkel Albrecht Achills, Sohn des Markgrafen Friedrich Fürsten von Anspach, zweiten Sohns Albrecht Achills, und wurde 1510 zum Hochmeister der deutschen Ritter in Preußen erwählt. 1512, also im 22. Lebensjahre, langte er mit einem prächtigen Gefolge in Preußen an. Er verweigerte, wie seine Vorgänger, nach dem Wunsche des Ordens, der von Polen unabhängig sein wollte, dem Könige Sigismund von Polen den Lehnseid, worüber er mit Polen in einen langwierigen Krieg gerieth. Um Hülfe in Deutschland zu finden, ging Markgraf Albrecht 1522 persönlich zum Reichstag nach Nürnberg. Hier lernte er den berühmten Theologen Andreas Osiander aus Gunzenhausen in Baiern, einen der ersten und bedeutendsten Schüler Luthers, kennen und kam durch ihn mit Spalatin und Luther selbst in Verbindung. Markgraf Albrecht nahm im Stillen die Lehren der Reformation an und begünstigte heimlich deren rasche Verbreitung in Preußen, da er öffentlich, aus politischen Gründen, noch nicht übertrat. Es kam ihm nämlich zunächst darauf an, des Ordens los und weltlicher Herrscher von Preußen zu werden, wozu er Polens, das streng katholisch war und blieb, bedurfte. Sein Plan gelang; 1525 versöhnte er sich mit seinem Oheim (Mutterbruder), König Sigismund und erhielt von diesem Preußen als ein weltliches Herzogthum zu Lehen für sich und seine Nachkommen. Die feierliche Belehnung fand zu Krakau am 9. April 1525 statt. Nun kam die Reformation auch den äußern Plänen des Markgrafen wesentlich zu Statten. Der Widerstand, den unter andern Umständen der Orden wohl geleistet hätte, verschwand, da die meisten Ritter zur neuen Lehre übertraten und sich verheiratheten. Auch Markgraf Albrecht vermählte sich mit der

dänischen Prinzessin Dorothea, trat nun öffentlich zur lutherischen Lehre über, nahm demnächst die Augsburgische Konfession an, hob Stifte und Klöster auf und verwandte deren Einkünfte wesentlich zur Verbesserung der Schulen. Demgemäß errichtete er zunächst 1541 zu Königsberg ein Pädagogium, d. h. ein Gymnasium mit Vorbereitung zu den Universitätsstudien durch Vorlesungen philosophischen Inhalts in den obern Klassen, das bis zum Jahr 1619 bestand; bald nachher, 1543, die Universität Königsberg selbst.

Schon in diesem Jahre berief Markgraf Albrecht mehrere Professoren zu der in Königsberg zu errichtenden Universität; die von ihm erlassene Fundationsurkunde selbst ist vom 20. Juli 1544.

Die Universität sollte alle Rechte anderer Universitäten haben; der Markgraf habe deshalb Einleitung getroffen, die gewöhnlichen Bestätigungen der Universitäten zu erhalten; vorläufig werde er Lehrende und Lernende mit eigener Macht gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte schützen. Es sollten Lehrer der lateinischen, auch der griechischen und hebräischen Sprache (weil diese Sprachen die Quellen der kirchlichen Lehren enthalten) angenommen, — alle Studien der theologischen Wissenschaften sollten gelehrt werden; desgleichen Philosophie, Mathematik, Kirchen- und Zivilrecht und Medizin, damit nicht die Gelegenheit fehle zur Erlernung irgend eines Theils der Disziplinen, welche in wohl eingerichteten Universitäten vorgetragen werden und das menschliche Leben leiten oder schmücken. Auch über die Sitten der Studirenden sollten ihre Vorgesetzten wachen, denn von keinen andern Beweggründen sei der Markgraf, wie er gegen den Schluß sagt, zur Errichtung der Universität bestimmt worden, als daß er, nach Erweckung der Liebe zu den Wissenschaften, die Anwohner dieser baltischen Meeresufer zur wahren Erkenntniß Gottes und zur Einsicht der Tugend hinanführen wolle.

Die Universität Königsberg war, nach dem Sinne des Stifters, von Anfang an eine evangelische; — dennoch wünschte Markgraf Albrecht die Bestätigung der Akademie durch den Papst, damit dieselbe die Promotionen gültig vornehmen könne. Der Papst ließ auf den vom ersten Rektor Sabinus deshalb an den Kardinal Petrus Bembus gerichteten Brief antworten: daß er das Vorhaben zwar billige, da aber Preußen unter dem Schutz des deutschen Kaisers stehe, so müsse dessen Bestätigung vorangehen. Diese blieb aus, wenn gleich die Universität, um solche zu vermitteln, sich an Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, wandte, und Anfangs eine Bestätigung auch in der Art der Statuten von Jena erfolgen sollte, jedoch mit der Beschränkung, daß die Universität Promotionen in

der theologischen Fakultät nicht sollte vornehmen dürfen. Dagegen bestätigte König Siegismund August von Polen, auf Ansuchen Herzog Albrechts, im Jahre 1560 die Universität Königsberg nach dem Muster der zu Krakau in allen Beziehungen, und ward ihr namentlich das Promotionsrecht in allen Fakultäten ausdrücklich beigelegt.

Es ist wohl möglich, daß die von Markgraf Albrecht, vielleicht nur zum Schein, in spätern Lebensjahren mehrfach gezeigte schwankende Gesinnung in religiöser Beziehung, und die in Polen namentlich dadurch entstandene Ansicht, daß er vielleicht der römischen Kirche wiedergewonnen werden könnte, die Ertheilung der Bestätigung der Universität bei Siegismund August erleichterte. Gewiß ist, daß Markgraf Albrecht schon seit 1551 mit seinem Nachbar, dem Bischof Hosius, einem höchst eifrigen Katholiken, in ein freundschaftliches Verhältniß zu treten bemüht war, und dieser nach dem Tode Osianders 1552, der einer der ersten Professoren in Königsberg war, mitwirkte, daß Scalichius 1561 von Markgraf Albrecht nach Königsberg gerufen wurde, der, wenn er auch früher in Tübingen zu den Evangelischen übergetreten, doch wahrscheinlich Jesuit geblieben war; wie er denn auch später, nachdem er den größten Einfluß auf Markgraf Albrecht erhalten und ihn durch magische und kabalistische Künste eingeschüchtert hatte, öffentlich bekannt machte, daß er den Markgrafen der katholischen Kirche wieder geneigt gemacht habe. — Scalich ward, aus Preußen vertrieben, nachher Domherr in Münster und starb 1574 in Danzig. Schon vorher, 1568, starb Markgraf Albrecht, beharrend im evangelischen Glauben, im 78. Lebensjahre.

Das Sachverhältniß war demnach folgendes:

Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, erster Herzog in Preußen, war ein Anhänger der Reformation und wollte zur Ausbreitung und Förderung derselben in Königsberg eine Universität gründen. Insofern der spezifische Charakter und die eigentliche Bedeutung einer Universität von jeher darin bestand, daß sie mit voller Wirksamkeit für die ganze gelehrte Welt den Doktorgrad in allen Fakultäten zu ertheilen das unbeschränkte und unbeschränkbare Recht erhielt, dieses Recht aber nach den damaligen Verhältnissen nur durch ein päpstliches und kaiserliches Privilegium für die Universitäten Deutschlands erlangt werden konnte, so mußte sich der Markgraf an Papst und Kaiser wenden und zugleich die seiner beabsichtigten Universität zu gebende Grundverfassung einreichen. Diese Grundverfassung ist es nun, welche in der Konstitution von 1546 niedergelegt, und aus welcher Herr Geheimrath Brüggemann einen Satz herausgehoben hat, der sich auf den Schwur der Professoren bezieht. Dieser auf die

katholische Konfession zu leistende Eid war lediglich eine formelle Konzession an Papst und Kaiser, um von ihnen die Bestätigung des Universitätsprivilegiums zu erhalten. Es erfolgte aber die Bestätigung nicht, und die Königsberger Universität war eben deshalb, weil sie ein Promotionsrecht nicht hatte, keine Universität, sondern nur eine Akademie mit angestellten Lehrern.

Die zweite exzerpirte Stelle, nach welcher zur Promotion in der philosophischen Fakultät nur Katholiken zugelassen werden sollten, steht aber überhaupt in jener Konstitution von 1546 gar nicht; sie befindet sich in dem spätern Statut vom Jahre 1554, welches nicht der Markgraf der Universität, sondern die philosophische Fakultät sich selbst gab, und worin sie eben nur das für die Doktoren wiederholte, was in der Konstitution von 1546 für die Professoren vorgeschrieben war. Allein die Universität erreichte dadurch nichts weiter, als daß die philosophische Fakultät den Grad des Bakkalaureus und des Magisters der freien Künste ertheilen durfte, während die Befugniß in den übrigen drei Fakultäten Doktoren zu ernennen, ihr untersagt blieb. Nun wendete sich der Markgraf als Herzog in Preußen an seinen Lehnsherrn, den König von Polen; und dieser ertheilte denn im Jahre 1560 der Königsberger Universität das Recht, Doktoren in allen vier Fakultäten zu kreiren, wodurch sie erst zu einer wirklichen Universität erhoben ward. Daher wurden denn auch erst nach dieser Zeit, und zwar unter dem 17. August 1616, für die juristische, theologische und medizinische Fakultät Statuten festgestellt, aber — und dies muß besonders hervorgehoben werden — nicht von dem Landesherrn, sondern von jeder einzelnen Fakultät aus eigner Machtvollkommenheit für sich selbst. Nur darauf war zu sehen, daß die Statuten der einzelnen Fakultäten nicht mit der Grundverfassung des gesammten Universitätskörpers in Widerspruch standen, weshalb die Approbation des Rektor und Senats einzuholen war. Man wird sehen, daß in diesen letztern, aus denen wir die Promotion zum Dr. juris mittheilen, zwar dem König von Polen in dem Doktoreide Dankbarkeit und treue Anhänglichkeit angelobt, der christlichen Religion aber oder gar einer bestimmten Konfession nicht mit einem Worte erwähnt wird. Wir geben auch hier in einer Note die deutsche Uebersetzung.

A. Constitutiones Academiae Regiomontanae.

Vom 28. Juni 1546.*)

Juramentum Decanorum.

Ego N. (hujus facultatis Decanus) juro, teste Deo, me Rectori praestiturum eam reverentiam, obedientiam ac fidem, quam legitimo Magistratui debeo: me ad eundem absque contumacia ac recusatione venturum, Reique publicae consilio semper praesto futurum, quandocunque vocabor. Nihil adversus illustrissimum Principem, Ducem Prussiae, hostiliter aut scelerate facturum, nihil in deliberationibus consideraturum, nisi pietatem, honestatem et publicam utilitatem, nihil in cognoscendis et dijudicandis causis, nisi aequitatem. Me item nullas fanaticas opiniones ac sectas, sive Anabaptistarum sive Sacramentariorum hic probaturum ac defensurum esse, quinimo amplexurum me puram Evangelii doctrinam, quam nostra haec Ecclesia uno spiritu et una voce cum Ecclesia Dei catholica profitetur, nec corrupturum doctrinam sacram ex Philosophia, nec dissensurum a ministris Evangelii fingendis opinionibus. Nulla secreta concilii divulgaturum, rationes bona fide relaturum ad aerarium, denique concordiam publicam conservaturum omni studio, nec ullius unquam aut factionis aut dissensionis autorem fore. — Hoc juramentum quoque Rectori praestabunt omnes, qui publici lectores et Assessores esse debent. Qui vero id semel praestiterint, denuo non jurabunt.

---

*) A. Verfassung der Akademie zu Königsberg.

Der Schwur der Dekane.

Ich (Dekan dieser Fakultät) schwöre und nehme Gott zum Zeugen, daß ich dem Rektor diejenige Ehrerbietung, Folgsamkeit und Treue gewähren werde, die ich meiner rechtmäßigen Behörde schulde, daß ich ohne Weigerung und Halsstarrigkeit zu ihm kommen und bei der Berathung des allgemeinen Besten anwesend sein will, so oft ich von ihm gerufen werde; daß ich gegen meinen durchlauchtigsten Fürsten, den Herzog von Preußen, niemals feindselig oder verrätherisch handeln und bei den Berathschlagungen lediglich die Pflichten der Frömmigkeit, der Ehrbarkeit und des öffentlichen Wohls, sowie bei der Prüfung und Beurtheilung streitiger Sachen lediglich Billigkeit und Recht im Auge behalten werde. Daß ich gleichfalls weder fanatische Meinungen, noch Sekten billigen und vertheidigen, vielmehr stets an der reinen evangelischen Lehre, welche unsere Kirche in geistiger und ausdrücklicher Uebereinstimmung mit der katholischen Gotteskirche bekennt, festhalten und unsere heilige Lehre durch Philosophie nicht verstümmeln, noch auch durch eigen gebildete Meinungen von den Dienern des Evangeliums abweichen werde. Daß ich keine Geheimnisse des Konziliums veröffentlichen, dem Aerar seine Gebühren nicht schmälern, die öffentliche Eintracht eifrigst befördern und keine Parteiung oder Spaltung herbeiführen werde.

B. Statuta Collegii Facultatis Artium et Philosophiae de anno 1554.

Cap. XIII. De Gradibus.

Duplicem honorum contributionem in Scholis retineri multis de causis utile est, ut Juventus per artes vitae necessarias ordine ducatur, et discentium cura, industria et assiduitas acuatur et crescat. — Priori gradui a Laurea Antiquitas nomen indidit. Hujus honoris testimonium quicunque petituri sunt, annum ad minimum in hac Academia Regiomontana optimarum artium studiis operam navarint, et artium Professores attente et diligenter audierint necesse est, ut deinde de vita, moribus et doctrina judicium fieri possit. — Posterior est Magisterii gradus, qui eruditionem et judicium de rebus exquisitius requirit. Ad hujus igitur petitionem solidiorem Doctrinam, vitae modeste et bene actae testimonium Candidati adferant, nec admittantur ii, quorum mens polluta et fascinata est falsis opinionibus et a consensu Catholicae Ecclesiae Christi alienis, et in quorum moribus aliqua haeret turpitudo.

Cap. XVI. De Actu et Ritu Promotionis.

Poscente igitur publico Scholae Ministro singuli duobus digitis Sceptro impositis jurabunt: Amplecti se de singulis doctrinae

— Denselben Eid leisten auch die übrigen Universitätslehrer dem Rektor, wenn sie nicht schon einmal geschworen haben.

B. Statuten der philosophischen Fakultät vom Jahre 1554.

Kap. XIII. Von den akademischen Graden.

Die Beibehaltung eines doppelten Grades in den akademischen Würden ist aus mehreren Gründen nützlich, damit die Jugend durch die dem Leben förderlichen Künste und Wissenschaften in einer bestimmten Reihenfolge geleitet, und der Fleiß und Eifer der Lernenden angespannt und vermehrt werde. Für den ersten Grad hat das Alterthum einen Namen von dem Lorbeer entlehnt. Wer der Ehre desselben theilhaftig zu werden wünscht, muß mindestens ein Jahr auf dieser Königsberger Hochschule dem Studium obgelegen und den Vorlesungen der betreffenden Professoren fleißig beigewohnt haben, so daß man über seine Lebensweise und Kenntnisse ein bestimmtes Urtheil fällen kann. Der zweite Grad ist der des Magisters und verlangt schon eine größere Gelehrsamkeit und ein reiferes Urtheil. Darum muß für die Erlangung desselben die Bürgschaft gründlicherer Kenntnisse und eines würdigen Lebenswandels gefordert, und darf keiner zugelassen werden, dessen Geist durch falsche Ansichten verderbt und geblendet ist, der mit der katholischen Kirche Christi sich nicht in voller Uebereinstimmung befindet, und dessen Sittlichkeit den geringsten Fleck hat.

Kap. XVI. Von der Feierlichkeit der Promotion.

Auf die Aufforderung des Pedells schwören dann die einzelnen Kandidaten mit zwei auf das Szepter gelegten Fingern, daß sie über die einzelnen Artikel der himm=

coelestis Articulis universum Scripturae Propheticae et Apostolicae Consensum, et praecipua Symbola cum his censentientia, et consentire in illud doctrinae genus, quod ex his constitutum, et anno tricesimo Imperatoriae Majestati Carolo V. sub titulo Augustanae Confessionis traditum, et deinceps in Apologia repetitum est, eo intellectu et sensu, qui cum universa Scriptura Prophetica et Apostolica congruit, et in hac agnita veritate adjuvante gratia Dei permansuros, publicam utilitatem Scholae promoturos, animi gratitudinem in Illustrissimum Borussiae Principem et Scholae hujus Professores, et inprimis in Decanum et Collegium Artisticum debita subjectione et observatione declaraturos, nec denuo Magisterii titulum alibi repetituros. — Praestito Juramento a singulis, Decanus publica autoritate, qua fungitur, omnes et singulos liberalium artium Magistros pronunciet et proclamet. Et quia Vetustas addidit insignia, ea ordine conferat singulis. Primo det ipsis potestatem tenendae Cathedrae, h. e. tribuat eis jus in publicis Scholis, quas Academias vocant, profitendi et docendi Philosophiam, disputandi et declamandi. Deinde imponat ipsis rotundum pileum, quo ritu ipsos in libertatem asserat, ac participes faciat omnium Privilegiorum, quibus Caesares et Reges docentium coetus ornarunt. Tertio tribuat eis potestatem gestandi annulos aureos, quo ritu collocet eos in superioris ordinis dignitatem, et Nobiles pronunciet. Nam annulus Nobilium insigne est, et commonefactio de studiorum continuatione.

---

lischen Lehre in Uebereinstimmung mit den prophetischen und apostolischen Schriften und besonders mit den Symbolen denken werden, wie sie in der Augsburgischen Konfession überliefert und später in der Apologie wiederholt ist; daß sie bei dieser anerkannten Wahrheit unter Gottes gnädiger Unterstützung verharren, das allgemeine Beste der Universität befördern, dem Durchlauchtigsten Fürsten von Preußen, den Professoren dieser Universität, und besonders der philosophischen Fakultät, Dankbarkeit und schuldigen Gehorsam leisten, auch nirgendwo anders den Magistertitel nachsuchen werden. — Nach geleistetem Eide erklärt dann der Dekan im Namen der Obrigkeit die einzelnen Kandidaten für Magister der freien Künste. Und weil man von Alters her dabei Zeichen vertheilt hat, so werden dieselben der Reihe nach den einzelnen übertragen. Zuerst verleiht er ihnen die Erlaubniß, sein eigenes Katheder einzunehmen, d. h. er giebt ihnen das Recht, in den öffentlichen Lehranstalten die Philosophie zu lehren und Vorträge zu halten. Dann setzt er ihnen einen runden Hut auf, wodurch er sie gleichsam für frei erklärt und aller Privilegien theilhaftig macht, mit welchen die Kaiser und Könige die öffentlichen Lehrer versehen haben. Drittens ertheilt er ihnen die Erlaubniß, goldene Ringe zu tragen, wodurch er sie in einen höhern Stand erhebt und adelig macht. Denn der Ring ist das Abzeichen des Adels und zugleich eine Mahnung zur Fortsetzung der Studien.

C. Statuta Facultatis Juridicae. De 17. August 1616.

Cap. XIII. De Actu et Solemnibus Promotionis.

Actus ipse Promotionis constat initiis, progressu et exitu. Initia quidem alia peraguntur diebus aliquot actum ipsum antecedentibus, alia in ipso die promotionis. Diebus antecedentibus instituenda est invitatio, cum a Decano, tum ab ipsis Candidatis. Decanus quidem intimatione publica typis expressa, die Dominico actum proxime praecedente, significet, quibus personis honores Doctorales a Facultate Juridica sint decreti, et quo die executioni decretum hoc sit mandaturus, invitetque simul omnes omnium Ordinum Academicos, Proceres ac Cives, nec non bonos quosque ad actum illum spectandum, subjectis Quaestionibus, de quibus singulatim singuli Candidati sint dicturi, quoque Rectore, quoque Decano (si forsan alii quam Decano promovendi jus fecerit Facultas) actus sit peragendus. In Invitatione a Candidatis instituenda considerentur persona et modus. Personae invitantes principales quidem sunt ipsi Candidati, quorum si plures sint, primo et ultimo in Ordine hoc onus est injungendum. Sed adjungendi sunt his cum Orator aliquis, tum Pedelli. Personae invitandae sunt, inprimis Serenissimus Prussiae Princeps, Elector et Dominus noster Clementissimus, atque ejus vices in hoc Ducatu gerentes Illustres D. D. Domini Regentes. Deinde sunt Rector et Professores, nec non Ecclesiae Pastores cum Diaconis, item Consiliarii Principis, Assessores Consistorii, et alii in Aula Ordinis nostri amantes. Ex singulis oppidis Consules et ordinis

---

C. Statuten der juristischen Fakultät.

Vom 17. August 1616.

Kap. XIII. Von der Promotionsfeier.

Der Promotionsakt besteht aus dem Anfange, dem Verlaufe und dem Ende. Der Anfang beginnt theils einige Tage vor dem eigentlichen Akt, theils erst an dem Promotionstage selbst. Mehrere Tage vorher muß nämlich sowohl von Seiten des Dekans, als von Seiten der Kandidaten eine Einladung erfolgen. Der erstere läßt zu diesem Zwecke an dem Sonntage vor der Promotion gedruckt anschlagen, welchen Personen und an welchem Tage die Doktorehren von der juristischen Fakultät ertheilt werden würden, und ladet zugleich alle Mitglieder der Akademie, sowie die Vornehmen und einige sich auszeichnende Bürger ein, indem er die Fragen mittheilt, über welche die einzelnen Kandidaten sprechen werden, sowie auch, unter welchem Rektor und Dekan der Promotionsakt vollzogen werden wird. Bei der von den Kandidaten zu leistenden Einladung müssen, wenn ihrer viele sind, der erste und letzte in der ganzen Reihenfolge diese Last übernehmen; und außerdem werden ihnen Pedelle und ein Wortführer zugefügt. Einzuladen sind: der Durchlauchtigste Fürst,

Senatorii Viri, et si qui adsint, docti Cives et peregrini non alieni a literis. Invitandi modus est, ut Pedelli veste solenne induti cum sceptris antecedant, et ab Oratore Candidatis adjuncto pro qualitate cujusque invitandi, nomine Decani Facultatis Juridicae, ad Actum doctorandorum honorifica invitatio instituatur. Ipso promotionis die hora septima matutina signum detur majori Campana in Ecclesia Cathedrali ad horae quadrantem, ut non solum invitatis, sed etiam ceteris de tempore promotionis constet. Quo pulso absoluto addatur signum in Collegio. Interim invitati in aedibus Decani, aut alio loco destinato convenient ante octavam auditam. Quamprimum octava fuerit audita, candidati cum Oratore ingrediantur, et gratiis actis se in Collegium deduci petant. Ubi responsio finita, unus ex Pedellis schedulam legat a Rectore petitam, quo ordine singuli progrediantur. In hac pompa Tibicines praecedant, nec non pueri quidam elegantius vestiti cum facibus cereis. Hos subsequantur Illustrissimus Princeps, aut ejus Legatus, cui ex sinistro latere conjunctus sit Rector, deinde reliqui ordine in schedula praescripto. Posteaquam ad locum promotionis perventum est, Decanus, aut si forsan morbo vel alia de causa impediatur, Promotor actus initium faciat, habita Oratione praesenti negotio conveniente, quam pedetentim ad ipsos Doctorandos accommodet, ut commode antequam ad solennia accedat, jusjurandum ab illis exigat. Poscente igitur publico Scholae

---

der gnädigste Kurfürst und Herr von Preußen, sowie die Mitglieder Seiner hohen Regierung im Herzogthum; dann der Rektor und die Professoren, die Geistlichkeit mit ihren Diakonen, die fürstlichen Räthe, die Beisitzer des Konsistoriums und andere Männer vom Hofe. Auch aus den einzelnen Städten sind Räthe und Senatoren einzuladen, sowie etwa am Ort verweilende fremde Gelehrte. Die Einladung geschieht, indem die Pedelle in festlicher Kleidung mit den Szeptern vorangehen, und der den Kandidaten beigegebene Wortführer je nach dem Stande des Einzuladenden Namens des Dekans der juristischen Fakultät zu dem Akt der Promotion einladet. An dem Promotionstage selbst wird um sieben Uhr des Morgens mit der großen Glocke der Kathedralkirche eine Viertelstunde lang geläutet, damit nicht nur die Eingeladenen, sondern auch alle Uebrigen von der Promotion Kunde erhalten. Nach Beendigung dieses Läutens wird der Fakultät ein Zeichen gegeben, inzwischen versammeln sich die Eingeladenen in der Wohnung des Dekans oder an einem andern bestimmten Orte bis 8 Uhr, und sobald es 8 Uhr geschlagen, kommen die Kandidaten mit ihrem Redner und bitten höflichst, sie in die Fakultät aufzunehmen. Nach beendigter Disputation empfängt der Pedell von dem Rektor ein Verzeichniß, in welcher Reihenfolge die Einzelnen sich bewegen sollen. Trompeter und geschmückte Kinder mit Wachskerzen machen den Anfang. Dann folgt der Durchlauchtigste Fürst

ministro singuli duobus digitis sceptro impositis jurabunt, Ornamenta doctrinae, posteaquam ea hodie acceperint, nequaquam amplius se petituros, nec ultro a quibuscunque oblata denuo recepturos, largitione illicita, profusioneve honoris hujus consequendi gratia nec usos se esse, nec posthac usuros; Sacrae Regiae Majestatis et Regni Poloniae, nec non Serenissimi Principis et Ducatus Prussiae ut et Academiae Regiomontanae praesertim Juridicae Facultatis commoda, utilitatem quovis loco, quocunque tempore pro virili curaturos; dignitatem comiter conservaturos; Decani et Collegii Ictorum mandatis et Constitutionibus sese obtemperaturos; Ornamenta honorum a Ictis tribui solita non collaturos, nec consensuros, ut tribuatur ei, quem ejus gradus decore indignum ex fide sua arbitrati fuerint, nec etiam communi autoritate probatum, sine consensu et voluntate Ordinis insignibus aucturos; per reliqua boni Viri officio, in Legibus potissimum interpretandis, de jure respondendo, profitendo, agendo, defendendo, judicando functuros, uti juris, aequitatis justitiaeque consultum facere oportet, et par est.

IV. Halle.

Die Notiz bei Herrn Geheimrath Brüggemann lautet:

„Statuten von Kurfürst Friedrich III. zu Brandenburg, ertheilt den 1. Juli 1694.

---

oder dessen Abgeordneter, zu dessen linker Seite der Rektor geht, dem dann die übrigen in der vorgeschriebenen Reihenfolge. Im Promotionslokal angekommen, beginnt der promovirende Dekan den Akt mit einer angemessenen Rede, und geht am Schlusse dazu über, den Kandidaten den Eid abzufordern. Diese schwören mit zwei Fingern auf dem Szepter, daß sie die Doktorehren, nachdem sie sie heute empfangen, nirgends noch einmal nachsuchen oder von irgendwem annehmen würden; daß sie, um diese Ehren zu erlangen, sich keiner Bestechung bedient hätten, einer solchen sich auch niemals bedienen würden; daß sie das allgemeine Beste und die Vortheile der heiligen Königlichen Majestät des Königs von Polen, des durchlauchtigsten Fürsten und Herzogs von Preußen, der Universität zu Königsberg und ihrer juristischen Fakultät überall und zu jeder Zeit nach ihren Kräften wahren, ihre Würde hochhalten den Aufträgen und den Verfassungen der juristischen Fakultät treu nachkommen und die von den Rechtsgelehrten zu ertheilenden Ehren niemals solchen Personen selbst verleihen oder übertragen lassen werden, die sie eines solchen Schmuckes für unwürdig erachteten, daß sie endlich gerechte Richter sein wollen. —

Praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et doctrina evangelica, scriptis prophetarum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.

Pariter ab omnibus christianae religioni et honestati contrariis opinionibus sibi temperent.

Die Universität zu Halle promovirt in der philosophischen und medizinischen Fakultät auch Juden; die philosophische Fakultät hält nach ihrer Aeußerung vom 29. Dezember 1841 die Promotion der Juden in der theologischen und juristischen Fakultät nicht für zulässig."

Die Universität Halle ist aus der Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg entstanden.

Die Universität Halle ist vom Kurfürsten Friedrich III., nachherigem Könige Friedrich I. am Ende des siebzehnten Jahrhunderts errichtet.

Schon Markgraf Albrecht von Brandenburg, der mit seinem Bruder Joachim I. bei Einweihung der Universität Frankfurt a. d. O. zugegen gewesen war, faßte als nachheriger Erzbischof von Magdeburg den Entschluß, in Halle eine Universität zu errichten, zumal Dr. Luther auftrat, und Erzbischof Albrecht, als Kardinal und eifriger Anhänger der römisch-katholischen Kirche, auf einer Hochschule in seinen Landen den Lehren Luthers entgegen zu arbeiten für seine Pflicht hielt. Unter päpstlicher Autorität bestätigte der Kardinal Campeggi, als päpstlicher Legat in Deutschland, die Universität Halle durch eine Urkunde vom 9. Juni 1531, worin der Universität alle Rechte anderer Universitäten beigelegt werden: Doktoren, Magister, Lizentiaten zu kreiren. Sie sollte Statuten gleich Bologna haben.

Markgraf Albrecht erbaute hierauf zur Wohnung der Domgeistlichen und der Professoren der zu errichtenden Universität das noch heute stehende Residenzgebäude und hob mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung mehrere Klöster in Halle auf, deren Güter zur Dotation der neuen Universität bestimmt sein sollten. — Luthers Lehren griffen aber so mächtig um sich und verbreiteten sich so rasch nach Halle, daß der Erzbischof Albrecht die Errichtung der Universität in Halle ganz aufgab und sich nach Mainz in seine kurfürstliche Residenz begab, die Einkünfte der aufgehobenen Klöster aber zur erzbischöflichen Kammer überwies, wohin sie in einem besondern Amte, die Stiftsschreiberei genannt, verrechnet wurden.

Als nun 150 Jahre nachher, 1680, der letzte Administrator des Erzbisthums Magdeburg, Herzog August von Sachsen, starb, und das Herzog-

thum an den großen Kurfürsten fiel, erhielt von diesem ein Refugié, deren mehrere schon damals in Deutschland lebten, Namens Milié, genannt la Fleur, der Kammerdiener Herzog Augusts gewesen war, auf sein Ansuchen die Erlaubniß, in Halle eine Exerzitien-Akademie, in welcher in den neuen Sprachen, im Reiten, Fechten, Tanzen und andern Uebungen Unterricht ertheilt werden sollte, zu errichten. Da bald nachher die Refugiés in das Brandenburgische kamen, und eine eigene Kolonie derselben nach Halle ging, so begaben sich viele junge Edelleute, um gut französisch zu lernen, in feiner und körperlicher Gewandtheit sich zu üben, auf die Exerzitien-Akademie nach Halle. Friedrich III. verwandelte diese 1689 in eine Ritter-Akademie und gestattete 1690 dem berühmten Thomasius, der wegen seiner Ansichten und Lehren aus Leipzig vertrieben war, in Halle Vorlesungen über philosophische und Rechts-Wissenschaften zu halten. Er las in deutscher Sprache und hatte ungemeinen Zulauf, weshalb Friedrich III., als er, aus Karlsbad kommend, in Halle schon viele Studirende fand, und von jungen Edelleuten ersucht ward, eine ordentliche Universität in Halle zu errichten, schon unterm 27. August 1691 ein Reskript an die Magdeburgische Regierung erließ, worin er die Absicht wegen Aufrichtung der Akademie und Bestellung und Salarirung der Direktoren und Professoren zu Halle ausspricht. Der Kurfürst setzte bestimmte Gehälter für die bereits ernannten Professoren aus: 500 Thaler für Thomasius, 500 Thaler für den Theologen Breithaupt, 250 Thaler für den Exerzitienmeister la Fleur, im Ganzen 2400 Thaler, wobei bemerkt ist, daß die übrigen Professoren, da sie schon als Hofprediger, Konsistorialräthe und von andern Bedienungen reichlich besoldet seien, keiner Gehälter bedürften. Hierauf berief Friedrich I. berühmte Professoren nach Halle, den Juristen Samuel Stryk, die Mediziner Hoffmann und Stahl und den Theologen August Hermann Franke. Wie sehr Letzterer auch von den Orthodoxen im Sächsischen wegen eines thätigen Christenthums, das durch gute Gesinnung und gute Werke sich hervorthue, angefeindet ward, wenn gleich die Leipziger Professoren fälschlich den August Hermann Franke beschuldigten, daß sein gewiß ehrenwerther milder Pietismus Verachtung aller Gelehrsamkeit herbeiführe, dergestalt, daß durch die Gegner der neuen Universität mit Rücksicht auf Thomasius und Franke das Sprüchwort verbreitet ward: „Du gehst nach Halle? — bald wirst du als Pietist oder Atheist zurückkehren!“ so hob sich doch die neue Anstalt ungemein, und August Hermann Franke erwarb sich ein wesentliches Verdienst um selbige auch durch Errichtung der nach ihm benannten frommen Stiftungen, des Waisenhauses, der lateinischen und deutschen Schule, des Pädagogii. Diese aus milden Beiträgen zuerst errichteten großen Stiftungen waren

mit der Universität fortdauernd in naher Verbindung und verschafften jungen Theologen früh Gelegenheit, sich im Lehrfach zu üben, und die, welche selbst Unterricht ertheilten, fanden bald ihr Unterkommen, so wie auch ärmere Studirende an den Freitischen Theilnahme. — Kaiser Leopold ertheilte die Bestätigungs-Urkunde der Universität Halle am 19. Oktober 1693; und hierauf ward am Geburtstage des Kurfürsten, am 1. Juli 1694, die Universität auf das Feierlichste eingeweiht, und das kurfürstliche vollständige Privilegium demnächst am 4. September 1697 erlassen.

Die Universität Wittenberg ist im Jahre 1502 errichtet worden. — Den ersten Anstoß zur Errichtung derselben gab Kaiser Maximilian, der auf einem Reichstage zu Worms 1495 allen deutschen Kurfürsten empfahl, in ihren Ländern Universitäten zu errichten. Die Errichtungs-Urkunde der Universität Wittenberg ist vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen vom 18. Oktober 1502, an welchem Tage sie auch eingeweiht wurde. Schon früher, am 6. Juli 1502, hatte Kaiser Maximilian die Universität genehmigt. Noch in demselben Jahre erfolgte die Genehmigung des Kardinal-Legaten Raymund; die des Papstes Julius II. 1506. — — Von 1502—1507 wurde die Universität Wittenberg unmittelbar aus der Kasse des Kurfürsten unterhalten; von 1507 an aber wurde die Stiftskirche mit allen ihren Dörfern und Gütern der Universität inkorporirt, so daß dieselbe von dieser Zeit an ihre Einnahme gänzlich aus dem ihr überwiesenen Grund und Boden und den dazu gehörigen Real-Abgaben bezog.

Als nun die Städte Halle und Wittenberg im Jahre 1815 unter Preußen kamen, schien es unzweckmäßig, in Wittenberg, das nur sehr wenige Studirende in den letzten Dezennien gezählt hatte, und woselbst die Universität während der Belagerung auseinander gegangen war, eine besondere Universität neben Berlin, Halle, Breslau bestehen zu lassen.

Der König Friedrich Wilhelm III. erließ daher unter dem 12. April 1817 ein

Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle,

worin es heißt:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen hierdurch, nachdem die Universität durch den Krieg aus Wittenberg vertrieben worden, und die Verhältnisse deren Wiederherstellung in dieser Festung nicht verstatten, Wir aber diese um die Reformation und die Wissenschaften so verdiente Anstalt erhalten wollen, zu diesem Zweck Folgendes:

§. 1. Die Universitäten Halle und Wittenberg werden in Ansehung der Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter dem Namen der

„Vereinigten Universität von Halle und Wittenberg" zu einem Ganzen verbunden."

Die statutarischen Bestimmungen, welche für den vorliegenden Gegenstand von Interesse sind, und aus welchen Herr Geheimrath Brüggemann einen einzelnen Satz herausgerissen, lauten im Text und in der Uebersetzung:

Statuten der Friedrichs-Universität zu Halle von Kurfürst Friedrich III., 1. Juli 1694.*)

Cap. I. De Corpore Academico, ejusque Membris.

§ 1. Corpus Academicum Almae Fridericianae ex quatuor distinctis facultatibus constet, Theologica, Juridica, Medica et Philosophica, quarum quaelibet suis quidem gaudeat statutis, omnia tamen illarum Facultatum membra pacem inter se colant ac concordiam, nec altera Facultas alteram supprimere aut juribus ejus derogare intendat, sed potius omnis impendatur opera, quo singulis Professoribus et Facultatibus bene sit et membris probe junctis ac pro communi civium academicorum salute conspirantibus, universum corpus academicum floreat, et in dies majora capiat incrementa.

§ 2. Praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos Professores in religione christiana et doctrina evangelica, Scriptis Prophetarum et Apostolorum, et Augustana Confessione comprehensa. Quod si vero circa controversias ad religionem pertinentes dubium uni alterive subortum, non mox alter in alterum invehatur publice, aut haereseos ipsum incuset, sed Prorectori

*) Kap. I. **Von dem akademischen Körper und seinen Mitgliedern.**

§ 1. Der akademische Körper der Friedrichs-Universität soll aus vier gesonderten Fakultäten, der theologischen, juristischen, medizinischen und philosophischen, bestehen, von welchen jede zwar besondere Statuten erhalten wird, die aber alle unter sich Frieden und Eintracht bewahren, und von denen keine die andere zu unterdrücken oder in ihren Rechten zu schmälern versuchen soll; es müssen sich vielmehr alle einzelnen Professoren bemühen, daß mit dem Wohlergehen der einzelnen Fakultäten und Universitätsmitglieder die Blüthe der gesammten akademischen Körperschaft erhalten und von Tag zu Tag vermehrt werde.

§ 2. Besonders muß unter den einzelnen Professoren in Beziehung auf die christliche Religion und auf die evangelische Lehre, wie diese in den Schriften der Propheten und der Apostel, sowie in der Augsburger Konfession niedergelegt ist, Uebereinstimmung vorhanden sein. Und sollte eine religiöse Kontroverse durch einen diesem oder jenem sich aufdrängenden Zweifel entstehen, so fahre nicht einer gleich öffentlich gegen den andern los, oder klage ihn wohl gar der Ketzerei an, mache vielmehr

Academiae hoc significet, qui si rem componere nequeat, convocatis Theologiae non tantum, sed et aliarum Facultatum Professoribus ab illo, qui suspectus esse dicitur, declarationem opinionis suae petat, quae si ita comparata, ut doctrinae evangelicae conveniat, negotium inter dissentientes amice componatur; sin secus, causa ad Serenissimum et Potentissimum Electorem Brandenburg. referatur, quo ipse publica autoritate, quid facto opus sit, statuat.

§ 3. Porro unusquisque Professorum omnem impendet operam, ne sola doctrinae puritate nitatur, sed et vitae integritate morumque gravitate ac honestate exemplo possit esse illis, qui studiis hic operantur, nec Scandalum praebeat auditoribus, aut alia ratione ordini Professorio dedecori sit; sed hoc agat sedulo, ut sincerus Dei cultus morumque probitas inter Studiosos et verbis et facto promoveatur; sin secus fecerit, reliqui Professores hoc Prorectori referant, quo si ab hoc monitus, mores non mutaverit, res ad Concilium deferatur.

§ 4. In ipsam autem Professorii muneris functione unusquisque fidelitatem et assiduitatem in docendo commendatam sibi habeat, quo Auditores metam sibi propositam eo felicius faciliusque contingant. Pariter ab omnibus christianae Religioni et honestati contrariis opinionibus sibi temperet, et spartam sibi commissam ita ornet, quo Deo et Principi justas commissi mu-

---

davon dem Prorektor eine Anzeige, der, wenn er die Sache persönlich nicht beilegen kann, die Professoren der theologischen und übrigen Fakultäten versammelt. Hier gebe der Angeschuldigte eine Erklärung ab; und wenn diese als mit der evangelischen Lehre übereinstimmend erachtet wird, kann die Differenz freundschaftlich ausgeglichen werden. Im entgegengesetzten Falle werde die Sache an den Durchlauchtigsten und Mächtigsten Kurfürsten von Brandenburg gebracht, damit dieser, was nöthig, veranlasse.

§ 3. Jeder Professor sei außerdem bemüht, nicht blos in seiner Lehre, sondern auch in seinem ganzen Lebenswandel durch Ernst und Ehrbarkeit denjenigen ein Beispiel zu sein, welche den Studien obliegen; er gebe seinen Zuhörern keine Veranlassung zum Skandal und mache dem Stande der Professoren keine Schande, wirke vielmehr eifrig dahin, daß aufrichtige Gottesverehrung und wahrhafte Sittlichkeit unter den Studirenden in Wort und That gefördert werden. Handelt er anders, so haben die übrigen Professoren dem Prorektor darüber zu berichten, der dann, wenn seine persönliche Mahnung nicht hilft, die Angelegenheit vor den Senat bringt.

§ 4. In der Erfüllung seines Amtes sei jeder Professor treu und fleißig, damit die Zuhörer ihren Zweck leicht und glücklich erreichen. In gleicher Weise müssen die Professoren sich aller Meinungen enthalten, die der christlichen Religion und der Ehrenhaftigkeit widersprechen, und das ihm anvertraute Amt so führen,

neris rationes reddere possit. Quid vero unicuivis in specie agendum incumbat, ex statutis cujusque Facultatis repetendum.

Cap. XII. De Legibus Academicis a Studiosis observandis.

§ 1. Unusquisque civium academicorum, cujuscunque status, Deum rite colat et se non verbo tantum, sed opere Christianum esse ostendat, initiumque sapientiae in timore Dei quaerat.

§ 2. Hoc fine publico cultui divino se non subtrahant, sed illi cum debita devotione intersint, et ab omnibus confabulationibus, ne alios in devotione turbent, semet abstineant, nec nisi finitis precibus ex templo discedant.

§ 3. Privatis etiam precibus magna cum devotione incumbant et a Deo Spiritus sancti regimen in vita et studiis subinde expetant, probe perpendentes, si hoc ductore destituti, exitum studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

Statuta Facultatis Juridicae.

Cap. X. De Promotione Doctorum.

§ 6. His expeditis pergat promotor, non levis sed omnino magni momenti negotium esse ad Doctoris in utroque Jure adspirare gradum, dum non solus ille titulus, sed insimul Justitiae

---

daß er Gott und seinem Fürsten Rechenschaft zu geben vermag. Die Pflichten eines jeden im Einzelnen sollen in den besonderen Fakultätsstatuten festgestellt werden.

Kap. XII. **Von den akademischen Gesetzen für die Studirenden.**

§ 1. Jeder Studirende befleißige sich der Gottesverehrung und bewähre sich nicht nur durch Wort, sondern auch durch die That als Christ; er suche den Anfang der Weisheit in der Gottesfurcht.

§ 2. Er entziehe sich daher nicht dem öffentlichen Gottesdienst, wohne ihm vielmehr mit gehöriger Andacht bei und enthalte sich aller Gespräche, damit nicht andre in ihrer Andacht gestört werden; auch verlasse er die Kirche nicht vor dem Ende des Gottesdienstes.

§ 3. Auch dem Privatgottesdienste sollen die Studirenden andächtig beiwohnen und von Gott die Leitung des heiligen Geistes für ihr Leben und ihre Studien erbitten, wohl erwägend, daß sie ohne diesen Führer niemals einen glücklichen Erfolg ihrer Studien erreichen, alle ihre Zeit vielmehr verlieren werden.

Statuten der juristischen Fakultät.

Kap. X. **Von der Doktorpromotion.**

§ 6. Hierauf erkläre der Promotor, daß es keine Kleinigkeit sei, den Doktorgrad beider Rechte zu verlangen, indem derselbe nicht blos einen Titel, sondern

sacerdotium ipsi confertur, eaque propter omni studio doctoribus eo laborandum, ut quae ad honorem Dei et promovendam justitiam publicaeque rei salutem spectant, promte et ad conscientiae ductum conferant, quod ut eo certius faciant, solenni jurejurando ad hoc constringendos esse. Hoc fine promotor advocabit Actuarium facultatis, ut sacramenti formulam praelegat doctorandis.

§ 7. Formula Juramenti doctoratus: Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenburg. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus, ut et Academiae hujus pro viribus promoturum, collegio juridico debitam reverentiam exhibiturum, insigniaque doctoralia in nulla academia alia repetiturum. Praeterea si ad causas in foro agendas me contulero, aut alias de jure consultus fuero, nihil dolose, fraudulenter aut per calumniam acturum, sed justi regulas me ubique pro scientia et conscientia mea observaturum. Ita me Deus adiuvet.

Statuta Facultatis Medicae.

Cap. IV. De Promotionibus.

§ 8. Quoad gradum Licentiaturae (et Doctoralem) conferendum, in omnibus nos confirmamus cum Statutis facultatis Juridicae; nemo autem Candidatorum ad Licentiati vel Doctoris gradum adspirare debet, nisi prius praestiterit sequens juramentum:

---

zugleich das Priesterthum der Gerechtigkeit verleiht, so daß die Doktoren auf das Eifrigste sich bestreben müssen, alles, was sich zur Ehre Gottes auf die Förderung der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls bezieht, schnell und gewissenhaft auszuführen. Um dies zu versichern, sollen sie einen feierlichen Eid leisten, welchen der Promovirende, unter dem Beistand des Fakultätsaktuars, den Doktoranden laut vorliest.

§ 7. Die Eidesformel: „Ich N. N. schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten von Brandenburg treu sein, das Wohl des kurfürstlichen Hauses und dieser Universität nach meinen Kräften fördern, der juristischen Fakultät die schuldige Ehrerbietung zollen und den juristischen Doktorgrad an keiner andern Universität nachsuchen werde. Wenn ich zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen gerufen oder über Rechtssachen zu Rathe gezogen werden sollte, will ich weder mit List, noch Betrug, noch verleumderisch verfahren, sondern überall die Gesetze nach meinem besten Wissen und Gewissen beobachten.

So wahr mir Gott helfe!"

Statuten der medizinischen Fakultät.

Kap. IV. Von den Promotionen.

§ 8. Der Lizentiaten- und Doktorgrad wird ganz so wie in der juristischen Fakultät ertheilt; doch niemals ohne daß der Kandidat vorher folgenden Eid leiste:

Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenburgico fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academiae hujus pro viribus adjuturum. Statutis Electoralibus et Facultati medicae reverentiam habiturum, gradumque Doctoralem nullibi, quam in hac Academia assumturum, et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum expediturumque, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem et salutem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. Ita me Deus adjuvet!

Statuta facultatis Philosophicae.

Cap. IV. De honoribus conferendis.

§ 10. Formula compromissionis a Candidatis praestanda adstringet eosdem ad promittendam pietatem et honestam vitam, studiorum continuationem, memoriam accepti hac solennitate beneficii et reverentiam erga Professores Academiae universos, maxime vero adversus illos, qui aliquid ad honores, quibus ornati sunt, contribuerunt.

V. Berlin.

Herr Geheimrath Brüggemann giebt folgende Notiz:

„Berlin, errichtet durch die Allerhöchste Ordre vom 16. August 1809. Die Statuten der Universität sind vom 31. Oktober 1816, die Statuten der einzelnen Fakultäten vom 29. Januar 1838.

„Ich N. N. schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten von Brandenburg treu sein und das Wohl des kurfürstlichen Hauses und dieser Akademie nach meinen Kräften fördern will; daß ich den Einrichtungen des Kurfürstenthums und der medizinischen Fakultät die schuldige Ehrerbietung leisten und den Doktorgrad von keiner andern Universität annehmen werde; daß ich, zur Heilung von Kranken gerufen, ohne Arg, sondern vorsichtig nach Gewissen und den ärztlichen Vorschriften verfahren, auch niemals meinen Vortheil, sondern das Wohl des Kranken, er sei arm oder reich, im Auge haben werde.

So wahr mir Gott helfe!"

Statuten der philosophischen Fakultät.

Kap. IV. Von den akademischen Ehren.

§ 10. Die Eidesformel soll die Kandidaten zu dem Versprechen verpflichten, daß sie ein frommes und ehrbares Leben führen, ihre Studien fortsetzen und das Andenken an diese Feier mit Dankbarkeit und Ehrerbietung gegen die Professoren der Universität überhaupt, besonders aber gegen diejenigen, welche zu den ihnen eben ertheilten akademischen Ehren beigetragen haben, bewahren werden.

Von dem Erforderniß christlichen Bekenntnisses zur Ausübung des Lehramts ist in den Statuten nichts zu finden; in den Statuten der Universität ist nur als Zweck angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen."

Man sieht, daß der Herr Regierungskommissarius bei der Universität Berlin mit einer gewissen Zaghaftigkeit zu Werke geht. Auch von dieser Universität die jüdischen Lehrer ausschließen wollen, wäre geradeswegs die vollständige Nichtigkeitserklärung des von der Regierung selbst vorgelegten Gesetzes gewesen. In der That aber wollte das Ministerium und am entschiedensten der Herr Regierungskommissarius auch an der Universität zu Berlin die jüdischen Lehrer durch die scheinbare Pforte des Gesetzes einlassen, diese Pforte aber durch eine administrative Mauer verschließen. Denn die Vorbereitung der Studirenden zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes würde doch wohl recht füglich nur christlichen Lehrern haben anvertraut werden dürfen. Und in der That haben wir bei den von den einzelnen Universitäten abgegebenen Votis gesehen, wie gar viele Professoren, Herr Stahl natürlich an der Spitze, das Erforderniß des christlichen Bekenntnisses zur Ausübung des Lehramtes nur darum in den Statuten als nichterwähnt erachten, weil dieses Erforderniß nach dem christlichen Charakter des preußischen Staats und nach dem christlichen Geiste, welcher die preußischen Universitäten beleben und durchdringen müsse, sich ganz von selbst verstehe. Allein aus der nachstehenden Gründungsgeschichte der Berliner Universität wird man ersehen, daß es bei derselben nicht auf Förderung und Hebung des kirchlichen Sinns, sondern auf Kräftigung des Volksgeistes durch möglichste Vermehrung und Verbesserung der Unterrichtsmittel und Unterrichtsanstalten abgesehen war; und das bald nachher erschienene Judenedikt vom 11. März 1812 hat gezeigt, daß die preußischen Juden nicht nur in die organische Einheit des preußischen Volkes, sondern auch in den Kreis der die allgemeine Intelligenz fördernden Kräfte aufgenommen werden sollten. Bezeichnender aber ist es noch, daß die Fakultätsstatuten von 1838, deren Herr Geheimrath Brüggemann nur obenhin erwähnt, bei den von den Doktoren zu leistenden Eiden die Promotion jüdischer Doktoren in der juristischen und medizinischen Fakultät ausdrücklich hervorheben, in der philosophischen Fakultät aber lediglich ein Versprechen an Eidesstatt, ohne jede konfessionelle Beimischung, vorschreiben.

Die Universität Berlin ist errichtet durch die aus Königsberg i. Pr. unterm 16. August 1809 erlassene Kabinets-Ordre. Die Universität Halle war nämlich bei der Invasion der Franzosen 1806 auseinandergesprengt, und sowohl die Studirenden, als viele Professoren hatten die Stadt verlassen. Der Schmerz hierüber, besonders als der König in einer ergreifenden Proklamation vom 24. Juli 1807 seine Unterthanen jenseits der Elbe ihrer Pflichten gegen ihn entließ, war allgemein; und von den Hallensischen Gelehrten begaben sich, als Deputirte, Schmalz und Froriep nach Memel, um dem Könige eine Immediat-Eingabe vom 22. August 1807 zu überreichen, in welcher um Errichtung einer neuen Universität in Berlin ersucht ward. Hufeland, der beim König war, und Fr. A. Wolff unterstützten das Gesuch eifrigst; und namentlich wünschte Letzterer in einem Schreiben an den Großkanzler Beyme eine baldige, wenigstens vorläufige Versicherung, um dadurch die etwa wankenden Gemüther gegen die schwersten Prüfungen ihrer Vaterlandsliebe zu schützen. Und in der That erließ der König schon unter dem 4. September 1807 in Memel an den Geheimen Kabinets-Rath Beyme eine Kabinets-Ordre des Inhalts, daß durch die Abtretung der Lande jenseits der Elbe für den Staat die Universität Halle, und damit die wichtigste und vollkommenste allgemeine Lehranstalt, verloren gehe, weshalb die Ausfüllung dieser Lücke auf eine zweckmäßige Weise bei der Reorganisation des Staats eine der ersten Sorgen sein müsse. Die Universitäten Frankfurt und Königsberg seien dazu nicht geeignet, erstere wegen Beschränktheit der Hülfsmittel, die der Ort nur darbietet, und letztere wegen ihrer vom Sitze der Regierung zu entfernten Lage. Berlin hingegen vereinige Alles in sich, was die Errichtung einer vollkommenen, allgemeinen Lehranstalt mit dem mindesten Kostenaufwande befördern und die nützlichste Wirksamkeit derselben verbreiten könne. Der König habe daher beschlossen, eine solche allgemeine Lehranstalt in Berlin in angemessener Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften zu errichten. Beyme schrieb nun an die Professoren Schmalz, Hufeland, Fichte, Wolff, Lohder, Niemeyer, Schleiermacher, Ersch und Froriep, um sich ihrer zu versichern, ehe sie einem andern Rufe folgten. Die Angelegenheit verzögerte sich jedoch, obwohl einzelne Vorlesungen in Berlin gehalten wurden, sobald die Franzosen es verlassen hatten, bis in's Jahr 1809, wo sie dem damaligen Geheimen Staatsrath Wilhelm von Humboldt in seiner Eigenschaft als Chef der Abtheilung des Ministeriums des Innern für den öffentlichen Unterricht mit übertragen wurde. Bereits unterm 12. Mai 1809 überreichte derselbe den von ihm eigenhändig ausgearbeiteten Immediatbericht, in welchem er darauf antrug, in Berlin unter dem alten hergebrachten Namen eine wirkliche Universität mit allen

ihr zukommenden Attributen zu errichten. „Weit entfernt — sagt er in dem Bericht — daß das Vertrauen, welches ganz Deutschland ehemals zu dem Einflusse Preußens auf wahre Aufklärung und höhere Geistesbildung hegte, durch die letzten unglücklichen Ereignisse gesunken sei, so ist es vielmehr gestiegen. Man habe gesehen, daß in allen neueren Staatseinrichtungen Sr. Majestät der Sinn herrsche, welcher in jenem wichtigsten aller Vorzüge auch den höchsten Zweck jeder Staatsvereinigung erkenne; man habe die Bereitwilligkeit bewundert, mit welcher, auch in großen Bedrängnissen, von Sr. Majestät wissenschaftliche Institute unterstützt und selbst ansehnlich verbessert worden seien."

Der König erließ hierauf unter dem 16. August 1809 eine Kabinets-Ordre, worin Allerhöchstdieselben erklären: „Sie fänden den Plan für höhere Geistesbildung im Staate, und auch über die Gränzen desselben hinaus, für die Erhaltung und Gewinnung der ersten Männer jeden Faches, und für die Verbindung der in Berlin vorhandenen Akademieen, wissenschaftlichen Institute und Sammlungen zu einem organischen Ganzen, so wichtig, daß sie die Errichtung einer solchen allgemeinen Lehranstalt, mit dem alten hergebrachten Namen einer Universität und mit dem Rechte zur Ertheilung akademischer Würden, nicht verschieben, und ihren Sitz ihr in Berlin anweisen wollten."

Im Oktober 1810 wurde die Universität wirklich eröffnet, und Schmalz ihr erster Rektor, aber erst unter dem 24. November desselben Jahres vollzog der König die eigentliche Stiftungsurkunde, welche mit folgenden Sätzen beginnt:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., urkunden und erklären hiermit, und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes, für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone, daß Wir, um der zu Berlin eingerichteten höheren Lehranstalt, welche unter dem Namen einer Universität, und mit dem Rechte zur Ertheilung akademischer Würden, in Verbindung mit den beiden Akademieen, den wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen zu einem organischen Ganzen vereint werden soll, ein eignes Gebäude anzuweisen, in welchem die Säle zu den Vorlesungen und zu den Versammlungen der Universität angelegt, die bisher zerstreuten Sammlungen vereinigt und zweckmäßig aufgestellt, auch den Aufsehern derselben angemessene Wohnungen eingerichtet werden sollen, der Universität zu Berlin Unser, nach dem Ableben Unseres Großoheims des Prinzen Heinrich von Preußen und der Prinzessin Gemahlin desselben an Uns zurückgefallenes Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Höfen und Gärten, welches von dem Opernplatz, dem Kupfergraben, der Letzten-

und Stallstraße begränzt ist, unter dem Namen des Universitätsgebäudes, eigenthümlich zu schenken, zu übergeben und zu überlassen, allergnädigst geruht haben.“ —

Die betreffenden Stellen aus den Universitäts-Statuten vom 31. Oktober 1816 und die vorgeschriebenen Doktoreide aus den besondern Fakultäts-Statuten vom 29. Januar 1838 lauten wie folgt. Die Uebersetzung der Doktoreide geben wir in der hinzugefügten Note.

Statuten der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vom 31. Oktober 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc., nachdem Wir durch Unsern Kabinets-Befehl vom 16. August 1809 eine Universität zu Berlin gestiftet haben, diese auch bereits seit dem Oktober 1810 in Thätigkeit ist: so wollen Wir derselben nunmehr, nachdem die Universität mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, die nachstehenden, von Unserm Ministerium des Innern Uns vorgelegten Statuten hierdurch ertheilen, und indem Wir sämmtliche Mitglieder der Universität, sowie die Behörden anweisen, sich darnach zu achten, wollen Wir dagegen die früheren für die Universität zu Berlin provisorisch erlassenen Anordnungen, namentlich das vorläufige Reglement vom 24. November 1810, hierdurch aufheben und außer Kraft setzen.

Abschnitt I. Von der Universität überhaupt.

§. 1. Sowie die Universität zu Berlin den gleichen Zweck hat mit andern Universitäten in Unsern Staaten, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen, und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchen-Dienstes tüchtig zu machen: so soll sie auch sowohl als Lehranstalt und als eine privilegirte Korporation unter Unserem Landesväterlichen Schutze, in Gemäßheit Unseres Landrechts II. Theil XII. Titel §. 67 und 68., die wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die im Folgenden namhaft zu machenden akademischen Würden zu ertheilen. Sie soll ein Siegel mit Unserem Bildnisse führen, solches in Wachs abdrucken dürfen, und ist in allen Stücken unter die unmittelbare Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern gestellt.

§. 3. Die Universität besteht: 1) Aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der von Uns und Unserem Ministerium des Innern berufenen und angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den mit Genehmigung und unter Autorität der Universität unter dem

Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte Theil nehmenden Lehrern. 2) Aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatrikulirten Studirenden. 3) Aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten.

Statuten für die einzelnen Fakultäten.

Vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Majestät der König mittels der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hiesigen Friedrich Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen . . . Fakultät folgende Statuten:

Die Doktoreide.

A. Sponsion der Doktoren der Theologie.

*) Postquam venerabilis in hacce Universitate Theologorum Ordo te S. S. Theologiae doctorem rite creare decrevit, ex mandato Ordinis ejusdemque nomine ego te (Vor- und Zuname) sollemniter interrogo, an fide data polliceri ac jurejurando confirmare constitueris: 1) te nihil a scriptis propheticis et apostolicis iisque omnibus, quae inde ad symbola ecclesiae cum oecumenica tum ad Augustanam praesertim confessionem manarunt, alienum neque ipsum docere aut spargere neque aliis docentibus affirmare vel commendare velle; 2) te gradus hujus dignitatem, quocumque locorum perveneris, eximia morum probitate atque gravitate sartam tectam tueri velle; 3) te gradum doctoris Theologiae ab hac Facultate impetratum alibi repetere nolle. — Haec igitur, priusquam Theologiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere ac jurejurando confirma his verbis: „Has juramenti a me

---

*) Nachdem die ehrwürdige theologische Fakultät dieser Universität Dich zum Doktor der heiligen Theologie zu ernennen beschlossen hat, frage ich Dich im Auftrage und Namen der genannten Fakultät feierlich, ob Du geloben und eidlich bestätigen willst: 1) daß Du nichts von den prophetischen und apostolischen Schriften und allem demjenigen, was aus denselben in die Symbole der Kirche und in die Augsburgische Konfession übergegangen ist, Abweichendes weder selbst lehren und verbreiten, noch andern Lehrern zugeben oder empfehlen willst; 2) daß Du die Würde des Dir verliehenen Doktorgrades überall durch Sittenreinheit und Lebensernst in Ehren halten willst; 3) daß Du den theologischen Doktorgrad von keiner andern Fakultät Dir wollest verleihen lassen. — Bevor Du also feierlich zum Doktor der Theologie ausgerufen wirst, versprich das eben Gehörte eidlich durch nachstehende Worte: „Ich-

praestandi partes ego probe intellexi et me sancte servaturum promitto et juro. Sic me Deus adjuvet trinus et unus et sacrosanctum ejus evangelium.“

B. Sponsion der Doktoren der Rechte.

*) Juret dominus Candidatus: 1) se gradum Doctoris in jure ab nulla alia facultate petiturum neque oblatum accepturum; 2) studiis juridicis et juri profitendo diligentem et adsiduam operam daturum; 3) in causis, in quibus judicare debeat, id solum, quod justum et aequum est, secuturum, et sine favoris, odii aut ullius affectus inclinatione omnia recturum atque pronuntiaturum; 4) iis, qui de jure responsum petiverint, id ipsum ex intima conscientia, secundum jura et aequitatem daturum; 5) iis etiam, quorum causas agendas susceperit, patrocinium et defensionem, pauperibus aeque ac divitibus, sollerter et ex fide praestiturum, denique in profitendo, judicando, respondendo, postulando omnibusque iis, quae ad officium Doctoris in jure pertinent, omne propositum ad majorem Dei gloriam, ad promovendam justitiam, communem utilitatem et rei publicae conservationem directurum. — Der Kandidat leistet hierauf den Eid in folgender Weise: „Haec uti mihi praelecta sunt, me fideliter servaturum esse, ego . . . . . juro. Ita me Deus adjuvet et ejus sacrosanctum evangelium.“

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Kandidaten bleiben die Worte: „et ejus sacrosanctum evangelium“ weg.

---

habe die einzelnen Punkte des mir abgeforderten Eides vollkommen verstanden und schwöre, sie treu zu beobachten. So wahr mir der dreieinige Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“

*) Der Herr Kandidat schwöre: 1) daß er den juristischen Doktorgrad von keiner andern Fakultät erbitten oder annehmen werde; 2) daß er den juristischen Studien und der Rechtswissenschaft ferner mit Fleiß und Eifer obliegen werde; 3) daß er in allen Sachen, bei welchen er zu urtheilen hat, nur Gerechtigkeit und Billigkeit im Auge behalten und ohne günstiges oder ungünstiges Vorurtheil oder irgend eine andere persönliche Neigung verfahren und sich aussprechen werde; 4) daß er bei einem von ihm geforderten Rechtsgutachten dasselbe gewissenhaft nach Recht und Billigkeit geben werde; 5) daß er Allen, deren Angelegenheiten er führen solle, Armen ebensogut wie Reichen, seinen Beistand eifrig und treu leisten, endlich in allen Dingen, welche zum Beruf eines Doktors der Rechte gehören, seine Pflicht zur Ehre Gottes, zur Beförderung der Gerechtigkeit und zum allgemeinen Besten erfüllen werde. — Der Kandidat leistet hierauf den Eid in folgenden Worten: „daß ich, was mir eben vorgelesen worden, treu beobachten will, schwöre ich N. N. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“

C. Sponsion der Doktoren der Medizin.

*) Spondeo juroque, non mei me commodi causa medendi artem factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut quantum queam ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia summa cum fide et religione quantaque valeam peritia et prudentia exsecuturum; laborantium cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum; socios artis humaniter, amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu quidquid possim facultatis cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, ut quam profiteor artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Kandidaten wird statt der Worte: „Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus evangelium“ gesetzt: „Ita me aeterna salute impertiat Deus.“

Bemerkung: Bei der Promotion jüdischer Kandidaten bleiben die Worte „und sein heiliges Evangelium“ weg.

*) Ich gelobe und schwöre, daß ich nicht aus Eigennutz die Heilkunst üben will, sondern zur Ehre Gottes, zum Heile der Menschen und zur Förderung der Wissenschaft; daß ich alle Pflichten des Arztes treu, gewissenhaft und besonnen erfüllen will; daß ich jedem Leidenden ohne Unterschied oder Auswahl und ohne Ehrgeiz, er sei arm oder reich, mit gleicher Sorgfalt beistehen will; daß ich niemals ein Menschenleben durch einen gewagten Versuch gefährden will; daß ich von der Heilkunst niemals einen eitlen oder schmutzigen Gebrauch machen will; daß ich unermüdlich das Studium meiner Kunst fortsetzen will; daß ich meine Kollegen, wie es die Würde der Kunst fordert, artig und freundlich behandeln und bereitwilligst ohne Rücksicht auf meinen persönlichen Vortheil meine Kenntnisse mit den ihrigen zum Heile der Kranken verbinden, überhaupt mich alles dessen befleißigen will, was meine Kunst zu einem heiligen Dienste macht. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Bemerkung: Bei der Promotion jüdischer Kandidaten wird statt der Worte: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ gesetzt: „So wahr mir Gott helfe zur Seligkeit.“

D. Sponsion der Doktoren der Philosophie.

*) Quandoquidem tu (nomen et gentilicium) posteaquam ab amplissimo in hacce Universitate Ordine Philosophorum petiisti, ut te magistrum artium liberalium et philosophiae doctorem rite creare, hujusque dignitatis honores jura et immunitates tibi impertire vellet, praestitis quae postulata erant omnibus, sacramento jam adigendus es; ex decreto Ordinis ejusdemque nomine ego te (nomen) sollemniter interrogo, an fide data polliceri et confirmare religiosissime constitueris, te artes honestas pro virili parte tueri, provehere atque ornare velle, non lucri causa, neque ad vanam captandam gloriolam, sed quo divinae veritatis lumen latius propagatum effulgeat; te quidquid ad verae religionis morumque bonorum incrementum facere possit, acturum sedulo, nec quidquam in eorum detrimentum sive omissurum sive perpetraturum; te nullius disciplinae placita frivole petulanterque lacessere aut sophistarum more captiosis rationibus labefactare, nec contra quam tibi persuasum sit, quidquam docere velle; te dignitatem magistri liberalium artium ac doctoris philosophiae neque prostituturum neque deformaturum moribus improbis; postremo te honorem hoc loco in te collatum ab aliis in alia Universitate non accepturum. — Haec igitur priusquam artium magister et philosophiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere et confirma. — Der Doctorandus antwortet: Ex animi sententia data fide jurisjurandi loco polliceor et confirmo.

---

*) Sofern Du jetzt (Namen), nachdem Du den Doktorgrad der Philosophie nachgesucht, und Alles, was dazu nöthig ist, geleistet hast, das eidliche Gelöbniß abgeben sollst: so frage ich Dich (Namen) im Auftrage und Namens der Fakultät, ob Du versprechen und gewissenhaft geloben willst, daß Du die freien Künste nach Kräften schützen und fördern wollest, nicht aus Eigennutz und eitlem Ehrgeiz, sondern zur Verbreitung des Lichts göttlicher Wahrheit; daß Du Alles, was Du zur Förderung wahrhafter Religiosität und ehrbarer Sitte zu thun vermagst, eifrigst betreiben und Nichts zum Nachtheil derselben unterlassen oder vornehmen werdest; daß Du die Grundsätze keiner Wissenschaft übermüthig und leichtfertig über den Haufen werfen oder sophistisch durch Scheingründe erschüttern, noch etwas gegen Deine Ueberzeugung lehren wollest; daß Du die Doktorwürde nicht durch unsittliches Leben in Verruf bringen oder schänden, endlich die jetzt Dir übertragene Ehre nicht nochmals von einer andern Universität annehmen wollest. Dies versprich und gelobe, bevor Du öffentlich zum Magister der Künste und zum Doktor der Philosophie ausgerufen wirst. — Der Doktorandus antwortet: „Ich verspreche und gelobe dies aufrichtig an Eides statt.“

VI. Bonn.

In der Brüggemannschen Zusammenstellung wird bemerkt:

„In der Stiftungsurkunde der Universität zu Bonn vom 18. Oktober 1818 heißt es:

„In der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor der Philosophie evangelischer Konfession angesetzt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

Es soll ein akademischer Gottesdienst für jede der beiden Konfessionen besonders stattfinden.

Statuten vom 18. Oktober 1834.

Die Universität zu Bonn ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann, ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

Für jede der beiden Konfessionen ist ein akademischer Gottesdienst bestimmt. Daß in Hinsicht des kirchlichen Bekenntnisses alle Mitglieder der Universität gleiche Rechte haben, folgt schon aus unsern allgemeinen Gesetzen, wird aber hier noch besonders festgesetzt. Es ist unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt Alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder andern Konfession kränken und in dieser Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren und bei jeder Gelegenheit auf Beförderung wechselseitiger Zufriedenheit und guter Eintracht bedacht sein werden.“

Die Stelle, die der Herr Regierungskommissarius aus den Statuten vom 18. Oktober 1834 anführt, steht nicht in diesen, sondern in den vom

Könige vollzogenen Statuten der Gesammt-Universität vom 1. September 1827, wo sie die §§. 6, 7 und 8 bildet.

Die Statuten vom 18. Oktober 1834 sind für die einzelnen Fakultäten gegeben und lediglich vom Ministerium ausgegangen. Aus letzteren hat Herr Geheimrath Brüggemann irgend eine Stelle zu benutzen, sich nicht veranlaßt gefunden, aber auch aus ersteren gerade diejenigen Bestimmungen weggelassen, welche den Königlichen Willen als den ersten und nächsten Zweck klar ausdrückt und hervorhebt. Wir wollen daher der kurzen Notiz über die Gründung der Universität zu Bonn einen Auszug aus der Stiftungsurkunde vom 18. Oktober 1818, aus den Universitäts-Statuten vom 1. September 1827 und aus den vom Ministerium Altenstein festgestellten Statuten der einzelnen Fakultäten vom 18. Oktober 1834 folgen lassen.

In dem aus Wien unterm 5. April 1815 an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer erlassenen Patente sagt der König: „Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungs-Anstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten."

Dieser Allerhöchsten Verheißung gemäß wurden schon im Jahre 1815 von dem damaligen Chef des Departements für den öffentlichen Unterricht, von Schuckmann, Verfügungen an den General-Gouverneur Sack in Aachen erlassen, um sich zu äußern, welcher Ort für die Universität zu erwählen und wie solche zu errichten sei. — Es konkurrirten bei der Wahl des Orts Duisburg, Köln, Bonn, auch Wetzlar wurde genannt. Am Rhein und von allen Seiten her entschied man sich für Bonn. Es ist der Mittelpunkt der westlichen Hälfte der jetzigen preußischen Staaten. Seine reizende Lage am Rhein, die Freundlichkeit des Ortes, die Nähe von Köln, der wichtigsten Stadt in der preußischen Rheinprovinz, das Vorhandensein eines großen leerstehenden Schlosses, der Wunsch der Regierung, den durch Ruhe und Gesittung sich auszeichnenden Einwohnern des Orts dafür Entschädigung zu gewähren, daß sie nicht mehr eine Residenz hatten, wie früher, entschied für Bonn. Dafür erklärte sich auch der Geheime Staatsminister von Schuckmann gegen den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg. Auf eine Immediat-Eingabe des Magistrats zu Bonn sprachen des Königs Majestät Allerhöchstselbst schon in einer Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1815 an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg für Bonn sich aus, mit dem Bemerken jedoch, daß Allerhöchst Sie die definitive Entschließung sich vorbehielten, wenn vollständiger Vortrag desfalls nach Erwägung aller örtlichen und sonstigen Verhältnisse erstattet sei.

Der Staatskanzler ließ nun diese wichtige Angelegenheit in den Jahren 1815, 1816, 1817 nie aus den Augen. Nach dem General-Gouverneur Sack wurde der Ober-Präsident Graf von Solms-Laubach, die Regierungen am Rhein, die betheiligten Magisträte, die geistlichen Behörden am Rhein gehört. Nachdem alle Verhältnisse erwogen, und die Stimmen der Behörden und der Provinz beachtet worden, schritt man rasch zur Ausführung.

Den ausführlichen Plan bearbeitete von Altenstein, der im November 1817 das neu errichtete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übernommen hatte. Der König genehmigte denselben in einer unter dem 26. Mai 1818 an den Staatskanzler erlassenen Kabinets-Ordre und vollzog unterm 18. Oktober von Aachen aus die Stiftungsurkunde. Diese beginnt mit Bezugnahme auf die in dem Besitzergreifungspatente vom 5. April 1815 gegebene Allerhöchste Verheißung mit dem Wunsche, daß die neue Universität zur Ehre Gottes, zu aller getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen, und durch sie gründliche Wissenschaft und gute Sitten in der studirenden Jugend gefördert und immer mehr allgemein verbreitet werden mögen. Die Schlösser in Bonn und Poppelsdorf nebst deren Zubehör wurden hierauf der Universität als Eigenthum überwiesen. Die Universität soll, nach der Stiftungsurkunde, aus fünf Fakultäten, einer evangelisch- und einer katholisch-theologischen, einer juristischen, einer medizinischen und einer allgemein wissenschaftlichen oder philosophischen bestehen. Die beiden theologischen Fakultäten sollen an Rang einander gleich sein, aber in allen Verhältnissen, wo es auf den Vortritt ankommt, Jahr um Jahr hierin unter einander wechseln. In der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor der Philosophie von der evangelischen Konfession angesetzt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Die Universität erhält das Recht, die akademischen Grade und Würden in allen Fakultäten zu ertheilen, und wird ganz nach Art der übrigen preußischen Universitäten organisirt. Der § 13 lautet wörtlich: „Die Universität wollen Wir mit einem zu ihrer Unterhaltung vollständig hinreichenden jährlichen Einkommen mit landesherrlicher Milde ausstatten, wie Wir denn zur Anweisung des ihr Benöthigten Unserem Staatskanzler Vollmacht ertheilt haben."

A. Stiftungsurkunde der Universität zu Bonn.

Vom 18. Oktober 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Unserm, an die Einwohner der mit dem Preußischen Staate vereinigten Rheinlande d. d. Wien, den 5. April 1815 erlassenen, Patente den aus landesväterlicher Fürsorge für ihr Bestes gefaßten Entschluß, in Unsern Rheinlanden eine Universität zu errichten, erklärt haben, so stiften und gründen Wir nunmehr durch gegenwärtige Urkunde diese Universität, in der Absicht und mit dem Wunsche, daß solche zur Ehre Gottes und zu aller Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen möge, und daß durch solche Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte in der studirenden Jugend gefördert und immer mehr allgemein verbreitet werde.

Wir bestimmen demnach und verordnen:

7) Das Lehrwesen der Universität wird nach denselben Grundsätzen, wie auf Unsern übrigen Universitäten, so eingerichtet, daß die Kollegia, sowohl in jeder Fakultät in sich, als auch aller Fakultäten, mit den allgemein wissenschaftlichen Vorlesungen in der philosophischen Fakultät gehörig in einander greifen und durch ihre Anordnung und Folge selbst den Studirenden für die Anlage ihrer Studien Anleitung geben.

11). Wir ertheilen hierdurch der Universität das Recht, in ihren Fakultäten akademische Grade und Würden, namentlich in der philosophischen Fakultät die Grade des Magisters und Doktors, in der medizinischen, nach erlangtem philosophischen Magistergrade, den Grad des Doktors, in der juristischen und den beiden theologischen Fakultäten die Grade des Lizentiaten und Doktors, an Männer, welche dieser Auszeichnungen würdig sind und dies gehörig dargethan haben, in Unserm Namen zu verleihen, und legen den von Unsrer Universität in Bonn zu ertheilenden akademischen Graden und Würden dieselben Prärogative und Rechte bei, welche mit den von Unsern übrigen Universitäten verliehenen akademischen Graden und Würden verbunden sind.

19) Die ausführlicheren Bestimmungen über die Verfassung der Universität soll ein, durch Unsern Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns vorzulegendes und von Uns zu vollziehendes Statut enthalten.

B. Statuten der Königl. Preußischen Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Vom 1. September 1827.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsern Kabinets-Befehl vom 18. Oktober 1818 eine Universität zu Bonn gestiftet und für dieselbe mehrere vorläufige Reglements und andere Verordnungen erlassen haben: so haben Wir nunmehr gedachter Unserer Universität, welche mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, auf den Bericht Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, nachstehende Statuten hierdurch ertheilt. Indem Wir diese von Uns Allerhöchst genehmigten und vollzogenen Statuten hierdurch publiziren und gedachter Unserer Universität und allen ihren Angehörigen zur genauesten Nachachtung vorschreiben, wollen Wir dagegen die früheren, für die Universität zu Bonn provisorisch erlassenen Anordnungen, namentlich das vorläufige Reglement vom 21. Oktober 1818, hierdurch aufheben und außer Kraft setzen.

Erster Abschnitt. Von der Universität überhaupt.

§ 1. Die, zunächst für die westlichen Provinzen Unseres Reichs gestiftete, Rhein-Universität ist von Uns, wie Wir es in Unserer Stiftungsurkunde d. d. Aachen, den 18. Oktober 1818 bereits erklärt haben, in der Absicht und mit dem Wunsche errichtet worden, daß solche zur Ehre Gottes und Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen möge, und daß durch diese neue Anstalt wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend gefördert und immer mehr und allgemeiner verbreitet werde. Indem Wir diese Erklärung hierdurch wiederholen, ist es Unser ernstlicher Wille, daß die von Uns neu gestiftete Universität diese Bestimmung nie aus den Augen verlieren, und daß sowohl Lehrende als Lernende ihren Beruf nie verkennen, sondern denselben, unter göttlichem Beistande, mit Gewissenhaftigkeit und Treue erfüllen mögen.

§ 2. Die erste und nächste Bestimmung, welche diese Universität mit andern ähnlichen Anstalten gemein hat, ist: daß sie ein Staatsinstitut sei, welchem die wissenschaftliche Bildung der Jugend, wozu die gelehrten Schulen den ersten Grund legen sollen, im ganzen Umfange und bis zum möglichsten Grade der Vollkommenheit, so wie die Beförderung ihrer Sittlichkeit und Religiosität, anvertraut ist. Es wird daher von sämmtlichen, bereits angestellten und künftig noch anzustellenden

Lehrern erwartet, und denselben zur Pflicht gemacht, daß sie die, ihrer Pflege anvertrauten Studirenden zu der Stufe sittlich=religiöser Ausbildung und zu demjenigen Grade theoretischen und praktischen Wissens führen, so wie in denjenigen treuen und guten Gesinnungen und Richtungen befestigen, welche dieselben zum Eintritt in den Dienst der Kirche und des Staats, sowie in jeden Beruf befähigen, wozu höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, und daß mithin die Universität eine zweckmäßig eingerichtete Pflanzschule gründlich und allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats= und Kirchendiener werde. — Mit diesem, richtig verstandenen und beförderten Zweck wird sich ein anderer, nämlich die Ausbildung und Erweiterung der Wissenschaft selbst, leicht vereinigen lassen. — Wir haben daher zu sämmtlichen Lehrern das gute Vertrauen, daß sie nicht nur das ihrer besondern Pflege anvertraute Lehrfach durch mündliche Vorträge, durch akademische Uebungen und Schriften nützlich anbauen und bereichern, sondern auch für das Gesammtwissen, welches das Wesen einer Universität ausmacht, eine heilsame Thätigkeit beweisen werden. Wir hoffen insonderheit, daß sie sich einer gediegenen Gelehrsamkeit befleißigen, und als gründliche Pfleger der Wissenschaft der Seichtigkeit und dem Scheinwissen, sowie allen falschen Richtungen, wodurch die Jugend nur zu leicht verblendet und irre geleitet wird, kräftigst entgegen arbeiten werden.

C. Statuten der einzelnen Fakultäten.

Vom 18. Oktober 1834.

a. Statuten der juristischen Fakultät.

§ 1. Die juristische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich=Wilhelms=Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in derselben, bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden zum praktischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten.

§ 24. Der Fakultät steht in Gemäßheit des § 18 der Universitätsstatuten das Recht zu, die juristische Lizentiaten= und Doktor=Würde zu ertheilen.

§ 40. Die Promotion wird von dem Dekan oder dessen Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, während zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitätsszeptern sich zu beiden

Seiten des Katheders stellen. Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede und läßt darauf von dem Universitätssekretär den vorgeschriebenen Doktoreid vorlesen, bei dessen Ableistung der Doktorand die Hand auf die vorgehaltenen Szepter legt. Hiernächst geschieht die Promotion selbst durch Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen. Mit der Ausfertigung des Diploms wird es gehalten, wie bei den Lizentiatenpromotionen.

b. Statuten der medizinischen Fakultät.

§ 1. Die medizinische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten medizinischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben, bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten medizinischen Wissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Heilkunde sich widmenden Studirenden wissenschaftlich auszubilden und vollständig zur Ausübung der Heilkunde vorzubereiten.

§ 55. — — Die Promotion selbst vollzieht der Dekan, indem er, nach öffentlicher Berichterstattung über die vorausgegangene Legitimation des Promovendi, denselben zu der Ablegung des zu leistenden Eides auffordert, dieser Eid darnach von dem Sekretär der Universität vorgelesen, von dem Promovendo auf die ihm vorgehaltenen sceptra academica abgelegt, von dem Dekane endlich der Promovendus als Doctor medicinae proklamirt und auf dem obern Katheder mit den Insignien der Doktorwürde ausgestattet, auch ihm das konfirmirte Diplom überreicht wird. Eine Danksagung des Promovirten beschließt die Handlung.

c. Statuten der philosophischen Fakultät.

§ 1. Die Bestimmung der philosophischen Fakultät ist eine zweifache, da ihr obliegt: 1) durch gründliche und zweckmäßige Behandlung derjenigen Theile menschlicher Erkenntniß, welche ächter Gelehrsamkeit überhaupt, der theologischen, der juristischen, der medizinischen gleichermaßen zur Grundlage dienen, auf wissenschaftliche Bildung sämmtlicher Studirender, welcher Fakultät sie auch angehören mögen, hinzuarbeiten; 2) die wissenschaftliche Ausbildung eines jeden Studirenden, welcher eins der zu ihrem Lehrkreise gehörigen Fächer zu seiner Haupt- oder Berufs-Wissenschaft wählt, zu vollenden, so weit dieses durch akademischen Unterricht innerhalb ihres Bereiches zu bewerkstelligen ist.

§ 41. Der Doktorgrad, welcher höher ist als der Magistergrad, soll eigentlich nur denen ertheilt werden, welchen die erprobte Tüchtigkeit, als Lehrer ihres Faches aufzutreten, zugesprochen werden kann. — Wer denselben erhalten hat, bekommt dadurch Anspruch auf den Namen eines Magisters der freien Künste und Doktors der Philosophie (liberalium artium magistri et doctoris philosophiae).

§ 45. Die Promotion wird von dem Dekan der Fakultät oder seinem Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, indem zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitätsszeptern sich zu beiden Seiten des Katheders stellen. — Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede und läßt darauf von dem Universitätssekretär dem Doktoranden den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular vorlesen, wobei der Doktorand die Hand auf die ihm kreuzweise von den Pedellen vorgehaltenen Universitätsszepter in deren Mitte legt.

Der paritätisch konfessionelle Charakter der Universität zu Bonn, von welchem übrigens in der Stiftungsurkunde von 1818 noch nicht die Rede ist, sondern erst in den allgemeinen Universitätsstatuten von 1827 Erwähnung geschieht, bezieht sich demnach lediglich darauf, daß die Universität zwei gesonderte und gleichberechtigte theologische Fakultäten besitzt, von denen die eine, nach den Statuten von 1834 „für die Kultur und Pflege der gesammten evangelisch-theologischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben, die andere für die Kultur und Pflege der gesammten katholischen Theologie, wie für den Unterricht in derselben, bestimmt ist." Wie durch dieses gegenseitige Verhältniß der beiden christlichen Konfessionen in Beziehung auf den Unterricht in beiden die Ausschließung der Juden von den Lehrämtern in den übrigen Fakultäten bedingt sein soll, ist nicht einzusehen. Die Sache gewinnt aber eine andere Gestalt dadurch, daß die katholisch-theologische Fakultät (zuerst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825) innerhalb gewisser Gränzen unter die Oberaufsicht und den Einfluß des Erzbischofs von Köln gestellt wurde, wodurch die unbedingte Machtvollkommenheit der Staatsregierung unmittelbar in Beziehung auf die katholisch-theologische Fakultät, mittelbar aber auf die Wirksamkeit der gesammten Hochschule geschwächt, und zu Konflikten zwischen der staatlichen und erzbischöflichen Autorität Veranlassung gegeben war.

Solche Konflikte schienen im Jahre 1834 durch das freundliche Verhältniß zwischen der preußischen Regierung und dem Erzbischof von Köln, dem Grafen Spiegel, fern zu liegen, zumal der genannte Prälat durch Nachgiebigkeit gegen seinen weltlichen Herrn sich eine größere Unabhängigkeit von seinem kirchlichen Oberhaupt anzueignen geneigt war.

Als derselbe aber gestorben war, und der frühere Generalvikar von Münster, Clemens August von Droste, welcher der entschiedenste Anhänger und Vertreter der unbeschränkten ultramontanen Kirchenmacht geblieben war, den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, brach jener Konflikt mit solcher Heftigkeit aus, daß er nur durch die gewaltsame Entfernung des Erzbischofs unterdrückt werden konnte. Andererseits war aber auch wieder ein Minister vom festen Charakter Altensteins erforderlich, um durch einen solchen Schritt die Würde des Staats und die wahren Zwecke der preußischen Universitäten aufrecht zu erhalten. Auf den Unterrichtsminister Altenstein, welcher auch Kultusminister war, folgte Eichhorn, welcher sein Kultusministerium umgekehrt zum Stützpunkt seines Unterrichtsministeriums nahm. Der Konflikt zwischen der preußischen Regierung und den erzbischöflichen Prätensionen unter Altenstein wurde unter Eichhorn zu einem Konflikt zwischen Staat und Kirche; der konfessionelle Charakter der Universitäten wurde durch den konfessionellen Charakter des Eichhornschen Ministeriums geschaffen, und nur dieser letztere war es, welcher die Juden von den Lehrämtern ausschloß.

Sechste Abtheilung.

Altenstein und Eichhorn

oder

das Königliche Preußen und der christliche Staat.

Der Herr Minister von Bethmann-Hollweg hat in der Sitzung vom 25. April 1860 nicht nur den konfessionellen Charakter der preußischen Universitäten, sondern auch die konfessionelle Natur der preußischen Gymnasien als zwingenden Grund für die Ausschließung jüdischer Lehrer hervorgehoben.

„Es ist behauptet worden, sagt er, die konfessionelle Natur der Gymnasien, sofern sie neuen Ursprungs sei, datire von der Verwaltung des Raumerschen Ministeriums. Sie ist aber unendlich älter. Sie hat sich unmittelbar gebildet, als größere Provinzen von vorherrschend katholischem Bekenntniß mit dem preußischen Staat vereinigt wurden. Friedrich II., als er Schlesien erwarb, fand eine ganze Reihe von Schulen vor, die einen entschieden römisch-katholischen Charakter hatten. Ganz dasselbe hat sich ereignet bei dem Erwerb der Rheinprovinz. Auch hier war eine Reihe von entschieden katholischen Anstalten, die erhalten wurden; die preußische Regierung hielt sich aber für verpflichtet, daneben auch noch Anstalten zu begründen, denen sie, mit Rücksicht auf die evangelischen Einwohner, ebenso bestimmt einen evangelischen Charakter aufdrücken mußte. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln entstanden."

Nun, es sei uns gestattet, über die Geschichte dieses einen von dem Herrn Minister als Beispiel angeführten Gymnasiums nachstehende aktenmäßige Mittheilung zu machen.

Der Regierungsbezirk Köln, welcher 54000 evangelische Einwohner enthielt, entbehrte bei der Besitzergreifung durch Preußen eines evangelischen Gymnasiums. Die französische Verwaltung hatte die drei

Kölner Gymnasien gleichfalls aufgehoben, und erst 1815 wurde wieder ein deutsches Gymnasium errichtet, welches katholisch war und das Jesuiter- oder Karmeliter-Kollegium als Vorbereitungsanstalten erhielt. Das letztere wurde 1825 zu einem selbstständigen Gymnasium erhoben und in ein evangelisches umgeschaffen. Es ist ausschließlich aus Staatsfonds errichtet, indem von den Fonds der ehemaligen Kölnischen Gymnasien nichts auf diese neue Anstalt überging. Im Jahre 1830 erhielt dieselbe die offizielle Benennung Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Wie es aber um ihren entschieden evangelischen Charakter stand, möge man aus nachstehenden Daten entnehmen.

Die größere Hälfte, ja bald mehr als zwei Drittel der Schüler bestand aus Katholiken, und obgleich ein von aller konfessioneller Einseitigkeit sich fern haltender Direktor angestellt wurde, so entwickelte sich doch bald Unzufriedenheit, welche Reklamationen veranlaßte. Die Regierung glaubte daher den Grundsatz des evangelisch-konfessionellen Charakters nicht festhalten zu dürfen; die Anstalt wurde faktisch eine gemischte (simultane), und für den katholischen Religionsunterricht wurde eine eigne Lehrerstelle mit ziemlich hoher Besoldung kreirt. Dieser Lehrer ward von der bischöflichen Behörde vorgeschlagen, und so lange Graf Spiegel lebte, erhielt sich dieses Verhältniß ungetrübt. Als aber Clemens August Erzbischof geworden war, wollte er, da er das sogenannte evangelische Gymnasium zu unterdrücken nicht vermochte, ihm dadurch die katholischen Schüler entziehen, daß er den katholischen Religionslehrer abrief. Auf mehrfaches Ersuchen des Provinzial-Schulkollegiums, den Religionsunterricht einem andern von ihm gewählten Geistlichen zu übertragen, erfolgte längere Zeit hindurch keine Antwort. Endlich erließ er unterm 5. Juni 1837 das nachstehende merkwürdige Schreiben, aus welchem man die Stellung ersehen wird, welche der erzbischöfliche Stuhl zu den Unterrichtsanstalten des Staats einzunehmen sich für berechtigt und verpflichtet hielt. Das Wort „paritätisch" faßte der Herr Erzbischof so auf, daß die Autorität über die Unterrichtsanstalten in Preußen in einer gleichberechtigten Machtvollkommenheit des Staats einer- und der Kirche andererseits zerfalle, ja, daß der Staat eigentlich nur für die Mittel und die Anstalten, welche zur Förderung der katholischen Kirche und zur Ausbildung und Versorgung der katholischen Geistlichen nöthig sind, zu sorgen, dagegen die Gegenstände, die Methode, die Anstellungen und Entlassungen, kurz alles, was das Objekt des öffentlichen Unterrichts bildet, der Kirchengewalt resp. dem diese vertretenden und dem päpstlichen Stuhl allein verantwortlichen Erzbischof zu überlassen habe.

Das erwähnte Schreiben des Erzbischofs lautet:

„Dem Hochlöblichen königlichen rheinischen Provinzial-Schulkollegium erwiedere ich nun auf das gefällige Schreiben vom 25. Februar l. J., die Anstellung eines Religionslehrers am hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium betreffend, daß ich keinen der drei Vorgeschlagenen, auch in der Voraussetzung, daß eine solche Anstellung überhaupt statthaft sei, dazu hergeben könne. Was den Jansen insbesondere betrifft, so hat er seine Nichtqualifikation noch kürzlich durch eine sehr gemeine Gesinnung verrathende Schmähschrift wider den Professor Klee mehr als hinreichend bekundet.

Was nun überhaupt die Anstellung eines Religionslehrers am erwähnten Gymnasium betrifft, so muß ich Folgendes bemerken:

Schon zweimal ist der Versuch gemacht worden, dem fraglichen Gymnasium den Charakter und die Bestimmung eines evangelischen Gymnasiums zu geben; beide Mal kam es seiner Auflösung nahe, weil die katholischen Eltern pflichtmäßig ihre Kinder einer Anstalt, welche die katholische Erziehung gefährdet, nicht mehr anvertrauen wollten. Jetzt geschieht wiederholt ebendasselbe; die Behörde bezeichnet und behandelt dieses Gymnasium als ein evangelisches; das betreffende hohe Ministerium z. B. richtet eine Verfügung vom 30. Juli 1836 an die Direktion des evangelischen Gymnasii zu Köln; auch ist der Vortrag der Geschichte, dem auch die katholischen Schüler beiwohnen, in allen Klassen nur protestantischen Lehrern anvertraut. Hier ist so wenig die Tendenz zu verkennen, als die davon zu erwartende Wirkung auf die katholischen Schüler in Beziehung auf ihren Glauben. Wer immer hierüber in Zweifel wäre, brauchte nur in dem in den Schulen eingeführten Heidelbergischen Katechismus die Antwort auf die achtzigste Frage zu lesen, wo die Katholiken geradezu einer vermaledeiten Abgötterei — also des Heidenthums — beschuldigt werden. Wie das hier erwähnte Verfahren mit dem in der Allerhöchsten Verfügung vom Oktober 1820 ausgesprochenen Allergnädigsten Willen Sr. Majestät:

> „daß für das Interesse der katholischen Erziehung der der Anstalt anvertrauten katholischen Jünglinge jede nothwendige Fürsehung geschehen solle,"

in Einklang zu bringen sei, dürfte schwer zu ermitteln sein, indessen ist es nun einmal so. Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ist der Wirklichkeit nach ein evangelisches; würde ich nun Einem aus meiner Geistlichkeit die Mission als Religionslehrer bei diesem Gymnasium ertheilen, so würden die Katholiken, welche mit der Sachlage nicht gehörig bekannt sind, eben jener Mission wegen das fragliche Gymnasium wenigstens für ein

gemischtes halten; ich würde durch jene Mission die Katholiken täuschen. Einer solchen Täuschung werde ich mich nicht schuldig machen.

Ich darf nicht fürchten, daß diese meine Weigerung die Folge haben könnte, daß in jenen Städten, wo nur evangelische Gymnasien bestehen, z. B. Wesel, Cleve, diesen alsdann auch die katholischen Religionslehrer entzogen würden, da solches wider Gerechtigkeit und Billigkeit anstoßen würde, indem den Katholiken z. B. in Wesel und Cleve in solchem Falle gar kein Gymnasium mehr zu Gebote stehen würde, dem sie ihre Kinder anvertrauen könnten. Dieser Fall aber würde hier nicht eintreten; auch würde in Gleichförmigkeit mit jenem Verfahren in jenen Städten, wo nur katholische Gymnasien, z. B. in Düsseldorf, und protestantische Religionslehrer bei denselben angestellt sind, diese solchen Gymnasien zu entnehmen sein.

Wenn man nun bedenkt, daß die Zahl der die beiden hier bestehenden Gymnasien, davon das eine katholisch, das andere, das mehr besprochene evangelisch ist, besuchenden katholischen Schüler sich auf wenigstens 450, hingegen jene der protestantischen Schüler sich nur auf 75—80 beläuft: so wird man es ein wahres und in der Natur der Verhältnisse gegründetes Bedürfniß nennen müssen, daß für die Erziehung der zahlreichen katholischen Jugend zwei katholische Gymnasien in hiesiger Stadt beständen, wogegen die geringe Anzahl der beide Anstalten besuchenden evangelischen Schüler nicht das Bedürfniß eines evangelischen Gymnasiums für Köln erweisen dürfte. Das vorerwähnte Bedürfniß hatte man auch in der alten Verfassung wohl erkannt und gewürdigt und bei geringerer Bewohnerzahl für die katholische Erziehung der katholischen Jugend in Köln drei rein katholische Gymnasien gegründet. Die Errichtung zweier katholischer Gymnasien in Köln dürfte um so mehr als ein zu erreichendes und nicht in zu weiter Ferne zu erreichendes Ziel erscheinen, wenn den Katholiken nach Vorschrift des §. 63 des Reichs-Deputationsschlusses von 1803 der Besitz und Genuß ihres Schulfonds ungestört gelassen wird, und die Gerechtigkeit der Staatsregierung, wie sie gegenwärtig dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu seinem Bestande aus der Staatskasse 5000 Reichsthaler, welche ja ursprünglich überhaupt für den höheren Unterricht in Köln, also auch zur Mitbetheilung für Katholiken, bestimmt waren, zufließen läßt, so auch eine gleiche Summe den katholischen Gymnasien zuwendet.

Indessen dieses ist in gegenwärtigen Umständen vielleicht noch nicht zu erreichen, und da das Höchste, was jetzt zu erreichen sein wird, sein dürfte, daß das evangelische Gymnasium ein gemischtes werde: so werde ich, obgleich völlig überzeugt von der Unzweckmäßigkeit gemischter Gym-

nasien, einem meiner Geistlichen bei dem hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, falls sich nämlich dazu ein geeignetes Subjekt finden wird, die Mission als katholischer Religionslehrer, aber nur unter folgenden Bedingungen ertheilen:

1) daß dieses Gymnasium geradezu und öffentlich als Simultaneum erklärt und behandelt werde;
2) daß die Direktion dieses Gymnasiums unter einem katholischen und protestantischen Direktor wechsele;
3) daß eine angemessene Anzahl katholischer Lehrer jederzeit bei dieser Anstalt in Wirksamkeit bleibe, und das um so mehr, als selbst in katholischen Gymnasien, z. B. zu Düsseldorf, mehrere protestantische Lehrer fungiren;
4) daß der Vortrag der Geschichte in allen Klassen des Gymnasii für die katholischen Schüler katholischen Lehrern, und zwar solchen anvertraut werde, welche nicht allein der Benennung nach, sondern wirklich katholisch sind. Ich bemerke, daß, als früher auf kurze Zeit der Vortrag der Geschichte im fraglichen Gymnasium katholischen Lehrern anvertraut war, protestantischer Seits über Gefährdung der evangelischen Erziehung der evangelischen Schüler geklagt wurde.

Uebrigens kann ich nicht umhin, zu erklären:

daß ich durch die Verhandlungen mit dem Hochlöblichen königlichen Rhein-Provinzial-Schulkollegium durchaus nicht gleichsam stillschweigend oder faktisch die Richtigkeit der Stellung der geistlichen Obrigkeit zum Schulwesen anerkennen wolle, es ist mir vielmehr sehr klar, daß der geistlichen Obrigkeit von Rechtswegen und der Sachennatur zufolge eine ganz andere Stellung gebühre.

Köln, den 5. Juni 1837.

(gez.) **Clemens August,**
Erzbischof von Köln."

In gleicher Weise beurtheilte der Erzbischof Clemens August die kirchliche, respektive seine Machtvollkommenheit über die Lehre und die Lehrer an der paritätischen Universität in Bonn.

Wir haben oben bemerkt, daß die vertraulichen mündlichen und daher niemals bekannt gewordenen Verhandlungen zwischen der preußischen Staatsregierung und dem Grafen Spiegel wegen seiner Uebernahme des erzbischöflichen Amts sich auf viele Gegenstände bezogen, welche mit einander in Verbindung gebracht und gewissermaßen durch gegenseitige Konzessionen zur Ausgleichung gediehen waren; namentlich stehen in dieser

Beziehung die beiden schwierigen Punkte wegen der gemischten Ehen und des Verhältnisses der katholischen Kirche und des Erzbischofs zur Universität in Bonn in einem gegenseitigen Zusammenhange. Gewiß nicht ohne Uebereinstimmung mit dem Erzbischof erließ der König unterm 17. August 1825 die Kabinets-Ordre, durch welche die Deklaration vom 21. November 1803, betreffend die Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 76 wegen der Konfession der Kinder in gemischten Ehen auch in der Rheinprovinz und Westphalen befolgt werden soll; und die Zustimmung des Erzbischofs findet wiederum ihren Bewegungsgrund in der Kabinets-Ordre vom 13. April 1825, nach welcher der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät daselbst befindet, und insbesondere in Betreff der Anstellung, Disziplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genauern Bestimmungen sollten dem Ministerium überlassen und seiner Zeit in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn aufgenommen werden. Diesem Allerhöchsten Befehle ist denn auch in den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät vom 18. Oktober 1834 Abschnitt II. §§. 3 und 4 nachgekommen, und hierauf gründete der Erzbischof seine Prätensionen unmittelbar, nachdem er im Sommer 1836 sein Amt angetreten hatte. Seine Hartnäckigkeit machte bekanntlich seine gewaltsame Entfernung aus der Diözese Köln nothwendig. Dieselbe erfolgte am 20. November 1837 und erregte, in Folge ultramontaner Agitationen, welche namentlich von Belgien ausgingen, ein so allgemeines Erstaunen, daß die preußische Regierung sich veranlaßt fand, eine offizielle „Darlegung ihres Verfahrens" zu veröffentlichen; und diese ist für unsern Gegenstand wichtig genug, um einen gedrängten thatsächlichen Auszug nachstehend zu geben.

„Deutschlands Universitäten bilden eine ebenso charakteristische Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes und der deutschen Staaten, als das rechtlich anerkannte gleiche Nebeneinanderbestehen der beiden Bekenntnisse, in welche die Nation kirchlich zerfällt, und die Feststellung von Sitte und Recht bei den gemischten Ehen, welche damit auf das Genaueste zusammenhängt. Es konnte also kaum fehlen, daß bei einem entschiedenen Ankämpfen gegen die rechtlich bestehenden Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche Seitens des Erzbischofs von Köln, auch das Verhältniß der bischöflichen Macht zur Universität berührt wurde. Allerdings war auch

dieses Verhältniß in Preußen früh durch die Fürsorge der Regierung und die wissenschaftliche Gesinnung der katholischen Bischöfe und Kapitel nach so gerachten Grundsätzen festgestellt und so klar bestimmt, daß es ebenso schwer schien, dasselbe nicht zu kennen, als es umstürzen zu wollen. Die Statuten der Bonner Universität werden genügen, dies urkundlich darzulegen. Die Grundidee aller jener Anordnungen ist sehr einfach. Der Staat muß, nicht weil er der katholischen Kirche mißtraue und sie befeinde, sondern weil er sie in ihrer Wirksamkeit anerkannt hat und redlich in ihrem Bestehen schützen will, einen großen Werth darauf legen, daß die für das Lehramt dieser Kirche bestimmten Jünglinge, ehe sie der ausschließlich kirchlichen Erziehung übergeben werden, eine allgemeine Erziehung empfangen und sich der höhern Bildung der Nation theilhaftig machen. Hierin trifft der Zweck der Anordnungen ganz mit den Bedürfnissen und Ansichten des Episkopats der katholischen Kirche in Deutschland zusammen, welches weiß, daß eine solche Erziehung und Bildung allein ihre Geistlichen befähigt, auf die Glaubensgenossen und Mitbürger weise und erfolgreich einzuwirken und sich den gebührenden Platz in der Gesellschaft und Literatur zu sichern. Die höhere nationale Erziehung beginnt mit dem Gymnasium und endigt mit der Universität. In beiden Stadien steht der bischöfliche Einfluß wachend und bewahrend zur Seite: im Gymnasium, unmittelbar hinsichtlich des Religions-Unterrichts, mittelbar für den übrigen, welchen außerdem katholische Schulräthe leiten und beaufsichtigen; auf der Universität für die gesammte theologische Ausbildung. Der Staat ernennt die Universitätslehrer, der Erzbischof hat ein Veto gegen diejenigen, welche er durch Lehre oder Leben dieses hohen Amtes nicht würdig erachtet. Dieses Veto gilt vor der Anstellung und nach derselben. So wie der Erzbischof die Professoren an der Staats-Universität nicht ernennt, so kann er sie auch nicht absetzen; aber so wie er gegen ihre Ernennung eine auf Gründe gestützte Einsprache zu machen das Recht hat, ebenso kann er durch eine ähnliche Eingabe auf die Einstellung ihrer amtlichen Wirksamkeit oder Absetzung antragen. Seine positive Gewalt dagegen tritt ein, wenn nach der Universität, wie es allgemeine deutsche Sitte ist, die künftigen Priester in's bischöfliche Seminar übergehen. Hier ist das Verhältniß umgekehrt. Der Bischof stellt an und entläßt, die Regierung behält sich nur ihr allgemeines Genehmigungsrecht der Anstellung vor, damit sie in politischer Beziehung ganz beruhigt sein könne. Von der Entlassung nimmt sie, außer im Falle einer Beschwerde wegen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt, keine Kenntniß.

Dieses Verhältniß muß jedem billig und gerecht erscheinen, der überhaupt nicht alle deutschen Zustände vertilgen will. Allerdings ist es nicht

so außer Deutschland: allein haben Deutschlands Völker und Regierungen sich dessen zu schämen? oder Deutschlands katholische Bischöfe sich davor zu fürchten?

Nach ähnlichen Grundsätzen ist übrigens auch der Volks-Unterricht in Deutschland und namentlich in Preußen geordnet. Die Volksschulen stehen unter der Leitung und Aufsicht der Geistlichkeit ihres Bekenntnisses: für die Bildung der Lehrer in ihnen hat der Staat große Anstalten gegründet, wobei der Religions-Unterricht, wie bei den Gymnasien, in den Händen der geistlichen Behörde ist, deren Prüfung auch der ganze übrige Unterricht in jenen Seminarien offen liegt.

Um zu den Universitäten zurückzukehren, so war für Bonn noch eine nähere Verständigung hinsichtlich des Konviktoriums nöthig. Dies ist eine Anstalt für etwa siebzig katholische Studirende, welche ein gemeinsames Leben führen und dabei, eben wie in ihren Studien, unter besonderer priesterlicher Beaufsichtigung stehen. Es sollte damit eine Unterstützung für die Dürftigeren gegeben, und die sittlich-religiöse Vorbereitung zum priesterlichen Leben erleichtert werden. Diese wohlthätige Anstalt ist das Werk der vereinten Sorge der Regierung und des ersten Erzbischofs des hergestellten Erzstiftes Köln.

Ihrer Natur nach ist sie ein Zweig der Universitätsbildung, jedoch mit besonderem geistlichen Erziehungszwecke. Offenbar kann sie also nur durch ein inniges und freundschaftliches Zusammenwirken der Staats- und der bischöflichen Gewalt bestehen, so wie sie daraus allein hervorgegangen ist.

Vergebens würde man in den dadurch festgestellten Bestimmungen einen Punkt suchen, wobei der erzbischöflichen Gewalt nicht ihr Einfluß gesichert wäre. Bei Anstellung des Vorstandes, Aufnahme und Ausweisung der Konviktualen, Wahl der Lehrbücher und Vorlesungen, Hausordnung und dergleichen hat der Erzbischof entweder eine Einsprache dem Regierungsbevollmächtigten, oder der Fakultät, oder dem Präses gegenüber; oder er hat die unmittelbare Bestimmung, und die Regierung behält sich nur die allgemeine landesherrliche Genehmigung vor. Die Lösung der Frage, ob der eine oder der andere Punkt mehr durch positives Eingreifen des Erzbischofs oder durch seine rechtliche Einsprache zu bestimmen sei, hat man nach den oben angedeuteten Grundsätzen mit Billigkeit und gegenseitigem Vertrauen zu finden gesucht.

Jener Einigung ging eine mehrjährige Erfahrung vorher, und weder vor-, noch nachher ist eine Beschwerde oder ein Uebelstand dagegen zur Sprache gekommen. Wer könnte bei solcher Behandlung der Erziehungs-Angelegenheiten sagen, die katholische Kirche sei in der Knechtschaft des Staats, und eine solche gemischte Gesetzgebung sei eine Erniedrigung für

sie? Sollte man nicht vielmehr auf der andern Seite anzuerkennen haben, wie viele und wie große Schritte die geistige Entwickelung und Gesetzgebung andrer und sehr hochstehender Völker noch zu machen hat, ehe sie zu einem solchen innigen Zusammenwirken von Kraft und Einsicht gelangen kann.

So und solcher Art waren die rechtlichen Verhältnisse, in welche der neue Erzbischof eintrat. Er mußte und sollte sie mindestens kennen: fand er sie seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider, so mußte er das ihm dargebotene Amt ausschlagen, kam er zu dieser Erkenntniß seltsamer Weise erst nach der Wahl, so konnte auch da sein Verfahren nicht zweifelhaft bleiben. Angenommen, er hätte in diesen Anordnungen und Einrichtungen hier und da Mangelhaftes, nicht ganz Zweckmäßiges, ja Hemmendes oder gar ihn Verletzendes gefunden, so blieb ihm der Weg von Vorstellungen beim Ministerium offen; war er mit der Aufnahme nicht zufrieden, so stand ihm frei: unmittelbar beim Landesherrn seine Beschwerden anzubringen. Die Grundsätze, welche die Regierung in dem Bestehenden anerkannt, oder vielmehr großentheils selbst niedergelegt, genügten, um Gründe und Gehör für alles Billige zu finden. Aber selbst wenn er solche gegründete Ausstellungen gehabt hätte, so war er den bestehenden Einrichtungen Anerkennung und Nachfolge schuldig, bis sie auf gesetzlichem Wege eine Abänderung erfahren hatten.

Nach dieser einfachen Darstellung und geschichtlichen Andeutung genügt es, folgende Thatsachen zu kennen, um die vollständige Identität des Verfahrens des Erzbischofs in diesen Verhältnissen mit demjenigen einzusehen, welches der erste Theil der Denkschrift in Beziehung auf die gemischten Ehen beleuchtet und urkundlich vor allen Augen dargelegt hat.

Seit 1820 lehrte der berühmte katholische Theolog Hermes an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Der Graf von Spiegel, welcher wenige Jahre darauf den erzbischöflichen Stuhl bestieg, schenkte den Bemühungen jenes Mannes für die Hebung der während der französischen Herrschaft unglaublich vernachlässigten wissenschaftlichen, religiösen und sittlichen Bildung der Geistlichkeit einen so großen Beifall, daß er den ganzen ihm zustehenden Einfluß anwandte, um jene Bemühungen zu fördern. Die übrigen Bischöfe von Rheinland und Westphalen standen ihm hierbei zur Seite: von keinem von ihnen ward ein Zweifel über die Richtigkeit der Lehre des Professor Hermes und der von ihm gebildeten Männer laut.

Da jedoch über den philosophischen Gehalt und den Werth der Methode sich literarisch eine Verschiedenheit des Urtheils kund gab, so erachtete das Königliche Ministerium es für angemessen, ja für Pflicht, neben Hermes den Professor Klee anzustellen, welcher offenkundig einer

andern Richtung in der wissenschaftlichen Behandlung der Theologie und einer andern Schule angehörte. Der Erzbischof verhehlte nicht, welchen entschiedenen Vorzug er der Hermesischen Methode gab, allein da er gegen die Katholizität des Professor Klee nichts einzuwenden fand, so erfolgte dessen Anstellung. Hermes selbst starb im Jahre 1831. Die dogmatischen und moralischen Vorlesungen auf der Universität blieben jedoch, mit Ausnahme des zuletzt genannten Lehrers, in den Händen seiner Schüler und Freunde. Die Mehrheit der katholischen Fakultät Breslau, der Fakultät in Münster, der bischöflichen Seminare der ganzen Monarchie gehörten derselben Schule an: eine große Zahl der Kapitulare und mehrere tausend Pfarr-Geistliche waren aus ihr hervorgegangen. Nach der öffentlichen Stimme ist ihr praktisches Wirken im Seelsorgeramt im Allgemeinen musterhaft und belebend, und ward als solches von den Gemeinden anerkannt.

Als daher das päpstliche Verdammungsbreve der Hermesischen Schriftrn vom 26. September 1835 erschien und zu Ende des Jahres dort bekannt ward, mußte nothwendig eine große Aufregung in der katholischen Geistlichkeit entstehen. Die Regierung war nicht im Stande gewesen, durch vorbereitende und vermittelnde Maßregeln und Mittheilungen diese Aufregung zu mildern, denn es war ihr durchaus keine Kunde von diesem großen Schritte, dem ersten entschiedenen Eingreifen der obersten Kirchengewalt in die Entwickelung der neuern katholischeu Wissenschaft in Deutschland, gegeben worden. Das Einzige, was sie thun konnte, war, sich jeder amtlichen Veröffentlichung zu enthalten. Keiner der katholischen Landesbischöfe, ohne deren Urtheil und Zustimmung eine solche Bekanntmachung natürlich nie stattfindet, suchte darum bei der Regierung nach, als das Dasein jenes Breve bekannt geworden war. Von mehreren angesehenen Bischöfen und Würdeträgern der katholischen Kirche innerhalb und außerhalb der Monarchie gingen vielmehr bedenkliche Aeußerungen über das Breve ein, dessen Fassung mit einer solchen Ungunst von den Katholiken in Deutschland aufgenommen wurde, daß selbst verschiedene Gegner des Hermesischen Systems mit aller Ehrerbietung gegen das Kirchenoberhaupt sich in diesem Sinne vernehmen ließen und ihr Bedauern ausdrückten, daß allerdings das Verdammungsurtheil der Hermesischen Schriften im Breve klar ausgesprochen, sonst aber schwer daraus zu entnehmen sei, welche Lehren eigentlich verdammt seien? Weder in Bayern, noch in Oesterreich, noch irgendwo sonst in Deutschland ward das Breve, soviel bekannt ist, publizirt.

Indessen ward es bald der Gegenstand lebhafter Besprechungen in den öffentlichen Blättern und des Streites in gelehrten Abhandlungen. Offenbar war alsq eine vorläufige Maßregel hinsichtlich der Vorlesungen der theologischen Fakultäten nothwendig. Es wurde deshalb schon vor

Eröffnung der Vorlesungen des Sommerhalbjahrs 1836 den Professoren bedeutet, wie die Regierung erwarte, daß sie in ihren Vorträgen Alles vermeiden würden, was dem offenkundigen Verdammungsurtheile des Oberhaupts ihrer Kirche entgegen sei. Dieser Erwartung kamen die Zusagen sämmtlicher von Hermes gebildeten Lehrer mit der Bereitwilligkeit entgegen, die sich von ihnen als redlichen und frommen Männern und Jüngern der Wissenschaft erwarten ließ. Die Hermesischen Schriften verschwanden aus den Vorlesungen. Darüber, daß jene Männer dennoch, durch den Inhalt ihrer Vorträge selbst, dem Verbot des Breve entgegengehandelt hätten, kam der Regierung von keiner bischöflichen Behörde die geringste Beschwerde zu. Der neue Erzbischof enthielt sich aller Bemerkungen, als ihm das Verzeichniß der Vorlesungen zugesandt wurde, die im Winter 1836/37 auf der Bonner Universität gehalten werden sollten. So fanden diese denn auch wie bisher ungestört statt.

Allein unterm 12. Januar 1837, in der Mitte des Winterhalbjahrs, erließ der Erzbischof das nachstehende Rundschreiben an die Beichtväter der Stadt Bonn.

Da ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des seligen Professor Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1) daß keiner die Schriften des seligen Professor Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind, — lesen dürfe;
2) daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den obengenannten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe;
3) was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar, nach Hermesischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publizirt sei, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:
   a) daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publikation als conditio sine qua

non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident: „contra matrimonia clandestina" war;

b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen:

unter bekannt sein, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und

unter bekannt sein, um in Demuth zu gehorchen;

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Macht, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter sein kann, mithin, sobald sie Theil nimmt, Partei ist, halten können, nicht unlieb sein dürfte.

Köln, den 12. Januar 1837.

(gez.) **Clemens August**,
Erzbischof von Köln.

Bald nach dieser Verfügung wurde, den Statuten gemäß, dem Erzbischof das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1837 vorgelegt. Von den Vorlesungen eines der Professoren, der übrigens nicht zu der Hermesischen Schule gehörte, äußerte er bei Rücksendung des Verzeichnisses am 31. Januar 1837:

„er könne dessen Vorlesungen nicht approbiren, weil er das heilige Wort Gottes nicht immer, weder mit der gebührenden Ehrerbietung, noch in Gleichförmigkeit mit dem Dogma behandle."

In Beziehung auf die Vorlesungen der Schüler und Freunde von Hermes begnügte er sich mit folgenden zwei Bemerkungen:

„er könne sich nicht äußern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen würden" und „er habe nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur das sei, was sie ankündige."

Offenbar konnte auf solche Ansprüche hin nichts gegen jene Männer verfügt werden. Sie konnten nur als Anzeichen feindlicher Gesinnung des Erzbischofs und Vorläufer von Beschwerden gegen dieselben gelten. Erst wenn diese von ihm ordnungsmäßig vorgelegt und begründet waren, durften jene Professoren von ihren Lehrstühlen entfernt werden.

Der Erzbischof ließ aber vergebens auf die Anzeige warten, welche jene Bemerkungen anzukündigen schienen. Da der Regierung jedoch daran

liegen mußte, daß jede Verwickelung vermieden werde, und da sie den Erzbischof vor der Verfolgung eines Weges warnen wollte, der zum schlimmen Ausgang führen mußte, so ward der Kurator der Universität beauftragt, eine Konferenz mit dem Erzbischof zu halten, um ihn zu bewegen, seine Einwendungen entweder ordnungsmäßig auszusprechen, oder den Vorlesungen jener Männer nichts in den Weg zu legen.

Der Erzbischof wurde daher im Februar ersucht, die Zeit für eine solche Konferenz anzuberaumen. Nach langem Zaudern setzte er sie auf den 19. März fest. Nach dem amtlichen Berichte des Kurators wurden ihm hierin, nach Auseinandersetzung der Gründe, welche sein bisheriges Verfahren unzulässig machten, folgende drei Vorschläge vorgelegt.

Der erste war: er möge die der Hermesischen Irrthümer verdächtigen Professoren vor sich lassen, damit er sich dadurch die Ueberzeugung von ihrer ächt katholischen Gesinnung oder dem Gegentheile verschaffen könnte.

Der Erzbischof erklärte, er wolle mit jenen Männern in keine persönliche Berührung treten, bis die Sache ausgeglichen sei.

So traten die Osterferien ein, ohne daß irgend eine Mittheilung von Seiten des Erzbischofs erfolgt wäre; wohl aber ward bekannt, daß er einigen Studirenden geschrieben, es dürften von der Theologie Beflissenen keine andern Vorlesungen gehört werden, als die theologischen des Professor Klee und die kirchenrechtlichen des Professor Walter.

Die Regierung mußte diesem Unfug steuern, und zugleich durch einen eigenen feierlichen Akt zeigen, daß, indem sie die Gesetze aufrecht hielte, sie nicht im geringsten gesonnen sei, sich in Glaubensstreitigkeiten der katholischen Kirche zu mischen, und daß sie nur durch den Eigensinn des Erzbischofs und die Gesetzwidrigkeit seines Verfahrens in die Unmöglichkeit versetzt worden, mit ihm selbst die Angelegenheit zu ordnen. Es wurden daher auf Befehl des geistlichen Ministeriums am 21. April sämmtliche Professoren der katholisch-theologischen Fakultät und außerdem die Professoren Walter und Windischmann von dem Kurator der Universität eingeladen, die desfallsigen Verfügungen des Ministeriums zu vernehmen und ihre Zustimmung durch die Unterzeichnung des Protokolls zu erklären. Dieses Protokoll lautete:

Actum, Bonn, den 21. April 1837.

In Folge eines am 4. m. et a. curr. an den mitunterzeichneten Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Geh. Regierungsrath Rehfues ergangenen Befehls Sr. Excellenz des Herrn Wirklichen Geh. Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, hat derselbe heute die Professoren der katholisch-theologischen

Fakultät, Drr. Scholz, Achterfeldt, Klee, Braun und Vogelsang, den Professor der juristischen Fakultät Dr. Walter und den Professor der medizinischen und philosophischen Fakultäten Dr. Windischmann, nebst dem Privatdozenten in der katholisch-theologischen Fakultät Dr. Hilgers und den Repetenten am Konsistorio Schrammen und Weiler, bei sich versammelt und ihnen im Namen und im Auftrage des genannten hohen Chefs nachstehende Eröffnung gemacht:

Wenn man auch augenblicklich darüber wegsehen wollte, daß das bekannte päpstliche, gegen die Schriften des seligen Dr. Hermes gerichtete Breve der Königlichen Staatsregierung weder in dem üblichen diplomatischen Wege, noch von einem inländischen geistlichen Obern zur Einsicht und staatsrechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist; daher es nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze:

§. 118 des Allgemeinen Landrechts II. 11.

Loix organiques vom 26. Messidor IX. Tit. I. §. 1.

bis dahin weder publizirt, noch vollzogen werden kann, noch überhaupt Jemand auf den Grund dieses Breves, bloß deshalb, weil er ein Schüler von Hermes gewesen ist, oder dessen Schriften und System bis dahin vorgetragen hat, in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes gehindert werden darf, so liegt doch sowohl in der Thatsache, daß besagtes Breve durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des großen Publikums gekommen ist, als in der Pflicht der Königlichen Staatsbehörde, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die unerfahrene Jugend nicht einem blinden Parteiwesen Preis zu geben, die Nothwendigkeit, vorzusehen:

daß in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des akademischen Lehramts, wozu auch die Uebungen im Konviktorium zu rechnen sind, jede Erwähnung der hier in Rede stehenden Schriften des Dr. Hermes und der dieselben betreffenden päpstlichen Censuren und Verbote vor der Hand gänzlich unterbleibe; sowie auch, daß alles Polemisiren für oder wider das Hermesische System überhaupt oder einzelne charakteristische Lehrsätze desselben ernstlich vermieden werde.

Nachdem des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers Freiherrn von Altenstein Excellenz die Nothwendigkeit dieses Benehmens, sowohl wegen der besondern Ehrerbietung, welche diejenigen, die es angeht, dem apostolischen Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Obliegenheit, den kirchlichen Sinn der Jugend zu pflegen, mehrmals amtlich ausgesprochen und außeramtlich einschärfen

lassen, so scheint es doch, daß man diesen ministeriellen Vorschriften, Ermahnungen und Winken nicht überall gebührende Folge geleistet, vielmehr daß der Parteikampf theils im Geheimen, theils offen fortgesetzt worden ist, bis die Sachen zu den in Stadt und Land ruchbar gewordenen Ungebührnissen gekommen sind, deren Zügelung und Unterdrückung gegenwärtig die vorzüglichste Sorge der Königlichen Staatsregierung ausmacht.

Des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers Freiherrn von Altenstein Excellenz hat sich darauf bewogen gefunden, dem mitunterzeichneten Regierungsbevollmächtigten zu befehlen, den vorgenannten Herren Professoren und Dozenten zu eröffnen, wie Se. Excellenz von denselben fordere und mit Zuversicht erwarte:

> daß sie der Erwähnung der Hermesischen Schriften, sowie auch deren Verbotes und der Polemik für oder wider das System oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben, in der Weise, wie zuvor gesagt ist, sich enthalten und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen;

und fügt in dem desfallsigen Reskripte noch ausdrücklich und wörtlich hinzu:

> mag einer über das Verdammungsbreve und dessen Ursprung urtheilen, wie er will, so muß er sich doch gestehen, daß jenes von mir geforderte Verhalten durch die höchsten Rücksichten geboten und im Wesen sowohl der religiösen als der rechtlichen Ordnung begründet ist. Sollte daher, wider meine Erwartung, Jemand so hingerissen und verblendet sein, daß er sich weigerte, sich zu einem solchen Verhalten zu verpflichten, so ermächtige ich Ew. &c. hierdurch, denselben zur Erklärung aufzufordern, ob er sein Amt niederzulegen geneigt sei, und dabei zu erklären:
>
> > daß wer dieser meiner Vorschrift entgegen handeln würde, die Suspension vom Amte, und im Vorgang ordnungsmäßiger Untersuchung, nachdrückliche Ahndung, selbst nach Befund der Umstände Remotion zu gewärtigen habe.

Nachdem diese Eröffnung den Anwesenden deutlich vorgelesen worden ist, und sie auf desfallsige Aufforderung erklärt haben, daß sie Alles wohl verstanden, so gelobten sie, dem Inhalte der ihnen gemachten Eröffnung getreulich nachzuleben, und haben diese Versicherung durch ihre eigenhändige Namensunterschrift bekräftigt.

(gez.) **Scholz. Achterfeldt. Klee. Braun. Vogelsang. Walter. Windischmann. Hilgers. Schrammen. Weiler.**

(gez.) **von Rehfues.**

Auch jetzt ließ der Erzbischof nichts von sich hören. Als aber unmittelbar vor dem Anfange der Vorträge den Alumnen des Konviktoriums vorschriftsmäßig die Vorlesungen für das neue Semester bestimmt werden sollten, erklärten die meisten, daß sie sich an jene Entscheidung des Erzbischofs halten müßten. Hier galt es Aufrechthaltung der Zucht, der Gesetze, des Ansehens der Regierung. Der Gehorsam gegen die geistlichen Oberen und Lehrer der Anstalt wurde Allen als Bedingung des Bleibens in derselben gestellt. Die Folge war, daß von Siebzig nach und nach mehr als Sechzig austraten; ein schwerer Verlust für die Kirche, welche des Nachwuchses sehr bedarf, und ein hartes Loos für die jungen Männer, welche so aus ihrer Laufbahn gerissen wurden. Viele Studenten verließen die Universität: die Lehrsäle verödeten. Diese Folgen mußte der Erzbischof voraussehen, und sein Zielpunkt kann eben darum nur der gewesen sein, durch starren Widerstand die katholische Fakultät und das Konviktorium zu zerstören und die Auflösung der Bonner Universität, als solcher, herbeizuführen.

Die Regierung durfte dies nicht dulden, da sich jedoch kurz darauf eine günstige Gelegenheit darbot, dem Erzbischof sowohl über die Unzulässigkeit seines bisherigen Verfahrens, als über den guten Willen der Regierung die vertraulichsten Versicherungen zu geben, so wurde auch dieser Ausweg um die Mitte Septembers versucht, indem der Regierungs-Präsident, Graf Anton Stolberg, der dem Erzbischof persönlich befreundet war, mit der erforderlichen Vollmacht als königlicher Kommissarius versehen, und der Gesandte am päpstlichen Hof, Bunsen, zur Theilnahme an den Verhandlungen nach Köln gesandt wurde.

Die Besprechungen hatten einen freundschaftlichen Charakter, der Erzbischof schien vollkommen befriedigt zu sein, und die Hoffnung war begründet, daß noch vor Anfang des Winterhalbjahrs die obwaltenden Mißstände über die Universitätsangelegenheit ausgeglichen sein würden. Da plötzlich schickte am 18. September der Erzbischof die ihm vorgelegten Schriftstücke den königlichen Kommissarien mit der Erklärung zurück, daß er in Beziehung auf die Streitpunkte wegen der gemischten Ehen bei seiner früheren Ansicht und Praxis stehen bleiben müsse, und nur, wenn ihm dies gestattet würde, eine Vereinigung überhaupt möglich, und eine weitere Verhandlung zulässig sei.

Die bestimmten desfallsigen königlichen Befehle bewogen die Kommissarien, sofort Köln zu verlassen und dem Erzbischof die Erklärung zuzustellen, daß die Voraussetzung, er werde seine Amtsthätigkeit länger fortführen können, unter den obwaltenden Umständen nicht mehr zutreffe, mit ihm also auch nicht weiter verhandelt werden könne.

Unter dem 24. Oktober forderte der Minister Altenstein den Erzbischof auf, sofort entweder seinen Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze zu bezeugen, oder, wenn dies seinem Gewissen widerstrebe, das Erzbisthum niederzulegen. Und als der Erzbischof unter dem 31. Oktober ablehnend antwortete, wurde er am 20. November 1837, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, amtlich von seinem Bischofssitze entfernt und, nach einer gerichtlichen Verhandlung mit dem Oberpräsidenten von Bodelschwingh, dem Regierungspräsidenten Ruppenthal, dem Oberbürgermeister Steinberger und dem Regierungsrath Birk, nach Minden gebracht, wo er bis auf Weiteres internirt wurde."

Hier blieb der Prälat bis nach dem Hinscheiden des Ministers Altenstein und des Königs Friedrich Wilhelm III. Se. Majestät der jetzt regierende König ernannte noch im Jahre 1840 Eichhorn zum Kultus- und Unterrichtsminister, und das System, welches letzterer in Beziehung auf die Versöhnung der angeblich gekränkten katholischen Kirche einzuschlagen beabsichtigte, und für welches er die Milde und Herzensgüte des Königs gewann, gab sich sofort durch eine Bekanntmachung kund, welche er am 1. Januar 1841 erließ. Dieselbe lautet:

„Se. Majestät der König, unser allergnädigster Herr, haben zu beschließen geruht, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß giebt, der diesfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan *frei von allen Beschränkungen stattfinden könne*, und die Vermittelung desselben durch die königlichen Behörden *nur in den Fällen einzutreten habe, wo solche von den Bischöfen oder dem römischen Stuhle selbst nachgesucht werden sollte*. Allerhöchstdieselben hegen das volle Vertrauen, daß bei diesem Verkehr die Bischöfe stets ihres, dem Landesherrn geleisteten Eides der Treue und des Gehorsams eingedenk sein, und auch in Absicht der Anwendung oder Ausführung von Erlassen, welche sie von dem römischen Stuhle erhalten, die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verfassung nie unbeachtet lassen werden. Demgemäß erwarten Se. Majestät von ihnen nicht nur die jedesmalige *Anzeige von dem Inhalte* der Verhandlungen zwischen ihnen und Rom, sondern auch insbesondere, daß sie die an sie gelangenden Schreiben oder Erlasse des päpstlichen Stuhls, welche *nicht ausschließlich die Lehre betreffen*, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar, berühren, ohne die vorangegangene Zustimmung der weltlichen Behörde weder verkündigen, noch sonst irgend in Anwendung bringen. Dagegen wird die weltliche Behörde die Zustimmung überall bereitwillig

ertheilen, wo die Bekanntmachung oder Anwendung jener Schreiben und Erlasse weder dem Staate, noch den Rechten Einzelner nachtheilig ist. Es gereicht mir zur besondern Freude, Ew. ꝛc. von diesem königlichen Beschlusse, dem Ausflusse des großartigsten Vertrauens, in Kenntniß zu setzen. Se. Majestät haben keinen aufrichtigeren Wunsch, als daß der nun ganz freigegebene Verkehr ununterbrochen aufrecht erhalten, und Allerhöchstdenselben nie durch Mißbrauch die Pflicht auferlegt werden möge, zu Maßregeln zurückzukehren, welche die Erhaltung der Rechte Ihrer Krone und die landesväterliche Sorge für das Wohl und den Frieden aller Ihrer Unterthanen als nothwendig erscheinen lassen könnte.

Berlin, den 1. Januar 1841."

An Höchstseinem nächsten Geburtstag begnadigte der König den Erzbischof mit folgendem Handschreiben:

Hochwürdiger Erzbischof!

Sie werden schon davon unterrichtet sein, daß durch die weise Hülfe des römischen Hofes die Angelegenheiten der Kölnischen Kirche eine glückliche Lösung erhalten haben, und es ist Mir nicht entgangen, daß zu dem erwünschten Ende von bisherigen traurigen Konflikten auch Ihre Bereitwilligkeit mitgewirkt hat. Vor mehr als Jahresfrist gaben Sie Mir Ihr Wort, Ihre völlige Freiheit nicht dazu zu benutzen, nach Köln zurückzukehren. Gewissenhaft haben Sie es gehalten, und indem Ich Ihnen Meine Zufriedenheit in vollem Maße hiermit bezeige, gebe Ich Ihnen Ihr gegebenes Wort zurück, unter der Voraussetzung, daß, falls eine Reise nach Köln in Ihrem Wunsche liegt, solche nicht eher von Ihnen unternommen werden wird, bis der ernannte Koadjutor daselbst eingetroffen ist und die Administration der Erzdiözese übernommen hat. Der Gedanke, daß Sie an politisch-revolutionären Umtrieben Theil genommen, ist von Mir nie getheilt worden, und auch Meine Behörden haben schon früher Veranlassung genommen, denselben zu widerlegen. Da Ich aber weiß, daß Sie und Ihre so ehrenwerthe Familie den dringenden Wunsch hegen, daß diese Erklärung von Mir selbst ausgesprochen werde, so benutze Ich diese Gelegenheit mit Vergnügen zu der Versicherung, daß sich nirgend der geringste gegründete Anlaß zu dem Verdachte findet, daß Sie die Würde Ihrer Stellung und Ihres Amtes zur Beförderung politisch-revolutionärer Umtriebe oder wissentlichen Verbindung mit Personen, die solche Zwecke verfolgten, gemißbraucht hätten. Mit dem herzlichen Wunsche, daß diese Versicherung Ihnen eine verdiente Beruhigung gewähren, und daß es Ihnen von der Vorsehung vergönnt werden möge, sich im Genusse eines ruhigen Alters des wiederhergestellten kirchlichen Friedens noch lange zu

erfreuen, verbleibe Ich mit aufrichtiger Hochschätzung Ew. Hochwürden wohlgeneigter

Paretz, den 15. Oktober 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die vollständige Beilegung dieser Angelegenheit wurde endlich in der Staatszeitung vom 10. Januar 1842 durch nachstehende offizielle Erklärung veröffentlicht:

„Se. Majestät der König, von dem landesväterlichen Wunsche erfüllt, daß die kirchlichen Zustände der Erzdiözese Köln, welche die Gemüther der dortigen Bewohner in Sorge und Spannung erhalten, durch Herstellung einer regelmäßigen obrigkeitlichen Verwaltung wieder geordnet werden, hatten bereits vor längerer Zeit zur Erreichung dieses Zweckes mit dem päpstlichen Stuhle Unterhandlungen anknüpfen lassen. Durch gegenseitiges Vertrauen gefördert, haben diese Unterhandlungen das gewünschte Ziel nicht verfehlt. In Folge einer nähern Kenntnißnahme, daß Herr Erzbischof Clemens August, Freiherr Droste von Vischering, an dem Ungemach einer kränkelnden Gesundheit zu leiden habe, und daß deswegen die Verwaltung der Erzdiözese nicht wenig beschwerlich und mühevoll für ihn sein würde, haben Se. Heiligkeit der Papst, nach eingeholter Meinung und Zustimmung des Herrn Erzbischofs, es für eine angemessene Maßregel erachtet, daß demselben unter Zustimmung Sr. Majestät des Königs ein Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben werde, welcher den erzbischöflichen Sprengel, kraft apostolischer Vollmacht, zu verwalten habe. Demgemäß haben Se. päpstliche Heiligkeit durch ein unter dem Fischerringe ausgestelltes Breve vom 24. September d. J., kraft apostolischer Machtvollkommenheit, den Bischof von Speyer, Herrn Johannes von Geißel, der wegen der einsichtsvollen, des allgemeinen Vertrauens sich erfreuenden Leitung seiner bisherigen Verwaltung dem päpstlichen Stuhle Namens Sr. Majestät des Königs besonders dazu designirt worden war, zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge und zum Apostolischen Administrator der Erzdiözese Köln mit allen und jeden nothwendigen und angemessenen Fakultäten ernannt und bestellt. In Ausführung dieses Breve's, wozu Se. Majestät der König, unter Vorbehalt der Rechte des Metropolitan-Kapitels zu Köln, welches stets eine treue Fürsorge für das Wohl der Diözese bewiesen, für künftige Fälle, die Genehmigung ertheilt haben, ist der seitherige Bischof von Speyer, Herr Johannes von Geißel, nach vorher erlangter freundlicher Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Baiern, eingeladen worden, an dem hiesigen königlichen Hoflager zu erscheinen, um in der Eigenschaft eines nunmehrigen Koadjutors mit dem Rechte der Nach-

folge und eines Apostolischen Administrators der Erzdiözese Köln den Eid der Treue und Unterthänigkeit zu leisten. Dieser Einladung folgend, ist der Prälat auch an dem königlichen Hoflager erschienen und hat am heutigen Tage in der ihm übertragenen Amtseigenschaft den Homagial-Eid in die Hände Sr. Majestät des Königs abgelegt."

Welchen Dank erntete nun aber die Gnade des Königs und die Nachgiebigkeit des neuen Kultusministers von Seiten des Erzbischofs von Köln Clemens August? Daß derselbe dem Titel nach Erzbischof blieb und für die Dauer seines Lebens durch einen Koadjutor vertreten wurde, war schon eine dem Ansehen des römischen Stuhls gewährte Konzession; und es mag auch immerhin angemessen erscheinen, wenn der Prälat während seines zurückgezogenen Lebens in Minden sich mit der Ausarbeitung einer Schrift über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat vom katholisch-hierarchischen Gesichtspunkte aus beschäftigte. Daß er aber, nachdem ihm eine kaum verdiente Nachsicht von seinem Könige zu Theil geworden, seine wiedergewonnene Freiheit dazu benutzte, um durch seine Schrift eine neue Brandfackel in das trotz seiner konfessionellen Verschiedenheit sich eins fühlende preußische Volk zu werfen und recht eigentlich die katholischen Unterthanen seines Königs gegen diesen und seine Regierung zu religiösem Fanatismus aufzustacheln, wirft entweder auf den persönlichen Charakter des Erzbischofs, oder auf die katholische Lehre in Beziehung auf Treue und Gehorsam gegen den von Gott eingesetzten König und Herrn ein eben nicht günstiges Licht.

Diese Schrift, welche den Titel führt: „Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten" ist im Jahre 1843 erschienen, aber nach dem Datum des Vorworts bereits am 21. Januar 1841 als Manuskript vollendet worden. Es mag dahingestellt bleiben, aus welchen Gründen der Autor, wie er selbst anführt, sein Manuskript über 2 Jahre lang zurückgehalten hat, aber wahrscheinlich ist es, daß er dasselbe vor dem Drucke nach Rom geschickt und die päpstliche Einwilligung für die Veröffentlichung eingeholt hat. Auch der Umstand dürfte der Erwähnung werth sein, daß das genannte Buch, um der für Schriften von nicht über 20 Bogen damals gesetzlich vorgeschriebenen Zensur zu entgehen, mit einer außerordentlichen Raumverschwendung gedruckt und dadurch auf 20 Bogen und eine Seite ausgedehnt ist. Uns interessirt hier derjenige Abschnitt, in welchem der Autor von dem Rechte der Kirche auf den öffentlichen Unterricht handelt. Denn wenn die in diesem Abschnitt ausgesprochenen Ansichten auch nur den geringsten Erfolg für sich gewinnen sollten, dann ist es um die Intelligenz des preußischen Volks und um alle Güter geschehen, welche die öffent-

liche Wohlfahrt bedingen. Der betreffende Abschnitt verdient daher eine vollständige Mittheilung. Er lautet:

VIII.

„Von dem Rechte der Kirche auf die Schulen, Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten.

Man könnte hier von der Voraussetzung ausgehen, daß Kirche und Staat ihre jederseitigen Rechte gemeinschaftlich auf dieselbigen Anstalten der erwähnten Art ausüben; ich glaube aber, daß es dann kaum möglich, obgleich unumgänglich nöthig sein würde, den jedem Theile zukommenden Einfluß auf solche Anstalten so anzugeben, daß es jedem von Beiden, der Kirche sowohl als dem Staate, genügen würde, und es würde in praxi, weil dann ein gemischter Einfluß stattfinden würde, mehr oder weniger die böse Frucht sich zeigen, welche, wenn auch nicht immer, doch zu häufig alles Gemischte —

gemischte Schulen,
gemischte Gymnasien,
gemischte Konvikte,
gemischte Pensionate,
gemischter Kirchen-Gebrauch (Simultanea),
gemischte Herren- oder Damen-Stifter,
gemischte Universitäten u. s. w.

nämlich Unfrieden, oder einen auf Indifferentismus, Charakterlosigkeit beruhenden Scheinfrieden hervorbringen, so daß es besser zu sein, sicherer zum Ziele zu führen scheint, einen andern Weg einzuschlagen.

Ich habe nämlich die Ueberzeugung gewonnen, eine Ueberzeugung, die sich mehr und mehr in mir befestiget, daß hier nicht die Frage sei, welchen und wie viel Einfluß die Kirche, und wie viel der Staat, dem Rechte zufolge, auf die gemeinschaftlichen Schul- und Bildungs-Anstalten haben müsse; auch nicht ob der Staat Schul- und Bildungs-Anstalten haben könne, sondern daß es auf die Lösung der Frage ankomme: ob nicht auch die Kirche Schul- und Bildungs-Anstalten haben solle, haben müsse? ob nicht diese Anstalten, wenn nicht ausschließlich, doch ganz vorzüglich zum Bereiche der Kirche gehören. Wir müssen hier die Bestimmung, den Beruf der Kirche, und die Bestimmung, den Beruf der Staaten erwägen und zusammenhalten mit der Bestimmung der Schul- und Bildungs-Anstalten.

Die von Gott angeordnete Bestimmung der geselligen Verbindungen unter Menschen, die wir Staaten nennen, ist offenbar die: das Recht, die äußere, das heißt die in Worten und Werken sich bekundende Gerechtigkeit zu handhaben; jedes Recht, einzelner wie moralischer Personen,

wider jeden Angriff zu schützen; die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wahren; das friedliche Zusammenleben der Unterthanen und den Frieden nach außen hin gegen Nachbarstaaten zu sichern, und als Vollzieher der Gerechtigkeit Gottes das Gute durch Irdisches zu belohnen, das Böse durch Irdisches zu bestrafen.

Mir scheint in dieser Bestimmung der Staaten der Beruf, sich den Schul-, den Erziehungs-, den Bildungs-Anstalten, überhaupt der Erziehung zu unterziehen, auch ein dazu gegebener Auftrag nicht zu liegen; indessen können wir, wenn man will, daß die Staatsgewalt auch unmittelbar und auf eine andere Weise als durch Beischaffung der Geldmittel, Baulichkeiten u. s. w. sorge, das dahingestellt sein lassen. Die hier zu beantwortende Frage ist nicht: ob und inwiefern dem Staate die Erziehung obliege, sondern in welchem Verhältnisse die Schule, die Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten zur Kirche stehen.

Die Kirche hat ganz eigentlich den Beruf, die Menschheit zu erziehen, den Menschen dazu zu verhelfen, daß sie während des Pilgerlebens auf Erden reif werden, durch den Tod in das ewige Leben, in die himmlische Seligkeit hineingeboren zu werden — dazu allein ist das Leben des Menschen auf Erden. Die Kirche ist von Gott dazu berufen, daß sie, die Lehrerin der Wahrheit, die Menschen vor Irrthum, vor Lüge bewahre; die Menschen von innen, wohin die Staatsgewalt nicht reichet, die Leidenschaften zähmend, erziehe, heilige; und zwar nicht allein, daß sie die verzogenen, ungerathenen Kinder wieder zurecht bringe, sondern sie zu bewahren, daß sie nicht ungerathene Kinder werden.

Ihrer Bestimmung, ihrem Berufe, ihrer Liebe, ihrer Natur zu Folge hegt und pflegt die Kirche ihre Kinder von ihrer Geburt an bis in den Tod, daß sie vor jedem Schaden, vor jedem Irrthum, vor Unsittlichkeit, überhaupt vor Allem, was ihrer Tugend, dem Grunde ihrer Hoffnung auf das ewige Leben, ihrem inneren Frieden, dem Frieden der Seele Gefahr bringen würde, möglichst bewahrt werden, daß sie ein heiliges Leben führen, kurz, daß sie von Jugend auf zu ächten Christen gebildet werden. — Wird nun die Kirche dieser ihrer Aufgabe genügen können, wenn sie nicht ihre eigenen Schulen, Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten hat? Würde es nicht eine, der Bestimmung der Kirche widersprechende Einrichtung sein, wenn die Kirche sich gefallen lassen müßte, sich mit den ihr vom Staate überlassenen Früchten seines Erziehungs-Baumes zu genügen.

Gehen wir jedoch ein wenig in's Einzelne.

Die Gymnasien und Progymnasien fasse ich beide unter die Bezeichnung Gymnasien zusammen.

Wir müssen nun die Bestimmung derselben mit dem Berufe der Kirche zusammen halten, um zu versuchen, ob wir jenen, welche die Gymnasien als dem Bereiche der Kirche, mit einziger Ausnahme der Religionslehre, fremd, und alles Uebrige als dem Staate angehörend ansehen eine andere Ueberzeugung beibringen können.

Die Gymnasial-Schüler haben noch kein bestimmtes Fach, noch keinen Stand gewählt; (Ausnahmen machen jene, welche in die Gymnasien treten, um nur einige Schulen mitzumachen, dann aber zu irgend einem Gewerbe überzugehen). Beides aber geschieht bei ihrem Austritt aus den Gymnasien. Was die Standeswahl betrifft, so ist dieselbe von der größten Wichtigkeit, da von der Standeswahl wohl ganz vorzüglich das zeitliche Wohl und das ewige Heil nicht bloß des Wählenden, sondern auch derjenigen abhängt, mit welchen der Wählende durch seine Standeswahl während seines Lebens in besondere Berührung kommen wird. Auch denke ich, daß kein Christ glauben werde, daß Gott sich um die Standeswahl der Jünglinge nicht bekümmere. — Er, vor dem alle Haare unseres Hauptes gezählet sind — Er, ohne dessen Willen kein Sperling vom Dache fällt.

Die Jünglinge müssen daher in den Gymnasien so gebildet werden, daß sie befähigt werden und den ernsten Willen haben, mithin die nöthigen Mittel anwenden, zu erkennen, zu welchem Stande sie von Gott berufen sind, und dann auch dem erkannten Willen Gottes zu folgen.

Die Zöglinge im Gymnasium müssen ferner so gebildet werden, daß sie befähiget werden, den mit dem gewählten oder zu wählenden Stande ihnen überkommenden Pflichten zu genügen; daher die Bildung Seele und Leib umfassen muß; sie müssen jene Kenntnisse, welche am besten und leichtesten in dem noch jugendlichen Alter erlernt werden und jedem, welchen Stand immer er wählen möge, nützen, erlernen. Die Bildung muß die Fundamente aller Wissenschaften umfassen, damit, nach getroffener Wahl des Standes und des betreffenden wissenschaftlichen Fachs, auf jenem Fundamente könne fortgebaut werden.

Vor allem Andern aber müssen die Zöglinge des Gymnasiums zu guten Christen gebildet werden; denn sonst ist alles nicht allein unnütz, sondern schädlich; denn die Bildung in allem Andern ohne die Bildung zum guten Christen macht den Menschen zum Gift der Mitmenschen.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier in ausführliche Erörterungen mich einlassen wollte; jedoch muß ich bemerken:

daß, wo die Gymnasial-Schüler zu Vielwissern gebildet werden wollen, die Gründlichkeit, das heißt die Hauptsache, eingebüßt wird, und sie allerlei lernen, welches sie nachher gar nicht gebrauchen können; und diejenigen, ich mag wohl sagen, wenigen

jungen Leute, welche die Gründlichkeit mit dem Vielwissen zu verbinden das Talent haben, leicht die Gesundheit des Körpers einbüßen; und endlich in den Jünglingen der Dünkel so gebildet wird, daß sie beim Austritt aus dem Gymnasium glauben, gelehrter zu sein, als alle Andern, und glauben, sie seien mit dem Lernen fertig, da doch das eigentliche Lernen erst dann anfängt, und eben was sie am meisten in der Gymnasialzeit zu erlernen haben, das Lernen ist; daß die höchste Wichtigkeit insbesondere des Verhältnisses der Philosophie und der Geschichte zum Christenthum nicht verkannt werden kann; — daß der Verstand nicht allein sehr gründlich und sehr konsequent denken, sondern auch schweigen lernen müsse.

Wenn wir nun die eben angedeutete Bestimmung der Gymnasien mit dem Berufe der Kirche — den ganzen Menschen zu erziehen zum guten Christen, somit zum guten Bürger; seinen Verstand und seinen Willen, sein Inneres und Aeußeres von der Kindheit an bis in den Tod zu erziehen, zu bilden — zusammenhalten, dann glaube ich, die Forderung der Kirche, ausschließlich für sich Gymnasien zu besitzen, völlig gerechtfertiget.

Aber ich gehe noch weiter und werde eine Behauptung aufstellen, bei welcher Vieler Haare sich sträuben, welche Viele als ein enormes Paradoxon ansehen werden. Ich behaupte nämlich nicht nur, daß die Kirche für sich ausschließlich Gymnasien haben müsse, sondern daß die Kirche die völlige Freiheit haben müsse, diese Gymnasien der Leitung geistlicher Korporationen anzuvertrauen; — (ob Jesuiten — Johannes von Müller sagt, da er von der Aufhebung der Jesuiten spricht: Die Weiseren haben bald eingesehen, daß durch jene Aufhebung eine Vormauer aller Autorität gefallen sei — oder Andere, darauf kömmt es hier nicht an) — ja ich behaupte, daß das Eine wie das Andere zur Ruhe in den Staaten und zum Blühen der wahren Wissenschaft durchaus nöthig ist, und will hier nur bemerken, daß völlige Sorgenfreiheit in Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens der Regel nach conditio sine qua non ist,

> damit sich einer ganz der Wissenschaft, oder überhaupt seinem Fache widme — nicht Menschen zu gefallen, daher ihrer Verkehrtheit zu schmeicheln, oder Neues vorzubringen, um höher zu steigen, sondern nur Wahrheit suche und lehre; — diese conditio sine qua non findet in gut eingerichteten Korporationen statt.

Nur in geistlichen Korporationen ist vollständig zu erreichen, daß Alle und Alles, vom selbigen Geiste, vom Geiste der Wahrheit und der Liebe beseelt, gemeinschaftlich zu demselbigem schönen Ziele hinwirken.

Nur in geistlichen Korporationen findet sich immer für jedes Fach passender Nachwuchs; NB. ich rede nicht von modernisirten geistlichen Korporationen, wo die Verbindung der Klöster desselbigen Ordens mit einander und mit ihrem General nicht mehr stattfinden soll.

Der Flachheit unserer Zeit zu Liebe will ich nur noch anführen, daß vermittelst geistlicher Korporationen mehr, aber mit viel weniger Kosten-Aufwand, erzielt wird — und wende mich zu den

Universitäten. Die Universitäten sind für Jünglinge bestimmt, deren Erziehung, soviel andere Menschen dazu thun können, als fast vollendet vorausgesetzt wird; für Jünglinge, die ihr wissenschaftliches Fach, dem von ihnen gewählten Berufe gemäß, gewählt haben.

Ueber die Arznei und weltliche Jurisprudenz will ich mich nicht einlassen; aber die große Wichtigkeit der philosophischen Wissenschaften — die Geschichte dahin gerechnet — und der Theologie — das Kirchenrecht dahin gerechnet — und die große Wichtigkeit des Vortrags dieser Wissenschaften und der diesem Vortrage zur Grundlage dienenden Bücher oder Hefte; die große Wichtigkeit der Persönlichkeit, Gesinnung u. s. w. der Professoren und Lehrer und des Curators der Universität, und der Statuten in Beziehung auf den Glauben, auf die Religiosität der Studirenden, so wie überhaupt die überaus große Gefährdung ihrer Sittlichkeit, ihres Glaubens, ihres zeitlichen und ewigen Heils, bei der gewöhnlichen Einrichtung der Universitäten, kann wohl kein Verständiger verkennen.

Es wäre doch wohl recht nöthig, daß nicht allein Burschenschaften und was den Staat, das irdische Wohl in Gefahr bringt, sondern nebst dem die Gefährdung des ewigen Heils, bei der Einrichtung der Universitäten berücksichtigt würde. Sonst standen die Universitäten unter Kirche und Staat; ich bezweifle, daß das hinreichend war zur Abwendung der Gefährdung des ewigen Heils. Jetzt scheint die Ansicht, als gehörten die Universitäten ausschließlich zum Bereiche des Staats, obzuwalten; um so mehr ist die Kirche verpflichtet, auch für sich entweder ausschließlich Universitäten zu reklamiren, oder wenigstens in Beziehung auf Alles, was das ewige Heil gefährdet, oder dem ewigen Heile frommet.

Daß das Universitätsleben nicht geeignet ist zur Bildung der Zöglinge des geistlichen Standes, wird wohl Jeder erkennen; wie auch, daß es dazu nothwendig der Seminarien bedürfe.

In Beziehung auf das über die Schul- und Bildungs-Anstalten Gesagte bemerke ich: daß ich mit dem für die Kirche in Anspruch genommenen Rechte, auch für sich ausschließlich solche Anstalten zu besitzen, nicht sagen will, daß der Staat nicht soll Einsicht nehmen können von Dem, was die Kirche in den erwähnten Anstalten vornimmt, — die Kirche hat

in dieser Beziehung kein Geheimniß; — Einsicht mag der Staat nehmen, aber nicht Aufsicht, nicht Vormundschaft.

Obgleich die Seminarien unter die Bildungs-Anstalten gehören, und also keinem besondern Artikel anzugehören scheinen, so ist doch dieser Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß ich ihn unter einem besondern Artikel behandle."

Im XVII. Abschnitt rechtfertigt der Erzbischof sein entschiedenes Auftreten gegen die preußische Regierung in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, indem er — natürlich von seinem Standpunkte aus — auf die in der früheren weltlichen Gesetzgebung anerkannten Rechte der Kirche auf die Schul- und Bildungs-Anstalten einen flüchtigen Blick wirft. Er sagt:

„Der westphälische Friede erkennt an, daß die Schulsachen Kirchen-Angelegenheit sind; das heißt, er erkennt das Bestehende, was er vorfand, an, was er nicht verkennen konnte.

Der letzte Reichsdeputationsschluß bestimmt im §. 63: „Die bisherige Religionsübung*) (zu den Religionsübungen gehören auch Prozessionen, Wallfahrten, öffentliches Versehen der Kranken, Läuten) eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds (jeder Religion .... soll auch der Schulfond verbleiben; die Schulen werden folglich als Religionsangelegenheit anerkannt), nach der Vorschrift des westphälischen Friedens verbleiben. Dem

---

*) In einer am Schlusse des Buchs zu dieser Stelle als wesentliche Erläuterung hinzugefügten Bemerkung sagt der Verfasser:

„Religionsübung ist ein sehr allgemeiner Ausdruck, und dürfte es Viele geben, welche darunter irrig nur öffentliche, eigentlich gottesdienstlich genannte Handlungen verstehen, — was in Beziehung auf diese, im Widerspruch mit dem angeführten § 63 des Reichsdeputationsschlusses geschehen ist, will ich hier nicht weiter erörtern; aber gehört nicht die treue Erfüllung der Berufs-, der Standespflichten zur Religionsübung, und zwar so sehr, daß ohne die Erfüllung dieser Pflichten die Religiosität fehlt. Wenn der Apostel (Apostelgeschichte Kap. 20 V. 28) die Bischöfe dringend auffordert: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit episcopos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo, so gehört doch zuverlässig die Erfüllung dieser vom heiligen Geiste den Bischöfen aufgelegten Pflichten zur Religionsübung der Bischöfe. Diese Religionsübung hat also den § 63 gegen Kränkung aller Art schützen wollen, d. h. er hat die Bischöfe in der völlig freien Ausübung ihrer Lehr-, Weih-, gesetzgebenden, richterlichen und ausführenden Gewalt, sowie in dem völlig freien kirchlichen Geschäftsverkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, mit allen Mitgliedern des Episkopats, mit allen Geistlichen ihrer Diözese, mit allen ihren Diözesanen schützen wollen.

Landesherrn steht jedoch frei, andere Religions-Verwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Wenn nun bis dahin die Kirche das Recht hatte, eigene Schulen, Schul- und Bildungsanstalten, nebst den dazu gehörigen Fonds zu haben, wodurch hat sie denn dieses Recht verloren?

Etwa durch Abtretungen, durch Friedens-Schlüsse, bei welchen die Kirche nicht gefragt worden, oder gegen welche sie protestirt hat? Die pazifizirenden Theile konnten doch wohl nicht abgeben oder abtreten, was sie nicht hatten? Oder etwa nach dem Eroberungsrecht? Können aber wohl Rechte erobert werden, die nicht da sind? Konnte Bonaparte dergleichen erobern und dann abgeben? Auch nimmt die Staatsgewalt selbstredend nicht die Befugniß in Anspruch, der Kirche soviel oder sowenig Rechte zu lassen oder zu nehmen, als den oft recht feindlich gegen die Kirche gesinnten Gelehrten gut dünket?

Man wird mir vielleicht hier vorwerfen, ich streite, wie der bekannte spanische Ritter, gegen Windmühlen, da wenigstens im Preußischen die Rechte der Kirche auf die Schule gebührend beachtet seien. Man wolle mir aber, da der Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit ist und, wie mir scheint, nicht gehörig beachtet wird, erlauben zu bemerken, daß, wenigstens meiner Ueberzeugung nach — ich wünsche, daß ich irre —, im Preußischen die katholische Kirche gesetzlich gar keine Schule hat, noch haben soll, da in Preußen, nach meiner Ansicht, gesetzlich keine andern Schulen, als nur Staats-Schulen sein sollen. Es kann, dünket mich, kaum klarer, als

> in der Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privat-Lehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend — Seitens des Königlichen Staats-Ministeriums unter dem 31. Dezember 1839 erlassen —

geschehen ist, ausgesprochen werden, daß in der preußischen Monarchie nur Staats-Schulen gestattet sein sollen.

Es scheint in dieser Verfügung wirklich keine Art der Unterrichts- oder Bildungs-Anstalten übergangen zu sein; auch reicht sie, meines Bedünkens, vollkommen hin, um zu zeigen, sowohl daß es im Preußischen gar keine andern, als nur Staats-Schulen geben solle, als auch um zu zeigen, was denn eigentlich dazu gehören solle, daß eine Schule, eine Lehr-Anstalt u. s. w. Staats-Schule, Staats-Lehranstalt u. s. w. sei; in nuce, aber recht klar und fast allumfassend, sagt solches der §. 7 der erwähnten Instruktion; er lautet wörtlich wie folgt:

„Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen; diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler, und selbst auf das Lokale der Privat-Schulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken."

Daß nun eine Privatschule, welche auf solche Weise den Staats-Behörden und ihrer, und einer solchen, Beaufsichtigung unterworfen ist, wenn auch nicht dem Namen nach, dennoch in der Wirklichkeit in die Kategorie der Staats-Schulen gehöre, ist, dünkt mich, eben so wenig zu verkennen, als auch daß keine Kirchen-Schulen sein sollen.

Da nun das große Gewicht, welches von Staatswegen auf den Besitz der fraglichen Anstalten gelegt wird, unverkennbar ist, so kann das Gouvernement unmöglich der Kirche verübeln, daß auch sie eben so großes Gewicht auf den ausschließlichen Besitz solcher Anstalten legt, und auf deren Besitz bestehet, und zwar darauf bestehet und bestehen muß, als auf einem der in ihrem Berufe, in ihrer Bestimmung, in ihrer Selbstständigkeit wesentlichst gegründeten Rechte, und zwar in eben dem Umfange, wie in der angeführten Instruktion in Beziehung auf die Staats-Schulen u. s. w. angegeben ist, insbesondere alle Lehr-Anstalten u. s. w. umfassend.

Zum Schlusse über diesen Gegenstand lege ich den letzten Theil eines in einer Zeitschrift enthaltenen Aufsatzes vor.

Ueber den Hegelianismus und das Christenthum in Preußen.

Auf dem Felde der Schule war es, wo der Minister v. Altenstein den Katholizismus insbesondere, aber eigentlich auch das ganze Christenthum in seinem innersten und tiefsten Leben zu zersetzen und zu vernichten strebte.

Er hatte sich nach und nach nicht blos der Universitäten, denn hier duldete er jede Doktrin, selbst die katholische, sondern aller Gymnasien, höherer Schulen, endlich auch aller niederen Schulen in der Stadt und auf dem Lande völlig bemeistert. Für die geringste Dorfschule, wie für das Gymnasium, war der Lehrplan genau vorgeschrieben, die Lehrbücher, selbst die Hülfs- und Lesebücher, bezeichnet. Es war dafür gesorgt, daß in Allen die antikatholischen Lehren und Tendenzen, wenn auch oft sehr fein

verdeckt, ausgesprochen und verbreitet waren; aber nirgends durfte deshalb ein offener Angriff gegen die katholische Kirche oder das Christenthum vorhanden sein. Dabei war er sehr vorsichtig; kein allgemeiner Lehrplan für die ganze Monarchie, nicht ein- für allemal bestimmte Lehrbücher wurden vorgeschrieben, sondern in jedem Regierungsbezirke war dies verschieden; überall war die Wahl zwischen mehreren Lehrbüchern offen gelassen; auch Modifikationen zwischen den verschiedenen Konfessionen gestellt. Mit den Katholiken ward dabei ungemein vorsichtig verfahren; die Speise wurde jedem gereicht, wie er sie eben vertragen konnte.

Am Rhein und in Westphalen, wo der Katholizismus noch am konzentrirtesten herrschte, war die Einmischung nur sehr leise; die Bischöfe wurden befragt, der Lehrplan vorgelegt, nur durch die weltlichen Nüanzen ward das Antikatholische allmälig verbreitet. In Schlesien und Westpreußen ging man offener zu Werke; eine Einmischung der Kirche in die Schulen ward hier gar nicht mehr geduldet. Am Katholizismus selbst rührte man natürlich nirgends; aber pseudo-katholische Erbauungs- und Andachtsbücher wurden überall hin eingeschmuggelt.

Noch wichtiger war, daß man Schullehrerseminarien gänzlich der Kirche entzog; hier wurden die antikatholischen Tendenzen völlig begründet und festgestellt; von hier aus verbreiteten sie sich als mündliche Lehre, als mündliche Kommentare von vielleicht sonst unschuldigen und nicht unkatholischen Büchern, durch alle Adern des Volks. Hier war und ist jede Kontrolle fast unmöglich; auch trifft Bischöfe und die katholische Geistlichkeit vielfach der Vorwurf, daß sie dieselbe nicht einmal versucht haben. Sie bekümmern sich leider um die Anstellung der Landschullehrer nur zu wenig; bei diesen aber ist die sogenannte Emanzipation von der Kirche eine fixe Idee, und in den östlichen Provinzen stehen Schullehrer und Pfarrer, wenn sie nicht gerade Beide die rationalistischen Sympathieen haben, sich häufig direkt in allen Einwirkungen entgegen. Den Lutheranern und Reformirten geht es nicht besser, ja bei ihnen ist die Sache schon viel weiter gefördert, da ein großer Theil ihrer Geistlichkeit von selbst in diese Richtungen seit lange eingegangen ist.

Lasset uns nur die Schule, sagte das Ministerium Altenstein, die Pracht eures äußern Gottesdienstes, eure äußere hierarchische Einrichtung, eure Bischöfe und Kapitel lassen wir euch gern, wir werden sie ehren und schätzen, sie dienen uns in diesem Augenblicke sogar noch sehr gut als Deckmantel unsere Anordnungen zu fördern, wir erhalten durch sie die Ruhe der Katholiken. Ist aber erst das wesentlich Katholische in dem Herzen des Volkes erlöscht, sind die alten Traditionen durchschnitten, dann

fällt ja die Hierarchie von selbst und wird als alter Plunder in den Kehricht geworfen, um zertreten zu werden, oder höchstens unter den übrigen Staats-Beamten einrangirt. Darum konnte dem Ministerium Altenstein nichts unerwünschter kommen, als der Streit über die gemischten Ehen. Hierdurch wurden die Katholiken aus der Lethargie geweckt, ihr Selbstbewußtsein erwachte, und das vorsichtig und fein begründete, schon halb aufgeführte Gebäude des Hegelschen Staatsthums ist auf einmal in Frage gestellt. Darum kann der Tod des Ministers von Altenstein im Jahre 1840 allerdings als ein bedeutendes, für Preußen providentielles Ereigniß angesehen werden.

Wird das neue Ministerium in demselben Geiste und Sinne handeln, so wird der Krieg auf Leben und Tod mit der katholischen Kirche fortgesetzt; aber nicht mehr im Geheimen, wie bisher, sondern öffentlich, denn die Katholiken wissen gegenwärtig sehr wohl, worauf es ankömmt, und die Laien fast noch besser als der Clerus. Und sollte das Regentenhaus nicht einsehen, wie gefährlich es wäre, wenn die katholische Kirche im Preußischen unterginge? Würde nicht die völlige Zersetzung des Protestantismus und fast alles positiven Christenthums die nothwendige Folge sein? Noch ist es Zeit zur Rückkehr, und wenn es auch unendlich schwer sein mag, eine eingeschlagene Bahn völlig zu verlassen, so sind doch noch Auskunftsmittel zu finden."

Unter den Entgegnungen, welche die Schrift des Erzbischofs hervorrief, ist unstreitig die Beleuchtung derselben durch den trefflichen Philipp Marheineke die hervorragendste und umfassendste. Sie befindet sich in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, und wir entlehnen ihr nachfolgende Stelle, welche sich auf den hier vorliegenden Gegenstand bezieht.

„Sollen wir uns nun nach diesem Allen mit dem erzbischöflichen Werk der Friedensstiftung zwischen Staat und Kirche noch im Einzelnen beschäftigen? Wir müssen es wohl, der Vollständigkeit wegen, doch mit einiger Kürze und Auswahl. Die Rechte des Staats in Bezug auf die Kirche faßt der Hr. Verfasser als solche zusammen, die in der Landeshoheit liegen und durch das jus circa sacra bezeichnet sind. Auf dem Standpunkt des Hrn. Verf. kann das jus circa sacra im Wesentlichen nichts Anderes bedeuten, als daß der Staat so weit als möglich um die Kirche herum gehe und sich von ihr entfernt halte. Er beschränkt dies Recht auf das Negative, daß er sich vor Beschädigungen von Seiten der Kirche hüte (jus cavendi), und auf das Positive, welches er aber nicht sowohl Recht als Verbindlichkeit genannt wissen will, die Kirche zu beschützen (jus tuendi). Er leitet Beides aus seiner Koordination des Staats und der

Kirche ab, ohne zu bedenken, daß nur darum beiderlei Recht nothwendig ist, weil die Koordination als dieses leere Gleichgewicht, so wie sie in's wirkliche Leben übergeht, und sich geschichtlich erweiset, sofort in's Schwanken geräth, die Waagschale sich entweder nach der einen, oder andern Seite neigt, somit als Koordination sich aufhebt. Denn wenn sie eine wahre und wirkliche oder es Ernst mit ihr wäre, so brauchte wahrlich der Staat sich nicht in Acht zu nehmen vor der Hierarchie, noch entstände für ihn gar die Verbindlichkeit, sie zu beschützen, da sie in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ohnehin genugsam im Stande ist, sich selbst zu vertheidigen und zu beschützen, und der Staat könnte seinerseits eine solche Beschützung leicht überflüssig machen durch ein gerechtes Verhalten gegen die Kirche. Der Hr. Verf. will aber selbst nicht einmal, daß das jus cavendi unnöthig werde, weil dies die Kirche in die Unmöglichkeit setzen würde, dem Staat zu schaden, und so aus der Koordination gleich wieder die Subordination unter den Staat entstände; also die Möglichkeit soll bleiben, aber die Wirklichkeit einer Beschädigung wird als möglich geleugnet, und als solche Dinge, die den Staat gar nicht beschädigen können und als solche „anerkannt" sind, nennt der Herr Erzbischof naiv genug auch die Kirchengesetze und das Kirchenrecht. In Beziehung darauf kann und darf, nach ihm, kein jus cavendi stattfinden. Man müßte wenig Kenntniß der Geschichte haben, wenn man leugnen wollte, daß die ganze Dialektik der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche seit dem Mittelalter und seit es ein päpstliches Kirchenrecht giebt, sich um diesen Punkt gedreht, der Klerus gar viele Gesetze darin gemacht hat, welche mit jedem Staat, der sich irgend selbst begreift, unvereinbar sind, und die Nothwendigkeit eines jus cavendi von Seiten des Staates hinreichend motivirt haben. Der Staat soll, wenn er unbedingtes Vertrauen zur Kirche hat, von diesem Recht keinen Gebrauch machen, nach dem Hrn. Erzbischof; so vertrauend, bedarf er aber überhaupt keines jus cavendi und die Forderung ist somit eigentlich, er soll sich sorglos der Diskretion der Kirche überlassen, und wenn doch nun, nach ihm, der Staat dies Recht haben muß, nur zu dem Zweck, damit die Kirche dem Staat nicht subordinirt erscheine und sie nicht außer Stand gesetzt werde, dem Staat, wie Gutes, so auch Böses anzuthun („wie wir Menschen nun einmal sind,") so wäre das viel Einfachere, die Kirche, die ohnehin das Himmelreich auf Erden ist, nähme sich selbst hinreichend in Acht, damit der Staat sich nicht mehr vor ihr in Acht zu nehmen brauchte. So lange aber in der Hierarchie das Himmelreich auf Erden noch nicht ganz evident erschienen ist, wird man dem Staat nicht verargen, wenn er es an den nöthigen Präkautionsmaßregeln nicht fehlen läßt. Das Recht der Beschützung nimmt der Herr Verf. ohne Weiteres

nur als Verpflichtung des Staats; er führt aber nicht dazu an, was doch zum Beschützen wesentlich erforderlich ist, daß auch der Schützling, der ja in einzelnen Fällen auch Böses thun kann („wie wir Menschen nun einmal sind“), stets in den Gränzen seiner Befugnisse bleibe. Endlich, damit kein Zweifel übrig bleibe, wie es auf diesem Standpunkt mit beiderlei Recht allein gemeint sein kann, wird der Kirche, von wegen der Koordination, Beides in gleicher Weise beigelegt. Auch die Kirche hat sich vor dem Staat in Acht zu nehmen und ihn zu beschützen. So ist der Unfriede völlig etablirt und zur Grundlage des Friedens gemacht. In der That kann auf dem Boden des Rechts aller Friede nur der negative, d. h. nicht mehr und nicht weniger als nur kein Unfriede sein. Um zum wahren, inhaltsvollen Frieden zu gelangen, muß man sich in ein ganz anderes Element erheben; da muß man vor allem Gratians Dekret, die Dekretalen (besonders die falschen), die Extravaganzen und das ganze corpus juris canonici bei Seite und in Vergessenheit stellen. Der Herr Verf. geht weiter in seiner Auseinandersetzung von Staat und Kirche, um auf dem Wege den Frieden abzuschließen, d. h. ihn auszuschließen. Das Placet will er gänzlich beseitigt wissen; denn das Minimum, welches er davon zuläßt, ist nicht der Rede werth. Auf dem Grunde seiner Koordination frägt er sogar: ob nicht aus dem Placet folge, daß auch die Kirche die Handlungen des Staats genehmigen müßte? Dies soll ohne Zweifel die Unzulässigkeit, Absurdität des Placet von Seiten des Staats zeigen; es zeigt aber zugleich, was und wie viel ein Klerus, der sich für das Himmelreich auf Erden hält, sich einzubilden fähig ist. — Näher zeigt sich dies bei der Frage: wie es mit den Schul- und Bildungs-Anstalten zu halten sei? Auf die Stelle der Bibel: Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin u. s. w. sich berufend, setzt hier der Herr Erzbischof hinzu: „Mir scheint in dieser Bestimmung der Staaten der Beruf, sich den Schul-, den Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu unterziehen, auch ein dazu gegebener Auftrag nicht zu liegen.“ Als ob der Apostel davon gehandelt hätte! Von den Schul- und Bildungs-Anstalten der Kirche will er den Staat gänzlich ausgeschlossen wissen, und was er weiter will, merkt man wohl. In dem höchst unbestimmten Gedanken, daß alle zu Bildende gute Christen werden, faßt er Alles zusammen, und das ist der Hauptgrund gegen den Einfluß des Staats auf solche Anstalten. Der Herr Erzbischof hat in seinem Vorurtheil vom Staat, als einem unchristlichen, noch eine scheinbare Berechtigung zu seinem Urtheil. Er hat aber auch in der protestantischen Kirche jetzt viele Alliirte, die ganz so denken, wie er, und die Gymnasien (vorerst, bald auch gewiß die Universitäten, wie in Frankreich die Reaktion schon angefangen), wie wenn sie das bis jetzt nicht gewesen wären, christlich machen, den Einfluß des Staats darauf verengen, den der

Kirche erweitern wollen. Es klingt außerordentlich, daß, nach der neuen Theorie, der Zweck des Christenthums an den Zöglingen nur erreicht werden soll und nur so erreicht werden kann, daß die Kirche sie in ihre Obhut nimmt. Mit solchen unbestimmten, allgemeinen Redensarten wissen sie zu imponiren; praktisch aber kommt es überaus kläglich heraus. Denn wissen diese auch, was überhaupt der Zweck des Staats, was geistige Freiheit und Befähigung sei zum wahren Christenthum? Zum Abgrund aller Bildung und Geistesfreiheit wollen sie das Christenthum machen und diesen prachtvollen Namen benutzen zur Verdüsterung, zur Verdumpfung und Versumpfung des Geistes. In dem unbestimmten Gedanken des Christenthums liegt freilich Alles, was der Mensch bedarf zum zeitlichen und ewigen Leben. Aber wie das ein gar Weites und viel Umfassendes ist, was als das Christliche in der Theorie und Erkenntniß des Glaubens sich auseinander zu legen hat, wo man nicht mehr mit dem einfachen Namen des Christlichen ausreicht, so ist auch im Leben die Kunst der Bildung, des Unterrichts und der Erziehung viel mehr: das darin Enthaltene wirklich und vollständig auch herauszusetzen und zur Erscheinung zu bringen, alle Elemente desselben gehörig einander unterzuordnen, Mittel und Zweck in allen Beziehungen zu unterscheiden und so eine organische Gliederung aller Bestandtheile eines wohlgeordneten christlichen Lebens zu erzeugen, in der alle Einseitigkeit der Bildung verschwunden ist, und in der man nicht mehr das eine christlich, das andere unchristlich nennen kann. Wenn solche, die übereinstimmend mit dem Herrn Erzbischof denken, einen großen Staat zu regieren hätten, so würden sie ihn mit aller ihrer sogenannten Christlichkeit in kurzer Zeit so herunterbringen, daß nur wenig noch von wahrer Bildung in ihm übrig bliebe, und er in dem Kosmos des europäischen Staatensystems, so zu sagen, nur noch einen geringen Nebelflecken vorstellen könnte.

Unser Herr Verfasser stellt bei dieser Gelegenheit eine Behauptung auf, bei der, wie er selber sagt, Vieler Haare sich sträuben werden, nämlich, daß nicht nur die Kirche für sich ausschließlich Gymnasien haben müsse (als ob sie deren im preußischen Staat bisher nicht gehabt hätte an Orten, wo die Bevölkerung dieser Kirche angehörte), sondern auch völlige Freiheit haben müsse, diese Gymnasien der Leitung geistlicher Korporationen anzuvertrauen („ob den Jesuiten, welche Joh. v. Müller eine Vormauer aller Autorität nennt, oder Anderen, darauf kommt es hier nicht an"). Wir können darauf nur erwidern: wohl bekomme es ihr und — dem Staat! Auch Universitäten will er ausschließlich für die Kirche reklamiren oder wenigstens in Beziehung auf Alles, was das ewige Heil gefährdet oder ihm frommt. Wenn dies etwa das ist, womit theologische Fakul-

täten sich beschäftigen, so hat es daran im preußischen Staat nicht gefehlt; soll aber mehr darin liegen, so würde das zugleich an Zeiten erinnern, welche jetzt schier allgemein als die der Barbarei gelten."

Was that denn aber das Ministerium Eichhorn? Der Herr Erzbischof hatte dem Schlusse des von ihm zitirten Aufsatzes „über den Hegelianismus und das Christenthum in Preußen", welcher bemerkt: „Noch ist es Zeit zur Rückkehr, noch sind Auskunftsmittel zu finden", nachstehende eigene Erläuterung hinzugefügt:

> „Ein ganz natürliches, leichtes, das beste und einzige gerechte und ausreichende Auskunftsmittel: Man lasse der Kirche völlig freie Hände in ihrem Bereiche, wohin insbesondere die Schule, die Lehr-, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten gehören; dann und nur dann wird unter Kirche und Staat Friede sein; dann und nur dann wird in den Staaten Friede sein; weil der Friede in den Staaten auf der Gesinnung der Unterthanen beruhet; weil diese Gesinnung bedingt wird durch die Wirksamkeit der Kirche auf die Gemüther; weil diese Wirksamkeit der Kirche auf die Gemüther bedingt wird durch die Freiheit der Kirche, daß sie sich in ihrem Bereiche völlig frei bewegen könne.
>
> Jedes andere Auskunftsmittel beruhet mehr oder weniger auf der Schärfe des Schwerts, kann nur die Ausbrüche schlechter Gesinnung, und nicht immer, nicht überall und nur auf eine Zeitlang beschwichtigen, und muß dann fast immer gezückt sein."

Nun Eichhorn eignete sich diese Ansichten vollkommen an und bemühte sich, den Frieden zwischen der Kirche und dem Staat auf die von dem Erzbischof bezüglich der katholischen Kirche vorgeschlagenen Präliminarien herzustellen. Nur glaubte er für die protestantische Kirche, die er als Kultusminister zu leiten hatte, dieselben günstigen Bedingungen verlangen zu dürfen. Die Parität, welche gesetzlich und verfassungsmäßig den beiden christlichen Konfessionen in ihrem gegenseitigen Rechtsverhältniß gesichert war und unter dem Schutze des Staatsoberhauptes stand, verwandelte er in eine Parität zwischen der Machtvollkommenheit des Staats und der der Kirche, als gleichberechtigter Faktoren. Der Bischof sollte ein Stück Unterrichtsminister für die katholische, der Unterrichtsminister sollte ein Stück Bischof für die protestantische Kirche sein. Der Königlich Preußische Staat, wie ihn Altenstein aufgefaßt und als Schirm für alle in ihm lebenden verschiedenen Konfessionen mit unbeschränkter Souveränetät ausgerüstet hatte, sollte nach Eichhorns System ein christlicher Staat werden, in welchem die beiden christlichen Konfessionen auf Grund ihres geschlossenen Friedens

nicht nur dem Volke seine verlorne Religion, sondern durch diese dem König sein verlornes Volk wiedergeben sollten.

Der Weg, den er dabei einschlug, und die Mittel, die er zur Erreichung seines Zwecks anwendete, würden, obgleich sie sich aus einzelnen Maßregeln seiner Verwaltung ziemlich klar nachweisen lassen, doch als Gesammtbild schwer anschaulich zu machen sein, wenn nicht unmittelbar nach dem Sturze des Eichhornschen Ministeriums derjenige seiner Räthe, dem er seine Intentionen unverhohlen mitgetheilt, und den er mit den betreffenden Ausarbeitungen vorzugsweise betraut hatte, darüber einen ausreichenden Aufschluß gegeben hätte. Es ist dies von Herrn Geheimrath Eilers im Jahre 1849 durch seine Schrift: „Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn" geschehen, der wir die unsern Gegenstand betreffenden Stellen mit seinen eigenen Worten entlehnen:

„Gleich nach der Uebernahme des Ministeriums beschäftigte sich der Minister Eichhorn mit seiner Hauptaufgabe, dem Neubau der Kirchenverfassung. Die Zuversicht, welche ein reformatorisches Unternehmen von so zarter und schwieriger Natur begleiten mußte, konnte nur durch möglichst genaue Kenntniß der wirklich vorhandenen Zustände und Verhältnisse gewonnen werden. Er legte daher die Hand nicht an's Werk ohne vorher den Boden sorgfältig untersucht und das Hinderliche und Förderliche erwogen zu haben." (l. c. S. 67.)

„Neben der Herrschaft der theologischen Systeme jener Zeitphilosophien hatte seit der politischen Erhebung des deutschen Volks einer der tiefsten, wahrheitsliebendsten und gelehrtesten Theologen aller christlichen Jahrhunderte über die Thatsachen des Ursprungs und der Geschichte des Christenthums ein Licht verbreitet, welches den Glauben an Christum auch in der gebildeten Welt von der Schmach der Thorheit befreite und diejenigen, welche das Moralische als das allein Wahre und Haltbare vom Christenthum abgestreift, das Uebrige der Verachtung preisgegeben hatten, erkennen ließ, daß sie mit aller ihrer Kritik im Wesentlichen nichts ausgerichtet hatten. Hand in Hand mit diesem tieferen religiösen, von keinem konfessionellen oder dogmatischen Vorurtheile befangenen, Geiste kirchenhistorischer Forschung, ging eine Schriftauslegung, die, in gleichem Sinne wirkend, der negirenden Vernünftigkeits-Exegese die Herrschaft raubte und der Theologie des positiven christlichen Glaubens ihren guten Grund nachwies. An diese so geläuterten und auf's Neue bewährten theologischen Grundwissenschaften schloß sich eine erneuerte systematische Theologie an, deren Schöpfer und Träger bald die vorherrschenden Theologenbildner wurden, welche auf dem ganzen Gebiete der evangelischen Kirche eine Autorität gewannen, wie die negirenden theologischen Potenzen sie nie gehabt.

Der Minister Eichhorn war der Meinung, daß dieser, die Philosophie zwar nicht verwerfenden, aber sich ihr auch nicht unterordnenden neuen Theologie die Zukunft der evangelischen Kirche gehöre, und dieselbe daher, wenn sie als maßgebende Autorität zur Mitwirkung herangezogen werde, der neuen kirchlichen Organisation eine dauerhafte theologische Grundlage geben werde. Die Hauptmänner dieser Richtung glänzten bereits auf preußischen Universitäten, andere sollten berufen werden." (l. c. S. 75.)

„Was die Universitäten angeht, so ist eine der wichtigsten Angelegenheiten die Besetzung der zur Erledigung kommenden Lehrstühle. Die gewöhnliche Praxis war die, daß der Minister die betreffenden Fakultäten zu Vorschlägen aufforderte und einen der Vorgeschlagenen, oder, wenn er selbst einen vorzüglicheren gefunden zu haben glaubte, diesen dem Könige präsentirte. Bei dieser Methode ergab sich in der Regel eine Verschiedenheit der Urtheile und Wünsche, die den vorurtheilsfreien Maßstab sehr häufig vermissen ließ. Waren in einer Fakultät verschiedene Richtungen, so wünschte jede derselben sich durch den neuen Kollegen zu verstärken, und es gab Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten, oder auch gleichstimmige. Jede Partei hob bei ihrem Kandidaten das Günstigste, bei dem der entgegengesetzten Partei das Ungünstigste hervor. Wie auch der Minister entscheiden mochte, immer erschien er als Partei. Nahm er auf keinen der Vorgeschlagenen Rücksicht, sondern wählte selbst, etwa nach dem Rath einer unbetheiligten Fakultät, so war meistens die Unzufriedenheit Aller sein Lohn, und der Gewählte hatte nicht selten einen schweren Stand.

Niemand wird verkennen, daß dies ein Uebelstand ist, daß aber auch ein entschiedener Muth dazu gehört, in ein solches Wespennest zu stören. Der Minister Eichhorn hatte diesen Muth. Er war entschlossen, sowohl für die Besetzung erledigter ordentlicher Professuren, als auch für die Heranbildung junger akademischer Dozenten andere Wege anzubahnen. In ersterer Beziehung mußte er zunächst selbst Partei nehmen, um sich vorher, vermöge der ihm zustehenden Machtvollkommenheit, der tüchtigsten Lehrer zu versichern. So wurden Männer wie Stahl, Keller und Andere berufen, zwar in voller Uebereinstimmung mit dem Könige, aber nicht ohne Kampf mit mächtigen Parteien innerhalb und außerhalb der Universitätskorporation.

Um also die einzelnen Fakultäten soviel und sobald als möglich durch solche Kräfte zu verstärken, die geeignet schienen, die Bestimmung der Universitäten als Pflanzschulen gründlich und allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchendiener zu sichern, behielt der Minister Eichhorn das ihm zustehende Recht der Ernennung vorläufig nicht nur bei, sondern übte es sogar noch unabhängiger aus, als dies früher geschehen

war. Seine Absicht war aber, sobald dieser Zweck einigermaßen erreicht sei, eine über den Fakultäten stehende Behörde, vielleicht in geeigneter Verbindung mit dem Oberschul-Collegium, und für Theologen mit dem Oberconsistorium, zu errichten, ohne deren Gutachten keine ordentliche und außerordentliche Professur vergeben werden solle." (l. c. S. 133.)

Diese Ansichten und Pläne des Minister Eichhorn mögen ihm von seinem kirchlichen Gesichtspunkte aus zweckmäßig und nothwendig geschienen haben. Wo bleiben denn aber die alten ehrwürdigen und unantastbaren landesherrlichen Constistutionen, Privilegien und Statuten der Universitäten, welche eine solche Machtvollkommenheit des Ministers ausschließen und das von ihm eingeschlagene Verfahren als unzweifelhafte Rechtsverletzung erscheinen lassen? Die Antwort auf diese Frage ist in dieser Schrift bereits gegeben. Seit den Bundesbeschlüssen vom 20. Septbr. 1819 hat Deutschland und Preußen keine Universitäten mehr, welche dem früher mit dieser Bezeichnung verbundenen Begriff entsprechen. Die früheren Privilegien und Statuten sind ausdrücklich, soweit sie nicht etwa korporative Eigenthumsrechte betreffen, aufgehoben, und der Minister Eichhorn hätte daher vollkommen freie Hand, durch neue Statuten, sei es für eine Universität überhaupt, sei es für die einzelnen Fakultäten derselben Bestimmungen festzusetzen, durch welche sein kirchlicher Reorganisationsplan in Beziehung auf die ganze Stufenleiter des öffentlichen Unterrichts in Preußen verwirklicht werden sollte.

Die Ausschließung jüdischer Lehrer von den Schulen und Universitäten war unter diesen Umständen für ihn eine unbedingte Nothwendigkeit, und hierbei fand er in dem Publikandum vom 4. Dezember 1822 die ausreichende Unterstützung. Als aber die bürgerlichen Verhältnisse der Juden einer Reorganisation unterworfen werden sollten, und die ihm wohlbekannte Gesinnung des Königs, sowie die öffentliche Meinung, die Festhaltung an jenem Publikandum unausführbar erscheinen ließ, suchte er das hinfällig gewordene Judengesetz durch einzelne Trümmer längst eingestürzter Universitätsstatuten zu stützen und thatsächlich zu ersetzen.

In diesem Sinne und in dieser Absicht brachte er die Klausel, welche den entgegenstehenden konfessionellen Charakter der einzelnen Universitäten und ihrer Statuten geltend macht, in das Judengesetz vom 23. Juli 1847. Wie er aber bei der Geltendmachung dieser Statuten, um sie für seinen Zweck zu benutzen, zu Werke ging, wollen wir schließlich an einem Beispiele nachweisen. Wir wählen dieses eine Beispiel darum, weil wir an demselben zugleich sehen werden, wie das System Eichhorns auch nach der beschworenen und in's Leben getretenen Verfassungsurkunde — mit der kurzen Unterbrechung des Graf Schwerinschen und von Ladenbergschen

Unterrichtsministeriums — durch die Minister von Raumer und von Bethmann-Hollweg fortgesetzt wird.

Das Publikandum vom 4. Dezember 1822 hatte die Zulassung von Juden zu akademischen Lehrämtern aufgehoben; und da sie durch das Edikt von 1812 die unbedingte Befähigung dazu erhalten hatten, so durfte das Publikandum doch gewiß nicht in seiner Anwendung weiter ausgedehnt werden, als sein klarer Wortlaut bestimmte. Es bedarf aber kaum der Erwähnung, daß die Zulassung der Juden zur Promotion in der juristischen, philosophischen und medizinischen Fakultät, womit kein akademisches Lehramt verbunden ist, durch das Publikandum nicht verboten war. Andrerseits bestand und besteht aber das höchste und spezifische Recht der Universitäten darin, daß sie, ohne jede Beschränkung Doktoren in den einzelnen Fakultäten unter der Autorität des Landesherrn kreiren dürfen; ja, dieses Recht ist ein so hohes, daß es von den einzelnen Universitäten sogar in Beziehung auf den Herrn Unterrichtsminister selbst geübt wird. Wie war es denn nun möglich, den Juden auch die Zulassung zur Doktorpromotion zu entziehen, da diese Zulassung lediglich von dem Gutdünken der Universitäten abhing? Nun, man machte sich die Sache dadurch möglich, daß man den neu kreirten Doktoren einen konfessionell-christlichen Eid vorschrieb und dadurch die Universitäten, die diesen Eid abzunehmen hatten, hinderte, die Promotion vorzunehmen. Daß dafür eine gesetzliche allgemeine Bestimmung nicht maßgebend war, folgt schon daraus, daß die Fakultätsstatuten der Berliner Universität vom Jahre 1838, wie wir oben gesehen haben, in der medizinischen und juristischen Fakultät die konfessionell-christliche Formel für die jüdischen Doktoren als wegfallend ausdrücklich vorschreiben, für die Doktoren der Philosophie aber gar keine konfessionelle Form verlangen. Allein Altenstein, welcher diese Statuten gegeben, starb bald darauf, und der ihm folgende Minister Eichhorn sorgte sogleich dafür, daß die Sponsionsformeln für die Doktoren aller Fakultäten — mit Ausschluß der medizinischen — die Promotion von Juden den Universitäten unmöglich machten. Mit welchem Rechte er dies that, bleibe hier unerörtert, da es sich aus dem Gesagten hinreichend entnehmen läßt; wenn er aber sich dabei auf alte, ihm unverletzliche Statuten berief, wenn er, auf Grund alter Stiftungsurkunden, die christliche Konfession der Professoren und der zu kreirenden Doktoren beizubehalten sich für verpflichtet erklärte, und namentlich diese Erklärung in Beziehung auf die Universität Königsberg geltend machte, so wollen wir gerade dieses Beispiel benutzen, um die Thatsachen gegen den Minister sprechen zu lassen.

Wir erlauben uns zu dem Zweck, aus der amtlichen Zusammenstellung des Herrn Geheimrath Brüggemann noch einmal die Stelle

mitzutheilen, die sich auf die Universität Königsberg bezieht. Sie lautet:

„Nach der Constitution vom 28. Juni 1546 sollen die Professoren schwören:

Ego juro — me amplecturum veram ac puram Evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia Dei catholica profitetur, nec corrupturum doctrinam sacram ex philosophia.

Zur Promotion in der philosophischen Fakultät soll Niemand zugelassen werden: cujus mens polluta et fascinata (verstrickt) est falsis opinionibus — et a consensu catholicae ecclesiae Christi alienis — und doch promovirt man zu Königsberg auch Juden.

Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 setzen §. 105 fest:

Der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität zu Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen."

Wären diese Konstitutionen von 1546 überhaupt für die Universität zu Königsberg maßgebend, so würden durch dieselben, soweit die Eide der Professoren und der Doktoren der Philosophie einen konfessionellen Charakter haben, nicht die katholischen, sondern gerade umgekehrt die evangelischen Lehrer und Doktoren ausgeschlossen; und doch sollen, der ursprünglichen Stiftung gemäß, nach den Statuten vom 4. Mai 1843 §. 105 nur evangelische Lehrer anzustellen sein. Die Sache liegt indeß ganz anders. Im Jahre 1546 war die Universität Königsberg noch keine Universität; denn es fehlte ihr das von Papst und Kaiser abhängende und damals versagte Recht, Doktoren zu kreiren. Die Eide auf die katholische Konfession waren eben nur eine Vorspiegelung, um vom Papst die Zustimmung zu erhalten; dieser aber versagte sie, weil die bekannte Gesinnung des Markgrafen Albrecht dafür bürgte, daß die zu gründende Universität gegen die katholische und für die evangelische Konfession wirken sollte. Erst 1560 ertheilte der König von Polen, als Lehnsherr des Markgrafen Albrecht, der Akademie zu Königsberg jenes Recht, indem das darüber ausgefertigte Diplom folgende Bestimmung enthält: „Praeterea damus et concedimus Jus et potestatem promovendi in omnibus Facultatibus et ad omnes Scholasticos gradus, tum iis, qui in eadem Academia promoti erunt, universa Privilegia et praerogativas, quae iis, qui ceteris in Gymnasiis et Universitatibus promoventur, competunt competereve possunt consuetudine vel de jure."

Erst auf Grund dieses Königlich-Polnischen Privilegiums ward die Akademie zu Königsberg eine wirkliche Universität; und dies wird auch

ausdrücklich in den Fakultätsstatuten angegeben, welche erst am 17. August 1616 von den einzelnen Fakultäten ausgearbeitet worden sind, und zwar unter alleiniger Approbation des Rektor und Senats, wie dies damals zu den Rechten der Universitäten gehörte. In diesen Fakultässtatuten ist von dem konfessionellen früheren Eide der Doktoren nicht mehr die Rede; und was die Eidesformel der Professoren betrifft, so ist diese — wie sie auch früher gelautet haben möge — durch nachstehendes Reskript gesetzlich normirt worden; und man wird sehen, daß die frühere Eidesformel eine sehr wesentliche Veränderung erfahren hat.

Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend die Vereidigung des Rektors, der Professoren und der promovirten Doktoren und Lizentiaten.

Vom 14. Januar 1836.

Ew. ꝛc., erwiedert das Ministerium auf die Anfrage vom 13. November v. J., in Betreff der bei der dortigen Universität üblichen Eidesformeln, daß der bisherige Eid der promovirten Doktoren und Lizentiaten beibehalten werden kann, da auf diese die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 (Anlage a), die von mittelbaren und unmittelbaren Zivilbeamten redet, nicht zu beziehen ist; doch findet das Ministerium gegen die von der medizinischen Fakultät vorgeschlagene neue Formel nichts zu erinnern. (Anlage b). Dagegen müssen die Professoren an der Universität, sowie alle Beamte derselben in Zukunft nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 vereidigt werden. — Anbelangend endlich den Prorektoreid, welcher sich auf ein eigenthümliches Verhältniß gründet und einen wesentlichen Theil einer althergebrachten Feierlichkeit ausmacht, so ist für diesen Spezialfall eines ohnehin nicht wie bei sonstigen Amtseiden sich auf ein dauerndes amtliches Verhältniß beziehenden Eides, eine Anordnung nicht in Frage gekommen, und daher, bis eine solche angeordnet wird, das bisherige Verfahren beizubehalten. (Anlage c.)

Berlin, den 14. Januar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen der Dienst- und Bürger-Eide. Vom 5. November 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Zivilbeamten des

Staats (§. 68. Tit. 10. Th. II. L. R.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

Ich N.N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Ich zum ..... des ..... bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe.

In Beziehung auf die Diensteide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittels welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

Ich N.N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, so wie die in der Gesetzsammlung für 1831 S. 33 und 1832 S. 184 und 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. November 1833.

An das Staatsministerium. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Anlage b.

Doktoreid der medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg.

Ego N. N. juro, me serenissimo ac potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatts ejusque domus, ut et academiae hujus pro viribus promoturum; et si ad ipsos aegrotos sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum esse. Ita me Deus adjuvet.

Anlage c.

Prorektor-Eid.

Prorector Magnificus jurabit, se velle omni cura ac diligentia et fide fungi suo officio, inprimis pietatem colere, paci et otio reipublicae studere, administrationem scholasticam sedulo, accurate, fideliter agere.

Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 setzen allerdings im §. 105 fest, daß nur Lehrer evangelischer Konfession an der Universität zu Königsberg anzustellen sind, allein über die Geschichte und Bedeutung dieser Bestimmung hat der Bericht des Regierungsbevollmächtigten Reusch bei Einsendung der Vota der Universität in Königsberg unterm 15. März 1848 lehrreiche und interessante Aufschlüsse gegeben. Wir haben diesen Bericht in der zweiten Abtheilung dieser Schrift S. 214 ff. mitgetheilt und wollen den Leser hier nur auf denselben verweisen.

Wer aber hätte es für möglich gehalten, daß zehn Jahre später, im Jahre 1853, also nach Emanation der beschwornen Verfassungsurkunde und nachdem bereits Graf Schwerin und Herr von Ladenberg das Unterrichtsministerium in verfassungsmäßiger Weise verwaltet hatten, der Minister v. Raumer der Königsberger Universität neue Fakultätsstatuten gegeben und in diesen durch die Feststellung eines christlich-konfessionellen Eides für die zu kreirenden Doktoren der Philosophie und der Rechte die Juden von der Promotion in diesen beiden Fakultäten ausgeschlossen hat. Nun Herr v. Raumer hatte seiner ganzen Verwaltung den konfessionellen Stempel aufgedrückt und sich mehrmals in den Kammersitzungen dahin geäußert: es wäre allerdings wünschenswerth, wenn der Artikel 12 in die Verfassungsurkunde nicht aufgenommen worden wäre; allein es sei nicht nöthig, denselben in verfassungsmäßiger Weise wieder herauszubringen. Eine christliche Interpretation sei auch für die Bestimmungen der Verfassungsurkunde erlaubt und geboten, und vermöge einer solchen werde die Administration dafür sorgen, daß dem christlicheu Staat — was Preußen sei und bleiben müsse — durch eine laxe Anwendung jenes Artikels zu Gunsten der Juden kein Schaden geschehe.

Man sieht, es kommt dabei nur darauf an, ob die Prämisse, daß die Interpretation der Verfassungsurkunde nicht nach logischen, sondern nach spezifischen Regeln eines christlichen Staats von der Verwaltung zu machen sei, als richtig zugegeben werden darf. Ist sie dies, so muß alles Uebrige als konsequent gelten. Anders hat aber das gegenwärtige Staatsministerium die Verfassung interpretirt, indem es den Grundsatz angenommen und amtlich anerkannt hat, daß der Artikel 12 der Verfassungs-

urkunde die Kraft eines dispositiven, sofort wirksamen Gesetzes besitze und daher die entgegenstehenden Bestimmungen des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 aufgehoben habe. Auch der Unterrichtsminister ist diesem Grundsatze beigetreten, hat aber dennoch — abgesehen von seinen Erklärungen über die Zulassung jüdischer Lehrer an den Gymnasien und Universitäten, welche auch er für christliche Anstalten des christlichen Staats erachtet — keinen Anstand genommen, im laufenden Jahre das Verbot der Promotion jüdischer Kandidaten in der juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg aufrecht zu halten. Er selbst hat seine desfallsige Verfügung in dem von Herrn Geheimrath Stiehl amtlich herausgegebenen „Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung" der Oeffentlichkeit übergeben lassen. In dem Märzheft 1860 S. 139 dieser Zeitschrift finden wir die nachstehende

Verfügung,

die Promotion der Juden zu Doktoren der Philosophie betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 29. v. M. und J.

betreffend die Promotion von Juden zu Doktoren der Philosophie,

daß die Bemerkung in dem Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers vom 20. Februar 1854 (U. 788), es habe durch die Fassung, welche dem §. 63 der Statuten für die dortige philosophische Fakultät vom 15. Oktober 1853 bei der schließlichen Genehmigung gegeben worden, die Bestimmung der alten Statuten hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses der Promovenden nicht abgeändert werden sollen, auf einer irrigen Voraussetzung beruht. Der aktenmäßige Hergang der Sache ist folgender:

Als die im Jahre 1846 eingereichten Entwürfe zu den Statuten für die dortigen 4 Fakultäten mittels diesseitigen Erlasses vom 21. Dezember 1846 behufs nochmaliger Umarbeitung remittirt wurden, ward zu Nr. XXI. des Referats, welches der damalige Universitätsrichter über die Ergebnisse der Revision der alten Statuten ausgearbeitet hatte, unter anderm bestimmt, daß bei der anderweitigen Redaktion der Statuten für die juristische und philosophische Fakultät zur Zeit davon auszugehen sei, daß Juden die Doktorwürde in diesen Fakultäten nicht erlangen können, da, mit Rücksicht auf die bevorstehende anderweitige Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, es nicht räthlich erscheine, jetzt von den bestehenden Bestimmungen abzuweichen. Demgemäß war in den mittels Ew. ꝛc. gefälligen Berichts vom 25. Mai 1853 vorgelegten umge-

arbeiteten Entwürfen der §. 63 der Statuten für die philosophische Fakultät im Eingang dahin gefaßt:

„Wer sich um den Doktorgrad bei der Fakultät bewerben will, muß sich zur christlichen Religion bekennen.“

Ew. 2c. bemerkten zu dieser Bestimmung hinsichtlich des philosophischen Doktorgrades, daß Ihnen die Zulässigkeit derselben in Betracht des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zweifelhaft erscheine, daß die Fakultät seit 25 Jahren Juden zu Doktoren der Philosophie promovirt habe und dies auch ferner thun zu dürfen wünsche, sowie daß auch die juristische Fakultät für die Zulässigkeit der Promotion von Juden zu Doktoren der Rechte sich erklärt habe. Diese Bemerkungen gaben Anlaß zu eingehender Erwägung der angeregten Frage, in Folge deren in Uebereinstimmung mit dem schriftlichen Votum des Referenten im Ministerium der §. 65 der Statuten für die juristische Fakultät, weil sie nur Doctores juris utriusque kreiren kann, unverändert gelassen, dagegen im §. 63 der Statuten für die philosophische Fakultät die Worte: „sich zur christlichen Religion bekennen“ gestrichen wurden. Wenn dessen ungeachtet die Eidesformel im §. 68 dieser letzteren Statuten „Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus Evangelium“ unverändert geblieben, und nicht auch eine für Juden passende Eidesformel hinzugefügt worden, so beruht dies lediglich auf einem Versehen des Ministerialreferenten.

Aus Vorstehendem wollen Ew. p. p. entnehmen, daß bei der schließlichen Genehmigung der Statuten für die dortige philosophische Fakultät die Absicht vorgewaltet hat, die Promotion von Juden zu Doktoren der Philosophie zu gestatten, und daß diese Absicht in der Streichung der entgegengesetzten Bestimmung des Entwurfs Ausdruck gefunden hat. Dies schienen auch Ew. p. p. damals vorausgesetzt zu haben, indem Sie im Bericht vom 29. Dezember 1853 darauf antrugen, zu bestimmen, daß Doktoranden jüdischen Glaubens den Eid nur mit den Worten: „Ita me Deus adjuvet“ ableisten dürfen.

Hiernach, sowie in Berücksichtigung der in dem Bericht der philosophischen Fakultät vom 17. v. M. u. J. hervorgehobenen Momente, nehme ich nicht Anstand, der Fakultät nach ihrem Antrage fortan auch die Promotion von Juden zu Doktoren der Philosophie hiermit zu gestatten. Der jüdische Doktorand hat den Eid mit den Worten: „Ita me Deus adjuvet“ zu bekräftigen. Demgemäß ist bei einem neuen Abdruck der Statuten der philosophischen Fakultät dem §. 68 in einer Anmerkung zum Text die Bestimmung hinzuzufügen:

„Ist der Promovendus Jude, so spricht er aus die Worte: „Ita me Deus adjuvet.“

Ew. p. p. ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die Fakultät zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21. Januar 1860.

An (gez.) **v. Bethmann-Hollweg.**
den Königl. Universitäts-Curator p. p.
zu Königsberg.

Wir wollen mit dieser Verfügung unsere Schrift schließen, trotz derselben aber mit festem Vertrauen zu unserer Regierung in dem bereits Gegebenen die Bürgschaft für das noch zu Erwartende erblicken. Die Wünsche, auch die berechtigten, bewegen sich schneller als die Möglichkeit ihrer Erfüllung; jene eilen im Fluge des freien Gedankens vorwärts, diese hat die Hindernisse persönlicher und sachlicher Verhältnisse zu überwinden. Wer hätte im Jahre 1847 es für möglich gehalten, daß kaum ein Jahr später das Gesetz vom 23. Juli antiquirt und durch eine Verfassungsurkunde ersetzt sein würde, ja, daß der Mann, der dies mit Entschiedenheit damals vorausgesagt, ein Jahr später den Minister Eichhorn im Unterrichts- und Kultusministerium ersetzen würde. Jetzt ist derselbe Minister des Innern, und wenn er als solcher seine Treue gegen die Verfassung in allen seinen Reden und Maßregeln bewährt, so ist er dabei nur sich selber treu geblieben. Möge es uns daher vergönnt sein, dem preußischen Volke, zu welchem auch die jüdischen Preußen als integrirender und untrennbarer Theil gehören, schließlich die Worte zu wiederholen, welche der Graf Schwerin am 15. Juni 1847 bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 23. Juli gegen dasselbe aussprach. Mögen sie uns allen eine Bürgschaft für die Zukunft sein. Jene Worte lauten:

„Die Gegenwart ist das Produkt der Vergangenheit und die Trägerin der Zukunft; lassen Sie uns daher nicht von der Errungenschaft der Jahrhunderte wieder rückwärts sehen, sondern vorwärts schreiten auf dem Wege, den wir schon beschritten haben. Das erfordert nicht nur der Begriff des Staates, das erfordert noch mehr der Begriff des Christenthums. Es ist viel von dem christlichen Staate gesprochen, es ist gesagt worden, die Kirche hätte den Staat erzogen zur Mündigkeit. Wohlan, gestehen wir das zu. Zunächst ist allerdings im Mittelalter die Kirche die Trägerin des Staats gewesen; aber weil der Staat mündig geworden ist, will er nicht wieder in die Knechtschaft, in die Vormundschaft der Kirche zurückgewiesen werden, darum will er selbstständig dastehen, will seinen Begriff aus sich selbst weiter entwickeln und das Staatsbürgerthum, das Leben des Staats, nicht der Kirche unterordnen, sondern neben der Kirche selbstständig entwickeln. So werden beide die große Aufgabe der Weltgeschichte erfüllen, das Reich Gottes auf Erden zu bauen. Ich fürchte

nicht, daß dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangen wird. Geschähe es, so bin ich aber auch der Ueberzeugung, seine Dauer wird nicht lange sein. Der Geist des 19. Jahrhunderts wird darüber hinwegschreiten und seine Spur verwehen. Aber, meine Herren, bedenken Sie, der Geist der Geschichte sitzt auch über uns zu Gericht, und wenn ich für uns einen Wunsch habe, so ist es der, daß wir diesen Geist anerkennen, daß wir nicht rückwärts unsre Blicke wenden lassen, sondern nach vorwärts schauen unverrückt."

Schachzeitung der Berliner Schachgesellschaft, herausgegeben von A. ANDERSSEN und M. LANGE. In monatlichen Heften von 2 bis 3 Bogen. 8. 1859. Vierzehnter Jahrgang. Preis 3 Thlr.

Schiller's Briefwechsel mit Körner. Von 1784 bis zum Tode Schiller's. Zweite wohlfeile Ausg. 8. 4 Bde. 100 Bog. Preis 2 Thlr.

Schmidt, Adolf, Elsass und Lothringen. Nachweis wie diese Provinzen dem deutschen Reiche verloren gingen. 8. 84 S. Preis 16 Ngr.

Schwerin, Franziska Gräfin, der Stunden Gottesgruss. Eine Apotheose des Lebens. Den deutschen Müttern geweiht. 156 S. Min.-Ausg. Eleg. geb. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Stolte, Ferd., Faust. Dramatisch-didaktisches Gedicht in zwei Theilen. I. Theil. Zweite Aufl. 8. 249 S. Preis 2 Thlr.

Telschow, Wilh., Gedichte. kl. 8. 148 S. Preis 15 Ngr.

Uhden, Herr, und die kurhess. Verfassung. Eine Appellation an die Hohe Deutsche Bundesversammlung. Zweiter Abdruck. 8. 51 S. Preis 7½ Ngr.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

Schöllhorn